NORDALBINGISCHE STUDIEN.

Neues Archiv

der

Schleswig - Holstein - Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

Vierter Band.

Kiel 1847.

In Commission der Akademischen Buchhandlung.

Digitized by Google

NORDALBINGISCHE STUDIEN.

Neues Archiv

der

Schleswig - Holstein - Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

Vierten Bandes erstes Heft.

Kiel 1847.

In Commission der Akademischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Der Jahresbericht von 1846/47,

abgestattet von dem Präsidenten der Gesellschaft, Etatsrath Professor Falck, verbreitete sich über die begonnenen oder weiter geführten Arbeiten der Gesellschaft in dem verflossenen Jahre. Derselbe machte zunächst aufmerksam auf das was eben in dieser Zeitschrift niedergelegt worden ist, welche den Zweck hat, theils kleineres historisches Material, wie die Verzeichnisse früher oder noch vorhandener Urkunden, zu sammeln, theils einzelne Bearbeitungen desselben und genauere Untersuchungen der Landesgeschichte an den Tag zu fördern. Beides ist in den bisher erschienenen Bänden geschehen, und es gereicht der Redaction und dem Vorstande zur Freude, dass die Theilnahme mitarbeitender Freunde der Landesgeschichte fortwährend im Zunehmen begriffen gewesen ist.

Für die Urkundensammlung war von Herrn Geheimen Justizrath Michelsen in Jena die Mittheilung der Urkundenabschriften, welche derselbe früher in Kopenbagen besorgt hatte und welche sich auf die Jahre 1350—1400 bezogen, gefälligst zugesichert worden. Dazu kamen die Ratzeburger Urkunden dieses Zeitraums, welche Herr Pa-

stor Masch mit gewohnter Bereitwilligkeit zur Verfügung stellte, einige nicht unwichtige Urkunden welche der jetzige Secretair der Gesellschaft, Professor Waitz, in Kopenhagen abgeschrieben hatte oder die sich von früher her in den Sammlungen der Gesellschaft fanden. Aus Bückeburg war durch die gnädige Bewilligung Sr. Durchl. des Fürsten von Schaumburg-Lippe das vollständige Inhaltsverzeichniss der Schauenburgischen Urkundensammlung von Capaun eingesandt worden und liess einige Ausbeute hoffen. Ein ausführliches Chartular und Güterverzeichniss des Klosters Ahrensböeck hatte die Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei schon früher auf Ansuchen des Vorstandes gewogentlichst einsenden lassen und die Erlaubniss zur Veröffentlichung derselben gegeben, womit ein bedeutendes Material für eine besondere Abtheilung in der Fortsetzung der Urkundensammlung gegeben war. So konnte vertrauensvoll die Weiterführung dieses bedeutenden Werkes für das nächste Jahr in Aussicht gestellt werden. Der Druck desselben hat jetzt auch bereits begonnen. Es werden theils Nachträge zum ersten Bande erscheinen, wozu auch ein ausführliches Register gehört, dessen Bearbeitung Herr Advocat Biernatzki in Altona übernommen hat; theils Nachträge und die Fortsetzung des zweiten. Diesen ist eine besonders wesentliche Bereicherung durch die gefälligen Mittheilungen des Herrn Archivar Lisch aus den Schätzen des Grossherzoglich Mekleuburgischen Geheimen und Haupt Archivs in Schwerin zu Theil geworden. Sie werden wichtigen Verhältnissen in unserer Landesgeschichte des 14ten Jahrhunderts neues Licht ge-

währen[1], und der Vorstand kann nicht unterlassen schon hier seinen besten Dank für dieses reiche Geschenk auszusprechen. Ebenso hat derselbe die Mittheilung mehrerer aus der oben erwähnten Capaunschen Sammlung gedruckten Urkunden durch den Herrn Archivrath Strauss in Bückeburg dankbarst zu erwähnen.

Die Sammlungen für die Ausgabe der Landtagsacten sind fortgesetzt. Zur Vervollständigung der Geschichte der älteren Landtage hat sich die Aufmerksamkeit besonders auf die städtischen Archive hinwenden müssen, wo sich wenigstens die Einladungen zu Landtagen häufiger finden, aus einer Zeit wo von diesen sonst sehr wenig bekannt ist. Solche sind aus dem Schleswiger Archiv von Schröder in Falck's Staatsb. Mag. IX, p. 351 ff. mitgetheilt; andere finden sich in Bremer's Materialien zu einer Kieler Chronik, und eine genauere Durchsicht anderer Stadt-Archive, die in gar mancher Beziehung wünschenswerth erscheint, wird auch hier gewiss noch weiteres zu Tage fördern.

Auch die Sammlung der Holsteinschen Chroniken und Geschichtschreiber hat in dem letzten Jahre der Wirksamkeit unserer Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Es war dem Vorstand bekannt geworden, dass der Verein für Hamburgische Geschichte mit einer Ausgabe der Hamburger Stadtchroniken beschäftigt sei; er machte deshalb den Vorschlag diese Arbeit mit der von uns beabsichtigten in der Weise zu vereinigen

1 Unter anderm erscheinen hier die Bd. III, p. 178 mit Recht sehr vermissten Urkunden über Gerhard IV Verkauf seines Landestheils an seinen Bruder Johann III.

dass beide als die Theile eines grösseren gemeinschaftlichen Ganzen erscheinen, welches alle Geschichtschreiber des Nordalbingischen Landes zu umfassen habe. Der Hamburger Verein hat sich dem Plane geneigt erklärt, so dass zunächst ein allgemeinerer Titel für seine Ausgabe gewählt und eine Verständigung über die sonstige Einrichtung des Werkes getroffen werde, und derselbe hat zugleich unserer Gesellschaft eine Zahl von 100 Exemplaren zu Gebote gestellt, damit solche zur Vertheilung unter die zum Empfang unserer Schriften berechtigten Mitglieder kommen können. Ausserdem hat der Herausgeber der Hamburger Chroniken Herr Archivar Dr. Lappenberg sich bereit finden lassen an der Bearbeitung der Sammlung Holsteinscher Geschichtsquellen selbst einen wesentlichen Antheil zu nehmen. Es ist daher zu hoffen, dass dieses wichtige Unternehmen dereinst zur Ausführung komme, wo dann unsere Gesellschaft auch die Gelegenheit finden wird sich dem Hamburger Verein in entsprechender Weise dankbar zu zeigen.

Mit demselben ist ein Austausch von je 6 Exemplaren der beiderseitigen Zeitschriften eingeleitet worden, da ein unserer Seits gemachter Vorschlag denselben bedeutend weiter auszudehnen in den Verhältnissen jenes Vereines Hindernisse fand. Die uns zugekommenen Exemplare sind, da die Bibliothek unserer Gesellschaft bereits im Besitz eines solchen war, der hiesigen Universitätsbibliothek und den Schulbibliotheken zu Hadersleben, Schleswig, Meldorf, Altona und Ratzeburg mitgetheilt worden; wodurch Gelegenheit gegeben ist diese auch für unsere Geschichte interessante

Zeitschrift in verschiedenen Theilen unseres Landes zu benutzen.

An dem Verkehr der verschiedenen historischen Vereine unter einander und den Versuchen zur weiteren Ausdehnung und Belebung desselben hat die hiesige Gesellschaft einen möglichst thätigen Antheil genommen, und wird sich auch in der Folge gerne allem anschliessen was wirklich Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen verspricht.

Der Bericht des nächsten Jahres wird höchst wahrscheinlich Anlass geben von weiteren Resultaten der nach verschiedenen Seiten gewandten Thätigkeit zu berichten.

Digitized by Google

Veränderungen in dem Bestand der Gesellschaft (bis Johannis 1847).

1. Ordentliche Mitglieder.

Gestorben.

Herr Dr. Hansen in Eckernförde.
- Etatsrath Hensen in Schleswig.
- Regierungsrath J. Lüders in Schleswig.
- Conferenzrath Rist in Schleswig.

Ausgetreten.

- Obergerichtsrath Kamphövener in Schleswig.
- Propst Rehhoff in Apenrade.
- Advocat Sinjen in Kiel.
- Amtmann Stemann in Apenrade.

Getilgt.

- Assessor Claussen auf Arröe.

Eingetreten.

- Canzleisecretair Ackermann in Kiel.

Digitized by Google

Herr Apotheker Geske in Altona.
- Advocat Meyer in Altona.
- Pastor Nievert in Altona.
- Graf v. Rantzau von Breitenburg auf Rohlsdorf.
- Geh. Conferenzrath Graf v. Reventlow auf Altenhof, Excellenz.
- Institutvorsteher Steinmetz in Altona.
- Professor Thaulow in Kiel.

Die Gezammtzahl der Mitglieder betrug 188, von denen 90 den Beitrag von 2 Species zahlten.

---

2. Correspondirende Mitglieder.

Gestorben.

Herr Dr. theol. Förstemann in Halle.
- Professor Geijer in Upsala.
- Bibliothekar Jaeck in Bamberg.
- Freiherr v. Lerchenfeldt in Bamberg.
- Geh. Rath Professor Luden in Jena.
- Rath Ludwig in Hamburg.

Gewählt in der Generalversammlung den 7. Juli 1847.

- Archivar Landau in Cassel.
- Oberappellationsrath Pauli in Lübeck.
- Professor Ranke in Berlin.
- Archivdirector v. Rommel in Cassel.
- Professor Schmidt in Berlin.
- Oberstudienrath Stälin in Stuttgart.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Digitized by Google

Von dem Anbau der heutigen Propstei.

Von Pastor *Jessien* in Elmschenhagen.

§ 1. Die erste Aussonderung dieses Ländchens aus seiner nächsten Umgebung.

Das Ländchen, welches heutiges Tags vorzugsweise die Propstei heisst und nicht volle anderthalb Quadratmeilen gross ist, wird gegenwärtig im Norden von der Ostsee, im Osten von den Gütern Schmol und Neuhaus, im Süden von den Gütern Salzau und Dobersdorf, und im Westen von den Gütern Hagen und Schrevenborn sowie von der Mündung des Kieler Hafens eingeschlossen. Zur Aussonderung dieses kleinen Gebiets aus seiner heutigen Umgebung, jedoch mit etwas verschiedenen Gränzen, gab Graf Albert von Orlamünde, welchen König Waldemar mit den Grafschaften Holstein und Wagrien belehnt hatte, die allererste Veranlassung, als er im Jahre 1216 einen gewissen Edelmann, Marquard von Stenwer, mit der Salzenwiese (schon damals Pratum oder Wiseh genannt) zwischen der Steinerau (Karzeniz) und Zwartepuk nebst dem anliegenden Walde und der Hälfte jenes Baches belehnte (Prezer Dipl. Urk. 1. Vergl. Urk. 7). Als nämlich im Januar 1225 Graf Albert von des jungen Grafen Adolf IV Partei in der Schlacht bei Mölln gefangen, und darauf Holstein nebst Wagrien von letzterm, als rechtmässigem Landesherrn,, in Besitz genommen ward: entzog dieser dem vorgedachten Marquard sein Lehen und

Digitized by Google

schenkte es dem Kloster Prez zum Eigenthum im Jahre 1226 (Urk. 7). So ward selbiges ein Theil der Prezer Propstei, d. h. desjenigen Gebiets, welches dem Prezer Propsten untergeben war (Dipl. p. 200), und in welchem dieser die Gerichtsbarkeit ausübte (Urk. 4 u. 7). Und weil die Prezer Propstei theils in Wagrien theils in Holstein lag, so theilte man sie schon früh in die Wagrische und Holsteinische, und rechnete zu der letztern die Walddörfer mit Einschluss von Wakendorf, Schellhorn und Scharfsdorf, weil diese drei Ortschaften, wenn gleich im Osten der Swentine, doch in unmittelbarer Nähe von Prez lagen, während die heutige Propstei im engern Sinne vorzugsweise die Wagrische hiess. So sagt Corn. Hamsfort (de rebus Hols. p. 1717): ‚Ein Theil der Propstei (Probastia) gehöre zu Wagrien, der andere zu Holstein.'

Auf welche Weise aber und aus welchen Ursachen die Walddörfer mit dem Flecken Prez ihren Antheil an dem Namen der klösterlichen Propstei allmählich eingebüsst haben, so dass die heutige Propstei diesen Namen ausschliesslich für sich in Anspruch nahm, dürfte schwerlich mehr zu ermitteln sein. Nur als muthmaasslichen Grund dieser Erscheinung können wir erwähnen, theils dass die heutige Propstei, soweit sie durch Adolf IV an das Kloster kam, vom Anfange an unter der Gerichtsbarkeit des Propsten allein stand, während in dem Walddistricte das ursprüngliche Grundgebiet der Nonnen sich befand, welches kein Landesfürst dem Convente geschenkt, und worin nicht der Propst, sondern die Priörinn die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte; theils dass die heutige Propstei zum grossen Theile durch den Propsten Friederich colonisirt, und auch wohl aus diesem Grunde von ihm und seinen Nachfolgern abhängiger wurde als von den Priörinnen. Aber wie dem auch sei, ausgemacht ist es, dass schon im Jahre 1613 der Propst Otto von Qualen die Bewohner des fraglichen Districts mit den Worten ‚Ihr Propsteier!' anredet, dass sie also schon damals diesen Namen vorzugsweise vor allen andern klösterlichen Untergehörigen geführt haben.

§ 2. Die ältesten Gränzen der heutigen Propstei.

Nach keiner einzigen Weltgegend hin sind die Gränzen dieselben geblieben, welche Marquard vom Grafen Albert und das Kloster vom Grafen Adolf empfing. Nämlich beide Fürsten vergaben ‚die Wiese, welche sich von Swartepuk im Osten bis zum Flusse Karzeniz im Westen erstreckt'. Nun ist die Karzeniz der Bach bei Lutterheck (Urk. 16), also die Hagener- oder Steinerau. Mithin ward Marquard belehnt mit der jetzt sogenannten Salzenwiese, welche von der Steinerau an sich gen Osten vor der Propstei und einem Theile des Guts Schmol längs dem Ostseestrande hinzieht. Hiedurch wird der westlich von der Steinerau liegende Theil der heutigen Propstei mit den beiden Feldmarken Laboe und Brodersdorf augenscheinlich ausgeschlossen. Dagegen kommt durch Albert's Lehnbrief im Osten von Stakendorf zu der gegenwärtig zur Propstei gehörigen Salzenwiese ein Stück Landes von etwa 100 Tonnen hinzu, welches jetzt einen Bestandtheil des Gutes Schmol ausmacht. Es heisst nämlich die östliche Gränze der verlehnten Wiese in Albert's Urkunde Suarzepouc, später Zwartepuc (Urk. 7) oder Zwartepuch (Urk. 9), und dieses ist sonder Zweifel derselbe Name, welchen das im Gute Schmol belegene Dorf Schwartbuk noch heute führt: hiefür spricht nicht nur der Name selbst, sondern auch des Dorfes Lage im Osten der Propstei unweit der Ostsee.

Eine ganz andere Frage aber ist es, welcher Gegenstand im Jahre 1216 durch den Namen ‚Swartepuk' bezeichnet wurde. An das heutige Dorf des Namens sollen wir gewiss nicht denken, obgleich es so früh vorhanden gewesen sein kann, da schon im Jahre 1249 der Edelmann Luder von Swartbuk sich genannt findet (Lünig spic. eccl. T. II, Urk. 27); denn theils ist es an sich unwahrscheinlich, dass ein einzelner bewohnter Ort, welcher ohnehin gar nicht als solcher bezeichnet wird, als die Gränze eines bestimmten Landstrichs genannt sein sollte, da eine solche Bezeichnung höcht unsicher und wandelbar ist: daher auch in

Kloster-Urkunden die Gränzen eines Gebiets nicht durch umliegende Dörfer, sondern stetig durch Gewässer und Wälder bestimmt werden; theils liegt besagtes Dorf dem Ostseestrande nicht so nahe, dass wir es, wie der Zusammenhang fordert, für die östliche Gränze der Salzenwiese nehmen dürfen, da es vielmehr in oder vielleicht gar östlich von dem erst nachher genannten Walde belegen war.

Weil aber das erwähnte Dorf sich am Köhner Mühlenbache befindet, so wäre es möglich, dass dieser um 1216 den Namen ‚Swartepuk' führte und bei seinem Einflusse in die Ostsee als östlicher Gränzpunkt der Salzenwiese gelten sollte. Unter dieser Voraussetzung haben wir ihre östliche Gränze da wo sie nothwendig zu suchen ist, nämlich an der Ostsee, gefunden, und ausserdem, wie im Westen, so auch im Osten einen bedeutenden Bach und hiemit unleugbar die passendste Gränzbestimmung ermittelt.

Zwar erstreckt sich die Salzenwiese gegenwärtig nicht mehr bis zum Köhner Mühlenbache; allein mehrere von der Geschichte bezeugte Sturmfluthen, welche den Propsteier Strand schmälerten, mögen leicht dasselbe vor Schmol gethan haben, da ja selbst noch weiter östlich die Dörfer Wigendorp und Lippe nach dem Jahre 1511 vom Meere verschlungen sind (Urk. 145). Freilich fehlen uns jetzt alle Nachrichten darüber, dass die Gegend bis zu gedachtem Bache jemals zum Klostergebiete gehört habe; allein dieses hat urkundlich noch weit mehr verloren, und andrerseits wissen wir eben so wenig mit Bestimmtheit zu sagen, wie das Kloster Prez die Feldmarken von Laboe, Brodersdorf, Wakendorf und Schellhorn gewonnen hat.

Dagegen streitet wider den Köhner Mühlenbach als östliche Gränze der Umstand, dass unsere Urkunden den Swartepuk nicht auch ausdrücklich als einen Bach bezeichnen, wie sie doch bei der Karzeniz thun und bei jenem, wäre er ein Bach, gewiss nicht unterlassen hätten. Ebenso wenig sprechen sie von seiner Benutzung zur Fischerei und Anlegung von Wassermühlen, was sie bei der Karzeniz nicht vergessen haben.

Eine dritte Erklärung des Swartepuk also liefert uns Cl. Wiese (in Falck's Staatsb. Mag.) durch Bekanntmachung der Thatsache, ‚dass auf der heutigen Feldscheide zwischen der Propstei (Stakendorf) und dem Gute Schmol als natürliche Gränze eine bis zur Ostsee sich erstreckende Vertiefung wirklich vorhanden ist'. Diese könnte, da der Swartebuker Wald leicht bis hieher reichte und da sie selbst wahrscheinlich mit Waldung besetzt war, allerdings der Swartepuk geheissen haben. Allein im Wege steht die Schwierigkeit, dass die Salzenwiese, von welcher doch unzweifelhaft die Rede ist, sich über die heutige östliche Gränze der Propstei, also über jene Vertiefung beträchtlich hinaus nach Osten erstreckt; dem ganzen Zusammenhange nach aber spricht unsere Urkunde nicht von einem Theile, sondern von der ganzen Salzenwiese: und diese wird durch Wiese's Vertiefung nicht unterbrochen, sondern wo die Stakendorfer Salzenwiese aufhört, da fängt unmittelbar die Schmoler Salzenwiese wieder an, oder genauer gesprochen, es ist eine und dieselbe Wiese, nur dass sie jetzt zweien Herren gehört, welches nur durch eine gewöhnliche Gränzbezeichnung angedeutet ist. Wenn daher gleich zu unserer Zeit ein Stück der fraglichen Wiese zum Gute Schmol liegt, so war dieses doch im Jahre 1216 keineswegs der Fall, weil damals kein solches Gut vorhanden war. Darum sind wir nicht berechtigt, gegen den ausdrücklichen Sinn unserer Urkunde mit der Salzenwiese eine Theilung vorzunehmen, welche sich erst aus späteren Zeiten herschreibt: der Swartepuk lag nicht auf der Gränze, sondern im Innern des heutigen Gutes Schmol.

Wir könnten daher bei jenem Namen noch an das früher so bedeutende und erst in unserm Jahrhunderte weggehauene Schwartbuker Holz denken; denn wenn dieses sich, wie es allen Anschein hat, im Osten der Salzenwiese bis in die Nähe der Ostsee erstreckte, so konnte es sehr passend als deren östliche Gränze genannt werden. — ‚Aber der Swartepuk ist nicht ausdrücklich als ein Wald bezeichnet, sondern scheint vielmehr von dem noch besonders genannten anliegenden Walde unterschieden zu werden'. —

Allein wenn auch alle nähere Bestimmung des durch den ‚Swartepuk‘ bezeichneten Gegenstandes fehlte, so dürfte aus diesem Fehlen nur folgen, dass letzterer damals allgemein bekannt war und deswegen nicht erst ausdrücklich genannt zu werden brauchte. In der That aber trägt das Wort ‚Swartepuk‘ seine Bedeutung in sich selbst, wenn ‚Puk‘ oder ‚Puch‘ die Buche bedeutet: dann heist ‚Swartepuc‘ die Schwarzbuche (man vergl. ‚Schwarzwald‘ und das Englische black-wood) und ist der grosse Buchenwald selbst. Auch unterscheidet die erste Urkunde des Prezer Diplomatars den Swartepuk von dem im Nachfolgenden erwähnten Walde, welcher um die benachbarten Slaven von Südosten nach Südwesten sich herumzog, den zweiten Theil des Lehnguts ausmacht und von Marquard angebaut werden soll.

Doch kann der Name ‚Swartepuk‘ endlich auch noch auf eine andere Weise seine eigene Erklärung in sich tragen, wenn nämlich ‚Puk‘ oder ‚Puch‘ gleichbedeutend ist mit ‚Bog‘, dem Slavischen Namen für Gott: so bedeutet ‚Swartepuk‘ denjenigen Ort, wo in heidnischen Zeiten der schwarze oder böse Gott seinen Altar hatte, und dieses war bekanntlich in einem Haine: so dass die beiden letzten Erklärungen hinsichtlich der Localität zusammenfallen.

Jeden Falls lag also der Swartepuk nicht auf der Gränze, sondern im Innern des heutigen Gutes Schmol, weil die Salzenwiese sich bis hieher erstreckte und weil das Schwartbuker Holz sich eben daselbst befand. Die an Marquard von Stenwer verlehnte Wiese, der Anfang der heutigen Propstei, reichte im Osten bis ins heutige Gut Schmol hinein.

Zu demselben Lehngute gehörte ausserdem noch der anliegende Wald; denn sowie Graf Albert den Marquard mit ‚dem anliegenden Walde‘ belehnte, so schenkte Adolf dem Kloster ausser der Wiese auch ‚den Wald von der Karzeniz bis zum Swartepuk‘. Weil wir nun im Westen von der Karzeniz, im Norden von der Ostsee und im Osten vom Schwartbuker Holze eingeschlossen sind: so dürfen wir den anliegenden Wald nirgends

anders als im Süden der Salzenwiese suchen und sollen hiernach an denjenigen Wald denken, dessen Ueberreste noch zu Anfange dieses Jahrhunderts in den Hölzungen bei Barsbek, Wisch, Schönberg, Stakendorf und Schwartbuk vorhanden waren. Darum redet die erste Urkunde allerdings von der heutigen Propstei und nicht bloss von der Salzenwiese.

Aber das muss zugegeben werden, dass dieselbe den südlichen Rand des fraglichen Waldes zwischen Schwartbuk und Propsteihagen für uns nicht hinreichend bestimmt hat. Freilich wenn ganz allgemein die Karzeniz die westliche Gränze der Wiese und des Waldes heisst, so liegt am nächsten die Vermuthung, dass besagter Bach von seinem Ausflusse aus dem Varener See an die Gränze bilden sollte. Dann wäre die südwestliche Spitze jenes Sees auch der südwestlichste Gränzpunkt des verlehnten Waldes, und zu diesem würde nothwendig auch die Feldmark des heutigen Meierhofes Wulfsdorf gehören. Allein hiegegen streitet entschieden der Umstand, dass unsere Urkunden (1 und 7) nicht einmal das nördliche Ufer des Varener oder Passader Sees als Gränzpunkt nennen. Auch würde man ohne sichern Grund voraussetzen, dass jener Bach vom Varener See an, seiner ganzen Länge nach, die Karzeniz geheissen habe; denn urkundlich wissen wir nur, dass er diesen Namen vom Hofe und Dorfe Hagen an abwärts führte, indem beide Ortschaften von demselben ‚Karzenhagen' benannt sind. Eben hierauf deutet der Name ‚Karzeniz' (Urk. 7 Karznese) selbst hin; denn ‚Niz' heisst im Slavischen ein Bach oder Fluss (z. B. Stekniz, Wakniz, Pegniz, Priegniz u. s. w.): und so ist die Karzeniz der Bach der Karze (Karssee), welcher in unmittelbarer Nähe des Gutes Hagen südlich belegen, noch heutigen Tags als der grösste Fischteich unter dem Namen der ‚Kasse' bekannt ist und alle Spuren eines früheren Sees an sich trägt. Hieraus folgt denn, dass im 13ten Jahrhundert nicht der aus dem Varener See in die Kasse fliessende, sondern nur der aus dieser letzten sich ergiessende Bach die ‚Karzeniz' geheissen hat. So bildete die Hagenerau nur von der südlichen Feldmark des Kirch-

Digitized by Google

dorfes Probsteihagen an die westliche Gränze des an Marquard verlehnten Waldes: und soweit reicht die Propstei hier noch gegenwärtig, sowie der erwähnte Kirchort unter dem Namen ‚Kercenhagen' schon im Jahre 1286 als des Klosters Eigenthum erscheint.

Nach Vorstehendem darf Propsteihagen als der südwestlichste, sowie die Gegend von Schwartbuk als der südöstlichste Punkt des verlehnten Waldes angesehen werden. Zwischen beiden Punkten liegen, als gegenwärtig zur Propstei gehörig, die Dörfer Passade, Varen, Gödersdorf, Radkendorf und Bentfeld. Es entsteht daher die Frage: Ob die Feldmarken der anliegenden Ortschaften im Jahre 1216 an Marquard von Stenwer verlehnt und im Jahre 1226 dem Kloster geschenkt worden sind?

Hiegegen erhebt sich zuerst die Schwierigkeit, dass die Dörfer Passade und Varen (unter den Namen Warnow und Thetlevesdorp Urk. 16) schon um 1240 fremden Herren zugehörten, und, gleichwie Gödersdorf, Radkendorf und Bentfeld, erst später durch Ankauf vom Kloster erworben wurden: daher sie, wie es scheint, nicht füglich ein Bestandtheil des verlehnten Waldes gewesen sein können.

Aber ein Theil des Gutes Schmol, sowie ein Landstrich an der Eider und die Gegend von Hassee bis zum Kieler Hafen (Urk. 4—7), ist für das Kloster gleichfalls spurlos verloren gegangen. Ueberdies erklären sich solche Verlüste zu jenen Zeiten ohne Schwierigkeit, theils aus dem damals geringen Werthe einer unangebauten Waldgegend, welche eine scharfe Gränzbestimmung kaum zu verdienen schien, theils aus dem Umstande, dass weder Marquard um 1216 noch der Convent um 1226 den ganzen Wald sogleich und auf ein Mal urbar machen konnte: daher ein mächtiger Nachbar seinen Grundbesitz auf Kosten des Klosters leicht vergrösserte, wodurch dieses in der Folge genöthigt ward, die auf seinem eigenen Grundgebiete von fremden Herren angelegten Dörfer wieder an sich zu kaufen, sowie es Barsbek und die Bramhorst wirklich gekauft oder wieder eingelöst hat. Die Gewalt-

thätigkeiten mächtiger Nachbarn aber gegen das Kloster gingen so weit, dass sie den Propsten Conrad (I, von Cismar, 1275—85), der ihnen wehren wollte, blendeten (Dipl. p. 196) und dass Papst Urban VI im Jahre 1383 einen Lüneburger Abt bevollmächtigen musste, dem Kloster Prez durch Anwendung von Kirchenstrafen zu seinen widerrechtlich verlorenen Gütern zu verhelfen (Urk. 74). Namentlich muss Gödersdorf in mehrbesagtem Walde gelegen haben, theils weil dieses Dorf nicht an den Lüb. Bischof, sondern an das Kloster den Zehnten bezahlte (Lünig spic. eccl T. II, p 410), letzteres aber nur aus seinem Grundgebiete den Zehnten bezog (Urk. 11), theils weil es in der 29sten Urkunde vom Jahre 1281 — also ehe das Kloster die Dörfer Passade, Varen, Radkendorf und Bentfeld kaufte — ausdrücklich heisst, „dass Gödersdorf zwischen den Gränzen der Klosterdörfer belegen sei" (inter villarum terminos ipsius monasterii situatam). Dürfen wir die letzten Worte genau nehmen, so gehörte auch die Feldmark von Radkendorf zu dem verlehnten Walde; denn Gödersdorf liegt zwischen den Feldmarken der Dörfer Fiefbergen, Höhndorf und Radkendorf. Schliessen wir aber letzteres mit Recht ein, so dürfte Bentfeld, als zwischen Radkendorf, Krumbek und dem Schwartebuk belegen, schwerlich auszuschliessen sein.

Es wäre also nur von Varen und Passade zweifelhaft, ob ihre Feldmark im oder südlich vom Walde zu suchen sei. Für Letzteres spricht, dass beide Dörfer Wendische Namen führen und erst später vom Kloster angekauft sind. Allein eine Entscheidung wird hiedurch, wie oben bemerkt ist, nicht gewonnen, und nur die Lage der beiden Dörfer könnte es wahrscheinlich machen, dass Passade, als zwischen Propsteihagen, Fiefbergen und Höhndorf in der Mitte befindlich, eingeschlossen werden soll, wenn nur unsere Urkunde nicht den Passader See als Gränzpunkt unerwähnt liesse, während das im südlichsten Winkel der Propstei fast vereinzelt belegene Dorf Varen beinahe mit Gewissheit südlich von dem verlehnten Walde zu setzen ist.

Nichts desto weniger wird es von allen vorgenannten Ortschaften (mit Ausnahme von Gödersdorf) auf's Neue zweifelhaft, ob sie innerhalb des Waldes lagen, durch die (bei Lünig a. a. O. befindliche) Nachricht, dass selbige nicht dem Kloster, sondern dem Lüb. Bischofe den Zehnten entrichteten. Hieraus scheint zu folgen, dass sie auch nicht zu des Convents Grundgebiete gehörten, weil dieses seinen Zehnten an letztern bezahlte. Allein zuverlässig ist der Schluss auch nicht; denn wenn die Feldmarken von Passade, Radkendorf und Bentfeld schon vor ihrem Anbau von den Klostergütern getrennt und von fremden Herren urbar gemacht wurden: konnte der Bischof sie, als nicht mehr klösterliches Gebiet, leicht schuldig finden, ihm selbst den Zehnten zu geben.

Aus Vorstehendem erhellt, dass wir den südlichen Rand des an Marquard verlehnten Waldes mit Zuverlässigkeit nicht mehr bestimmen können: mit ziemlicher Gewissheit rechnen wir zu ihm die Feldmark von Gödersdorf und den südwestlichen Theil des heutigen Gutes Schmol; mit Wahrscheinlichkeit auch das Feld von Radkendorf und Bentfeld; wogegen Passade und Varen ausgeschlossen werden müssen.

So zog sich denn des verlehnten Waldes südlicher Saum von der Karzeniz, im Süden von Propsteihagen, längs der ausgeschlossenen Feldscheide von Passade, im Süden von Fiefbergen, Höhndorf, Gödersdorf, Radkendorf und Bentfeld bis zur südwestlichen Ecke des Schwartbuker Holzes: freilich eine sehr krumme Linie, welche aber durchaus zu der in unserer Urkunde enthaltenen Angabe passt, ‚dass der Wald sich längs den Slavischen Aubauern herumzog'. Schliesslich steht nun fest, dass die Wiese und der Wald, womit Albert den Marquard von Stenwer belehnte, den grössten Theil der heutigen Propstei nebst dem westlichen Theile des jetzigen Gutes Schmol und überdies im Norden noch die von der Ostsee verschlungene Haide in sich begriff.

§ 3. Von dem Anbaue der heutigen Propstei vor dem Jahre 1216.

Die Propstei, als ein Theil Wagriens, wurde seit Jahrhunderten von denjenigen Slaven bewohnt, welche die Wenden, und von ihrem hiesigen Wohnorte die Wagerwenden hiessen. Diese Thatsache wird bestätigt durch unsere Urkunde, welche noch im Jahre 1216 Slavische Bauern (Slavos cultores) in unmittelbarer Nähe der heutigen Propstei kannte. Als aber die Wenden durch die Holsten unter Anführung des Grafen Heinrich von Badewide in dem Winterfeldzuge des Jahres 1139, und noch mehr im folgenden Sommer durch das zur Selbstrache sich erhebende Volk fast gänzlich ausgerottet wurden, muss auch die heutige Propstei, gleich dem übrigen Wagerlande, verödet und entvölkert worden sein. Nun wandte zwar Graf Adolf II, als er zu seinem Holstein Wagrien hinzugekauft hatte, grosse Sorgfalt an, dieses verheerte Land aufs Neue zu bevölkern: verlieh, wie Helmold berichtet, den Holsten die Gegend um Segeberg, Bornhörd und Plön, den Holländern das Eutinsche, den Friesen den Gau Süsel, und den Ueberresten der Slaven die Umgegend von Oldenburg und Lütkenburg nebst den an der Ostsee gelegenen Strichen Wagriens; so dass wir erwarten müssten, die Salzenwiese und die heutige Propstei zu Ende des 12ten und zu Anfange des 13ten Jahrhunderts von Slaven bewohnt zu finden. Allein in dieser Erwartung sehn wir uns getäuscht; denn während im Jahre 1216 die heutigen Feldmarken von Wulfsdorf, Passade, Varen, Salzau, Köhn und Schwartbuk von Slavischen Bauern bewohnt wurden (die 1ste Urkunde sagt, dass der die Salzenwiese einschliessende Wald sich längs den Slavischen Bauern herumziehe), erscheint der Wald selbst nebst der Salzenwiese gänzlich ohne Bewohner und ohne allen Anbau: der Landesfürst tritt auf als Grundeigenthümer und Herr der Wiese und des Waldes, indem er sie an Marquard von Stenwer verlehnt, so dass die fragliche Gegend damals noch keinen Anbauer oder Nutzniesser gehabt zu haben scheint. Dieses wird zur Gewissheit durch den Zusatz, dass der Fürst seinem

Digitized by Google

Lehnsmanne Wald und Wiese zum Anbau (colenda) verleiht, welches Wort gleich darauf mit Bezug auf den Wald, der ja erst ausgerodet werden sollte, durch ‚Urbarmachen' (excolenda) erklärt wird. Hiernach machen wir uns von dem damaligen Zustande der Salzenwiese und des grössten Theils der heutigen Propstei eine richtige Vorstellung, wenn wir uns jene als völlig unangebaut und unbevölkert, diese aber als einen ununterbrochenen Wald denken, welcher die ausrodende und urbarmachende Hand des fleissigen Landmannes noch erwartete.

Freilich dürfte es nicht leicht sein, genügend zu erklären, aus welchen Ursachen gerade der reiche Boden der Propstei in Wagrien die spätesten Anbauer gefunden habe, da ja doch die nächste Umgebung von Slaven und vielleicht auch schon von einzelnen Edelleuten bewohnt war; denn der Umstand, dass die Salzenwiese öfters von der Ostsee überschwemmt ward, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Propstei vorzugsweise von dichter Waldung bedeckt war, reichen allein zur Erklärung jener auffallenden Erscheinung kaum hin. Dass aber die Propstei sich vor 630 Jahren wirklich in dem rohen Naturzustande befand, folgt nicht nur im Allgemeinen aus der Nachricht älterer Geschichtschreiber von dem Walde Isarnho (das eiserne Holz), welcher sich ohne Unterbrechung von Lütkenburg[1] bis zur Schlei erstreckt habe; sondern näher aus C. Bocholt's Nachricht (Dipl. p. 196) vom Propsten Friederich, welcher nach dem Jahre 1245 in der Propstei zuerst Dörfer und Hufen anlegte, und am nächsten aus der 29sten Urkunde, welche als eine Merkwürdigkeit berichtet, dass Gödersdorf im Jahre 1281 schon angebaute Hufen enthalten habe. Aus den beiden zuletzt angeführten Thatsachen darf man zuversichtlich schliessen, dass im Jahre 1216 weder in der Propstei noch in ihrer nächsten Umgebung angebaute Hufen und Dörfer sich fanden. Wenn dennoch schon von Slavischen Bauern in der Nachbarschaft die Rede ist, so dürfen wir wohl nur an einzelne,

1 Lübeck. Adami Brem. schol. 95 der neuen Ausgabe von Lappenberg. W.

zerstreut wohnende Einsassen denken; der Wald selbst aber, welcher damals die Propstei bedeckte, war ohne Bewohner.

§ 4 Von der ersten Cultivirung der Propstei durch Marquard von Stenwer.

Es geschah, wie schon bemerkt ist, im Jahre 1216, dass Albert Graf von Orlamünde und, durch Waldemar's Belehnung, auch Graf von Holstein und Wagrien, dem Holsteinischen Edelmann Marquard von Stenwer (wahrscheinlich so genannt von seinem Besitzthume, dem heutigen Gute Steinwehr am Kanal) die Wiese, welche sich von dem Haine Swartepuk bis zum Flusse Karzeniz erstreckte, nebst dem anliegenden Walde, der sich um die Slavischen Anbauer herumzog, und die Hälfte des besagten Flusses als Lehngut zum eigenen Besitze verlieh. Der Lehnsmann sollte die Wiese zur Cultur bringen und hiefür von dem Zehnten, welchen sie alsdann abwerfen würde, den dritten Theil von dem Grafen und dem Lüb. Bischofe, welchen die zwei Drittheile verblieben, zu Lehn tragen, sowie auch das ganze Gericht, welches Bann und Cure hiess, nebst dem dritten Theile der peinlichen Gerichtsbarkeit zu geniessen haben. Die Kosten, welche Marquard auf den Fluss verwenden würde, sollten er und der Fürst zur Hälfte stehn, und ebenso sollten die Einkünfte aus dem Flusse getheilt werden. Wenn die Urbarmachung des verlehnten Waldes dem Lehnsmanne Unkosten verursachen würde, wollte Graf Albert hiezu zwei Drittheile hergeben und nach diesem Verhältnisse an dem Ertrage des angebauten Landes Theil haben. Mit dem Gerichte im Walde sollte es ebenso gehalten werden, wie in der anzubauenden Wiese.

So waren von Seiten des Landesfürsten im Jahre 1216 alle Vorbereitungen getroffen worden, um die heutige Propstei mit der Salzenwiese zu cultiviren und zu bevölkern. Dass es aber nicht bei dem blossen Vorsatze blieb, sondern dass dieser alsbald zur Ausführung kam, wird erhellen, wenn wir im Nachfolgenden sogar den Punkt aufzufinden vermögen, wo der erste Anbau der

Salzenwiese seinen Anfang nahm. Nämlich der Graf verlieh an Marquard auch noch eine von aller Schatzung freie Hufe, und desgleichen an die in der Wiese zu erbauende Kirche, wenn diese zu Stande kommen würde, eine Hufe unter derselben Vergünstigung. Nun war eine Holländische Hufe (nach dem Privilegio, welches der Hamb. Bischof Friederich im Jahre 1106 den Holländern gab, bei Lappenberg cod. dipl. Hamb. p. 122) eine Fläche von 720 Königsruthen lang und 30 R. breit, mithin (wenn jene Ruthe mit der unsrigen übereinstimmte) etwas mehr als 80 Steuertonnen. Allein so grosse Hufen finden wir im Mittelalter in hiesiger Gegend nicht; sondern die alten klösterlichen Hufen enthielten (wie aus C. Bocholt's Angabe von der Hufenzahl in den einzelnen Dörfern, verglichen mit ihrem heutigen Areal, erhellt) ein bestimmtes Landmass von kaum 30 Steuertonnen. Nach der Wortbedeutung ist mansus (von manere, bleiben, wohnen) der feste Wohnsitz eines Landbauers, versehen mit dem zu seinem Unterhalte erforderlichen Landbesitze und mit den nöthigen Gebäuden für Menschen und Vieh. Waren die Gebäude durch Krieg oder sonstigen Unfall zerstört, so hiess das Grundstück ein ‚wüstes Lag'. War der Wohnsitz nicht für gewöhnliche Bauersleute, sondern für den Besitzer eines Dorfs (welcher in der Regel dem Adel angehörte) bestimmt, so hiess derselbe ein ‚Hof' (curia). So finden wir in und neben vielen Dörfern, z. B. bei Prez, Bentfeld, Passade, Barsbeck u. s. w., zugleich auch Höfe als Wohnsitze für die adeligen Herren dieser Dörfer. Allein die Wortbedeutung des Namens ‚mansus' kann hier gar nicht in Betracht kommen, weil die beiden Hufen in einer unangebauten Gegend ausgewiesen wurden und daher ihr Land erst urbar gemacht werden sollte. Wir sind also genöthigt, schon hier den mansus für ein bestimmtes Landmass zu nehmen. Dass aber dieses die oben angezeigte Grösse der klösterlichen Hufen des 13ten Jahrhunderts nicht überstieg, lehrt uns der heutige Landbesitz der Schönberger Kirche, auf welche, wie unten erhellen wird, die von Albert an die künftige Kirche in der Salzenwiese geschenkte Hufe Landes übergegangen ist.

Digitized by Google

Fragen wir nämlich weiter, wo die dem Marquard verliehene Hufe zu suchen sei, so werden wir hoffentlich die rechte Spur nicht verfehlen, wenn wir uns zuvor nach jener andern Hufe umsehen, welche die Kirche in der ‚Wisch' erhielt, ‚wenn solche daselbst erbauet würde'. Diese von dem Geber gesetzte Bedingung ist erfüllt und die hier erwähnte Kirche in der Salzenwiese wirklich erbaut worden; denn der Lüb. Bischof Johann verlieh um das Jahr 1231 dem Kloster Prez die Seelsorge nebst Bann und Archidiakonat ‚in der Wisch und dem anliegenden Walde' (Urk. 12), wodurch das Vorhandensein einer Kirche an jenem Orte klärlich vorausgesetzt wird. Auch lebt noch gegenwärtig die gedachte Kirche in der Sage der Propsteier unter dem Namen der Kapelle. Der dazu gehörige Kirchhof und ein altes Taufbecken wurden bei Anlegung des Wisehler Deiches im Jahre 1821 wieder aufgefunden, und die jener Kirche ehemals zugehörigen Ländereien machen unter dem Namen der ‚Kapellen' noch jetzt ein Besitzthum der Schönberger Kirche aus. Hiernach lag die im Iahre 1216 beabsichtigte Kirche, nächst der Prezer Pfarrkirche die älteste im ganzen klösterlichen Gebiete, sammt der ihr von Albert geschenkten Hufe nordwestlich vom heutigen Dorfe Wisch auf einer Anhöhe in der Salzenwiese, und in geringer Entfernung von der dort ebenfalls befindlichen Hufe ‚Ferenwisch'. Hier haben wir daher auch Marquard's Hufe zu suchen, da ja der Lehnsherr die Hufe des ersten Anbauers der Salzenwiese und die zu erbauende Kirche nicht so gar weit aus einander gelegt haben wird, und da das Urbarmachen der Wiese und des Waldes doch gewiss an einem Punkte, und zwar mit der dem Marquard geschenkten Freihufe selbst, seinen Anfang nehmen musste, ehe der Anbau sich über das ganze Küstenland verbreiten konnte. Wir irren daher schwerlich, wenn wir Marquard's Hufe wieder zu erkennen vermeinen in der seit beinahe 300 Jahren der Familie Stoltenberg zugehörigen Hufe ‚Ferenwisch', zumal da diese bei einem bedeutenden Landbesitze — wozu auch ein Theil der Haide am Strande gehört — noch jetzt verhältnissmässig nur geringe Leistungen abzuhalten hat.

Hiezu kommt, dass der Ort, wo Marquard's Wohnsitz und die untergegangene Kirche sich befanden, nicht nur den Namen ‚Wisch' geführt, sondern auch eine westliche Lage von dem heutigen Dorfe Wisch gehabt haben muss; denn letzteres heisst schon im Jahre 1286 bei C. Bocholt ‚Osterwisch': setzt also einen früher vorhandenen und westlich belegenen bewohnten Ort, Namens Wisch, ausdrücklich voraus. Dieses Alles aber passt durchaus auf die Gegend, wo wir gegenwärtig Ferenwisch und den Kapellenberg finden.

Hiernach begann der erste Anbau der Salzenwiese und der heutigen Propstei im Jahre 1216 in der Nähe von Ferenwisch, indem Marquard von Stenwer anfing, die ihm geschenkte Hufe urbar zu machen, und hiedurch wahrscheinlich den Grund legte zu dem in der Propsteier Sage so bekannten ‚Verwellenhofe', welcher schon innerhalb eines halben Jahrhunderts sammt der Kirche vom Meere verschlungen ward. Und weil Marquard zur Ausführung des von ihm übernommenen Geschäfts, die Salzenwiese und den Wald anzubauen, der Arbeiter bedurfte: so wird er aus seinem frühern Wohnorte, also aus Holstein, Leute mitgebracht haben, unter welche er das, jetzt grösstentheils vom Barsbeker Binnensee bedeckte, Land zum Anbau vertheilte. So entstand im Jahre 1216 oder 1217 in der Propstei das erste Dorf Wisch (Pratum, welches wir zum Unterschiede von dem heutigen Dorfe gleiches Namens ‚Alt- oder Westerwisch' nennen können) mit der vorerwähnten Kirche. Ihr Entstehn um 1216 wird schon dadurch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Graf Albert bereits eine Hufe Landes für sie ausgewiesen und hiedurch ihre Erbauung in nahe Aussicht gestellt hatte. Hiezu kommt aber noch eine andere Thatsache, welche uns nöthigt, den Ursprung der gedachten Kirche auf Marquard von Stenwer zurückzuführen und also vor das Jahr 1226 zu setzen. Nämlich bis zum Jahre 1231 gehörte sie nicht dem Prezer Convente, obgleich dieser seit 1226 die Salzenwiese mit dem Walde besass (Urkunde 7); denn Graf Adolf verlieh ihm die Kirche in Wisch nicht, obgleich er ihm Wiese und Wald und

sogar die Prezer Kirche schenkte; ebenso wenig erhielt der Convent die Wischler Kirche vom Bischofe Bertold (starb 1230) geschenkt; sondern erst sein Nachfolger Johann gab sie den Prezer Nonnen (Urk. 12 vom Jahre 1231 oder 1232). Aus diesem Umstande folgt nothwendig, dass die Kirche in Wisch nicht durch letztern nach dem Jahre 1226 entstanden ist; denn in diesem Falle hätte der Lüb. Bischof ihnen sogleich bei Erbauung der Kirche — welche er erlauben, ihr einen Kirchsprengel ausweisen und einen Gottesacker weihen musste — das Patronat darüber eingeräumt, wie er zu Hemmigesdorp auch that (Urk. 13). Sonach ward die Wischler Kirche vor dem Jahre 1226, also durch Marquard von Stenwer erbaut.

Weil nun eine neue Kirche erst gebaut zu werden pflegt, wenn Menschen in der Nähe wohnen, welche dieselbe benutzen können; so gewinnen wir auch von dieser Seite her die Gewissheit, dass gleichzeitig mit der Kirche oder noch etwas früher der bewohnte Ort ‚Wisch' entstand, welcher ursprünglich allein den Kirchsprengel Wisch ausmachte. So berichtet denn auch die 12te Urkunde, dass Bischof Johann dem Prezer Convente ‚Seelsorge, Bann und Altargabe in Wisch verliehen habe.' Ob aber um das Jahr 1231 ausser dem Dorfe und Hofe Wisch auch schon andere bewohnte Ortschaften vorhanden und zu der besagten Kirche eingepfarrt waren, muss uns sehr zweifelhaft erscheinen; denn wären damals in dem an Marquard verlehnten Walde schon andere Dörfer angebaut gewesen, so hätte der Bischof diese ebenso wohl namhaft gemacht, wie derselbe solches in den Kirchspielen Prez und Hemmigesdorp that. Statt dessen aber nennt er neben ‚Wisch' nur den ‚anliegenden Wald'; so dass dieser vielleicht einzelne Bauernhöfe, aber noch keine Dörfer scheint enthalten zu haben. Wirklich fehlte dem Marquard zum Anbaue mehrerer Ortschaften auch die nöthige Zeit; denn schon im Januar 1225 wurde sein Lehnsherr, Graf Albert, in der Schlacht von Mölln besiegt und gefangen, worauf Holstein nebst Wagrien von Adolf IV in Besitz genommen ward. Dieser aber, der alle Regierungs-

handlungen Albert's für nichtig erklärte, zog auch Marquard's Lehngut, die Salzenwiese nebst dem Walde, schon im Sept. 1226 wieder ein und schenkte es dem Kloster Prez (Urk. 7). Hiernach befand sich Marquard von Stenwer nur etwa 9 Jahre im ruhigen Besitze des mehrgedachten Ländchens und konnte daher in dessen Anbau nicht sehr weit fortgeschritten sein. Hiemit stimmt überein, dass, nach C. Bocholt's Berichte, erst Propst Friederich (nach 1245) in dem Walde Hufen und Dörfer anlegte.

Allein so gewiss es auch ist, dass Marquard mit dem 29sten Sept. 1226 aufhörte, die heutige Propstei als Lehnsmann zu besitzen, weil damals der Prezer Convent in den Besitz jenes Ländchens eintrat, so folgt hieraus doch noch keineswegs, dass jener durch Adolf oder durch die Nonnen zugleich auch aus dem Besitze der ihm von Albert geschenkten Hufe und des von ihm angebauten Dorfes Wisch vertrieben wurde. Dies behauptet weder Adolf's Schenkungsbrief noch eine andere Kloster-Urkunde. Im Gegentheil widerstreitet es der sonst bekannten Schonung der Nonnen in Behandlung der adeligen Nachbarn, und es ist Grund genug vorhanden zu der Vermuthung, dass Marquard auch noch nach dem Jahr 1226, durch des Landesfürsten Gunst und der Nonnen Nachgiebigkeit, sein früheres Eigenthum in Wisch behalten habe; denn wie konnte der Prezer Convent in den Besitz des von Albert an Marquard ausgestellten Lehnbriefes (Urk. 1) kommen, wenn dieser ihn nicht freiwillig herausgab, also von den Nonnen in Güte abgefunden wurde? Ueberdies weiss nicht bloss die Propsteier Sage von den adeligen Besitzern des Hofes bei Wisch bis zu seinem Untergange durch eine Sturmfluth, sondern in vielen alten Urkunden finden sich die Herren von der Wisch (de Prato), die muthmaasslichen Nachkommen Marquard's von Stenwer, als Zeugen genannt (Vergl. Urk. 20 und das Kieler Stadtbuch, herausg. von Dr. Lucht). Hiezu kommt, dass mehrere, um das Jahr 1240 vorhandene und in der Nähe von Wisch belegene, Ortschaften urkundlich weder durch Adolf's Schenkung in den Besitz der Nonnen gekommen, noch von diesen selbst an-

gebaut worden sind; denn letztere gewannen die Dörfer Stein und Wenddorf, wenigstens einen Theil von ihnen, nach dem Jahre 1240 durch Tausch und Kauf von Tymm von Porsfelde (Urk. 17), und besassen Barsbeck selbst noch im Jahre 1286 nicht (Dipl. p. 201), sondern kauften die erste Hälfte dieses Dorfs erst im Jahre 1379 von Marquard Barsbeke (Urk. 70).

So entstanden in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts im Nordwesten der Propstei Hufen und Dörfer, die von Edelleuten angebaut und später an das Kloster verkauft wurden: daher scheint es, dass Marquard von Stenwer, als erster Besitzer von Wisch, auch nach dem Jahre 1226 in seiner Nachbarschaft selbst oder durch andere Edelleute Ländereien urbar machte und die Entstehung der genannten Ortschaften veranlasste. Hiefür dürfte auch die 7te Urkunde sprechen, worin Graf Adolf dem Convente „den Wald und die Wiese zwischen Karznese und Swartepuk mit aller seiner Nutzung, nämlich mit Fischereien, Mühlen oder Mühlenstätten, Wiesen, Weiden, Angebauetem und Unangebauetem" zum Eigenthum überlässt. Diese Worte sollen hier nicht, wie sie sonst in alten Urkunden freilich häufig genug vorkommen, eine blosse juristische Formel sein; denn dieselbe Schenkung beschreibt C. Bocholt (Dipl. p. 196) mit den Worten: „Propst Eppo erhielt vom Grafen Albert Wald und Wiese und die andern Güter zwischen der Karceniz und Zwartepuc." Während also dieses Geschenk bisher nur schlechthin „Wald und Wiese" hiess, werden hier schon die andern darin belegenen Güter ausdrücklich hervorgehoben, und wir lernen namentlich, dass Marquard in dem Zeitraum von 1216 bis 1226 auch schon Wassermühlen angelegt hatte. Und allerdings konnte selbst eine kleine Bevölkerung diese gar nicht entbehren; sowie denn auch Albert's Lehnbrief mit den „Kosten und Einkünften wegen der Karzeniz" (Urk. 1) hauptsächlich nur auf Wassermühlen hingedeutet haben kann. Ist diesemnach Marquard wirklich der Urheber von Wassermühlen in der Propstei, so dürfen wir wegen der Nähe seines Wohnorts zunächst an die Barsbeker

Wassermühle denken, welche im Jahre 1379 im Osten des Dorfs an dem Bache Barsbek auf dem sogenannten Mühlenkampe belegen war (Urk. 70).

Hat aber Marquard die Wassermühle in Barsbek angelegt, so dürfte er auch der Urheber dieses Dorfes sein: hiefür spricht nicht nur der Umstand, dass selbiges bis zum Jahre 1379 im Besitze von Edelleuten sich befand, sondern auch die Thatsache, dass es im Jahre 1240, als das Kloster nach Lutterbek kam, nicht zu diesem Kirchspiele eingepfarrt ward (Urk. 16), vermuthlich aus dem Grunde, weil es damals schon zu Wisch eingepfarrt war. Letzteres scheint wenigstens schon vor dem Jahre 1260 der Fall gewesen zu sein; denn als die Wischler Kirche um diese Zeit durch eine Ueberschwemmung der Ostsee unterging und hiedurch der Kirchenbau in Schönberg veranlasst ward, wurden die Herren von Barsbek hier eingepfarrt und bewirkten, dass der Schönberger Thurm statt eines Wetterhahns den Barsch aus dem Wappen jener Familie erhielt; woraus zum Wenigsten folgen dürfte, dass diese bis dahin zu Wisch eingepfarrt war.

So mag Marquard von Stenwer ausser dem Hofe und Dorfe Wisch mit der Kirche immerhin auch noch den Anbau einiger andern Ortschaften, namentlich Barsbeks, und die Anlegung von ein paar Wassermühlen veranlasst haben; nur dass uns die bestimmten Nachrichten hierüber fehlen.

§ 5. Wie weit die Propstei um das Jahr 1240 angebaut war.

Eppo, der dritte Propst des Klosters Prez (1220 – 1245 oder 1246), versetzte dieses von dem Freigute Espesfelde, am Prüssenteiche belegen, nach Lutterbek in der Propstei; denn so berichtet C. Bocholt (Dipl. p. 196): ‚Jener (Eppo) versetzte die Kirche (sc. der Nonnen) von Pres nach Erpesfelde, darauf von Erpesfelde nach Lutterbek.‘ Diese Versetzung geschah im zehnten Jahre des Lüb. Bischofes Johann (Urk. 16), mithin 1240 oder 1241. So ist die Thatsache selbst gegen diejenigen, welche die

häufigen Umsiedelungen des Prezer Klosters bezweifeln mögten, hinlänglich beurkundet und wird zum Ueberflusse durch den Umstand bestätigt, dass ein Theil des Dorfes Lutterbek noch gegenwärtig das Kloster heisst.

In der bischöflichen Urkunde (16) wird Lutterbek noch nicht einmal ein Dorf, sondern nur ein Ort (locus) genannt, der am Bache Karzeniz lag, und also damals wahrscheinlich ein einzelnes Gehöft war, aber erst ein Dorf wurde durch des Klosters Ansiedelung daselbst, indem der demnächstige Kirchort Lutterbek auch unter den eingefarrten Dörfern nicht aufgeführt steht, wie dieses doch bei Hemmigesdorp der Fall ist (Urk. 13).

Indem nämlich der Bischof Johann die Versetzung des Klosters nach Lutterbek erlaubte, weihete er hier zugleich einen Kirchhof und errichtete ein Kirchspiel, so dass Luttterbek ein Kirchort blieb, bis, nach der Rückkehr der Nonnen nach Prez (1246—1250), die dasige Kirche verschwand und Propsteihagen der Kirchort wurde. Zu dem neuen Kirchspiele pfarrte der Bischof folgende sieben Ortschaften ein:

1) das dem Herrn Tymm (von Porsfelde, Urk. 17) zugehörige Dorf Warnow, jetzt Varen an dem davon benannten See;

2) Thetlevestorp (Detlevsdorf), wahrscheinlich Passade, weil zwischen Varen und dem zunächst genannten Hagen belegen;

3) des Grafen Hagen, ist das heutige Gut Hagen; denn hier hatte Graf Johann noch im Jahre 1320 die Wassermühle im Besitze (Urk. 43), nur dass der Ort zuletzt Kerzenhagen hiess, weil an der Karzeniz belegen;

4) des Herrn Tymm's Hagen, das ist Stein, weil Tymmhagen hier ebenso neben Riszerestorp steht, wie in der 17ten Urkunde Kytseresdorp neben Stein; weil die beiden letzten (wenigstens theilweise) urkundlich dem Tymm von Porsfelde zugehörten, und weil die beiden Feldmarken noch heutigen Tags in einander laufen, wie die 17te Urkunde es voraussetzt;

5) Riszeresdorp oder Ritseresdorp ist Wenddorf, theils wegen der engen Verbindung mit dem benachbarten Stein, theils

weil der Name Wenddorf nicht vorkommt, so lange Ritseresdorp sich genannt findet und umgekehrt, theils endlich, weil letzteres unter den Klosterbesitzungen von 1286 neben Stein, und ausser diesen beiden nur noch Brodersdorf genannt wird (Dipl. p. 201): daher in der ganzen Umgegend kein anderes Klosterdorf übrig bleibt als Wenddorf;

6) Lubodne, hiess im Jahre 1286 Lybode, jetzt Laboe;

7) endlich des Propsten Hagen ist Pravstorf, welches im Jahre 1286 Provestesdorp hiess (Dipl. p. 201); denn in den Klosterurkunden werden die Ausdrücke Hagen und Dorf häufig verwechselt, und an Propsteihagen ist ohnehin nicht zu denken, weil dieses selbst noch im Jahre 1286 kein Dorf, sondern nur ein Kirchort mit einer Hufe und wenigen Kathen war, den daher C. Bocholt nicht unter die damaligen 30 Klosterdörfer zählte; überdiess hiess dieser Kirchort Jahrhunderte hindurch nicht Propsteihagen, sondern Karzen- oder Karstenhagen, das ist Hagen an der Karzeniz, und erhielt den ersten Namen erst, um es vom Gute Hagen zu unterscheiden, nachdem man das ganze Ländchen die Propstei genannt hatte.

Nach Vorstehendem überrascht uns die 16te Urkunde mit der Nachricht, dass im Jahre 1240 (wenn wir den Grafenhagen, als nicht zur Propstei gehörig, ungerechnet lassen) in dieser, ausser dem Hofe und Dorfe Wisch und vielleicht Barsbek, bereits 6 angebaute Dörfer sich befanden, ohne dass die Klosterurkunden uns über ihren Ursprung unterrichten. Dabei muss es uns im höchsten Grade befremden, dass unter diesen sechs, grösstentheils auf dem damaligen Klostergrunde vorhandenen, Dörfern nur ein einziges ist, wovon wir mit Gewissheit behaupten können, dass das Kloster selbst es angelegt hat: das ist Pravstorf, dessen Name schon beweist, dass des Klosters Propst, also Eppo, es anbaute. Dennoch erhielt das Dorf später (nach 1246) Antheil an der Zehntenfreiheit und dem Erbeigenthumsrechte, welches Propst Friederich seinen Colonisten bewilligte; so dass erst Propst Conrad (1274—1285) das zuletzt erwähnte Recht in 20½ Hufen

Pravstorfs an das Kloster zurückkaufte. So entstand schon durch Eppo's Bemühn vor dem Jahre 1240 im heutigen Kirchspiele Propsteihagen ein grosses Dorf, welches im Jahre 1286 bereits 24 Hufen und 4 Kathen umfasste (Dipl. p. 201), wozu wir noch die 2 Hufen hinzudenken müssen, welche aus der Pravstorfer Feldmark zur Propsteihagener Kirche (nach dem Jahre 1246) gelegt wurden (S. a. a. O.). Zum Anbau des Dorfs aber bediente sich Eppo fremder Colonisten; denn noch im Jahre 1286 ist des Bauervogts (Burmesters, siehe unten bei Fiefbergen), als des Annehmers der ganzen Arbeit, Hufe abgabenfrei.

Dagegen können wir von Varen und Passade mit Gewissheit behaupten, dass sie nicht vom Kloster, sondern von Edelleuten gegründet sind; denn jenes hiess damals Tymm's und dieses Detlev's Dorf, und überdies lagen beide nicht innerhalb der von den mehrgenannten Landesfürsten abgesteckten Gränzen (§ 2). Ebendieselben kamen, wie schon oben bemerkt ist, erst viel später durch Kauf in den Besitz der Nonnen zu Prez.

Von Stein und Wenddorf ist es zweifelhaft, ob Tymm von Porsfelde oder das Kloster oder beide zusammen dessen Feldmarken zuerst urbar gemacht haben. Zwar heisst Stein um 1240 Tymmhagen und bezahlte um 1286 den Zehnten an das Kloster, aber es ist nicht ohne Beispiel, dass ein Dorf gleichzeitig zwei Besitzer hatte (wie Barsbek, Ylsol und Porsfelde); und die Zehntenfreiheit nebst dem Eigenthumsrechte kann Propst Friederich jenen beiden Dörfern verliehen, einer seiner Nachfolger aber wieder ans Kloster zurückgebracht haben. Ueberdies belehrt uns die 17te Urkunde, dass der Convent 4 Hufen bei Stein und Wenddorf nebst einer Wiese (ohne Zweifel der Salzenwiese daselbst) von Tymm ertauscht, 3 Hufen ebendaselbst aber erkauft hat. Da nun im Jahre 1286 Stein 18, Wenddorf 12 Hufen umfasste, so machten die 7 von Tymm veräusserten Hufen nur den kleinsten Theil jener beiden Feldmarken aus. Was konnte aber den Convent bewegen, nur die 7 Hufen zu erwerben, wenn er die 23 übrigen nicht bereits besass? Wirklich hatte er im Jahre 1286 sämmt-

liche 30 Hufen beider Dörfer im Besitze (Dipl. p. 201); und so dürfte er um 1240 den grössern, Tymm aber den kleinern Theil inne gehabt haben. Will man also nicht annehmen, dass das Kloster vor dem Jahre 1240 an Tymm 7 Hufen aus Stein und Wenddorf veräussert hatte, wogegen der Name ‚Tymmhagen' streitet, so scheint nur übrig zu bleiben, dass Tymm die 7, das Kloster aber die 23 Hufen in den beiden Dörfern angelegt, dass sie also gemeinschaftlich an der Urbarmachung dieser Feldmarken gearbeitet haben. Mithin entstanden die beiden Dörfer Stein und Wenddorf unter dem Propsten Eppo vor dem Jahre 1240, nicht ohne Mitwirkung eines Edelmanns. Hiemit ist denn auch der Grund aufgefunden, warum Tymmhagen bald nach 1240 seinen Namen in ‚Stein' (Lapis. — ‚Lapides, wie Dörfer und Sehmidt angeben, hat der Ort nie geheissen, sondern diese Steine kommen nur als Gränzpunkt des Prezer Dorfsfeldes vor) verwandelt hat, da ein Klosterdorf nicht füglich mehr Tymmhagen heissen konnte. Wie und auf welche Veranlassung aber der Name Ritseresdorp zwischen 1286 und 1460 (Vergl. Dipl. p. 201 mit Urk. 126) in Wenddorf übergegangen ist, dürfte schwerlich mehr auszumitteln sein; nur vermuthen kann man, dass in besagtem Zeitraume das Dorf verwüstet und darauf mit Wenden bevölkert worden ist.

Von Laboe ist der Urheber durchaus unbekannt. Einerseits scheint das Kloster selbst es angebaut zu haben; denn von den sieben zu Lutterbek eingepfarrten Dörfern werden die Besitzer namhaft gemacht (Urk. 16) mit alleiniger Ausnahme von Laboe, Praystorf und Ritseresdorp: da nun die beiden letzten dem Kloster zugehörten, so darf dasselbe von Laboe vermuthet werden: dann sind nur die vier, fremden Herren zugehörigen, Ortschaften mit den Namen ihrer Besitzer bezeichnet, welches für eine zunächst dem Kloster bestimmte Urkunde hinreichte. Dazu kommt, dass Laboe im Jahre 1286 zu den 30 Klosterdörfern gehörte, ohne dass von einem Ankaufe desselben die Rede ist. Endlich besassen die Bewohner ihre Hufen erb- und eigenthümlich, bis Propst Johann

(1261—1274) das Erb- und Eigenthumsrecht ans Kloster zurückkaufte (Dipl. p. 196). Allein der erste Umstand kann zufällig sein; über die spätere Erwerbung des Dorfes von Seiten des Klosters fehlen uns vielleicht nur die Nachrichten; das Erb- und Eigenthumsrecht aber erhielten die Laböer Hufner jeden Falls erst geraume Zeit nach des Dorfes Anbau, durch den Propsten Friederich; denn nur von ihm berichtet C. Bocholt, dass er den Colonisten im Walde und in der Wiese besagtes Recht verliehen habe, während von seinen Nachfolgern bekannt genug ist, dass sie selbiges geflissentlich wieder ans Kloster zu bringen suchten. Auf jeden Fall also hat Propst Friederich das Dorf Laboe durch Einführung seiner Colonisten erweitert und dann das ganze Dorf an einem Vorrechte der letztern Theil nehmen lassen. Hauptsächlich aber sind es folgende Gründe, welche uns veranlassen, dieses Dorfes Entstehung nicht vom Kloster, sondern von einem Adeligen abzuleiten: zuvörderst finden sich in manchen alten Urkunden, namentlich auch im Kieler Stadtbuche, Herren von Lubodne wirklich genannt; sodann erlegte Laboe im Jahre 1286, gleich Brodersdorf und Stein, die ja von Edelleuten angebaut waren, den Zehnten, während die ganze übrige Propstei von dieser Abgabe frei blieb, und endlich liegt Laboe im Westen der Karzeniz, also gar nicht in dem vom Grafen Adolf an das Kloster geschenkten Gebiete; darum es diesem schwerlich einfallen konnte, besagtes Dorf vor dem Jahre 1240 anzubauen, wo zwischen der Karzeniz uud dem Swartepnk noch so vieles Land urbar zu machen war.

Sonach waren bis zum Jahre 1240 in der Propstei die Dörfer Wisch, Varen, Passade, Wenddorf, Stein, Laboe, Pravstorf und vielleicht Barsbek wirklich vorhanden, doch so, dass nur Pravstorf und wahrscheinlich ein Theil von Stein und Wenddorf vom Kloster selbst angelegt waren, die übrigen aber ihren Ursprung dem Marquard von Stenwer, dem Tymm von Porsfelde und andern Edelleuten verdankten. Wer die damaligen Bewohner der vorgenannten Ortschaften waren, wissen wir nicht; doch

dürfen wir sie mit einiger Wahrscheinlichkeit für frühere Untergehörige des Klosters und der Adeligen, also für Holsten halten.

§ 6. Was für den Anbau der Propstei durch den Aufenthalt des Klosters in Lutterbek bis zum Jahre 1246 gewonnen ward.

Der Aufenthalt der Nonnen in Lutterbek musste für den Anbau der Propstei sehr förderlich werden, theils schon durch die aufmunternde Nähe des Klosters und durch seines Propsten häufige Anwesenheit daselbst; theils weil der Convent nun erst durch Augenschein und aus eigener Erfahrung den wahren Werth von dieser Schenkung Adolf's recht kennen lernte; theils weil das Bedürfniss der Nonnen in Lutterbek sie selbst zum Ackerbau antrieb und sie nöthigte Andere dazu aufzumuntern, theils endlich, weil die Aussicht auf Gewinn nicht wenige in die Nachbarschaft des Klosters zog, welches für viele Hände Arbeit hatte. So bestätigt es denn auch der Erfolg, dass erst seit dem Aufenthalte des Klosters in Lutterbek der Anbau der Propstei von Seiten des Convents selbst ernstlicher betrieben wurde.

Die erste Folge jenes Ereignisses war, dass Lutterbek selbst, bis zum Jahre 1240 höchstens ein einzelnes Gehöft, durch des Bischofes Johann Anordnung (Urk. 16) ein Kirchort und gleichzeitig oder doch binnen wenigen Jahren ein Dorf mit angebauten Hufen ward; denn im Jahre 1286 umfasste es 9 Hufen und die Wassermühle (Dipl. p. 201).

Eine andere Folge von des Convents dasigem Aufenthalte war, dass derselbe, wie wir schon oben lernten, in seiner Nachbarschaft angebaute Ländereien und Einkünfte daraus zu erwerben suchte: und darum die sieben bei Stein und Wenddorf belegenen, dem Tymm von Porsfelde bis dahin zugehörigen Hufen wieder an sich brachte, indem es ihm für vier derselben vier andere Hufen neben der Wilsau (wahrscheinlich in der heutigen Feldmark des Gehöftes Krog), für die drei übrigen 30 ℔ baaren Geldes, und für die Salzewiese bei Stein und Wenddorf die Wiese bei Garden am Kieler Hafen, jetzt

die Waterborg genannt, wieder gab. Hiedurch gelangte das Kloster in den vollen Besitz der beiden genannten Dörfer und der Hebungen daraus (Urk. 17). Solches geschah noch zu Zeiten des Propsten Eppo oder doch vor dem Amtsantritte seines Nachfolgers, weil Stein den Zehnten und beide Dörfer den grossen Schweineschatz (von 8 ß für jedes gemästete Schwein) entrichteten: also nicht Erbeigenthümer ihrer Hufen waren und mithin nicht die vollen Gerechtsame von Friederich's Colonisten zu geniessen hatten (Vergl. Dipl. p. 201 bei Brodersdorf, Prävstorf und Lutterbek).

Ob der Convent von Lutterbek aus auch das schon früher vorhandene Dorf Laboe erworben habe, ist sehr zweifelhaft; dafür scheint zu sprechen, dass seine Hufner im Jahre 1286 den Zehnten und den grössern Schweineschatz bezahlten, also keine Erbeigenthümer ihrer Hufen waren; wenn der Propst Friederich sie an das Kloster gebracht hätte, so dürften wir erwarten, dass er auch ihnen die Zehntenfreiheit und das Erbeigenthumsrecht bewilligt haben würde. Allein jene konnte er ihnen nicht verschaffen, weil sie im Westen der Karzeniz, also nicht im Klostergebiete wohnten und weil sie als frühere Untergehörige eines Adeligen den Zehnten immer entrichtet hatten; das Erbeigenthumsrecht aber gab Friederich ihnen wirklich; denn Propst Johann hat es späterhin wieder von ihnen zurückgekauft (Dipl. p. 196). Hieraus folgt, dass nicht Propst Eppo, sondern sein Nachfolger das Dorf Laboe für das Kloster ankaufte (S. § 7).

Aus demselben Grunde kann der Convent während seines Weilens in Lutterbek zur Zeit des Eppo auch nicht das Dorf Brodersdorf erworben haben; denn auch seine Hufner waren sämmtlich Erbeigenthümer, bis Propst Conrad I das Erbeigenthumsrecht in 9½ Hufen wieder an das Kloster brachte. Nur wäre hier noch ein anderer Fall möglich; nämlich da Brodersdorf im Jahre 1240 noch nicht vorhanden war (Urk. 16), so könnte Propst Eppo es von Lutterbek aus angebaut haben, wozu es wohl stimmt, dass die dasigen Hufner zehntenpflichtig wurden (Dipl. p. 201). Allein dieses waren und blieben sie auch unter

dem Propsten Friederich, weil sie westlich von der Karzeniz wohnten; ohnehin hatte Eppo auf des Klosters eigenem Boden genug urbar zu machen, als dass er an Gewinnung von Novalien auf fremdem Grunde hätte denken sollen, und überdies finden sich in alten Urkunden adelige Herren von Brodersdorf genannt, welche also auch die Entstehung dieses Dorfes veranlasst haben werden.

Dagegen dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass der Convent, während er in Lutterbek wohnte, unter seinem Propsten Eppo den Hof Holm selbst angelegt hat. Freilich nennt ihn C. Bocholt unter den Klosterbesitzungen vom Jahre 1286 nicht; allein hieraus folgt keineswegs, dass der Hof damals noch nicht vorhanden war; denn jenes Propsten Register will nur die damaligen 30 Klosterdörfer mit ihren Abgaben aufführen und hat einzeln liegende Höfe und Mühlen ganz entschieden nicht mitgezählt. Wenn ausserdem noch der Hof von den Nonnen selbst bewirthschaftet wurde oder seine Einkünfte nicht in des Propsten, sondern in der Priörinn Kasse flossen: so dürfen wir Holm und seinen Ertrag in des Propsten Register gar nicht erwarten. Später als im 14ten Jahrhundert kann Holm nicht entstanden sein; denn im Jahre 1421 pachtete Hartwych Reventlow das Gut vom Kloster; bis dahin bewohnte Heyneke Wulf es als Pächter; vor diesem aber Nyebur und seine Vorfahren (Urk. 104). Um 1421 waren schon Ländereien an die Linauer verpachtet. Schon dem Pächter Nyebure mussten die Hufner und Käthner des Kirchspiels Schönberg einige Hofdienste leisten, mit Ausnahme der Barsbeker: also bestand Holm, ehe das Kloster in den Besitz von Barsbek kam. — ‚Aber wenn auch dieses Gut vor dem Jahre 1286 angebaut war, so könnte ja Propst Friederich, als er die Propstei colonisirte, jenes ebenfalls angelegt haben.' — Möglich ist dies, aber schon darum nicht wahrscheinlich, weil sein ganzes, durch C. Bocholt's Register uns bekannt gewordenes, Verfahren uns beweist, dass er dem Kloster nicht Höfe bauen, sondern recht viele Freibauern verschaffen, dessen Gebiet nicht mit grossen Gütern besetzen, sondern mit vielen kleinen Landstellen erfüllen und dabei das Wohl

seiner Colonisten wenigstens ebenso sehr wie das des Convents befördern wollte: hätte er also den Anbau Holms zuerst begonnen, so dürften wir vermuthen, dass er auf der schönen und weiten Fläche von der Ostsee bis Schönberg, und vom Wischler Redder bis zum Hassenkrog auf der Stakendorfer Feldscheide (Urk. 104) eins oder mehrere Dörfer gegründet haben würde. Doch ist es noch ein anderer Umstand, welcher uns den frühern Ursprung des Guts Holm wahrscheinlich macht. Als nämlich im Jahre 1448 die Lutterbeker Mühle aufs Neue verpachtet wurde (Urk. 122), ward Pächter verpflichtet, ‚alles Korn, dass vom Hofe zu Holm käme, zum Besten des Klosters mattenfrei zu mahlen.' Nun lag aber der Hof so nahe bei Schönberg und so ferne von Lutterbek, dass ihm sonder Zweifel die Schönberger Mühle wäre angewiesen worden, wenn diese existirt hätte, als jener entstand. In Schönberg befand sich im Jahre 1286 eine Wassermühle (Dipl. p. 202), und diese wird, sowie das Dorf selbst, vom Propsten Friedrich herstammen (1246—1250). Hätte also derselbe, gleichzeitig mit Schönberg, auch das Gut Holm errichtet, so würde er dieses an die benachbarte Schönberger Mühle, aber nicht nach Lutterbek gewiesen haben. Darum wird Propst Eppo als jenes Hofes Erbauer zu betrachten und dieser entstanden sein, während die Nonnen in Lutterbek wohnten.

So erwarben sie in dem Zeitraum von 1241—1246 den ungetheilten Besitz von Wenddorf und Stein, erbauten das Dorf Lutterbek mit Kirche und Mühle und legten das grosse Gut Holm an. Wem aber dieses Resultat zu geringfügig scheint, der darf nicht unerwogen lassen, theils dass Propst Eppo noch ausserhalb der heutigen Propstei soviele Geschäfte zu besorgen hatte, indem er während seiner 26jährigen Amtsführung drei Male ein neues Kloster mit einer neuen Klosterkirche baute (in Marienfelde, Erpesfelde und Lutterbek) und überdies in Prez selbst und den heutigen Walddörfern so Manches ordnen und anbauen musste: theils dass während seiner Amtsführung und namentlich durch des Klosters Versetzung nach Lutterbek die nächste Veranlassung ge-

geben und der Grund gelegt wurde zu dem grossartigen Werke seines Nachfolgers.

§ 7. Des Propsten Friederich Verdienste um den Anbau und die Bevölkerung der Propstei von 1246 bis 1250.

Als Propst Eppo nach einer 26jährigen Amtsführung zu Ende des Jahres 1245 oder zu Anfange des folgenden Jahres gestorben war (Dipl. p. 196), erwählten die Nonnen zu seinem Nachfolger den Benedictiner-Mönch Friederich aus dem Kloster Hersfelde an der Fulda. Dieser Propst ist es, welchem die heutigen Propsteier ihren fruchtbaren Erbbesitz, ihre Vorrechte und ihren Wohlstand verdanken, denn von ihm berichtet der Schreiber des Bocholtschen Registers (p. 196): ‚Er gab den Colonisten im Walde und in der Wiese zwischen der Karzeniz und Swartepuc einen Erbbesitz (hereditatem) und legte Dörfer und Hufen an.'

I. Betrachten wir zuvörderst diejenigen Dörfer, welche Friederich selbst angelegt oder auf deren Schicksal er heilsamen Einfluss ausgeübt hat. Diese lernen wir mit ziemlicher Gewissheit aus C. Bocholt's Verzeichnisse der 30 Klosterdörfer vom Jahre 1286 kennen (Dipl. p. 201 ff.), indem wir von letztern diejenigen abrechnen, welches bereit vor Friederich's Zeiten im Besitze des Klosters und mit ihren Abgaben an dieses fest geordnet waren. Auf diese Weise ergiebt sich

A. Im Kirchspiele Propsteihagen das nachstehende Resultat:

a) Folgende Dörfer fand Propst Friederich bereits bei seinem Amtsantritte als Klosterbesitzungen vor:

1) Stein (S. § 5). Dieses Dorf bezahlte im Jahre 1286 nicht nur den Zehnten, sondern auch den grossen Schweineschatz: mithin gehörte auch das Erbeigenthumsrecht darüber dem Kloster. Da nun C. Bocholt von keinem Propsten vor 1286 berichtet, dass er jenes Recht an das Kloster zurückgekauft habe: so hat Friederich auf die Verfassung Steins gar keinen Einfluss ausgeübt, son-

dern gleich damals, als Eppo das Dorf gänzlich an das Kloster brachte, hat er dessen Abgaben so fest regulirt, dass sein Nachfolger die Hufen weder vom Zehnten befreien, noch zu Erbeigenthümern ihrer Hufen machen konnte; und dieses um so weniger, da sie schon als Tymm's Untergehörige beiderlei Vorzug entbehrt hatten.

2) Nicht völlig in derselben Verfassung fand Friederich bei seinem Antritte Wenddorf (Ritseresdorp) vor (S. § 5). Gewiss ist, dass seine Hufner im Jahre 1286 das Erbeigenthumsrecht nicht besassen, da sie den grossen Schweineschatz entrichteten; und weil von keinem Propsten berichtet wird, dass er jenes Recht wieder an das Kloster gebracht habe: so sind jene, so lange sie klösterlich waren, niemals Erbeigenthümer gewesen. Dagegen erwähnt C. Bocholt (p. 200) nicht, dass Wenddorf den Zehnten bezahle, wohl aber, dass die 12 dasigen Hufner zusammen 16 ℔ Pf. entrichten — eine Abgabe, deren bei keinem andern Dorfe Erwähnung geschieht. Wir dürfen also annehmen, das diese 16 ℔ eine baare Abfindung für den Zehnten sein sollten. Und weil Prez nebst allen Walddörfern, auch Brodersdorf, Laboe und Stein, zehntenpflichtig waren, so dass alle den Zehnten in natura mit 6 Himten Roggen entrichteten: so wird Propst Eppo mit dem einzigen Wenddorf keine Ausnahme gemacht haben. Wir dürfen daher annehmen, dass Friederich, als er seine Colonisten zehntenfrei machte, den Hufnern Wenddorfs erlaubte, sich in dieser Hinsicht durch eine baare Summe von 16 ℔ mit dem Kloster abzufinden. Dies Begehren aber von Seiten der Hufner sowie seine Gewährung von Seiten des Propsten wird seinen Grund in dem Umstande haben, dass letzterer die Zahl der ersteren durch Einführung seiner eignen Colonisten bedeutend vermehrte, und also allen Hufnern des Dorfs für eine Geldentschädigung an das Kloster gewährte, was er den neu hinzugekommenen nicht abschlagen konnte.

3) Mehr that derselbe für die Hufner in Lutterbek, welche er ebenfalls schon als Klosterbauern vorfand (§ 6); denn diese befreite er ohne alle Entschädigung von Erlegung des Zehnten, welcher sie noch im Jahre 1286 nicht entrichteten — eine Befreiung,

Digitized by Google

welche sie, wie wir oben erkannten, nur vom Propsten Friederich erlangt haben können. Wenn sie nichts desto weniger den grossen Schweineschatz bezahlten, also nicht Erbbesitzer ihrer Hufen waren: so folgt hieraus nur, dass Friederich ihnen dieses dem Kloster schon vor seiner Zeit zustehende Recht nicht mehr gewähren konnte. Aber auch schon die Zehntenfreiheit allein darf als ein Beweis genommen werden, dass der gedachte Propst auch Lutterbek durch seine Colonisten vergrösserte.

4) Ferner fand Friederich als des Klosters Besitz Pravstorf vor, welches, wie wir oben erkannten, schon im Jahre 1240 unter dem Namen ‚Propsteihagen' dem Convente zugehörte. Hier waren im Jahre 1286 alle 24 Hufen zehntenfrei und 3 von ihnen auch Erbbesitzer, in 21 Hufen aber besass damals das Kloster das Eigenthumsrecht. Allein bis zum Jahre 1275 waren alle 24 Erbbesitzer gewesen, und erst Propst Conrad I hatte dies Recht von 20½ Hufen an das Kloster zurückgekauft (Dipl. p. 196). Hieraus folgt, dass Friederich mittelst seiner Colonisten das Dorf so sehr vergrösserte, dass es 24, eigentlich 26 Hufen umfasste (zwei wurden etwas später zur Kirche in Propsteihagen gelegt); denn nur aus diesem Grunde erklärt es sich, warum er sämmtlichen Hufnern den Zehnten erliess und sie alle zu Erbbesitzern machte. Uebrigens wiederholt sich bei Pravstorf die schon oben gemachte Bemerkung, dass um 1286 die 21 Klosterpächter den grossen Schweineschatz mit 8 ß bezahlten, während die Erbbesitzer nur 4 ß gaben. Wenn aber die 24ste Hufe damals noch ganz abgabenfrei war, so erhellt hieraus, dass der erste Bauervogt (Burmester), Eppo's oder Friedrich's Annehmer der ganzen zum Anbau oder zur Erweiterung des Dorfes erforderlichen Arbeit, im Jahre 1286 noch am Leben war (vergl. bei Fiefbergen). So weit hat Propst Friederich die Dorfschaften des Kirchspiels Propsteihagen als Klosterbesitzungen vorgefunden; dagegen sind

b) die nachbenannten Ortschaften durch ihn erst in den Besitz des Klosters gekommen oder neu entstanden:

1) Brodersdorf, gehörte im Jahre 1286 mit 15 Hufen

und 4½ Kathen dem Kloster, war aber um 1240, als letzteres nach Lutterbek wanderte, noch gar nicht vorhanden (Urk. 16). Mithin sind hinsichtlich der Entstehung und Erwerbung jenes Dorfes folgende drei Fälle möglich: entweder hat das Kloster es von Lutterbek aus (1241—1246) angebaut, oder Propst Friederich hat es angelegt (1246—1250), oder ein Adeliger hat es während des erstgenannten Zeitraumes aufgerichtet und an den Convent veräussert. Der erste Fall ist im höchsten Grade unwahrscheinlich; denn da die Nonnen ihr eigenes Gebiet zwischen der Karzeniz und dem Swartepuk noch bei Weiten nicht urbar gemacht hatten, so werden sie schwerlich so früh daran gedacht haben, im Westen der Karzeniz Novalien durch Urbarmachung zu gewinnen. Ueberdies waren sämmtliche Hufner des Dorfes Erbeigenthümer, bis Propst Conrad I (1275—1285) dieses Recht von 9½ Hufen an das Kloster zurückkaufte (Dipl. p. 196). Solche Vergünstigung aber kann nur Friederich den Hufnern in Brodersdorf verliehen haben: daher er jeden Falls an der spätern Regulirung der Abgaben des Dorfes Antheil gehabt haben muss. Weil nun auch noch, wie unten erhellt, in alten Urkunden adelige Herren von Brodersdorf sich genannt finden, so wird das Dorf ursprünglich nicht durch Eppo von Lutterbek aus angelegt worden sein.

Der zweite mögliche Fall wäre also, dass Propst Friederich dasselbe angebaut, mit seinen Colonisten bevölkert und diese vom Anfang an zu Erbbesitzern gemacht hätte. Allein hiegegen scheint zu streiten, dass sie den Zehnten bezahlen mussten, da doch alle von Friederich in der Propstei angesiedelte Colonisten zehntenfrei waren. Hätte daher dieser Propst das Dorf ursprünglich angebaut, so würde er seinen Colonisten hier ebenfalls den Zehnten erlassen haben, obgleich Brodersdorf im Westen der Karzeniz lag, weil (s. Lünig a. a. O.) dessen Hufner nicht an den Lüb. Bischof, sondern an das Kloster zehnteten. Hauptsächlich aber streitet wider Friederich als ersten Gründer des mehrgedachten Dorfes der schon erwähnte Umstand, dass sich im Kieler Stadtbuche (edirt vom Hr. Dr. Lucht, p. 22) der Edelmann Thetmar von Bro-

theresthorpe genannt findet (um das Jahr 1272), welcher unleugbar von Brodersdorf seinen Namen führt und vielleicht selbst dessen Erbauer ist.

So gilt der dritte Fall: es entstand dieses Dorf durch einen Adeligen, während das Kloster in Lutterbek war (1241—1246), und Propst Friederich, als er die übrige Propstei colonisirte, kaufte es hinzu und vergrösserte es mittelst Einführung seiner Colonisten: hieraus erklärt es sich wenigstens am leichtesten, warum er den dasigen Hufnern insgesammt, gleich den übrigen Propsteiern, ihre Hufen zum Erbbesitze überliess, ihnen die Zehntenfreiheit aber nicht gewähren konnte, weil sie, als westlich von der Karzeniz belegen und als frühere Untergehörige eines Gutsherrn, den Zehnten bisher an den Lüb. Bischof entrichtet hatten. Sonach hat Friederich das Dorf Brodersdorf freilich nicht zuerst angebaut, aber doch erweitert und theilweise mit seinen Colonisten bevölkert, auch die von ihm vorgefundenen Hufner des Dorfes aus Pächtern eines Edelmannes zu Erbeigenthümern ihrer Hufen gemacht, unter denselben Bedingungen, welche die übrigen Propsteier genossen, nur dass jene den einmal auferlegten Zehnten sich gefallen lassen mussten.

2) Auf ähnliche Weise fand Propst Friederich bei seinem Amtsantritte das Dorf Laboe, aber nicht als ein Klosterdorf vor. Im Jahre 1286 freilich gehörte es dem Kloster mit 22 Hufnern, welche den Zehnten nebst dem grossen Schweineschatz bezahlten, also damals nicht Erbbesitzer waren. Wirklich berichtet auch C. Bocholt (Dipl. p 196), dass Propst Johann (1261—1275) das Erbeigenthumsrecht in Laboe an das Kloster zurückgekauft habe. Also waren sie bis dahin Erbeigenthümer, welches sie, wie schon gesagt, nur durch Friederich geworden sein können. Dennoch ist er nicht der erste Erbauer des Dorfes; denn es existirte schon um das Jahr 1240 (Urk. 16). Mithin wird derselbe Propst, als er die Propstei bevölkerte, Laboe, ebenso wie Brodersdorf, von einem Adeligen an das Kloster gekauft, mit seinen Colonisten durch Ausroden von Waldung vergrössert und alle Hufner zu Erbbesitzern ihrer Hufen gemacht haben, während er ihnen den

Zehnten, welchen sie bisher an den Lüb. Bischof entrichtet hatten, nicht mehr erlassen konnte, indem dieser selbstverständlich nur zu Gunsten des Klosters auf seinen bisher aus Laboe genossenen Zehnten verzichtete; sowie denn auch ausdrücklich die (aus Lünig) mehrfach von uns angezogene Urkunde versichert, ‚dass der Zehnten, welchen das Kloster Prez aus dem Kirchspiel Propstelhagen beziehe, eigentlich dem Bischofe gebühre.' Der vorbeschriebene Hergang der Sache wird schliesslich durch das Kieler Stadtbuch bestätigt, welches um 1280 Thacward de Lebodne (p. 17), um 1284 Marquard de Lebodene (p. 33) und etwas später domina Tette de Lebodene (p. 39) namentlich aufführt. Hiernach gab es etwa 30 Jahre nach Friederich's Amtsführung Edelleute, welche ihren Namen vom Dorfe Laboe führten, also die wahrscheinlichen Nachkommen seines adeligen Erbauers waren.

Während Propst Friederich die beiden vorgenannten Dörfer an das Kloster kaufte, hat er

3) den Kirchort Kercenhagen (d. i. Hagen an der Karzeniz, jetzt Propsteihagen) selbst angelegt. Derselbe war im Jahre 1286 noch kein Dorf; denn C Bocholt, obgleich er ihn als Kirchort aufführt, zählt ihn doch nicht unter die 30 Klosterdörfer; auch umfasste Karzenhagen damals, ausser den beiden Kirchenhufen, welche man aus der Pravstorfer Feldmark nahm, nur 1 Hufe und 7 Kathen, von welchen 3 an den Priester, 4 an das Kloster contribuirten. Nun fehlen uns zwar die bestimmten Nachrichten darüber, wann und durch wen dieser Kirchort entstanden ist; allein Thatsache ist es, dass Propst Friederich das Kloster und die Klosterkirche (ecclesiam) wieder von Lutterbek nach Prez zurückbrachte (Dipl. p. 196); dass das Kirchspiel Lutterbek durch Versetzung des Klosters dahin entstand (Urk. 16); dass dieses Kirchspiel denselben Umfang und dieselben eingepfarrten Dörfer hatte, welchen und welche wir nachher zu Propsteihagen finden (ebend.): dass also letzteres Kirchspiel aus ersterm entstanden oder dass die Kirche nur aus Lutterbek nach Propsteihagen versetzt ist. Im Jahre 1286 aber befand sie sich am letztern Orte, und nicht

mehr in Lutterbek (Dipl. p. 197): also geschah die Versetzung in dem Zeitraum von 1248 bis 1286 (näher zwischen 1246 und 1261, weil das Verzeichniss der Lüb. Kirchen um diese Zeit formirt ward): und zwar wird sie durch die Entfernung des Klosters aus Lutterbek, unter dem Hinzukommen anderer äusserer Umstände veranlasst worden sein, weil ja die Kirche nur mit dem Kloster und durch dieses nach Lutterbek kam. Darum ist es wahrscheinlich, dass derselbe Propst Friederich, welcher das Kloster von hier entfernte, auch die Kirche nach Propsteihagen versetzte. Dies wird schliesslich noch bestätigt durch den Umstand, dass die eine Hufe in Propsteihagen als zehntenfrei erscheint (Dipl. p. 200): also vom Propsten Friederich selbst angelegt ward.

So hat dieser Propst im Kirchspiele Propsteihagen zwar nur den einzigen Kirchort selbst angelegt und Passade nebst Varen noch in den Händen ihrer adeligen Besitzer gelassen, dagegen aber vier vorhandene Klosterdörfer mittelst seiner Colonisten erweitert, sowie zwei andere Dörfer für das Kloster angekauft und ebenfalls neu eingerichtet.

B. Aber noch weit grössere Verdienste erwarb derselbe sich um den Anbau des Kirchspiels Schönberg; denn von den acht hier im Jahre 1286 vorhandenen Dörfern: Vifbergen, Crocowe, Sconenberch, Crumbeke, Osterwisch, Honendorp, Stakendorp und Godeverdesdorp, ist nur das letzte vom Kloster später angekauft, während die sieben erstgenannten dem Propsten Friederich ihren Ursprung, ihre Bevölkerung und ihren Anbau verdanken. Da C. Bocholt, ganz gegen seinen bei den Walddörfern und im Kirchspiele Propsteihagen beobachteten Gebrauch, sie aller topographischen Ordnung zuwider aufzählt, aber das im Jahre 1281 hinzugekaufte Gödersdorf ans Ende stellt: so nehmen wir mit Grund an, dass sie alle nach der Zeit ihrer Entstehung in das Klosterregister eingetragen worden sind, so dass Friederich die Dörfer des Kirchspiels Schönberg in folgender Ordnung angelegt und ihre Feldmarken urbar gemacht hat:

1) Zuerst Fiefbergen: soll seinen Namen haben von fünf das Dorf umgebenden Grabhügeln. Es enthielt im Jahre 1286 schon 21 Hufen und 1 Kathe. In 4 derselben besass das Kloster das Erbeigenthumsrecht: daher jeder von ihnen 6 Scheffel (modius, etwa eine halbe Tonne) Sommerweizen, und so oft Buchmast gewachsen war, den grossen Schweineschatz mit 8 ß bezahlte. Ueberdies entrichteten die 23 Hufen jede jährlich eine Mese Roggen und eine Mese Hafer, 1 ß (solidus, wahrscheinlich Dienstgeld, pro servitio), 1 Top Flachs und ein Küchlein (pullus), die Kathe 12 Küchlein. Die 19 Hufner, welche Erbbesitzer waren, zahlten jeder nur 4 ß Schweineschatz. Die 24ste Hufe, welche der Burmester (Bauervogt) Gerard besass, war während des letztern Lebzeiten abgabenfrei, nur dass er dem Propsten als reitender Bote dienen musste. Ausser diesem Dienste sollen Gerard's Nachfolger nach seinem Tode von der Hufe den Zehnten und den kleinen Schweineschatz bezahlen.

Hier haben wir also eine von Friederich's Colonien, die er ursprünglich mit 22 Hufnern bevölkerte; denn letztere waren nicht allein zehntenfrei, sondern auch Erbbesitzer ihrer Hufen, und um 1286 lebte noch der erste Bauervogt Gerard, welcher vom Propsten als sein Annehmer die Leitung und Aufsicht der Arbeiten bei Anlegung des Dorfes übernommen hatte, ebendeswegen der ‚Bauermeister' hiess und für seine Mühwaltung, so lange er selbst lebte, volle Abgabenfreiheit von seiner eigenen Hufe genoss. Die Anordnung, dass seine Nachfolger auf der Bauervogtshufe den Zehnten entrichten sollten, stammt gewiss nicht von Friederich selbst her, dessen Colonisten ja alle zehntenfrei wurden, wahrscheinlich aus dem durch die Geschichte bewiesenen Grunde, weil unsere Vorfahren sich bei Einführung des Christenthums gegen die Einführung des Zehnten aufs Heftigste wehrten: daher wohl nur ein späterer Propst Gerard's Nachfolgern den Zehnten auferlegt haben kann, zumal da sogar die vier Klosterpächter des Dorfes von seiner Erlegung frei blieben. Ebenso sind die Hufen der vier letztern, weil sie dem Kloster erbeigenthümlich zugehörten, ohne

Zweifel durch einen von Friederich's Nachfolgern, Luder, Johann oder Conrad I, angebaut worden, von welchen ja bekannt ist, dass sie das Erbeigenthumsrecht in den Hufen der Propstei möglichst wieder an das Kloster zu bringen suchten. Dabei bleibt es jedoch auffallend, dass jeder Klosterpächter jährlich nur 6 Scheffel Weizen und 4 ß Schweineschatz mehr bezahlte als jeder Erbbesitzer, und diese Thatsache dürfte einzig aus dem geringern Werthe des Landes sowie aus dem höhern Werthe des Geldes zu erklären sein.

Ausser dem Vorbeschriebenen hatten alle 24 Hufen zusammen jährlich noch 10 Mesen Winterweizen und 4 Mesen Hafer für Ueberland (Overlant), das bei Krokau lag, an das Kloster zu entrichten. Da von ‚Ueberland' (also einem Uebermaasse von Land) nur die Rede sein kann, wenn jede Hufe (mansus) ein bestimmtes und überall gleich grosses Landmaass enthielt: so haben wir hier, sowie noch öfters, den Beweis, dass ursprünglich alle Propsteier Hufen gleich gross waren, und die Vergleichung des gegenwärtigen Areals mehrerer Klosterdörfer mit ihrer alten Hufenzahl lehrt uns, dass ein mansus aus der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts etwa 30 Steuertonnen enthielt. Weil nun die Dörfer Krokau und Fiefbergen 1250, da Propst Friederich abging, mit einer bestimmten Hufenzahl und mit einem bestimmten Landmaasse schon existirten, als bei Krokau mehr Waldung ausgerodet und Ueberland gewonnen ward: so entstand letzteres erst nach Friederich's Zeiten, und wird aus der Hölzung ‚Sommerhof' gewonnen sein. Wenn daher Fiefbergen, statt der ursprünglichen 720 Steuertonnen, jetzt 832 umfasst, so wird der Ueberschuss aus dem Sommerhofe und noch später aus dem Holmer Salzenwiesen herstammen.

2) Krokau (Crocowe), wahrscheinlich so genannt von Crochows, Crochau, d. i. die Au, die in einem Croch fliesst, d. h. in einem schmalen Streifen Landes zwischen Waldung; im Jahre 1286 mit 14 Hufen, deren jede eine Mese Winterweizen, ebenso viel Hafer und nur 2 ß Schweineschatz abgab, nebst 2 Kathen.

Hiernach waren die Hufner zehntenfreie Erbbesitzer, also von Friederich's Colonisten. Warum aber diese noch günstigere Bedingungen erhielten als die übrigen, indem sie nur die Hälfte des kleinen Schweineschatzes, gar kein Dienstgeld und keinen Flachs bezahlten, ist schwer zu errathen: an Fehlen der Waldung und Mangel der Buchmast ist bei Krokau am wenigsten zu denken; aber vielleicht ward der Winterweizen soviel höher geschätzt als der Roggen aus Fieſbergen; vielleicht war die Feldmark schwerer urbar zu machen (doch siehe bei Schönberg). Wenn aber statt der frühern 14 Hufen mit etwa 420 Tonnen Landes in Krokau jetzt 675 Tonnen vorhanden sind, so dürfte das Mehr nicht bloss aus den später ausgerodeten Hölzungen, namentlich dem Sommerhofe, und aus der Niederlegung dieses Hofes, sondern hauptsächlich aus dem Untergange des Dorfes Nienbode (wovon später) sich herschreiben, und eben hieraus sich auch erklären, warum die Krokauer Feldmark bis unmittelbar an das Dorf Schönberg reicht.

3) Das dritte von Friederich angelegte Dorf ist Schönberg, sogenannt von dem mitten durch selbiges von Süden nach Norden sich hinziehenden Hügel, im Jahre 1286 mit 12 Hufen, die zusammen 23 Mesen Sommerweizen und jede 12 ß Schweineschatz entrichteten; nebst 16 Kathen, (wahrscheinlich 5) Wirthshäusern, die 5 ℔ Pf. abgaben, und der Wassermühle mit einer halben Hufe, die 6 ℔ Pacht eintrug. Der Priester hatte 2 Hufen beim Pfarrhause (juxta dotem) und eine Hufe beim alten Kirchhofe in Wisch. Sonach haben wir auch hier erb- und eigenthümliche Hufenbesitzer, die von der Abgabe des Zehnten frei, also Friederich's Colonisten waren. Da die 12 vorhandenen Hufen nur 23 Mesen Weizen bezahlten, so scheint es, dass der erste Bauervogt, Friederich's Annehmer, im Jahre 1286 bereits verstorben und seinem Nachfolger nicht zwei, wie die übrigen, sondern nur eine Mese zu entrichten auferlegt worden war. Dass aber die Schönberger Hufner statt einer Mese, wie die übrigen Dörfer, zwei Mesen Weizen abgaben, rührt ohne Zweifel daher,

weil sie von der Mese Hafer frei waren. Wenn die Hufner in Schönberg, sowie die in Krokau und Krumbek, nur 2 ß für Schweineschatz erlegten: so dürfen wir namentlich bei Schönberg, wo noch in spätern Zeiten so viele Waldung war, einen geringern Ertrag von Buchmast nicht annehmen; aber bei Krokau ist ausdrücklich von C. Bocholt angemerkt, dass der Schweineschatz 'jedes Jahr' (omni anno) zu erlegen sei, d. h. es mogten Eicheln oder Buchnüsse gewachsen sein oder nicht. Es galten also die 2 ß jährlich für einen billigen Durchschnitspreis. Da nun neben Krokau nur noch Schönberg und Krumbek denselben geringen Schweineschatz von 2 ß bezahlten, so müssen wir bei den beiden letzten Dörfern dieselbe Bedingung hinzudenken, dass sie jährlich 2 ß entrichteten; denn bei allen andern Dörfern, welche 4 oder 8 ß bezahlten, steht ausdrücklich 'zur Zeit der Buchmast' (tempore boemast), d. h. in denjenigen Jahren, wo wirklich Eicheln und Buchnüsse gewachsen waren, so dass in den unfruchtbaren Jahren gar nichts an Schweineschatz bezahlt wurde. Die Bestätigung hievon liefert das Chorbuch der Priörinn Anna v. Bokwold, welche ausdrücklich bemerkt, dass der Ertrag des Schweineschatzes in verschiedenen Jahren sehr verschieden ausgefallen sei. Hinsichtlich des Dienstgeldes und Flachses genoss Schönberg mit Krokau gleiche Bevorzugung, und diese kann nicht in der Waizenlieferung begründet sein, da Krumbek's Hufner ebenfalls Weizen statt Roggen entrichteten, und dennoch Dienstgeld und Küchlein bezahlen mussten.

Die 16 Kathen und 5 Wirthshäuser beweisen, dass Schönberg, verglichen mit allen übrigen Klosterdörfern, im Jahre 1286 schon ein sehr bevölkerter Ort war. Dieses ward er so frühe, nicht bloss als Kirchdorf, sondern als Mittelpunkt der Propstei, wo jährlich um Palm. und Advent Ding und Recht, und in Folge dessen Jahrmarkt gehalten ward.

Die Wassermühle, welche längst verschwunden ist und im 17ten Jahrhunderte vom Propsten Wulf v. Buchwald durch eine Windmühle ersetzt ward, lag an der Schönberger Au, die aus

dem Varener See in die Ostsee fliesst, an dem noch heutiges Tags sogenannten Damme im Westen der Diakonatswiese. Ob die dazu gehörige Halbhufe in derselben Gegend lag, und als die Wassermühle einging, vielleicht an Nienbode und noch später an Krokau kam, bleibt unentschieden.

Der Pastors zwei Hufen liegen noch gegenwärtig beim Pfarrhause und dienen zum Beweise, nicht nur, dass Schönberg im Jahre 1286 eine Kirche hatte, sondern auch, dass diese nebst der Pfarrwohnung an der gegenwärtigen Stelle stand, und überdies, dass eine Hufe nicht über 30 Tonnen hielt, indem der Pastor bei seinem Hause nicht mehr Land zu geniessen hat.

Der Umstand aber, dass der Pfarrer im Jahre 1286 auch schon „die Hufe beim alten Kirchhofe in Wisch hatte", beweisst, dass die Wischler Kirche damals bereits untergegangen und statt ihrer die Schönberger Kirche wieder erbaut war, welches letztere nicht durch Friederich, sondern erst nach dem Jahre 1260 geschah (vergl. § 4).

Im Jahre 1286 umfasste die Schönberger Feldmark, mit Einschluss der beiden Pastorathufen, 14 Hufen, etwa 420 Tonnen Landes, gegenwärtig aber 1122 Tonnen. Der grosse Zuwachs von 700 Tonnen ist nicht sowohl durch Ausrodung der Schönberger Hölzung, als vielmehr durch Parcelirung des Gutes Holm und durch Niederlegung des Dorfes Linau entstanden (s. unten).

4) Friederich's viertes Dorf ist Wisch, im Jahre 1286 „Osterwisch" genannt, mit 8 Hufen und 4 Kathen. Jene bezahlten weder Zehnten, noch Schweineschatz, noch Dienstgeld, noch Küchlein, sondern nur jede eine Mese Gerste und eine Mese Hafer, unleugbar wegen des magern Bodens. Sonach haben wir hier zehntenfreie Erbbesitzer, also jeden Falls von Friederich's Colonisten. Dabei ist es jedoch wohl möglich, dass das Kloster den Wischler Hufnern, als sie durch die Sturmfluth, welche Altwisch zerstörte, ebenfalls (wie die Lage des Dorfes und seiner Felder es unvermeidlich machte) hart beschädigt wurden, die Entrichtung von Schweineschatz, Dienstgeld und Küchlein erlassen

hat. Oder wäre das heutige Dorf Wisch überall erst nach dem Untergange von Altwisch, also gar nicht durch den Propsten Friederich entstanden? — Hiegegen streitet die Zehntenfreiheit und das Erbeigenthumsrecht der dortigen Hufner, und ebenso sehr der Name Osterwisch (bei C. Bocholt), welchen das heutige Dorf nur erhalten konnte, während Alt- oder Westerwisch noch bestand, weil nach seinem Untergange es einer solchen Unterscheidung nicht mehr bedurfte. Da nun das von Marquard herstammende Wisch um 1260 verschwand (siehe unten): so muss Osterwisch jeden Falls vor diesem Jahre angebaut sein, also zwischen 1246 und 1260, dann aber beweisen des Dorfes Freiheiten, dass nicht Propst Luder, der diese überall wieder einzulösen suchte, sondern Friederich dessen Erbauer ist. Uebrigens umfasst die Wischler Feldmark, statt der frühern 8 Hufen mit etwa 240, gegenwärtig 306 Tonnen Landes: dieser Ueberschuss aber ist theils durch Ausrodung des dortigen Holzes, theils durch Hinzufügung einiger Salzenwiesen und vielleicht auch eines Theils der Nienboder Feldmark entstanden.

5) Das fünfte Dorf, welches seinen Ursprung von Friederich herleitet, ist Höhndorf (Honendorp), im Jahre 1286 mit 10 Hufen, welche, statt aller andern Abgaben, zusammen jährlich 20 ß Pf., also jede 2 ß, an das Kloster entrichteten. Weil hier vom Zehnten nicht die Rede, dessen Ablösung für alle Zukunft aber von Seiten irgend eines der nächsten Nachfolger des Propsten Friederich gar nicht zu erwarten ist: so dürfen wir unbedenklich letztern als des Dorfes Urheber annehmen. Aus den damals vorhandenen 10 Hufen mit etwa 300 Tonnen sind gegenwärtig durch Ausrodung von Gehölz und durch Hinzukommen einiger Salzenwiesen 429 Tonnen bei 5 Hufen geworden.

6) Stakendorf ist, nach seiner Stellung in C. Bocholt's Register, das letzte von Friederich in der Propstei angelegte Dorf. Es umfasste im Jahre 1286 wahrscheinlich 30 Hufen; denn diese entrichteten statt aller andern Abgaben an das Kloster insgesammt 60 ß Pf. und 60 Küchlein. Weil auch hier keines

Digitized by Google

Zehnten erwähnt wird, so ist Stakendorf eine von Friederich's Colonien. Diese Sache leidet hier um so weniger Zweifel, weil die Landbesitzer ursprünglich zugleich Erbbesitzer ihrer Hufen waren; denn Friederich's Nachfolger Luder kaufte das Erbeigenthumsrecht über Stakendorf wieder an das Kloster zurück (Dipl. p. 196): anfänglich dürften also des Dorfes Abgaben an das Kloster noch geringer gewesen sein. Wenn aber, ausser den 60 ℳ, aus Stakendorf noch eine Mese Roggen und eine Mese Gerste im Jahre 1286 erhoben ward: so folgt hieraus, dass, nach Friederich's Abgange oder genauer nach der Abfindung wegen der Dorfslasten mit 60 ℳ, noch eine Hufe angelegt ward, welche man zu der damals gewöhnlichen Kornlieferung verpflichtete. Wenn also (um 1286) 31 Hufen mit etwa 930, und jetzt auch nur noch 947 Tonnen bei Stakendorf liegen, so rührt dieser geringe Unterschied daher, weil das Stakendorfer Holzland in der letzten Zahl nicht einbegriffen ist. Denn dass weniger als 30, etwa nur 20 Hufen dort vorhanden gewesen wären, deren jeder Propst Luder, als er sie wieder zu Klosterpächtern machte, eine Landheuer von 3 ℳ und 3 Küchlein aufgelegt hätte, ist sowohl an sich, wegen des hohen Geldwerthes zu jener Zeit, als auch wegen der geringern Abgabe Höhndorf's (2 ℳ von jeder Hufe) sehr unwahrscheinlich, und wird es noch mehr durch den Umstand, dass den von einem Edelmanne gekauften Bauern in Gödersdorf von einem spätern Propste nur eine jährliche Landheuer von 2½ ℳ jedem auferlegt wurde.

Das zuletzt genannte Dorf nämlich ist nicht vom Propsten Friederich, sondern (wie unten erhellen wird) erst nach seiner Zeit von Wulf (Lupus) angelegt; jenem aber verdankt das Kirchspiel Schönberg die sechs vorgenannten Dörfer, welche er neu angebaut und mit seinen Colonisten bevölkert hat. Deswegen und wegen dessen was derselbe für das Kirchspiel Propsteihagen gethan, sagt C. Bocholt mit Recht von ihm, „dass er im Walde und in der Wiese zwischen der Karzeniz und dem Swartepuk Dörfer und Hufen angelegt und den Colonisten daselbst einen Erbbesitz

Digitized by Google

verliehen habe.' Die letzte Bemerkung des Bocholtschen Registers führt uns auf einen zweiten Punkt:

§ 8. II. Unter welchen Bedingungen Propst Friederich seine Colonisten in der Propstei angesiedelt habe.

Soviel erhellt schon aus Vorstehendem, dass er ihnen sehr bedeutende Gerechtsame und Freiheiten bewilligt hat. Diese wurden auch von den Propsteiern selbst für so wichtig gehalten, dass sie selbige (wie die wohlverbürgte Sage geht) in einer siebenfach verschlossenen Lade im Schönberger Kirchthurme aufbewahrten, bis dieser mit der Kirche und dem Dorfe im Jahre 1779 abbrannte, bei welcher Gelegenheit die gerettete Lade nach Prez gebracht und seitdem verschwunden sein soll. So bedeutend waren die den Vorfahren der heutigen Propsteier bei deren Einwanderung zugesicherten Freiheiten, dass sie in ihrem Streite mit dem Kloster (1612) von dem damaligen Propsten Otte v. Qualen weiter nichts begehrten als den Revers, ‚dass sie ihre alte Gerechtigkeit behalten sollten, dann wollten sie zufrieden sein.' Und in der That enthielt der endliche Vergleich zwischen ihnen und dem Kloster (1613) die von ihnen begehrte Zusicherung. Weil aber, wie gesagt, die Lade mit dem ursprünglichen diese Gerechtsame enthaltenden Documente verloren gegangen ist, so können wir jetzt nur aus den vorhandenen Klosterpapieren mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit schliessen, worin die den Propsteier Colonisten vom Propsten Friederich bewilligten Freiheiten eigentlich bestanden haben mögen. Die wichtigsten dürften folgende sein:

1) Sie waren von Anfang an weder Zeit- noch Erbpächter, sondern Erbbesitzer ihrer Hufen; denn so sagt C. Bocholt (Dipl. p. 196): ‚Jener (Friederich) gab den Colonisten im Walde und in der Wiese ein Erbe (einen Erbbesitz, hereditatem).' Wenn dann unmittelbar darauf die Worte folgen: ‚und legte Dörfer und Hufen an': so müssen eben diese Dörfer und Hufen

den Erbbesitz der Colonisten ausgemacht haben. Weil sie aber hiedurch vor den übrigen Untergehörigen des Klosters in den Walddörfern so sehr bevorzugt waren, uud eben dadurch das Kloster sein Erbeigenthumsrecht in einem grossen Theile seines Gebiets verloren hatte: so strebten Friederich's drei nächste Nachfolger, seinen Fehler bei Gelegenheit möglichst wieder gut zu machen, indem sie jenes Recht in Stakendorf, Laboe, sowie theilweise in Pravstorf und Brodersdorf wieder einlösten und an das Kloster zurückbrachten. Die auf diese Weise zu Klosterpächtern gewordenen Colonisten erkennen wir fast in allen Dörfern daran, dass sie den grossen Schweineschatz von 8 ß entrichten mussten, nach heutigem Gelde etwa 4 ℔ Pf. mehr als die Erbbesitzer: was freilich, als die ganze Jahrespacht einer Hufe 2 ℔ (jetzt etwa 32 ℔) betrug, keine ganz unbedeutende Abgabe war. Doch scheint dem Kloster zunächst mehr an der Wiedergewinnung seines Erbbesitzes gelegen gewesen zu sein.

2) Mit dem Erb- und Eigenthumsrechte der Propsteier Colonisten hing ein Zweites genau zusammen, dass sie nicht Leibeigene, sondern freie Leute waren, welche mit ihren Hufen und Gütern nach Belieben schalten konnten, und der klösterlichen Obrigkeit zu weiter nichts verpflichtet waren, als ihr den gebührenden Gehorsam zu leisten und die ein für alle Mal bei Uebernahme ihrer Hufen auferlegten Abgaben an Heuerkorn, Dienstgeld und Schweineschatz zu entrichten, welche Leistungen durchaus nicht einseitig erhöht oder verändert werden durften. Daher heissen die Propsteier, die einzigen von allen Klosteruntergehörigen, sowohl einzeln (z. B. der Mann Paul Moller in Fiefbergen) als insgesammt ‚Mannen‘: davon das Holz, soviel jeder Propsteier Hufner dem Kloster anzufahren schuldig war, nämlich 3½ Faden, schlechthin ein ‚Mannholz‘ hiess (siehe des Propsten Franz Rantzow's Protocoll).

3) Eins der grössten Privilegien aber, welches Friederich seinen Colonisten bewilligte, war die Freiheit von Erlegung des Zehnten, welchen nicht nur Prez mit den Walddörfern,

sondern selbst in der Propstei die Dörfer Brodersdorf, Laboe und Stein (weil sie nicht von Friederich angebaut waren) jede Hufe mit 6 Himten Roggen an das Kloster zu entrichten hatten. Wie hoch aber damals die Zehntenfreiheit angeschlagen ward, erhellt nicht nur im Allgemeinen aus den Schwierigkeiten und Kämpfen, unter welchen der Kirchenzehnte in den nordischen Reichen, zum Theil gewaltsam, eingeführt ward, sondern insbesondere von unsern Gegenden aus dem Umstande, dass ein vom Bischofe Gerold mit den Holsteinischen Colonisten in Wagrien über den Zehnten bereits verabredeter Vergleich einzig aus der Ursache unvollzogen blieb, weil jene des Notarius Gebühr nicht bezahlen wollten (Helmold I, 91).

4) Noch eine grosse Bevorzugung erhielten die Propsteier dadurch, dass in ihrer eigenen Mitte, und zwar in Schönberg, jährlich zwei Male, um Palm. und Advent, das Ding und Recht gehalten wurde, und dass wenigstens alle Hufner der Kirchspiele Schönberg und Propsteihagen ursprünglich daran Theil nahmen; denn Franz Rantzow sagt in seinem Protocolle ausdrücklich: „Vor diesem (nämlich bis zum 25. Nov. 1670) kam die ganze Propstei mit Kindern und Gesinde zu Ding und Recht (hieraus erklärt sich der Ursprung der beiden Schönberger Jahrmärkte) und störten und verwirrten Dingvoigt und Richter durch ihr Geplerr.“ Dagegen ist in den Kloster-Urkunden nirgends die Rede davon, dass auch klösterliche Hufner aus den Walddörfern thätigen Antheil am Ding und Recht genommen hätten; im Gegentheil kommen Fälle vor, wo Hufner aus Ellerbek und Clausdorf nach Schönberg vor Gericht geladen wurden; ja sogar die Hufner aus Bentfeld und Radkendorf waren von diesem Vorrechte ausgeschlossen, weil sie nicht zu Friederich's Colonisten gehörten, sondern viel später aus dem Besitze von Adeligen an das Kloster gekommen waren.

5) Mit dem Antheile der Propsteier am Gerichte hängt genau zusammen, dass sie schon sehr frühe eine Art Communal-Verfassung genossen, wenn auch nicht, wie gegenwärtig, unter Dorfs- und General- (Commüne-) Vollmachten, so doch unter ihren Bauer-

vögten, Gildegeschworenen und Kirchen-Juraten. Die erste Veranlassung hiezu gab der oben von uns bemerkte Umstand, dass der Bauervogt (Burmester) jedes Dorfes ursprünglich des Propsten Friederich Annehmer und Geschäftsträger bei Anlegung des Dorfes und bei Urbarmachung seiner Feldmark war, als derjenige, dessen der Propst sich zunächst und unmittelbar bediente als seines Gevollmächtigten in allen Angelegenheiten der werdenden Colonie, und der ihm für die zweckmässige Ausführung der ersten Anordnungen in der neuen Dorfs-Commüne verantwortlich war. Hiernach scheint es keinen Zweifel zu leiden, dass auch später und nach Friederich's Zeiten jeder Bauervogt in seines Dorfes Angelegenheiten des Propsten Geschäftsträger blieb und die Stelle des Officials vertrat; sowie denn Gerard, der erste Bauervogt zu Fiefbergen, noch im Jahre 1286 des Propsten reitender Bote war und seine Nachfolger auf der Hufe dieses Amt auch ferner behalten sollten. Eine solche Bedeutung der Bauervögte musste um so nothwendiger erscheinen, so lange das Kloster keinen eigenen Vogt in der Propstei hielt; der erste Klostervogt in Schönberg aber kam erst nach dem Jahre 1580 ins Amt. Weil nun der Bauervogt in seinem Dorfe, als unter freien Mannen, nicht eigenmächtig und willkührlich verfahren durfte, sondern in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten seiner Hufner diese zu Rathe ziehen musste: so ging sein, ursprünglich von Friederich gesetztes, Verhältniss immer mehr in das eines Mittelsmannes zwischen dem Kloster und der Dorfschaft über. Dass aber des Bauervogts berechtigte Stellung, in der Propstei wenigstens, eine erbliche wurde (wenn nicht in der Familie, so doch unter den Besitzern der ursprünglichen Bauervogtshufe, wovon der Beweis bei Gerard's Nachfolgern in Fiefbergen vorliegt), ward gleich Anfangs durch den, dem ersten Bauervogte von Friederich bewilligten, äussern Vortheil der Abgabenfreiheit, welche der Bauervogtshufe auch für die Zukunft verblieb, zu Wege gebracht.

Dieser durch die privilegirte Stellung der Bauervögte zwischen dem Kloster und der Propstei vermittelte Anfang einer

Communal-Verfassung musste sich im Verlaufe der Zeit nothwendig weiter ausbilden, auf Veranlassung theils des freien Verhältnisses der Propsteier zum Kloster, theils ihres fortwährenden Antheils am Ding und Recht; namentlich aus letzterm Umstande dürfte sich der noch in neuern Zeiten übliche Gebrauch herschreiben, dass Holzdiebstahl und kleinere Verletzungen der Rechte Einzelner oder der Commüne von dieser selbst mittelst einer Brüche bestraft wurden.

Als darauf in Schönberg und Propsteihagen Kirchen entstanden, und späterhin mehrere Gilden und Vicarien errichtet wurden, traten die Kirch- und Gilde-Geschworenen sowie die Vorsteher der Vicarien, als Mitaufseher des Kirchen- und Gildewesens und als die Verwalter der öffentlichen Gelder, ebenfalls mit an die Spitze der Commüne-Angelegenheiten. So finden wir in dem Streite zwischen dem Kloster und der Propstei (1612. 1613) die Bauervögte und Kirchenjuraten im Namen der ganzen Commüne handeln: sie lassen Publicanda schreiben und durch den Pfarrer verlesen, versammeln alle Bauern auf dem Sommerhofe und jeder Bauervogt lässt seine Dorfschaft treues Zusammenhalten schwören. Aus Vorstehendem dürfte folgen, dass solche Zusammenkünfte der ganzen Propstei unter Leitung der Bauervögte und Juraten etwas sehr Gewöhnliches waren, wobei der Sommerhof, als Mittelpunkt der Propstei, längst für den herkömmlichen Versammlungsort galt, und dass sonach in jenem Ländchen auch noch im 17ten Jahrhundert eine rege Theilnahme an den Gemeine-Angelegenheiten herrschte, genährt durch wohlerworbene Freiheiten und geregelt durch die den Dörfern vom Propsten Friederich gewährte Verfassung.

6) Zu den von Letzterm bewilligten Gerechtsamen dürfen wir ferner auch noch — wie aus den die vorerwähnten Propsteier Unruhen betreffenden Acten erhellt — die Befugniss zählen, dass jeder Propsteier, ohne eine dafür zu erlegende Abgabe, seine eigene Malzdarre halten, sein eigenes Malz bereiten und sein eigenes Bier brauen durfte; denn zu den, gegen den damaligen

Propsten Otto von Qualen von den Propsteiern erhobenen, Beschwerden gehörte auch diese, ‚dass er sie nöthigen wollte, Klostermalz zu gebrauchen und von jeder Malzdarre in der Propstei 1 ℛß jährlicher Recognition zu bezahlen.' Hiegegen aber entschied das Rendsburger Quartal-Gericht (1612 Juli 19), ‚dass die Propsteier, welche von Alters her Darren gehabt hätten, bei ihrer Freiheit bleiben sollten.'

7) Desgleichen gehörte auch zu den Vorrechten der Propsteier, dass sie an die klösterlichen Mühlen, deren Zwangsgäste sie waren, bis zum Jahre 1612 nur die halbe Matte bezahlten, dafür aber die Mühlen im baulichen Stande erhielten; denn erst im Jahre 1612 verglichen sie sich mit Otto von Qualen dahin, ‚dass das Kloster seine Mühlen selbst im Stande erhalten, die Bauern aber die ganze Matte nach dem Neumühler Maasse entrichten wollten.'

8) Vielleicht gehörte zu den Friederich's Colonisten ertheilten Privilegien schliesslich auch noch das Recht der Selbstbewaffnung: denn als in vorerwähntem Streite der Herzog dem mehrgedachten Propsten befahl (1612 Juni 4), ‚den Propsteiern ihre Büchsen und Gewehre abzunehmen', konnte dieser Befehl nicht ausgeführt werden, obgleich dem Propsten soviele bewaffnete Kieler Bürger, wie er selbst fordern würde, zu Gebote gestellt wurden.

Die im Vorstehenden beschriebenen Freiheiten und Gerechtsame, soviel erhellt nun, waren bedeutend genug, um Colonisten zum Ausroden des Waldes und zu seinem und der Salzenwiese Anbau geneigt zu machen. Es bleibt jetzt nur noch zu untersuchen:

§ 9. III. Woher Propst Friederich seine Colonisten genommen habe.

C. Bocholt (Dipl. p. 196) nennt sie ausdrücklich Colonisten (colonos). Dieses Wort steht hier nicht in seiner allgemeinen Bedeutung für Ackerbauern, sondern in der alt-römischen für fremde Ansiedler; denn erstlich unterscheiden schon die 4te, 7te und

9te Urkunde des Convents Untergehörige in Colonisten, Meier (villici) und Ackerbauern (agricolae), wo wir die Colonisten, welche ja auch Ackerbau und Viehzucht trieben, von den Meiern und Ackerbauern nicht zu unterscheiden vermögten, wenn die ersten nicht fremde Ansiedler bedeuten sollten. Zweitens nennt C. Bocholt (Dipl. p. 201 ff.) nur die Hufner in der Propstei Colonisten, vermeidet aber diesen Ausdruck in den Walddörfern so ängstlich, dass er Ellerbeks Hufner sonderbar genug cives (Bürger) nennt. Wenn aber bei Tastorf wiederum von Colonisten die Rede ist, so waren seine Hufner auch wirklich fremde Ansiedler, indem sie gleich den Propsteiern zehntenfrei erscheinen. Drittens endlich heisst die Propstei auch bei C. Bocholt noch ‚Wald und Wiese', also unangebautes und unbewohntes Land, wie die 1ste Urkunde uns jene kennen lehrt: daher Propst Friederich ihre ersten Anbauer wohl anders woher kommen lassen musste. Dasselbe folgt aus dem Zusatze: ‚Friederich habe daselbst Dörfer und Hufen angelegt.' Wäre nämlich die Propstei um 1246 schon bevölkert gewesen, so müsste sie damals auch schon Hufen und Dörfer enthalten haben. Diese entstanden aber erst durch den Propsten Friederich: daher war er es, welcher, dem Beispiele des ältern Grafen Adolf folgend, aus einer andern Gegend Colonisten herbeizog.

Hiemit soll zwar nicht geleugnet werden, das gleichzeitig und auch schon einige Jahre früher einzelne Edelleute und auch das Kloster selbst hin und wieder, besonders am westlichen und südlichen Rande der Propstei, einzelne Dörfer anlegten und vielleicht mit den Bewohnern ihrer frühern Güter bevölkerten; denn so entstanden, wie wir vorhin sahen, Altwisch, Stein, Wenddorf, Laboe und Brodersdorf, Passade und Faren, vielleicht auch schon Barsbek und Holm. Aber die allgemeine Colonisirung der Propstei hat Friederich durch fremde Einwanderer bewirkt. Wenn das Bocholtsche Register dieses auch nicht so bestimmt erklärte, wie es wirklich thut, so würden dennoch die grossen Gerechtsame der Propsteier, ihr eigenthümlicher Volkscharakter, ihre

Sprache, Sitten und Kleidung uns von der Wahrheit der Sache überzeugen.

Woher stammen denn aber die Vorfahren der heutigen Propsteier? — Den alten Holsten und überhaupt den Nordalbingen gehörten sie nicht an: das erkennt jeder leicht, welcher jene mit den Bewohnern von Holstein, Stormarn und der Marsch vergleicht. Noch viel weniger dürfen wir die Väter der Propsteier für Ueberbleibsel der Wagerwenden halten, welche das Blutbad von 1139 überlebt hätten; denn diese waren im Jahre 1216 bis zum südlichen und östlichen Rande der Propstei zurückgedrängt (Urk. 1), wohnten also im Gebiete der heutigen Güter Hagen, Salzau und Neuhaus, und sollen (nach Helmold I, 57) hauptsächlich um Lütkenburg und Oldenburg unter den, früher leibeigenen, Gutsuntergehörigen dieser Gegend gesucht werden. Diese aber unterscheiden sich von den Propsteiern noch weit mehr als die eigentlichen Holsten.

Daher haben andere die Propsteier für Nachkommen der schon um Christi Geburt an der Nordseeküste wohnenden Friesen gehalten; allein theils ist die Uebereinstimmung in Sprache und Sitten zwischen den Propsteiern und Friesen im Schleswigschen nicht sprechend genug; besonders führen die unentbehrlichsten Gegenstände des täglichen Lebens bei beiden ganz verschiedene Namen; theils berichtet Helmold (a. a. O.), dass Graf Adolf (nach 1139) den Westfalen Dargun, den Holländern das Eutinsche und den Friesen den Gau Susle (Süsel) angewiesen habe. Hiernach dürfen wir, weil zwischen den Propsteiern und den Bewohnern der ebengenannten Gegenden keine auffallenden Aehnlichkeiten hervortreten, jene auch nicht für Nachkommen der Westfalen, Holländer oder Friesen halten.

Wiese's Vermuthung (Falck, Staatsb. Mag.), dass die Propsteier mit den Sorbenwenden im Altenburgischen verwandt seien, ermangelt noch einer, nur durch specielle Vergleichung Beider zu erzielenden, Begründung, und kann von mir, wegen meiner Unbekanntschaft mit den Sorbenwenden, leider nicht näher geprüft werden. Nur die eine Bemerkung drängt sich sogleich dagegen

4*

auf, dass man bei der Entfernung zwischen der Propstei und Altenburg schwerlich nachweisen oder auch nur glaublich machen kann, wie die Sorhenwenden nach der heutigen Propstei verschlagen worden sind.

In dieser Ungewissheit scheint mir die folgende Vermuthung noch am meisten Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Derjenige Anbau der Propstei, wovon ihre heutige Cultur und Bevölkerung herstammt, geschah ein volles Jahrhundert nach der Colonisirung des übrigen Wagrien durch den Grafen Adolf II, und war, wie C. Bocholt berichtet, einzig und allein das Werk des Propsten Friederich. Aus diesem Grunde darf angenommen werden, dass er, selbst ein Ausländer, und dem damals keine öffentlichen Blätter zum Aufrufe an Auswanderungslustige zu Gebote standen, seine Colonisten aus einer Gegend herbeirief, welche seiner frühern Heimath nicht ferne lag, und dass er Menschen ins Land zog, welche er schon als tüchtige Landwirthe kannte und welchen auch er selbst so bekannt war, dass er vermuthen durfte, sie würden seinem Rufe in die Fremde folgen. Diese in der Natur der Sache begründeten Voraussetzungen führen aher, weil Friederich selbst bis zum Jahre 1246 Mönch des Klosters Hersfelde an der Fulda im Hessischen war, zu der nahe liegenden Vermuthung, dass auch seine Colonisten aus dem Hessischen herstammen mögen. Hieraus erklärt es sich am leichtesten, warum Friederich sie, wie wir oben erfuhren, mit solcher Vorliebe behandelte, dass seine drei nächsten Nachfolger deren Frucht zu schmälern suchten. Die Propsteier für Nachkommen der alten Katten zu halten, wird besonders durch deren eigenthümlichen, tief ausgeprägten Volkscharakter angerathen: ihr rasches, entschlossenes Benehmen, ihre Freimüthigkeit und Dreistigkeit auch gegen Vornehmere, ihr Unternehmungsgeist und ausdauernder Fleiss, ihre Gewandheit bei schwierigen Unternehmungen, ihre Bereitwilligkeit sich belehren zu lassen, ihre Gastfreiheit, ihr Festhalten an alten Gerechtsamen, ihr Nationalstolz, ihre Streitsucht und Neigung zu Schlägereien — das ist, und war früher noch mehr als jetzt, der Propsteier Charakter, und hieran

erkennen wir deutlich die alten Katten, wie Tacitus sie uns schildert. Derselbe, welcher uns die Geduld der Friesen rühmt (ann. IV, 72), sagt von den Katten (Germ. 30. 31): ‚Das Volk hat härtere Leiber, gedrungene Glieder, drohende Blicke, grössere Lebhaftigkeit, viel Verstand (für Deutsche) und Gewandheit; sie stellen Auserwählte an die Spitze, gehorchen den Vorgesetzten, halten Reih und Glied, erkennen die Gelegenheit (zu einem Handstreich) — bauen mehr auf die Führer als aufs Heer; den Feigen und Unkriegerischen bleibt die Schande. — Noch gewinnt die aufgestellte Vermuthung an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass die Propsteier sich von Anfang an weder mit Fischerei und Schiffahrt, noch mit den Meiereigeschäften und der Viehzucht ernstlich beschäftigt, sondern fast ausschliesslich nur Ackerbau getrieben haben. Hieraus folgt, dass ihre Väter nicht aus Holland oder Friesland oder sonst einem Küstenlande herstammen, sondern aus einem Binnenlande auswanderten, in welchem sich gutes Ackerland fand und wo schon der Ackerbau ihre Hauptbeschäftigung war. Dieses gilt aber im hohen Grade von der Fuldagegend in Hessen. Und so dürfte es nicht Zufall sein, dass der nach Tacitus (ann. II, 7) bei den Katten übliche Name ‚Arp‘ noch jetzt ein ganz gewöhnlicher Familienname der Propsteier ist, so sehr, dass die Meisten dieses Namens in Holstein aus der Propstei herstammen dürften. Wenn aber ausserdem auch noch einige Aehnlichkeit zwischen den Propsteiern und Niederländern sich finden sollte, so klärt Tacitus auch diesen Punkt auf (hist. IV, 12. Germ. 29) durch die Nachricht, dass die Bataver ebenfalls aus der Katten Lande ausgewandert sind. Nach allem Vorstehenden dürften die Propsteier, bis ein Anderes erwiesen worden, für Nachkommen der Katten und für Stammverwandte der Niederländer zu halten sein.

§ 10. Erweiterung der heutigen Propstei von 1250 bis 1422.

Obgleich Propst Friederich für den Anbau der Propstei sehr Grosses geleistet hatte, so fehlte doch noch Vieles daran, bis sie

ihren heutigen Umfang erhielt und bis das vorhandene Klostergebiet daselbst ganz urbar gemacht und bevölkert wurde. Wie beides nach und nach geschah, soll demnächst gezeigt werden.

I. Wie das Klotser Prez in den Besitz der ganzen Propstei nach ihrem gegenwärtigen Umfange gelangte.

1) Das Erste, was das Kloster nach Friederich's Zeiten zur Propstei hinzu erwarb, war das Dorf Gödersdorf, damals Godeverdesdorp (Godfriedsdorf), mit 13 Hufen. Dasselbe kaufte Propst Conrad (I, von Cismar, 1275—1285) am 22. Sept. 1281 für 390 ℔ Pf. vom Ritter Wulf oder Vulvold (Lupus), wahrscheinlich demselben, welcher auch Wulf von Kyl hiess und Besitzer von Wulfsbrok (dem zum Amte Kiel gehörigen Dorfe Garden nebst dem Hofe) war. Weil Graf Johann ihn mit Gödersdorf belehnt hatte, so gab er als Lehnsherr seine Einwilligung zu dem Handel und schenkte zugleich dem Kloster das Lehns- und volle Eigenthumsrecht über das zu verkaufende Dorf (Urk. 29). Als eine Merkwürdigkeit führt er an, dass letzteres damals schon angebaute Hufen hatte: diese waren also, selbst 30 Jahre nach Friederich's Abgange, noch immer eine Seltenheit. Ueberdies bemerkt der Lehnsherr, ‚dass Gödersdorf zwischen den Gränzen der Klosterdörfer belegen sei.' Es liegt aber zwischen den Feldmarken von Fiefbergen, Höhndorf, Radkendorf, Varen und Passade. Nun gehörten freilich die drei zuletzt genannten Dörfer damals nicht zum Kloster Prez; allein eine andere Frage ist es, ob nicht Graf Johann oder der Schreiber seiner Urkunde selbige zu dem von Adolf IV an das Kloster geschenkten Walde mitgerechnet habe: wenigstens Radkendorf, Gödersdorf und Passade liegen zwischen der Karzeniz und dem Swartepuk, und des Grafen Worte: ‚inter villarum terminos ipsius monasterii situatam', scheinen wenigstens Gödersdorf bestimmt genug dem Geschenke Adolf's einzuverleiben (doch s. oben § 2). In diesem Falle hat Wulf allem Anscheine nach diese Feldmark als Noval in Besitz genommen und sich darauf vom Landesfürsten damit belehnen

lassen. Jedoch haben sowohl der damalige Propst Conrad I (Urk. 30) als auch sein Nachfolger (Dipl. p. 196) die Sache anders angesehen; denn nach beiden ist das Dorf vom Kloster gekauft, aber nicht eingelöst, da sie doch sonst das Kaufen (emere) vom Wiederkaufen, Einlösen (redimere) aufs Sorgfältigste zu unterscheiden wissen. Andererseits konnte das Kloster sich den Ausdruck ‚Kaufen' nur aus Schonung gegen den Verkäufer haben gefallen lassen, sowie auch noch des Letztern Aeusserung: ‚das Dorf scheine ihm mit allen seinen Gränzen und Rechten zu gehören' eine Andeutung enthalten dürfte, dass selbiges ursprünglich in dem verschenkten Walde mitbegriffen gewesen sei.

Da Gödersdorf bis 1281 einem Adeligen gehörte, dessen Bauern ohne Zweifel nur Pächter waren: und da es nach Friederich's Zeiten von demjenigen Propsten angekauft ward, welcher auch in des Letztern Dörfern das Erbeigenthumsrecht wieder ans Kloster zu bringen suchte: so werden auch nach dem Jahre 1281 die Hufner in Gödersdorf nur des Klosters Pächter gewesen sein. Aber aus C. Bocholt's, 5 Jahre später abgefassten, Register ist dieses freilich nicht zu erkennen; denn hier sind sämmtliche 13 Hufner des Dorfes auf 30 ℔ jährlicher Abgaben, also jeder auf 2½ ℔ gesetzt, womit Heuerkorn, Zehnten, Schweineschatz und Dienstgeld berichtigt war. Diese Regulirung der Dorfsabgaben kann nicht von Wulf, sondern erst vom Propsten Conrad I getroffen sein; denn so lange jener des Dorfes Besitzer war, muste der Zehnten in natura, sei es an den Bischof oder an das Kloster, entrichtet werden. Wenn aber Conrad die neue Ordnung in Gödersdorf hervorbrachte, warum legte er nicht, seiner Neigung gemäss, den Hufnern den Natural-Zehnten auf? Offenbar nur darum nicht, weil er bei ihnen Widerstand fand. Diesen aber konnten nur Friederich's Colonisten leisten. So gelangen wir fast nothwendig zu dem Resultate, dass Conrad gleich nach dem Ankaufe des Dorfes die vorgefundenen Hufen durch andere von ihm neu angelegte vermehrte und die letztern mit Friederich's Colonisten besetzte, denen zu Liebe sämmtliche Dorfslasten mittelst einer baaren Summe abge-

funden wurden. Dass aber auch von Wulf's Hufnern im Dorfe blieben, beweisen die daselbst noch jetzt üblichen Slavischen Namen Puk und Steffen.

Statt der frühern 13 Hufen mit etwa 390 Tonnen finden sich in Gödersdorf gegenwärtig 6 Hufen mit 484 Tonnen: mithin sind später etwa 100 Tonnen hinzugekommen, welche aus angebautem Holzlande und aus der Holmer Salzenwiese herstammen dürften.

2) Derselbe Propst Conrad I, welcher Gödersdorf für das Kloster erwarb, kaufte im folgenden Jahre (1282) von der Frau Willa (wahrscheinlich der Wittwe des Herrn Johann von Bremen) für 48 ℔ Pf. denjenigen Antheil an dem Zehnten und dem Gerichte, welchen der Graf Albert sich (Urk. 1) in der Salzenwiese vorbehalten und welchen die Grafen des Landes bis dahin genossen hatten, welchen aber einer der letztern vor nicht langer Zeit an gedachten Johann von Bremen für die vorbesagten 48 ℔ verpfändete. Wenn jedoch der Fürst das Pfand wieder einlösen wollte, sollte er dem Propsten und Convente dieselbe Summe erstatten (Kieler Stadtbuch p. 7). Dass die Wiedereinlösung jemals erfolgt sei, wird nirgends berichtet; ebenso wenig finden sich Anzeichen, dass die Grafen des Landes die Einkünfte aus dem Zehnten und Gerichte der Salzenwiese späterhin mit dem Kloster getheilt hätten; hiezu kommt, dass der Hof und das Dorf Altwisch schon 30 Jahre früher verschwunden und der Grund, worauf es gestanden, vom Barsbeker Binnensee grösstentheils bedeckt war: daher das Stadtbuch auch nicht mehr von Wisch (pratum), sondern von den Wiesen (in pratis) spricht. Erwägen wir nun noch, dass Adolf IV dem Kloster die ganze Salzenwiese zwischen Stein und Swartbuk mit allen ihren Einkünften geschenkt hatte (Urk. 7); dass seine Nachfolger von dieser Schenkung höchstens ausnehmen konnten, was sie selbst oder ein paar Edelleute mit der Bramhorst und Barsbek (da ja Altwisch nicht mehr existirte) noch an Salzenwiesen besassen, und dass das Kloster sich im Jahre 1286 im rechtlichen Besitze von Osterwisch und Wenddorf

und von den zu diesen beiden Dörfern gehörenden Salzenwiesen befand: so blieb für die Landesfürsten ein so geringer Theil der Wiese übrig, dass Gericht und Zehnten daraus wenig eingetragen haben können, und dass daher jene mit der Wiedereinlösung nicht geeilt haben werden. Diese aber musste vollends wegfallen, als das Kloster im folgenden Jahrhunderte auch in den Besitz der Bramhorst und des Dorfes Barsbek gelangte.

3) Demnächst erwarb des Klosters Propst Johann IV Krome (nach 1365 bis gegen 1383) den Hof und das Dorf Passade (Potzade, d. i. das Dorf am See) nebst dem See am 9ten Febr. 1373 durch Kauf von den Brüdern Tymm und Nicolaus Block für den Kaufpreis von 400 ℔ Pf. baaren Geldes (Urk. 66). Verkäufer traten nach Gewohnheit des Holstenlandes das Kaufgut mit allen ihren Rechten daran vor den Eingepfarrten des Kirchspiels Kerstenhagen auf dem dasigen Kirchhofe an das Kloster ab, und Graf Adolf, als Lehnsherr der Verkäufer, genehmigte nachträglich den Handel (Urk. 67, ausgestellt zu Plön am 21sten März 1373), wobei er zugleich sein Eigenthumsrecht an das Kaufgut dem Kloster schenkte und die Bauern des Dorfes von allen Lasten und Abgaben an den Landesherrn befreite, so dass sie diesem nur leisten sollten, was das ganze Land thäte.

Da Verkäufer im Kaufbriefe nur sagen, dass das Dorf ihnen und ihren Erben, nicht aber ihren Vorfahren gehört habe, so dürften sie selbst es angebaut oder jüngst von einem andern Herrn gekauft haben. Jeden Falls ist es, wie schon der Name besagt, Slavischen Ursprungs und zuerst von Slaven bewohnt gewesen. Dieses folgt auch aus der Thatsache, dass es den Zehnten nicht an das Kloster, sondern an den Lüb. Bischof entrichtete (Lünig spicil. T. II, p. 418 Urk. 169). Hiernach gehörte des Dorfes Feldmark nicht zu Adolf's Schenkung an das Kloster (siehe § 2).

4) Derselbe Propst Johann Krome kaufte für das Kloster am 23sten April 1379 das halbe Dorf Barsbek mit der halben Mühle, nebst Zubehör an Wald, Wasser und Fischerei, von dem

Knappen Marquerd Barsbeke für 500 ℳ Pf. (Urk. 70). Weil Verkäufer des Grafen Adolf Lehnsmann war, so bestätigte dieser den Handel (Urk. 71), überliess sein Eigenthumsrecht an das Kaufgut dem Kloster und befreite die Bewohner von allen Leistungen an den Landesfürsten. Damit das Kloster den Kaufpreis baar bezahlen könnte, schenkte Johann Rike Breyde jenem ein Kapital von 200 ℳ (Urk. 72), wofür des Gebers und seiner Aeltern Gedächtnissfeier im Kloster zu ewigen Zeiten begangen, von den Einkünften aus dem halben Dorfe aber jährlich 10 ℳ unter die eingekleideten Nonnen vertheilt und 6 ℳ an drei Klosterfrauen, aber nur auf ihre Lebenszeit, gegeben werden sollten. Uebrigens hatte der Prezer Propst die Hebungen aus diesem Kaufgute, wie es scheint, zu geniessen, wenigstens einseitig zu verwalten.

Im Besitze der zweiten Hälfte des Dorfes Barsbek und mehrerer benachbarten Höfe und Güter blieb der Knappe Eler Kale bis zum 19ten Nov. 1383. Damals kaufte

5) der Propst Johannes V Eghardi oder Eggherdes von ihm das Gut Bramhorst nebst Zubehör und ausserdem das halbe Dorf Barsbek mit der halben Mühle, den Sommerhof, Koldenhof und Rugghe, nebst Wasser, Fischerei und Gericht (Urk. 75). Sehr lange hatte Eler Kale diese Güter nicht im Besitze gehabt; denn noch im Jahre 1362 wohnte Otto von Walstorp in Barsbek (Westph. mon. ined. T. II, Urk. 230), und vor seiner Zeit gehörte das Kaufgut dem Landesherrn. Daher ist Eler Kale des Grafen Adolf Lehnsmann, und dieser Fürst bestätigt den Verkauf (Urk. 76), schenkt sein Eigenthumsrecht dem Kloster und behält sich in den Gütern nur das vor, was das ganze Land thun werde.

Zweifelhaft erscheint es, ob das ganze Kaufgut ein Anhängsel der Bramhorst oder theilweise ein Zubehör des halben Dorfes Barsbek war: im Kaufbriefe verkauft Eler Kale das Gut Bramhorst mit Zubehör, und den halben Barsbek mit dem Sommerhofe, mit dem Koldenhofe, mit dem Rugghe mit aller seiner Zu-

behör, so dass diese drei Höfe zu Barsbek gezählt werden; dagegen sagt der Confirmationsbrief: Eler Kale habe verkauft die Bramhorst mit ihren Villen, Hufen und Zubehör, und mit dem halben Dorfe Barsbek mit ihren Zubehörungen, wornach die drei Höfe (villae) dem Gute Bramhorst angehören. Soviel ist ausgemacht, dass die Burg Bramhorst mehr enthielt als Haus und Hof innerhalb der Ringmauern; denn in der 77sten Urkunde werden zum Unterschiede von Barsbek erwähnt: ‚De Vesten tu der Bramhorst unde Hus unde Hof, vort meer myt al erer Tubyhoringhe, de dar tu byleghen ys, myd Ackern, Wysche, Holte, Watern, Weyde unde Vyscherye.‘

Sonach bekam das Kloster zu Anfang des Jahres 1384:

a) mit der zweiten Hälfte von Barsbek dies ganze bedeutende Dorf;

b) den Sommerhof, belegen zwischen Krokau und Fiefbergen, wovon noch der Sommerhofsbusch übrig ist und wovon ein Klosterregister aus der Zeit des Propsten Sievert Reventlow (1560. 1561) folgende Beschreibung liefert: ‚Der Sommerhof zu Krocowe dat ist ein Edelmannsshoeff, dabei der Sommerhof, ein Slach (Ackerfeld), wo 3½ Last Saedt einfallen kann; dabei das Holz, der Sommerhof genannt, gelegen.‘ Hiernach umfasste der Hof etwa 90 Tonnen Ackerland nebst Waldung und Wiesen, ward wahrscheinlich erst im 17ten Jahrhundert an die Hufner in Krokau aufgetheilt, und bis dahin entweder als ein Ganzes verpachtet oder vom Kloster selbst bewirthschaftet.

c) den Koldenhof, von welchem wir keine Spur mehr finden. Wenn, wie die Sage geht, bei Krokau ein Hof gestanden hätte, so dürften wir vielleicht hier den Koldenhof suchen.

d) den Rugghe, wahrscheinlich gleichbedeutend mit Rögen, d. h. Hölzung, kennen wir gleichfalls nicht. Der Wortbedeutung nach lag er vielleicht im Barsbeker Holze.

e) die Bramhorst, eine Burg zwischen Wisch und dem Barsbeker Binnensee, von deren Walle noch Spuren vorhanden sind und von welcher ein Acker mit einer darin befindlichen

Anhöhe noch jetzt die Bramhorst heisst. Sie gehörte um 1362 dem Otto von Walstorp, vorher aber dem Landesfürsten: Graf Johann II wohnte hier, stellte von hier aus im Jahre 1315 eine Urkunde aus (Westpl. mon. in. T. III, p. 576).[1]

Die Frage nach dem für alle diese Güter vom Kloster bezahlten Kaufpreise bleibt unerledigt, vielleicht hat Eler Kale jenem Alles geschenkt; denn weder der Kaufbrief nach des Grafen Confirmation nennt eine Kaufsumme, sondern sagt nur im Allgemeinen, dass diese zur Genüge bezahlt sei; sogleich nach abgeschlossenem Handel überliess das Kloster dem Verkäufer die Bramhorst mit Zubehör als Leibgedinge auf seine Lebenszeit (Urk. 77 von Palm. 1384), ohne dass E. Kale dafür etwas an das Kloster zu entrichten hätte, und 27 Jahre später schenkte derselbe seinen Hof nebst Mühle in Lutterbek auf seinen Todesfall ebenfalls den Nonnen (Urk. 90 von 1411). Hiedurch beweist er sich als der letztern grossen Freund und Gönner, dem das Glück, auf dem Klosterkirchhofe beerdigt zu werden, mehr galt als sein Besitz in Lutterbek, und der daher auch wohl die früher erwähnten Güter demselben Kloster geschenkt haben könnte, zumal da Niemand uns belehrt, woher dieses in seiner damaligen grossen Armuth den Kaufpreis genommen habe.

Dem Vorstehenden zufolge kam der Convent erst nach dem Jahre 1411 in den wirklichen Genuss der Bramhorst. Möglich bleibt es jedoch, dass Eler Kale, als des Klosters Freund, schon vor seinem Tode das Leibgedinge zurückgab und seine letzten Tage auf seinem Hofe zu Lutterbek verlebte. Wie dem aber auch sei, durch seinen Verkauf oder durch seine Schenkung gewann das Kloster den vollen Besitz des ganzen, zwischen Krokau, Lutterbek, Wenddorf und Wisch belegenen Küstenlandes.

6) Derselbe Propst Joh. Eghardi und die Priörinn Alheydis kauften um Epiph. 1388 von Godskalk Barsbeke das Dorf Varen

---

1 Vergl. über die frühern Schicksale der Bramhorst Biernatzki, Bd. III, pag. 50. W.

(Varne) mit dem See und Gerichte für 360 ℳ Pf. (Urk. 80). Dem Kaufbriefe folgt keine landesfürstliche Confirmation, und so scheint Verkäufer der erbliche Besitzer des Dorfes gewesen zu sein, welches auch seinen Zehnten an den Lüb. Bischof bezahlte (Lünig a. a. O.) und daher nicht zu dem von Adolf IV an das Kloster verschenkten Walde gehört zu haben scheint. Zur Bezahlung dieses Dorfes schenkte die Schönberger St. Lorenz-Gilde dem Kloster 300 ℳ Pf., wofür letzteres an dieses Heiligen Altare in der Schönberger Kirche eine ewige Messe sollte lesen lassen für alle verstorbenen Gildebrüder. Doch sollte der gewesene Propst Joh. Krome, und nach seinem Tode Joh. Eghardi, die ersten 26 ℳ aus den Einkünften des Dorfes zu geniessen haben und hiefür die Messe besorgen. Nach Eghardi's Ableben aber will das Kloster die Messe durch einen beweibten Priester besorgen lassen und diesen aus den Einkünften von Varen nothdürftig unterhalten.

7) Am 8ten December 1418 erwarb der Convent das Dorf Radkendorf im Kirchspiele Gikau, indem Propst Luder Ruge und Priörinn Eibe (richtiger Tyburgis oder Tebbe Myles, die sowohl 1411 als 1420 Priörinn war, Urk. 95) selbiges für 250 ℳ Pf. (Urk. 95. 96) von dem Knappen Eler Rantzow kauften, dessen Lehnsherr Graf Hinrich diesen Handel an demselben Tage bestätigte und zugleich das volle Eigenthumsrecht über das Dorf dem Kloster schenkte. Damals umfasste Radkendorf zehn Hufen, die aber schon im 16ten Jahrhundert in fünf verwandelt waren, indem der Bauervogt allein drei alte Hufen erhielt.

8) Endlich am 18ten Octbr. 1421 oder (nach einem zweiten gleichlautenden Kaufbriefe, Urk. 105. 106) am 18ten Octbr. 1422 gewann der Convent das letzte Dorf zur Propstei hinzu, indem die vorerwähnten Vorsteher des Klosters, Luder Ruge und Tyburgis, für 1000 ℳ Pf. das im Kirchspiele Gikau belegene Dorf Bentfeld mit dem Hofe vom Knappen Ywan Reventlow kauften, welcher nebst seinen Vorfahren selbiges längst im freien Besitze gehabt hatte. Darum fehlt des Landesfürsten Bestätigungs-

Digitized by Google

brief, sowie denn auch das Dorf seinen Zehnten an den Lüb. Bischof bezahlte.

Die auffallende Erscheinung, dass nach dem ersten Handel, gerade um ein Jahr später, ein zweiter, mit dem ersten völlig gleichlautender Kaufbrief ausgefertigt wurde, erklärt sich theils aus dem Umstande, dass im zweiten, statt des fehlenden, mittler Weile vielleicht verstorbenen, Zeugen Hinr. Brokdorf als Zeugen Henning Wunner und Borchard Kule genannt sind, theils aus der Thatsache, dass Verkäufer dem Lüb. Domcapitel mit 300 ℔ aus Bentfeld verschuldet war, welche er erst im Jahre 1425 berichtigte (Urk. 108), und dass daher jenes Capitel Ansprüche an Bentfeld machte, welche zwischen dem ersten und zweiten Verkaufe beseitigt werden mussten; denn als dieses geschehen war, bescheinigte das Domcapitel dem Kloster, ‚dass er von Ywan Reventlow wegen der 300 ℔ befriedigt sei und deswegen dem Kloster das gekaufte Dorf frei und quit überlasse‘ (Urk. 108).

Durch den Ankauf von Bentfeld gab das Kloster der Propstei ihre Abrundung und ihre Gränzen, die seit 1422 bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben sind. Wir haben nun noch zu betrachten,

§ 11. II. Was in derselben Periode für den weitern Anbau der Propstei geschehen ist und welche hierauf bezügliche Veränderungen eingetreten sind.

1) Zunächst bemerken wir hier das schon oben erwähnte Streben des Klosters, das vom Propsten Friederich vergebene Erb- und Eigenthumsrecht wieder zu gewinnen: schon sein nächster Nachfolger Luder (I, 1250—1261) löste selbiges von den Colonisten in Stakendorf wieder ein (redemit hereditatem in Stakendorp), vielleicht auf Veranlassung ihres Unvermögens, die Klostergefälle pünktlich abzutragen; wenigstens wird im Jahre 1331 eine solche Klage gehört (Urk. 50). Auffallen muss der hier und bei allen ähnlichen Gelegenheiten gebrauchte Ausdruck ‚einlösen‘ (zurückkaufen, redimere), welcher

sonst gewöhnlich nur von verpfändeten oder unter Vorbehalt der Wiedereinlösung verkauften Gegenständen gebraucht wird. Wenn es nun nicht wohl denkbar ist, dass Friederich seinen Colonisten den Erbbesitz unter einem solchen ausdrücklichen Vorbehalte verliehen habe: so müssen wir annehmen, das Kloster habe diesen als stillschweigend vorausgesetzt angesehen und passende Gelegenheiten, ihn geltend zu machen, klüglich zu benutzen gewusst, wie es in Stakendorf wirklich geschah. Weil aber die Regulirung der fortan dem Kloster zu entrichteten grössern Abgaben, namentlich wegen des Zehntens, Schwierigkeiten finden mogte, so liess das Kloster sich mit der baaren Summe von 60 ℔ Pf. von sämmtlichen Hufnern abfinden (Dipl. p. 201).

Auf dem von Luder betretenen Wege schritt Propst Johann I (1261—1275) fort, indem er das Erbeigenthumsrecht in Laboe an das Kloster zurückkaufte, so dass die dasigen 22 Hufner, ausser dem was die übrigen Colonisten leisteten, im Jahre 1286 nicht nur den grossen Schweineschatz, sondern sogar den Naturalzehnten entrichteten. Doch musste diese Aenderung in Laboe, als einem westlich von der Karzeniz belegenen und von einem Edelmanne angebauten Dorfe, sich leichter ausführen lassen.

Aehnliche Umstände werden es dem Propsten Conrad I (1275—1285) erleichtert haben, das Erbeigenthumsrecht in 20½ Hufen zu Pravstorf und in 9½ Hufen zu Brodersdorf wieder an das Kloster zu bringen; denn da beide Dörfer vor Friederich's Zeiten angebaut waren, so ist es so gut wie ausgemacht, dass jene 20½ und diese 9½ Hufen nicht von ihm, sondern von den Erbauern der beiden Dörfer, also unter ganz andern Bedingungen mit Bewohnern versehen waren, so dass Friederich in Pravstorf nur 3½ (oder mit den beiden spätern Kirchenhufen zu Propsteihagen 5½) und in Brodersdorf 5½ Hufen angelegt und mit seinen Colonisten besetzt hatte: daher die letztern auch von Conrad nicht wieder aus Erbeigenthümern zu Klosterpächtern gemacht werden konnten.

Dieser Umstand zusammen genommen mit der Thatsache, dass das Kloster, mit alleiniger Ausnahme Stakendorfs, in keinem einzigen von Friederich selbst angelegten Dorfe den Erbbesitz wieder zu gewinnen versucht oder wieder gewonnen hat, leitet auf die Vermuthung, dass es auch mit der Entstehung Stakendorf's vielleicht eine andere Bewandtniss habe. Ohnehin ist dasselbe unter allen Dörfern Friederich's zuletzt genannt, woraus, wie wir oben erkannten, folgt, dass es zuletzt angebaut worden oder zuletzt in des Klosters Besitz gekommen ist. Hiezu kommt noch, dass die adelige Familie Stake sich in alten Documenten wiederholt genannt findet und auch dem Kloster-Archive nicht fremd ist. (Unter den von den Lübeckern bekämpften Raubrittern, deren Schlösser sie zerstörten, ist ein Stake und noch im Jahre 1616 schreibt der Braunschw. Oberhofmeister an das Kloster wegen des Jürgen Staken Erbschaft). So dürfen wir als das Wahrscheinlichste annehmen, dass ein Adeliger, Namens Stake, jenes Dorf anlegte und nach seinem Namen benannte, und dass Propst Friederich selbiges, als auf klösterlichem Grunde belegen, für das Kloster ankaufte, mit seinen Colonisten vergrösserte und sämmtliche Hufner daselbst an den Gerechtsamen der letztern Theil nehmen liess: hieraus erklärt es sich denn am leichtesten, wie es schon dem Propsten Luder gelingen konnte, Stakendorf's Hufner wieder in Pächter zu verwandeln, indem sie noch vor Kurzem als Gutsuntergehörige nichts anders gewesen waren.

Der Gewinn aber, welcher dem Kloster daraus erwuchs, dass es in Stakendorf, Laboe, Brodersdorf und Prasstorf einen Erbbesitz wieder erlangte, bestand zunächst nur darin, dass es von jedem Klosterpächter 4 ß Schweineschatz mehr bezog als von einem erblichen Hufenbesitzer, und einen grössern Gewinn dürfte auch die Folgezeit des Klostercasse nicht gebracht haben; denn, wie es scheint, vergass man sehr bald den Unterschied zwischen Erbbesitzern und Klosterpächtern in der Propstei: so dass hier Fälle, wie sie in den Walddörfern sich ereignen, dass nämlich wüste oder durch Todesfall erledigte Hufen vom Kloster angesprochen und ein-

gezogen werden, nicht nachzuweisen sind. Darum hat auch durch jenen vom Kloster in einzelnen Dörfern gewonnenen Erbbesitz der Anbau der Propstei im mindesten nicht gelitten.

2) Das Gut Holm (curia monasterii in Holmis, Dipl. p. 196), welches, wie wir oben sahen, vielleicht schon vom Propsten Eppo angebaut war, scheint das ganze 13te Jahrhundert hindurch und noch etwas später vom Kloster selbst bewirthschaftet worden zu sein, weil das ganze Kirchspiel Schönberg, mit Ausnahme Barabek's, Hand- und Spanndienste bei den Aerntearbeiten auf Holm zu leisten hatte (Urk. 104). Im 14ten Jahrhundert aber erscheinen Nyebur's (Niebuhr's) Vorfahren als des Klosters Pächter daselbst, und um das Jahr 1400 bewohnte Nyebur selbst das Gut in dieser Eigenschaft; denn sein Nachfolger in der Pachtung, Heyneke Wulf, genoss sie bis zu Ende des Jahres 1421. Am 10ten August dieses Jahres verpachteten Propst Luder Ruge und Priörinn Tyburgis den Hof mit sieben Gebäuden und den dazu gehörigen Ländereien — mit Ausnahme der an die Hufner in Linau schon früher überlassenen Aecker, Wiesen und Weiden und der schon längere Zeit an Propsteier Hufner jährlich verpachteten Salzenwiesen — sowie mit der Haide im Norden der Kuhbrücksau, mit der Mast für 40 Schweine, mit dem nöthigen Brennholze, der Holzbrüche von nicht klösterlichen Hufnern, den herkömmlichen Hofdiensten von Hufnern und Käthnern aus dem Kirchspiel Schönberg und mit dem beim Hofe wachsenden Schilfrohr (soweit die Hufner selbiges nicht längst unentgeldlich geniessen und soweit man es auf dem Kloster selbst nicht bedarf) an Hartwych Reventlow und seine Hausfrau Ghese, auf die nächstfolgenden acht Jahre, also bis 1429, für einen jährlichen Pachtzins von 40 ℔ Pf. Wenn Pächter mehr als 40 Schweine auf die Buchmast jagte, sollte er gleich den Klosteruntergehörigen dafür bezahlen. Auch für diejenigen Salzenwiesen, welche des Klosters Hufner jährlich von Neuem um einen herkömmlichen Miethzins zu pachten pflegten, wenn letztere sie einmal nicht gebrauchten, sollte H. Reventlow ausser der obigen Pachtsumme noch besonders gerecht werden.

Ueberdies hatte er des Klosters Strandgut und Hölzung zu hegen und die sieben vorhandenen Gebäude in baulichem Stande zu erhalten. Hiernach hatte derjenige Theil von Holm, welchen H. Reventlow pachtete, einen Umfang von wenigstens zwanzig Hufen, weil in den damaligen Zeiten 2 ℔ Pf. der übliche Pachtzins für jede Hufe war. Hiezu kam denn noch die Feldmark des Dorfes Linau ganz oder zum grossen Theile, und ausserdem nicht nur eine bedeutende Hölzung, sondern auch eine sehr grosse Fläche in den Salzenwiesen, welche schon lange vor Reventlow's Zeiten einzeln an des Klosters Hufner verpachtet wurden. Rechnet man die hiefür erhobenen Pachtgelder und den Schweineschatz aus Holm zu den obigen 40 ℔, so gewann das Kloster aus Holm einen für die damaligen Zeiten nicht unerheblichen Ertrag. Dieser wurde noch erhöht,

3) als der Convent das Dorf Linau anbaute. Seiner wird gedacht Urk. 104 vom Jahre 1421, Urk. 126 vom Jahre 1460 und Urk. 148 vom Jahre 1513. Hiernach lag es im Kirchspiele Schönberg, und da dessen Bewohner einen Theil der Holmer Feldmark erhielten, so dürfen wir es in der unmittelbaren Nähe Holms suchen. Hier bietet sich aber der alte und noch jetzt in der Propstei übliche Name für Neuschönberg dar, welches früher allgemein die ‚Dorpstede' hiess. Wo sonst dieser Name vorkommt (vergl Urk. 127), da bezeichnet er ohne Ausnahme eine Stätte, wo ein Dorf liegt oder früher gelegen hat. Darum nehmen wir mit Grund an, dass an dem Orte, wohin fünf Halbhufner Schönbergs, als letzteres eingeäschert war (1779), ihren Wohnsitz verlegten, in frühern Zeiten wirklich ein Dorf gewesen sei; denn jene fünf haben den Ort nicht zu einem Dorfe gemacht, sondern gehören fortwährend zur Dorfschaft Schönberg, und zum Ueberflusse wohnt einer von ihnen, wie man es jetzt ausdrückt, nicht auf, sondern vor der Dorpstede. Befand sich aber an der Stelle vor Neuschönberg einmal ein Dorf, so kann dieses fast nur Linau gewesen sein, weil Neuschönberg zwischen der Holmer und Stakendorfer Feldmark liegt; weil die sogenannte Weide der

Schönberger Siebentheiler, nahe bei Neuschönberg belegen, urkundlich zum Gute Holm gehörte, und weil endlich Schönberg, welches im Jahre 1286 kaum 400 Tonnen Landes besass, gegenwärtig ein um 700 Tonnen grösseres Areal umfasst, in neuern Zeiten viel Ackerland hinzubekommen haben muss, welches füglich nur von dem untergegangenen Dorfe Linau herstammen kann; denn an allen andern Seiten ist die Schönberger Feldmark von den benachbarten Dörfern eingeengt, und breitet sich gegenwärtig nur über Holm und Neuschönberg bis an die Ostsee aus. Ist Vorstehendes begründet, so darf auch der Bach Linau nicht fehlen; und in der That entspringt er auf Krumbeker Felde, in der Nähe der Schönberger Mühle, und fliesst über Neuschönberg in die Ostsee.

Die Frage aber nach der Zeit der Entstehung des Dorfes Linau kann nur sehr mangelhaft beantwortet werden. Im Jahre 1286 existirte es nicht; denn in C. Bocholt's Register unter den damaligen 30 Klosterdörfern fehlt es. Sogar in dem Verzeichnisse der später erworbenen Dörfer findet es sich nicht; und da dasselbe mit Varen schliesst, welches im Jahre 1388 angekauft ward, so dürfte Linau erst zwischen diesem Jahre und 1421 (vergl. Urk. 104) entstanden sein. Freilich wenn die Linauer zu ihrem eigenen Acker von dem Holmer hinzu gepachtet hätten, so müsste ihr Dorf schon längere Zeit bestanden sein; denn ein solches Hinzupachten würde voraussetzen, dass sie um 1421 ihre eigene Feldmark schon ganz urbar gemacht hätten: und dieses war in einer so waldreichen Gegend, wie die um Neuschönberg noch in diesem Jahrhunderte erschien, keineswegs das Werk weniger Jahre. Allein vom Hinzupachten ist in der 104ten Urkunde nicht die Rede, sondern sie sagt, ‚dass die Linauer von Holms Aeckern, Wiesen und Weiden haben': mithin erscheint ein Theil dieses Gutes, nicht bloss Salzenwiesen, im Jahr 1421 als ein Bestandtheil der Linauer Feldmark, welche, wie ihre Lage beweist, aus dem östlichen Felde Holms und durch Ausrodung eines Theils des zwischen Holm, Stakendorf und Schönberg befindlichen Waldes gebildet ward. Unter dieser Voraussetzung ward Linau etwa zu

Anfange des 15ten Jahrhunderts angebaut, und das Kloster besass am Ende dieser Periode im Kirchspiele Schönberg zehn Dörfer nebst dem Hofe Holm.

4) Andrerseits aber verlief der Zeitraum von 1250 bis 1422 auch nicht ohne einige Verlüste für das Kloster, welche durch die damaligen traurigen Zeitläufte, durch mehrerer Pröpste Unredlichkeit und durch des Klosters aus beiden Ursachen folgende grosse Geldnoth verursacht wurden. Im Jahre 1411 finden wir den oben erwähnten Knappen Eler Kale im Besitze eines Hofes und der Mühle in Lutterbek (Urk. 90). Dennoch gehörte dem Kloster, sowie während seines Aufenthalts daselbst so auch im Jahre 1286, das ganze Dorf mit der Mühle. Mithin ging der Hof, vielleicht derselbe den einst das Kloster besass, nebst der Mühle nach dem zuletzt erwähnten Jahre verloren. Dieses geschah wahrscheinlich bald nach der Feuersbrunst, welche (1305) einen grossen Theil des Klosters zerstörte und in Verbindung mit den nachfolgenden ungünstigen Zeitumständen das Kloster in so grosse Noth und Armuth brachte, dass mehrere Bischöfe durch Ablassbriefe zu helfen suchten, dass der Lüb. Bischof die Aufnahme von Jungfrauen über die gesetzliche Zahl für ein Einkaufsgeld erlaubte (Urk. 38) und den ganzen rückständigen Zehnten vom Zehnten schenkte (Urk. 39); dass das Kloster Anleihen zu machen (Urk. 42) und Clausdorf zu veräussern, Lepelkendorp und Vruwendorp aber zu verpachten genöthigt wurde. In derselben Verlegenheit wird es auch den Hof mit der Mühle in Lutterbek verkauft haben, und musste dieses Gut fast ein Jahrhundert entbehren, bis der Nonnen Freund Eler Kale ihnen am 15ten Juni 1411 (Urk. 90) Hof und Mühle wieder schenkte, so dass sie gleich mit seinem Tode in deren wirklichen Besitz und Genuss eintreten sollten. Auch dürfte dieses, da Geber sein Begräbniss in der Schenkung bestellt, nicht gar lange nach besagtem Dato geschehen sein.

5) Einen empfindlicheren Verlust, wenn gleich auf kürzere Zeit, erlitt das Kloster am Ende des 14ten Jahrhunderts an dem Dorfe Barsbek. Nachdem es im Jahre 1383 ganz in den Besitz

des Klosters gekommen war, wurde es bald darauf (vor 1397, Urk. 107) an seinen eigenen Propsten Hinrich Konemann (1391 bis 1401) verpfändet oder unter Vorbehalt der Rückkaufs verkauft. Obgleich nun der Convent behauptet, das Dorf schon im Jahre 1397 mit 620 ℳ Pf., welche mehrere Freunde des Klosters zu diesem Behufe geschenkt hatten, wieder eingelöst zu haben (a. a. O.), behielt nichts desto weniger Hinrich Konemann das Dorf im Besitze, auch noch nach seinem Abgange als Lüb. Domherr, bis er selbiges auf seinem Todbette (1410 April 27, Urk. 87 u. 88) nebst andern Gütern an das Kloster zurückschenkte, und zwar unter so harten Bedingungen, dass man kaum zweifeln kann, das Dorf sei damals wirklich sein rechtmässiges Eigenthum gewesen. Und dennoch dürfte die Sache sich ganz anders verhalten.

Propst Luder Ruge und Priörinn Tyburgis erklären am 8ten Sept. 1423 (Urk. 107): ‚Mit dem 1397 geschenkten Gelde der 620 ℳ haben wir das Dorf Barsbek vom Propsten Hinr. Konemann, Domherr zu Lübeck, eingelöst.' Die beiden ebengenannten Vorsteher des Klosters können die Einlösenden nicht gewesen sein; denn Luder Ruge kam erst nach dem 21sten December 1412 ins Amt (Urk. 94); Hinr. Konemann aber war schon vor Joh. 1410 verstorben (Urk. 91). Nur unter der einzigen Bedingung wäre der Rückkauf des Dorfes durch Luder und Tyburgis möglich, wenn sie des Hinr. Konemann Geschenk wegen der damit verknüpften beleidigenden Bedingungen nicht anzunehmen, sondern lieber von seinen Testaments-Vollstreckern für die früher geschenkten 620 ℳ einzulösen sich entschlossen hätten. Aber dieses müsste nach dem Jahre 1412 geschehen sein, da doch die 620 ℳ schon 15 Jahre früher zu eben diesem Zwecke geschenkt waren, und — was am meisten im Wege steht — schon Hinr. Konemann und Anne Miltbarg hatten das Dorf im Jahre 1397 für die 620 ℳ wieder eingelöst (Urk. 107). Sollten nun Luder und Tyburgis abermals dasselbe gethan haben nach 15 Jahren, so wird hiebei vorausgesetzt, erstlich dass Konemann nach 1397 dasselbe Dorf zum

Digitized by Google

zweiten Male für 620 ℔ vom Kloster erworben, und zweitens dass der Convent nach seinem Abgange zum zweiten Male von denselben drei genannten Wohlthätern die gleich grosse Summe von 620 ℔ geschenkt erhalten hätte. Da diese Aushülfe mehr als unwahrscheinlich klingt, so müssen wir annehmen, Luder und Tyburgis wollten mit den Worten: ‚wir haben eingelöst‘ nur sagen, der Convent habe das Dorf von Hinr. Konemann eingelöst. So kommen wir auf die anfängliche Behauptung der 107ten Urkunde zurück, ‚dass schon Hinr. Konemann und Anna Wiltbarg Barsbek für die in ihre Hände fliessenden 620 ℔ von Konemann selbst eingelöst haben.‘

Hiegegen aber streitet dieser gewesene Propst, indem er sich im Jahre 1410 für des Dorfes Eigenthümer erklärt und es als solches dem Kloster unter harten Bedingungen schenkt. Welche von beiden Parteien hat das Recht auf ihrer Seite?

Für Konemann spricht erstlich die Zuversicht, womit er Barsbek für sein Eigenthum erklärt und darüber verfügt zum Besten desselben Klosters, welches er darum betrogen haben soll, und zweitens der Umstand, dass letzteres erst nach des Gebers Tode das Dorf für längst eingelöst erklärt, da es doch bei seinen Lebzeiten in den Genuss eines rechtmässigen Klosterguts hätte eintreten können. Aber beide Punkte entscheiden nichts, weil Konemann, als er sein Testament aufrichtete, in seinem Kämmerlein vor dem Notar allein stand und vielleicht gerade durch die Schenkung sein Gewissen beruhigen wollte; während die gewissenlose Amtsführung seines Nachfolgers Nic. Meinstorf (Urk. 84) dem Kloster die Wiedererlangung Barsbeks unmöglich machte.

Alle andern Umstände aber sprechen für den Convent: dieser machte schon im Jahre 1423 den freisten Gebrauch von den Einkünften des Dorfes, ganz gegen Konemann's Bedingungen. Dennoch sprach das Lüb. Domcapitel jenem dasselbe nicht ab, wozu es doch durch das Testament verpflichtet war; im Gegentheil sind die drei Testaments-Vollstrecker dem Kloster zur Erhebung der von Konemann geschenkten 330 ℔ behülflich. Der Convent macht

ferner die drei Geber, die beiden Empfänger, das Jahr des Empfangs und die Summe der 620 ℳ namhaft, wofür Barsbek im Jahre 1397 eingelöst worden ist, und beweist seine Angabe durch genaue Beschreibung der vom Kloster gegen die Geber übernommenen Verpflichtungen, welche seit 1397 durch Messelesen u. s. w. auch wirklich erfüllt wurden: die Testaments-Vollstrecker konnten also die Richtigkeit jener Angabe leicht prüfen. Die Urkunde, welche Luder und Tyburgis im Jahre 1423 ausstellen, hätten Konemann und Anna Wiltborg schreiben sollen. Warum hielten sie die Urkunde zurück, welche den Empfang des Geldes bescheinigen und des Convents Verpflichtung aussprechen sollte? — Eben dasselbe Verfahren beobachtete Konemann hinsichtlich der 200 ℳ, welche der Kieler Kaland dem Kloster geschenkt hatte (Urk. 89); erst Luder und Tyburgis erkannten nachträglich deren Empfang und des Convents dafür übernommene Verbindlichkeit an. Ueberdies machen wir (Urk. 88) die Entdeckung, dass Konemann als Propst sein eigenes Geld (330 ℳ) unter fremden Namen auf Zinsen belegt, wovon der Grund einleuchtet, da er für das Kloster 820 ℳ erhob, ohne deren Empfang zu bescheinigen. Hiezu kommt, dass die Priörinn Anna von Bokwold in ihrem Chorbuche unter den Wohlthätern des Klosters seiner nicht gedenkt, im Gegentheile Zeugniss wider ihn ablegt, indem sie klagt (Dipl. p. 199): ‚Um das Jahr 1401 haben die Pröpste unser Kloster in so grosse Armuth gebracht, dass hier weder Roggen noch Malz war, und alles Gut war vernichtet, so dass Nic. Meinstorf bei seinem Abgange eine Schuld von 4000 ℳ hinterliess.‘ Zu den hier erwähnten Pröpsten gehört auch Hinr. Konemann, als des Nic. Meinstorf unmittelbarer Vorweser, der 1401 abging: der also das Kloster arm, sich selbst reich gemacht hat, und durch dessen Schuld jenes den Genuss der Hebungen aus Barsbek wenigstens in dem Zeitraum von 1397 bis 1410 entbehrte.

6) Nicht lange nach dem 15ten Juni 1411 (Urk. 90) gelangte das Kloster durch Eler Kole's Tod nicht nur in den Besitz des Hofes und der Mühle zu Lutterbek, sondern auch zum vollen

Digitized by Google

Genusse des Gutes **Bramhorst** nebst Zubehör, welches jener bis dahin als Leibgedinge genossen hatte. So lange wird also auch die Burg gestanden haben. Wann und wie sie unterging, wird nicht berichtet. Die dazu gehörigen Aecker und Wiesen sind zum grossen Theile wahrscheinlich an Barsbek, Krokau und Wisch gekommen.

7) Vor dem Jahre 1415 machte der Knappe Marquard Barsbeke bei der Gräfinn Anna von Holstein einen Versuch, sich von ihr mit dem Dorfe Varen belehnen zu lassen (Urk. 70), welches sein Verwandter Godschalk Barsbeke im Jahre 1388 dem Kloster verkauft hatte. Dagegen beurkundete die Fürstinn (Urk. 93 vom 26sten Januar 1415), dass sie Marquard nur unter der Bedingung mit Varen belehnt habe, wenn das Lehnrecht ihr zustehe, und auch dann nur ‚zur treuen Hand des Klosters'. Hiernach scheint es fast, dass jener sich auf irgend eine Weise in den Besitz des Dorfes gesetzt hatte. Als daher die Priörinn Tyburgis dem Grafen Hinrich bewies, dass das Kloster jenes Dorf ohne Vorbehalt der Wiedereinlösung gekauft hätte: so eignete die Gräfinn selbiges dem Convente als seinen ewigen Erbbesitz zu (a. a. O.).

§ 12. Welche Veränderungen im Anbau der Propstei von 1422 bis um 1586 vorgingen.

1) Das an Hartwich Reventlow im Jahre 1421 auf acht Jahre verpachtete Gut **Holm** bewohnte derselbe wider Willen des Klosters bis gegen 1440; denn vom Propsten Thomas (der nach Ostern 1426 antrat und, wie es scheint, bis um 1442 im Amte stand) berichtet das Bocholtsche Register (Dipl. p. 196): ‚Dieser befreite mit vielen und schweren Arbeiten des Klosters Hof in Holm von einem gewissen Edelmanne, dem sein Vorweser den Hof verpachtet hatte.' Da dieser Vorweser kein anderer als Luder Ruge ist, so folgt, dass H. Reventlow nach Verlauf der achtjährigen Pachtzeit (1429) Schwierigkeiten erhob, das Pachtstück wieder zu verlassen, bis Propst Thomas ihn mit vieler Mühe dazu bewog. Und weil das Kloster dem endlich abgetretenen Pächter

im Jahre 1445 eine Entschädigung bot (s. unten): so dürfte er nicht gar lange vor diesem Jahre den Hof Holm verlassen haben. Unter diesen Umständen frägt es sich, ob der Convent während des ganzen Zeitraums von 1421 bis 1445 grossen Genuss aus dem Gute gehabt habe.

2) Mit dem im Jahre 1421 (oder 1422) erworbenen Dorfe **Bentfeld** belehnten Propst, Priörinn und Convent, in Gegenwart des Herzogs Adolf von Schleswig, den gewesenen Pächter von Holm, den Knappen Hartwich Reventlow im Frühjahre 1445 (Urk. 121); jedoch so dass er vor dem Landesherrn gelobte, das Lehn (wozu auch die Dörfer Honigsee und Barkau gehörten) jeder Zeit auf Kündigung des Klosters wieder zu verlassen. Wann dieses geschah, wissen wir nicht; doch nennt Christian's I Confirmation (1460, Urk. 126) alle drei Dörfer als des Klosters Besitzungen. Da der Lehnbrief (Urk. 121) keines von H. Reventlow zu entrichtenden Pachtzinses erwähnt: so dürfen wir annehmen, dass er einen solchen auch nicht bezahlte, dass also die ganze Belehunng, vielleicht auf Anrathen des Herzogs, nur deswegen geschah, entweder um H. Reventlow in Güte vom Hofe Holm zu entfernen, oder, wenn Propst Thomas dieses schon bewirkt hatte, um seine etwa gegen das Kloster wegen vorerwähnter Pachtung erhobenen Ansprüche durch jene Belehnung zu befriedigen. Es wäre sogar möglich, dass eben in dieser Absicht schon Propst Thomas ihm das beschriebene Lehen überliess, und dass seine Nachfolger im Amte, Johannes Knutter und Eibe Mummendorf, nur nachträglich den H. Reventlow durch den Landesfürsten zur Ausstellung des Lehnbriefes anhalten liessen, um durch letztern die erforderliche Sicherheit zu gewinnen, dass sie sich des Lehnsmannes dereinst wieder entledigen konnten. Jeden Falls gingen nach Vorstehendem die Einkünfte aus Bentfeld für das Kloster auf längere Zeit verloren, indem die dasigen Hufner ihre Abgaben sonder Zweifel an Hartwich Reventlow bezahlen mussten, welcher wahrscheinlich auch den dortigen, erst im 17ten Jahrhunderte niedergelegten, Hof bewohnte.

3) Nicht gar lange nach der Zeit, da Hartwich Reventlaw Holm geräumt hatte, etwa zwischen 1440 und 1450, legte das Kloster sein letztes Dorf, Namens Nyenbode oder Nygenbode (Neubau), im Kirchspiele Schönberg an; denn im Jahre 1460 befindet es sich unter den von Christian I dem Kloster bestätigten Dörfern (Urk. 126); andrerseits aber wird es vor diesem Jahre gar nicht erwähnt; und da seine Feldmark füglich nur aus den Ländereien des Hofes Holm und des Gutes Bramhorst genommen sein kann (weil sich in der Mitte der bereits vorhandenen Ortschaften kein Raum mehr für ein neues Dorf fand und weil, wie unten erhellt, Nyenbode zugleich mit Linau verschwand): so muss dieses geschehen sein, als durch Reventlow's Abzug die Pachtung Holm erledigt war. Sonach ist das neue Dorf entweder durch den Propsten Thomas oder durch Johannes Knutter angelegt worden.

Die Lage von Nyenbode ist nicht genau mehr zu ermitteln. Die beiden Urkunden, worin es allein vorkommt (Urk. 126 und 148), führen es, neben Linau, zwischen Fiefbergen und Wisch auf: sonach wäre es zwischen Fiefbergen, Schönberg, Linau, Holm, Wisch und Krokau zu suchen; allein beide Urkunden ordnen die Dörfer des Kirchspiel Schönberg keineswegs topographisch. Linau lag, wie wir erkannten, an der heutigen Stätte von Neuschönberg, also zwischen Holm und Stakendorf: allein in dieser Gegend ist kein Raum für ein neues Dorf und auch keine Spur desselben. Weil Nyenbode längst verschwunden ist, so muss seine Feldmark einem andern Dorfe im Kirchspiele Schönberg einverleibt worden sein. Hier aber fanden wir, dass nach dem Jahre 1286 Schönberg's Areal um 700, Krokau's um 250, und des Dorfes Wisch Landbesitz um 160 Tonnen vergrössert worden ist, während die übrigen Feldmarken in demselben Kirchspiele einen verhältnissmässig weit geringern Zuwachs erhalten haben. Sonach dürfte Nyenbode näher zwischen Schönberg, Krokau, Wisch und Holm belegen gewesen sein. Und weil ferner an Schönberg die Feldmark von Linau und grösstentheils dasjenige Holmer Feld kam, welches bis zur Niederlegung dieses Hofes dabei lag (s. unten):

so wird das zu Nyenbode gehörige Land bei Verwüstung dieses Dorfes zu Wisch, und hauptsächlich zu Krokau gelegt sein. Hiefür spricht noch, dass die Schönberger Feldmark im Westen nur bis an die dasige Au reicht und dass dagegen der Krokauer Acker bis fast in Schönberg hinein längs jenem Bache sich erstreckt. Hiernach wäre Nyenbode zwischen Schönberg, Wisch und Holm angebaut worden, und wirklich will man im Wischler Holze eine Art gepflasterten Weges oder Steindammes gefunden haben. Diese Lage des Dorfes würde denn auch sein Verschwinden, gleich Linau's, durch eine Sturmfluth erklären.

4) In diesem Zeitraume (von 1422 bis 1550) besass das Kloster in der Propstei folgende Ortschaften (Urk. 126 u. 148):

Im Kirchspiele Propsteihagen: den Kirchort, der selbst noch im Jahre 1513 kein Dorf war, Brodersdorf, Laboe, Stein, Wenddorf, Lutterbek mit der Mühle, Prasstorf, Varen und Passade;

Im Kirchspiele Schönberg: das Kirchdorf, Fiefbergen, Nyenbode, Linow, Wisch, Barsbek, Krokau, Stakendorf, Krumbek, Höhndorf, Gödersdorf, den Hof Holm;

Im Kirchspiele Gikau: Bentfeld mit dem Hofe und Radkendorf. Dass aber in Christian's I Confirmation die Dörfer Passade, Gödersdorf und Radkendorf fehlen, darf als ein Vergessen oder als eine Ungenauigkeit angesehen werden, da sie in Christian's II Confirmation von 1513 alle genannt sind, da das Kloster sie lange vor 1460 erworben hatte, und da uns jede Nachricht fehlt, dass dasselbe sie nach ihrem Ankaufe je wieder veräussert gehabt hätte.

5) Am 31sten März 1461 gewann der Propst Brunehard für sich und seine Nachfolger im Amte zu Schönberg ein eigenes Erbe, indem Marquard Hermen, Bewohner einer Landstelle daselbst, der sich Gewaltthätigkeiten gegen des Klosters Hufner erlaubt, auch den Propsten selbst beleidigt hatte, nach langem Streite sich vor dem Kieler Magistrat mit des Klosters Verbitter (protector) Joh. Parsov dahin verglich, dass er seine Landstelle dem Propsten für immer abtrat (Urk. 127). Diese scheint damals eine Viertelhufe gewesen zu sein; denn bei Auftheilung des Holmer

Ackers ward der vierte Theil von dem, was ein Vollhufner erhielt, dazu gelegt. Am 24sten August 1608 verkauften Abel Gadendorp und Detlev Brokdorp des Propsten Haus zu Schönberg nebst der Holmer Koppel für 800 Rthlr. an Hans Horst aus Stakendorf. Bei diesem Handel behielt der Propst, so oft er nach Schönberg käme, sich ‚nothdürftige Bedding und den langen Stall für seine Pferde vor, sowie den Keller für die Fangerstocke.' Am 29sten März 1667 verkaufte Paul Horst dasselbe Propstenhaus wieder an Claus Brokmann für 2400 ℔, welchen Handel Christian V confirmirte (Glückst. 1670 May 3); doch hiess dasselbe noch um 1677 das Officialhaus und wird gegenwärtig als Halbhufe und Krugstelle von der Familie Lage bewohnt.

6) Am 21sten August 1471 confirmirte der Lüb. Bischof Albert (im Eutinschen Neukirchen, Urk. 132) die Stiftung der St. Jürgens-Vicarie in der Schönberger Pfarrkirche. Sie ward gestiftet von dem Pfarrer Hinrich Blomenberg, den Kirchenjuraten Marquard und Tymm Stoltenberg, Henneke Junge und Eggard Lage, sowie von den Vorstehern der sogen. Leichnamsgilde Hinrich Wysse, Henneke Mund, Vollerd Sump und Henneke Wellendorf, welche zusammen 450 ℔ Lüb. dazu hergaben, die 27 ℔ jährlicher Renten trugen, und ausserdem Haus und Hof nebst Zubehörung. Ob zu dieser Zubehörung auch schon die auf der Feldscheide von Schönberg und Stakendorf belegene Halbhufe gehörte, wofür der Diakonus jetzt die Abgaben einer halben Hufe geniesst, oder ob selbige erst später hinzugefügt wurde, bleibt unentschieden. Das Patronatrecht über die Vicarie, d. h. das Recht dem Lüb. Bischofe bei eintretender Vacanz einen Vicar zu präsentiren, erhielten das erste Mal die Stifter der Vicarie, das zweite Mal Propst, Priörinn und Convent, und sofort abwechselnd. Der erste Vicar ward Paul Rode, Pfarrer in Lütkenburg, nachmaliger Propst; sein Nachfolger in der Vicarie war der Pfarrer Hinr. Blomenberg, der dabei zugleich Pfarrer blieb bis zu seinem Absterben (1482). Aus dieser Georgs-Vicarie entstand zur Zeit der Reformation das Schönberger Diakonat, Anfangs die Kapellanei genannt.

8) Wenige Jahre vor 1550 ward das Gut Holm niedergelegt und der Hof verlassen; denn in einem Protocolle von diesem Jahre heisst es, dass der Holmer Acker für einen jährlichen Pachtzins von 21 ß an die 13 Schönberger Hufner bis zum Jahre 1550 verpachtet gewesen sei, dass bis dahin Hinrich Schröder die Holmer Weide etliche Jahre umsonst genutzt habe und dass in demselben Jahre sogar schon der Holmer Ackerhof (also das unmittelbar beim Hofe belegene Land) veräussert worden sei. Die Veranlassung zur Niederlegung Holm's kennen wir nicht. Wäre der Hof deswegen vom Kloster aufgegeben und parcellirt worden, weil dieses seine Ländereien einzeln vortheilhafter verpachten konnte: so wäre die Verpachtung gleichzeitig und auf ein Mal, aber nicht nach und nach geschehen, wie es wirklich der Fall ist. Darum scheint es, dass der Hof bald nach dem Jahre 1540 von einer Sturmfluth heimgesucht und verwüstet worden ist.

Diese Vermuthung wäre bis zur völligen Gewissheit erhoben, wenn sich beweisen liesse, dass gleichzeitig mit Holm auch die beiden Dörfer Linau und Nyenbode verschwunden wären. Nämlich auch ihrer geschieht nach dem Jahre 1513 gar keine Erwähnung mehr, und als im Jahre 1550 die meisten Dörfer der Propstei von den Holmer Aeckern oder Wiesen einen Theil in Pacht erhielten, fiel nichts davon an Linau und Nyenbode, obgleich diese Dörfer, wenn sie damals noch existirten, die nächsten daran waren. Darum dürfen sie, gleichwie Holm, ebenfalls schon vor gedachtem Jahre verschwonden, und nicht erst in der Sturmfloth von 1625 untergegangen sein. Das Einzige, was hiergegen zu sprechen scheint, ist der Umstand, dass Schönberg im Jahre 1550 immer nur noch 13 Hufen enthielt, da doch eben nur durch den Untergang Linau's ihre Zahl auf die 8 Voll- und 10 Halbhofen und 9 Wurdzettel vom Jahre 1670 angewachsen sein kann. Allein dieses geschah möglicher Weise bald nach dem Jahre 1550; denn ging Linau, mit Holm und Nyenbode, durch eine Ueberschwemmung der Ostsee unter: so war hiedurch der Boden mehrere Jahre lang für den Ackerbau verdorben: daher denn auch, statt der

Linauer Landbauern nur nach und nach neue Hufen in Schönberg entstehen konnten, sowie das Halmer Feld wirklich nur allmählich wieder mit Erfolg verpachtet wurde. Hiezu kammt, dass das Kloster, vor Vermehrung der Hufenzahl in Schänberg, nach erst (wie wir unten sehen werden) einen Meierhof anlegte, zu dessen Bildung das früher zu Linau und Nyenhode gehärige Areal leicht mit benutzt sein dürfte.

8) Im Jahre 1550 unternahm des Klosters Verbitter Kay Rantzow in Verbindung mit dem Propsten Peter von Ahlefeld eine neue Auftheilung eines Theils der Halmer Ländereien an die Prapsteier Landbesitzer. Den bis dahin für 21 ℔ verpachtet gewesenen Halmer Acker vertheilten sie durch's Laos an die dreizehn damaligen Hufner in Schänberg, sa dass jeder gleich viel erhielt und dafür dem Klaster jährlich 3 ℔ Landheuer bezahlt.

Von demselben Acker erhielt des Prapsten Haus in Schänberg ‚ein Verendeel', d. h. den vierten Theil von dem was jede Vollhufe bekam, und dieses Vierteltheil ward auf unbestimmte Zeit an Eler Steffen verpachtet, der damals vielleicht auch das Propstenhaus als Pächter bewohnte.

Dieselben Vorsteher des Klasters verpachteten gleichzeitig an sieben Leute in Schänberg für 7 ℔ jährlicher Landheuer die Holmer Weide, ‚welche hart vor Schänberg liegt', nämlich im Nordasten des Pastaratlandes. Jene sieben behielten nicht nur das genannte Pachtstück, sondern auch den van ihrer Anzahl genommenen Namen der Siebentheiler bis auf den heutigen Tag.

Bei derselben Gelegenheit vertheilten Kay Rantzow und Peter van Ahlefeld an die beiden Schänberger Peter Gotsche und Hinrich Wyse den Holmer Ackerhof, der ganz in der Nähe des alten Hafes südöstlich lag. Als nun nach Ahlefeld's Abgange der Canvent von den beiden Pächtern jährlich auch ein Gebeschwein und ein Rind farderte, schrieb Kay Rantzaw an die Priörinn Katharina Rantzow (Mittewochs var Jubil. 1555 oder 1556): ‚Solche Abgabe hätten er und der geweseue Prapst den beiden Leuten nicht aufgelegt; wolle das Kluster diese Leistung für die Zukunft von

ihnen fordern, so müsse selbiges ihnen eine Kodtstede (einen Bauplatz zu einer Kathe) und nothdürftiges Wiesenland anweisen.' Dieses wird denn auch bald nachher geschehen sein; denn noch gegenwärtig bewohnt die Familie Wiese die Kathe, und als des Peter Gottsche Nachfolgerinn die Familie Brokmann die Drittelhufe, welche zusammen das heutige Holm ausmachen.

9) Wahrscheinlich in demselben Jahre 1550 erhielt Marquard Wiese in Bentfeld von den beiden genannten Vorgesetzten des Klosters den Hof daselbst; denn sie sprechen ,von dem Hofe, den er jetzt im Besitze hat in Bentfeld', und veranlassen ihn, an zwei andere Bentfelder von seinem Acker abzutreten; verpflichteten ihn auch, von seinem nunmehrigen Hofe dem Kloster jährlich zwei Have-Rinder und für die Mast zwei Schweine zu geben, sowie die doppelten Hofdienste zu leisten. Bis dahin also ist der Hof zu Bentfeld entweder vom Kloster aus bewirthschaftet, oder wahrscheinlicher anderweitig verpachtet gewesen.

10) Im Jahre 1556 (also unter dem Propsten Breide Rantzow, 1556—1562) pachteten die Lutterbeker, und späterhin auch die Wischler, etwas vom Bramserhorn. Wäre hiemit die Bramhorst gemeint, so könnte auch diese — da von Verpachtung ihrer Ländereien früher nicht die Rede ist — zugleich mit Holm, Linau und Nyenbode untergegangen sein, wenn nicht gar das letzte Dorf zum Theil aus der Feldmark der frühern Bramhorst entstanden ist.

11) Vielleicht um dieselbe Zeit oder wenige Jahre später legte das Kloster in Schönberg einen eigenen Meierhof an, zu dessen Areal folgende Ländereien ursprünglich gehörten (laut eines Klosterregisters aus dem 17ten Jahrhunderte): die (Holmer) Weide, der Ort vom (Schönberger) Damme, die Stadtweide, das Elversche Brok, Holmer Hege (Hagen?), das Blockhaus, Brömserhorn bei Wisch, die Holmer Koppel, auf der Haide, bei Stoltenberg's Haus (Ferenwisch), Holmer Dammswisch, Holmer Have (Hof), die Holmer Koppel, der Born binnen dem Schönberger Damm, der Schlüsselberg, das Redder (Wischler oder Holmer?), der Sommerhof, die Koppel bei Holm mit Reth, Hogenstein,

Hasselkrug (früher Hassenkrog), die Panstede (früher vielleicht ein eigenes Dorf, wenigstens finden sich Adelige von Panstede im 13ten Jahrhunderte genannt), viele Salzenwiesen, der Blaffers-krog, beim Redder, beim Vulensee (nordwestlich von Holm), die Broberauen.

Aus vorstehendem Verzeichnisse erhellt, dass die meisten Bestandtheile des neuen Meierhofes früher znm Gute Holm gehört hatten, wie das oben erwähnte Register auch ausdrücklich versichert, so dass es fortan keine Holmer Feldmark mehr gab. Besonders wird man nun auch diejenigen Stücke der letztern zur Bildung des Meierhofes verwandt haben, welche bisher noch gar nicht oder nur sehr unvortheilhaft verpachtet gewesen waren. Wenn aber auch das Linauer Feld ebenfalls damit vereinigt ward, so ward ja das Dorf Linau selbst, wie wir oben bemerkten, zum grossen Theile aus der Holmer Feldmark mit Land versehen. Wenn überdies der Ort vom Schönberger Damme und die Broberauen (das sind die Wiesen längs der Schönberger Au im Norden des Dorfes) zu dem Meierhofe gelegt wurden: so gehörte entweder auch dieses Alles zum Gute Holm oder hatte zuletzt einen Theil der Nyenboder Feldmark ausgemacht.

Als Gebäude für den neuen Meierhof musste, wie obenerwähntes Register sagt, ‚das Propsten- und Klosterhaus zu Schönberg‘ dienen, also des Marquard Hermens früherer Besitz, die heutige Lagen-Hufe.

Damit das Kloster diesen Meierhof mit Vortheil bewirthschaften konnte, so mussten — wie früher die Landbesitzer des Kirchspiels Schönberg auf dem Hofe Holm, so jetzt — alle Hufner und Käthner der beiden Kirchspiele Schönberg und Propsteihagen die Hofdienste an jenen verrichten.

Dieser Umstand, noch mehr aber die zerstreute und entfernte Lage der Ländereien vom Hofe und seine eigene Entfernung vom Kloster Prez, dazu eine Reihe unfruchtbarer Jahre (deren eine Urkunde vom Frühjahre 1586 erwähnt) und vielleicht noch andere uns unbekannte Zufälligkeiten bewirkten, dass der Convent aus

aus seinem neuen Meierhofe nur geringen Vortheil zog. Darum begann man bald von Neuem, einzelne Bestandtheile desselben an Propsteier Hufner zu verpachten (z. B. Propst Bened. v. Ahlefeldt, 1560 — 1584, verpachtete den Schönbergern den Holmer Hagen für 30 ℔), so dass (besage des zwischen dem Propsten Diederich Blome und den Propsteiern aufgerichteten Vergleichs vom 18ten April 1586) damals zum Schönberger Meierhofe weiter nichts mehr gehörte als die Holmer Koppel, das Elversbrok, der neue Barsbeker Deich mit der Havewische und das geringe Wiesenland beim Schönberger Damme (die Broberauen). Weil unter diesen Umständen der Meierhof, als ‚ein geringes Bowwerck, dem Kloster wenig nutzte, wenn nicht die früher davon verhäuerten Aecker und Wiesen wieder dazu gelegt würden; weil aber den armen Leuten in der Propstei, die durch unfruchtbare Jahre sehr geschwächt waren, mit Vermehrung der Hofdienste ebenso wenig gedient sei‘: so ward durch vorerwähnten, mit Genehmigung der Priörinn Katharina Rantzow geschlossenen, Vergleich der Meierhof schon im Jahre 1586 gänzlich wieder niedergelegt unter folgenden Bedingungen: jeder Hufner in beiden Kirchspielen soll künftig statt 3 ß Dienstgeld 16, jeder Käthner mit einem Pfluge 8, jeder geringere Käthner 4 ß Dienstgeld bezahlen; wenn Wiesen, zum Hofe belegen, unverpachtet bleiben, sollen die Leute nach Gewohnheit das Heu bearbeiten, namentlich in den Broberauen, und wenn ein künftiger Propst den Meierhof herstellen will, treten die Hofdienste wieder statt der Geldvergütung ein. Allein hiezu kam es nicht mehr: es bezahlten fortan 44 Hufen aus dem Kirchspiele Schönberg und 51 aus Propsteihagen jede 1 ℔ Dienstgeld, die früher zum Meierhofe belegenen Ländereien blieben verpachtet, und die Holmer Koppel, welche noch zuletzt dazu gehörte, ward an Stoltenberg in Schönberg für 51 ℔ 9 ß verkauft.

§ 13. Was nach dem Jahre 1586, besonders hinsichtlich des Landbesitzes, in der Propstei geändert ward.

Bedeutende Veränderungen in Betreff des Landbesitzes kommen in dieser letzten Periode nicht mehr vor, indem selbige sich hauptsächlich auf die letzte Verpachtung der früher zu Holm gehörigen Ländereien beschränken. Neue Dörfer und Ortschaften statt der untergegangenen wurden auch keine mehr angelegt. Aber indem man das Verwüstete wieder anbaute, die frühern Bestandtheile der Höfe Holm, Bramhorst und Sommerhof mit den Hufen vereinigte und hin und wieder auch noch etwas Waldung ausrodete, wurden die Hufen in der Propstei vergrössert und ihre Anzahl namentlich in Schönberg vermehrt. Ausserdem haben wir Gelegenheit einige die innere Verfassung derselben und das Polizeiwesen betreffende Bemerkungen zu machen.

1) Gegen das Jahr 1589 finden wir in Schönberg den ersten Official des Klosters in der Person des Michael Helms, welcher die Reihe der dortigen Klostervögte eröffnet; denn am 25sten Septbr. 1619 befreite ihn und alle seine Nachkommen die Priörinn Katharina von Bokwold von Hofdiensten und Unpflichten, weil er dem Kloster über 30 Jahre lang ohne sonstige Belohnung gedient hatte. Welche Amtsgeschäfte dieser erste Klostervogt zu besorgen hatte, lässt sich leichter errathen als mit Bestimmtheit angeben. Gegenwärtig liegt dem Schönberger Klostervogte Folgendes ob: das Halten der Auctionen, die Auspfändungen, die Aufsicht über die Löschanstalten und Wege in der Propstei, das Polizeiliche hinsichtlich des Passwesens und der Gastwirthschaft, Versiegelung und Inventuren, Entwerfung von Haus- und Kaufbriefen, Errichtung von Erb- und Abtheilungsacten, Insinuation von Befehlen und Citationen, Anfertigung der Ab- und Zugangslisten und Mitaufsicht über das Armenwesen.

Des Mich. Holms Nachfolger Jakob Schomaker hat, wie es scheint, ebenfalls noch kein Salar vom Kloster genossen. Ihm folgte Hans Untied (1656—1684), welchem Dorothea Poggwisch und Otto von Buchwald nicht allein die Befreiung von allen Lasten und Abgaben bestätigten (1662 Octbr. 13), sondern auch die alleinige freie Meeth- und Brannteweinschenke nebst dem Rechte, allein in der Propstei Branntewein zu brennen (welches den Propsteiern bei 10 ß Strafe verboten ward) verliehen (1664 Septbr. 25). Einige Jahre später (1670) genoss derselbe auch schon 6 Scheffel Roggen und ebenso viel Malz vom klösterlichen Kornboden, und im folgenden Jahre (1671 Jan.) verpachtete Franz Rantzow ihm (und einem Andern gemeinschaftlich) die kleine Bruberau für 50 ℳ jährlichen Pachtzinses, eine Wiese bei Schönberg, welche die Schönberger Klostervögte noch gegenwärtig geniessen, während ihnen statt der früher ertheilten Concession zum Brannteweinhandel durch allerhöchste Verfügung eine Gehaltszulage von 200 ℳ aus der Klosterkasse bewilligt worden ist.

2) Im Jahre 1585 hatte Marx Rethwisch in Propsteihagen von Ewald Kiel ein Haus gekauft. Darauf (1590 May) erkannten Diederich Blome und Emerentia Asebeberg: dass der halbe Hof, bei diesem Hause belegen, zur frühern Kapellanei gehöre: daher Besitzer des Hauses jedes Neujahr an die Kirche 1 ß, an den Priester jährlich 1 Scheffel Gerste und an das Kloster für Kruggerechtigkeit 1 ß bezahlen solle.

3) Zu Anfange des Jahres 1592 erhielt Propst Emeke vom Damme durch Tausch von Heinrich Blome von Obbendorf ein Stück Teichland zum Behufe des Lutterbeker Mühlenteiches, und gab letzterm dafür ein Stück Ackerland, welches der Propst gegen eine Wiese von Claus Grümm zu Lutterbek ertauscht hatte

4) Als zu Ende des Jahrhunderts zwischen Bentfeld und Neuhaus ein Streit über die beiderseitige Feldscheide ausgebrochen war, wirkte derselbe Propst gegen Heinrich Rantzow zu Neuhaus die Königl. und Fürstl. Entscheidung aus (Kiel 1695 im July): „dass die Bent-

felder im Rungenteiche (Rügenteiche?) bis an die articulirten Steine unbehindert pflügen und säen dürften.'

5) Bis gegen das Jahr 1612 hatten die Propsteier die dasigen Klostermühlen in baulichem Stande erhalten und hiefür nur die halbe Matte bezahlt. Hierauf schloss der damalige Propst Otto von Qualen mit erstern einen Vergleich, wodurch sie von Unterhaltung der Mühlen befreit, dagegen aber zur Erlegung der ganzen Matte, gestrichen wie in Neumühlen, verpflichtet wurden. Nun liess der Propst eine Matte anfertigen von der Manier der Neumühler, aber von der Grösse der Prezer Matte. Hiemit nicht zufrieden, forderten die Propsteier eine Matte von der Grösse der Neumühler.

Ein zweiter Grund ihrer Unzufriedenheit war dieser, dass der genannte Propst ihre Freiheit, eigene Malzdarren zu halten, beschränkte und für jede Darre 1 ß Recognition forderte, wenn sie kein Klostermalz gebrauchen wollten. Ueberdies beklagten sie sich darüber, dass sie mit Graben und Zäunen auf dem Clausdorfer Felde beschwert würden, da doch jeder von ihnen seinen Antheil an dieser Arbeit längst übernommen hätte. Endlich forderten sie, dass, zur Vermeidung von Ueberlastung, über die von ihnen zu leistenden Klosterfuhren ein ordentliches Register gehalten würde und dass sie die Ziegelsteine für das Kloster ferner nicht von fremder Junker Höfen zu holen gehalten sein dürften. Um Abstellung dieser Beschwerden baten sie das Kloster in einer Supplik vom 20sten März 1612.

Als hierauf keine gewährende Antwort erfolgte, gingen am 12ten May Paul Moller aus Fieflbergen und Jochim Wiese aus Krokau als Abgeordnete der Propsteier zu dem gerade in Kiel befindlichen Propsten und erneuerten mündlich ihr Begehr; allein der Propst beschied sie, wie er selbst sagt, zur Beilegung der Sache nach Prez, während die Bauern dem Herzoge klagten, ‚der Propst habe sie mit guten Worten abgewiesen', und, einer Zeugnissaussage zufolge, schon in Kiel äusserten: ‚der Propst habe sie

Digitized by Google

alle Zeit viel geplagt, darum wollten sie ihn und alle Jungfrauen zum Kloster hinausjagen.'

Dieses schien keine leere Drohung bleiben zu sollen; denn am 14. May begaben sich an 200 Propsteier, mit Feuergewehr bewaffnet, nach Prez, um, ihrer eigenen Aussage nach, Audienz beim Propsten zu begehren, nach des Letztern Erklärung aber, um das Kloster zu stürmen. Als dieses ihnen verschlossen ward, zogen sie sich in den Flecken, wo gegen die Vesperzeit zwei Knechte des Propsten von 6 Propsteiern angefallen wurden. Bei dieser Gelegenheit ward der Letztern einer, Jochim Schmidt, erstochen, Hinr. Brokmann aber schwer am Kopfe verwundet. Auf Zureden einiger Klosterfrauen gingen die Bauern zwar zu Hause; allein Paul Moller und Jochim Wiese nöthigten am nächsten Sonntage den Küster Lübeking, des Pastors Bruder, ihnen ein Publicand zu schreiben, des Inhalts: ‚dass auf Befehl der Obrigkeit (wie sie vorgaben) und bei Strafe einer Tonne Biers und 2 ℛ alle Bauern beider Kirchspiele persönlich auf dem Sommerhofe erscheinen und keinen Flegel (vermuthlich mit der üblichen Hausmarke) schicken sollten.' Dieses Publicand schickten sie dem Pastor zum Ablesen. Vergebens ermahnte er sie noch in der Kirche, von ihrem Vorhaben abzustehen. Die Versammlung kam zu Stande, und die beiden Kirchspiele verschwuren sich förmlich gegen ihre Obrigkeit, indem jeder Bauervogt seine Dorfschaft besonders schwören liess. Ausserdem ward, nach dem Erfolge zu urtheilen, auf der Versammlung beschlossen, die Sache dem Landesfürsten vorzutragen. Denn noch im Monate May sandten die Propsteier an den Herzog Johann Adolf eine Supplik, worin sie alle ihre Beschwerden vorbrachten. Hierauf eröffnete der Herzog dem Propsten (Reinbeck May 24): ‚dass sein Bericht mit der Propsteier Supplikschrift allerdings nicht übereinstimme: daher der Fürst von selbigem schriftlichen Gegenbericht fordere.' Als dieser eingegangen war, erfolgte des Herzogs Befehl an den Propsten (Juny 4), den Propsteiern ihre Büchsen und Gewehre

abzunehmen. Da Otto von Qualen diesen Befehl nicht ausführbar fand, gebot der Fürst (Juni 14): ‚dass dem Propsten soviele bewaffnete Bürger aus Kiel, wie er fordern würde, zu Hülfe kommen sollten.‘ Gleichzeitig erhielten die Propsteier den Befehl, sich mit der klösterlichen Obrigkeit zu vergleichen. Daher schrieben sie unterm 16ten Juny an den Propsten: dass sie auf Befehl des Fürsten sich mit ihm vergleichen sollten; nun bäten sie ihn um den Revers, ‚dass sie ihre alte Gerechtigkeit behalten sollten‘, dann wollten sie zufrieden sein.

Statt diese Bitte zu gewähren, stellte der Propst (July 12) dem Könige den Verlauf der ganzen Sache dar, und bat um Untersuchung durch eine Königliche Commission. Hierauf erfolgte der Bescheid des Quartalgerichts (Rendsburg Juli 19), dahin lautend, ‚dass die Matte genau nach der Neumühler zu fertigen; die Propsteier, welche von Alters her Darren haben, bei ihrer Freiheit bleiben, für später anzulegende Darren 1 ℛ Recognition erlegen; die Rädelsführer Marten Speth, Hans Hoyer, Joch. Wiese, Claus Lage, Paul Moller und Marquard Arp mit Gefängniss, die Vögte und der Küster nach Gebühr bestraft werden; die Beklagten vor Gericht schwören, dem Propsten als ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit zu gehorchen, und dass alle Propsteier ihre gekauften Gewehre binnen acht Tagen aufs Kloster bringen sollten.‘

Demgemäss gebot die klösterliche Obrigkeit (Sept. 12), dass jeder Bauervogt 5, jeder Hufner und Käthner 1 ℛ Brüche zum Kloster bringen sollte. Als die Propsteier den Gehorsam verweigerten, versuchte der Propst zwei Mal (Sept. 22 u. 24) ebenso vergeblich durch des Klosters Beamte den Weg der Güte, worauf ein Königl. und Herzogl. Mandat (Gottorf Oct. 2) an die Propsteier erging, sich dem Bescheide des Quartalgerichts binnen acht Tagen zu unterwerfen. Statt dessen supplicirten sie von Neuem an beide Landesfürsten um Aufhebung des Mandats. Endlich kam zwischen den Propsteiern und dem Kloster Preetz ein, unter Königl. und Fürstl. Siegel publicirter, Vertrag zu Stande (Kiel 1613,

Digitized by Google

July 5), wodurch jene ‚ihre alte Gerechtigkeit, die sie von Anbeginn gehabt hatten', aufs Neue zugesichert, ein gewisser Wiese seiner Haft entlassen, der flüchtig gewordene Brokmann in seine Güter eingesetzt, dagegen den Propsteiern auferlegt ward, durch Einige aus ihrer Mitte die Priörinn und Versammlung demüthig um Verzeihung zu bitten, und ihnen nebst dem Propsten gebührenden Gehorsam zu geloben.

6) Am 10ten Febr. 1625 entstand bei heftigem Nordostwinde eine grosse Wasserfluth, wodurch die Haide vor der Propstei unterging und im Kirchspiele Schönberg viele Leute ertränkt wurden (Coron. ap. Westph. T. II, p. 607. Vergl. das Schönberger Kirchenbuch). Da hier des Unterganges von Linau und Nyenbode nicht erwähnt wird, sondern nur von der, im Norden der Kuhbrücksau belegenen, Haide die Rede ist: so wird auch hiedurch bestätigt, was wir oben über das frühere Verschwinden jener beiden Dörfer bemerkten. Uebrigens heisst die hier erwähnte Haide in keiner einzigen Urkunde die Kolberger Haide; wohl aber wird in der Nähe der Ostsee einer Wiese, Namens Kolmerhege, gedacht: und so mag jene vielleicht die Kolmerhaide geheissen haben.

7) Welche Verheerungen der 30jährige Krieg in der Propstei angerichtet habe, ist nicht genauer anzugeben; doch blieb sie keineswegs davon verschont: die Kloster-Urkunden berichten, dass eine Frau vor den Kaiserlichen aus Laboe nach Schallikendorf (östlich von Stakendorf) geflohen sei, und die Propsteier nennen noch einzelne Häuser, welche jenen Krieg überlebt haben. Auch in Barsbek ward eine Hufe, das Rönner Lag genannt, wüste gelegt und darauf eine Reihe von Jahren hindurch an drei Barsbeker für 3 ℛ 8 ß jährlich verpachtet. Als Propst Wulf von Buchwald jene Hufe für 1400 ℛ verkaufen wollte (1633), verklagten ihn die drei Pächter beim Landgerichte, erhielten aber abschlägigen Bescheid, und so ward die Hufe (1635 May 12) wirklich verkauft an H. Schneekloth, Eggert Lage, Asmus und Jochim Schneekloth für 1400 ℛ, 36 ℛ jährlichen Dienstgeldes,

3 ℔ 8 ß Häuergelder, einen Scheffel Gerste an den Pastor, einen halben Scheffel an den Kapellan und einen Scheffel Hafer an den Küster.

Ausser den übrigen Verwüstungen, welche der 30jährige Krieg anrichtete, liess er auch die Pest zurück, welche noch im Jahre 1635 in Lutterbek herrschte.

8) Ein Nachfolger des Propsten Diederich Blome, wahrscheinlich Wulf von Buchwald (1631—1637), befand (laut eines Klosterregisters ohne Datum), dass jener die früher zu Holm gehörigen Koppeln und Wiesen, welche den Meierhof zu Schönberg bildeten, gar zu wohlfeil verpachtet hätte. Darum setzte er einen höhern Pachtzins an, nämlich: für jedes Fuder Heu 1 ℔, für ein Scheffelsaat Ackerland 1 ℔ 8 ß, ebenso für jedes Hundert Reeth. Um diesen Preis verpachtete er aufs Neue:

a) an die Schönberger: die Stadtweide, die (Holmer) Weide, den Ordt vom (Schönberger) Damme zum Theil, das Elversche Brok, Holmer Hege (Hagen?), Blockhaus, Brömserhorn (bei Wisch), die Holmer Koppel, auf der Haide, bei Stoltenberg's Haus (zu Ferenwisch), Holmer Dammswisch, Holmer Have;

b) an die Krokauer: die Holmer Koppel, den Born binnen dem Schönberger Damme, Schlüsselbarg, das Redder, den Sommerhof;

c) an die Stakendorfer: die Koppel bei Holm mit Reeth, Hogenstein, Hasselkrug, die Paastede zum Theil;

d) an die Stakendorfer fünf Hufner: die Paastede zum Theil;

e) an die Barsbeker: die Salzenwiese nach Wischplacken;

f) an die Fiefberger: den Blafferskrog, beim Redder, beim Vulensee;

g) an die Wischler: die Broberauen, den Ordt vom Damme zum Theil.

Es scheint fast, dass hinsichtlich der Pächter der gedachten Ländereien nach des Propsten Wulf von Buchwald Zeiten keins

Google

wesentlichen Veränderungen mehr vorgenommen sind: und so ist es sehr wohl möglich, dass zu seiner Zeit oder bald nachher die gegenwärtige Hufenzahl in der Propstei und nach ihrer heutigen Grösse entstanden ist.

9) Derselbe Propst Wulf von Buchwald legte (1635 oder 1636) die Windmühle zu Schönberg an. Den Platz dazu gab Peter Mund in Schönberg her und behielt dafür des Klosters Wiese auf dem Osterblock für 12 ß Landheuer, sowie die Wiese Kolmerhäge am Strande.

10) Wie der Geldeswerth des Jahres 1670 sich zu dem heutigen verhalte, lehren folgende Beispiele:

damals wurde eine Halbhufe in Schönberg verkauft für 1000 ₰;
die Schönberger Windmühle war verpachtet für 3 Last Korn;
die Lutterbeker Mühle aber trug 23 ℛ und 6 Last Korn ein.

11) Auf dem Ding und Recht, welches am 25sten Novbr. 1670 gehalten wurde, traf der Propst Franz Rantzow die Aenderung, dass er aus beiden Kirchspielen 24 Männer ernannte, welche in Zukunft dem Ding beiwohnen und in deren Namen die Urtheile mit abgefasst werden sollten, ‚statt dass bis dahin die ganze Propstei mit Kindern und Gesinde zu Ding und Recht kam, Dingvogt und Richter störten und verwirrten durch ihr Geplerr.‘ Wie lange die neue Einrichtung Bestand gehabt habe, wird nicht gesagt. Jetzt aber ist keine Spur mehr davon vorhanden.

12) Im Jahre 1670 befanden sich in der Propstei (s. des Propsten Franz Rantzow's Protocoll) die folgenden Landstellen:

	Hufen	Halbhufen	Wurdzettel	Kathen
In Schönberg	8 Hufen,	10 Halbhufen,	9 Wurdzettel,	40 Kathen,
- Stakendorf	11 -	3 -	1 -	7 -
- Krumbek	8 -	1 -		4 -
- Höhndorf	5 -			1 -
- Gödersdorf	6 -			1 -
- Bentfeld	6 -	4 -		13 -
- Radkendorf	5 -			
- Wisch	4 -	6 -		16 -

Der Angriff der Schweden auf Fehmarn am 29sten Juni 1644.

Ueber den Angriff, welchen die Schwedische Flotte am 29sten Juni 1644 auf die Insel Fehmarn machte, findet sich unter den von Hrn. Major von Schröder abgeschriebenen und der Gesellschaft überlassenen Urkunden und Briefen ein Bericht des herzoglich Gottorpschen Beamten Conrad Schmalfeldt, welcher über dieses Ereigniss manche interessante Aufschlüsse giebt. Er geht von ganz andern Gesichtspunkten aus als die Aufzeichnung eines Fehmeraners, vielleicht eines dortigen Geistlichen, welche in Biernatzki's Volksbuch 1846 S. 1 mitgetheilt worden ist und deren Wiederabdruck hier gestattet sein möge. Vergl. auch die Aeusserung des Herzogs in seinem Briefe an den König Christian IV, bei Ratjen, Handschriften p. 189, und Hansen, die Insel Fehmarn p. 25.

---

1. Bericht des Conrad Schmalfeldt an den Herzog Friederich III vom 6ten Juli 1644.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst. E. F. G. verhalte ich hiemit vnterthenigst nicht, dass der Cron Schweden General Feldmarschall Herr Leonhard Torstensohn den 29sten Juny mit der ganzen Schiffs Armee dieses Lendlein Fehmern mit Macht erobert. Der Fehmerschen seind, weil sie es nicht vfgeben wollen, viele

vber 100 geblieben, vnd ob es wol sehr gefehrlich ausgesehen, also dass sie keinen Menschen leben lassen wollten, wie dann es auch wol nicht geschehen, wenn es nicht sobald finster geworden, vnd die Reuterei alsobald an Land kommen können, so seind doch selbigen Abend die Priester zu den Herrn General Feldmarschall vnd Herrn Generalmajorn Mortaigne abgefertigt, dass selbige eine Vorbitte für sie einlegen mussten, damit sich gegen den andern Tag der Zorn etwas gestillet, vnd ist das Land mehrentheils ohne die Stadt ausgeplündert, ihnen das Gewehr ab, vnd vber die 400 Königl. Dennemarkische Soldaten gefangen genommen. Diess Land hat auch hernacher accordiret, dass sie in 4 Wochen 20000 ℛ alle Woche 5000 ℛ und 1000 Tonnen Waitzen geben sollen. Der Commandant so allhie auf dem Lande geblieben, hat die verfertigte Schanze zum Theil wieder niederreissen lassen, vnd dies Land quitirt, aber 8 von den Vornehmsten aus dem Lande mit weggenommen, vielleicht werden sie selbige so lange behalten, bis dass das Geld gezahlet, vnd ist jetzo allhie ganz kein Volk auf dem Lande, wie lange wir dessen ohne verbleiben, mag der liebe Gott wissen. Als nun der Landvogt nach Eroberung des Landes, zumalen der Anfall auf der Dennemarkischen Seiten zu Putgarten, da E. F. G. einstens von abgefahren, geschehen, sich alsobald vber den Fehmersund begeben, so auch zum Grossenbrode ertappet, vnd nach Priessorte gebracht, so habe E. F. G. ich solches meiner Schuldigkeit nach vnterthenig entdecken sollen, damit dieselbe wiederumb auf einen andern Landvogt bedacht sein, weil dieser mit seinen Saufbrüdern eine Ursach alles vnsers Unglücks, vnd fast im halben Jahr nicht nüchtern, auch den Abend als das Land erobert vnd er vom Lande gezogen, so voll gewesen, dass ihm der Brantewein als klar Wasser aus dem Halse gelaufen, ohnangesehen dass sie mit den Stücken so greulich geschossen, dass einem die Haare zu Berge stehen müssen, vnd wann er wieder erlassen wirt, er diesem Lande als ein ganz vnverstendiger denkloser Mensch ohne dass nichts nütze ist; die Landlaute ihm auch nicht, im Betracht er sie vmb das Ihrige gebracht,

Digitized by Google

vnd so viel vnschuldig Blut vergiessen lassen, auch wie er billig in der Zeit accordiren sollen im Kruge gesessen vnd gesagt, es wären nur alte Weiber in den Schiffen, vnd daher den gemeinen Pöbel angereitzet, auch überdiess noch in wehrenden Scharmützel im Felde gelegen vnd geschlafen, nicht wieder annehmen werden. Ich bin mit dem Pferde gefallen, dass ich in 6 Wochen nicht aus dem Hause kommen können, sonsten hetten die Fehmernschen mich gezwungen, dass ich mit fortgemusst, wie sie denn zuvorn von allen Kanzeln kündigen lassen, keiner bei Verlust aller seiner Güter zu Hause zu bleiben, jung oder alt, vnd wes Standes er auch were, massen denn auch viel Leute, so vber vnd bei die 70 Jahre alt gewesen, vnd nicht laufen konnten, am Strande todt gefunden worden; die Todten haben sie mehrentheils im Felde, vnd wo sie erschlagen, begraben, weil sie selbige wegen des strengen Wetters vnd Geruchs nicht nach ihren Heusern vnd Kirchhofen bringen können. Sonsten ist E. F. G. halber von den Herrn Generalmajor Mortaigne so des Tages allezeit sein Quartier bei mir gehabt (zumale der Herr Generalfeldmarschall, weil die Königl. Dennemarkischen Schiffs Armee angekommen, und sie allhie vmb das Land in der See, dass Himmel und Erde krachen müssen, mit einander getroffen, sich wieder zu Schiffe begeben) mir grosse Gunst wiederfahren, wie ich ihm auch angesprochen vnd gebeten, weiln E. F. G. hieran vnschuldig, die Versehung zu thun, dass deroselben an diesem Lande habenden Hoheit vnd Intraden nicht benommen werden möchte, hat er mich alsobald geantwortet, ich thete recht daran, dass ich E. F. G. bestes in Acht nehme, und alsobald befohlen die Mühlen nicht zu beschedigen, auch die Matten nach wie vor E. F. G. halber davon zu nehmen. Es seint auch die Reuter im Abzuge, wie sie vermeinet der Generalmajor wollte die Nacht vber den Sund, selbige Nacht in mein Haus gekommen, mich zu zweien verschiedenen Malen im Finstern in das offene Feld geführet, mit Pistolen und Degens also geengstiget, ihnen 100 ℛ︀ zu geben, dass es Gott erbarmen mag, wie sie dann auch etwas Geld bekommen, vnd mein Haus ziem-

lich geplündert, meine Pferde auch mitgenommen, dass ich also meinen erlittenen Schaden auf 300 ℛ schetze. Als aber der Herr Generalmajor des andern Morgens wieder zu mir gekommen, hat er gewaltig darnach kundschaften lassen, vnd hette ich sie nahmkundig machen wollen, hette er mit selbigen wol ein kurzer Process gespielet. Und ist für meine Persohn als E. F. G. vntertheniger Diener allezeit zum Besten, wie dem ganzen Lande vnd jedermenniglichen bekannt, gerathen; ich habe aber zu der Zeit in ihren Rathschluss nicht sein, mich absentiren, vnd alles dem lieben Gutt befehlen müssen. Nun aber werde ich leider als ein vnschuldiger die Last mit dem Schuldigen zu tragen nicht verschonet. Gott vergebe es Demjenigen, so es practisiret, dass E. F. G. Diener keinen Respect vnd Gehör, vnd diese vnruhigen Köpfe das Regiment allein haben müssen, sonsten were es nimmer dazu gekommen. Es hetten vnsere Landlente mich ansprechen lassen, ihrenthalben nach E. F. G. zu reisen, vnd eine Vurbitte einzulegen, dass E. F. G. ihr gnedigster Fürst verbleiben, vnd was vergangen, ihnen in Gnaden verzeihen wollen, danebenst sie auch vnterthenigst ersuchen mit etwas Geld zur Ablegung der 20000 ℛ vorzustrecken, oder auch dafür zu caviren, dürfte mich aber von dem Lande nicht begeben, weiln E. F. G. anders keinen Diener alss mich allein jetzo allhier haben, vnd man nicht wissen kann wass verlaufen möchte; sie werden aber förderlichst die ihrigen wol hinüberschicken, alsdann E. F. G. alle Umbstenden dieses Landes, weil der Feder alles nicht zugetrawe, woll erfahren werden. Und befehle dieselbe Guttes allgewaltigen Schutz, vnd mich zu Dero beharrlichen Gnaden. datum Fehmern den 6ten July 1644. Ew. F. G.

vnterthenigster
Conrad Schmalfeldt.

2. Fehmarsche Aufzeichnung vom 29sten Juni 1644.

Behüt' uns Herr vor Krieg und Streit, o Vater der Barmherzigkeit und sei mir Sünder gnädig. Du wollest uns erhören um Jesu willen! Amen.

Im Jahre 1644 den 29. Juni auf Petri Pauli Tag, des Nachts um ungefähr 1 Uhr, hat sich die Schwedische Flotte mit 55 Schiffen zwischen Wenckendorf und (Wester[1]) Markelsdorf sehen lassen; um acht und neun Uhr hat dieselbe sich zwischen Puttgaarden und Preesen gesetzet und mit Kanonen angefangen nach dem Lande zu schiessen: da sind an demselben Tage 390 Schüsse geschehen. Denselben Abend zwischen 6 und 7 Uhr haben die Schweden das Land occupiret. Die Fehmarschen haben sich unter Anführung des Bürgermeisters David Uckermann und des Landvogts zu Avendorf Jürgen Bünger tapfer gewehret, zu welchen Scharmützeln denn von den Fehmarschen geblieben sind 73 Menschen und zwar am Strande.

Aus dem mittelsten Kirchspiel blieben 26 Menschen, aus dem Westerkirchspiel (Petersdorf) 2, aus dem Oster- und Norderkirchspiel 27, aus der Stadt Burg 18; in Allem 73 Menschen. Darunter: aus der Stadt Burg der Bürgermeister David Uckermann, aus Niendorf 5 Mann, aus Vitzdorf 5 Mann, aus Gahlendorf 5 Mann, aus Staberdorf Tewes Rauert, ist bei seiner Fahnen geblieben, aus Preesen 7 Mann, aus Bannesdorf 2 Mann, aus Puttgaarden 2 Mann, aus Todendorf Claus Serk, aus Blieschendorf Marten Wiepert, aus Strukkamp 3 Mann, aus Wulfen 2 Mann, aus Avendorf Jürgen Bünger, Landvogt, und Daniel Mackeprang, aus Teschendorf 3 Mann, aus Neujellingsdorf Hans Mackeprang, Jürgen Mackeprang und sein Sohn Emarentz Tiedemanns, aus Lemkenhafen Hans Kruse, aus Altjellingsdorf 2 Mann, aus Sartjendorf 2 Mann, aus Landkirchen 3 Mann, aus Bisdorf 2 Mann, aus Vadersdorf 2 Mann, aus Gammendorf Hinrich Marquardt, aus Wenkendorf

---

1 Dies werden wenigstens zum Theil Zusätze des Herausgebers sein.

Claus Reimer, zu Wandkendorf (? Markelsdorf) sollen 2 Menschen geblieben sein, ist aber man einer gefunden (Claus Maas — Bannesdorf).

Nach der Eroberung hat das Land in Terminen den Schweden Brandschatz bezahlen müssen: 52,000 ℛ und 155 Last Korn, nebst der ordinairen Contribution (für 300 Pflüge). Bei dem Abmarsch haben sie aus dem Lande mit sich genommen: 118 Pferde aus Burg, 331 aus dem Oster- und Norderkirchspiel, 226 aus dem mittelsten Kirchspiel, 134 aus dem Westerkirchspiel, in Allem an Pferden 809 Stück. — — Den 29. Juni 1644.[1]

---

1 Das Document enthält noch die Namen aller Getödteten und einen Vers am Schluss ohne Bedeutung. D. Herausg.

Digitized by Google

Verzeichniss der Streitschriften, welche sowohl Lauenburgischer als Lübeckscher Seits in den beiden Processen wegen Möllen und Bergedorf vom Jahre 1670 an im Drucke erschienen, oder als Manuscript vorhanden sind.

Von *Dr. v. Duve* in Ratzeburg.

Bemerkung.

In dem nachstehenden Verzeichniss bedeutet
das Zeichen *, dass die Deduction oder Druckschrift Lauenburgischer Seits,
das Zeichen † bedeutet, dass sie Lübeckscher Seits bekannt gemacht ist.
P. oder Pr. bedeutet Praun's biblioth. Brunsvic.
Er. oder E bedeutet den Conspect etc. von Erath.
L. bedeutet Lünig's Deductionen-Bibliothek (ed. 1713).
D bedeutet, dass ich die Druckschrift in meiner Sammlung besitze.
Ratzeburg im July 1839.

v. Duve.

* * *

† No. 1[1]. *Gründlicher[2] und actenmässiger Bericht* des Heyl. Reichs freyen Stadt Lübeck über die auss dero Vogtey und Städtlein Möllen über dreyhundert Jahr anhero wohlerlangten auch nachgehendss unablösslich ersessenen Eigenthumbss Gerechtigkeit.

---

1 Befindet sich nach Angabe des Dr. Deecke in Lübeck in der Lübeckschen Stadtbibliothek als Manuscript in folio und soll sehr selten sein.

2 Die cursiv gedruckten Worte beziehen sich auf das Citiren dieser Schriften.

Sambt angehängter fernerer Deduction der bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz intimirten und gleich darauff bey der Kayserlichen Cammer zu Speyer producirten gravaminum petitae et omnino interponendae atque suscipiendae revisionis (von 1669?).

Angehängt ist das Responsum juris der Heidelberger Juristenfacultät vom 8. Sept. 1668.

* No. 2 (D)[1]. *Abdruck der* in Sachen Sachsen Lauenburg wider Lübeck sowohl am Cammergericht ergangenen *Urtheile*, als andere Urkunden, die Ablöss und Einräumung Möllen und Ritzerau betreffend. Ratzeburg, Gedruckt *durch* Nicolaum *Nissen. Anno 1670.* (34 Seiten in 4to).

Enthält als:

No. I, die Pfand-Verschreibung wegen Möllen von 1359 (in deutscher Uebersetzung).
No. II, den Lübeckschen Gegen-Revers von 1359 (deutsch).
No. III, Cammer-Gerichts Urtheil vom 18. Novbr. 1667.
No. IV, Instrumentum notariale vom 14. Octbr. 1668 über die Anbietung des Pfandschillings.
No. V, desgleichen vom 17. Octbr. 1668 über die zu Lüneburg geschehene Deponirung des Pfandschillings.
No. VI, Cammer-Gerichts Urtheil vom 18. März 1670.
No. VII, Documentum notariale vom 21 April 1670 wegen Insinuirung dieses Urtheiles und nochmaliger Anbietung des Pfandschillings.

† No. 3 (D)[2]. *Liquidatio*, | dass auf dem Städtlein | Möllen hafftenden Kauf und | Pfand-Schillings, sambt dem, was Ein E. | Hochweiser Rath des Heil. ReichsStadt Lübeck | vor abtretung desselben in liquido ferner | zu fordern hat. | Mit beygefügten theils bereits ad acta ge|brachten, theils durch Gottes Gnad allererst auff|gefundenen klaren Siegel und | Briefen, | Auch anderen unstreitigen Beweiss | und Uhrkunden | Wider der Sachsen Lavenburgischen Bedien|ten in Truk ausgegebenen Triumphum ante |

---

1 Pr. No. 1136; E. No. 2338; L p. 356. Bei D fehlen Titel und S. 1—8.
2 Pr. No. 1128; E. No. 2311; L. p. 351, wird in der unter No. 29 zu erwähnenden registraturs actorum als No. III aufgeführt.

victoriam | Ex Mandato Ampliss. Senatus | publiçiret | In Sachen | Holstein, modo Sachsen Lawenburgh &cet. | Contra | Lübeck Simpl. Querelae | Lübeck | Gedruckt durch seel. Gottfried Jägers Erben. | Anno MDCLXX. | (8 Bogen in 4to mit Inbegriff der Beilagen).

Die Beilagen sind:

A. Copia vidimata der Pfand-Verschreibung wegen Möllen von 1359 (lateinisch) mit einer plattdeutschen Uebersetzung vom Jahre 1455.
B. Copia vidimata des Lauenburgischen Reverses von 1401 wegen Abtretung von Bergedorf (lateinisch mit einer Uebersetzung ins Hoehdeutsche).
C. Auszug aus Regkmann's Chronica (wegen des Lübeckschen privilegii de non appellando).
D. Zeugniss der Lübeckschen Procuratoren vom 7. July 1670, dass der Lübecksche Gulden, welcher beym Appelliren zu erlegen, ein Ducaten sey.
E. Attest des Lübeckschen Münzmeisters über den Gehalt der Lübeckschen alten Gold-Gulden.
F. Extract aus der Lübeckschen Cämmerey-Rechnung wegen der in Golde bezahlten Summe, wofür Möllen verpfändet worden.
G. Copia vidimata des Herzogl. Lauenburgischen Reverses von 1359 wegen Zuschusses zu den etwa fehlenden jährlichen Einkünften aus der Voigtey Möllen (lateinisch mit einer plattdeutschen Uebersetzung vom Jahre 1455).
H. Specification der Einkünfte aus Möllen vom Jahre 1600—1669.
I. Auszug aus Kranzii Vandalia (in hochdeutscher Uebersetzung) wegen der von Friedrich Churfürsten von Brandenburg und von Johann Herzoge von Lauenburg beabsichtiget gewesenen Wiedereinlösung von Möllen.
K. Extract aus der Chronik von Reimar Kock, eben diesen Gegenstand betreffend.
L. Auszug aus dem Vertrage wegen Möllen vom Jahre 1410.

† No. 4 (D)[1]. Abdruck | eines *Schreibens* | *Amici ad amicum,* | Die Stadt Möllen | betreffend | (s. l. & a. 2 Bogen 4to).

* No. 5 (D)[2]. *Antwort* | mi amice. | MDCLXX. | (s. l. 2 Bogen in 4to).

---

1 Pr. No. 1432; E. No. 2348; L. pag. 356. Privatarbeit, beantwortet durch No. 5.

2 Pr. No. 1433; E. No. 2346; L. p. 356. Privatarbeit gegen No. 4 gerichtet und durch No. 8 beantwortet.

† No. 6 (D)[1]. *Deductio | juris* | Sambt Beylagen | Darauss zu befinden, dass der am Kayserl. | Cammer-Gerichte in | Sachen | Holstein, | Jetzo Sachsen Lawenburg | Wider | Lübeck, | S. Q. | Am 8. November 1667 ergangenen | Urthel Sachsen Lawenburgischer Seiten biss anhero | kein Genügen geschehen und die Sachsen Lawenburgische Bediente, bey | so gestalten Sachen, die restitution des Städtleins | Möllen zu suchen gar nicht | befugt seyn. | Lübeck | bey Michael Volk. | Gedruckt *bey* Seel. *Schmalhertzen's Erben.* 1670. | (in 4to).

Die Beilagen sind:

A. Möllenscher Pfandbrief von 1359 (lateinisch).
B. Bergedorfer Pfandbrief von 1370 (lateinisch).
C. Vertrag von 1401 wegen Wiederabtretung von Bergedorf, nebst Lübeckischen Gegen-Reverse.
Als Anhang zu diesen Beilagen:
Perleberger Vertrag von 1420, wegen Bergedorf und Riepenbnrg.
D. Extract aus der Lübeckschen Cämmerey-Rechnung wegen Bezahlung des Kaufgeldes für Möllen u. s. w.
E. Privil. des Kaisers Ludewig vom 28. November 1340 wegen Münzfreyheit der Stadt Lübeck.
F. Abdruck der Lübeckschen Gulden.
G. Niedersächsischer Kreisschluss von 1568 wegen der Münzen.
H Vertrag von 1410 wegen Möllen.
I. Auszug aus einer Lübeckischen Chronik wegen der im Jahre ‚1308' geschehenen Einäscherung von Möllen.
K. Rechnung der Baukosten, welche auf Möllen und Ritzerau verwendet.
L. Herzogl. Lauenburgischer Revers von 1359 wegen Zuschusses des an dem Möllenschen jährlichen Einkünften etwa Fehlenden.

† No. 7 (D)[2]. *Deductio juris* | Sampt Beylagen. | Daraus zu befinden, dass der am | Kayserl. Cammer-Gerichte | In Sachen | Holstein | Jetzo | Sachsen-Lawenburg, | Wieder | Lübeck, | S. Q. | Am 8. November Anno 1667 | ergangenen Urtheil Sachsen-Lawenburgi|schen Seiten bishero kein Genügen ge|schehen, und die Sachsen

1 Pr. No. 1426; E. No. 2339; L. psg. 353. In meinem Exemplar fehlen die Beilagen B. G. L.
2 Dies ist ein veränderter Abdruck der vorstehend als No. 6 angeführten Lübeckschen Deductio juris

Digitized by Google

Lawenburgische | Bediente, bey so gestalten Sachen, die resti|stution des Städtleins Möllen zu su|chen gar nicht befugt | seyn. | Lübeck. | Gedruckt *durch* seel. Gottfried *Jägers Erben.* | (S. U. 13 Bogen in 4to mit Einbegriff der Beilagen).

Die Beilagen sind:
A. die Beilage A der vorstehend als No. 6 angeführten Deductio.
AA. die dortige Beilage B.
B. die dortige Beilage C.
C. die dortige Beilage D.
D. die dortige Beilage H.
E. die dortige Beilage J.
F. die dortige Beilage K.
G. die dortige Beilage L.
H. die dortige Beilage E.
J. die dortige Beilage F.
K. der als Anhang zur dortigen Beilage C abgedruckte Perleberger Vertrag.

† No. 8 (D)[1]. Kurze | *Auflösung,* | Gewisser Sächsischer einem Amico | gemachter | dubiorum | Möllen betreffend. | (s. l. et a. 1½ Bogen in 4to).

* No. 9 (D)[2]. *Liquidatio* | *illiquidissima.* | Das ist: | Kurtze, jedoch in jure et facto wolbegründete | Antwort | Auf die von der Stadt Lübeck in Truck gegebene sogenanndte | Liquidation, | Worinnen Sonnenklar remonstriret wird, dass die in | termino executionis objicirte drey Exceptiones altioris | indaginis seyn, und unmüglich die Execution hindern können. | Ex dmo Mandato Serenissimi | principis | Saxoniae, Angariae et West|phaliae ducis, | publicirt | In Sachen | Hollstein modo Sachsen Lauenburgk | contra Lübeck, | Simplicis Querelae | jetzo Executionis. | Ratzeburg, | Ge-

---

1 Pr. No. 1431; E. No. 2345; L. p. 356. Diese Privatschrift, welche gegen die oben als No. 5 angeführte Schrift gerichtet ist, ward auf Antrag des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, in Lübeck als calumnios confiscirt (s. No. 13); sie ist also äusserst selten.

2 Pr. No. 1429; E. No. 2342; L. p. 354. (Gegen No. 3 und 8 gerichtet, wird in der unter No. 29 zu erwähnenden registratura actorum als No. IV aufgeführt).

druckt durch Nicolaum Nissen. Anno 1670. | (112 Seiten in 4to mit Inbegriff der Anlagen und 6 Seiten „Appendix").

Die Anlagen sind:

A. Extract aus des niedersächsischen Kreises Münz-Edicte von 1568, wie die Lübecksche Mark zu bezahlen.
B. Copia vidimata des Vertrages von 1501 zwischen den Herzögen Erich, Bernhard, Johann und Rudolf, wegen der, ihnen vom Herzoge Magnus zu zahlenden Appanagegelder.
C. Copia vidim. des Lützowschen Reverses von 1417 wegen der verpfändeten Stinteuburg cum pertinentiis.
D. Kaufbrief von 1482 über Pogetz, Holstendorf, Deutsch und Wendisch Disnack.
E. Instr. not. vom 2. Aug. 1670 über die Anbietung des Pfandschillings.
F. Responsum der Leipziger Juristen-Facultät, wegen der Münzsorte, worin der Pfandschilling zu bezahlen.
G. Desgleichen der Rostocker Juristen-Facultät.
H. Desgleichen der Juristen-Facultät zu Wittenberg.
J. Desgleichen der Juristen-Facultät zu Helmstädt.
K. Desgleichen der Juristen-Facultät zu Rinteln.
K (?). Desgleichen der Facultät zu Greifswalde (vom 16. September 1670).
L. Copia vid. des Lübeckschen Reverses von 1401 wegen Abtretung von Bergedorf.
M. Cop. vid. der Protestation des Herzoges Erich, von 1420, gegen den Perleberger Vertrag.

† No. 10 (D)[1]. *Defensio* | *praeliminaris* | Liquidationis Liquidae | opposita | illiquidissimae Saxonicae, | Das ist: Die vorlaufende ohn praejudirlich | verthätigte | Liquidatio, | Entgegengesetzet der übelen | Liquidation | Des Sächsischen Schriftstellers, | Worinnen mehr denn Sonnenklar er|wiesen, dass bissher von Seiten Sachsen der Cam|mer-Gerichts-Urtheil de Ao. 1667 den 28. November gahr nicht | gelebet, ja derselben gantz zuwiedern gehandelt sey. | In Sachen | Holstein modo Sachsen-Lauenburg | contra | Lübeck. | S. Q. | (s. l. et a. 8 Bogen in 4to mit Inbegriff der Anlagen).

Selbige bestehen aus folgenden Stücken:

A. Pfandbrief von 1370 wegen Bergedorf.

1 Pr. No. 1430; E. No. 2343; L. pag. 355. Gegen No. 9 gerichtet.

B. Greifswalder Resp. vom 29. October 1670, dass der Pfandschilling in Lübeckschen Goldgulden zu bezahlen.

† No. 11 (D)[1]. Eines Edlen Hochweisen Raths des | heiligen Reichs Freyen Stadt | Lübeck | *Defensio li|quidationis*, des auff | dem Städtlein Möllen haftenden Kauff- | und Pfandschillings, sambt was vor Abtretung | desselben in liquido ferner zu fordern hat, | Mit dazu gehörigen und in folgenden | pagina vermeldeten Adjunctis, | Des Sachsen Lawenburgischen Schrifft | Dichters illiquidissimis seu (visis documentis) | planè cavillatoriis exceptionibus entgegengesetzt, | In Sachen | Holstein modo Sachsen Lawenburg, | contra | Lübeck. | S. Q. | Die Ablösung Möllen betreffend. | Lübeck. | Gedruckt durch seel. Gottfried Jägers Erben. | Im Jahre 1670. | (29½ Bogen in 4to mit Inbegriff der Beilagen).

Diese Beilagen bestehen aus folgenden Stücken:

No. 1. Pfand-Verschreibung von 1359 wegen Möllen.
No. 2. Desgleichen von 1370 wegen Bergedorf.
No. 3. Lauenburgischer Revers von 1401 wegen Abtretung von Bergedorf.
No. 4. Perleberger Vertrag von 1420.
No. 5. Extr. actor. judic. wegen Bergedorf und Riepenburg.
No. 6. Document von 1302 wegen Gülzow.
No. 7. Desgl. von 1302 wegen Pinnow.
No. 8. Desgl. von 1444, 1447 und 1520 wegen Drüsen.
No. 9. Vertrag von 1390 wegen des Grabens von Möllen in die Delvenau.
No. 10. Nachweisung aus den Möllenschen Stadtbüchern wegen einiger zu dem Herrenhofe gekaufter Wiesen, Aecker u. s. w.
No. 11. Lauenburgischer Revers von 1359 wegen des Betrages der jährlichen Einkünfte aus Möllen.
No. 12. Auszug aus der Lübeckschen Cämmerey-Rechnung wegen der Verwendung auf Möllen.
No. 13. Auszug aus der Lübeckschen Cämmerey-Rechnung über die von 1359 bis 1670 aus Möllen gehabten Einnahme.
No. 14. Auszug aus Crantz Vandalia, welcher auch der Liquidatio als Anl. I beygefügt gewesen war.

---

1 Pr. No. 1431; Er. No. 2341; L. p. 355. Gegen No. 9 gerichtet, wird in den unter No. 29 zu erwähnenden registratura actorum als No. V aufgeführt.

No. 15. ‚Articuli super meliorationibus, wie sie in camera übergeben, cum adjunctis‘, nämlich:

A. Extract aus Crantz Vandalia lib. X, Cap. 14 (deutsch).
B. Desgl. aus Bonni Chron. fol. 60.
C. Desgl. aus einer alten plattdeutschen Chronik.
D. Vergleich von 1410 wegen Wiederabtretung von Möllen.
E. Auszug aus der Lübeckschen Cämmerey-Rechnung wegen der auf Möllen verwendeten Kosten.
F. ‚Copia monumenti lapi dei in muris templi Möllensis.‘

No. 16. Responsum Gryphiswaldense vom 29. October 1670 (Anl. B der responsio praeliminaris) über die in dem gegenwärtigen Verzeichnisse als No. 2, 3, 4, 5, 8, 7, 9 und 11 aufgeführten Druckschriften, welche das responsum in dieser Reihefolge aufzählt.

* No. 12 (D)[1]. Abgenöthigte | in jure et facto | wolbegründete | *Remonstra|tion*, | Dass den Herrn Herzogen von Sachsen,| Engern und Westphalen | Die Stadt Lübeck | Nicht nur das Städtlein, son|dern auch die Vogtey und Herr|schaft Möllen mit allen incorporirten Adlichen Si|tzen, Dörfern und pertinentien, wie sie ausser der Lübeckischen Land|wehr zwischen dem Stift Ratzeburg, Fürstenthum Hollstein, Aembtern | Seinhornst (sic) Lauenburg, Ratzeburg, und Schwartzenbeck, in ihren | Scheidungen und Gräntzen zu restituiren schu|ldig und vermittelst Execution dazu anzu|halten sey. | Auff gnädigsten Befehl Hochgedachter | I. Fürst. Durchl. in öffentlichen Druck gegeben. | *Ratzeburg*, | Gedruckt durch Nicolaum Nissen *1670.* | (99 Seiten in 4to mit Inbegriff der Anlagen).

Diese bestehen aus folgenden Stücken:

A. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 18. März 1670.
B. Copia vid. des Pfandbriefes wegen Möllen von 1359 in einer hochdeutschen Uebersetzung.
C. Cop. vid. der Lübeckschen Missive vom Catharinen-Tage 1468 wegen der Ritaerowschen Güter.
D. Desgl. vom Tage Barbarae virginis 1468.
E. Lübecksche Gegen-Verschreibung von 1359 wegen Möllen.
F1. |Hochdeutsche Uebersetzung davon.
F2. Auszug aus dem Einigungsbriefe wegen Sadelbande von 1312.

---

1 Pr. No. 1427; Er. No. 2340; L. pag. 353.

G. Desgl. aus dem Stiftungsbriefe des Klosters Cuddewörde.
H. Desgl. aus einem v. Bülowschen Reverse von ‚1461' wegen Gudow.
J. Desgl. aus einem Reverse des Klosters Reinfelde von 1482, wegen Pogetz, Holstendorf, Deutsch und Wendisch Disnack.
K. Desgl. aus einem Zeugnisse vom Tage Nicolai 1481, über den zur Erteneburg geschehenen Verkauf jener Dörfer.
L. Desgl. aus einer Urkunde vom Mittewoch nach Pfingsten 1440, wegen Verpfändung von Ernteneburg an die Stadt Lüneburg.
L 2. Desgl. vom Tage Marcelli 1438.
M. Copia vidimata eines am 5. März 1533 geschlossenen Kaufbriefes wegen Krauel in der Vogtei Bergedorf.
N. Desgl. von 1391 wegen Schonenberg in eben jener Voigtey.
O. Desgl. eines zweiten Kaufbriefes von 1391 deshalb.
P. Lützowscher Revers von 1417 wegen Stintenburg.
Q. Fxtract aus einem Protocolle wegen der Grenzen der Möllenschen Stadtfeldmark.
R. Copia vid. des Kaufbriefes über Pogetz von 1228.
S. Desgl. von 1229 wegen Disnack.
T. Desgl. von 1244 wegen beider Dörfer.
V. Desgl. von 1250.
X. Desgl. von 1252 wegen beider Pogetz und beider Disnack.
Y. Desgl. von 1321 wegen der Wedde aus den Dörfern Crumesse und Nienmark.
Z. Desgl. von 1300 wegen Schattin.
Aa. Desgl. von 1321 wegen des Höchsten Gerichts in Clempow, Hagelstorf und Sarow.
Bb. Desgl. von 1324 wegen des judicii colli et manus in Crumesse und Nienmarck.
Cc. Desgl. von 1336 wegen Tzillestorff, Tannendorf und Grossen Mitzte.
Dd. Desgl. von 1336 wegen Schattin, Utech, Wulfstorf, Blankensee und Beyendorf.
Ee. Desgl. einer Urkunde von 1405 wegen einer zu Gunsten der neuen Kirche in Crumesse gemachten Schenkung.
Ff. Desgl. von 1334 wegen Gudow.
Gg. Desgl. von 1372 wegen Hollenbeck.
Hh. Desgl. wegen einer Vicarie zu Büchen (von Gerhard von Zerssen ausgestellt).
Ji. Instr. notar. vom 21. April 1670 wegen Anbietung des Möllenschen Pfandschillings.
Ji 2. Desgl. vom 5. August 1670 wegen eben dieses Gegenstandes.
Kk. Cautions-Revers vom 5/15 Sept. 1670.

* No. 13 (D)[1]. *Unaufgelösete | Dubia |* Die Stadt, Vogdey | und Herrschafft | Möllen | betreffend. | Ratzeburg. Gedruckt bei Niclas Nissen 1670. | (2½ Bogen in 4to).

† No. 14 (D)[2]. *Uebel angefochtene | aber wol defendirte Aufflösung |* Sächsischer | Dubiorum | Möllen betreffend. | Imper. in epil. Nov. 7. | Laudabilis est, et calumniatoris effugiet | nomen, qui causam contra leges fac|tam redarguit, autor pietatis et uti|litatis factus. (s. l. et a. 2½ Bogen in 4to).

Als Anlagen sind beigefügt:

A. Kaiserl. Rescript vom 27. Septbr. 1668 an den Herzog von Braunschweig, ein von der Helmstädter Juristen-Facultät abgegebenes Responsum betreffend.
B. Responsum der Facultät zu Greifswalde vom 29. Octbr. 1670 wegen der Münzsorte, worin der Möllensche Pfandschilling zurückzuzahlen.
C. Anfrage an die Juristen-Facultat zu Rostock wegen dieses Falles, jedoch unter Veränderung der Namen des Gläubigers und des Schuldners.
D. Responsum jener Facultät vom 13. November 1670.

* No. 14. *Vindiciae apologethicae* Saxo Lauenburgicae, so in camera den 13. October 1671 sub [181] exhibirt und gedruckt sind.[3]

† No. 15[4]. *Repetita defensio liquidationis* Lübecensis, loco duplicarum prod. d. 12. Junii Ao. 1672.

† No. 16[5]. *Imploratio* nobilis officii Judicis, *pro restitutione in integrum* brevi manu, vel, in eventum, pro citatione ad videndum etc. Ex causis et probationibus novis ex actis judicialibus

---

1 Privat-Arbeit gegen No. 8 gerichtet.
2 Pr. No. 1435; Lünig p. 356. Privatschrift gegen No. 13 gerichtet.
3 Werden in einem Manuscripte des ehemaligen Landsyndici Wolfrath angeführt, welches der letzte Landsyndicus Walter besitzt (1839). Dagegen führt die registr. act. hinter der unten zu erwähnenden No. 29 sie als No. VI mit der Bemerkung an, dass sie am 1. Oct. 1671 producirt wären.
4 Laut Wolfrath l. c. Wird in der registratura actorum als Beil. VII erwähnt.
5 Soll sich in der Lübeckschen Stadtbibliothek befinden und wird in der unten zu erwähnenden registratura actorum mit No. XI bezeichnet.

aulicis et aliis noviter repertis Documentis in causa ardua, Holstein, modo Sachsen Lauenburg contra Lübeck. S. Q. Die Ablösung Möllen betreffend. (s. l. et a. [1680?] mit Beilagen A bis E).

* No. 17 (D)[1]. Kurtzes | Aus denen albereit an das hochlöbliche Gericht | eingegebenen actis gezogenes | Memorial | In Sachen | Simplicis Querelae | itzo | Executionis | Die Ablösung der Stadt und Vogtey Möllen | sampt allen dazu gehörigen pertinentien | betreffend. | Holstein itzo Sachsen Lauenburg | contra | Lübeck | Pro informatione derer Herrn Assessoren denen | die Sache bekannt, ut tandem expediatur mandatum | de exequendo jedoch praevia declaratione | der Haupt Urtheil, | dass die Execution nicht nur auf das Städtlein | Möllen, sondern auch die ganze Vogtey and Herrschaft | Möllen, sampt allen dazu gehörigen Pertinentien der | Widerkaufs-Verschreibung und Lübeckschen | revers gemäs gerichtet werden möge, | Ratzeburg gedruckt *bey* Niclas | *Nissen* im Jahr *1680* | (in 4to).

Hat als Anlage das Cammer-Gerichts-Urtheil vom 13. December 1680.

† No. 18 (D)[2]. *Abdruck* | Einiger | der Herren Hertzogen zu Sachsen Lauenburg Christmilden Gedächtniss | ausgegebener Briefe und Siegel. | Wie auch anderer Uhrkunde, | Woraus Sonnenklar erhellet, | Dass | die Stadt Lübeck | Das Städtlein Möllen abzutreten in Rechten | nicht gehalten, ehe und bevor Deroselben der wiederlösslicher Kaufschilling als 9737½ Marck Lübischer Pfennige, das | ist 15,580 Lübische Gülden oder Ducaten, wie auch eine von Bergedorf auff vorgedachtes Städtlein Möllen trans|ferirter und gelegter Pfandschilling von 16,262½ Mark | Lübischer Pfennige, oder 26,020 Lübische Gülden oder Du|caten und also ingesambt in einer Summe 26,000 Marck | Pfennige, das ist 41,600 Lübischer Gülden oder Ducaten |von Fürstl. Nieder-Sächsischer Seiten ausgezahlt | und abgetragen worden. | Lübeck, | Gedruckt *durch* Christoph Gottfried

1 E. No. 2349.
2 Pr. No. 1439; L. p. 356. Es ward Lauenburgischer Seits hiegegen der unten als No. 20 angeführte ‚Gegenbericht' bekannt gemacht.

Jäger. | *Anno 1682.* | (3 Bogen in 4to mit Inbegriff der Einleitung).

Es bestehen diese Stücke aus folgenden:

I. Pfandbrief von 1359 wegen Möllen (in hochdeutscher Uebersetzung).
II. Desgl. wegen Bergedorf von 1370 (desgl.).
III. Revers von 1401 wegen Wiederabtretung von Bergedorf.
IV. Lübecksche Gegen-Verschreibung deshalb von 1401.
V. Perleberger Vertrag von 1420.
VI. Reichshofraths-Urtheil vom 21. Januar 1672 wegen Bergedorf und Riepenburg.

† No. 19 (D)[1]. *Sonnenklare Vorstellung* | Der in jure & facto gantz ungegründeten | Einwürfe, wodurch | Der Fürstl. Sachsen Lawenburgischer Anwald | in seiner | Bey Ihr Kayserl. Mayst. und des Heil. Römischen Reichs höhestem | Gerichte zu Speyer | den 23. Februar dieses lauffenden 1682 Jahres übergebenen Schrifft | Gehorsamste Folgeleistung genannt, | Die Liquidität und Wahrheit des von Berger|dorff auss Möllen, durch den in Anno 1401 die Marga|rethae von weiland Herrn Erichen dem Eltern, Hertzogen zu | Sachsen, Engern und Westphalen &cet. Christmilden Ge|dächtniss, mit der Stadt Lübeck getroffenen Vertrag und | Novation, verlegten Pfandschillings von 26,020 Lübische | Gulden oder Ducaten umbzustossen sich | bemüht; | Auff Verordnung Eines Edlen Hochw. Raths | der Kaiserlichen Freyen und des Heyl. Reichs Stadt | Lübeck, | Neben denen dazu gehörigen Beylagen in | öffentlichen Druck gegeben. | Lübeck, | Gedruckt durch Christoph Gottfried Jäger. | Anno 1682. | (150 Seiten und 2 Seiten Errata et corrigenda. In 4to).

Als Beilagen sind hinzugefügt:

M. Extr. prot. des Reichshofrathes vom 6. Febr. 1682 wegen Uebergebung des Lauenburgischen Restitutions Ge-

---

1 Pr. No. 1437; E. No. 2351. Die sächsisch lauenburgischen Einwürfe sind mit abgedruckt und werden durch Anmerkungen beantwortet. Ein gedruckter Appendix der sonnenklaren Vorstellung wird in der registratura actorum hinter der unten zu erwähnenden No. 29 als No. XLIX angeführt, die sonnenklare Vorstellung aber als No. XLVIII. Letztere soll auch als Beil. II der unten als No. 36 zu erwähnenden Lübeckschen Deduction abgedruckt sein.

suches[1] vom 12. März 1680 sammt Beylagen litt. A bis GGG incl. wider das Reichshofraths-Erkenntniss vom 21. Januar 1672.

N. Lübecksche Anmerkungen hinsichtlich eines, der Folgeleistung beigelegten Extractes aus dem Lübeckschen Berichtschreiben vom 7. Septbr. 1637 wegen Bergedorff.

O. Extract aus dem wegen Möllen am 7ten July 1681 publicirten Cammer-Gerichts Urtheile.

No. VII. Cammer-Gerichts Urtheil vom 29. Januar 1561 wegen des halben Sachsenwaldes.

No. VIII. Rescr. poenale vom 7. März 1656 wegen des halben Sachsenwaldes.

No. IX. Cammergerichts Urtheil vom 25. October 1659 wegen eben dieses Gegenstandes.

No. X. Desgleichen vom 21. März 1662.

No. XI. Desgleichen vom 12. December 1670.

No. XII. Desgleichen vom 18. März 1681.

† No. 20 (D)[2]. Abdruck | Eines abgenöthigten *gründlichen* | *Gegenberichts*, | Eintzig und allein aus denen an den | Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht zu | Speyer ergangenen publicirten und in Kraft Rechtens | getretenen Urtheilen gezogen, | Woraus mehr als Sonnenklar erhellet, | Dass | die Stadt Lübeck | Nicht nur das Städtlein Möllen, sondern die | Vogtey und gantze Herrschaft mit allen incorporirten A|delichen Sitzen, Kirchspielen, Dörfern und allen andern perti|nentien, wie die Wiederkaufs-Verschreibung und der Lübeckische | darüber ausgestellte Revers und die der Urtheil inserirte alte Schrift | mit mehren nach sich führt gegen Erlegung 31,160 Thaler, welche, | oblatio und depositio in der Cammer zu Speyer für genugsam | erkand, sofort zu restituiren und abzutreten schuldig und hergegen | der unrechtmässig geforderte Bergedorffische Pfandschilling | ausdrücklich ausgesetzet, und zu dessen Ausführung biss | nach vollstreckter Execution verwiesen | sey. | Helmstädt, Gedruckt durch

---

1 Wird die unten als No. 37 angeführte Deduction seyn.

2 Pr. No. 1438; E. No. 2352, der obigen No. 18 entgegengesetzt. Wird in der unter No. 29 zu erwähnenden registratura actorum mit No. XLIV bezeichnet.

Georg Wolfgang Hamm. U. B. 1682.[1] (9 1/4 Bogen in 4to).

Hat als Anlagen folgende Stücke:

A. Pfandverschreibung wegen Möllen von 1359 (latein).
B. Dieselbe in plattdeutscher Sprache.
C. Dieselbe hochdeutsch.
D. Lübeckscher Gegen-Revers von 1359 (latein).
E. Derselbe hochdeutsch
F. Cammer-Gerichts Urtheil vom 7. Octbr. 1661.
G. Desgl. vom 13. December 1661.
H. Desgl. vom 7. July 1665.
J. Desgl. vom 6. November 1665.
K. Desgl. vom 1. Juny 1666.
Kk. Desgl. vom 22. März 1667.
L. Desgl. vom 8. November 1667.
M. Desgl. vom 18. März 1670.
N. Pfandbrief wegen Bergedorf von 1370 (hochdeutsch).
O. Lauenburgischer Revers von 1401 wegen Bergedorf.
P. Lübeckscher Gegen-Revers von 1401.
Q. Urtheil vom 13 Decbr. 1680.
R. Desgl. vom 7. July 1681.
S. Desgl. vom 10. März 1682.
T. Mand. de exequendo vom 10. März 1682.
U. Quittung vom 17. Dec. 1681 über 150 Ducaten Strafgelder, welche Lübeck hatte bezahlen müssen.
W. Desgl. von 2/21 August 1682.
X. Perleberger Vertrag von 1420.
Y. Protestation des Herzoges Erich wider diesen Vertrag.
Z. Urtheil des Reichshofrathes vom 21. Jan. 1671 wegen Bergedorf u. s. w.
Aa. Extr. prot. vom 12. März 1680 wegen Uebergabe des Restitutions-Gesuches wider jenes Urtheil.
Bb. Cammer-Gerichts Urtheil vom 6. July 1683 wegen Möllen.
Cc. Commissor. vom 6. July 1683 wegen Ausfindung der Grenzen der Voigtey Möllen.

† No. 21ª. *Extracte* Derer In Sachen Herrn Bürgermeister und Rath der Kayserl. freyen und dess H. Reichs Statt Lübeck,

---

1 Sic, ohnerachtet das Commissorium vom 6. July 1683 mit abgedruckt ist. Es folgt aus letzterem, dass die Jahreszahl 1682 ein Druckfehler sein müsse und dass diese Deduction nach der Zeit des Erscheinens zwischen No. 30 und 31 gehöre.
In der Lübeckschen Stadtbibliothek.

Wieder Herrn Julii Frantzen Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen etc. Fürstl. Durchlaucht Simplicia Querelae, Nunc Mandati de Exequendo Die Ablöse Möllen betreffend, Von denen berühmten Facultäten der löblichen Universitäten zu Wittenberg, Frankfurt, an der Oder, Greiffswald, Giessen und Heidelberg, ad plena acta ertheilten und den 4/14 December lauffenden 1682 Jahres in Ihr Kayserl. May. und des H. Röm. Reichs Höhestem Gericht zu Speyer, judicialiter in Originalibus übergebenen Responsorum (s. l. et a.).

† No. 22 (D)[1]. *Beantwortung* | Des | Von Fürstl. Sachsen Lauenburgischer | seiten ausgegebenen | Sogenannten Abgenöthigten | Gegenberichts, in Sachen | Holstein | ietzo | Sachsen-Lauenburg | wieder | Lübeck. | S. Q. nunc mandati de exequendo, in specie juris | retentionis, wegen eines von Bergedorf auf Möllen | verlegten | Pfandschillings, | Auf Gutfinden | Hn. Hn. Bürgermeister und Raths der Kayserl. Freyen | und des Heil. Röm. Reichs Stadt | Lübeck, | In Druck publiciret. | Heidelberg; | Gedruckt bey Samuel Ammon, Hochlöbl. Universität Buchdr. A: 1638. | (64 S. in 4to).

† No. 23.[2] Gehorsamste *Paritions-Anzeige*, mit angehengter fernerer Deduction des aus dem Städtlein | Mölln der Stadt Lübeck competirenden Pfand|schillings annexa petitione | in Sachen | Holstein | modo Sachsen Lauenburg | contra | Lübeck | Samt Beylagen Numeris 1 biss 14 inclusive | S. Q. nunc respective mandati de Exequendo | in specie das Städtlein Mölln betreffend | In Ihrer Kayserl. Mayst. und des heil. Römischen Reichs höchstem Gerichte | zu Speyer von Herrn Bürgermeister und Rath der Kayserl. Freyen | und des heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck | bestellten Anwalden den 4. December anno 1682 | judicialiter übergebene. | Heidelberg Druckts Abraham Ludwig Walter. Chur-Pfalz und dero Universität daselbst Buchdruckern 1681. (32 Seiten

1 Der No. 20 entgegengesetzt.

2 Wird in der unter No. 29 zu erwähnenden registratura actorum als No. XLVII aufgeführt; abgedruckt abermals in No. 36 als Anl. I.

in 4to). Beilage A, B, C, und die Titel der absonderlichen, die Paritionsanzeige beygefügt gewesenen Beylagen No. I bis XIV).

† No. 24 (D)[1]. *Abdruck* | Einiger | Der | Herrn Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg | Christmilden Gedächtniss | Ausgegebenen | Briefe und Siegel, | Wie auch anderer | Uhrkunde, | Woraus Sonnenklar erhellet, | Warumb | Die Stadt Lübeck | Das Städtlein Möllen abzutreten in Rech|ten nicht gehalten erachte, ehe und bevor Derosel|ben der wiedlössliche Kaufschilling, als 9737½ Mark | Lübischer Pfenninge, das ist 15,580 Lübische Gülden | oder Ducaten wie auch einer von Bergerdorff auff vorge|dachtes Städtlein Möllen transferirter und gelegter Pfand|schilling von 16262½ Lübischer Pfenninge, oder 26110 | Mark Lübische Gulden oder Ducaten, und also ingesammt in einer | Summa 26,000 Mark Pfenuige, dass ist 41,600 Lübischer | Gulden oder Ducaten von Fürstl. Nieder-Säch|sischer Seiten ausgezahlt und abge|tragen worden. | Gedruckt im Jahr 1683. | (s. l. 4 Bogen in 4to).

Enthält:

I. Pfandverschreibung von 1359 wegen Möllen.
II. Dieselbe hochdentsch.
III. Pfand-Verschreibung von 1370 wegen Bergedorf.
IV. Dieselbe hochdeutsch.
V. Revers von 1401 wegen Bergedorf (hochdeutsch).
VI. Lübeckseher Gegen-Revers von 1401.
VII. Perleberger Vertrag von 1420 (hochdeutsche Uebersetzung).
VIII. Reichs-Hofraths-Urtheil vom 21. Januar 1672 wegen Bergedorf.

* No. 25[2]. (Icti Anonymi) *Warhafte Umstände* und Auslegung der Documenten de annis 1359, 1370, 1401 und 1420.

† No. 26[3]. Notae und Anmerkungen | über Eines Icti Anonymy Meinung intituliret | Wahrhaffte Umstände und Auslegung

1 Pr. No. 1439; L. p. 357. Wird in der No. 29 zu erwähnenden registraturs actorum als No. XLIII angeführt; aufs Neue abgedruckt in der unten zu erwähnenden No. 36 als Beilage III.

2 Wird als Anlage C der unter No. 31 bemerkten Deduction angeführt und soll als Anlage V der Deduction No. 30 abgedruckt seyn, findet sich aber in meinem Exemplare nur als Anlage 5 angeführt.

3 Aufs Neue abgedruckt als Anlage VIII der unten zu erwähnenden No. 36 und als No. XLV in der unter No. 29 anzuführenden registratura actorum bezeichnet.

der | Documenten de annis 1359, 1370, 1401, 1420, | und | in Sachen | Holstein | jetzo | Sachsen Lauenburg | wieder | Lübeck | Simplicis querelae et executionis, nuhmer das jus | retentionis wegen des von Bergerdorff auff Möllen | verlegten Pfandschillings betreffend. | Von dem Fürst. Sachsen Lauenburg Anwalde ohnlängst | dessen den 21. Martii dieses Jahres bey Ihro Kayserl. und | des Heil. Römischen Reichs höchstem Gerichte zu Speyer | gerichtlich eingereichtem schriftlichem | Submission Recess | als ein adjunctum sub No. 5 | beygelegt. | Heidelberg gedruckt bey Samuel Ammon, hochlöbl. Universitäts Buchdr. 1683. | (20 Seiten in 4to).

* No. 27[1]. *Kurtze notae und Remonstration*, dass die Umstände und Ausslegung der Documente de 1359, 1370, 1401 und 1420 allerdings unwahr, irrig und ungereimt seyn.

* No. 28 (D in No. 30)[2]. Des Fürstlich Sachsen Lauenburgischen Anwaldes den 21. Martii 1683 gerichtlich übergebener Schriftlich anstatt mündlich *Submissions-Recess.*

† No. 29 (D)[3]. *Abdruck* | *Sieben Responsorum juris*, | so von denen Löblichen Collegiis Ictorum auff den | Universitäten Wittenberg, Frankfurth an der Oder, Greiffs|wald, Giessen, Heidelberg, Cöllen am | Rhein und Tübingen, In Sachen | Holstein, | Itzo | Sachsen Lawenburg | Wider Lübeck | Simplicis Querelae & Executionis, in specie das | jus retentionis, wegen des von Bergerdorff auff | Möllen verlegten Pfandschillings, | betreffend, | ad plena Acta ertheilet, | Und | In Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil.

---

1 Wird als Anl. C der unten zu erwähnenden Druckschrift No. 31 angeführt, wo diese notae jedoch nicht mit abgedruckt sind.

2 Wird als Anl. I der Deduction No. 31 angeführt, wo er jedoch nicht abgedruckt ist. Dagegen theilt ihn die Deduction No. 30 mit hinzugefügten Anmerkungen mit. In der unten No. 29 zu erwähnenden registraturs actorum wird er mit No. LXVI bezeichnet und angegeben, dass er 5 Beilagen gehabt habe.

3 P. No. 1440; Er. No. 2354; L. p. 357, 358. Nochmals abgedruckt als No. V in No. 46, fol. 151 bis 210.

Römischen Reichs | Höchsten Gerichte zu Speyer | Von | Herren Bürgermeister und Rath der Kayserl. Freyen | und dess Heil. Römischen Reichs Stadt | Lübeck | bestallten Anwalde judicialiter übergeben worden. | Gedruckt zu Frankfurt am Mayn im *Jahr C. 1683.* (48 Seiten in 4to und eine Seite Druckfehler).

Hinter den mit I bis VII bezeichneten Responsis befindet sich als No. III (rectius VIII) eine registratura actorum, welche die vorstehend erwähnten Druckschriften zum Theil, und zwar dies in folgender Ordnung, aufführt, als:

No. III die No. 3 †.
No. IV die No. 9 *.
No. V die No. 11 †.
No. VI die No. 14 *.
No. VII die No. 15 †.
No. XI die No. 16 †.
No. XLIII die No. 24 †.
No. XLIV die No. 20 †.
No. XLV die No. 26 †.
No. XLVIII die No. 19 †.
No. XLIX den bei No. 19 † angeführten Appendix.
No. LXVI die No. 28 *.

† No. 30 (D)[1]. *Abdruck* | *Continuationis Kayserl. Cammer Gerichts Protocolli* | *von* | *4. December Anno 1682* bis den 23. Maji Anno 1683 exclusive, | nebenst einigen dazu gehörigen Schriften, | In specie | des Fürstl. Sachsen Lauenburgischen Anwaldes den 21. | Martis laufenden Jahres gerichtlich übergebenen | Schrifftlich anstatt mündlichen Submission-Recess, | mit von Lübischer Seiten beygefügten darüber gemachten | Anmerkungen, | worin die in solchen obgedachten Submission-Recess enthaltenen | falsa, injuriosa und irrelevantia klärlich vorgestellet werden, | In Sachen | Holstein, modo Sachsen-Lauenburg | contra | Lübeck. | S. Q. & Executionis, in specie das jus retentionis | des von Bergerdorf auff Mölln verlegten Pfandschillings betreffend. | Heidelberg, gedruckt bey Abraham Ludwig Walter, | Chur-Pfalz und dero Universität Buchdrucker 1683. | (44 Seiten in 4to).

---

1 Nochmals abgedruckt als Anl. VI in No. 36.

Als Beilagen des Submissions-Recesses werden erwähnt:

No. I. Abschrift des Vertrages von 1410 wegen Bergedorf (worüber einige Anmerkungen gemacht werden; der Vertrag ist nicht mit abgedruckt).

No. II. Extr. reprotestationis der Hochfürstl. Nieder-Sächsischen Cantsley den 2. Augusti 1603 denen Lübeckern gegeben. In der Grimnischen Assassinat-Sache (abgedruckt).

No. III. Copia eines Braunschw. Zelleschen an den Herzog von Lauenburg am 14/27 Januar 1683 abgelassenen Antwortschreibens wegen der Sache den Ratzeburger See betreffend (abgedruckt).

No. IV. Copia extr. prot. des Reichshofrathes vom 6. Februar 1682 wegen der am 12. März 1680 nachgesuchten rest. in integr. (werde nicht abgedruckt, weil sie S. 137 der Sonnenklaren Vorstellung s. oben No. 19 abgedruckt sey).

No. V. Die beiden oben als No. 25 und 26 angeführten Druckschriften (werden nur angeführt).

† No. 31 (D)[1]. Abdruck Hochgemüssigter *Refutation und Salvation Schrifft* | mit Beylagen Num. I & Lit. A, B, C, D & E. | so von | Herren Burgermeister und Rath, der Kay|serl. Freyen, und des Heil. Röm. Reichs-Stadt | Lübeck, | bestalten Anwalden bey Ihrer Kays. Mayst. | und des Heil. Röm. Reichs höchstem Gerichte | zu Speyer, | in Sachen | Holstein | modo | Sachsen-Lauenburg | contra | Lübeck, | S. Q. nunc Executionis, in specie das jus retentio|nis des von Bergerdorff auff Mölln verlegten | Pfandschillings betreffend, | den 23. May dieses Jahres judicialiter übergeben worden. | Heidelberg, druckts Abraham Ludwig Walter, Chur Pfaltz und dero | Universität daselbst Buchdrucker. 1683. | (44 Seiten in 4to).

Als Beilagen werden angeführt:

I. Lauenburgische Submissionsschrift, welche nicht mit abgedruckt werde, weil die Anl. E einen Auszug enthalte.

A. Registratura actorum, welche nicht mit abgedruckt werde, weil sie dem responso der Tübinger Juristen-Facultät beigefügt sey.

B. Lübeckisches Memorial pro gratiose matur. sent. vom 14. Feb. 1683 (mit abgedruckt).

---

1 Nochmals abgedruckt als Anl. VII der No. 36.

C. Icti anonymi wahrhafte Umstände und Auslegung der Documente de annis 1359, 1370, 1401 und 1420,

nebst

kurzen notis und remonstration, dass die Umstände und Auslegung der Documente de 1359, 1370, 1401 und 1420 allerdings unwahr, irrig und ungereimt sey. (Beide Schriften wurden nicht mit abgedruckt, weil sie besonders gedruekt wären).

D. Responsa der Juristen-Facultäten zu Cölln und Tübingen nebst registratura actorum (würden nicht mit abgedruekt, weil sie besonders[1] gedruckt wären).

E. Specificatio der Injurien in dem Lauenburgischen Submissions-Recesse nebst Cammer-Gerichts-Protocolle vom 23. May 1683.

† No. 32.[2] Schedula Interpositae appellationis juncta formula praetensae cautionis In Sachen Holstein modo Sachsen Lauenburg contra Lübeck. Möllen betreffend. (s. l. et a.) [1883.] (In 4to).

Der ehemalige Lauenburgische Land-Syndicus Wolfrath bemerkt in einem Manuscript, welches der jetzige (1839) Land-Syndicus Walter besitzt, dass noch folgende, jedoch nicht gedruekte, Deductionen erschienen wären, welche überreicht worden:

† No. 33. Lübeckisches am 1. Octbr. 1683 bey der Commission überreichtes Memorial wegen des situs des Städtlein Möllen, dass solches bey der Vorüberreise nach alten Möllen dergestalt von den hochansehnlichen Herrn Kayserl. subdelegatis befunden worden, dass das Städtlein Möllen und dessen Camplmarchia hinter alten Möllen liegen und also von demselben durch

---

1 Unter dem Titel: Abdruck | beider löblichen Juristen-Facultäten in denen berühmten Universitäten | I | des H. R. etc. Cöln | am Rhein d. d. den 17/27 Aprilis | a. 1683 | und II | Hochfürstl. Wirtemberg zu Tübingen | d. d. den $\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mayi}}$ a. 1683 | in Sachen | Holstein | jetzo | Sachsen Lauenburg | wieder | Lübeck | S. Q. nunc mandati de exequendo, in specie juris | retentionis, wegen eines von Bergerdorff auf Möllen | verlegten | Pfandschillinges | ad plena acta laut III beygefügter Registratur | ertheilter Responsorum. | Heidelberg, gedruckt bey Samuel Ammon, Hochlöbl. Univers. Buchdrucker Ao. 1683. | (8 Seiten in 4to). Sie sind nochmals abgedruckt als Anlage IX in No. 36.

2 Er. No. 2354.

den Steckenitz Fluss abgesondert, auch gleichfalls hinter Hornbeck und Breitenfelde situiret sey.

* No. 34. Antwort auf das Lübecksche Memorial. prod. den 5ten October 1683.

---

† No. 35. Der Lübeckschen Abgesandten neues Memorial vom 6. Octbr. 1683.

† No. 36[1]. Abdruck | derer in Ihrer Kayserl. Mayst. und des Heil. Röm. Reichs höchstem Gericht zu Speyer, | In Sachen | Holstein, | jetzo | Sachsen Lauenburg | wider | Lübeck | Simplicis querelae et executionis, nunmehr das | Jus retentionis wegen des von Bergerdorff auff | Möllen verlegten Pfandschillings | betreffend, | vom 4. Dec. 1682 biss den 22. Maji inclusive | dieses jetzt laufenden 1683 Jahres | ergangenen | actorum, | auff Herren Burgermeister und Raths der Kayserl. Freyen | und des Heil. Röm. Reichs Stadt | Lübeck | Verordnung ausgegeben. | Heidelberg. Gedruckt bei Abraham Ludwig Walter, Churpfalz, und dero Universität daselbst Buchdrucker 1683. | (In 4to).

Enthält folgende Stücke:

I. Abdruck | Gehorsamster Puritions-Anzeige[2] mit ange|hengter Deduction des aus dem Städtlein | Mölln der Stadt Lübeck competirenden Pfandschillinges, annexa petitione | in Sachen | Holstein | modo Sachsen-Lauenburg | contra | Lübeck, | Samt Beylagen Numeris 1 biss 14 inclusive. | S. Q. nunc respective Mandati de Exequendo | in Specie das Städtlein Mölln betreffend. | In Ihrer Kayserl. Mayst. und des heil. Römischen Reichs höchstem Gerichte | zu Speyer, von Herren Bürgermeister und Rath der Kayserl. Freyen | und des heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck bestellten Anwalden den 4. Dec. anno 1682 | judicialiter übergeben. | Heidelberg, Druckts Abraham Ludewig Walter, Chur Pfalz und dero Universität daselbst Buchdrucker. 1683. | (32 Seiten in 4to). Mit Beilagen A, B, C, und die Titel der absonderlichen der Paritions-Anzeige beigefügt gewesenen Beilagen No. I bis XIV.

---

1 In der Lübeckschen Stadtbibliothek.
2 Siehe oben No. 23.

II. Sonnenklare Vorstellung etc. (s. oben No. 19. In diesem abermaligen Abdrucke wird zweimal 1683 statt 1682 als Jahr des Erscheinens angegeben).
III. Der oben No. 24 angeführte ‚Abdruek etc.
IV. Lübeckscher ‚Apendix Historiae ex Alberti Crantzii Vandalia, sammt einem kurzen Auszuge der Sonnenklaren Vorstellung (s. oben No. 19).
V. Die oben als No. 29 aufgeführten 7 Responsa im Auszuge.
VI. Die oben angeführte No. 30.
VII. Die oben angeführte No. 31.
VIII. Die oben angeführte No. 26.
IX. Die Responsa aus Cölln und Tübingen (s. oben No. 31 D).

* No. 37 (D)[1]. Ex jure, facto & actis *Brevissima Informatio*, Die Wiedererstattung der Schlösser, Herrschaften und Güther Bergerdorff und Riepenburg, sambt deren Pertinentien betreffend, nunc restitutionis in integrum. (Mit Beilagen A bis Ggg).

† No. 38 (D)[2]. Hoehgemüssigte *Beantwortung Der* An Seiten Hrn. Hrn. Julii Frantzen, Hertzogen zu Sachsen Lauenburg &cet. &cet. Fürstl. Durchl. Wieder die Städte Lübeck und Hamburg in Druck ausgegebenen Schrift, Ex jure, Facto & Actis *Brevissima Informatio*, Die Wiedererstattung der Schlösser, Herrschaften und Güther Bergerdorff und Riepenburg betreffend, nunc restitutionis in integrum, rubricirt, Auff Hn. Bürgermeister und Räthe beyder Städte Verordnung an statt Gegenberichts verfertiget und ausgelassen. Lübeck. Gedruckt bey Moritz Schmalhertz. 1684. (80 Seiten in 4to. mit den Beilagen).

Diese bestehen aus folgenden Stücken:
A. Reichs-Hof-Raths-Urtheil vom 21. Januar 1672 wegen Bergedorf.
B. Auszug aus Crantzii Sax. lib. XI, Cap. V.
C. Perleberger Vertrag von 1420, plattdeutsch mit hochdeutscher Uebersetzung.

---

1 Nochmals ohne Beilagen abgedruckt in der folgenden Widerlegung No. 38. Der Inhalt der Deduction zeigt die hohe Wichtigkeit der vielen Beilagen für die Lauenburgische Geschichte. Sie fehlen aber in D. — Pr. No. 1441.

2 Pr. No. 1412; Er. No. 2355; L. p. 358.

D. Lübeckscher und Hamburgischer Gegen-Revers von demselben Tage, plattdeutsch und hochdeutsch.
E. Hamburgische und Lübecksche Versicherungs-Acte vom Freitage nach Johannis 1420 wegen geschehener Auslieferung des Perleberger Vertrags.
F. Auszug aus der Landfriedens-Ordnung von 1495.

Angehängt ist:

† No. 39 (D)[1]. Ex | jurisprudentia qua publica, qua privata, | Decisionibus passim & Recessuum Imperii | Constitutionibus illustrata, | Authore Francisco Friderico, Nobili | Domino *ab Andler*, Sac. Caes. Maj. | Consiliario Imperiali Aulico; | Salisbaci typis Abrahami Lichtenthaleri, sumptibus | Leonhardi Christophori Lochneri An: 1672 excusa | Lib. II, tit. IX de Diffidationibus & praescriptionibus | deprompta | *Relatio*: | in excelso Judicio Imperiali aulico | in pleno consessu facta & approbata mense Jan. ejusdem anni | in causa | Sereniss. celsissimique Principis & Domini, | Dn. Julii Francisci, Ducis Saxoniae Anga|riae & Westphaliae &cet. &cet. Actoris, | contra | Consules & Senatores Civitatis | Lübecae & Hamburgi, Reos, | In puncto restitutionis Bergerdorff, | Riepenburg | & eorundem pertinentiarum. | Lübecae, Typis Mauritii Schmalhertzii. An: 1684. | (40 Seiten in 4to).

† No 40[2]. Herrn Samuelis *Stryckii* Berühmten Icti und der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Raths und Ordinarii auf der Universität Frankfurt an der Oder &cet. *Responsum juris*, Mittelst Approbation der löblichen Juristen Facultät daselbst, Auff beygefügten Bericht, und demselben beygelegt gewesenen völlige Acta, In Sachen Hn. Hn. Julii Frantzen zu Sachsen, Engern und Westphalen &cet. Fürstl. Durchl. Wieder Herrn Bürgermeister und Rath der Kayserl. Freyen und des Heil. Reichs Stadt Lübeck, Simplicis querelae, die Abtretung Möllen, in specie die klärer und specialiter Beachein und Ausfindung der praetendirten Voigtey und

1 Er. No. 2356; L. p. 357, 358.
2 Pr. No. 1443; Er. No. 2357; L. p. 359. Auch in der unten zu erwähnenden No. 46 abgedruckt als No. II, fol. 13 bis 100.

Herrschaft Möllen eigenthümlichen Districts und desfalls gehaltene Kayserl. Commission und dabey eingenommenen Augenschein betreffend, ertheilet, Und nebenst dem Bericht, nöthigen Beylagen, Designation der völligen übersandten Actorum und einem Appendice cum adjunctis. Lübeck, gedruckt bey Moritz Schmalhertz 1685. (In 4to).

* No. 41. Kurtze, doch gründliche Wiederlegung[1] (des Stryckschen Responsi) Gedruckt Ratzeburg 1685.

† No. 42 (D)[2]. Herrn Samuelis *Stryckii* | Berühmten Icti und der Churfürstl. Durchl. zu | Brandenburg Raths und Ordinarii auff der Universität | Frankfurt an der Oder &cet. | In jure & actis | Woll gegründete | *Verthädigung*, | Mittelst Approbation der löblichen Juristen Facultät daselbst, | Seines hiebevor aussgegebenen Responsi juris, | In Sachen | Herrn Julii Frantzen, | Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen &cet. Fürstl. Durchl. | Wieder | Herrn Bürgermeistern | und Rath | Der Kays. Fr. und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck, | Simplicis Querelae | Die Abtretunge Möllen | itzo in specie | Die klärer und specieller Beschein- und Aussfindung der prae|tendirten Voigtey und Herrschafft Möllen eigentlichen Districts, | und dessfals gehaltenen Kayserl. Commission, und dabey ein|genommenen Augenschein, betreffend. | Lübeck, Gedruckt bey Moritz Schmalhertz. 1686. | (45 Seiten in 4to).

† No. 43 (D)[3]. Abdruck | Seithero den 30. Julii 1683 bis zu Ende des 1686. Jahres in | Ihr Kayserl. Maytt. und des Heil. Reichs höchsten Gerichte zu | Speyer verhandelten Schrifften | In Sachen | Hn. Hn. Julii Frantzen, | Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen &cet. Fürstl. Durchl. Interve|nienten als Klägern, | Wieder | Herrn Bürgermeistern und Rath, der Kayserl.

---

1 Wird angeführt in No. 42.

2 Er. No. 2358. Aufs Neue abgedruckt als No. III in No. 46, fol. 101 bis 142.

3 Pr. No. 1441. Auch in No. 46 als No. VI nochmals abgedruckt, fol. 211 bis 302.

Freyen Reichs-|Stadt Lübeck, Beklagte, | Simplicis, Querelae | Die Abtretunge Möllen, | in specie | Den von Bergerdorff auff Möllen verlegten Pfandschilling 26020 Lübeckscher Gulden oder Ducaten | betreffend, | Samt angefügten Responso Juris der löblichen Juristen Facultät in der berühmten Pommerschen | Universität zu Greiffswald. | Auff Obrigkeitliche Verordnung | Aussgelassen. | Recht muss dennoch recht bleiben, und dem werden alle fromme Hertzen zufallen, Psalm 94. v. 15. | Lübeck, Gedruckt bei Moritz Schmalhertz 1687. | (90 Seiten in 4to mit den Beilagen), nämlich:

☿ Auszug aus der oben No. 19 angeführten Lübeckschen Sonnenklaren Vorstellung (No. 19) vom 2. Dec. 1682. p. 65.
⊙ Auszug aus dem Cammer-Gerichts-Urtheile vom 14. März 1684.
♁ Auszug aus dem Urtheile vom 7. Julii 1681.
♃ Desgl. vom 13. März 1682.
♂ Desgl. vom 6. Julii 1683.
☽ Desgl. vom 14. März 1684 (insofern es nicht bereits als Anlage ⊙ extrahirt war).
✱ Auszug aus der Lübeckschen Sonnenklaren Vorstellung (No. 19) S. 165.
♄ Kaufbrief über Möllen de Ao. 1359 (lateinisch und hochdeutsch).
A. Pfandbrief de Ao. 1370 wegen Bergedorf (lateinisch und hochdeutsch).
B. Bezugnahme und Bemerkungen hinsichtlich der Urkunde (des Herzoges Erich) von 1401 wegen Bergedorf (Anlage B der liquid. [No. 3]).
C. Desgleichen wegen Abtretung von Bergedorf von 1401 (Anlage L der liquid. illiquiss. [No. 9]).
D. Zusammenstellung der Lauenburgischen Verschreibung und Lübeckschen Gegen-Verschreibung von 1401 wegen Bergedorf (vorstehende Anl. B und C) (hochdeutsche Uebertragung). Greifswalder Responsum juris vom 31. Januar 1687.

† No. 44 (D)[1]. Abdruck drey, über | Herrn Samuelis Stryckii, Berühmten Icti und der Churfürst. Durchl. zu Brandenburg Raths | und Ordinarii auff der Universität Frankfurt an der Oder &cet. | Mittelst Approbation der löbl. Juristen Facultät da-

[1] Nochmals als No. IV abgedruckt in No. 46, fol. 143 bis 150. Er. No. 2359.

selbst | ertheiltem | Responso Juris, | Und desselben | In jure und Actis wollgegründeter | Verthädigung, | In Sachen | Hollstein itzo Sachsen-Lauenburg | contra | Lübeck, | Simplicis Querelae, in specie | Die klärer und specialer Beschein- und Aussfindung der praetendirten | Voigtey und Herrschafft Möllen eigentlichen Districts und dessfals gehaltener | Kaiserl. Commission, und dabey eingenommenen Augenschein | betreffend, | Eingeholete Belehrungen als |

I. Der löbl. Juristen Facultät bey der Universität zu Cölln am Rhein, | de dato den 19. Martii A. 1686. |

II. Der löbl. Juristen Facultät zu Altorf de dato den 23. Septbr. 1686. |

III. Der löblichen Juristen Facultät zu Cölln am Rhein de dato den | 27. Januarii 1687. |

Worinnen des Herrn Stryckii Responso und dessen Verthädi|gung, als denen Rechten und ergangenen Actis allerdings gemässenen, beyge|stimmt, und was dawieder von denen Fürstl. Sachwaltern in zweenen bey dem | Kayserl. Hochlöbl. Cammergerichte den 20. Febr. 1686 übergebenen vermein|ten Refutations-Schriften, eingewand, gantz unerheblich | erachtet und erkannt wird. | Auff Obrigkeitliche Verordnung aussgegeben. | Lübeck, Gedruckt bey Moritz Schmalhertz. 1687. | (1 Bogen in 4to).

† No. 45 (D)[1]. *Status causae* Holstein, modo Sachsen Lauenburg Kläger contra Die Stadt Lübeck, Bekl. Die reluition Des Städtleins Möllen cum pertinentiis betreffend. (23 Seiten in 4to s. l. et a. aber von 1722).

† No. 46 (D)[2]. Einige | *Responsa* | *juris* | Die Abtretung des Städtleins | Möllen | Und in specie auff dessen vermeinte perti|nentien, von Hochfürstl. Sachsen-Lauenburgischer | Seiten, wieder die Stadt Lübeck vormahls gemachte | praetension und gemeldter

1 Nochmals abgedruckt in No. 46 als No. I, fol. 1 bis 12.
2 Pr. No. 1445.

Stadt gegen obgesagte | Abtretung eingewandtes jus retentionis &c cet. &cet. | betreffend, | Wie selbige schon hiebevor durch den Druck public gemacht worden. | Mit vorgesetztem | Statu causae. (s. l.) zum andern mahl gedruckt im Jahr 1723 | (s. l.).

Enthält obige No. 45 (fol. 1 bis 12);
fol. 13 bis 100 obige No. 40;
fol. 101 bis 142 obige No. 42;
fol. 143 bis 150 obige No. 44;
fol. 151 bis 210 obige No. 29;
und fol. 211 bis 302 obige No. 43.

† No. 47 (D)[1]. *Species facti,* | Oder | aus denen Cameral-Actis & Sententiis | gezogene | Gründliche | Vorstellung, | In Sachen | Holstein & cet. modo Ihro Königl. | Majestät von Gross-Britannien | und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und | Lüneburg, Klägern, contra Die Stadt Lübeck, | Beklagte, | Mölln &cet. modo dazu noch weiter praetendirende Pertinentien in specie | punctum juratae editionis Documentorum betreffend &cet. &cet. | Woraus klar zu ersehen, dass in hac causa, | ante annum 1736, keine Sententz vielweniger noch | res judicata vorhanden, so die Stadt Lübeck zu einer solchen editioni und zumal juratae Documentorum, als durch die beyde | Urtheile de Anno 1736 und 1737 erkannt worden, vorhin condemniret habe. | (s. l.) Gedruckt im Jahr 1737. | (38 Seiten in folio).

† No. 48 (D)[2]. *Actenmässig documentirte* | *Species facti* | der bey Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichte Rechtshängigen Sachen, | Holstein &cet. modo Ihro Königl. Majest. von Gross-Britannien und Churf. Durchl. zu Braunschweig | und Lüneburg &cet. als Herzogs zu Sachsen-Lauenburg, Kläg. | contra | Die Kayserl. freye Reichs-Stadt Lübeck, | in puncto des schon vorlängst wieder gelöseten Städtleins | Möllen &cet. &cet. modo dazu noch weiter prätendirender | Pertinentien &cet. &cet. in specie

1 Pr. No. 1446; Er. No. 2360; vergl. No. 51.
2 Fehlt in dem Verzeichnisse bei No. 79.

hiezu anjetzo fordernder | Juratae editionis documentorum &cet. nunc | post denegatam Restitutionem in | integrum Revisionis. | Mit Beylagen sub lit. A bis M inclusive. | Auf E. Hochweisen Raths der Stadt Lübeck Verordnung. | Lübeck | 1737. | (32 Bogen Text und 5 Bogen Anlagen in folio).

Die Beilagen sind:

A. Der Pfandbrief wegen Möllen vom Jahre 1359.
B. Lübeckscher Gegen-Revers von 1359.
C. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 8. November 1667.
D. Specification derer Fürstl. Sächsischer Seits anno 1668 als Möllensche Pertinentien angesprochenen Stücke.
E. Extr. sent. camer. de 18. März 1670.
F. Desgl. vom 13. Dec. 1680.
G. Desgl. vom 10. März 1682.
H. Copia Executions-Abschiedes vom 15. Octbr. 1683.
J. Sent. camer. de 23. Juni 1727.
K. Extr. der Recesse Lübeckschen Anwaldes vom 29. April 1733, 11. Septbr. 1733 und 10. November 1735.
L. Interloc. camer. de 23. Januar 1736.
M, Sent. camer. de 17. Mai 1737.

† No. 49[1]. Gründliche Information den Processum betreffend, in Sachen Holstein, modo Ihro Königl. Maytt. von Gross-Brittanien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg als Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg entgegen die Reichs-Stadt Lübeck in 3 Absätze vertheilet.[2] Möllen, nunc dazu noch weiter praetendirte Pertinentias in specie die der Stadt Lübeck alss Parti Reae zu Fundirung gegenseitiger Action auferlegte eydliche editionem Documentorum und Durchsuchung ihres Archivi auch das dabey nachhin erkandte Provisorium betreffend cum additamentis (Msc. 62 Seiten in folio).

* No. 50 (D)[3]. *Notitia* | *actorum* | In Sachen | Ihro Königl. May. | von Gross Britannien und Churfürstlichen | Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg, als Hertzo|gen zu Lauenburg, | Klägern, |

1 In Abschrift in der Lübeckschen Stadtbibliothek.
2 Hier scheint etwas zu fehlen. W.
3 Pr. No. 1417; Er. No. 2361. Vergleiche deshalb Abriss von dem neuesten Zustande der Gelehrsamkeit etc. St. 6. (Göttingen 1738.) No. 1. Ist No. 1 der Lauenb. Schriften, welche das bei dem unten No. 79 angeführten Abdrucke enthaltene Verzeichniss aufzählt.

Digitized by Google

contra | die Stadt Lübeck, | Beklagte, | in specie die per Sententias inhaesivas auferlegte Editionem Documento|rum juratam betreffend, welche zu Erleuterung des Vogtey-Amts Möllen ge|hören, wogegen die beklagte Stadt Lübeck die Revision nichtig und wiederrechtlich zu ergreiffen vermeinet. | (s. l.) Anno 1738. | (52 Seiten Text und 35 Seiten Anlagen in folio).

Die Anlagen dieser Deduction, wider welche die unten zu erwähnende No. 53 gerichtet ist, bestehen aus folgenden Stücken:

I. Pfandbrief wegen Möllen von 1359.
II. Revers von 1359 deshalb.
III. Lübeckscher Gegen-Revers von 1359.
IV. Pfandbrief von 1370 wegen Bergedorf.
V. Vertrag von 1401 wegen Abtretung von Möllen.
VI. Perleberger Vertrag von 1420.
VII. Herzoges Erich Protestation dagegen.
VIII. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 13. December 1664.
IX. Desgl. vom 7. Juli 1665.
X. Beglaubigte Abschrift des Möllenschen Huldigungs-Reverses von 1359.
XI. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 6. November 1665.
XII. Desgl. vom 1. Junii 1666.
XIII. Desgl. vom 22. März 1667.
XIV. Desgl. vom 8. November 1667.
XV. Desgl. vom 18. März 1670.
XVI. Cop. vid. des Theilungs-Vertrages von 1312 wegen Sadelbande.
XVII. Urtheil vom 13. Dec. 1680.
XVIII. Desgl. vom 7. Julii 1681.
XIX. Desgl. vom 10. März 1682.
XX. Desgl. vom 6. Juli 1683.
XXI. Desgl. vom 14. März 1684.
XXII. Desgl. vom 23. Junii 1727.
XXIII. Desgl. vom 23. Januar 1736.
XXIV. Desgl. vom 17. Mai 1737.
XXV. Copey derer in der Lübeckschen defensione liquid. publicirten Extracte aus den alten Cämmerey-Rechnungen.

* No. 51 (D)[1]. Abdruck | Der von Seiten | Der Stadt Lübeck, | Unter dem Titel | Species facti | ohnlängst im Druck be-

1 Pr. No. 1448; Er. No. 2362. Vergl. auch Abriss von dem neuesten Zustande der Gelehrsamkeit etc. (Göttingen 1738.) St. 6. No. 11.

kannt gemachten | Schrift, | Die in der | Möllnischen Reluitions-Sache | auferlegte Editionem Documentorum juratam | betreffend, | Nebst beygefügten *Lauenburgischen Anmerkungen.* | (s. l.) *Anno 1738.* (37 Seiten Text und 5 Seiten Beilagen in folio).

Die Beilagen dieser Deduction, wogegen die No. 53 gerichtet ist, bestehen aus folgenden:

A. Copia caut. in pto. revisionis Lubecensis vom Herzoge Julius Franz zu Sachsen Lauenburg den 20. März 1669 ausgestellet.
B. Extr. prot. der Executions-Commission d. d. Möllen den 25. September 1683.
C. Commissions-Bericht vom 8. December 1683.

† No. 52 (D)[1]. *Abdruck | zweyer, von Seiten der Stadt Lübeck*, resp. Anno 1738 | den 19. Maji und 1739 den 28. Septembris | in Camera Imperiali ad Acta *über|gebener Schriftl.* | *statt Mündlicher* | *Contraditions* | *Und Submissions-Recessuum*, | Mit angehängter Rechtlichen Bitte: | In Sachen | Holstein &cet. modo Ihro Königl. Majestät | von Gross-Britannien und Churfürstl. Durchl. | zu Braunschweig und Lüneburg, als Hertzoges zu | Sachsen-Lauenburg, | Contra | Die Reichs Stadt Lübeck. | Die Reluition der Stadt Möllen &cet. modo den, Anno 1401 | von Bergedorf auf Möllen gelegten, bey der, Anno 1683 erfolgten | Abtretung der Stadt Möllen aber nun bisshero der Stadt Lübeck noch nicht bezahlten, auf 26,020 Ducaten an Capital sich belauffenden | Bergedorfer Pfandschilling, samt dem Interesse morae &cet. | betreffend. | Mit beygedruckten Haupt-Instrumentis der Bergedorffer | Pfand-Verschreibung de Anno 1370 und des Transacts | de Anno 1401. sub lit. A | & B. | (s. l.) Gedruckt im Jahr 1739. | (88 Seiten folio incl. der beiden Beilagen).

† No. 53 (D)[2]. *Apologia Lubecensium* | bestehend in gründlicher | Wiederlegung der so rubricirten, im vorigen 1739ten Jahr

---

Ist in dem Verzeichnisse bei dem unten No. 79 angeführten Abdrucke No. II der Lauenburgischen Schriften.

1 Pr. No. 1449; Fr. 2363. Wird in dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse als No. 11 der Lübeckschen Schriften aufgezählet.

2 Pr. No. 1450; Fr. No. 2364. Diese Apologia soll laut der Be-

von Wiedrig gesinnten | überall, auch sonderlich in der Stadt Lübeck selbst, durch | öffentlichen Druck dissemirten | Notitiae actorum | und Anmerkungen über die Lübeckische Speciem facti, | in Sachen | Holstein & cet. modo Ihro Königl. Majestät | von Gross - Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braun|-schweig und Lüneburg als Hertzogen zu Sachsen | Lauenburg Klägern | contra | die Reichs Stadt Lübeck, Beklagte, | die Wiederlöse des Städtleins Möllen, modo dazu noch weiter | praetendirende Pertinentien, in specie hiezu verlangende juratam editionem | Documentorum, nunc post denegatam Restitutionem in integrum, | von der Stadt Lübeck eingeführter Revisionem, | betreffend, | worinn die Nichtigkeit der gantzen Pertinentz-Praetension an sich | klar gezeiget, die Ehre, Würde und guter Nahme E. Hoch-Edl. Hoch|weisen Rath der Kayserl. Freyen und des Heil. Römischen Reichs-Stadt | Lübeck und Dero H. Hrn. Vorfahren am Regiment wieder der Actorum | der obgenannten Notitiae und Anmerkungen, falsche und anzügliche Auf|lagen, gebührend gerettet, auch deren irrige principia, und gegen | die eingeführte Revision vorgebrachte wiederrecht- und | unerhebliche Einwendungen, gründlich ab|gelehnet werden. | Mit Beylagen sub No. 1 biss XV inclusive, | Auf E. Hochweisen Raths der Stadt Lübeck Verordnung. | Lübeck, | gedruckt durch Joh. Nicol. Green. Eines Hoch-Edl. und Hochw. Raths Buchdrucker. | 1740. | (240 Seiten in folio incl. der Anlagen), nämlich:

No. I. Pfandbrief wegen Möllen von 1359.
No. II. Lübeckscher Revers von 1359.
No. III. Extr. rotuli att. test. de 1595.
No. IV. Einigungsbrief wegen Sadelbande von 1312 (hochdeutsch).
No. V. Specification derer Fürstl. Sächsischer Seits 1668 als Möllensche Pertinentien angesprochenen 27 Dörfer, wie selbige sub No. Camer. 115 lit. A ad acta befindlich.
No. VI. Deduct. wegen der Revision mit der darüber stehenden Rubric.

---

merkung in dem Verzeichnisse, welches der unten zu erwähnenden No. 79 vorgesetzt ist, unter den Lübeckschen Streitschriften eine der seltensten seyn; sie wird sis No. III aufgezählt.

No. VII. Perleberger Vertrag von 1420.
No. VIII. Reichshuf-Raths-Urtheil vom 21. Januar 1672 wegen Bergedorf.
No. IX. Cammer-Gerichts-Mand. de exequendo vom 10. März 1682 wegen Möllen.
No. X. Exeeutios-Abschied vom 15. October 1683.
No. XI. Sent. camer. de 14. März 1684.
No. XII. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 23. Junii 1727.
No. XIII. Extr. Lübeckischer Anwaldes Dr. v. Gülich Recessus de 29. April 1733.
No. XIV. Cammer-Gerichts-Urtheil vum 23. Januar 1736.
No. XV. Desgl. vom 17. May 1737.

* No. 54 (D)[1]. (*v. Meyern*) *Gründliche Nachricht* | von dem an die Stadt Lübeck | Anno 1359 verpfändeten | dominio | & | advocatia | oder | Herrschafft | und | Vogtey Möllen, | aus Original diplomatibus und Uhrkunden | völlig erwiesen. | (s. l.) Anno 1740. | 144 Seiten Text und 276 Seiten Beilagen in folio nebst einer Karte und 6 Kupfertafeln mit Siegelabzeichnungen).

Die Aufzählung der Beilagen unter mehr als 80 Nummern würde hier zu viel Platz einnehmen; es sind darunter Urkunden die Städte Lübeck und Möllen betreffend von 1188, 1243, 1254, 1262, 1263, 1272, 1278, 1300 etc.

* No. 55 (D)[2]. *Anhang* | *zu der* | *Deduction* | *über* die Herrschaft und Vogtey *Möllen*, in specie | Die würckliche Existenz und Richtigkeit des sub | No. LXa | angeführten | Responsi Coloniensis | betreffend. | (s. l. et a. 14 Seiten in folio).

* No. 56 (D)[3]. *Additamentum* | *zur Deduction* | die Herrschafft | und | Vogtey Möllen *betreffend*, | worinnen die, in der Lübeckschen Land | Carte über Sadelbandiam befindliche Unrichtigkeiten, in specie bey dem Gränzflüsslein Grinau vor Augen gelegt | wurden; | Nebst einem beygefügten diplomate, zu mehrerer

1 Pr. No. 1151; Er. No. 2365. Ist in dem Verzeichnisse bei No. 79 die No. 3 der Lauenburgischen Schriften.
2 Ist in dem bei No. 51 angeführten Verzeichnisse die No. IV der Lauenburgischen Schriften.
3 Ist in dem bei No. 51 erwähnten Verzeichnisse die No. V der Lauenburgischen Schriften.

Erleute|rung des wahren Verstandes der Worte Domi|nium und Advocatia. (s. l. et a. 10 Seiten folio und 1 Karte.)

Das dipl. ist eine Urkunde der Herzoge Albert von Sachsen-Wittenberg und dessen Bruders Söhne Johann, Albrecht und Erich vom Jahre 1295 wegen Pogetz und Disnack.

* No. 57 (D)[1]. *Beleuchtung* | Der von der Stadt Lübeck, sub | [174][a] No. 13 ad acta cameralia | den 6. Febr. 1671 producirten | Rechnung, | Was die Stadt Lübeck von dem | Städtlein Möllen de anno 1359 | usque ad annum 1670 | empfangen. Gedruckt Anno MDCCXLI. | (s. l. 19 Seiten in folio).

Angehängt ist:

† No. 58 (D)[2]. *Abdruck* | *Der von der Stadt Lübeck* in Camera im|periali zu Speyer am 6ten Februarii Anno 1671 ad | acta judicialia sub 174[a] No. 13 | *übergebenen Rechnung* | &cet. | (37 Seiten in folio).

† No 59 (D)[3]. *Gründliche* | *Deduction*, | dass | die vor alters also genannte | terra Mölne | oder | die Herrschafft und Land Vogtey | des Landes Möllen | durch die, zwischen den ehemaligen Hertzogen von Sachsen-|Lauenburg und der Reichs Stadt Lübeck | im Jahr 1359 geschlossene | Pfandschafft am Städtlein Möllen, | an | die Stadt Lübeck | nicht gekommen noch transportirt gewesen. | Mit Beylagen No. I bis No. XIII inclusive. | Lübeck, | Gedruckt durch Johann Nicolaus Green. | 1741. | (40 Seiten Text und 5½ Bogen Beilagen in folio).

Die Beilagen sind:

No. I. Einigungsbrief von 1312 wegen Sadelbande.
No. II. Pfandbrief von 1359 wegen Möllen.
No. III. Lübeckischer Revers deshalb.
No. IV. Specification der unstreitigen Pertinenzien.

---

1 Pr. No. 1452; Er. No. 2372; vergl. unten No. 61. Ist in dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. VI der Lauenburgischen Schriften.

2 Er. No. 2370. Fehlt in dem Verzeichnisse bei No. 79.

3 Pr. No. 1151; Er. No. 2366. Ist in dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse die No. IV der Lübeckschen Streitschriften.

No. V. Attest vom 19 Mai 1672 über den obrigkeitlichen Consens bei Alienationen von Allodial-Gütern.

No. VI. Des Herzoges Bernhard Consens von 1447 in die Leibzucht, welche Hans von Ritzerow seiner Frau verschrieben hatte.

No. VII. Nachricht über das Möllensche Land-Gericht.

No. VIII. Pfandbrief von 1407 wegen Ritzerow.

No. IX. Extract der Möllenschen Einnahme-Rechnung während der ersten Pfand-Jahre.

No. X. Holsteinische Fragestücke an die Zeugen und Antwort darauf, wie solche den 3. Septbr. 1595 produciret.

No. XI. Instruction für die Raths-Deputirten, wie sie sich bei dem Bürgeraufruhre in Möllen zu verhalten haben, vom 16. Januar 1680.

No. XII. Extr. replicarum des Herzoges von Lauenburg vom 4. März 1660.

No. XIII. Extr. prot. commiss. de 20. Januar 1680 sqq wegen der Möllenschen Unruhen; und
Extr. der in Appellationssachen der Möllenschen Zünfte beim Cammer-Gerichte übergebenen Supplication.

* No. 60 (D)[1]. *Pro memoria* (wegen der von Lübeck eingelegten Revision) (s. l. et a. et titulo speciali. 12 Seiten in folio).

* No. 61 (D)[2]. *Beleuchtung* der Stadt Lübeckschen Deduction die terram Molne oder Die Herrschafft und Land Vogtey des Landes Möllen betreffend. (s. l.) Anno 1741. (58 Seiten in folio).

* No. 62[3]. Demonstration dass die von der Stadt Lübeck gegen das judicatum camerale de 28. Junii 1741 interponirte Revision nach den Reichsgesetzen nicht statt habe. (s. l. et a. 1½ Bogen in folio).

---

1 Pr. No. 1463; Er. No. 2369. In dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. VII der Lauenburgischen Schriften.
2 Pr. No. 1455; Er. No. 2367; siehe dagegen No. 67. In dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. VIII der Lauenburgischen Schriften.
3 Pr. No. 1461; Er. No. 2368. In dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. IX der Lauenburgischen Schriften.

† No. 63 (D)[1]. *Entwurf* | einer | gründlichen Nachricht | von den | ehemaligen Landes-Herrlichen Vogteyen | und | Land Gerichten | in | Teutschland, | was es damit für eine Bewandniss gehabt und wie dieselbe in Abgang gerathen. | Lübeck. | Verlegt | durch Jonas Schmidt. 1742. | (52 Seiten in folio).

* No. 64[2]. Ungrund des Stadt Lübeckschen Verlangens die Sache in pleno zu tractiren. (s. l. et n. 1 Bogen in folio).

* No. 65 (D)[3]. *Ohnparteyische* | *Prüfung* | Des | Entwurffs | einer | gründlichen Nachricht | von den ehemaligen | Landes Herrlichen | Vogteyen | und Land-Gerichten | in | Teutschland. | Wetzlar. | Verlegt von Nicolaus Ludwig Winckler. 1742. (14 Seiten in folio).

† No. 66 (D)[4]. *Bestärkung* | *des* | *Entwurffs* | einer | gründlichen Nachricht | von den | ehemaligen Landes-Herrlichen | Vogteyen | und | Land Gerichten | in Teutschland, | der | also genannten | ohnpartheyischen Prüfung | entgegengesetzt. | Lübeck | Verlegt durch Jonas Schmidt 1742. | (26 Seiten in folio).

† No. 67 (D)[5]. *Kurtze Anweisung*, | Was die Stadt Lübeck in der Campi | marchia Möllensi für Land-Gut gehabt ha|be, daraus die in der Cämmerey-Rechnung | bemerkten Gefälle gehoben

---

1 Pr. No. 1456; Er. No. 2374. Vergl. Göttingische gel. Zeit. von 1742. S. 70 und unter No. 65. Ist in dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. V der Lübeckschen Streitschriften.

2 Pr. No. 1465; Er. No. 2370. In dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. X der Lauenburgischen Schriften.

3 Pr. No. 1457; Er. No. 2371. Vermehrt abgedruckt in Struben's Nebenstunden (Hildesheim 1742) Th. I, No. 3, Seite 297 fgl.; siehe dagegen No. 66. Ist in dem Verzeichnisse bei No. 79 die No. XI der Lauenburgischen Schriften.

4 Pr. No. 1458; Er. No. 2376. Hiegegen erschien in Struben's Nebenstunden Th. I, Seite 319 folg. eine: ‚Beantwortung verschiedener Einwürfe, so in der Bestärkung gemacht' (Pr. No. 1459). — Ist in dem Verzeichnisse bei No. 79 die No. VI der Lübeckschen Streitschriften.

5 Pr. No. 1453; Er. No. 2373; vergl. dagegen No. 69. Ist in dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. VII der Lübeckschen Streitschriften.

worden. | Der | Lauenburgischen sogenannten Be|leuchtung dieser Rechnung | vorläufig entgegengesetzt. | (s. l. et a. und ohne besonderes Titelblatt 4 Bogen in folio).

† No. 68 (D). *Additamentum zur | Kurtzen Anweisung |* Was die Stadt Lübeck in Campi marchia Mol|lensi für Land-Gut gehabt habe &cet. | (2 Bogen fol. s. l. et a. und ohne Titelblatt).

* No. 69 (D)[1]. *Demonstration* | dess über die | Herrschafft | und Vogtey Moellen | geführten Beweises. | Mit Beylagen A. B. C. | „Il ne se peut faire, qu'il yait une objection invincible contre | la verité. Car si c'est une démunstration fondée sur des princi|pes, ou sur des faits incontestables, formée par un enchaine|ment des vérités éternelles, la Cunclusion est certaine & indispen|sable, & ce qui y est opposé doit être faux; autrement deux | contradictoires purruient être vraies en même tems. | Leibniz dans le Discours de la Conformité de la Foy avec la | maison. p. 5. | Anno 1742. (s. l. 36 Seiten Text und ausser einer Karte 1½ Bogen Beilagen in folio).

Die Beilagen sind:

A. Eine Land-Karte das Vogtey-Amt Möllen vorstellend etc.
B. Annotation über das Lübecksche Impressum, den Extract der Lübeckischen Cämmerey-Rechnungen betreffend.
C. Ingebrachte Clag Jürgen Lüdemanns tho Lübich vor dem gehuldenen Recht vor Möllen den 4. Julii A. &cet. 80 contra Hanss Khulthoff.

† No 70 (D)[2]. *Remonstration* | des | zur Möllnischen Sachen nicht gehörigen | Territorial-Streits. | Oder Standhaffte Ausführung | Wie | mit dem Möllnischen in gar öffters veränderter Ge|stalt auffgeführten Processu, auch der annoch jüngst hin | dabey vorgebildeten | Demonstration | des wegen der Herrschafft und

1 Ist in dem Verzeichnisse bei No. 79 die No. XII der Lauenburgischen Schriften.

2 Pr. No. 1461; Er. No. 2377; s. dagegen No. 72. Ist in dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. VIII der Lübeckschen Streitschriften.

Vogtey Möllen | geführten Beweises | es Lauenburgischer Seits wohl nicht darauff angesehen sey, | bei den im Möllnischen Processu zum Unterschied der unstrei|tigen, also genannten angegebenen, streitigen, und weiters | praetendirten Pertinentzien die qualitatem pertinentialem | zum Möllnischen Wiederkauff zu erweisen, | vielmehr die wahre Absicht dahin gehe, | zu Fundirung des Territorial-Streits auff die sämtliche | Stadt-Lübeckische Land-Güter Beweissthume und | Documenta unter dem Praetext dieser Pertinentz Praetension | ex domo Rei herauszubringen, | Absonderlich aber | die von Einem Höchstpreisslichen Cammer-Gericht im | vollen Rathe hierunter bereits erfolgte Rechtliche Erkänntniss | durch bloss veränderte Worte hinwiederum zu unterbrechen. | Zu des Publici wahrer Beurtheilung dieser Sachen gefertiget | und zum Druck befördert. |

* * *

Lauenburgische eigne Sentiments von dem Grunde ihrer jetzigen | Demonstration. Notitia Actorum pag. 43. | Weil nun der klagende Theil in den Gedanken gestanden war, es wären die Möllnische | Pertinentien nach dem Inhalt des Theilungs-Brieffes de Anno 1312 (des Docu|menti von Sadelbande) bereits feste gestellet und determiniret worden; so hat | das Gericht solche Meinung (1727) als irrig verworffen, weil die Ein|sicht solchen Theilungs-Brieffes de Anno 1312 freylich ergieht, dass nicht | die Vogtey Möllen alleine, sondern das gantze Hertzogthum Lauenburg | nach seinen Gräntzen darinnen beschrieben sey. | (s. l.) Anno 1742. | (110 Seiten Text. 30 Seiten Beilagen mit Titel und Inhalts-Anzeige, sowie 10 Seiten ‚Conspectus an welchen Stellen der Remonstration &c cet. oder Standhaffter Aussführung &cet. Auf die drei Lauenburgischen Schriften, als

I. Die gründliche Nachricht von dem Dominio & Advocatia Molne.
II. Die Beleuchtung der Stadt Lübeckischen Deduction die Terram Mölne betreffend.
III. Die Demonstration des wegen der Herrschaft und Vogtey Möllen geführten Beweisses,

die nöthig geachtete Beantwortungen eingeschlossen sind.‘

Ueberdiess eine Landkarte über Sadelbande und eine zweite Landkarte über die Feldmark der Stadt Möllen.) Die Beilagen sind:

No. I. Auszug aus Cranzii Saxoniae lib. IX, Cap. 19.
No. II. Der Herzoge Erich und Johann Urkunde von 1350 wegen des Fossati bei Möllen.
No. III. Pfandbrief von 1359 wegen Möllen.
No. IV. Lübeckscher Revers deshalb von 1359.
No. V. Lauenburgischer Revers von 1359.
No. VI. Möllenscher Huldigungs-Revers von 1359.
No. VII. Lübeckische Confirmatio privilegiorum Möllensium de anno 1359.
No. VIII. Auszug aus dem 1595 angestellten Zeugen-Verböre.
No. IX. Pfandbrief wegen Bergedorf von 1370.
No. X. Vergleich von 1401 wegen Abtretung von Bergedorf an Herzog Erich.
No. XI. Extract aus Cranzii Saxoniae lib. XI, Cap 5.
No. XII. Perleberger Vertrag von 1420.
No. XIII. Protestation des Herzoges Erich wider diesen Vertrag.
No. XIV. Reichshofraths-Urtheil vom 21. Januar 1672 wegen Bergedorf.
No. XV. Einigensbrief von 1312 wegen Sadelbande.
No. XVI. Cammergerichts mand. de exequendo vom 10. März 1682.
No. XVII. Cammergerichts-Urtheil vom 23. Junii 1727.
No. XVIII. Desgl. vom 23. Januar 1736.
No. XIX. Desgl. vom 17. Mai 1737.
No. XX. Desgl. Conclusum Pleni vom 18. Mai 1740 wegen Deferirung der Lübeckischen Revision.

† No. 71 (D). *Status causae* | Die Bezahlung des Bergedorffischen | auf Möllen transferirten und noch | hinterstelligen Pfandschillings | betreffend. Lübeck *Anno 1742.* | (23 Seiten in folio).

* No. 72 (D) [1]. *Reflexions* | über | die | von der | Stadt Lübeck | Anno 1742 | publicirte | Remonstration | (s. l. et a. 43 Seiten in folio [1743]).

---

1 Pr. No. 1462; Er. No. 2378. Soll laut des vor No. 79 befindlichen Verzeichnisses die seltenste von allen Deductionen sein, sie wird als No. XIII der Lauenburgischen Schriften aufgezählt.

† No. 73[1]. Kurtzgefasste Einleitung zu den in puncto Revisionis von der Stadt Lübeck Distribuirten Schriften samt wahrhafte ex actis gezogene Geschichts-Erzählung wie Lauenburgischer Seits Seit dem Jahr 1736 her es darauff angelegt gewesen ist, allerhand actenwidrige Petita bey Einem Höchstpreisslichen Cammer Gerichte einzuführen und alsdann wenn die Stadt Lübeck der etwa interponirten Remediorum Juris halber sich in augustissimo hoc Judicio darauff nicht einlassen, weniger ad materialia ihre dawider habende Nothdurft verhandeln mögen, inaudita parte altera NB. NB. ante Sententias sub praetextu Einer doch ganz unerfindlichen Inhaesivität durchzusetzen, insonderheit was darunter bey der im Jahr 1741 erfolgten und zur Revision über eins gediehenen Urthel betrieben worden. Lübeck 1742. (9 Bogen fol.).

* No. 74[2]. Abdruck Sententiae cameralis vom 22. Martii 1743. (1 Bogen in folio s. l. et a.).

† No. 75[3]. *Vorläufige* | *Repräsentation* | ex sententiis cameralibus, | wie | in Sachen | Lauenburg | contra | Die Stadt Lübeck, | Das Städtlein Möllen und angeblich dazu noch weiter | praetendirte Pertinentien betr. | unter dem Scheine eines Pfand-Processus | auf einen würklichen, mehreren Benachbarten zu seiner Zeit exitialen | Territorial-Streit | auf eine verdeckte Art es angelegt werde, | und | der hierunter die Hand biethende, ad Syndicatum bereits gestellte | Cammer Gerichts Senat | in dieser Sachen kein Richter weiterhin seyn könne, | mithin auch zu Bejudicirung dessen: | Ob die von des ad Syndicatum gestellten Senats Rechts- | und Reichs-Constitutions-widrigen Sprüchen interponirte Revisio statt finde, oder nicht? | ein anderweitiger unpartheyischer Senat müsse niedergesetzet | werden. | Alle hierunter ergangene

---

1 In der Lübeckschen Stadtbibliothek in Abschrift.
2 Pr. No. 1466; Er. No. 2379; steht auch in No. 75 und 77; fehlt in dem Verzeichnisse bei No. 79.
3 Vergl. No. 78. In dem bei No. 79 befindlichen Verzeichnisse No. IX der Lübeckschen Streitschriften.

Cameral Urthele, | so wie das supponirte Documentum | vom Sadelbande, nebst der daraus ge|fertigten Charte, liegen hinten an. | Anno | 1744. | (Die Repraesentation enthält 37 Seiten in folio).

Die Beilagen sind mit folgenden besondern Titeln versehen:

Die | wegen der | Stadt Lübeckschen Land-Güther | als | angegebener Möllnischer Pertinentien | in Camera | nach und nach ergangene Urthele | (vom 13. Dec. 1680 bis zum 17. April 1744) (12 Seiten in folio).

Das | supponirte Documentum | vom | Lande Sadelbanden, | Oder | Einigungs Brief Herrn Erich des Aeltern, | und Erich des Jüngeren, dann Albrechts, | Hertzogen in Niedersachsen, | über das Land Sadelbanden, de Anno 1312, | Vigilia Catharinae, | unter der falschen Rubrique: | Vidimata Copia eines alten Vertrags de anno 1312 worinnen | der Möllnische District und dero Pertinen|tien klar beschrieben, | Lauenburgischer seits den 13. Octbr. 1671 in Camera produciret, | und worauf nachhin im Jahr 1680 & 1683 die Commissio zu | Einnehmung des Augenscheins, & quidem in optima | forma gesuchet und erkannt worden. | Nebst einer | Uebersetzung dieses Documenti in die Hochteutsche Sprache, | und einem Abriss der darinnen beschriebenen Gräntzen | des Landes Sadelbanden. | (6 Seiten in folio und eine Landkarte).

† No. 76[1]. Syndici Krohnii plenior assertio dubiorum contra fidem documenti Lauenburgici a: 1312 quo quidam Diplomatopoeus finea definire sategit. (Msc. in folio).

* No. 77 (D)[2]. *Factum* | In Sachen | Hollstein | modo Lauenburg, | contra | die Stadt Lübeck, | S. Q. Die Herrschafft und Vogtey | Möllen betreffend. | Nebst allen | Vom Anfang des Processus, biss daher | ergangenen Cameral-Urthele. | (s. l.) 1744. (28 folio

1 Als Manuscript in der Lübeckschen Stadtbibliothek.
1 Ist in dem Verzeichnisse bei No. 79 die No. XIV der Lauenburgischen Schriften.

Seiten und als Beilagen auf 20 Seiten folio von No. I bis XX die Urtheile vom 13. Dec. 1664 bis zum 17. July 1744).

* No 78 (D)[1]. *Beantwortung* | der unter dem Titul: | *Vorläufige Repräsentation* ex Sententiis Cameralibus, wie | in Sachen Lauenburg contra die Stadt Lübeck, das Städtlein Möllen und angeblich dazu noch weiter praetendirte Pertinen|tzien betr. unter dem Schein eines Pfand-Processus auf einen | würklichen, mehreren benachbarten zu seiner Zeit exitialen, | Territorial-Streit auf eine verdeckte Art es angelegt werde, | und der hierunter die Hand bietende, ad Syndicatum bereits | gestellte, Cammer-Gerichts Senat in dieser Sachen kein Richter weiterhin seyn könne, mithin auch zu Bejudicirung dessen: | Ob die von des ad Syndicatum gestellten Senats Rechts und | Reichs-Constitutions-widrigen Sprüchen interponirte Revisio | statt finde, oder nicht? ein anderweitiger unparteyischer Senat müsse niedergesetzet werden: | Jüngsthin an das Licht getretenen und beym Reichs-Con|vent zu Frankfurt ausgetheilten Schrifft, welche allhier wört|lich wiederholet, die darin enthaltene unrichtige Schlüsse und fal|sche Beschuldigungen angemerket, und abgelehnet, mithin vor | Augen gelegt wird, wie gantz unverantwortlich sich die Stadt Lü|beck der Erkenntniss des zu Beurtheilung der Sache niedergesetzten | Kayserl. Cammer-Gerichts Senats zu entziehen suche, und dass, | wenn man solches verstattet, bey den höchsten Reichs-Gerichten | ferner kein Recht zu erlangen seyn werde. | (s. l.) 1744. (50 Seiten in folio).

* No. 79. Sammlung | derer | in Sachen | Hollstein, | modo| Lauenburg | contra | Die Stadt Lübeck | wegen der Herrschaft und Voigtey | Möllen | von beyden Seiten | Anno 1744 | publicirten Schriften. | Nämlich: |
I. Factum, nebst Beyfügung aller und jeder, von Anfang des Processus | biss hieher, in hac causa ergangenen Cameral-Urthele 1744. |

1 Ist in dem Verzeichnisse bei No. 79 die No. XV der Lauenburgischen Schriften.



Verhandlungen zwischen dem Könige zu Dännemark und dem Herzoglich Gottorfischen Hause von 1658 bis 1684.

Von Prof. *H. Ratjen.*

Zu den folgenden Urkunden erlaube ich mir ein Paar Worte der Einleitung über die Zeit von 1658 bis 1684 zu bemerken.

Von Seiten Dännemarks konnte man die 1658 geschehene Aufhebung der Lehnshoheit über das Herzogthum Schleswig [1] zu Gunsten des Gottorfischen Hauses nicht vergessen. Der Verlust dieser Lehnsherrlichkeit war dem Königlichen Hause, wie Hojer sagt, empfindlich, es suchte die dem Herzoge verliehene Souverainität wieder zu gewinnen, oder, wie Schriften der Zeit sich ausdrücken, wenigstens eine Präference vor dem Herzoglichen Hause und eine Ober-Landes-Herrschaftliche Concurrence auch in dem Fürstlichen Antheil zu behaupten. Das Fürstliche Haus sah sich seit der Aufhebung der Lehnsqualität als vollkommen gleichberechtigt mit und neben dem Königlichen an, und suchte sich durch Verbindungen mit Schweden und andern Mächten gegen etwanige

1 Mit Zustimmung des Hrn. Verfassers habe ich dieser wichtigen Sammlung meist ungedruckter Urkunden vorangestellt das Diplom über die Aufhebung der Lehnsabhängigkeit des Königlichen Antheils von Schleswig, welches Hr. Dr. Ostwald neuerdings zuerst hat abdrucken lassen. W.

Angriffe sicher zu stellen. Christian Albrecht schrieb 1660, 20 Febr., an den Churfürsten (wahrscheinlich von Brandenburg): ‚Kann Ew. Churfürstlichen Liebden mit Grund der Wahrheit versichern, dass ich nunmehro die beständige Nachricht, mich und dieses Ländtlein nicht eher unangefochten zu lassen, bis ich mich des Copenhagenschen in den Rechten und aller Billigkeit gegründeten Vergleichs begebe, erhalten, inmassen dan bereits etzliche Dänische Regimenter an diesem Ort dero behuff angelangt.....‘ (Verzeichniss der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek S. 182).

In dem Olivischen Frieden vom $\frac{22.\ \text{Aprii}}{3.\ \text{Mai}}$ 1660 und dem Kopenhagener vom $\frac{27.\ \text{May}}{6.\ \text{Juny}}$ [1] wurden die Rechte des Fürstlichen Hauses anerkannt und bestätigt; aber Gottorf durfte durch eine engere Verbindung mit Schweden auf thätigere Hülfe für die Zukunft rechnen, und schloss am 24. Mai 1661 einen Vertrag zur Conservation des am 27. Mai 1660 bei Copenhagen geschlossenen Friedens und zur Verwahrung aller dagegen zu besorgenden Gewaltthätigkeiten und Präjudicien. Der König von Schweden versprach, in guter Bereitschaft zu Ihrer Durchlaucht Etats Beschützung zu stehen, dem Befehligshabern in Bremen und Pommern Ordre zu senden, auf Ihr Durchlaucht ehestes Ansinnen mit aller Macht ungesäumt zu succurriren u. s. w. Der ganze Vertrag zeigte Vorsicht und Misstrauen gegen das Königlich Dänische Haus und musste dieses zur Wachsamkeit auffordern. Am meisten aber fühlte sich Dännemark verletzt durch einen längere Zeit geheim gehaltenen Artikel dieses Vertrages [2]:

---

1 Es sind hier nur Urkunden aufgenommen, die in der mit Falck's Vorrede neulich erschienene Sammlung der wichtigsten Urkunden gar nicht oder doch nicht vollständig stehen, und um diesen Nachtrag vollständiger zu machen, sind am Schluss auch die betreffenden Artikel der zugänglicheren Friedensverträge von Oliva, Nimwegen, Celle, Fontainebleau, Lund und Stockholm aus Dumont abgedruckt.

2 Der Vertrag ohne den geheimen Artikel ist abgedruckt bei dem

‚Zum Fall Ihre Königliche Majestät in Dennemark von angeregtem Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtreten, hingegen zu neuer Unruhe Anlass geben, immittelst aber darunter succumbiren sollten, dass Ihro Fürstliche Durchleuchtigkeit an dieser Fürstenthümer Königlichen Theils habendem Recht sich nicht wollen begeben, sondern Ihro und Ihren Successoren solches allerdings wollen reservirt haben' (Urkunde 2).

Auf die Entschuldigung Gottorfs, diese Verabredung sei geschehen, damit die Fürstlich Holstein-Gottorfische Erbgerechtigkeit an den Herzogthümern behauptet und selbe Lande in keine fremde Hände gerathen möchten, erwiederten die Anmerkungen über die unbegründete Beantwortung der Nachricht:

Gesetzt, dass das Königliche Antheil an den Herzogthümern wäre erledigt worden, was hätte ein Herzog zu Holstein-Gottorf für Erbgerechtigkeit daran zu prätendiren gehabt, indem, Zeit der getroffenen Allianz, noch mehr als zwanzig andere Herzoge zu Schleswig-Holstein, so Ihr Königl. Majestät näher verwandt, und folglich zu berührten Landen ein näheres Recht für Holstein-Gottorf gehabt, im Leben gewesen.

Die Entschuldigung, dass Gottorf sich sein Recht für den Fall hätte vorbehalten wollen, dass Dännemark seinen Antheil an den Herzogthümern einem fremden Potentaten zu cediren genöthigt würde, worüber 1658 ventiliret worden, wurde nicht höher geachtet. (Wohlbegründete Behaubtung der Schlesw.-Holstein-Gottorp.

---

wahrhaften Bericht desjenigen, was zwischen I. K. Majestät zu Dennemark und Herzog zu Schleswig Holstein Fürstl. Durchlaucht 1675—1677 vorgekommen, s. l. 1677, und dem Verbesserten teutschen Fürstenstaat, Erfurt 1677. Der geheime Artikel wurde angeführt in (Gensch v. Breitenau) Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen I. K. Majestät und I Fürstl. Durchlaucht s. l. 1679. S. 37, und nachher bestimmter von Herzoglicher Seite in Beantwortung der Schrift: Nachricht von I. K. Maj. annoch habenden Beschwerden s. l. 1681., und in Wohlbegründ. Behaubtung der Schlesw. Holst. Gottorp. Gerechtsame s. l. 1686 4. S. 30.

Gerechtsame. §. l. 1686. S. 31, und Anmerkungen über die Beantwortung der Nachricht s. l. 1685. S. 8).

Im Jahr 1663 war das Verhältniss zwischen beiden Höfen, da Dännemark das Bündniss des Herzogs mit Schweden von 1661 wohl noch nicht oder nicht vollständig kannte, friedlicher. Der König gab durch den am 30. Mai 1663 ratificirten Peräquationsrecess dem Herzoge darin nach, dass die gemeinsame Regierung durch Aufhebung des gemeinsamen Legekastens für die Aemter und Städte gelockert werde, indem jeder der regierenden Herrn für sich die Contribution aus seinem Antheil erheben solle. Auch ward der 1646 geschlossene und 1648 erneuerte Vertrag[1], dass, wenn die Grafen von Oldenburg ohne Lehnserben ablebten, der König und der Herzog, wenn sie mit den Grafschaften wieder von Ihro Kaiserl. Majestät belehnt würden, die Grafschaften in zwei gleiche Portiones abtheilen wollten, in dem am 28. Juni 1661 geschlossenen, am 2. Juli 1663 ratificirten Recess Art. 9, allgemein bestätigt, und beide sonst unter sich Streitende waren sich einig in dem Ausschlusse des Hauses Plön von der Oldenburger Succession. Am 12. October 1667 wurden zu Glückstadt einige Differenzen, deren man 1663 viele unerledigt gelassen, beseitigt, die meisten aber vorbehalten.

Gottorf erneuerte, trotz der Vermählung des Herzogs mit der Schwester des Königs Christian V, 1672 den 1661 geschlossenen Vertrag mit Schweden, dessen König seinem Feldherrn Wrangel am 30. August 1672 befahl, dem Gottorfischen Hause auf Verlangen ohne weitere Königliche Ordre Hülfe zu leisten[2] (Urk. 3.

---

1 Halem Geschichte Oldenburgs Th. II, S. 407. Vergl. auch: Oldenburg- und Delmenhorstische Successions-Sache summarischer Weise vorgestellt s. l. 1671 4. Ueber die Verhandlungen in Betreff der Oldenburger Succession enthält S. H. 105 S. 161—186 Berichte und Schreiben der Herzoglichen Gesandten; vergl. auch S. H. 137 n. 17.

2 Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen I. K. Majestät und Fürstlichen Durchlaucht s. l. 1679. S. 176. Es giebt von dieser Haupt-Streitschrift, die von Rachel (im Archiv der Gesellschaft

Der Oldenburgische Erbfall erhöhte die ohnehin schon grosse Uneinigkeit des Königlichen und Herzoglichen Hauses, Gottorf glaubte durch den Separat-Vertrag zwischen Dännemark und dem Hause Ploen von 1671 (Urkunde 4) übervortheilt zu sein, Dännemark fürchtete, durch das Bündniss Gottorfs mit Schweden und durch Geltendmachung Schwedischer Ansprüche auf Delmenhorst in der Durchführung der durch den Vertrag von 1671 gewonnenen Rechte auf Oldenburg und Delmenhorst[1] behindert zu werden. Eine Reise des Herzogs nach Schweden im Jahr 1674, die er freilich vorher dem König anzeigte, erhöhte noch das starke Misstrauen. Zu dem am 6. Mai 1675 in Kiel angesetztem Landtage konnten die Königlichen und Herzoglichen Commissarien sich über die Proponenda nicht einigen, die Gottorfischen fanden die Geldforderungen der Königlichen zur Landesdefension übertrieben, und der Herzog brach am 11. Mai 1675 den Landtag ab[2], wie Dänisch Gesinnte ihm vorwarfen, um sich bei den Ständen beliebt zu machen und dem Könige nicht die Mittel zum Kriege zu verschaffen.

Die Herzogin war, vor dem im Juni zu Rendsburg erfolgten beklagenswerthen Ereigniss, nach Dännemark von der Königin Wittwe freundlichst eingeladen worden.

Der König musste, wie Hojer sagt, zu dem Kriege mit Schweden sich den Rücken frei machen, und that dies, als er am

---

B. 3, S. 117) Gensch von Breitenau zugeschrieben wird, unvollständige Abdrücke. In den Ursachen ist nur kurz der Inhalt des Königl. Befehls angegeben.

1 Obgleich Hojer sagt, dass Leute nicht eben von der letzten Bank gezweifelt, ob es nicht vor eine Medisance zu halten, dass das Glorwürdigste Königliche Hauss von den Deutschen Oldenburgischen Grafen herstammen solle, so wussten doch die Dänischen Staatsmänner bei der Oldenburgischen Succession sehr klug den rechten Zeitpunkt zu wahren und die rechten Mittel zu ergreifen. — Der Vertrag von 1671 über die Oldenburger Succession war wohl bis jetzt nicht vollständig gedruckt.

2 Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek S. 105. Hegewisch B. 2, S. 353.

26. Juni 1675 den bei Fehrbellin gegen die Schweden am 18. Juni gewonnenen Sieg erfahren hatte, durch Desarmirung des mit Schweden genau alliirten Herzogs Christian Albrecht, der seinem Commandanten in Tönningen zwei Befehle zusenden musste, dass die Festung den Königlichen Truppen zu überliefern sei. Das Souverainitäts-Diplom des Herzogs sollte zurückgegeben werden; der Statthalter Friederich Graf von Ahlefeld dictirte dem Herzoglichen Minister acht Puncte des abzuschliessenden Vertrages; der Herzogliche Minister Kielmann und dessen drei Söhne wurden nach Copenhagen in's Kastell geführt[1]. Der nach Hamburg geflohene Herzog — er wollte angeblich seine aus Dännemark zurückgekommene aber nach Augustenburg eingeladene Gemahlin begleiten — protestirte gegen den Rendsburger Vertrag und suchte Hülfe bei England, welches 1665 die Garantie der 1658 gewonnenen Souverainität übernommen hatte, und bei andern Mächten.

Der König forderte den Herzog auf, in Gemässheit des Rendsburger Vertrags die Belehnung Schleswigs gehörig zu suchen, und als der Herzog diesem nicht Folge leistete, ward durch Königl. Patent vom 19. Decbr. 1676[2] das Herzogthum Schleswig, ‚so weit solches von Uns und Unser Cron Dennemarck zu Lehen rühret', sequestrirt und kraft des supremi dominii directi allen Einwohnern befohlen, den Herzoglichen Befehlen weiter keinen Gehorsam zu leisten. In einem Schreiben des Königs an den Herzog vom 19.

---

1 Vertheidigt ward diese That in dem Send-Schreiben eines Dännemärckischen von Adel an seinen guten Freund in Deutschland, des Schlesw. Holst. Regierungs-Präsidenten Joh. Ad. Kielmans Eck und seiner drei Söhne gefängliche Haft betr. s. l. 1676. 4. unter andern damit, Kielman sei ein eingeborner Unterthan von I. Königl. Majestät, denn sein Vater sei zu Itzehoe Klostervogt (also gemeinsamer Unterthan) gewesen, Kielman habe alle Ungelegenheit verursacht, und selbst dem Fürstlichen Hause sei durch seine Beseitigung ein grosses Heil widerfahren, wenn es nur Zutrauen haben wolle.

2 Vergl. Verzeichniss der Handschriften S. 200 n. 22 und S. 211 n. 96.

Decbr. 1676 ward noch eine Frist von 6 Wochen zur Empfahung des Lehns gesetzt, wornach zur Beraubung desselben werde geschritten werden. An die Herzogin, seine vielgeliebte Schwester, schrieb der König gleichzeitig, er werde verfügen, dass sie keine Incommodität durch die Sequestrirung empfinde, sondern mit allem, was zum fürstl. Unterhalt nöthig, sattsam versehen werde[1]. Der Herzog protestirte in einem Gegenpatent Hamburg 4. Januar 1677 gegen das Königl. Patent vom 19. Decb. 1676[2].

Bei den Nimweger Friedensverhandlungen erreichte das Gottorfische Haus[3] wenigstens so viel, dass in dem Vertrage zwischen dem Kaiser Leopold und Carl XI von Schweden $\frac{\text{26. Jan.}}{\text{5. Febr.}}$ 1679 Art. 7 der Kaiser versprach, dem Herzog Christian Albrecht nach den Gesetzen und Constitutionen des Reichs seinen Schutz zu verleihen, damit er seine im Reich belegenen Länder und Rechte unverletzt habe, damit auch die übrigen Streitigkeiten zwischen dem Könige von Dännemark und Christian Albrecht beigelegt würden. Auch in dem 10ten Separat-Artikel des Friedens zwischen Frankreich, Schweden und Braunschweig-Lüneburg $\frac{\text{26. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1679 (Dumont VII, 1, p. 395) wurde der Herzog von Holstein-Gottorf berücksichtigt, und in dem Art. 4 des Friedens zu Fontainebleau zwischen Frankreich, Schweden und Dännemark vom 2. Septbr. 1679 (Dumont VII, 1, p. 420) und dem besondern Artikel dieses Friedens in Betreff Holstein-Gottorf (Dumont VII, 1, p. 422)[4] wurden der Rothschilder, Copenhagener und West-

1 Vergl. Verzeichniss der Handschriften S. 205. 206.

2 In Stadt und Butjadinger-Land, worüber der Process noch nicht entschieden war, hatte der König sich im Juli 1676 huldigen lassen durch einen Eid, der dem Schl. Holst. Huldigungseide sehr ähnlich ist. Vergl. Wahrhafter Bericht desjenigen, was zwischen I. K. Majestät und II. Hertzogen Durchlauchtigkeit 1675—1677 vorgekommen s. l. 1677. Beil. 1.; Beil. 9. 10 sind die beiden erwähnten Patente.

3 Verzeichniss der Handschriften S. 199, 200, 201, und Dumont T. VII, P. I, p. 390.

4 Vergl. Falck S. 212.

phälische Friede mit allen auf den Kopenhagener Frieden sich beziehenden Documenten in dem alten Vigor restituirt. Auch in dem Frieden zu Lund, 26. Septbr. 1679, zwischen Dännemark und Schweden wurden der Rothschilder, Copenhagener und Westphälische Friede in allen ihren Artikeln anerkannt, als ob sie in diesem Tractat wiederholt wären. Der Herzog wurde freilich nicht ausdrücklich genannt. (Dumont VII. 1. p. 427).

In einem besondern Artikel des Fontainebleauer Friedens heisst es nach Bestimmung der Restitution in Gemässheit des Rothschilder und Copenhagener Friedens ausdrücklich: ‚Ita, ut quidquid postmodum actum, quive tractatus initi fuerint, nullum illi (duci) adferant praejudicium. Die alten Unionsverträge sollen aber bestehen bleiben.

Die Aufhebung des Rendsburger Vertrages war in diesem Friedensschlusse nicht ausdrücklich erwähnt, weshalb Dännemark denselben auch nicht als gänzlich aufgehoben ansah: nur die 1658 gewonnene Souverainität (sie war in dem Fontainebleauer Frieden ausdrücklich genannt) sei an Gottorf zu restituiren, welches aber nicht nach dem Vertrage von 1661, da dieser durch den Rendsburger Vertrag annullirt sei, die Collecten zur Hälfte für sich ziehen und nach seinem Belieben verwenden könne.

Am 21. Novbr. 1679 wandte sich der König wegen eines gemeinschaftlich nach Flensburg zum 10. Novbr. zu berufenden Landtags an den Herzog; dieser wollte vor dem Landtage eine Veereinigung über die zu machenden Proponenda getroffen wissen, worauf der König nicht einging, und einseitig die Steuern erhob. Es kam wegen der Steuern, die Dännemark wegen der Vergangenheit beanspruchte, unter Vermittelung Frankreichs im Jahr 1681 zu einer Vereinbarung zwischen dem Könige und Herzoge, wornach letzterer, obgleich er so lange seine Länder entbehrt hatte, 300,000 Rthl. Steuerrestanten an den König in sechs Jahren zu zahlen versprach und dafür die Insel Fehmern zum Pfand setzte[1]. Als später die Zinsen

1 Die Streitschriften, welche über die angeführten Ereignisse Aufschluss

dieser Schuld nicht zeitig genug abgetragen wurden, verpfändete der Herzog die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst an den König von Dännemark, welcher die Forderung nachher an den Prinzen Georg cedirte[1].

Wegen der an das Haus Holstein-Plön, nach dem verlornen Oldenburgischen Successionsstreit, von Gottorf in drei Jahren zu leistenden 86,000 Rthlr. Entschädigung verpfändete Gottorf das Amt Trittau, welches der König, nachdem er sich die Forderung, welche an den Herzog August zu Norburg übertragen worden, hatte cediren lassen, am 12. Juni 1682 in Besitz nahm. Der Kaiser cassirte diese cessio in potentiorem 25. Juli 1684. (Beil. H. bei n. 4) ohne Erfolg.

geben, sind: 1) des Hauses Holstein-Gottorp in den Erbtheilungen u. s. w. gegründete Gerechtsame. 1683. 4. 2) Nachricht von I. Königl. Majestät wider den Herzog annoch habende Beschwerden. 1683. 4. 3) Abgenötigte Beantwortung der Schrift: Nachrichten. Auf Befehl I. Durchl. 1684. (von dem Gottorf. Vicecanzler Ulken, Archiv B. 3, S. 153). 4) Gründliche und nähere Nachricht der zwischen I. K. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht obschwebenden Irrungen. 1684. 4. (enthält Schreiben des Herzogs v. 9. u. 29. Novbr. 1683; Antworten des Königs v. 17. Nov. und 11. Dec. 1683; Schreiben des Königs v. 22. April 1684 mit 16 Friedensbedingungen; Antwort des Herzogs v. 16. Mai 1684; Kaiserliches Schreiben an den Herzog, Linz 13. Juni 1684, die am 22. April von dem Könige gesetzten Bedingungen nicht anzunehmen; Patent und Gegenpatent v. 30. Mai u. 7. Juni 1684 wegen der Einziehung Schleswigs). 5) Negotia domestica, dass ist Ueberweisung, dass die Misshelligkeiten keineswegs vor die Unionsausträge können gezogen werden. s. l. 1684. 6) Anmerkungen über die Beantwortung der Nachricht. Auf Königl. Befehl. 1685. 7) Bedenken Zwener Vornehmer Theologen über die den Schleswigschen Landständen etc. angemutete Eidesleistung. s. l. 1685. 4. 8) Ausführl. in der Theologie und denen Rechten wohlbegründ. Bedenken über zwo Hauptfragen, 1, ob die Occupirung etc., 2, was von der Eidesleistung etc. s. l. 1685. (von Rachel, nach Archiv B. 3, S. 162). N. 1. 2. 3. 4. 5 8. sind auch in Londorp T. XII gedruckt.

1 Ueber die Cession dieser Forderung an den Prinzen Georg, für den sich England bei dem Deutschen Reich verwandte, und die König-

Der Streit wegen der Collecten-Sache war allerdings die Hauptsache, indem der König von den gemeinsamen Unterthanen einseitig die Steuern für sich einfordern liess, auch aus dem PrivativGuttorfischen Theil die Steuern, selbst die schon einmal an den Herzog berichtigten, einfurderte, weil sie nicht zur gemeinsamen Casse geliefert worden. Dieser Streitpunct wurde erhöht durch das Drängen Dännemarks gegen Gottorf auf Zahlung der übernommenen Schulden. Dazu kam die Vorenthaltung des Guts Gottesgabe auf Arroe, welches Dännemark als ein separates Lehn ansah, die Uneinigkeit wegen des Lübecker Domcapitels, nach dem 1647 geschlossenen Lübecker im Glückstädter Vergleich von 1667 anerkannten Vertrage[1], die Verweigerung des Festungsbaus gegen Gottorf, der Streit über Helgoland und über den Lister Zoll.

Der Herzog erreichte freilich, dass der Niedersächsische Kreis am 23. Juni 1682 sich in der Collecten-Sache für den Herzog aussprach. Es wurde an den König geschrieben, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg sollte durch seinen Minister bei dem Könige bewirken, dass der Herzog zu Gottorf quoad exercitium juris

---

liche Occupirung von Tremsbüttel und Steinhorst schrieb Christian Albrecht 1686 14. Aug. aus Nürnberg an den König von England.

1 Vergl. Fr. Dom. Haeberlin de Friderici Daniae et Norvagiae principis hereditarii justa postulatione in adjutorem episcopatus Lubecensis. Helmstad. 1758. p. 47, und Schmidt v. Lübeck Historische Studien. Altona 1827. S. 235. Christian Albrecht ward 1655 Bischof, sein Bruder August Friederich 1656 Coadjutor; als der erstere 1659 die Regierung antrat, resiguirte er nicht gleich, wie der Capitulation gemäss war, sondern erst 1666 trat sein Bruder Fr. August das Bisthum an, Christian Albrecht ward aber wieder zum Coadjutor gewählt mit der Verpflichtung, wenn er männliche Erben erhalte, die Coadjutorei niederzulegen. Der älteste Sohn wurde 1671, der zweite 1673 geboren. Der König drang darauf, dass sein Sohn Prinz Christian zum Coadjutor gewählt werde, erneuerte den Antrag 1684 durch seinen Gesandten Liliencron und suchte eine Schuldforderung gegen das Bisthum zu benutzen. Der Kaiser erliess gegen diese Zumuthung der Coadjutorwahl Debortatoria.

collectandi in vorigen Stand gesetzt werde, er sollte als Kreis-Oberster hülfliche Hand leisten[1]. In dem Stockholmer Frieden zwischen dem Kaiser und Carl XI von Schweden vom 12. Oct. 1682 (Dumont VII, 2, p. 38) Artikel XIX ward dieser Kreisschluss bestätigt.

Bei dem Kaiser berief sich der König gegen die von dem erstern am 10. Nov. 1682 zur Erledigung der Streitigkeiten ernannte Commission darauf, dass diese Uneinigkeiten als innere Angelegenheiten nach den Unionsverträgen zu entscheiden seien. DiesenEinwand verwarf der Kaiser durch seine Entscheidung, Wien 25. Febr. 1683, und befahl dem Könige, die Execution einzustellen (Lit. G. bei n. 1).

Die Correspondenz zwischen dem Könige und Herzoge gegen das Ende des Jahres 1683 vergrösserte nur die vorhandene Erbitterung. Der König verlangte am 22. April 1684 unter andern, dass der Herzog allen Tractaten mit Fremden renuncire, ohne Communication mit dem Könige auf kein Bündniss sich einlasse, mit des Königs Widerwärtigen und Feinden keine Correspondenz halte, dass er die Investitur über Schleswig suche, dass die Landescontributionen in die gemeine Casse gebracht, allein zur Landesdefension u. s. w. angewendet werden, der Herzog der ohnbilligen, ohnbegründeten Prätension auf Theilung der Contributionen sich gänzlich begebe, allen Vestungsbau einstelle, dass das Präsidium und Directorium auf Landtagen und Landgerichten jederzeit von dem Könige als Haupt der Fürstlich Holstein. Familie allein geführt werde.

Ehe noch der Kaiser, dem der Herzog diese Vorschläge mittheilte, dem Herzog am 13. Juni 1684 verbot, auf dieselben einzugehen, weil dies höchst verantwortlich gegen Kaiser und Reich fallen würde, erschien das Königliche Dennemarckische Patent

1 Vergl. Beil. 17 bei obigen n. 1. Gerechtsame etc. und Wiederholter Abdruck einiger 1683—1700 publicirter Gottorfischer Schriften. 1716. fol. S. 48 (es giebt auch einen Abdruck in 4to), auch S. H. 137.

wegen Einziehung des Fürstenthums Schleswig, geben auf unserm Schloss zu Rendsburg den 30. May 1684, wogegen der Herzog aus Hamburg ein Gegenpatent vom 7. Juni 1684 erliess. In dem Königl. Patent heisst es: ‚Gebieten und befehlen Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Städten und Ständen auch gesambten Eingesessenen Geist- und Weltlichen Unsers Hertzogthums Schlesswig bei Unserer Königlichen Ungnade auch Verlust ihrer Hab und Güter auch Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, dass sie hinführo Uns für ihren alleinigen souverainen Landes-Herrn in besagtem Herzogthum Schleswig erkennen.‘

Durch ein Königliches Huldigungspateut, Itzehoe 28. Juni 1684, wurde Prälaten, Ritterschaft und Denjenigen, so adeliche Güter in mehrermeldten (Christian Albrecht's) Sehleswigschen Antheil inne haben und besitzen, befohlen, sich auf den 9. Juli ‚sampt und sonders auf dem Schlosse Gottorp einzufinden und Uns als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten, diejenigen aber, so ohne erhebliche Ehehaften, so sie glaubwüdig zu bescheinigen schuldig seyn sollen, ausbleiben werden, von Unserm Ober-Sachwalter desfalls gebührend besprochen werden sollen‘.

In Falck's Sammlung ist S. 223 ein Formular des Eides der Ritterschaft gedruckt[1]. Das nachfolgende (Urk. 8) ist nach einer Handschrift der Universitätsbibliothek gedruckt worden; ich muss es dahingestellt lassen, welches Formular das richtigere sei, glaube jedoch dass es das hier mitgetheilte ist. Nach dem in dem Bedenken über zwo Haupt-Fragen S. 47 gedruckten Eid der Einwohner der Stadt Schleswig (Falck S. 223) dürfte man annehmen, dass der Eid der Gutsbesitzer auch mit auf die rechtmässigen Erb-Successoren gerichtet war, zumal da Rachel, der Verfasser des Bedenkens, der damals Staller in Eiderstedt aber abwesend war, anführt, dass mit diesem

1 Dasselbe ist mir zugleich mit dem vorerwähnten Patent von Hrn. Dr. Leverkus in Oldenburg mitgetheilt worden, wie dort angegeben, aus Westphalens Collectaneen. W.

auch die eidlichen Reverse übereinstimmen, woran die Ritterschaft, übrige Städte, Aemter und die Landschaft Eiderstedt sich verbinden müssen.

Mit diesem Eide der Städte, wie ihn das Bedenken von Rachel anführt, stimmt der in Falck's Staatsbürgerlichem Magazin, nach einer Mittheilung von Schröder, B. 10, S. 617 abgedruckte Eid überein. Nur passt es nicht, dass dieser Eid der Städte am 9. Juli 1684 soll abgeleistet sein, da in dem Huldigungs-Patent vom 28. Juni 1684 — dessen Datirung von diesem Tage, 28. Juni, nicht bloss durch den Abdruck bei Falck, sondern auch aus andern hinreichenden Angaben vollkommen sicher ist — steht, dass Aemter und Städte den Eid der Treue, also vor dem 28. Juni, abgeleget, da Schröder l. c. auch angiebt: 1684 am 6. Juni leisteten die obersten Behörden und die Bürgerschaft der Stadt Schleswig dem Könige von Dännemark, der das Herzogthum Schleswig mit seiner Krone vereinigt hatte, den Eid der Treue. In einer handschriftlichen Sammlung von Verordnungen der Kieler Universitätsbibliothek, die vorzugsweise specielle Verordnungen in Betreff der Stadt Schleswig enthält, findet sich S. 351 die unten mitzutheilende (Urkunde 7) copia reversi an Ihro Königliche Majestät. Nur wenn man annehmen könnte, dass in der Stadt Schleswig zweimal, am 6. Juni von Bürgermeister, Rath, Deputirten und sechs Bürgern, und am 9. Juli von geistlichen und weltlichen Standespersonen und Bürgern eidliche Reverse ausgestellt worden, liessen sich beide Eidesangaben erklären, wobei denn freilich die Abweichungen der beiden Beeidigungen sehr auffallend bleiben. Der im staatsbürgerlichen Magazin gedruckte, auch auf die rechtmässigen Erb-Successoren lautende Eid vom 9. Juli hat nemlich nach der dort befindlichen Angabe die Ueberschrift: ‚Folgenden Revers haben sowohl geistliche als weltliche Standespersonen, wie auch die Bürger in der Stadt Schleswig unterschreiben müssen.‘ Der unten mitzutheilende Revers ist aber am 6. Juni 1684 von Bürgermeister, Rath, Deputirten und sechs andern Bürgern ausgestellt,

In einer Gottorfischen Schrift: Wohlgegründete Behaubtung der Schlesw. Holstein. Gottorpischen Gerechtsame. 1686. wird Seite 146 angeführt: dass zufolge des Königlichen Patents alle Gottorfische Beamte und Bediente ihrer Chargen entsetzet, die im Schleswigschen Gesessenen von Adel, Bürgermeister und Rath der Städte und andere Bediente, ja sogar die Prediger und Gottorpische zu Schleswig hinterbliebene Räthe durch gewisse Königliche Commissarien bei Verlust ihrer Haab und Güter dahin angestrenget, dass sie Sr. Königlichen Majestät zu Dennemarck und Norwegen als ihrem alleinigen souverainen Erb-Herrn des Herzogthums Schleswig treu hold und gewärtig zu seyn durch eydliche Reverse angeloben und also ihren rechtmässigen Landes-Fürsten und Herrn abschwören müssen. Denen aber, die sothanen Revers, ihrer Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht geleisteten Eyden und Pflichten halber, zu unterzeichnen angestanden, die ihnen zugehörige adeliche und andere Güter, Capitalien und Mobilien entzogen worden.

Schon früher war von Gottorfischer Seite dieselbe Beschwerde angebracht in der Abgenötigten Beantwortung S. 56. In den auf Königlichem Befehl gedruckten Anmerkungen wurde das Factum nicht geläugnet, aber angeführt: Gleich wie alle des Herzogthums Schleswig bevorab mit liegenden Gütern gesessene Einwohner von jeher Ihrer Königlichen Majestät als mitregierendem Landes-Herrn mit eydmässigen Pflichten verwant gewesen: also hat dergleichen Personen Schuldigkeit erfordert, dass Sie bey den im Lande habenden Fürstlichen Diensten, wo es die Gelegenheit nicht gelitten Ihro Königl. Majestät hohes Interesse mit zu beobachten, dennoch das Widerspiel nicht befördern noch zu Ihrer Königl. Majestät als ihres angebornen Mit-Landes-Herren Schaden und Nachtheil einige Dienstleistung thun sollen. Nachdem aber Ihro Königl. Maj. ein viel andres in der That von ihnen erfahren, und dahero bey vorgegangener Enderung mit erwähntem Herzogthum aus Königl. Güte ihnen die Wahl und Frist gegeben, ob sie Ihrer Königl. Majestät dero unterthänigste Treue, wie andere Landes-

Einwohner versichern wollten, solches ihnen jedoch nicht gefällig, sondern die Fürstlichen Dienste auf bisherige Art zu continuiren mehr beliebig gewesen, bringt die gesunde Vernunft mit sich, dass Ihro Königl. Majestät denjenigen, von welchen sie zur Stärkung eines feindseligen Widerparts merklichen Undienst zu gewarten, aus dero souverainen Landen keine Subsistenz noch Beneficia vergönnen noch gestatten können.

Von Gottorfischer Seite wurde sogar angeführt, dass einigen Gottorpischen Räthen und Bedienten vor dem zur Eydesleistung angesetzten Terminum und ehe man Dennemarckischer Seiten gewusst, wessen sie sich resolviren wollen, ihre Güter entzogen worden.

Es müssen hiernach wohl mehreren Gottorfischen Beamten die Güter entzogen sein. Von der Confiscation der Güter des Fürstlichen Geh. Raths Joachim von Ahlefeld befindet sich auf der Kieler Universitätsbibliothek eine Urkunde (Urk. 9). Nach Kielmann's Wegführung und Höpfners Uebergang in Königliche Dienste schrieb man ihm die Hauptleitung der Gottorfischen Angelegenheiten zu. Der erwähnte Königliche Befehl, erlassen Itzehoe den 24. Juli 1684, befiehlt die Einziehung aller im Fürstenthum Schleswig belegenen Güter, Capitalien, aller andern daselbst habenden Immobilia, Mobilia et Moventia von Joachim von Ahlfeld auf Buckhagen und Olpenitz.

Durch den Altonaer Vergleich von $\frac{20}{30}$ Juni 1689 wurden diese Streitigkeiten dann einstweilen geschlichtet.

Urkunden.

I. König Friederichs III Urkunde über Aufhebung der Lehnshoheit und Ertheilung der Souverainität für den Königlichen Antheil von Schleswig; nebst Bestätigung der Dänischen Reichsräthe. Copenhagen, den 2. Mai 1658.

(Nach dem Original im Geh. Archiv zu Kopenhagen[1]).

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden zue Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten Königh, Hertzogh zue Schlesswigh, Hollstäin, Stormarn und der Dithmarachen, Graff zue Olldenburgh undt Dellmenhorst ꝛc. Thuen kundt hiermitt für Unss, alle nachkommende Könige in Dennemarck, Unsere Erben, alss Hertzogen zue Schlesswigh, undt sonst männiglich. Ob zwar vor Jahren, undt von Anno 1326 anzurechnen, von Königh Wolldemar zue Dennemarck, Norwegen ꝛc. mitt consens undt einwilligungh dieser Cronen Reichs-Rähte, wegen diesem Reiche vielfältigh erwiesene getrewe dienste, Graeff Gerhard zu Hollstäin ꝛc. undt Seine mittbeschriebene, mitt dem Hertzogthumb Schlesswigh belehnet worden; Allsolche Belehnungh aber nachgehents weitter auff die Löbliche Olldenbürgische Linie verstammet, undt biss auff gegenwärttige Stunde unverrückt dabey geblieben; dennoch der Hochgebohrner Fürst, Unsser freundtlicher lieber Vetter, Brueder undt Gefatter, Herr Friederich, Erbe zue Norwegen, Hertzogh zu Schlesswigh, Hollstäin, Stormarn undt der Dith-

1 Mitgetheilt von Dr. Ostwald im Beobachter am Sunde 1847. No. 4. Ich habe nur einige Kleinigkeiten in der Orthographie gebessert, namentlich die fast immer gross gedruckten B, R und Z, die nur auf einer Gewohnheit des Schreibers beruhen können und dem Abdruck einen verwirrenden Eindruck geben. Ueber einige andere Punkte siehe die folgenden Noten. W.

Digitized by Google

marschen, Graeff zue Olldenburgh undt Dellmenhorst ꝛc. dureh Dehro Gesandten, sowoll bey der zue Roeschildt zwischen Unss undt dem Könige in Schweden ꝛc. gepflogener Friedens-Handlungh, alss nachgehents alhier Sich höchlieh beschweren lassen, dass bey vohrigem undt diesem jüngstem Schwedischen Kriege, von beyderseits kriegenden Parteyen, die beyde Hertzogthümber Schlesswigh, Holstäin, sehr ruiniret undt verdorben worden, undt dehro behueff gehörige Satisfaction gesuchet, auch erhalten, dass solches dem Roeschildischen Instrumento Pacis im 22. Artieul mitt inseriret worden; Da dan auff fleissiges ansuchen der Königl. Schwedischen Legaten, im nahmen Ihres Königs, undt der bey erwehnten Friedens Tractaten Deputirten Königl. Frantzoischen, undt des Herrn Protectoris in Engelandt, Schottlandt undt Irrlandt ꝛc. Ambassadeure, mediation undt unterhandlungh, es dahin veranlasset, dass mitt consens undt guetbefinden Unsserer Gesambten Herrn Reichs-Rähte, nach reifflich überlegten sachen, vorhochged. Ihro Ldn. undt Dehro Ehelichen Mann Leibs Erben undt Descendenten, Männlicher Linie, zuer vergnügungh Dehro erlittenen Schadens undt zue wiederauffrichtungh gueten Vertrawens undt beharl. Affection, und damitt alle die zwischen Unss undt Ihrer Ldn. Unsseren Fürstenthümbern undt dieser Crohn eingerissene Missverstände, auff einmahl auss dem grunde gehoben und gäntzlich abgethan werden mügten, das sublimius jus über das Hertzogthumb Schlesswigh, mitt der Insull Fehmern undt allen anderen dazue gehörigen stücken, so viell Ihre Ldn. undt Dehro Vohrfahren davon bisshero in Besitz gehabt, ertheilet, undt Dieselbe undt Dehro mittgenandte von der gewöhnlichen Investitür undt Lehens empfänghnüss liberiret undt befreyet; Und Wihr dan reifflich bey Unss erwohgen, dass, weilln Wihr undt nach Unss Unssere Erben, mitt Hertzogh Friederichen Ldn. undt Dehro Ehemännlichen Descendenten, in gemeiner Regierungh sitzen, undt künfftigh in jetzgedachtem Hertzogthumb Schlesswigh verpleiben werden, dass, wan Wihr undt Dieselbe mitt Ihrer Ldn. undt Dero Angehörigen, alss Hertzogen zu Schlesswigh, nicht paris dignitatis

et authoritatis sein würden, sondern der eine theill von einem Souverainen Herrn, der ander aber von einem Hertzogen, der dieser Crohn mitt Lehens Pflichten verwandt, solten regieret werden, dass so woll in geb- undt auffhebungh newer undt alter Gesetze, ertheilungh gewisser Privilegien, Administration der justitz, des Vorsitzes undt anderer verschiedenen sachen halber, newe Missverstände, Irrungen undt weittleufftigkeitt künfftigh entstehen könten; Darümb dan denselben in Zeiten vohrzukommen, so woll von Unss, alss Unsseren Gesambten Herren Reichs Rähten für gutt befunden, dass Wihr, undt nach Unss Unssere Ehe Männliche Leibs Erben undt Eheliche Descendenten Männlichen Geschlechts, Unsern Antheill mehrgedachten Hertzogthumbs Schlesswigh, von diesem Vassllagio ——[1] entfreyet, alss ein Souverainer Herr zugleich beherschen, regieren und besitzen mügten; Auff welches guettbefinden Wihr Königh Friederich, der Dritte, zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. vorhöchstged. für Unss und Unssere Successores undt Nachfolgere am Reich Dennemarck, Unss Selbst alss Hertzogen zue Schlesswigh, und Unssere Ehe-Männliche Descendenten von jetzged. Unss undt Unsserm Reiche, nach inhalt des —[2] Odenseeschen Vergleichs vorhin geleisteten Lehens Pflichte undt Vasallagio, allerdings undt vollgäntzlich liberiren, befreyen und loesssprechen; Also undt dergestalt, dass hinführo wehder Wihr noch keiner von Unss, oder Unsseren Nachkommen am Reiche, noch diese Cron, unter wass schein oder praetext auch solches geschehen könte, ferner so lang Unssere Linie Ehe Männlichen Geschlechts wehret, diessfalss einige praetension undt Anspruch auff dieses Hertzogthumb, machen oder vornehmen soll.

Darümb Wihr dan, alss Königh zue Dennemarck, Unss Selbsten alss Hertzogen zue Schlesswigh, undt Unsseren Gesambten Ehemännlichen Descendenten, das Hertzogthumb Schlesswigh, mitt

1 Scheint eine Schnörkel des Originals zu sein, die hier vielleicht am Ende einer Zeile steht wie unten am Schluss eines Absatzes.

2 So der Abdruck; ‚angezogen‘ steht in dem Souverainitätsdiplom für den Herzog.

allen seinen entscheiden, Gräntzen, Limiten, in dem Stande, wie sich jetzo dasselbe befindet, von Unss undt Unsserm in Gott ruhenden Herrn Vattern undt Löblichen Vohrfahren, Glorwürdigsten angedenckens, biss auff diese Zeitt ruhigh besessen, undt Wihr künfftigh davon besitzen mügten, cediren undt überlassen, zugleich mitt allen juribus, pertinentien, Schlössern, Praelaten, Adell undt Lehenleuten, Geyst- und Weltlichen Ständen, Stätten, Bürgern und Bauren, Vestungen, cum mari et Portubus, Seeen, Wässern, Fehren, Strühmen, Hoheitten, Herligkeitten undt Gerechtigkeitten, Gerichten undt Rechten, undt allen Fürstl. Regalien, jurisdictionen, Lehnen, Lehnwahren, Gülten, Zinssen, Einkommen, Nützungen, Früchten undt allen anderen, wie es genant werden oder nahmen haben mügte, nichts überall aussgenommen, gleich selbiges alles für Jahren vun Unss undt Unsseren Löblichsten Vohrfahren an der Regierungh biss auff diese Zeit —[1] jure infeudationis, welches jetzo erlöschen, freyest besessen, beherschet, undt regieret worden, cum Dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souverainität genant, mitt allen Ehren, Würden undt Vorsitzen, auch allen anderen Einkommen, wie die nahmen haben mügen, auch jetzo genossen undt künfftigh genossen werden können; Doch sollen dem Adell, Stättenn, Bürgern undt Gesambten Unterthanen Ihre Gütter, Possessiones, wollersessene libertät, Gerechtigkeitten, Privilegien, in Ecclesiasticis undt Politicis, ohne Hindernüss ungekräncket verpleiben; Undt mitt diesem ausstrücklichen reservât, dass denn Aembtern oder Lehnen Rypen, MeelTondern undt Colldingen, sambt denn zue dem Ryper Capitull gehörigen Güttern, dürch dieser Hoheits cession kein vorfangk oder praejudice zuegefüget, also auch Unssern im Hertzogthumb Schlesswigh belehgenen Aembtern undt Stätten hierdürch an ihren hergebrachten juribus undt Gerechtsambkeiten, so sie etwa wegen ihrer in des Reichs benachbarten Ambts Unterthanen oder sonst haben, kein nachtheill soll zugetzogen werden,

1 Regierung solches vormahls und bis auff diese Zeit, herz. Dipl.

sondern alles undt jedes[1] biss man sich einiger permutation halber verglichen, in vohrigem Stande verpleiben, besondern das Reich viellmehr in seinem Bezirck bey deren Geyst- undt Weltlichen jurisdictionen, zu Lande undt Wasser, unperturbiret undt unmolestiret nach wie vohr, undt die Reichs Gräntzen in ihren uhralten Limitibus undt Scheiden auff allen Zeitten unverendert gelassen werden; Massen Wihr dan auch hierbey ausstrücklich bedingen, dass dieses Hertzogthumb Schlesswigh, grossentheils oder[2] gantz, der Cron undt Unsseren Successoren zuem Nachtheill, nicht zu veralieniren, sondern im jetzigen Souverainen Standt undt Seiner consistentz, so lange Höchsterwehnte Unssere Ehemännliche Linie im Leben sein wirdt, zue lassen sey. ⁓ Wihr führen demnach alss Königh zue Dennemarck ꝛc. Unss Selbst alss Hertzogen zu Hollstäin, nebst Unsseren Hohen Mittbeschriebenen, gebohrn undt ungebohrn, obspecificirter massen, in die würckliche possession undt geruhigen Besitz ged. Hertzogthumbs Schlesswigh, nebst denn angehörigen undt zustehenden Hoch- undt Gerechtigkeitten, nichts überall aussgenommen; Begeben Unss alss Königh zue Dennemarck, für Unss undt Unssern Nachfolgern am Reich, Könige in Dennemarck, wie auch Unssern Gesambten Ständen undt allen Angehörigen dieser Cron Dennemarck biss dahin aller uff angeregtes Hertzogthumb gehabter oder jehmalln zugestandener Lehens An- undt Zusprüche, bevorab des juris infeudationis et sublimis Dominii, wie auch aller zuer Lehen Gerechtigkeit gehörigen sachen; Gestalt wihr dan mitt diesem solche Lehenmuhtungen, wie die vor alters auch nach dem Odenseeschen Vertrahge gebräuchlich undt hergebracht gewehsen, oder sonst beliebet undt verabrehdet worden, gäntzlich aboliren, abthuen undt vernichten, auch so lang Unssere Linie Männliehen Geschlechts sein wirdt, noch dürch Unss und Unssern Nachfolgern an der Regierungh im Reich, es sey heimb- oder öffentlich, dabwieder handelln noch handelln lassen wollen.

---

1 Fehlt in dem Abdruck. 2 Fehlt im Abdruck des Herz. Diploms.

Es sollen auch alle Brieffe, die dieser Unsser wollwissentlich auffgerichteten Transaction zuwieder lauffen, hiemitt abgethaen, annulliret, vernichtet undt getödtet sein, auch zu keiner Zeitt qvoad hunc passum wieder Uns oder Unssere hierin mittbeschriebene, allegiret werden; Jehdoch allen anderen Verträgen, in specie der Ewigwehrend beliebten Union im übrigen unpraejudicirlich undt unschädlich, die dan in allen puncten undt Clausulen, ausser wass wehgen auffhebungh der Investitur in obigen beliebet, in ihrem vigor undt Stande verpleiben; Undt soll dehnen von denn Ständen geclagten dahwieder eingerissenen gravaminibus fürterlichst abgeholffen werden —— Verzeihen und begeben Uns demnach, als Königh zue Dennemarck ꝛc, aller Geyst- undt Weltlichen Rechten, bereitz erdachten oder künfftigh ersinnenden exceptionen undt beneficien, wie die auch nahmen haben mügen, ohn gefährde.

Zue Uhrkundt haben Wihr Königh Friederich diesen Brieff mitt Unsserm Königl. Secret Insiegell undt äigenhändiger unterschrifft becräfftiget, wie dan auch Unssere getrewe liebe Reichs Rähte, zue mehrer becräfftigungh, diesen Vergleich zuenebst Uns zugleich mitt unterschrieben undt versiegelt: So geschehen auff Unsserer Königl. Residentz, zue Copenhagen, den 2. Maji, Anno 1658 ꝛc.

Friederich

Und wihr nachbeschriebene der Reiche Dennemarck, Norwegen ꝛc. Rähte, respective Reichs Hoffmeyster, Reichs Admiral, Reichs Cantzlär, Landts Dommer in Seelandt, Statthalter in Norwegen undt Oberster Renthmeyster, auch Ambt Leute auff Callund Burgh, Hald, Lyse Closter, Westerwig Closter, Ringstett Closter, St. Canuhts-Closter, Hagenschauff, Wordingburgh, Aggersshuss, Ottensee, Aakier, Trygewelde, Callöe, Nieburgh, Dallum undt Möen, Hr. Joachim Gerstorff, zue Thundbyholmb, Ritter, Hr. Offe Gedde, zu Tommerup, Ritter, Hr. Christoffer Uhrne, zu Aassmarck, Ritter, Hr. Oluff Parssbergh, zue Jernitt, Ritter, Jürgen Seefeldt, zue Ness, Hr. Hanss Lindenow, zu Iffuersnes, Ritter, Hr.

Jürgen Brahe, zu Hundholmb, Ritter, Hr. Friederich Reetz, zue Tygestrup, Ritter, Hr. Nicolauss Troll zu Trolholmb, Ritter, Mogens Höegh, zue Kiergaardsholmb, Hr. Heinrich Rantzow, zue Mögelkier, Ritter, Christian Scheell, zne Füsinge, Gunde Rosencrantz, zu Windinge, Otto Kragge, zue Woldt Bergh, Hr. Axell Urup, zue Beltebergh, Ritter, undt Peter Reetz, zue Tygestrup ꝛc. haben zue mehrer undt festerhaltungh alles dessen, so obstehet, für Unss undt im nahmen des gantzen Reichs undt Unssere Nachkommen, dieses wollwissent- undt wollbedäehtlich mitt Unsseren äigenen Händen unterschrieben, undt angebohrnen Adelichen Pittschafften becräfftiget,

Anno et die ut supra

Joachim Gerstorff m. Offue Gedde /mea mpp. Christopff Vrne Oiluff Parssberügh sscr

Jörgen Seefeldt Christopherssenn Mppr. Friederich Redtz Egen Hand

Heinrich Rantzow Mpp. Christen Skeel sscr.

Otthe Krsgh /Mppr. Axel Vrop /M. P Reetz

An einer vierfarbigen scidenen Schnur hängen das Königliche grosse Siegel und sodann die Siegel der 16 Reichsräthe, sämmtlich in hölzernen Capseln und unverletzt, nur dass von einem der reichsräthlichen Siegel (No. 4) der Capsel-Deckel fehlt.

---

2. Die zwischen Ihre Königliche Majestät zu Schweden und Ihre fürstliche Durchlaucht von Holstein Gottorff angerichtete Defensiv-Allianz, geschlossen Gottorff den 24. Mai 1661.

(Aus ,Der verbesserte Teutsche Fürsten-Staat. 1677. 4.)

Zu wissen sey hiermit, als der Durchleuchtigste Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Carl, der Schweden, Gothen und

Wenden König und Erbfürst, Grossfürst in Finnland, Hertzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Careleu, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wissmar, wie auch Pfaltzgraff bey Rhein, in Beyern, zu Güelich, Cleve und Berg Hertzog etc., und dann der Hochwürdigste, Durchleuchtigste und Hochgebohrne Fürst und Hr. Hr. Christian Albrecht, Erwehlter Bischoff des Stiffts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldemburg und Delmenhorst etc. beyderseits dafür gehalten, dass an der Conservation des am 27. Tage des Monats Maij im abgewichenen Jahre bey Coppenhagen geschlossenen Nordischen Friedens I. K. Maj. und I. F. D. wie auch Ihren respective Königreichen, Fürstenthümern und Landen wegen der darinn enthaltenen, und respective I. K. Maj. und I. F. D. Angelegenheiten betreffenden Sachen sehr hoch gelegen, auch I. K. Maj. Ehren und des gemeinen darunter wallenden (vallenden?) Interesse halber nicht zugeben können, dass dasjenige, welches in demselben, mit grosser Mühe, Arbeit, Vergiessung Menschen Bluts und Sorgfalt, sowol ihren Freunden und Anverwandten, als Ihro und Ihren Königreichen und Landen selbsten zu gut bedungen ist, wieder nach Belieben umgestossen und gebrochen werde: So ist um Sicherheit, Erhaltung und Beschützung dessen, was in oberwehnten Frieden I. F. D. versprochen worden, auch zu Verwehrung aller dagegen zubesorgenden Gewalthätigkeiten und Praejudicen für nothwendig erachtet worden, eine nähere Verbündniss zwischen höchstgedachten I. K. Maj. und I. F. D. zu stifften; massen sich dann auch hierüber beyderseits Plenipotentiarien, als der Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Veste Herr Sueder Dieterich Kleye, auff Corrovia, Ihr. Königl. Majest. zu Schweden in den Hertzogthümern Brehmen und Vehrden wohlbestälter Regierungs-Raht, wie auch an jetziger Zeit nach dem Käyserlichen und Fürstl. Schlesswig-Hollsteinischen Hoffe wohlverordneter Abgesandter, dann auch die Wohlwürdiger, HochEdelgebohrne, Gestrenge und Veste Hhhhn. Wulff Blom, zu Tess- und Schedorff etc., Claus von

Qvalen, zu Siggen, Johann Adolff Kielmann, zu Satrupholm und Obdorff, und Levin Claus Moltke, zu Warleberg etc., Ihrer Fürstl. Durchl. respcetive Land- Geheim- und Cammerräthte, Ambtlente, Hoff-Cantzler, auch Probst der Thumkirchen zu Hamburg, zusammen gethan, und biss ouff I. K. Maj. und I. F. Durchl. Ratification in beyder deroselben Nahmen folgende Articul mit einander verabredet und beschlossen.

1. Soll zwischen I. K. Maj. und dero Königl. Sucessoren auch dero Kron Schweden und deroselben incorporirten und zugehörigen Provincien an Einem, wie auch Ihr. Fürst. Durchl. zu Schlesswig Hollstein etc. und dero Nachkommen, Fürstenthümer und Landen, inclusive dessen, was dem Hochfürstl. Hauss auss der Oldenburgischen Erbschafft, dem darüber zwischen I. Kön. Majest. zu Dennemarck und weyland I. F. Durchl. Hn. Vatern Hochseeligen Andenckens bereits getroffenen Vergleich nach, zu geworten hat, Andern Theils, eine unverfälschte, auffrichtige und beständige Freundschafft, Liebe und Verträuligkeit seyn und verbleiben, also dass ein Theil des andern Wohlfahrt, Nutzen und Gedeyen suchen und befördern helffe, und in dessen Schaden und Nachtheil nicht gehäle.

2. Wie denn Krafft solcher Verbündniss beständig dahin getrachtet werden soll, dass vorerwehnter Nordischer Friede in seinen Würden nachgesetzter massen, und in dem für I Fürst. Durchl. erlangeten Jure Souveranitatis, Erlangung des Stiffts Schwabstäd, und ollen sonsten Ihr zustehenden Hoch- und Gerechtigkeiten, wes Nahmens die auch seyn (jedoch dass hierunter die annoch zwischen dem Hertzogthum Bremen und I. Hoch-Gräffl. Gnaden zu Oldenburg des Weserschen Zolls halber noch nicht geschlichtete Irrungen nicht gemeynet seyn sollen) allerdings bey seinem völligen Esse, nach wortlichen Einhalt besagten Friedensschlusses und in dem Monat Majo An. 1660 zu Coppenhagen getroffenen Vergleichs, zu der gemeinen Sicherheit praejudicio weder directe oder indirecte nicht abgewichen, oder etwas nachgegeben, oder in eine einseitige verfängliche offtbesagten Nordischen Frieden und Coppenhagischen Vergleich kundlich abtragenden Trac-

taten, Alliance und Correspondence mit jemand getreten, sondern vielmehr zu dessen conservation und allen denen was dazu die Sicherheit dictiret, auffrichtig und eifferigst nach eines jeden Vermögen collaboriret werden möge.

3. Beyderseits aber gegen alle machinationes, Eintrag und Gewalt, auff den Fall dagegen sich dergleichen ereignen solten, desto besser geschickt zu seyn, machen Ihr. Königl. Majest. und die Cron Schweden sich anheischig, in guter Bereitschafft zu Ihres und Ihr. Fürstl. Durchl. Estats Beschützung stets zu stehen, gleichergestallt Ihr. Fürstl. Durchl. ebenmässig auch einer guten Verfassung sich angelegen seyn lassen, einen geübten militem unterhalten, bey der Hand haben, und mit demselben und anderer Nothdurfft Ihre Vestungen providiren wollen, dergestalt als das Vermögen Ihres Estats es wohl leiden will, auch die gemeine Sicherheit, und da einige Gefahr erscheinen und andringen solte, es erfordern dürffte.

4. Damit Ihr. Fürstl. Durchl. auch dessen, was Sie zu Ihrer Königl. Majest. und der Cron Schweden auff alle begebliche Fälle, und sonderlich nach Inhalt des andern Articuli sich zu getrösten haben können, besser versichert seyn mögen: So verpflichten sich Ihr. Königl. Majest. und die Cron Schweden, Ihr. Fürstl. Durchl. und dero Fürstenthümer und Landen, auch dero hohe angehörige getreue Bedienten und Unterthanen, in allen deroselben in vorgedachten Nordischen Frieden gefundirten Befügnüssen und allen zustehenden Rechten getreulich sich anzunehmen, sie zu vertreten, und wieder alles, was dagegen vorgenommen werden möchte, dieselbe, so bald sie dessen erinnert werden, nicht weniger als Ihrem eigenen Estat mit möglichster und äusserster Macht, auch Rath und That, wie es entweder aus dero Reiche oder aus dero Provintzien (der Behuff denn Ihr. Königl. Majest. denen pro tempore in denen Hertzogthümern Brehmen und Pommern, wie auch Commendanten zu Wissmar, Obristen Befehlichshabern Ordre wollen zusenden, auff Ihr. Fürstl. Durchl. ehestes Ansinnen mit aller Macht deroselben und Ihrem Estat ungesäumbt zu succurriren und

beyzutreten; zumahlen allzulanger Verzug und sonderlich bevor Ihr. Königl. Majest. uud die löblichste Cron Schweden von allem umbständlichen Bericht erhalten, da keine würckliche Hülffleistung erfolgen solte, nicht ohne Gefahr, jn Total-Unterdrückung I. F. Durchl. und dero Estats seyn dörffte; angesehen, wenn gleich I. Fürstl. Durchl. dero Vestung wohl versehen uud providiren lassen, dieselbe dennoch nicht bastant seyn, die Marschländer, so sich über 160tausend[1] Demathen erstrecken, worinnen der nervus bestehet, mit selbigen in Guarnison liegenden Völckern zu bedecken, weniger zu defendiren; hingegen wenn die feindliche Partey sich deren impatroniret, dieselbe nicht nurten sich daraus recrutiren und verstärcken, sondern nuch der Vestung da ehender beykommen und Abbruch zufügen kan, welches alles durch eine eilende Bey-Hülffe kan verhütet und remediret werden; gestaltsam diese Assistence weiter denn in Ihr. Fürstl. Durchl. Fürstenthümer und zu dero Defension nicht soll employret oder gebrauchet werden) best sich damit fügen dörffte, ohne einigen Entgeld oder künfftig erwartender refusion der nngewandten Krieges-Kosten (jedoch dass der Hülff-leisteuden Soldatesque, immittelst und so lange in Ihr. Fürstl. Durchl. Landen dieselbe auff dero Anhalten und Begehren stehen werden, nothdürfftige und vermögsame Lebens-Mittel aus dem Lande verschaffet werden) beyzuspringen, zu schützen und zu vertheidigen, auch davon nicht eher abzustehen, als es für deren und der gemeinen Sicherheit gut befunden wird, die verlangte Vergnügung erreichet werde[2].

5. Hingegen wollen auch Ihr. Fürstl. Durchl. für sich, Ihre Erben und Nachkommen, auch obgedachte dero Fürstenthümer und Lande verobligiret seyn, Ihr. Königl. Maj. und der Cron Schweden alle annehmliche Freund-Vetterliche und Oheimliche Dienst-Bezeugungen zu leisten, auch da dieselbe dem Nordischen Frieden entgegen feindlich angegriffen werden solte, nicht zuzugeben, noch zu verstatten, dass aus dero Fürstenthümern und Landen wider

1 560,000, der oben sngef. Abdruck. 2 So in beiden Abdrücken.

dieselbe einiger Vorschub erfolge, vielmehr nach Gelegenheit und wie es die Nothdurfft und Billigkeit erheischen möchte, dahin allermöglichst zu trachten, wie der offterwehnte Nordische Friede beybehalten und gehandhabet werde; dero Behuff S. Fürstl. Durchl. Ihre Vestungen und Plätze wohl besetzet halten, mit gehöriger Nothdurfft providiren und allemahl versehen lassen; auch wenn wegen einiger Ruptur sich einige Gefahr solte erblicken lassen, sich in gute Positur bey zeiten nach Vermögen zu stellen; da sie auch occasione des Königs in Dennemarck und selbiger Cron wegen Ihrer bey gedachten Nordischen Frieden habenden Interesse beeinträchtiget, beleidiget und überfallen werden solte, zu dessen Reparation selber mit zu den Waffen greiffen, und mit I. Königl. Majest. und der Cron Schweden beysammen vor einen Mann stehen, auch mit aller vermögsamer Macht mit deroselben zusammen treten wollen, biss der Friede wieder erreichet, und sie in Ihre daran obtinirte Gerechtsame wieder gesetzet worden.

6. Auff welchen Fall, wie es in ein und andere Wege bestfüglichst sich schicken wolle, Ihr. Königl. Majest. und die Cron Schweden, wie auch Ihr. Fürstl. Durchl. zu Schlesswig Hollstein etc. erforderter Nothdurfft nach fernere Handlung mit einander zuzulegen gemeynet seyn, worbey abseiten I. Fürstl. Durchl. dieses aussdrücklich bedungen, auch von Ihr. Königl. Majest. versprochen wird, wenn zwischen beyden Nordischen Cronen sich Weiterungen herfür thun solten, dass dieselbe diese Fürstenthümer Dänischen theils, wenn sie gleicher gestalt in Ruhe zustehen, in zeiten sich verobligiren wollen, und Ihrer Königl. Majest. und der Cron Schweden kein Schade daraus zugefüget werden wird, mit keiner Kriegs-Macht überziehen, oder in einige Wege beschwerlich seyn sollen; Gleichwie es aber mit dieser Allianee allein zur conservation mehrgedachten Nordischen Friedens, und Ihr. Fürstl. Durchl. Estats darinn verwahrten Sicherheit, nicht aber zu jemandes offension oder Nachtheil angesehen ist, Ihre Fürstl. Durchl. auch in andern den Nordischen Frieden und Ihre Sicherheit nicht concernirenden Fällen gegen Ihre Königl. Majestät und

die Cron Schweden, ausserhalb was die Beybehaltung beyderseits guter Verständniss und Freundschafft betrifft, nirgens zu verbunden seyn sollen: also sollen auch solcher alliance keine andere Verbündnissen, Verträge oder Tractaten der vorigen und hinführigen Zeiten, weder ein noch ander Seiten, irgends worinn nicht hinderlich oder praejudicirlich seyn, noch dagegen statt haben, oder allegiret werden können; Gestalt denn I. Fürstl. Durchl. um allen ungleichen Soubçon von sich abzuladen, aussdrücklich bedingen, dass diese Alliance durch keine Aussdehnung noch wider die Römische Kayserl. Majest. oder das Reich, oder sonsten einigen Potentaten, Chur- und Fürsten, die Ihr. Fürstl. Durchl. wider den Nordischen Frieden keine Beschwerden zufügen, soll können oder mögen verstanden werden, wie Ihr denn auch bevor bleibet, die nachbarliche Correspondentz mit I. Königl. Majest. in Dennemarck dem Nordischen Frieden ohnabbrüchlich, zu Ihro und Ihres Hauses Uffnahm, auch Land und Leuten Wohlstand, bestmöglichst zu cultiviren und zu unterhalten.

Dass nun dieses alles unter Höchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden und Ihr. Fürstl. Durchl. Gevollmächtigen Krafft Ihnen von Ihren Principalen verliehenen und gegen einander abgewechselten Vollmachten auff Bestätigung Ihr. Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. beschlossen worden, und davon dependiren soll, auch so bald Ihr. Königl. Majest. zu Schweden Ratification, so innerhalb 6 Wochen a dato eingeschicket werden soll, hierüber einlanget, man hingegen mit der extradition Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Ratification alsbald gefasst seyn will, Solches haben vorgedachte Gevollmächtigte mit Ihrer Unterschrifft und mit Ihren Insiegeln bekräfftiget. Gegeben auff Ihrer Fürstl. Durchl. Residentz Gottorff den 24. Maji Anno 1661.

Sueder [1] Dietrich Kleihe. (L. S.)
Wulff Blohme. (L. S.) Claus von Qvalen. (L. S.)
J. Ad. Kielmann. (L. S.) Levin Claus Moltke. (L. S.)

---

1 Schweder, der Abdruck in Wahrhafter Bericht etc., aus dem mehrere Fehler des andern Exemplars berichtigt sind.

Geheimer Artikel.

(Aus der Abgenötigten Beantwortung der Schrift: Nachricht. s. l. 1684. S. 18. und damit übereinstimmenden Wohlbegründeten Behaubtung der Gottorp. Gerechtsamen und Schriften. s. l. 1686. 4. S. 30)

Zum Fall Ihr Königlichen Majestät in Dennemarck von angeregten Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtreten, hingegen zu neuer Unruhe Anlass geben, immittelst aber darunter succumbiren solten, dass Ihro Fürstliche Durchlaucht an diesen Fürstenthümern Königlichen Theils habenden Recht Sich nichts wollen begeben, besondern Ihro und Ihren Successoren solches allerdings wollen reservirt haben.

---

3. Schreiben des Königs von Schweden an den Feldherrn Wrangel pro Gottorp, d. d. Stockholm 30. August 1672.

(Aus einem gleichzeitigen Exemplar, auf der Kieler Universitätsbibliothek)

Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Gohten und Wenden König undt Erb Fürst, Gross Fürst in Finlandt, Hertzog zu Schonen, Ehesten, Liefflandt, Careln, Brehmen, Vehrden, Stetin, Pommern, der Cassuben undt Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanlandt undt Wissmar, wie auch Pfaltzgraff Bey Rein, in Beyern, zu Gühlig, Cleve und Berge Hertzog etc.

Unsern gnädigsten Gruss undt wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, besonders Lieber Hr. Reichs Feldherr. Es ist Euch guhtermassen wissend, welchergestalt Wir mit dess Hr. Hertzogen zu Hollstein-Gottorff Ldn. in einer genawen Alliance begriffen, und in Krafft derselben verbunden, S. Ldn., wann dieselbe von Jemand, wer der nuch wehre, feindlich angefochten werden solten, nach Proportion der Gefahr entweder mit gewissen Völckern oder auch mit aller macht würcklig beyzustehen; Wann wir nun selbige Bündnüss in gewissen Stücken nun erweitert undt auf die gegenwertige Zeiten gerichtet, und wir dem zufolge nöhtig finden,

auch unsere vorige des S. Ldn. schüldigen Beystandes halber an Euch ergangene Ordres hiemit zu erneueren undt anzuerinnern: So ergehet demnach an Euch hiemit unser gnädigstes Gesinnen, Ihr wollet mit hochgedachter S. Ldn. dieser Assistence wegen dann undt wann vertraulig correspondiren und wan S. Ldn. dieselbe nöhtig finden undt erfordern solten, alsdann es sey soviel Knechte als Sie zu besserer Besatzung ihrer tenablen Öhrter bedürffen, oder auch eine mehrere Manschafft zu Ross undt Fuess nach gröse der ihr füratehenden Gefahr, S. Ldn. unter dem Commendo gewisser dazu tüchtigen Officirer ohne jenigen Verzug und ohnerwartet unserer weitern Ordre hie auss dem Reich, zusendet; wie wir Euch denn auch zu eurem desto bessern Unterricht die Obligation, so wir mittelst vorangezogener Bündtnüss haben, hiebey zusenden, undt Ihr demnach mit dem Feld-Marschall und Gouverneur in Brehmen Hr. Hinrich Horn über die Anzahl der Manschafft, so auf solchen Suppetijs auf den ein oder andern Fall zu gebrauchen, in Zeiten Communiciren, und wehrender Zeit Ihr allhie im Reich bey Unss verharret, den Vice Gouverneuer in Pommern wiederumb beordren werdet, dass Er ohne Erhohlung weiteren Befehligs, die vorgesagte Ordre Effectuiren könne. Wir versehen Unss, Ihr werdet diesem unserm gnädigsten Willen mit aller Sorgfalt undt promptitude nachleben, und sind Euch daentgegen negst Empfelung Göttl. Obhuet mit Königl. Hulden wohlbeygethan. Gegeben Stockholm den 30. Augusti Ao. 1672.

Im Nahmen und von wegen Höchst Ermelten I. K. Maytt. unsers resp. Vielgel. Hr. Sohns auch allergnädigsten Königss und Herren

Hedewig Eleonora.

Petrus Brahe Comes in Wissingsborg, R. S. Drotzches[1]. — Gustaf Munck, In dess R. FeldherrnStelle. — Gustaff Otto Stenbock, D. R. S. Ammirsl.

Magnus Gabriel, de la Gardie D. R. S. Cantzler. — C. Loss Rulamb mpia, Pti. R. Skattm. Stelle.

T. Joel Örnsted.

1 Vielleicht aus Truchsess, Schwed. Drotz, zu erklären.

Beigelegt ist die folgende Schrift, welche mit dem Vertrage von 1661 in manchen Punkten übereinstimmt, aber doch auch sehr bemerkenswerthe Abweichungen darbietet, offenbar die Fassung des in dem vorigen Schreiben erwähnten erneuerten und erweiterten Vertrags.

Noch weiter erklehren undt verpflichten Ihr K. M. sich hiemit dahin, umb damit Ihr. F. D. dessen wozu Sie sich in dem, was oben gemeldet, anheischig gemachet umb so viel desto mehr gesichert sein können, und sich Ihr K. Mtt. und die Cron, Ihr. F. D. dero Fürstenthümber und Landen, auch dero hohe angehörige getrewe Bedienten und Unterthanen, die sie dan auch absonderlich in ihren Schutz zugleich nehmen, in allen deroselben Krafft vorged. Nordischem Frieden habenden Befugnüssen allen andern zustehenden Rechten würcklich annehmen, vertreten und wieder alles, was dagegen fürgenommen werden möchte, dieselbe, sobald Sie darumb erinnert werden, nicht weniger alss Ihren eigenen Estat, S. Ldn. Ministros, Bediente, unterthanen und Länder nebst dero Zubehörungen mit möglich- und eusserster macht, auch Rath und tath, beystehn und zu Hülffe kommen, auch dero Behueff denen ietziger Zeit in denen Hertzogthümbern Brehmen und Pommern wie auch Commendanten zur Wissmar eine sichere Ordre zusenden wollen, auff Ihr. F. D. ehestes Ansinnen mit aller macht deroselben und ihrem Estat ohngesäumbt zu succurriren[1]. Ihr K. Mtt. von allem umbständtlichen Bericht etwa zu erhalten vermöchten, S. D., wan so bald keine würckliche Hülffleistung erfolgete, nicht ohne gefahr sein dürfften; angesehen, wan Ihr F. D. gleich dero Vestung woll verseben und providiren lassen, dieselbe dennoch nicht bastant sein, die marschländer, worinnen der nervus bestehet, mit denn in Guarnison liegenden Völckern zu bedecken oder zu defendiren; hingegen wann die feindlichepartey sich deren impatroniret, dieselbe nicht nurten sich darauss recrutiren und verstärcken, sondern auch der Vestung so vielehre beykommen kan, welches alless durch eine eilende Beyhülffe aber zu verhüten; also wollen Ihr K. Mtt. und die Cron, doch ohne einiges

1 Die Stelle scheint in der Abschrift verdorben; s. p. 164.

Entgeldt und praetendirende refusion der angewanten Krieges-Kosten, da dan der Hülffleistenden Soldatesque, so lang dieselbe in Ihr. F. D. Landen auf dero Begehren (sein?) wird und füglich kan abgeführet werden, nottürfftige Lebensmittel ohne der Unterthanen ruin auss dem lande gereichet werden; welche obversprochene Hülffe auss den negstangrentzenden ihren Provincen auf Ihre F. D. requisition an die Gouverneur oder Regierung ohne einigen Zeit Verlust durch täthlige gnughaffte assistenee nicht allein soll werckstellig machen, und davon ehender nicht abgestanden werden, bis Ihr F. D. Estat zur guten Sicherheit wiederbracht und Ihr eine Desideridende billig mässige Vergnugung verschaffet sey; besondern es sint auch Ihr K. M. noch weiter umb solches alles mit desto kräfftigern nachdruck werckstellig zu machen des erbietens, das sie dem feindtlichen Einbruch sich also kräfftig wiedersetzen wollen als ess in Proportion dessen Macht von nöhten und requiriret werden kan, so gar das Ihr K. M. auch dass Vermögen Ihres gantzen Reichs daran zu setzen und S. Ldn. damit zu befreyen sich nicht entziehen wollen; damit aber dergleichen extremität so viell möglich fürgebawet werden möge, haben Ihr K. Mtt. schon die fürsorge getragen S. D. in die mit Franckreich und Engelland ohnlängst getroffene Bündtnüssen einzuschliessen und Ihr alsso selbiger Potentaten Guarantie zu dero desto grössern securität zuwege zu bringen.

---

4. Vergleich zwischen dem Könige von Dännemark Christian V und dem Hertzoge zu Plön Joachim Ernst wegen der Oldenburger Succession, geschlossen Copenhagen 18. Martii 1671.

(Aus der Befestigung der Lehnfolge Rethwischer Linie. Wien 1724. fol. Beil. n. 8. Halem Oldenb. Geschichte B. 3, S. 418. und einer Abschrift der Kieler Universitätsbibliothek)

Von Gottes Gnaden Wir Christian der Fünffte König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu

Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Diethmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. vor Uns und Unsere Erb-Successores in der Regierung und Lehens-Erben, thun kund, dass, nachdem dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim Ernsten, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Diethmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unseren freundlich geliebten Vettern, beliebet, zu Uns dero freundlichen lieben Sohn, Hertzog Johann Adolphs zu Schlesswig Hollstein Ldn., nebenst Seiner Ldn. Rath, Christoph Gensch, mit genugsamer Vollmacht, anhero zu senden, und durch nochmahlige Handlung einen Versuch zu thun, ob die zwischen Uns und Sr. Ldn. schwebende Irrungen in der Güte zu heben, Wir zu sothaner Handlung gleichfalls Unsere, in Unserer hierzu ertheileten und hierunter Copeylich beygefügten Königl. Vollmacht benahmete Königl. Ministros und Räthe, allergnädigst verordnet, und dann dieselbe nach vieler mit Sr. Ldn., und dem Ihro adjungirten Rath [1] gepflogenen Handlung endlich sowohl quoad Successionem Oldenburgicam, als was die Sachen Collectarum, Homagii, Dotis, Fori, und anders mehr betrifft, einen völligen Vertrag verabredet und zu Papier gebracht, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Zuwissen, Alss zwischen dem Allerdurchleuchtigsten [2] Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Fünfften, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden undt Gohten, Hertzogen zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. undt Sr. Königl. Majestät Königlichen Vorfahren, Glorwürdigster Gedächtnüss, Eins, Und dan zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernst, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. vor sich und respective in Vollmacht aller seiner Herren Vettere, Hertzogen zu Schleswig Holstein, Gesamter Fürstl.

1 In dem Rethwischer Drucke ‚denen Ihro adjungirten Räthen'.
2 In dem Rethwischer Drucke und der Abschrift ‚Grossmächtigsten'.

Sonderburgischer Linien, Andern theils, bissanhero verschledene Irrungen sich enthalten, die auch lange Jahr rechtshängig gewesen: So ist solcher aller wegen nach vielfältiger gepflogener gütlicher Handlung durch Gottes Gnade endlich dieser nachfolgende Vertrag getroffen worden:

1. Wollen Ihr. Fürstl. Gnaden [1] zu Schlesswig Holstein Plöen vor sich und alle dero Leibes Lehens Erben, die Helffte alles Rechts vnd Anspruchs, so Sie alss nechster Agnatus und Lehens Erbe des lezt hochseelig verstorbenen Herrn Graffen Anthon Gunthers zu Oldenburg und Delmenhorst, auf die Graffschafften Oldenburg undt Delmenhorst, auch alle dero Pertinentien, anhangende jura und actiones haben mögen, ohne eintzigen Vorbehalt, an Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen ꝛc. dero Erb-Successoren in der Regierung vnd Lehens Erben cediren undt ubertragen, wie dan solche hiermit sollen cediret undt ubertragen sein, dergestalt und also, dass Ihr Königl. Majestät dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehens Erben dieselbe sothaner gestalt, wie Ihr Fürstl. Gnaden (da deroselben alss nechsten agnato und Lehens Erben die Graffschafften durch Urthell und Recht zuerkand, oder auch sonsten zukommen mögen) diese Helffte der Graffschafften von Rechtswegen hetten gebrauchen und geniessen können oder mögen, und zwar mit allen anhangenden juribus und actionibus in alle wege, und wieder Jedermann, zu geniessen und zu gebrauchen, solle freye Macht empfangen, haben und behalten, wie dass hierüber absonderlich aufgerichtete Instrumentum cessionis solches mit mehrern aussweiset.

Ess versprechen hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden vor sich und dero Leibes Lehens Erben, uber diese Cession so fohrt nach der Ratification bey Ihr Kaysserl. Majestät alss Ober Lehens Herrn die Kaysserl. gültige Confirmation gebührend zu suchen, zu erlangen vnd ausszuwürken; worzu auch Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck alle mügliche Officia mit anwenden, und die dazu erfor-

---

1 In dem Drnck bei Halem steht hier nnd später Dhl. (Durchlaucht).

dernde Cantzley Unkosten, jedoch dass solche unter Fürstl. Plöenischen Nahmen bezahlet werden, erlegen wollen.

Dahingegen wollen Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen, Dero Erb Successores in der Regierung vnd Lehens Erben an Ihr Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen, oder Dero Leibes Lehens Erben, so fort nach erlangter Kaysserl. Confirmation Ein mahl hundert Tausend unverschlagene gute Reichsthaler in specie guth thuen, und davor in dem Amte Segeberg soviel Dorffschaften und Gühter, die mit denen jetzigen Fürstlichen Plöenschen Ambtern vnd gühtern gräntzen, und an jahrlichen Intraden Vier Tausend Reichsthaler einbringen können, ausslösen, und selbige so fort Ihr Fürstl. Gnaden oder dero Leibes Lehens Erben ubergeben und abtretten, dergestalt und also, dass Sie solche mit eben dem Rechte, gleich wie Dero andere Fürstl. Ambter nach den Erbpactis haben, besitzen und geniessen sollen, ohne eintzigen Ihr. Königl. Majestät Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben Eintrag oder Widerrede.

Entzwischen aber[1], weil solche Ubergabe dieser Segebergischen Stücke wegen ermangelnder Kayserl. Confirmation nicht geschiehet, sollen Ihr. Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen, vnd Dero Leibes Lehens Erben, die Zinsen von diesen Ein mahl Hundert Tausend Rthlrn. a Vier von Hundert, und zwar ab Octavis trium Regum 1671 an gerechnet, zu geniessen[2], undt auss dem Königl. Ambte Steinburg, ohne Hinderung und Mangel, an guten Reichsthalern in specie zu empfangen haben; Da auch bey mehrbesagten aussgelöseten und an dass Fürstl. Hauss Plöen transferirten Segebergischen Stücken sich eine oder andere Kirche befinde, dieselben soll dass Fürstl. Hauss Plöen mit gleichem Rechte, wie es seine albereit habende Kirchen besitzet, jedoch ohne Entgelt, haben vnd behalten[3].

---

1 Halem: ‚wir'.

2 Halem: ‚zugemessen'.

3 In dem Rethwischer Drucke fehlt der folgende Schluss des Art. 1

Ob nun wohl Ihr Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen, gegen würkliche praestation obiger Conditionen, die Helffte alles Rechtes auf die Graffschafften, dero Pertinentien und anhangende jura an Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Dero Erb-Successores in der Regierung und Lehens Erben cediret, so soll doch solche Cession nicht weiter, alss nur auf König Friederichs dess Dritten zu Dennemarck höchstseeligster Gedächtniss Erb Successores in der Regierung und Leibes Lehens-Erben zu verstehn sein, Und wenn mehrbesagte Graffschafften mit Ihnen (welches Gott verhüte) zum fall kommen, Ihr Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen und Dero Leibes Lehens-Erben dass jus Successionis, wie es Ihr. Fürstl. Gnaden vorhochgedacht bey tödlichen Abgang des letztern Herrn Graffen hette zukommen können, privative reserviret sein. Dagegen auch, wen die vom Ambte Segeberg an Ihre Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen vnd deren Leibes Lehens Erben cedirte Stücke, mit Ihr oder Ihnen zum fall kommen (welches Gott gleichfalls verhüte), so sollen dieselben ebener Gestalt, an die Königl. Linie, alss von welcher sie uberlassen worden, wieder heimbfallen.

Letzlich soll, umb dieses mit Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck uber die Helffte der Graffschafften getroffenen Vergleichs willen, dass Fürstl. Hauss Plöen nicht schuldig sein, auf diese oder andere Weise, uber die andere Helffte der Graffschaften mit Jemand anders zu transigiren, sondern freye Hand behalten, den Rechts-Process zu verfolgen.

2. Nachdem [1] bisshero von Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck sustiniret worden, dass die Fürstl. Schlesswig Holstein Plöenische Ambts-Unterthanen schuldig wären, dem Land-Tags Schlusse nach die gemeinen Onera des Landes mit abtragen zu helffen, und zu dessen Fundament der Erbtheilungs-Brieff de anno 1564, das alte Herkommen, und andere Jura allegiret, Fürstlich Plöenischer Seithen aber solches beständig widersprochen worden, und daher nicht wenig Missverständnuss eingerissen: so ist auch

1 Artikel 2 und folgende fehlen bei Halem.

dieser Sachen halber durch Veranlassung jetzo geschehener Tractaten ein gütlicher Vergleich getroffen worden; nemblich es versprechen Ihro Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen, vor Sich und Dero Nachkommen, hiermit und in Krafft dieses, von Dero sowohl allbereit habenden, als durch diesen Vergleich überkommenden Schlesswig Hollsteinischen Ambts-Gütern, zu der allgemeinen Landes-Defension einen Beytrag, als vier Reichsthaler von jedem Pfluge, an Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck, Dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, so lange Sie von weyl. König Friderich dem Dritten zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Glorwürdigster Gedächtnuss posteriren, jährlich zu thun, auch solches Geld jedesmahl in festo trium Regum, an guter und im Lande gangbahrer Müntze, in der Königl. Cassa zu Glückstadt entrichten und zahlen zu lassen, gestalt dann der Anfang der Zahlung vor das erste Jahr in festo trium Regum Anno 1672 gemacht, und so dann so fort von Jahr zu Jahr continuiret werden soll. Dahingegen Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck vor Sich, Dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, die bissher geforderte Restanten, unter was Nahmen sie auch seyn mögen, gäntzlich fallen lassen, und mit diesen verwilligten Beytrag friedlich seyn, auch zu keinen Zeiten ein mehrers, unter was Nahmen und Praetext es auch geschehe, von denen Fürstlich Schlesswig Hollstein Plöenischen jetzthabenden und durch diesen Tractat überkommenden Aembtern und Städten fordern oder fordern lassen, noch Sie mit Einquartirung, Musterplätzen[1], oder andern dergleichen Beschwehrungen graviren wollen. Es soll auch dieser Beytrag Ihro Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen, und Dero Nachkommen, an allen Dero habenden Juribus nicht praejudiciren, und wenn (das Gott verhüte) beschwerliche Kriegs-Zeiten einfielen, und die Fürstl. Schlesswig Hollstein Plöenische Aembter und Städte von einem Feinde oder frembden Armee bequartiret, und in Contribution, auch mithin die Unterthanen in

1 In dem Rethwischer Druck: ‚unser Plätzen'.

solches Unvermögen und Armuth gesetzet würden, dass sie diesen Beytrag unmöglich zu zahlen vermögen: so soll von selbiger Zeit und Jahren an, und so lange als diese Beschweren und Unmöglichkeit währet, dieser Beytrag cessiren, und nicht gerechnet werden. Im[1] übrigen weil das Fürstliche Hauss Schlesswig Hollstein Gottorff in dem verwichenen Streit dieser Sachen halber sich vormahls mit angegeben, und aber dass Fürstliche Hauss Schlesswig Hollstein Plöen demselben gar nichts geständig: so haben Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck versprochen, wenn das Fürstliche Hauss Gottorff seine vermeinte Prätension solte weiter behaubten wollen, demselben hierin die Hand nicht zu bieten, noch viel weniger dem Fürstlichen Hause Plöen zugegen zu seyn.

3. Wegen dess Fürstl. Hauses Plöen adelichen zugekaufften, oder noch etwa künfftig zukauffenden Güthern, bleibt es bey dem alten Herkommen, dass Sie sich mit dem Landtags-Schlusse conformiren sollen. Wann aber das Fürstl. Hauss Plöen solcher Güther, auch anderer particulier, oder das allgemeine Vatterland betreffenden Sachen halber, die Landtäge beschicket, soll selbiges ohne praejuditz seyn, und daraus keine böse wiederrechtliche Consequentz formiret werden, die Landtags Patenten aber sollen im übrigen weiter nicht, als so weit es vorbesagte adeliche Güter betrifft, an das Fürstl. Hauss Plöen ausgegeben, noch daselbst angenommen werden.

4. Der Reichs- und Creyss-Steuren wegen, hat zwar das Fürstl. Hauss Plöen gesucht, eine perpetuirliche repartition zu haben, umb jedesmahl zu wissen, wie viel es von seinem in dem Heil. Römischen Reich innhabenden Fürstlichen Aembtern zum einfachen Auschlage zu bezahlen. Weil aber auch andere bey dieser Repartition interessiret, so hat sie vor diesesmahl nicht geschehen können, sondern ist zu anderen und bequemeren Gelegenheit, da man mit Reichs- und Creyss-Steuren wird zu thun haben, verschoben worden; jedoch soll indessen und biss dahin mit Einbringung dieser Reichs- und Creyss-Steuren es bey dem Her-

1 Dieser Schluss des Artikels 2 fehlt im Rethwischer Druck.

Google

kommen verbleiben, und die Fürstl. Plöenische Quota zu dem Königl. Contingent in der Glückstatt gelieffert werden.

5. In Sachen Homagii, Dotis et Fori, so principaliter die Landschafft betreffen, haben I. Königl. Maj. gnädig gewilliget, die bissher getriebene Intervention, und zwar auf nachfolgende conditiones fallen zu lassen, als nehmlichen:

6. Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck vor jetzt mit nechsten, und Dero Posteritaet künfftig, so offt es der Fall gibt, wollen vor Sich und Dero Königl. Hauss und Linie, die Huldigung von Prälaten, Ritter- und Landschafft in Hollstein und dessen incorporirten Landen einnehmen, und unter den Nahmen vorhöchstgedachter Königl. Linie sollen auch eventualiter Ihro Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Hollstein Plöen und dessen Leibes-Lehns-Erben verstanden, und vorgedachte Prälaten, Ritter- und Landschafft dessen vor abgelegten Huldigungs-Eyde expresse jedesmahl berichtet werden.

7. Wegen der Fräulein-Steuer sind Ihro Kön. Maj. friedlich, wollen auch durch Ihre Hohe Interposition es Selbst veranlassen, dass das Fürstl. Hauss Plöen mit Hollsteinischen Praelaten, Ritter- und Landschafft auff ein billiges und leidliches semel pro semper verglichen werde. Da aber besagte Landschafft einer dergleichen Transaction sich weigern würde, wollen Ihro Kön. Maj. zu Dennemarcken und Dero Nachkommen, denen Rechten den starken und ungehinderten Lauff lassen.

8. Die angefangene aber unausgeführte Klage wegen Competentz des Land-Gerichts soll hiemit auffgehoben seyn, und das Fürstl. Hauss Schlesswig Hollstein Plöen, mit seinen allbereit habenden und durch diese Tractaten überkommenden Landen, bey Seinen privilegiatis & ordinariis instantiis ruhig gelassen werden, und [1] daselbst Recht geben und nehmen müssen. Jedoch mit Vor-

[1] Dieser Schluss von Artikel 8, so wie Artikel 9. 10. 11 ,bis zu desto mehrer Urkund' fehlen in dem Rethwischer Druck.

behalt und ohne Nachtheil Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck in dem Hertzogthum Schlesswig und dessen incorporirten Landen zustehender Ober-Lehns-Herrlichkeit und juris directi dominii.

Wie wohl nun Ihr Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen in vorher genandten Sachen Homagii, Dotis et Fori viele officia angewandt, dero sämbtliche Agnaten Fürstl. Sonderburgischer Linie mit einzuschliessen: So haben doch I. Kön. Majest. zu Dennemarck darin nicht (zu) verwilligen, viele Ursachen, auch absonderlich umb desswillen angeführet, dass dieser mit I. Fürstl. Gnaden getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburg- und Delmenhorstische Successions-Werck veranlasset, und daher in generale Consequentz nicht zu ziehen sey. Weil nun mehrhochgedachte Ihr Fürstl. Gnaden hiebey ein mehreres nicht thun können: so haben Sie dieselbe in vorigem Stande lassen müssen.

9. Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck und Dero Königliche Erb-Successores wollen I. Fürstl. Gnaden zu Schlesswig Holstein Plöen und Dero Leibes-Lehns-Erben, voritzt mit nechsten und so offt es künfftig der Fall erfordert, mit dem Hertzogthum Schlesswig und Lande Fehmern, denen alten hergebrachten Ceremoniis, Lehnbrieffen und Verträgen nach belehnen, jedoch dass Sie sich auch, wie devoten Vasallen gebühret, betragen.

Wegen der übrigen Agnaten, Fürstl. Sonderburgischen Linien, haben I. Kön. Majest. auf nochmahliges bewegliches Ansuchen, Sich auf die deswegen vorhin, im Monaht Octobri nechstverwichen ertheilte Königliche Resolution abermahls bezogen.

10. Die von Hadersleb-Rensburg-Gottorffische Zollen jährlich fallende Quotam wollen Ihr Königl. Majestät, dem alten Herkommen und Verträgen nach, hinkünfftig alle Umschläge abtragen lassen, und wird damit der Anfang anno 1671 ordentlich wieder gemachet.

11. Die Ratification über diese Tractaten soll beyderseits innerhalb drei Wochen eingebracht und zu Copenhagen gegen einander ausgewechselt werden.

Gegen obiges alles soll weder an Königl. Dennemarckischer noch Fürstlich Plöenischer Seiten einige Exception gemacht, sondern alles seinen wörtlichen Einhalt nach Königlich und Fürstlich gehalten werden. Zu desto mehrer Urkund ist solches von denen Königl. Dennemarckischen und Fürstlich Schlesswig Hollstein Plöenischen hiezu in specie gewesenen Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Coppenhagen den 18. Martii 1671.

G. J [1]. v. Guldenlew. F. G. v. Ahlefeld. P. Schumacher.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

A. P. v. Liliencron.
(L. S.)

Als wir nun alle Puncten dieses auffgerichteten Vertrags Unserm Willen gleichmässig befunden, so haben Wir denselben hiermit approbiren und ratificiren wollen, approbiren und ratificiren ihn auch nochmahls in optima forma, und krafft dieses, bey Königl. wahren Worten versprechend und wollend, dass solchem Vertrag, in allen seinen Puncten, von Uns, Unsern Erb-Successoren in der Regierung und Lehens-Erben, zu ewigen Zeiten ohne Mangel soll nachgelebet werden. Zu dessen gewisser Versicherung haben Wir dieses mit eygner Hand unterschrieben, und Unser Königliches Innsiegel daran hangen lassen. So geschehen auff Unser Residentz in Coppenhagen den 30. Martii 1671.

Christian.

Ad Mand. Sac. R. Majestatis
proprium
P. Schumacher.

1 In der Handschrift: V. F.

5. Vergleich zwischen Christian Albrecht und August Friederich Hertzogen zu Holstein-Gottorff und Johan Adolph Hertzogen zu Holstein-Plöen wegen der Oldenburgischen Successionsstreitigkeit und vigore des Kayserlichen Urtheils de **20.** Juli **1673** adjudicirten fructuum perceptorum et percipiendorum ac expensarum, geschlossen zu Euthin **16.** April **1681**, und ratificirt Gottorf **11.** Juni **1681**.

(Aus Befestigung der Lehens-Folge Rethwischer Linie. Wien 1721 fol. Beil. XIII (Extract) und einer Handschrift der Universitätsbibliothek).

Der Vergleich vom 16. April 1681 bildet einen Abschnitt in dem Oldenburgischen Successionsstreit. Auf Oldenburg und Delmenhorst machten der König von Dännemark und der Herzog von Holstein Gottorf sich Hoffnung, wenn der Graf Anton Günther ohne eheliche männliche Descendenten sterben würde, und sie suchten sich ihre Ansprüche schon durch Verhandlungen mit dem Grafen von Oldenburg, namentlich den Rendsburger Vertrag vom 16. April 1649, und durch Begünstigung des natürlichen Sohns von Anton Günther zu sichern. Holstein-Plön machte aber nach dem Tode des letzten Grafen von Oldenburg Anton Günther (er starb am 19. Juni 1667) seine Ansprüche bei dem Reichshofrathe geltend. Der König von Dännemark schloss vor Beendigung des von Plön erhobenen Processes zu Copenhagen am 18. März 1671 den hier vorher mitgetheilten Vergleich, nach welchem das Haus Plön die Hälfte alles Rechts und Anspruchs, so es als nächster Aguat des Grafen Anton Günther auf Oldenburg und Delmenhorst habe, an den König von Dännemark und dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben, unter Vorbehalt der Kaiserlichen Ratificatiou, cedirte, gegen das Versprechen von 100,000 Rthlr., oder wenn die Kaiserliche Confirmation erfolge, gegen Abtretung so vieler an Plön gränzender Dorfschaften und Güter des Amts Segeberg, dass die jährlichen Intraden 4000 Rthl betrügen, so wie gegen andere Vortheile und Gerechtsame.

Der Prozess mit Holstein-Gottorf wurde fortgesetzt und am 20. Juli 1673 erkannt, dass die Lehnsfolge in Oldenburg und Delmenhorst dem Hause Holstein-Plön gebühre; Gottorf ward verurtheilt seinen innehabenden Theil una cum fructibus perceptis et percipiendis nec non expensis in zwei Monaten abzutreten. Die 1649 16. April aufgerichteten pacta wurden durch das Urtheil cassirt. Die von Gottorf gegen dieses Urtheil erbetenen remedia wurden durch das Paritori-Urtheil vom 14. Septb. 1674, so wie die dagegen erbetene restitutio in integrum am 23. Jan. 1676 abgeschlagen.

Darauf schloss Holstein-Gottorf mit Plön den hier mitgetheilten Vergleich. Ueber das in demselben erwähnte Gut Gottesgabe, diesen Zankapfel zwischen Gottorf und Dännemark, will ich nur noch einige Worte erwähnen. Holstein-Gottorf verspricht dieses Gut an Plön zu überlassen und dasselbe wider männiglichen Anspruch zu gewehren. Dännemark behauptete, der Theil der Insel Arroe, den Holstein-Gottorf von der Sonderburger Linie an sich gebracht habe, namentlich das Gut Gottesgabe, sei von Gottorf bei dem Könige nicht zu Lehn gesucht, sondern es habe gestrebt es zum Allodium zu machen, obgleich unter Christian IV Arroe zu Lehn gesucht worden, und die andern Holsteinischen Stammvettern die Lehnsqualität anerkannten. Wolle sich Gottorf damit entschuldigen, dass es sich damals die Souverainität über das Herzogthum Schleswig angemaasst, so sei dies unhaltbar, da die Souverainität laut Diplom nicht weiter als auf die zur Zeit des Nordischen Friedens gewesenen Gottorfischen Antheile sich erstrecke, nicht auf das übrige, was das Fürstl. Haus nachgehends an sich gebracht[1]. Das Gut Gottesgabe wurde von Dännemark sequestrirt und darauf als verschwiegenes und versäumtes Lehn eingezogen, obgleich von Gottorfischer Seite die Lehnsqualität ge-

1 Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten. 1679. S. 48 (Königl.); Abgenötigte Beantwortung. 1681. S. 51 (Herzogl.); Anmerkungen über die Beantwortung. 1685. S. 39 (Königl.); und Wohlgegründete Behaubtung. 1686. S. 128 (Herzogl.).

läugnet, auch behauptet wurde, die Souverainität auf das Herzogthum Schleswig sei der regierenden Gottorfischen Linie eingewilligt: so viel sie davon jetzo oder künftig besitzen würde. Gottorf hatte allerdings nach den Worten des Souverainitäts-Diploms vollkommenes Recht, obgleich auch der partheiische Gensch von Breitenau, der von Plönschen Diensten in Königliche überging, in seiner handschriftlichen Form der Landesfürstlichen Regierung, bei seinem sieben und siebzigsten gegentheiligen Fürwand, Gottesgabe als verfallenes Lehn darstellt, das unter die Gottorfische Souverainität nicht gehöre.

Der Streit über Gottesgabe, welches freilich Gottorf an Plön versprochen hatte, ging noch lange fort. In dem Altonaer Vergleiche von 1689 versprach der König das Gut Gottesgabe an Gottorf zu restituiren, weigerte sich aber dessen, weil Gottorf es 1681 an Plön versprochen, der Herzog Augustus zu Holstein-Norburg einen particulairen Vergleich mit dem Könige über Gottesgabe geschlossen habe, und das Gut von dem Königlichen Anspruch befreit sei. Der Travendahler Friede bestimmte Art. 5 wieder die Restitution von Gottesgabe unter Vorbehalt des Regresses von Holstein-Plön.

Wir Christian Albrecht von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglich; Als auf Anlass- und Vermittelung des Hochwürdigen Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn August Friderich, Erben zu Norwegen, erwehlten Bischoffs zu Lübeck, Hertzogen zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Unsers freundlich geliebten Bruders, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Adolph, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn, und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst,

Unsern freundlich geliebten Herrn Vettern und Brudern, an einem, und Unss andern Theils, wegen der aus der Oldenburgischen Successions-Streitigkeit annoch übrigen und bisshero am Kayserlichen Hofe befangenen Sache fructuum et expensarum cum annexis gütliche Handlung fürzunehmen beliebet, selbige auch vermittelst göttlicher Gnade, durch beederseits zusammen geschickte und bevollmächtigte Räthe nach angewandter vieler und geflissener Bemühung biss auf Unssere Ratification folgenden Innhalts vereinbaret und geschlossen worden. Zu wissen:

Demnach auf Veranlass- und Vermittelung des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Friderich, Erben zu Norwegen, Erwehlten Bischoff zu Lübeck, Hertzog zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, die zwischen dem auch Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Albrecht, Erben zu Norwegen, postulirten Coadjutorem des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, an einem, sodann dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolphen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, für Sich und in Vollmacht Dero Herren Gebrüdere anderen Theils, aus der Gräfflich Oldenburgischen und Dellmenhorstischen Successions-Sache übrige und am Kayserlichen Hofe annoch befangene Streitigkeit puncti fructuum et expensarum zur retablirung eines rechtschaffenen vetterlichen Vertrauens und Verabhütung ex continuatione litis immerhin entspriessender mehrer fastidien gütlich zu componiren und beyzulegen, beliebet worden, Höchstgedachte beede Herrn Principalen, auch Ihre untergeschriebene respective Geheimten- Cammer-Raht und Hoff-Cantzler auch Cammer-Rath, nacher Euthyn zusammen geschicket, als haben selbige im Nahmen der Hochgelobten Dreyfalltigkeit nach verschiedenen Conferentzen, dabey angewandten Fleiss und allerseits erwogenen Umbständen, unter gnädigster Cooperation und Gutbefinden Höchstgedachten Herrn Bischoffen, als beeder Theile

respective Herrn Bruders und Vettern Durchlaucht, krafft habender Vollmacht, jedoch auf Ratification Höchstvermeldter Ihrer gnädigen Principalen, folgender Gestalt sich vereiniget und verglichen.

Nemlich vorhochgedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Hollstein-Plöen, für Sich und in Vollmacht Dero Herrn Gebrüdern und Ihrer allerseits Erben, begeben sich der biss anhero wieder Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Hollstein-Gottorff vorerwehnter am Kayserlichen Hoffe biss anhero geführten Klage oder action restituendorum fructuum et expensarum, welche sowol post als ante sententiam Caesaream geschehen, derogestalt und also, dass Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Hollstein-Plöen Dero Herrn Gebrüder und Erben dieser Sache und aller Posten halber, welche zu obiger Action gehörig, und in actis liquidationis mit mehrern benennet, immer und zu ewigen Tagen, kein weiteres Recht und Prätension, weder ex sententia Caesarea noch auff einig ander Fundament, wieder Ihre Fürstl. Durchlaucht zu Hollstein-Gottorff und Dero Fürstliches Hauss mehr haben noch führen wollen, zumahlen Sie zu solchem Behuff den bissherigen Recht-Process hiemit auffheben und liti solenniter renunciiren, auch sobald die ratificationes dieses Vergleichs ausgewechselt, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Raht, oder wo es sonsten nöthig und nützlich befunden wird, solches dociren und berichten, wie nicht weniger den bisshero ad prosequendam causam constituirten Anwalden und Procuratoribus Befehl ertheilen wollen, liti praedictae am Kayserlichen Hoffe in Dero Herrn Principalen Nahmen formaliter zu renunciiren und sothane Renunciation ad protocolla judicialia bringen zu lassen. Dahingegen renunciiren Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Hollstein-Gottorff, für Sich, Dero Erben und gantzes Fürstliches Hauss, allen Gravaminibus, Exceptionibus und Praetensionibus, die Sie wieder die abgesprochene Kayserliche Sententz in dieser Successions-Sache und darauff ergangenen Execution auch gegen die vom Fürstlichen Hause Hollstein-Plöen an Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck gethane Cession der Graffschafften etwa zu haben vermeinet oder auch haben können und mögen,

immassen Hochermeldte Ihre Fürstl. Durchlaucht zu Hollstein-Gottorff Dero Erben und gantzes Fürstliches Hauss an besagten beyden Graffschafften und deren incorporirten Landen, in specie den Weser-Zoll, sambt Stadt- und Butjadinger Land mit eingeschlossen, kein weiteres Recht, aus was Grund es auch seyn könne, praetendiren wollen, es sey dann, dass nach Abgang der Königlichen auch Fürstl. Hollstein-Plöenischen und zugehöriger Agnaten männlicher Familie, dem Fürstlichen Hause Hollstein-Gottorff die Succession an den Graffschafften und deren incorporirten Landen wieder zuwüchse, auf solchen Fall soll und will Hochermeldtes Fürstliches Hauss an seinen juribus durch diesen Vergleich in keine Wege verkürtzet seyn.

Damit auch das Fürstl. Hauss Holstein-Plöen, wegen obiger angeführten und nunmehro gäntzlich cassirten Prätension fructuum et expensarum, von Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff hinwiederumb einige Satisfaction und Probe auffrichtiger Inclination zur Einigkeit und guten Verständniss empfange, so wollen jetzt Hochermeldte Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff, für Sich, Dero Successoren in der Regierung und Erben, Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen Dero Herrn Gebrüder und Nachkommen überlassen und einräumen das auf der Insel Arröe gelegene Guth Gottesgabe, mit allen Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gebäuden, Unterthanen, Pertinentien, darauff befindlichen zum Vorwerck eigenthumlich gehörigen Viehe und Mobilien, nichts davon aussbeschieden, in aller Masse, wie es dess Herrn Bischoffen zu Lübeck Fürstl. Durchlauchtigkeit, vermöge Freund-Brüderlichen Vergleichs, biss anhero besessen und genossen, mit der angehängten Versicherung, solches wider männigliches Anspruches zu gewähren, auch von allen, biss zu würcklicher Ubergabe, verflossenen Contributionen und Anlagen, sie rühren von Krieges- oder Friedens-Jahren her, freyzuhalten; die würckliche Ubergabe gedachten Guhts aber soll alsofort nach aussgewechselter Ratification geschehen, und dabey alle zugehörige Briefliche Uhrkunden, Register, absonderlich die Kauff-Brieffe, und was dem mehr anhängig, aussgeliefert werden.

Als auch Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen ferner verlanget, dass Dero Fürstlichen Hauses adeliche zugekauffte Güther, mit Nahmen Clevetz, Pehmen, Stocksee, Gronenberg, Gnissau, Wolffsfelde und Rehtwisch, mit ihren 70 Pflügen, wofür sie bisshero bey dem Land-Kasten angeschlagen gewesen, von ihrer bissherigen adelichen qualität, und davon dependirenden oneribus liberiret, und den Fürstlich Hollstein-Plöenischen Aembtern incorporiret werden mögten: So haben Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff, für Sich und Dero Successores auch hierinn gewilliget, und wollen demnach ihres Orthes, so viel Sie als mitregierender Hertzog zu Hollstein dabey interessiret, und zu Ihrem Antheil thun können, vorbemeldte Güter, von angeregter ihrer vorigen adelichen Qualität und daher rührenden oneribus, an Landtägigen oder sonst aussgeschriebenen Landes-contribution, und anderen gemeinen Landschaffts Anlagen, Princessin-Steuer, Ross-Diensten, Donativen, Jurisdiction, praetendirten Lehensdependenz, und was dergleichen mehr seyn mögte, hiemit und Krafft dieses eximiren und befreyen, dergestalt und also, dass sie von nun an den Fürstlich Hollstein-Plöenischen Aembtern gäntzlich sollen incorporiret seyn, und in allen deroselben Natur hinführo und biss zu ewigen Tagen haben und behalten. Da auch die Land-Stände, wider obige Exemption und Befreyung sich etwa beschweren oder opponiren würden, wollen Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff und Dero Successores ihnen darinnen weder directe noch indirecte assistiren, vielmehr durch diensame officia das Fürstlich Hollstein-Plöenische Hauss bey solcher Exemption und Freyheit erhalten helffen. Noch weiter haben Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff, für sich, Dero Erben und Successoren, gewilliget, Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen Dero Herren Gebrüdern und Erben einen Abtrag von sechs und achtzig tausend Reichsthaler an Dänischen Cronen zu thun, und dieselbe nachfolgender Gestalt zu vergnügen; nemlich es solle durch beyderseits committirte Räthe, so bald es Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit

zu Hollstein-Plöen wird gelegen fallen, eine anderweitige Conferentz angestellet, und darinnen überleget und beschlossen werden, was für Stücke an Land und Leuthen etwa auffzufinden, deren Abgang dem Fürstlichen Hause Hollstein-Gottorff erträglich, und denen Fürstlich Hollstein-Plöenischen gesammten Gütern hier oder dar gelegen seyn mögte, selbige sollen zu einem gewissen Hollstein-Plöen annehmlichen Pretio gesetzet, und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen und Dero Herren Gebrüdern erb- und eigenthümlich, mit aller Hoheit und Gerechtigkeit, wie Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff solche bissanhero besessen und genossen, nichts davon aussgenommen, in solutum auff Abschlag berührter 86,000 Reichsthaler[1] übergeben und eingeräumet werden. Was nun nach Abzug dessen an solcher Summa noch restiren wird, versprechen Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit von Hollstein-Gottorff auf drey gleiche termine in dreyen nach einander folgenden Umbschlägen, nemblich Anno 1683. 1684. 1685, jedesmahl mit seinen a 5 von hundert gerechneten Zinsen an Dänischen Cronen richtig erlegen und bezahlen zu lassen; Gestalt Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff, zu dessen Gewissheit, Dero Amt Trittau, als eine sichere Hypothec, hiermit dergestalt constituiren, dass es vor Capital und Zinsen hafften, und Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen Dero Herren Gebrüdern und Erben bemächtigt seyn sollen, auff den Fall säumiger Zahlung sich wegen Capitals, Zinsen, Schaden und Unkostens, ohne gerichtlichen Process, auss solchem Ambte und dessen Pertinentien zu erholen und bezahlet zu machen, wie solches alles mittelst einer absonderlichen Obligation, deren Formula anjetzt zugleich mit abgefasset, durch Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff, mit mehrern soll versichert und selbige bey künfftiger Ausswechslung der Ratificationen mit extradiret werden.

1 In der Druckschrift ‚1286 Reichsthaler.‘

Wie nun hiemit oben berührten Streitigkeiten gäntzlich abgeholffen, also soll hinführo zwischen beyden Fürstlichen Häusern eine wahre Freundschafft und Freund-Vetterliches gutes Vertrauen wieder eingeführet seyn, kein Theil auff das andere obiger Dinge wegen mehren Anspruch machen, sondern alle vorige Missverstände todt und vergessen seyn, auch beederseits Ministris und Bedienten, was sie ihrer Herrschafft zum besten, Eydes oder Pflicht halber, etwa gethan oder thun müssen, zu keiner Ungnade oder Schaden gereichen.

Dabeneben versprechen Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen, von Dero Herren Brüdern eine zulängliche Vollmacht ad ita transigendum bey Wechselung der Ratificationen ausszulieffern, oder auch, was hierinn verglichen, wieder Hocherwehnter Dero Herren Gebrüdern unverhoffte contradiction zu garantiren. Dahingegen des Herrn Bischoffs zu Lübeck Fürstliche Durchlauchtigkeit erböthig sind, diesen Vergleich auch Ihres Hohen Orthes mit Fürstlicher Hand und Siegel zu ratificiren.

Endlich wollen Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff Ihres Fürstlichen Hauses an Stadt- und Budjadinger-Land habende Jura Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Plöen abtretten und übergeben, auch darüber ein solennes Diploma cessionis, nach dem Einhalt, wie er von beyden Theilen abzufassen, bey mehrangeregter Ausswechselung der Ratificationen ausstellen.

Des allen zur Sicherheit ist gegenwärtiger Vergleich von beyder Fürstlicher Theile hierzu verordneten Gevollmächtigten Ministris und Räthen eigenhändig unterschrieben und versiegelt, auch dabey verabredet, die Ratificationes der Fürstlichen Hohen Herren Principalen bey nächster Zusammenkunfft und auffs längste binnen vier oder fünff Wochen gegen einander einzulieffern.

Alles getreulich, ohne Arglist oder Gefehrde. So geschehen auff dem Fürstlichen Bischöfflichen Residentz-Hause Eutyn, den

Digitized by Google

sechzehnten Tag dess Monaths Aprilis, im Jahr Christi Sechzehnhundert ein und achtzig.

Martin von Barckeln[1]. Christoph Gensch von Breitenau.
(L. S.) (L. S.)

Dass Wir demnach Unsers Orths alle und jede Puncten jetzt vorstehenden Vergleichs, Unserer Meynung, Instruction und Willen gemäss befunden, und dahero dieselben hiemit approbiret und ratificiret haben wollen: Wir approbiren und ratificiren solchen Vergleich auch nochmahls Krafft dieses in optima forma, bey Fürstlichen wahren Worthen, guter Treu und Glauben versprechend, und wollend, dass demselben in allen und jeden seinem Inhalt von Uns, Unseren Erben und Nachkommen, jederzeit ohne Mangel und einige Exception nachgelebet werden solle; Gestalt Wir zu dessen sicherer Verbindlichkeit, gegenwärtige von Uns eigenhängig unterschriebene, auch durch Unser Fürstlich Insiegel bezeichnete Ratification, mit guten Rath, freyen Willen und Wissen aussgestellet. So geschehen auff Unserem Residentz-Schlosse Gottorff, den 11ten Tag des Monaths Junii, im Jahr Christi Eintausend, Sechshundert Ein und Achtzig.

(L. S.) Christian Albrecht.
(L. S.) August Friederich.

---

6. Christian's V Exemtion an Hertzog Hans Adolff wegen der adelichen Güther Clevetz, Pehmen, Stocksee, Gronenberg, Gnissau, Wollfsfelde und Rehtwisch zugestanden, Copenhagen, den 1. October 1681.

(Gedruckt nach Bell. XIV der Rethwischer Befestigung und einer Abschrift der Kieler Universitätsbibliothek.)

Wir Christian der Fünfte von Gottes Gnaden König zu

---

[1] In der Druckschrift Czöckeln; es muss wohl Martin Bockeln oder Böckeln heissen. Vgl. Archiv B. 3, S. 125.

Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erb-Successores in der Regierung und Lehens-Erben: Nochdem der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Herr Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig, Hollstein 2c., von Unserm ouch freundlich lieben Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern Hertzogs Christian Albrechten zu Schlesswig Hollstein-Gottorff Ldn. die Renunciation und Cession Dero auff Stadt und Budjadinger-Land in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst 2c. praetendirten Jurium mittelst eines gewissen ohnlängst errichteten gütlichen Vergleichs in solutum ongenommen, und solche auff Unser Begehren hinwiederum an Unss und Unsere Erb-Successores in der Regierung und Lehens-Erben transportiret, wie das von Ihrer Ldn. deshalben aussgestellte Documentum Cessionis mit mehrerem besaget, dass Wir demnoch, umb hiervor und gegen solchen Abtritt einige Erstattung zu thun, Ihrer Ldn. und Dero gesambten Fürstlichen Hauses Hollstein-Plöen zugekauffte Adeliche Güter, sambt und sonders, mit Nahmen Clevetz, Pehmen, Stocksee, Groneberg, Gnissow, Wolffsfelde und Rethwisch, so vor Siebentzig Pflüge bey dem gemeinen Land-Kasten bisshero in wohrem Anschlage gewesen, mit allen ihren Dependentien, Häusern, Vorwerckern, Ländereyen und Unterthanen, nichts dovon ausbeschieden, gewisser massen befreyet, und sie der Contribution und anderen gemeinen Aufflagen halber, wie auch in allen übrigen Juribus den Fürstlich Hollstein-Plöenischen Aembtern aequipariret und gleichgemachet haben, dergestalt und also, dass so lang von Ihres Hertzog Johann Adolphen Ldn. und Dero Gebrüdern Männlicher Posteritaet im Leben vorhanden, solche Güter von nun an die Natur und Gerechtigkeit der übrigen Fürstl. Hollstein-Plöenischen Aembter in allen haben, auch hinführo nach Innhalt Unsers mit Ihro. Ldn. Gottseel. Herrn Votter Anno 1671 getroffenen Vergleichs nichts mehr ols Zeit Ihro Ldn. Lebens

drey Reichsthaler und nach Dero tödtlichen Abgange vier Reichsthaler[1] jährlich von jedem Pflug contribuiren und entrichten, auch von der etwann vormals praetendirten Affter-Lehens Dependentz frey sein sollen; da auch die Land-Stände sich hierwieder etwa beschweren oder setzen würden, wollen Wir, Unsere Erb-Successores in der Regierung und Lehens-Erben, Ihnen darinn weder directe noch indirecte assistiren oder beystimmen, vielmehr Ihre Ldn., Dero Gebrüdere, und allerseits Männliche Posteritaet bey solcher Exemption und Freyheit in alle Weege nachdrücklich mainteniren. Urkundlich unter Unsern Königlichen Handzeichen und fürgedruckten Königl. Insiegel. Geben auff Unserer Residentz zu Coppenhagen, den 1. October Anno 1681.

Christian.

(L. S.)

7. Copia reversi an Ihro Königliche Majestät von Bürgermeister und Rath und den Deputirten nebst sechs andern Bürgern ausgegeben und untergeschrieben.

(Aus einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek.)

Wir Endes Benandte Bürgermeister und Rath samt Deputirte der Bürgerschaft in der Stadt Schlesswig thun kund hiemit, Nachdem mahlen Ihro Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen, unser allergnädigster König und Herr, Krafft Dero sub dato Rendesburg den 30. May 1684 aussgelassenen Patents, dass Fürstlich Gottorffische Antheil des Hertzogthums Schlesswig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu vereinigen vor gut befunden: So geloben und verpflichten Wir uns hiemit und in Krafft dieses, dass Wir Ihr. Königl. Majestät zu Dännemark für unsern

1 Die Worte ‚und nach Dero tödlichem Abgange vier Reichsthaler' fehlen im Rethwischer Drucke.

alleinigen souverainen Landes Herren erkennen und halten, Deroselben treu, hold und gewärtig seyn, und alles Dasjenige thun und leisten wollen, was getreue und gehorsahme Unterthanen ihrem souverainen Landes Herrn zu thun und zu leisten schuldig sind. So wahr uns Gott helffe und sein heyliges Wort. Uhrkundlich unter unser eigent. Unterschrift. Gottorff den 6. Juny A. 1684.

Conrad von Asehewede.

Thomas Petersen.

Peter Höppener u. s. w.

Es sind 20 und 6 Unterschriften. Unter diesen 6 ist der erste von Brockhusen.

8. Eyd, so am 9. Juli a. 1684 von Prälaten, Ritterschaft und Ständen des Herzogthums Schleswig unterschrieben worden [1].

(Nach einer Copie der Kieler Universitätsbibliothek.)

Ich N. N. thue kund hiemit, Nachdemahlen Ihr. Königliche Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. mein allergnädigster König und Herr, Krafft Dero sub dato Rendsburg den 30. Mai Anno 1684 aussgelassenen Patents, das Fürstlich Gottorffische Antheil des Herzogthums Schlesswig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu vereinigen für gut befunden: so gelobe und verspreche hiemit und in Krafft dieses, dass Ihre Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. ich für meinen alleinigen souverainen Landes-Herrn erkennen und halten, Deroselben treu, hold und gewärtig seyn, und alles dasjenige thun und leisten will, was ein getreuer und gehorsamer Unterthan seinem souverainen Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig ist. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Gottorff den 9. July 1684.

---

1 Die abweichenden Eidesformeln der Ritterschaft und der Stadt Schleswig s. bei Falck, Samml. p. 223. Da ist Z. 16 ‚geschehen' zu lesen.

9. Königliches Mandat an den Herrn Stadthalter Grafen zu Rantzau wie auch Kriegs- Etats- Admiralitäts- und Comercien-Rath auch Vice-Cantzler und Regierungsrath Herman Meyern und Conrad Wasmern wegen Joachim von Ahlfeldt auf Buckhagen und Olpenitz und Einziehung dessen im Herzogthum Schleswig belegenen Güter, sub dato den 24. Juli Anno 1684.

(Aus einem Exemplar der Kieler Universitätsbibliotbek.)

Hochwohlgebohrner, Wohledler,
Edler, Räthe, Liebe Getreue.

Euch ist bekant aus was höchstdringliche Ursachen Wir veranlasset worden, des Hertzogs Christian Albrechts zu Schlesswig

1 Joachim Ahlefeldt — bei der Einweihung der Kieler Universität im Jahr 1665 war sein Vater und 22 andere aus dem Geschlecht der Ahlefeldt gegenwärtig — war geboren 1646, ward nach Vollendung seiner Studien und Reisen Probst des Klosters Preetz und bekleidete diese Würde von 1677 bis 1682, trat 1683 in Fürstlich Gottorfische Dienste als Geh. Etatsrath and Amtmann zu Trittau und Reinbeck, wurde 1686 Gottorfischer Regierungs-Präsident. Das 1684 confiseirte Gut Buckhagen gab der König nach Hojers Dännem. Geschichte p. 548 an seinen Ober-Cammerjunker Knudt. J. v. Ahlefeldt war 1691 Amtmann zu Tondern, bewirckte 1694, dass Buckhagen, welches ihm also wieder muss eingeräumt worden sein, für 2 Pflüge weniger contribuire, weil diese früher an Wittkiel veräussert worden. Nach dem Tode des Herzogs Christian Albrecht (27. Decbr. 1694) verliess er den Gottorfischen Dienst, ward 1699 Königlicher Geh. Rath, darauf Ober-Hofmeister bei der verwittweten Königin und ca. 1700 Vice-Statthalter in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein; er unterschrieb den Hamburger Vergleich von 1711 am 5. Jan. als Königl. Bevollmächtigter, verliess aber die Königlichen Dienste 1712, und lebte von der Zeit ruhig in Buckhagen des Hoflebens satt, wie es in dem von der Universität Kiel nach seinem am 9. Sept. 1717 erfolgten Tode erlassenen Programm heisst. Für die Universität hat er hiernach auf jede Weise Sorge getragen, und gesucht, sie mit

Holstein ꝛc. Liebden gehabden Antheil im Hertzogthum Schlesswig einzuziehen und mit dem Unsrigen zu vereinigen, auch wie Wir darauff Prälaten, Ritterschafft, Ständen, Städten und gesamten Unterthanen Unss für ihren alleinigen souverainen Landes-Herrn zu erkennen, auch getreu hold und gewärtig zu sein, und alles Dasjenige zu leisten, was getreue Unterthanen ihrem souverainen Herrn zu leisten schuldig seyn, durch ein öffentliches Patent andeuten, auch solches zu männigliches Notice in öffentlichen Druck publiciren lassen. Wan aber Joachim von Ahlefeldt auf Buckhagen und Olpenitz Erbgesessen, solches Unsers Befehls ungeachtet, nicht allein in seinen bisherigen geheimen Bedienungen bey ermeldten Hertzogen Liebden nach wie vor continuiret, dieselbe, wie er bishero gegen die Uns geschworne und eines gehorsamen Landsassen schuldige Pflicht gantz unverantwortlicher und straffbarer Weise gethan, in dero widrigen und feindseligen Consiliis gegen Unss, gleich Wir dessen gute Nachricht haben, je mehr und mehr stärket und animiret, folgsam sich der in ermeldtem Patent angedroheten und andern schweren Straffen allerdings schuld- und theilhafftig gemachet und Wir dahero gegen ihn als einen widersetzlichen und ungehorsamen Unterthan zu verfahren uns gemüssiget befinden:

So befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, dass ihr nicht allein, nach Andeutung Unsers Patents, dessen in dem Fürstenthum Schlesswig belegene Güther, Capitalien, wie auch alle andere daselbst habende Immobilia, Mobilia et Moventia in Unserm Nahmen alsofort einziehet, sondern auch Unsern Ober-Sachwalter in denen Fürstenthümern dahin anweiset und committiret, dass weil wir ermeldten von Ahlefeldt zugleich fiscaliter besprechen zu

---

geschickten und gelehrten Lehrern zu versehen. Vergleiche A. H. Moller, Nachricht von dem Geschlechte derer von Ahlefeldt. Flensb. 1771. 4. S. 211. und Verzeichniss der Handschriften S. 223, wornach J. v. Ahlefeldt 1707 an den Hamburger Vergleichsverhandlungen zum Verdruss der Herzoglichen Regierung Theil nahm.

lassen entschlossen, derselbe gegen ihn citationem an das nechst künfftigte Schlesswigsche Land-Gericht bei Unser Regierungs-Cantzeley unverlängt extrahiren und auf die obige in vorerwehntem Unserm Patent und sonsten in allen Rechten enthaltene Straffen gegen denselben ex officio anruffen und procediren soll. Wonach ihr euch zu richten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Itzehoe den 24. Juli Anno 1684.

Christian.

von Jessen.

Beilagen.

Auszüge aus den für die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein wichtigen Friedensschlüssen, Verträgen etc.[1] von 1660 bis 1682.

1. Artikel 22. § 2. 26. 32. 33 des Friedensvertrages zwischen dem Könige von Polen Johan Casimir, dessen Verbündeten dem Kaiser Leopold, dem Churfürsten Friederich Wilhelm an der einen und dem Könige von Schweden Carl XI an der andern Seite, geschlossen im Kloster zu Oliva bei Danzig $\frac{\text{23. April}}{\text{3. Mai}}$ 1660.

(Dumont VI, 2, p. 307. 308.)

Art. 22. § 2. Ut autem firmioribus fundamentis haec pax et amicitia stabiliri queat, Sacra Caesarea Majestas loca omnia, quae in Pomerania et Megalopoli occupata praesidiis suis insidentur, Serenissimo Regi

1 So weit sie nicht in Falck's Sammlung der wichtigsten Urkunden aufgenommen sind.

ac Regno Sueciae; ea vero quae in Holsatia et ducatu Sieswicensi duci Hoisatiao Gottorpiensi (qui, praevia tamen cautione de non vindicando juxta formulam de qua hic convenit, hac Pace consensu partium inclusus censebitur) restituet pienarie cum Tormentis Beilicis ipsorum propriis, Re armamentaria ceteroque apparatu bellico nec non mobiiibus cujuscunque generis, item actis Cancellariae, Archivis ac Literariis documentis, prout ea omnia tempore oecupationis vel deditionis inibi reperta sunt et adhuc non distracta exstant. Quae evacuatio fiet Locorum scilicet Pomeraniae et Megalopoleos, exceptis Voliinio Dam et Greiffenhagen, intra duas septimanas a die permutationis Ratihabitionum computandas, quo tempore Eibinga quoque Poloniae restituetur, Voliinum vero Dam et Greiffenhagen nec non Loca Hoisatiae et ducatus Siesvicensis intra alias duas aeqnentes hebdomadas a die supramemoratae permutationis evacuabuntur, deductis eodem tempore e dictis Locis Praesidiariis Miiitibus, et e provinciis ad Sacram Regiam Majestatem Regnumque Sueciae, Duces Megalopolitanos et Ducem Hoisatiae Siesvici spectantibus, Copiis omnibus, ea ratione et modo, de quo inter Generales utriusque Partis vel eorum Locum tenentes, intra tempus Ratihabitionibus commutandis praefinitum, conventum fuerit.

Artikel 26. Serenissimus Elector Brandenburgicus Loca omnia, quae in Pomerania hocce Beilo occupata praesidiis suis insidentur, Sacrae Regiae Majestati et Regno Sueciae, ea vero quae in Hoisatia et Ducatu Siesvicensi, Celsissimo Principi et Duci Hoisatiae Gottorpiensi (qui, praevia tamen cautione de non vindicando juxta formulam de qua hic convenit, hac Pace consensu partium inclusus censebitur), restituet pienarie cum Tormentis Beilicis ipsorum propriis, Re armamentaria etc. wie in Art. 22. 2.

Art. 31. Cum vero ad stabiiitatem hujus Pacis piurimum intersit, ut universaliter componatur, et inter omnes Belli hujus Socios securitati Commerciorum piene prospiciatur, ideo iicet controversiae, quae Serenissimo regi Regnoque Sueciae cum Serenissimo Rege Daniae intercedunt, hic commode decidi non potuerint, et in ipsa Dania cum spe successus tractentur, nihilominus conventum est, ut Serenissimus Daniae et Norwegiae Rex ejusque Regna ac Ditiones in hoc Tractatu, conclusâ in Dania Pace, comprehendantur, ita ut ea omnia, quae inter aitememoratos Sueciae et Daniae Reges conclusa et constituta fuerint, ad hanc Pacem pariter ac si in hoc Instrumento specifice inserta forent, pertinere censeantur. Saivo per omnia ipso Tractatu in Dania inter utrosque Reges et Regna concluso et concludendo.

Art. 32. § 1. Cessent omnes hostiiitatis actus inter Partes paciscentes omnes tum Principales tum Foederatas, eorumque Exercitus a die con-

clusae et subscriptae hujus Pacis computando, in Prussia tam Regali quam Ducali exactis quatuor, in Pomerania et Megalopoli duodecim, in Curlandia et Livonia quatuordecim, et in Holsatia et Slesvicensi Ducatu exactis viginti diebus, eodem quoque die in singulis praememoratis locis Negotiationes quaevis pristino usui restituantur, et Literarum commercia libera sint.

2. Artikel 7 des Nimweger Friedens, geschlossen $\frac{26 \text{ Jan.}}{5. \text{Feb.}}$ 1679, zwischen dem Kaiser Leopold und Carl XI von Schweden.
(Dumont VII, 1. p. 390.)

Sacra Caesarea Majestas pro munere suo Caesareo Domino Christiano, Alberto Slesvici et Holsatiae duci Gottorpiensi non minus quam reliquis Imperii Statibus juxta leges constitutionesque imperii protectionem suam impertietur, ut eidem Ditiones in Imperio sitae et competentia jura sarta tecta sint, interponetque officia, ut reliquae etiam controversiae inter regem Daniae et praedictum ducem componantur.

3. Separat-Artikel 10 des Friedensvertrages zwischen Frankreich, Schweden und Braunschweig-Lüneburg, geschlossen zu Celle den $\frac{20. \text{ Januar}}{5. \text{ Februar}}$ 1679.
(Dumont VII, 1, p. 395.)

De plus accordent leurs Majestez sur la priere de L. A. et en consideration de la proche parenté avec elles de remettre et recevoir à l'honneur de leurs bonnes graces Monsieur le duc de Holstein-Plöen et le feront jouir de la paix avec L. A. de sorte qu'en cas que les armées de leurs Majestez dans le cours de cette guerre entrent dans le pays de Holstein, le dit sieur duc de Plöen et tout ce qui lui appartient, sera traité comme serviteur et bon amy de leurs Majestez, comme L. A. promettent de leur coté d'employer tous les offices possibles pour les interets de Monsieur le duc de Holstein-Gottorf.

4. Artikel 4 des Fontainebleauer Friedens zwischen Frankreich, Schweden und Dännemark, geschlossen den 2. Septbr. 1679.
(Dumont VII, 1, p. 420.)

Et quando quidem rex Christianissimus semper declaravit, se non aliter quam sub conditione restitutionis Sueciae juxta tenorem tractatuum Rodschildensis, Hafniensis et Westphalicae pacem inire posse, Rex Daniae etiam ob publicam tranquillitatem et respectu Regis Christianissimi huic conditioni assensit, conventum est, quod supradicti tractatus Rodschildensis, Hafniensis et Westphaliae cum omnibus ad tractatum Hafniensem

spectantibus instrumentis in omnibus et singulis articulis pristino vigori restituantur, sarti tectique maneant, atque in hoc tractatu ita repetiti censeantur ac si de verbo ad verbum eidem inserti essent.

5. Artikel 4 des Friedens zwischen Schweden und Dännemark geschlossen zu Lund 26. Sept. 1679.

(Dumont VII, 1, p. 427.)

Sa Majesté de Dannemarc pour l'amour du repos universel, ayant consenti à la Paix avec sa Majesté le Roi de Suede selon le contenu des traitez de Rothschild, de Coppenhague et de Westphalie; les dites traitez de Paix de Rothschild, de Coppenhague et de Westphalie demeureront en leur entier avec tous les Instrumens du traité de Coppenhague et en tous leurs Articles, tout de même, que s'ils avoient été repetez et remis exprès dans le traité d'à present.

6. Aus dem Kreisabschied des Niedersächsischen Kreises, Lüneburg 23. Juni 1682.

(Gedruckt nach dem wiederholten Abdruck einiger Gottorpischer Schriften. 1716. fol. S. 48 n. XVII und einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek.)

Wie man sich auch schliesslich bey denen Holstein-Dännemarck[1] und Holstein-Gottorpischen Memorialien No. 32 & 33. 34 & 35 gar wol erinnert, was Gestalt bey Ihr. Königl. Majestät zu Dännemarck, vor Ihr. Fürstl. Durchl. zu Holstein-Gottorp, allbereit Anno 1677 Creises wegen Intercession geschehen, also hat man ungern vernommen, dass nichts desto weniger zwischen diesen Hohen Partheyen ratione Juris Collectandi der in Gemeinschaft stehenden Praelaten und Ritterschafft in Holstein, annoch einige Irrung vorhanden; und weiln man davor gehalten, dass der Creiss Ihr. Fürstl. Durchl. sich in so weit anzunehmen, dass Deroselben das Exercitium ihrer Jurium und Regalium gelassen, Dero Holsteinische Lande auch wider die Reichs Constitutiones und Conclusa dieses Creises nicht beschweret, weniger sie die Praestanda davon abzutragen verhindert werden möchten, ist gut befunden, nicht allein an Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck das No. 36 befindliche Schreiben abzulassen, sondern auch, wie No. 37 Ihro des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Cell Fürstl. Durchl. gebührend zu ersuchen, durch Dero jetzt am Königl. Dännemärckischen Hof sich befindenden Ministrum dieses des hiesigen Creiss, zumahlen bey jetzigen Conjuncturen, sehr afficirendes Werck im

[1] In der Handschrift steht nicht Holstein-Dännemarck und.

Nahmen des Creisses dahin negotiiren zu lassen, damit Ihre Fürstl. Durchl. zu Holstein-Gottorp quoad exercitium Juris collectandi in vorigen Stand völlig wieder gesetzet, und darunter durch die biasherige Irrung weiter nicht gehindert, weniger incapable gemachet werde, das Ihrige dem Creiss zu Hülffe beyzutragen; wogegen zwar der Holstein Dännemärckischer Gesandter angezeiget, dass Nahmens Ihr. Majestät in Dännemarck er darin nicht gehälen könte, sondern Dero Jura hierunter reserviren müste, der Creiss aber dennoch bey angefallenem Conclnso verblieben: Und ist ferner dienlich befunden, Höchst-gedachte Fürstl. Durchl. zu Lüneburg-Cell gleichfalls Creisses wegen zu ersuchen, Krafft tragenden Hohen Creiss Obersten-Ammts denen gravirten Ständen auf bedürffenden Fall und vorgegangene gehörige Requisition die hülffliche Hand zu eisten.

Artikel 19 des Allianzvertrages zwischen Kaiser Leopold und Carl XI. von Schweden, geschlossen Stokholm den 12 Oct. 1682.

(Dumont VII, 2. p. 38.)

Cependant l'on reçoit dans la presente Alliance et la garantie, qui en emane, le duc de Holstein-Gottorp le Sieur Chretien Albert avec ses domaines de Schleswyck et Holsteyn, et leurs Majestez Imperiale et Royale de Suede stipulent de le vouloir proteger et deffendre dans ses droits et prerogatives suivant les Traitez de Westphalie et de Nimegue, affermis par cet Instrument d'Alliance, et les Conventions de Rothschild et Hafnen en la maniere, que le Sieur Duc susdit les a possedez devant les troubles de la derniere Guerre. Sa Majesté Imperiale procurera par la presente que le dit Sieur Duc jouisse de cela même, suivant les conclusions du cercle de la Saxe Inferieure, prises depuis peu à son avantage, et que reciproquement le Sieur Duc accomplira avec exactitude tout ce qu' il promit alors au cercle de Saxe pour la conservation, le bien et tranquillité de l'empire Romain, et qu' aux occasions il aidera les Alliez de toute sa puissance.

Aus der Nachricht wie der Dänische Hof des Holstein-Gottorpischen Hauses Untergang und Ruin beständig gesuchet[1] 1714. 4to. p. 32, § 82.

Bey dem Reichs-Convent zu Regensburg declarirte man sich zwar gar bald en faveur des Hertzogs und als man Dänischer Seiten behaup-

[1] Diese Stelle erläutert was oben p. 149 mitgetheilt worden ist. Die Vormundschaft für den unmündigen Herzog von Holstein-Gottorf

Digitized by Google

ten wollte, wie nicht nur des Hertzogthums Schleswig, als eines ausserhalb denen Grentzen des Römischen Reichs belegenen Fürstenthums, das Reich sich gar nicht annehmen, sondern auch selbsten wegen des Hertzogthums Holstein die Kayserliche cognition cessiren müste, dieweile dieses durch die untereinander errichtete Uniones mit Schlesswig inseparabili nexu verknüpfet wäre, der glorwürdigste Kayser Leopoldus hiegegen in einem Schreiben vom 23. Januar 1683 dem damaligen Könige von Dännemarck Christiano V hierauf zu erkennen gab, wie solche angeführte rationes bei weitem noch nicht erheblich, sich der Kayserlichen Cognition zu entziehen, indem einmal das Hertzogthum Holstein in dem Römischen Reich notorie belegen, und die etwa errichtete Uniones, wovon jedoch selbsten Dännemarck durch unzehliche contraventiones auch schon längstens wieder abgegangen, des Reichs jura nicht infringiren, noch die Kayserliche Auctorität über eine Reichs-Provintz heben könnten, das Hertzogthum Schlesswig aber ebenfalls nicht weniger als Holstein unter der Garantie des westphälischen Friedens begriffen, und dahero bereits zu Nimwegen Er Sein Officium zu Beylegung der Schleswigsehen Strittigkeiten versprochen, ja noch weiter wegen dieses Hertzogthums Schlesswig Er in specie als Garant von dem Rothschildischen und Copenhagenschen Frieden sorgen müste, dass der Hertzog nicht unbilliger Weise unterdrücket würde, und ein regierender Kaiser die Reichs-Fürsten zu schützen befugt, wenn sie auch extra imperium beleidiget würden, zumahlen die denen Hertzogen von Holstein promittirte Kaiserl. Protection zwar wol in der Vorstellung und Einbildung nicht aber re ipsa von der Protection der Hertzöge von Schlesswig separiret werden könte.

Nachträglich bemerke ich dass der Vertrag vom 24. Mai 1661 (oben No. 2) ohne den geheimen Artikel auch bei Lünig, Reichsarchiv Contin. II, Fortsetz. 2., S. 161 — 167 wahrscheinlich nach dem wahrhaften Bericht gedruckt ist. (Lünig hat p. 161 160,000 Demate.)

Karl Friederich, wandte sich 1683, weil der König von Dännemark als Herzog von Holstein-Glückstadt den Herzoglichen Antheil der Herzogthümer in Besitz genommen hatte, an das deutsche Reich. Von Seiten Dännemarks oder Holstein-Glückstadts machte man Einwendungen gegen die Befugniss des Reichs, dem Herzoge von Holstein-Gottorf Hülfe zu gewähren. Darauf bezieht sich dies.

NORDALBINGISCHE STUDIEN.

Neues Archiv

der

Schleswig - Holstein - Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

Vierten Bandes zweites Heft.

Kiel 1847.

In Commission der Akademischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Kleine Beiträge zur deutschen Mythologie.[1]

Von *Professor Dr. K. Müllenhoff.*

IV. Die Gestirne.

Obgleich die altdeutsche Religion von einem Sterndienst weit entfernt war, so gab es doch verschiedene astrologische Mythen. Augenscheinlich sind aber diese, wie die Kosmogonien, mehr aus einem naiven wissenschaftlichen, als aus dem religiösen Bedürfnis entsprungen. Die Fragen über die Entstehung der Welt und des Menschen, nach dem Grunde der Bewegung der Himmelskörper, nach den Ursachen ihrer Veränderungen lagen zu nahe, als dass nicht auch ein Volk, das sich noch im Naturzustande befand, Antwort darauf gesucht hätte; aber freilich konnte diese damals nur auf religiös poetischem Wege durch Mythen gegeben werden.

So sagt der nordische Mythus, dass die Sterne ursprünglich Feuerfunken aus Muspellsheim, der südlichen Feuerwelt, gewesen, die in dem Luftraum umhergeflogen, bis ihnen die Götter, als sie die Ordnung der Welt im Anfang der Zeiten bestellten, Sitz und Gang anwiesen. Eigenthümlich lautet eine nordfriesiche Volksage, Sagen n. 482, S. 359. Die zu Grunde liegende Vorstellung muss alt sein; die scherzhafte Zuthat der jüngern Zeit ist auch leicht daran erkennbar. Sie unterscheidet sich wesentlich von der nordischen dadurch, dass sie nicht sowohl wie diese den Ursprung der Gestirne,

---

1 S. Nordalb. Stud. 1, 208 ff.

sondern vielmehr die tägliche Umdrehung der Sphaere erklären will. Natürlich scheint es auch die Gestirne für Späne und Schnitzel alter Sonnen anzusehen[1]; doch erregt gerade dieser Theil der Sage ein mythologisches Bedenken, weil die alten Weiber, die die Sonnen Abends zerschneiden, nicht leicht auf eine ältere, echt mythische Vorstellung sich zurückführen lassen. Desto eher wird man bei den Junggesellen, die von Osten her jeden Abend die Sterne hinauf bringen oder blasen müssen, an Elbe denken dürfen. Lichtelbe sollten die höchste Himmelsregion bewohnen, und gewis nicht unrichtig hat man in ihnen Geister der Sterne erkannt, wenn gleich damit ihre Bedeutung nicht erschöpft ist. Später hiess es, dass jeder Stern einen Engel habe, der ihn an die Stätte weise, da er hingehen solle, J. Grimm Myth. 684; wer mit den Fingern auf die Sterne deute, greife den Engeln in die Augen, Abergl. 334. Und in einem Märchen findet ein über den Himmel wanderndes Mädchen jeden Stern auf einem Stülchen sitzend, Grimm K. M. 25. Nur auf diese Weise, dass man jeden Stern belebt und in der Gewalt eines höheren Wesens dachte, konnte man ihnen auch einen Einfluss auf das menschliche Leben zuschreiben und eine gewisse Verehrung widmen, die freilich nichts mehr als eine blosse Ehrfurchtsbezeugung und keineswegs mit einem eigentlichen Cultus verbunden war. S. 519 unserer Sammlung wird der Abendstern, die Venus, in Liebesangelegenheiten angerufen, aber wohl nach fremdem Einfluss. Andre Mythen wollen das Dasein einzelner Sternbilder erklären. Der grosse Bär soll der Wagen sein auf dem Elias, unser Herr Christus und andre Heilige gen Himmel gefahren, n. 484. Das Sternbild ward früher des Irmins, d. i. des Kriegs und Himmelsgottes Tin, dann auch des Wôdans Wagen genannt, Myth. 138. 329; der andre Name Karls-

---

1 Vgl. Nyerup Morskabsläsn. S. 161:
Gamle solen ligge der (am Ende der Welt),
og forslidte maaner här,
hvoraf stjerner klippes.

wagen, bei unsern Nordfriesen, wie in Dänemark, Schweden und England gebräuchlich, geht vielleicht auf den Donnergott, Myth. 687. Es ward das Gestirn also allgemein auf die höchsten Götter, aber bald auf diesen, bald auf jenen bezogen. Die holsteinische Sage n. 484 vom Hans Dümkt, Gottes Pferdeknecht und Fuhrmann, ist jedoch ohne Zweifel allein auf Wôdan zurückzuführen, den Gott der Rosse; so versetzte auch Zeus seinen Wagenlenker Erichthonius an den Himmel, Myth. 688 fl.

Bedeutenderen Einfluss, als den einzelnen Sternen schrieb man dem Monde zu, schon weil man nach ihm die Zeit eintheilte. Daher ist er auch in Attributen hoher Himmelsgötter abgebildet und so gleichsam in ihre Hand gelegt. Das Gestirn selbst dachte man schon im Anfang der Zeiten gegenwärtig, aber ohne Wirkung und feste Stätte, Saem. 1b; so auch die Sonne. Dann sollen die Götter den schönen Sohn des Mundilföri, Mâni (Mond) genannt, und seine Schwester Sôl (Sonne) geraubt und an den Himmel versetzt haben. Ihm war die Lenkung des gleichnamigen Gestirnes anvertraut und er waltete über die Neumonde und Vollmonde, Sn. 12; wiederum leitete man diesen Wechsel des Mondlichts eigens von ein paar besondern Elben ab, Myth. 673. Von dem Monde erzählt man nun auch bei uns die weit verbreitete Sage von seinem Diebstal, n. 483, vgl. Myth. 679 ff. Wie oft, so ist auch hier der alteMythus contrahiert. Im Norden erzählte man, Mâni habe die Geschwister Bil und Hiuki von der Erde hinweg geholt, als sie eben aus dem Brunnen Byrgir Wasser schöpften und den Eimer Sægr an der Stange Simul auf ihren Achseln trugen; noch könne man sie jeden Abend hinter ihm her gehen sehen. Offenbar meinte man nicht, dass sie der Scheibe des Mondes folgten, sondern in dieser selbst, in den Mondflecken, wie Grimm bemerkte, glaubte man sie zu erblicken. Mâni der Dieb, der Führer und Lenker des Mondes, wird also in dem Mythus sehr deutlich von dem Gestirn selbst unterschieden, und nothwendiger Weise muste das in jedem ähnlichen geschehen, man muste

14*

Person und Sache wenigstens aus einander zu halten suchen. Die heutige Volksage aber verwirrte beides, und Mâno der göttliche Herr des Mondes ward identisch mit dem Bilde, das man am Monde zu erblicken glaubte; er selbst soll nun irgend etwas auf den Achseln oder auf dem Rücken tragen. Dieselbe Contraction des Mythus ist in der friesischen Sage vorgegangen. Wie die Rantumer auf Silt sagen, soll der Mann im Monde ein Riese sein, der weil er Wasser schöpft, zur Zeit der Fluth gebückt, zur Ebbzeit aber aufrecht steht weil er dann von der Arbeit ausruht und das Wasser wieder verlaufen lässt. Im wesentlichen wird der friesische Mythus einst mit dem nordischen übereingekommen sein; die Volksage hat noch den wichtigen Zug des Wasserschöpfens erhalten und sie sagt dabei ganz unverholen was er auch in jenem nordischen Mythus zu bedeuten habe. Offenbar sollte dieser, in dem wie eigentlich in allen wahren Mythen natürliche Erscheinungen, statt auf natürliche Ursachen, auf persönliche göttliche Wesen zurückgeführt werden[1], den Einfluss des Mondes auf den Wechsel von Fluth und Ebbe erklären, oder vielmehr wie der Mond zu diesem Einfluss gelangt sei; daher heisst es, Mâni habe Bil und Hiuki, deren Heimat sonst die Erde, gestolen. Dass er jenen Einfluss ausübe, muste seeanwohnenden Völkern, wie Nordmannen und Friesen, deutlich genug sein, allein begreiflich ist es warum ein darauf bezüglicher Mythus bei den Deutschen des innern Landes nicht bekannt sein konnte. Dennoch wird aller Orten von des Mondmannes Diebstal erzählt; die Verletzung eines heiligen Festtages, deren die Sagen ausserdem und oft allein erwähnen,

---

1 Bil bedeutet momentum, interstitium, Hiuki oder Hviki inconstans, fugax; beide sind augenscheinlich so viel als Hochwasser und Fluth und Ebbe. Vidfinnr, ihr Vater, scheint Weitglanz zu bedeuten, was für einen Meergott passt. Der Brunnen Byrgir, der bergende, ist die Tiefe des Meeres; der Eimer Sægr steht unter den Namen des Meeres Sn. 187, so auch Simi was an Simul erinnert Sn. 217 a (vgl. Grimm zu Andreas und Elene S. 101 über das Wort).

ist nur die christliche Motivierung seiner Versetzung an den Himmel. Er soll Reiser Holz oder wie bei uns erzählt wird, Kohl gestolen haben, und nun ewig seine Last tragen. Deutlich ward dadurch auf ländliche Verrichtungen hingewiesen, deren Zeit man nach dem Monde abmass; es ist gut Holz anheben abzuhauen mit des Mondes Wadel, lautet eine alte Vorschrift Myth. 677; der Vollmond selbst hiess Holzwadel. Aehnlich mögen noch andre alte Bauerregeln in Mythen verwandelt gewesen sein, vgl. Kuhns märk. Sagen S. 107. Darin aber stimmen diese mit dem nordischen Mythus überein, dass der Mâno nur durch Gewalt und List zu seinem Einfluss gekommen sei; je unbedingter man ihm diesen zugestand, dort auf die Bewegung der See, hier auf ländliche Arbeiten, je weniger mochte die sinnliche Mythenpoesie eine andere gleich treffende Erklärung dafür geben können. Auf das bestimmteste wird dadurch auf einen persönlichen Mâno hingedeutet und seine Persönlichkeit vorausgesetzt, wenn gleich wir über diese nichts weiter erfahren und uns von ihr kein Bild entwerfen können. In Ditmarschen sagt man, dass im Michaelismonat, dem September, der Mond nicht zu Bier gehe, weil er dann immer zur selben Zeit kommt. Auch hier zeigt sich der ganz persönliche Mâno, von dem man annahm, dass er wie andre Leute Abends oft, wenn er seinen Weg beginnen soll, die Zeit beim Trunke und Gelage zu versitzen pflege. Man dachte ihn wohl als einen Fussgänger, der voran wandelnd den Mond seines Weges führen muste.

Ein noch erhabeneres Gestirn ist die Sonne. Sôl ward im Norden zu den Asynjen gezählt. Wie den höchsten Gottheiten ward ihr ein Wagen zugeschrieben, der wie die Sterne aus dem glänzenden, Muspellsheim entflogenen Stoff von den Göttern verfertigt war und von zwei Rossen, Arvakr dem frühwachen und Alsvidhr dem allklugen gezogen ward. Vor der Göttin stand ein leuchtender Schild: Gebirge und Meer würden verbrennen, fiele er einmal herab, Sæm. 45a.

Offenbar ist dies die Sonnenscheibe[1], und die Person der Göttin, der Herrin der Sonne wird auch sehr bestimmt von dem Gestirn selbst unterschieden. Doch mangelt über sie, wie über den Mâni, jedes Detail und nur allgemeine Züge werden angegeben; sie sei schön, glänzend, von freundlichem Angesicht, daher auch Syni genannt (vgl. Myth. 660); sie, die Tochter des Mundilfôri und die Schwester des Mâni, ist die Frau des Glenr (Glanz) oder nach Sn. 362 des Dagr; sie heisst die Spötterin des Dvalinn (Morpheus). Es ist nicht möglich darnach ein Bild von der Person der Göttin zu gewinnen; der einzige Mythus, der noch von ihr redet, betrifft mehr ihre sächliche Bedeutung. Es heisst nämlich, dass sie darum ihren Lauf so sehr beschleunige weil ein Wolf sie verfolge und zu verschlingen drohe, einst sie auch erreichen werde, dass ein anderer aber vor ihr herlaufe den Mond zu verschlingen. Uebrigens steht dieser Mythus in einer merkwürdigen Beziehung zu unserm Lande.

Noch im sechszehnten Jahrhundert glaubte man in Deutschland allgemein bei Sonn- und Mondfinsternissen oder bei Erscheinung von Nebensonnen die Wölfe zu erblicken, die die Gestirne zu verschlingen suchten; in unserer ganz fabelhaften Sage (n. 481, S. 359), dass in Büsum mit Messern nach der Sonne geworfen werde oder bei Hamburg nach dem Monde, der daher seine Löcher und Flecken habe, steckt vielleicht ein Rest des alten Glaubens, weil es kindlichen Völkern eigen ist dann auf alle Weise zu versuchen den Gestirnen Beistand zu leisten[2]; der Beistand

---

1 Und deswegen könnte immerhin das Zerschneiden der Sonne in jener friesischen Sage ein alter mythischer Zug sein; dann kehrte die Sonne an jedem Morgen mit einem neuen Schilde wieder. Aber die Weiber, die jenes Geschäft haben, können doch keine Gygjur sein, wie Sæm. 92 b ?

2 Grimm Myth. 669 zweifelt freilich ob diese Sitte auch bei den Deutschen heimisch gewesen. Jedenfalls undeutsch, obwohl sie unsere Sage sehr wohl erklärte, ist wohl die Vorstellung, von der die Homilia de defectu lunae, die von Ducange bei Grimm Myth. a. a. O.

aeheint in der Sage in aein Gegentheil verwandelt zu aein. Aber ohne diea dürfte man jenem Glauben auch unter unsern Vorfahren Verbreitung zuachreiben. Es sollen die beiden Wölfe Hati und Sköll von einem Rieaenweibe in einem Walde östlich von Asgard geboren sein; dieaer Wald wird Jarnvidhr, Eisenwald, die Riesenweiber, die darin hauaen, nach ihm Iarnvidhjur genannt. Bekanntlich aber hiesa der grosse Wald, der einat auf der Grenze der Dänen und Sachsen lag und von der Schlei über die Eider quer dnrchs östliche Holstein ununterbrochen bis zur Trave aich erstreckte, geradeso bei den Dänen Jarnwith, bei den Holsteinern Isarnho[1]. Entweder iat von diesem Walde der Name des mythischen entlehnt, oder umgekehrt aus dem Mythus auf ihn übertragen. Ebenso wiasen wir von einem Mirkwidu an der böhmischen Grenze, Myrkvidhr der dunkele Wald aber heiast in der nordiachen Mythologie der geliebte Aufenthalt der Valkyrien, Wilh. Grimm HS. 11. 400. Myth. 401. So kann auch jener Name weder vom Mythus aufgenommen noch umgekehrt auf den Wald übertragen sein, wenn man nicht seine finstere Tiefe von ähnlichen wilden Dämonen bevölkert glaubte, wie die Mntter des Hati und Sköll, ihre Genossinnen und ihre übrigen Söhne die Werwölfe nach dem nordiachen Mythus waren.

Wie der Mond, so ward auch die Sonne in ein Attribut einzelner hoher Götter verwandelt. Wenn sie Morgena aufgieng, glaubte man, blickte Wôdan auf die Erde; aie war daa einzige

---

dem Maximus Tnrin., von andern hei Müller Syst. S. 159. aber wohl mit Unrecht, dem Hrabanus Manrus zugeschrieben wird, redet: Quidam narrabant quod alios viderint tela et sagittas contra lunam jactasse.

1 Schol. 95. zu Adam Brem. nnd in Urknnden Jernwith. Dort muss wohl Ijsarnholt gelesen werden. — Die darin entspringende Eider (Agidora oder Fifeldor, Thor des furchtbaren Meergottes) führte auch den Namen Jarnamôda, eiserner Fluss, Nordalb. Stud. I, 203; über Môda vergl. unter den Flussnamen Sn. 218a.



Auge des höchsten Gottes, und den Wagen eines andern Himmelsgottes schien sie als ein gewaltiger goldborstiger Eber zu ziehen[1]. Dagegen so wie sie selbst als eine besondere Göttin aufgefasst ward, d. h. die Macht und der Anblick ihrer Erscheinung auf eine Person zurückgeführt werden sollte, blieb die Anthropomorphose unvollendet. Ebenso verhielt es sich mit dem Monde und den übrigen Gestirnen. Sonne, Mond und Sterne, die tagtäglich mit unwandelbarer Nothwendigkeit ihre Strasse ziehen, musten auch an ihre Bahn die göttlichen Wesen, denen ihre Lenkung anvertraut schien, gefesselt halten; daher die Mythen nicht mehr über sie als eben dies aussagen können. Denn unmöglich konnten diese Gottheiten zu jener Freiheit und Ungebundenheit gelangen, mit der die übrigen Götter über die wechselvollen Naturerscheinungen des Windes, Regens, Gewitters, überhaupt über das Wetter herrschen; ihre Anthropomorphose konnte daher auch nie so vollständig ausgeführt werden, und doch verlangt das religiöse Bedürfnis darnach. Wir sahen bereits an den nordischen Mythen von der Sôl, wie man die Schwierigkeit zu überwinden suchte; ganz ähnlich verfahren die griechischen vom Helios und der Selene; stehende Praedicate, Beinamen, Attribute u. dgl. sollen den Mangel einer wahrhaft lebendigen Vorstellung von der Person der Göttin oder des Gottes ersetzen. Um aber die Verschiedenheit ihrer Eigenschaften und den Umfang ihrer Thätigkeit zu versinnlichen, gab es jedoch noch ein anderes Verfahren, das wir in der nordischen Mythologie nur nicht bei der Sôl und dem Mâni angewendet finden, sonst aber häufig. Durch wirkliche Hypostasierung hätten nemlich ihre characteristische Merkmale und die hervorstechendsten Aeusserungen ihrer Macht in eben soviele besondere Personen verwandelt werden können, die abgetrennt von dem höhern Wesen, dem sie angehören, obgleich sie nur seine Verjüngungen sind und daher auch immer ihm neben oder untergeordnet werden, doch sich freier bewegen und lebendiger entwickeln kön-

1 Es wird keine andre Deutung von Freys Eber möglich sein.

nen, als dieses selbst. In diesem Verfahren liegt ein hauptsächlicher Grund des Polytheismus. Das religiöse Bedürfnis, das eine persönliche Gottheit sucht, führte so selbst zur Ueberfüllung des Götterhimmels und dadurch zur Auflösung und Entartung der alten Naturreligion. Ich denke nun es im Folgenden auszuführen, dass unsere deutschen Vorfahren auf die zuletzt angedeutete Weise, durch Hypostasen sich die göttliche Macht der Sonne vergegenwärtigten.

Nach dem zweiten Merseburger Zauberspruch gehörte die deutsche Sunna auch in die Reihe der höchsten Göttinnen. Dass auch ihr ein Wagen zugeschrieben ward, folgt aus der Analogie anderer Mythologien; ihr Gestirn hiess noch spät der schöne Himmelsschild, Myth. 665. In dem angeführten Gedichte steht aber eine Schwester Sinthgunth neben ihr, die der nordischen Mythologie gänzlich unbekannt. Der Name derselben bedeutet die wandelnde Götterjungfrau; in der griechischen Mythologie hiess die Mutter des Helios, der Selene und der Eos Theia, die eilende Göttin. Offenbar ist in dieser ihrer Schwester eine Thätigkeit der Sunna selbst nur in einer besonderen Gestalt hingestellt; die Unterordnung jener unter diese, als deren Ausfluss sie angesehen werden muss, deutet der Name an, der keiner hohen Göttin eigentlich zukommen kann, sondern nur einer halbgöttlichen Walküre; er ist identisch dem gebräuchlicheren Sindhilt, Nordalb. Stud. I, 217. Freilich hält Jacob Grimm die Sinthgunth für eine deutsche Mondgöttin, weil Sôl Mânis Schwester und sinni Mâna, Gefährte des Mondes heisst, Myth. 667. Allein einmal ist doch die Annahme einer deutschen Luna überhaupt bedenklich, Gramm. 3, 350, dann aber scheint diese Auffassung nach dem Gedichte selbst hier unangemessen. Der Parallelismus erfordert dass Sinthgunth in eben demselben Verhältnis zur Sunna stehe, wie Volla zu ihrer Schwester Frîa. Mit Recht hat Wilh. Müller für diese Lesart gegen die von Grimm vertheidigte Frûa bemerkt, dass in der nordischen Mythologie Fulla allein mit der Frigg in Verbindung steht. Frigg oder Frîa, die Gemahlin des höchsten Gottes war eine Göttin der

Erde, die grosse Mutter der Götter und Menschen; Fulla oder Volla d. i. Copia heisst ihre Dienerin oder ihre Schwester; der Mythus sagt, dass sie die Kleinodien jener aufzubewahren hatte, besonders ein unerschöpfliches Kästchen (vgl. unsre Sagen n. 389). Deutlicher kann es nicht ausgesprochen werden, dass Volla nur eine Hypostase der höheren Göttin ist; und da Sunna, wie Frîa, in jenem Spruch die zweite Stelle einnimmt, so muss sie nicht nur auch für das höhere Wesen gegolten haben, sondern ihre Schwester Sinthgunth kann sich auch zu ihr nur so verhalten, wie Volla zur Frîa.

Von der Frigg wird erzählt, dass sie der Lofn die Macht Eheverlöbnisse zu schliessen übertragen habe, dass sie durch die Hlîn alle in Gefahr schwebende Männer behüten lässt, dass Gnâ ihre überall hineilende Sendbotin ist. Es ist nach dieser Analogie schon ganz wahrscheinlich, dass die hohe Göttin Sunna, die freilich ganz andere Gründe als die Frigg die höchste Göttin zwangen in stolzer königlicher Ruhe zu verharren, ebenso von einer Reihe dienender Wesen, ihren Hypostasen, umgeben vorgestellt ward, und Sinthgunth nicht ihre einzige Schwester und Genossin war. Dass diese, die wandelnde Göttin, im Merseburger Spruch allein genannt wird und nicht mehrere Begleiterinnen, hat seinen guten Grund; es kam ja hier nur darauf an auszudrücken, dass die Sunna zur Heilung von des Lichtgottes Balders Fohlen herbeigeeilt sei. Es vertritt Sinthgunth nur e i n e Eigenschaft der Göttin; wir können mit Sicherheit schliessen, dass wenn sie eine Hypostase der Sunna ist, es deren mehrere in der deutschen Mythologie gegeben hat.

Firmenich (Germaniens Völkerstimmen I, 369. 414. 431. 458) theilt aus niederrheinischen Gegenden in mehreren Variationen einen sehr verstümmelten Reim mit, den die Kinder bei plötzlich eintretendem Regenwetter auf den Strassen singen. Wilh. Müller Syst. 160 Anm. führt aus Niedersachsen vier ähnliche Reimzeilen an. Ich habe das Liedchen, so wie es hier zu Lande umgeht, schon in unsern Sagen S. 517 n. 33. vollständiger geben

können; jetzt steht mir auch noch eine nicht unmerkwürdige Variation zu Gebote. Die weite Verbreitung spricht schon für ein hohes Alter desselben; noch mehr sein klar zu Tage liegender mythischer Inhalt. Ich zweifle nicht, dass es, wie andre noch heute umgehende Reime, eine Umbildung eines alten heidnischen Spruches ist. Man möge die Ausführlichkeit der folgenden Erörterung entschuldigen; ein Versuch den ältern Inhalt des Liedes zu bestimmen soll gemacht werden, und nicht unwichtige Beobachtungen über den Charakter dieser Gattung unserer ältern Poesie, so wie über die Art und Weise der Umwandlung solcher Lieder lassen sich daran knüpfen.

Unser Liedchen soll bewirken dass der Regen aufhört und die Sonne wieder scheint; es trifft also seiner Bestimmung nach mit den Zaubersprüchen völlig überein. Die alten heidnischen Beispiele dieser Art sind nun regelmässig mythischepiches Inhalts: sie erzählen einen Mythus oder einen Theil davon, und zwar so, dass die Götter oder göttlichen Wesen, die darin handelnd und redend vorgeführt werden, durch ihre Macht oder ihr Wort die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen scheinen. Nach diesen Bemerkungen müssen wir jenen Reim beurtheilen. Sein Anfang:

Regen, regen rûsch,
de könig fârt tô busch:

kann nicht einen Anruf des Regens enthalten[1], sondern nur heissen, dass Regen rauschend sich ergossen als der König habe zu Holz fahren wollen. Wer ist aber dieser König? Der eine Merseburger Spruch beginnt ähnlich: Phol ende Wôdan fuorun zi holza, und undedenklich setzen wir an die Stelle des Königs einen altheidnischen hohen Gott, wer dieser auch mag gewesen sein, am ersten Wôdan. Aus dem Folgenden sieht man dass ihm die Macht über das Wetter zustand; er selbst vollzieht die Beschwörung des Regenwetters, das zu sehr ungelegener Zeit eintre-

1 Vgl. die rheinischen bei Firmenich, welche beginnen: Regen, regenschûr etc.

tend ihm seine Fahrt zu verderben droht, wie die Fussverrenkung des Fohlen Phols und Wôdans Ritt; es werden nur seine Worte sein, die er befehlend spricht[1]:

,lât den regen öwergân,
lât de sünn wedder kamen:
Sünn, Sünn kum wedder
mit din golden fedder,
mit din golden strâlen (al. lect. schâl)
beschin uns altomâlen. (- mâl).

Die Sonne, die hier dem Rufe folgen soll, ist persönlich gedacht; es soll also die Sunna wieder hervorkommen, aber mit ihrer goldenen Feder? Eine Entstellung des ursprünglichen muss hier vorgegangen sein. Ganz nahe liegt die Annahme der Auflösung eines Eigennamen. Wilhelm Müller a. a. O. hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass im Norden Svanhildr eine Tochter Dags und der Sôl den Namen Gullfiödhr führte. Einen Jüngling Goldfeder nennt unser Märchen S. 395, neben einer Goldmariken, die als ein göttliches Wünschelmädchen sich hinreichend kundgiebt[2]; ihre Nebenbuhlerin selbst heisst Menne d. i. virgo diva, Myth. 404. Desto eher kann hier Verwirrung stattfinden; ähnliche Fälle liessen sich aus Märchen und Volksagen manche anführen. Unter dem altsächsichen Namen Goldfëthara kann man aber keinen Helden, wie den deutchen Dädalus Wielant oder seinen Bruder

---

1 Ich glaube nicht dass eine Umwandlung der indirecten in die directe Rede, der Erzählung in die Anrede vorgegangen ist; das Umgekehrte ist zwar oft der Fall. Die Sache ist die, dass der König selbst thätig das sich ihm entgegenstellende Hindernis überwinde; und es kann eine Auffassung des Spruches nicht zulässig sein, nach der etwa bloss durch die Erscheinung des himmlischen Königs die Veränderung des Wetters erfolgt wäre.

2 Auf ihren Schultern sitzen ein Paar Tauben, wie die Raben auf Wôdans Schultern (vgl. a. 492. vorr. XLV), wie die Vögel auf dem Haupte der Walküre Hilde (Vilkinasaga c. 213).

Slagfidhr (alatus? Myth. 397) suchen, sondern nur ein göttliches Weib. Ein mythisches Wesen ist doch jedenfalls dahinter verborgen, wie sich aus dem Angeführten, ja dem Namen selbst ergibt; der nordische Mythus setzt ihn mit der Sonnengöttin in Verbindung; verstehen wir unsern Spruch recht, so war in der deutschen Mythologie Goldfēthara eine Begleiterin der Sunna, wie Sinthgunth. Auch sie ward wohl in irgend einem Verwandtschaftsverhältnis zur höhern Göttin, als ihre Schwester wie Sinthgunth, oder ihre Tochter wie im Norden, vorgestellt. Göttinnen und Halbgöttinnen tragen Federgewänder, in denen sie durch die Luft schweben; eine Begleiterin der Sunna mit goldenen Schwingen kann nur den zur Erde herabfliegenden Sonnenstrahl bedeutet haben. Goldfēthara wäre also deutlich eine andere Seite der Thätigkeit der Sunna, als Sinthgunth.

Wenn wie ich glaube diese Ausführung einigen Grund hat und die Existenz eines Sonnenmädchens Goldfēthara für die deutsche Mythologie angenommen werden darf, so folgt aus der Weise der alten Alliterationspoesie, aus der Analogie ähnlicher Sprüche und mythologischer Namengruppen, dass in dem alten, unserm zu Grunde liegenden Spruch nothwendig noch ein zweites Mädchen muss genannt worden sein, das mit der Goldfēthara ein unzertrennliches Paar bildete. Der zweite Name kann mit jenem dasselbe erste Compositionswort gemein gehabt haben, aber es genügte auch derselbe Anlaut. Für ersteres jedoch scheint unser Reim zu sprechen; denn die Sonne soll mit ihren goldenen Strahlen alles bescheinen. Eine Goldstrâla, gebildet wie donarstrâla fulmen, könnte aber in dieser Verbindung nur existiert haben, wenn der Sunna wie dem griechischen Phoebos goldene Pfeile beigelegt wären; denn strâla bedeutet in älterer Zeit allein einen Pfeil; doch diese Vorstellung scheint der deutschen Mythologie fremd gewesen zu sein. Altertbümlicher ist die andere Lesart; denn wird der Sonne eine goldene Schale zugeschrieben, so ist das wesentlich dieselbe Vorstellung nach der sie im Norden den Namen

Fagrahvet, das schöne Rad, führte oder Hriodhr (ags. hreóda) der Schild hiess; ein Schild sollte vor ihr stehen. Die nordischen Beinamen hätten in ebenso viele Hypostasen der Göttin verwandelt werden können; eine solche, meine ich, vielleicht auch eine deutsche Chryse oder Euryphaëssa[1], ist an der besprochenen Stelle unseres Liedchens ebenfalls in einen Satz aufgelöst, das ursprüngliche zweite Compositionswort aber durch den Reim eingebüsst.

Zu früh macht die zuletzt angeführte Zeile schon den Schluss des Spruches, weil sie seine Absicht ausspricht; sie muss ein jüngerer Zusatz ohne alte Grundlage sein, das Folgende ist noch deutlich von mythischem Inhalt:

beschin dat ganze engellsnd,
dår haagt de klokken aa de wand,
wo Maria baven sitt etc.

Den possenhaften Schluss mag jeder a. a. O. nachlesen. Das Engelland ist gewis nicht das irdische, sondern das Land der Engel, der Himmel, wo nach dem Glauben des Volkes stets die lieblichste Musik ertönt[2]. Da die Engel, wie bereits oben bemerkt, an die Stelle der Lichtelbe getreten sind, wäre ihr Land Albheim, die höchste ewig heitere Lichtregion des Himmels, die dem Gotte Freyr gehört. Dort soll Maria auf dem höchsten Stuhle sitzen; sie steht oft an der Stelle der Freyja, der deutschen Frowa, Myth. XXXII. 248. 280. 744. 1101. 1143. Die coecinella septempunctata war der Frowa, darnach der Maria geweiht, Myth. 658; nach unsern Reimen (Sagen S. 508. 509) soll das Marienpferdchen (Markpërd) in den Himmel zu den Engeln fliegen und gut Wetter oder Speise holen. Maria könnte also auch an jener Stelle für die Frowa, als eine Göttin des schönen fruchtbaren Wetters

1 Goldskims? Goldbershta?

2 Vgl. Firmenich I, 231:
Dar hungen wul dusend klokken an.
De klokken fungen an to klingen,
De engels fungen an to singen.

eingetreten sein[1]. Merkwürdig stellt aber die hier in Kiel gangbare Variation ihr eine Margrete gegenüber:

baven sitt Margreten,
lett dat water fleteo,
ünoer sitt Maria.

Darnach wäre Margrete eine Regengöttin; man sagt: wenn es am St. Margretentage (16. Juli) regnet, werden die Nüsse faul, daher noch ein Sprichwort, Sagen S. 598. Umgekehrt aber schiene es richtiger, dass sie die untere Stelle einnähme, die schöne Himmelskönigin aber verborgen über den Wolken sitze. Doch wage ich aus schwonkender Ueberlieferung, in der allein Maria Frowa fest steht, nur zu entnehmen, dass neben dieser in dem alten Spruch noch ein oder zwei mythische Namen, welche auch immer, vorkamen. Der Parallelismns, ein Hauptgesetz unserer alten Poesie, erfordert dies, dass wenn Sunna mit zwei Begleiterinnen zuerst gerufen ward, dann im zweiten Gliede ebenso viele Personen oder Namen genannt wurden, die wie jene durch ihre Erscheinung die erwünschte Aenderung des Wetters bewirken konnten. Dass dies aber zwei hohe Göttinnen Sunna und Maria sind, bestärkt in der Annahme, dass der König, dessen Gebot sie folgen, kein onderer als Wôdan wor.

Es bleibt noch eine hierher gehörende Sage unserer Sammlung übrig, über die ein paar Bemerkungen hier stehen mögen. Wie man in Dithmarchen erzählt (n. 481, S. 359), so soll die Sonne an einem Strick fortgezogen werden; das kann nur späte Verwirrung sein[2]. Merkwürdig ober dass es ein grosser Riese ist, der westlich von Büsum, in der Nordsee also, am äussersten Ende der Welt hausend, sie jeden Abend herunter nimmt und sogar jeden Morgen sie auch wieder in die Höhe bringt. Diese Vorstellung haftet so fest, dass selbst heutzutage unter dem ge-

---

1 Vgl. Myth. 159 und Freitag de initiis poesis apud Germanos 1838. p. 9.

2 Doch kommt Aehnliches sonst vor, Myth. 706.

meinen Volk dort noch Leute zu finden sind, die nichts Besseres sich wollen lehren lassen; einen mythischen Grund muss sie haben. Sobald man nun annimmt, dass jener Riese der die Erde umschliessende alte Meergott ist, und sich erinnert dass nach diesem die nicht fern von Büsum mündende Eider ihren zwiefachen Namen hatte, Myth. 219. Nordalb. Stud. I, 141, so bedeutet zwar jener Glaube nicht mehr als was die nordische Redensart: sôl gengr î ægi, Myth. 704, sagt; aber seine Dauer und lebendige Fassung leistet Gewähr dass es einst einen vollständigern deutschen Mythus von der allnächtlichen Einkehr und Herberge der Sunna bei dem Meergott gegeben hat.

V. Oda.

‚Warum heisst in unsern Epen Kriemhildens und der burgundischen Nibelunge Mutter Uote, Hildebrands Frau ebenfalls Uote, in Gudrun nicht bloss Sigebants Mutter sondern auch seine Gemahlin wiederum Uote?‘ fragt Jacob Grimm in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterth. I, 21. und weist nun nach dass der Sinn von avia magna, Urahnfrau, in dem Namen enthalten ist. Auch Vilkinasaga nennt c. 151 Hagens und c. 91 Dietleibs Mutter Ode und ebenso c. 61 Oseriches Gemahlin, Frauen Helchen Mutter; ähnlich ist der Name Odilia c. 13. 249, vielleicht nur eine Entstellung der Deminutivform Odila. Es scheint darnach Uota oder altsächsisch Oda jener Bedeutung wegen zu einem fast stehenden Namen für Heldenmütter oder Gemahlinnen alter Helden geworden zu sein. Doch schon wegen dieses allgemeinen und bedeutsamen Gebrauches in unserem Epos darf man vielleicht vermuthen, dass ehemals zur heidnischen Zeit selbst eine mütterliche Göttin oder doch sonst ein göttliches Weib so hiess, da der Name alt ist und in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts gar nicht ungewöhnlich, daher gewis auch schon viel früher gebräuchlich war. Diese Vermuthung scheint mir durch ein Märchen

in unserer Sammlung S. 383 bestätigt zu werden, das unverkennbar durchweg von mythischem Gehalte ist.

Bei Märchen, in denen drei spinnende Schwestern auftreten, darf man immer auf die ältere Vorstellung von den drei Nornen oder weisen göttlichen Frauen zurückdeuten. Odes beide Schwestern sind mit einem goldnen Spinnrad und Haspel ausgestattet; aber beide sind in unserm Märchen eigentlich bedeutungslos, nur dass Ode selbst in der Verbindung mit ihnen als ein höheres Wesen erscheinen muss; ihrem Namen nach steht sie schon neben jenen Müttern der Heldensage. Eine Schlange kommt zu ihr in ihr Haus, in ihre Kammer, in ihr Bette und verwandelt sich nun in einen Königssohn, der ihr Gemahl wird. Nach unserer Voraussetzung muss hier die Metamorphose eines Gottes angenommen werden. Nun führt Odhinn die Schlangennamen Ofnir und Svafnir als Beinamen, die Langobarden verehrten den summus deus, der doch bei ihnen nach den Zeugnissen, die vorliegen, kein anderer als Wôdan sein kann, unter dem Bilde einer Schlange, Myth. 648. 649, er selbst soll nach dem nordischen Mythus auch zur Gunnlödh in der Gestalt einer Schlange gekommen sein. Die glänzende Schlange war wohl ursprünglich ein Bild des belebenden Sonnenstrahls, insofern der höchste Gott des Gestirnes waltete, auch sein Bild (effigies bei Tacitus Germ. c. 7) und ihm heilig, dann mit allgemeinerem Sinn noch nach dem heutigen Volksglauben (Myth. 650. unsre Sagen n. 475) ein Symbol der Lebenskraft, die nach dem alten Glauben ebenfalls vom höchsten Gotte ausgieng. Daher zweifle ich nicht, dass unser Märchen Bestandtheile eines Mythus von einem Liebesabenteuer des Wôdan mit der göttlichen Oda erhalten hat. Wie dieser beschaffen, ob er dem nordischen von der Gunnlödh ähnlich gewesen, bleibe dahingestellt; beide, unser Märchen und der nordische Mythus, treffen darin überein, dass sie die erzeugte Nachkommenschaft verschweigen. Das Wahrscheinlichste ist mir, dass obgleich keiner der auf uns gekommenen heroischen Geschlechternamen auf einen ähnli-

chen Mythus zurückweist, unser Märchen ehemals doch nur von dem mythischen Ursprung eines Helden oder Heldengeschlechtes meldete. Aehnliche Fabeln sind aus dem griechischen Alterthum bekannt genug, und warum sollten wir der unsrigen nicht jenes Alter beilegen, das wir ihr zuzuschreiben wagten, da eine ähnliche (vom Ursprung der Wülfinge), die zu den ältesten unseres Volkes die bekannt sind gehört, noch heute als Volkssage umgeht (unsre Sagen S. 523, n. 513; vgl. S. 3, n. 1), und warum nicht auch ihren Inhalt auf die versuchte Weise auffassen, da er so klar und fast unverfälscht vor Augen liegt?

Digitized by Google

Ueber die Belehnung des Herzogthums Schleswig.

Mitgetheilt von *Professor H. Ratjen.*

In einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek (S. H. 106, Verzeichniss S. 209) ist ein kurzer Bericht über das Herzogthum Schleswig, namentlich die Belehnung desselben, enthalten mit Abschriften einiger sich hierauf beziehender Urkunden. Ich lasse den Bericht und diejenigen der Urkunden, welche bisher nicht vollständig gedruckt waren, hier folgen, und ergänze sie durch einige andere auf die Belehnung Schleswigs sich beziehende Documente.

Das Hertzogthumb Schleswigk oder Süderjüttlandt ist ein Pertinens der Chrone Dennemarcken gewesen, und magna praefectura genandt, welches von einem dess Kunings Kindern besessen undt administriret worden, undt do mehr Kuningliche Söhne gewesen ist auch Lahelandt einem derselben zu regiren eingethan. Nun hat umbs Jahr 1300 dass Hertzogthum Schlesswig besessen Ericus, filius Woldemari et nepos Abelis, dessen Gemahlin ist gewesen Graff Hinrichen zu Holstein Tochter, soror Gerhardi Magni. Dieses Erici Hertzogen zu Schlesswig Sohn Woldemarus ist dem Vatter in der Succession des Hertzogthumbs Schlesswig gefolgett. Weill aber Kuningh Christoffer zu Dennemarcken sich dieses jungen Herrn Vormundtschafft angenommen, und unter solchem Schein dass Hertzogthumb Schlesswig an sich zu bringen unterstanden, auch

den Stenden in Dennemarck allerhand Eintragk gethan, ist derselbe Kuningh Christoffer mit Hülffe des Gerhardi, welcher sich seiner Schwester Sohns des Woldemari angenommen, auss dem Reiche Dennemarck verjaget, und der junge Hertzog zu Schlesswig Woldemarus, alss er etwa zwölff Jahr altt, zum Kuninge in Dennemarcken erweblet. Derwegen dieser Woldemarus zur Danckbarheitt vorgemelten seiner Mutter Bruder Graffen Gerhardten zu Holstein, qui fuit filius Henrici, nepos Gerhardi et abnepos Adolphi IV, dass Hertzogthumb Schlesswig verlehnet a. 1326 nach Andeutungh des Lehnbrieffes[1], welche Belehnungh auch die Reichs-Rähte bewilliget mit Anziehung der Ursachen, dass Graff Gerhard sie von Kuning Christophori Tyranney erlediget, und ist dieser Lehnbrieff die erste Investitura, darauf sich die Hertzoge zu Schlesswig fundiren und grunden, auch in allen zwischen der Crone Dennemarck und Hertzogen zu Schlesswig fürgewesene Irrungen allegiret worden. Wie dan auch in folgenden Jahren anno 1386, nach Absterben obgemeltes Woldemari, dass Hertzogthumb Schlesswig dess Gerhardi alss primi acquirentis nepoti Hertzogh Gerharden, Henrici Ferrei Sohne, eingereumet und die anno 1326 beschehene Belehnung von Kuninginnen Margarete, quae fuit neptis dess vorgemelten Kunings Christoffer, durch deren Sohn Olaum bestetiget worden.

Dieser Hertzog Gerhardt ist anno 1404 in Dithmarschen geplieben und drey Söhne Henricum, Gerhardum et Adolphum verlassen, denselben ist durch Kuninginnen Margareten und deren adoptirten Sohn Kuningh Erichen Pomerano wegen des Hertzogthumbs Schlesswig grosser Streit erreget mit diesem Fürgeben, alss were durch Absterben der jungen Herrn Vatere, Hertzogh Gerharden, dass Hertzogthumb Schlesswig erlediget und der Chrone Dennemarck wieder heimbgefallen, worüber viel Jhare Kriege gefuhret, und obwol anno 1411[2] ein funfjehriger Friedestandt, auch

1 Gedruckt in der Sammlung mit Falcks Vorrede S. 3 u. 4.

2. Vergl. Dahlmann Geschichte von Dännemark B. 3, S. 93 u. 108.

1417 ein Compromiss auffgerichtet, warauff dan anno 1421 von den Herren Schiedes-Richtern, nemblich Hertzogh Berende zu Braunschweig, Hertzogh Eriche zu Sachsen Lawenburg und Graff Adolff zu Schawenburgh, ein Machtspruch ergangen, dass die Hertzoge bey ihrer Gerechtigkeit des Hertzogsthumb Schlesswig und Insel Vehmern allerdings zu lassen; So ist doch nach der Zeitt hierüber ferner Streit erreget, und die Sache für Kayser Sigismundi commissario und ferner zu Rohm tractiret, biss endtlich nach Absterben der beiden eltesten Sohne, der jungste nemlich Hertzogh Adolff dass Hertzogthumb Schleswig in ruhesamen Besitz erlanget und damit von Kunigh Christoffern Bavaro, welcher dem Erico Pomerano succediret, belehnet worden. Alss nun gedachter Kuningh Christoffer im Jahre 1448 mit Tode abgangen, haben die Reichs-Rähte in Dennemarck vorgemelten Hertzogen Adolffen zu Schlesswig in regem Daniae erwehlen wollen, welcher aber solche kuningliche Dignitet anzunehmen sich verweigert und seiner Schwester Sohne, Graff Christian zu Oldenburgk, Graf Dieterchen Sohne, den Reichsstenden zum Kuninge fürgeschlagen, inmassen dan derselbe Christianus I. zum Kuninge in Dennemarck Anno 1448 erwehlet worden.

Und nachdem vorgemelter Hertzogh Adolff zu Schlesswigk im Jahre 1459 mit Tode abgangen, und keine Leibes Erben hinterlassen, hat desselben Schwester-Sohn Kuningh Christian der Erste nicht allein dass Herzogthumb Schlesswig, besondern auch die Graffschafft Holstein mit deren incorporirten Landen, so viel Hertzogh Adolff davon besessen, occupiret und eingenohmen, worüber dan zwischen Kuningh Christian und seinen Gebruderen Graff Gerhardten und Mauritio, welche sich gedunken liessen, dass sie zu ihres verstorbenen Ohelmbss Hertzogh Adolff nachgelassenen Landen und Leuten eben so nahe alss Kuningh Christian berechtiget, Streitt und Irrungen entstanden, welche beide Gebrudere doch hernacher mit einer Summa Geldes abgefunden worden[1].

---

1 Die Verzichte der Grafen Gerhard und Moritz auf alle Ansprüche an Schleswig und Holstein sind gedruckt in Nordalbingischen

So hatt auch Graff Otto zu Schawenburgk als des verstorbenen Hertzogh Adolff Agnate und Stamvetter seine Gerechtigkeit der Succession in der Graffschafft Holstein undt den incorporirten Landen angezogen, aber uff beschehene gutlichs Handlung Kuningh Christian sein Jus an Hertzogh Adolffen verlassenen Landen und Leuten gegen Annehmung 41500 Reinsche fl. cediret und abgetreten, inmassen der hierüber aufgerichtete Vertrag[1] ferner vermeldet und andeutet.

Dieser Christianus I. Kuningh in Dennemarck ist nun in der Oldenburgischen Familien, daher die itzige Hertzogh zu Schlesswigk Holstein kommen, der primus acquirens gewesen, und wie er anno 1481 gestorben, solche Fürstenthumbe auf seine beiden Söhne Kuningh Johan und Hertzog Friederichen verstammet. Es hatte aber im Jahre 1483 den 23. Maji gedachter Hertzogh Friederich zu Schlesswig Holstein, Kuningh Christian des Ersten Sohne, bey Kuningh Hansen zu Dennemark die Lehen des Hertzogthumbs Schlesswigk gesucht vermöge eines hierüber aufgerichteten Instrumenti (Urk. 1)[2]. Nach desselben Hertzogh Friederichs, welcher hernacher Kuning geworden, Tode hat sein Sohn Hertzogh Christian der Dritte bey den Dennemarkischen Reichs-Rähten die Lehen gesucht inhalt Melchior Rantzowen Relation.

Anno 1545 den 23. Novemb. aufm Landtage zu Schlesswig

Studien B. 3, S. 76—83. Die Quitung des Grafen Gerd über von König Christian wegen des Verzichts auf Schleswig Holstein und Stormarn empfangene 8000 Gulden, Gottorf am Dage Andreä 1461, und über 2000 Gulden, Gottorp 1465 am Dingstage in den Pingsten, über 2500 Gulden Segeberg 1470 am Dage Matthäi, über 2000 Gulden Segeberg 1470 am Abende unser leven Frun Nativität, so wie die Quitungen von und für Graf Moritz über 6000, 1000, 3000, 11000 und 2000 Gulden, sind gedruckt als Anhang der Actenmessigen Ursachen, worumb die Königl. Majestät zu Dennemarck zu Oldenburg und Delmenhorst allein berechtiget. 1670. 4.

1 Der Vertrag ist gedruckt in Nordalbing. Studien B. 3, S. 87.

2 Dasselbe ist später im Jahre 1514 bei Christian II. geschehen (Urk. 2).

hat Kuningh Christian der Dritte seinen Gebrudern Hertzogh Johan und Hertzogh Adolffen auf Oculi anno 46 zu Coldingen ein Lehenstag angesetzet, welcher aber wegen dessen, dass die alten Lehenbrieffe und sonderlich so Kuningh Christoffer Hertzogh Adolfen gegeben, nicht auffgefunden werden können, Dilation gebeten.

Anno 1546 ist von Hertzogh Johansen und Hertzogh Adolffen wiederumb desswegen Ansuchung geschehen, auch anno 47 zu Coldingen Handelung gepflogen und gebeten, weil dass Hertzogthumb Schlesswigk ein frey Lehen, davon keine Dienste geleistet, dass ihnen nichts Neues aufgedrungen werden mochte. Worauff sich der Kuningh erkleret, obwoll nach Absterben Hertzogh Adolffen dasselbige Lehen der Crone Dennemark eröffnet, Kuningh Christian auch dasselbe alss ein der Crohne erledigtes Fürstenthumb eingenommen und besessen: so wolle er doch seinen Gebrudern das Hertzogthumb nach üblichen Lehenrechten verleihen. Weil man sich aber desswegen nicht vergleichen können, hat Kuningh Christian endtlich unterm Dato Coldingen den 13. October a. 58 den Fürschlag gethan, dass vermuge der Concordaten solche Sache verhandelt werden möchte, worüber denn Kuningh Christian im Jhare 1559 gestorben und diese Lehensache zu keiner Vergleichung gebracht. Es haben aber Hertzog Johans und Hertzog Adolff in demselben neunundfunfzigsten Jhare bei Kuningh Friederich dem andern umb solche Lehen-Reichung angehalten, welcher beiden Herren ein Indult auf ein Jahr Frist mitgetheilet, welches Indult auch ferner erstrecket, und ist annu 66 durch Moritz Horken und Valentin Heyden abermalss umb die Belehnung angehalten[1], biss endtlich a. 67 zu Odensche zwischen Kuningh Friederichen und beiden Hertzogen Handelung gepflogen, daselbst aber diese Sachen wegen der Lehendienste, der die Hertzoge entfreyet sein wollen, nit vergliechen

1 In einer Randbemerkung ist notirt: ‚Anno 66 seint Kuningh Friderichc wider den Schweden auss Schlesswigh gewilliget 300 Pferde und 100 Schutzen sechs Monat zu halten, worauff ein Reverss begehret, dessen man sich nicht vergleichen können.‘

werden mugen, so ist auch ex parte Holstein eingewandt, dass Schlesswig kein dienstbar Manlehen, sondern ein freyes Erblehen, dessen Mans- und Weibes-Persohnen vehig, besondern haben die Hertzoge auf drey unterschiedtliche Wege sich guttlicher Handlung oder rechtlichem Anschlage erpotten.

Worauf dan endtlich im Jhare 1569 im Julio zu Odensehe für den dazu erfurderten Herrn und Fremden, nemlich Churfürst Augusten zu Sachsen, Hertzogh Ulrichen zu Mecklenburg und Landgraff Wilhelm zu Hessen, gutliche Handelung fürgenommen worden, daselbst abermahls wegen der Lehendienste, dazu die Holsteinische sich nicht verstehen wollen, weitleuftig disputiret, auch von den commissarien underschiedtliche Fürschlage geschehen, dass Schlesswich dem Reiche Dennemarck mit 40 zu Rosse und 80 zu Fusse auf 6 Monate dienen solten, so ist auch bey dieser Handelung des Stifftes Schlesswig, dass solches der Chrone Dennemarck reserviret bleiben solte, Erwehnung geschehen, weill man sich aber sonderlich der Lehendienste halber dassmal nicht vergleichen können, ist solche Handelungh abermals unfruchtbar abgangen und verabscheidet, dass die Sache zwey Jahr langk in Bedenken gezogen (Urk. 3), welches sich aber bis ins Jahr 1575 erstreeket. Do wiederumb auf der Hertzoge zu Holstein und der erpetenen Herrn Unterhandlere Anhalten eine Tagefahrt zu Odensehe auff Michaelis des 1575sten Jahrs bestimmet, welcher Tag von Kuningh Friederichen wieder abgeschrieben und auff ein Jahrlang zu prorogiren gepeten, auch endtlich bis auf Esto mihi a. 1579 verschoben worden.

Auf demselben Handelungstage zu Odensehe seindt durch Churfürst Augusten zu Sachsen Hertzogh Ulrichs zu Mecklenburgh undt Landtgraff Wilhelmen zu Sachsen[1] abgeordente Rähte diese Ihrsahlen nach beschehener aussfurlicher Disputation endtlich verglichen, auch hierüber der Odensehesche Vertrag den 25. Martii 1579 (Urk. 4) auffgerichtet und darinnen verabscheidet worden, dass Kuningh Friederich für sich und seine Successorn am Reiche Denne-

---

1 soll heissen: Hessen.

marck die Hertzoge zu Holstein dess Oldenburgishen Stammes, so viel deren der Zeit leben oder künfftig sein werden, und ihre Nachkommen mit dem Fürstenthumb Schlesswich sambt deme, was von Alters dazu gehöret, und der Insell Fehmern alss mit einem altväterlichen undt vom Reiche Dennemarck herrührenden anerbeten Fahnenlehen innerhalb Jhares und Tages würcklick belehnen wollen, inmassen man sich auch wegen des Lehenbriefles, des Leheneidts und Reverses, so die Fursten geben sollen, verglichen, dagegen die Hertzoge und Ihre Nachkommen dass Fursteuthumb Schlesswigk und die Insell Fehmern, so oft die Lehen zu Falle kommen, in Jahr und Tagh zu Lehen empfahen, und wan der Kuningh zu Beschutzung seiner Lande und Leutte mit Rath und Bedencken der Fursten sich in Kriegesrüstung begeben musten, alsdan Ihrer Majestät auff Sechs Monat 40 zu Rosse und 80 zu Fusse zu Hülffe zu schicken oder auch anstat derselben auf einen Reisigen 12 Fl. und einen Fussknecht 4 Fl. Meissnischer Wehrunge monatlich zu entrichten und sich sonsten nach Gelegenheit gebuhrlich zu bezeigen. Wegen des Stiffts Schlesswig hat jedes Theil seiner daran habenden Hoch- und Gerechtigkeit halber protestiret.

Auf diese beschehene Vergleichung ist im folgenden 1580 Jhare Montags nach Cantate zu Odensehe in Fühnen der Lehentag gehalten, alda so wohl Kuningh Friedcrich zu Dennemarck der Lehenherr als auch die Fursten sembtlich, nemblich Hertzogh Johannes, Hertzogh Adolff und Hertzogh Juhannes der Jünger, in der Persohn mit ihrer ansehenlichen Reuterey und Comitat erschienen, und ist die Lehenreichung gahr solenniter mit dreyen Fahnen als der Blutfahnen, der Schleswicheschen Fahnen und der Fehmerschen Fahnen geschehen, auch den Herren die Lehenbrieffe (Urk. 5) gegeben worden, inmassen dan der Processs solcher Lehnempfangnuss folgender gestalt gehalten[1] . . . .
. . . .

1 Die Beschreibung der Belehnungsfeierlichkeit ist weggelassen. Jacob Krügers Historia von dem Triumph- Lehen- und Ehrentage

Weil aber folgendts in dem selbigen 1580sten Jahr einer der belehnten Herren nemlich Hertzogh Johans der Elter Todes verfahren und keine Kinder nachgelassen, ist wegen dessen Antheils am Hertzogthumb Schlesswig zwischen Kuningh Friederichen und Hertzogh Adolffen hochbeschwerliche Irrungen furgefallen, welche doch endtlich vertragen worden, wie die Acta unterm Titul Erbtheilungshandele aussweissen. Derhalben Hertzogh Adolff bey Kuning Friederichen um ein Indult auff Hertzogh Johansen erledigtes Lehenstuck am Hertzogthumb Schlesswig angehalten. Welches auch Ihr Majestät bewilliget, und ist darauf von Kuningh Friederichen Hertzog Adolffen den 12. November 1582 zu Coldingen in der Cammer die Lehen zu empfahen angesetzet, wie dann Hertzogh Adolff auf die bestimte Zeitt durch Johan von der Wischen Ambtmann zu Tundern, Christoffer Rantzow zu Quarnebegke und D. Josias Marcussen Vicecanzlern solche Lehn auff Ihren Antheil Hertzogh Johansen nachgelassenen dritten Theils am Hertzogthumb Schlesswig und des gantzen Landes Vehmern, vermittelst einer sonderlichen Volmacht suchen und empfangen lassen, wie nachfolgende Instruction (Urk. 6) ferner vormeldet und andeutet. Für den Lehenbrieff sind an die Canzeley gegeben 25 Rosenobel.

Anno 1586[1] nach Hertzogh Adolffen Tode hat Hertzogh Friederich alss der elteste Sohn umb Benennungh einer Zeit und Stelle zur Lehenreichung angehalten, worauff sich Kuningh Friederich unterm Dato Schanderburgh den 24 Januarii a. 87 erklehret, das Ihr Majestät Seine Fürstl. Gnaden so bald ess die Gelegenheit leiden

---

so durch Konig Friederich II zu Odensebe 3. Mai 1580 gehaiten wordeo. Hamburgk 1581. 4. enthält diese Feierlichkeiten ausführlich.

1 Der Verfasser übergeht die nach dem Tode Johann des Aeltern im Jahr 1582 zu Coldingen erfolgte Belehnung Schleswigs an Johann den Jüngern. Dass auch Johann der Jüngere 1582 mit Schleswig belehnt wurde, kann nicht bezweifelt werden. Vergl. Christiani Fortsetzung der Materialien zur Geschichte Johann des Jüngern. Kiel 1787. S. 12 Note 31. In der Defension-Schrifft des Hauses Plön s. l. 1669. 4. heisst es S. 139 nach einem Schrei-

wurde, zur Lehenreichung die Zeit und Stelle ernennen wolle, und solle inmittelst solcher Verzug Seiner F. Gnaden ohn Gefahr und unschedlich sein, worüber Hertzogh Friederich verstorben, alsso dass derselbe die Lehen nicht empfangen. So ist auch im folgenden 1588 Jahre Kuningh Friederich Todes verfahren.

Deswegen Hertzogh Philipp zu Schlesswig Holstein in demselben 1588. Jhare im Junio bei den Reichs-Rähten umb Benennung einer Zeit und Stelle zur Lehenreichung angehalten, welche S. Fürstl. Gnaden ein Indult auf eine Iahresfrist biss in der Wochen nach Trinitatis a. 1589 ertheilet. Auch folgendts S. Fürstl. Gnaden den dritten und vierten Tagh nach dem Sonteg Trinitatis desselben 1589 Jhars Ihre Volmechtige gen Copenhagen zu der Lehenempfangnuss anzulangen bestimmet, immassen dan darauff Hertzog Philip durch Detleff Rantzowen zum Kletkampffe, Clawesen von der Wische zu Glasow und Casper Hoyere Staller in Eyderstette, bey Kuningh Christian IV und dessen Reichs-Rähten die Lehen

ben des Königs vom 8. November 1600 an die Landstände: ,Weil Se. Königliche Majestät befunden, dass Hertzog Hanss mit dem Hertzogthum Schlesswig anno 1580, 1582, 1589 und also dreymahl schon gleich denen Hertzögen zu Gottorff belehnet, dero Herr Vater König Friedrich II auch 1582 vor ihn am Kayserlichen Hofe die Lehen selbst solicitiret, so sehen S. Kön. Majestät nicht, wie Sie nunmehr, so wol dero Herrn Vater als auch Sich selbst und dero Reichs-Räthe der gethanen Belehnung halber syndiciren oder Hertzog Hansen erhaltene Lehn impugniren und sich deshalber mit ihm in Weitläuftigkeit einlassen sollten, oder auch weil anderer Hertzoge zu Schleswig Holstein Kayserliche und Königliche Belehnung bey Macht erhalten würde, wie oder aus was Grunde Hertzog Hansen Belehnung disputiret oder angefochten werden könnte.' Dieses Schreiben oder diese Resolution des Königs steht vollständiger als Beil. VIII der Apologia wieder Dangkwerth Lübeck 1651. 4. In dem Eingang dieses Schreibens wird, wie schon Christiani bemerkt, Johann der Jüngere, im Gegensatz zu dem Bruder Christian IV, der Eltere genannt.

suchen und empfangen lassen, wie denn der Elteste unter den Rhäten als Detleff Rantzow von S. Fürstl. Gnaden vermittelst einer sonderlichen Volmacht zum volmechtigen Lehenträger und das juramentum fidelitatis zu schweren constituiret worden, und ist darauf gegen Uebergebung des Lehen-Reverses von Hertzogh Philipsen vollzogen die Lehen gereichet, auch der Lehenbrieff[1], welcher mit dem Kuniglichen Secret besiegelt, aber von den zu der Regierung verordneten Reichs-Rähten unterschrieben, gefolget worden. Nach Absterben Hertzogh Philippsen ist Hertzogh Johan Adolffen auf dessen beschehenes schriftliches Ansuchen von Kuningh Christian und den Reichs-Rähten der Lehenstagh auf den 26. Juli a. 1591 zu Cronenburg angesetzet, und haben S. Fürstl. Gnaden daselbst durch Johan von der Wischen zu Olpenis, Hinrich Rantzowen zu Buleke und Gerhardt Steding die Lehn empfangen lassen.

1 Auch Johann der Jüngere wurde 1589 zu Cronenburg mit Schleswig belehnt. Der Lehnbrief, Copenhagen 4. Juni 1589, ist gedruckt in Lünig collectio nova 1, S. 903, aber wie schon Lackmann II, S. 38 Note y bemerkt, mit der unrichtigen Ueberschrift, als wären nur die Herzöge Ulrich und Johann des Königs Brüder, neben dem Könige, mit dem angefallenen Theil Schleswigs und der gesammten Hand belehnt worden. Vergleiche Verzeichniss der Handschriften S. 15 n. 31; S. 25 Bl. 27. 28. Der König Christian IV belehnte sich, seine unmündigen Brüder Ulrich und Johann und seine Vettern Philipp und Johann den Jüngern in Gemässheit des Odenseer Vertrages mit Schleswig, allerdings sind in dem Lehnbriefe der König und die Brüder desselben besonders hervorgehoben. Dass 1589 Johann der Jüngere belehnt worden, erklärt auch der König in dem erwähnten Schreiben vom 8. Juli 1600, Beil. VIII zur Apologia. Der Lehnbrief Friederich III v. 22. Mai 1649, durch welchen nach Christian IV Tode die Herzöge Friedrich, Philipp, Joachim Ernst und Johann Christian für sich und ihre Gebrüder mit dem inhabenden Theil sambt der gesambten Hand an Schleswig belehnt wurden, ist gedruckt als Beil. III der Apologia, auch bei Hansen S. 655, wo auch S. 652 Friederich II Lehnbrief für Herzog Friederich III, vom 25. Novb. 1618, steht.

Digitized by Google

Urkunden.

1.

Copia Instrumenti, darin bekant, dass Herzogh Friederich der Erste die Lehnwar des Fürstenthumbs zu Schlesswigk von Koningk Hansen gesuchet gesonnen und gebeten a. 1483.[1]

In nomine Domini Amen. Anno a nativitate ejusdem 1483. indictione prima, die Veneris mensis Majl, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Domini Sixti divina providentia papae IIII. anno duodecimo, coram serenissimo principe et Domino Domino Johanne Dei gratia Daciae, Norvegiae, Sclavorum Gottorumque Rege, ad Regnum Suetiae electo, Duce Slesvicensi et Holsatiae, Stormariae et Dithmariae, in Oldenburgh et Delmenhorst Comite, serenissima principissa ac Domina Domina Dorothea, Daciae, Suetiae, Norvegiae, Slavorumque Gottorumque Regina, Ducissa Schlesvicensis et Holsatiae, Stormariae et Dithmariae, in Oldenburgh et Delmenhorst comitissa, Reverendissimo ac Reverendis in Christo patribus et Dominis, Domino Johanne eadem gratia archiepiscopo Lundensi Sueciae primate et apostolicae sedis legato, Nicolao eadem gratia episcopo Wibergensi, strenuis et nobilibus viris, dominis Nicolao Erici et Nicolao Timonis militibus, ac aliis Clericis et Laicis, incliti regni Daciae Consiliariis, Consilium regni ejusdem tunc facientibus et repraesentantibus, in-

---

1 Vergleiche Lackmann Einleitung T. 1, S. 111 u. T. 5 Anhang S. 81. Christiani Geschichte der Herzogth. unter dem Oldenb. Hause T. 1, S. 140 und Hvitfeld S. 974. Der Druck ist nach einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek S. 106 (vergl. Verzeichniss I, S. 209); doch mussten zahlreiche Fehler verbessert werden.

que mei Notarii publici testiumque infra scriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum praesentia personaliter constitutus Illustris Princeps et Dominus Dominus Fridericus Dux Sclesvicensis et Holsatiae, Stormariae et Dithmariae, in Oldenburgh et Delmenhorst Comes, infeudationis ejusdem Ducatus Sclesvicensis ab eodem principe et Domino Domino Johanne rege Daciae, tanquam a vero domino et feudatore suo, cum ea qua decuit reverentia ac omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus melius et efficacius jure infeudationis fieri potuit et debuit, primo, secundo et tertio, tanquam verus haeres dicti ducatus Scleswicensis, postulavit, ad omnia, ad quae jure feudali dicto Domino Regi tanquam suo domino feudi tenetur, reverenter et humiliter se offerendo. Quo audito, cognito et percepto, idem serenissimus Dominus Rex per organum oris praedicti (?) domini Strangonis, magistri curiae Regalis, memoratorum Consiliariorum dicti Regni Daciae adhibitis consilio et assensu, praefato illustri principi Domino Friderico Duci Sleswicensi super recitatis articulis taliter respondebat, quod circum festum Martini proximo futurum, ipso serenissimo principe Domino Johanne rege Daciae etc. ad fines ejusdem Ducatus Scleswicensis cum consiliariis dictorum regni et Ducatus se divertente, ubi ducente Domino illuc veniret, tunc proponeret, quod ex tunc idem domino Friderico duci Scleswicensi fratri suo charissimo ante fatorum regni et ducatus secundum consilia saniora responsum suum, sicuti oportet, dare vellet et intenderet, salvo tamen quod dilatio hujusmodi nec ipsi domino Johanni regi Daciae etc. neque ipsi domino Friderico inde praejudicium aliquod seu negligentiam posset valeat aut debeat aliquo modo praestare, prout desuper idem dominus Strango ipsorum dominorum nomine solenniter est protestatus. Super quibus omnibus et singulis praemissis, idem illustris princeps et dominus Fridericus dux Scleswicencis sibi a me Notario publico infra scripto petiit fieri et confici unum vel plura publicum vel publica instrumentum seu instrumenta, tot quot sunt necessaria, seu quomodo libet oportuna. Acta fuerunt haec in castro Haffniensi anno, indictione, die, mense, pontificatu et aliis

quibus supra, praesentibus ibidem venerabilibus egregiisque strenuis et nobilibus viris dominis Michaele Johannis, praeposito ecclesiae metropolitanae Lundensis, Johanne Johannis decretorum doctore, nec non cathedralis ecclesiae Roschildendsis decano, Johanne Richardi canonico dictae Roschildensis ecclesiae, Nicolao Timonis milite et Ottone de Campen armigero Archusiensi et Monasteriensi diocesis (?) laicis, testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Otto Faget clericus Ottoniensis diocesis ac reverendissimi in Christo patris et domini domini Johannis Dei gratia archiepiscopi Lundensis Suetiae primatis et apostolicae sedis legati scriba ac imperiali auctoritate Notarius, quia praedictis feudi postulationi, oblationi, responsioni ac protestationi omnibusque aliis et singulis praemissis, dum sic ut praemittitur [fierent et agerentur praesens interfui] eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi et in notam recepi, itemque hoc praesens publicum instrumentum alterius manu scriptum, me aliis interim praepedito negotiis, exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, quae signo et nomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

2.

Urkunde über die von König Friedrich I durch eine Gesandschaft nachgesuchte Belehnung mit seinem Antheil an dem Herzogthum Schleswig. 1514. Jan. 21.[1]

In nomine Domini Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo quingentesimo decimo quarto, indictione secunda, die vero Jovis vicesima prima mensis Junii, Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, Domini Leonis, divina providentia pape

1 Aus der Zweiten polemischen Erörterung von Michelsen S. 116.

decimi anno secundo, coram serenissimo et illustrissimo principe et Domino, Domino Christierno, Dacie, Slavorum Gottorumque Rege, Electo in Regem Suecie et Norvegie, Duce Slesvicensi, Holsatie, Stormarie et Dithmercie, Comite in Oldemborgh et Delmenhorst, Reverendissimo, Reverendis in Christo patribus ac venerabilibus Dominis prelatis, strenuis nobilibus militibus et militaribus, dicti regni consiliariis, meque notario publico et testibus infrascriptis, strenuus[1], validus ac venerabilis, viri Hinricus Brochdorppe miles, Johannes Rantzouw, dicte regie majestatis in terra Imbrie Ottoniensis diocesis advocatus, et magister Mathias Brandt cancellarius, illustris principis et Domini, Domini Frederici, heredis regni Norwegie, etiam Schleswicensis et Holsacie Stormarie et Ditmercie Ducis, in Oldenborgh et Delmenhorst Comitis, consiliarii oratores et nuncii, missi ad actum infrascriptum et procuratores ad infrascripta apud regiam celsitudinem et prefatos regni consiliarios, humili et debita reverentia idem Iohannes Rantzouw, suorum collegarum et sociorum vice ac nomine proposuit ac dixit: Quatinus pleno sortiti mandato et auctoritate illustris Domini Ducis Frederici scirent et intelligerent, ac unusquisque eorum sciret et intelligeret, veram naturalem et originalem Ducatus Slesvicensis infeudationem et investituram ad regem Dacie pertinuisse et perpetuo pertinere, quocirca ipsi ejusdem mandati, ut premittitur, ibidem in medium producti et lecti sigilloque Domini ducis sigillati vigore, debita reverentia primo, secundo, tertio instantissime et procuratorio nomine instabant, quatinus idem serenissimus Dominus Christiernus, Dacie rex eundem principem illustrem Dominum Fredericum ad suam dimembratam partem ejusdem Ducatus Sleswicensis, quam nunc in feudum a corona regni Dacie tenet et obtinet, post mortem bone memorie Domini Johannis Dacie Regis infeudare et investire velit et dignaretur. Super quibus idem serenissimus Christiernus Dacie Rex cum regni pri-

---

1 So die Ausgabe. Vielleicht strenui etc.?

moribus maturato consilio per organum reverendi patris et domini, domini Nicolai episcopi Burglavensis responderi fecit: Quod etsi liquet et publice constat, dominium ac proprietatem Ducatus Sleswicensis, ejus investituram concessionem et infeudationem ad coronam ac imperium regni Dacie perpetuo pertinuisse et pertinere, tamen quia idem serenissimus Dacie Rex nuper et octo vix effluxis diebus ordinatione divina de manibus episcoporum ac procerum regni Dacie coronam sceptrum ac Danorum solium primum esset adeptus, litteris munimentis regni in archivis occasione ejusdem Ducatus repositis, non visis lectis aut examinatis, quatinus eidem Domino Duci Frederico sanguinis necessitudine esset conjunctus, tam celeriter et inopinate investituram et infeudationem concedere non posset, sed visis intellectis ac plene investigatis tam litteris, quam ejusdem ducatus infeudationis circumstantiis ac solitis et consuetis ceremoniis, velit, quam primum opportune id fieri poterit, de scitu tamen et consilio primorum regni Dacie, eidem illustri Duci, aut ejus mandato suffultis et publice instructis, dare et exhibere, et quantum ad justitiam attinet, dari et exhiberi facere votiva et legitima responsa. Super quibus omnibus et singulis prefatus serenissimus Dominus Rex per organum venerabilis ac nobilis viri Domini Ovonis Bilde, sue Celsitudinis cancellarii, me notarium publicum infrascriptum requiri fecit, quatinus super hujusmodi actu et negotio petitionis requisitionis ac responsionis, sic ut premittitur celebratis, unum vel plura publicum seu publica, tot quot forent necessaria, conficerem instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec in pretorio oppidi Hafnensis sub anno indictione die mense et pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem reverendissimis et venerabilibus viris et dominis, Martino Crabben Decretorum Doctore et Andrea Crobb, Arusiensis et Roschildensis ecclesiarum archidiacono ad decano, testibus ad premissa vocatis pariter atque rogatis.

Et ego Johannes Wulff, clericus Bremensis dyocesis, publicus sacra apostolica auctoritate notarius, quia hujusmodi negotii propositioni, mandati exhibitioni, lectioni et responsioni, omnibus-

que aliis et singuliis premissis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi ac in notam sumpsi, unde hoc presens publicum instrumentum manu alteruis me legitime occupato conscriptum, fideliter conscripsi, publicavi et in hanc publici instrumenti formam redegi, signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

3.

Odensehischer Abscheidt durch die Chur- und Fürstliche Sachsen, Mechlenburg und Hessen abgesandte Rhätte Ao. 1569 aufgerichtett, von wegen Lehnsempfahung, Revers und Lehndienste an dem Fürstentumhb Slesswig und der Insel Fhemern.[1]

Der Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten undt Herren, Herren Augusti, Herzogen zu Sachsen, dess heiligen Rom. Reichss Ertzmarschallen undt Churfürsten, Landgrafen in Duringen, Marggrafen zu Meissen, undt Burggrafen zu Magdeburgk, Herrn Ulrichen, Herzogen zu Mechlenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herrn, und Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Graven zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nydda, unserer gnedigsten und gnedigen Herren Commissarien und Abgesandte

1 Abgedruckt nach S. H. 32, S. 103 und einer andern Abschrift; vergl. Verzeichniss der Handschriften S. 36 und Christiani Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenb. Hause B. 2, S. 432.

Rhätte, Wir Abraham Bock zu Polach, Johan von der Luhe zu Grese, Ambtman zu Dobbertyn, Georg von der Malss(Wolss)burg daselbsten Ambtman zum Wolffshagen, und Christoffer Walther der Rechten Doctor, bekennen und thun kundt, nachdem sich ein gute geraume Zeidt daher etzliche irrige gebrechen erhalten zwischen dem durchleuchtigsten Grossmechtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Dritten, Hochleblicher milder Gedechtnuss, und nach desselbigen tödtlichen abgang Herrn Friedrichen den andren zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen Koningen etc. undt dem reiche Dennemarcken an einem, und dan den auch durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johansen den eltern und Herrn Adolfen Gebrüderen, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schlesswich Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graven zu Oldenborch und Delmenhorst, unsern allerseits gnedigsten und gnedigen Herrn, an andren theile, von wegen Lehensempfahung, Reverss und Lehendienste an dem Fürstenthumb Schlesswich undt der Insel Fehmern, welche biss dahero unvorglichen geblieben; und ob woll bey regierung Höchstgedachtes Köninges Christian dess Dritten im vorgangen 47. Jahre zu Koldingen und hernacher bey der jetzigen Kön. Majestät im 67. Jahre alhie zu Odensche Handelung fürgenommen und gepflogen worden, so ist doch dieselbe auss denen in den Coldingeschen und Odenschischen acten schriften und Tractaten angezogenen und vorgewanten Ursachen unfruchtbahr abgangen; derowegen sich dan hochgedachte unsere gnedigste und gnedige Herren die Chur- und Fürsten Sachsen und Mechlenborch und Hessen, der vorwandnuss oder brüderlichen vertrawten hergebrachten Correspondentz Freundschafft und Zuneigung nach, damidt Ihr. Kön. Maj. und F. G. Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden zugethaen, freundlich erinneret, undt daneben auch unter andern dieses erwogen, dass Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden auss allerhand vernunftigen und bewegenden ursachen und umbstenden die angezogenen irrungen and gebrechen, mitt Höchst- und Hochgedachter Ihrer Kön. Maj. und dem Reiche (des Reichs) zu Dennemarck so woll auch als Ihr F. F. G. G., alse von allen theilen der interessirenden

Parten wissen Rath, und bewillignng zu freundlicher Einicheitt, guten väterlichen brüderlichen und nachbarliehen vorstande zu richten, und zu aller theile wollgefelligen leidliehen und annehmlichen Wegen zu vormittlen, und dadurch allerseittss missverstandt und Unheill, so sich auss unvortragenen sachen erregen mochten, zu vorhüten und abzuwenden obliegen und gebühren wollen. Derohalben dan auch Hochgedachte unsere gnedigste und gnedige Herren zu diesem behuef und notturftt, bey Höebstgemelter Kön. Maj. zu Dennemarck durch unsere Persohnen den 28. dess vorgangenen Monats Martii umb einreumung und verstattung güthlieher und freundlicher underhandelung und, in endstehung der güte, rechtlicher ausstrage, davon in der obangeregten Odeusehischen Ao. 67 fürgewesenen handlung meldung geschehen, auch in dess reichss Dennemarck und Herzogen zu Schlesswig Holstein aufgerichteten vorgleichungen etzlichermassen disponirt, freundlich und dienstlich ansuchen bitten und erinnern lassen. Darauf Ihr Kön. Maj. auf solehe beschehene suchen und erinnerung, midt vorgehabten zeitigen Rath Ihr Maj. Reichss Rhäte, die gebetene güttliche Underhandelung freundlich eingereumett, dazu den Montag nach Johannis Baptistae, welcher ist gewesen der 27. dess vorgangenen Monatss Junii, alhier in Ihr Majestät und dess Reichss Dennemarcken Stadt Odeusehe in Führe, benennett und angesetzett, midt gnedigsten erbieten, auf solchen tage und Mahlstete ihre ansehnliehe stadtliche Commissarien undt Räthe midt gnungsahmen Vullmachten und befehligen abzufertigen undt der güttlichen Handelungen, wie gesucht, beywohnen zu lassen, alless nach weiteren Inhaltt angezogener unser gnedigsten und gnedigen Herrn, dureh unss beschehener mündlicher Werbung und Ihr Kön. Maj. darauf erfolgeter antwort resolution und erklerung. Dessgleichen auch nachdem hochgedachte unsere gnedige Fürsten und Herren beyde Hertzogen zu Schlesswig Holstein etc. ihnen solche güthliehe Unterhandelung wie gemeldt gefallen lassen, und sich zu gleicher Verordenung erboten. Dass dem allen nach und zufolge Ihr Kön. Maj. und F. F. G. G. besehehener Bewilligung und Heimstellung Ihr

Kön. Maj. unss hernach beschriebene Ihrer Maj. Cantzeler Reichss- und Hoffräthe, Herrn Johan Friessen zu Hassellager, Georgen Rosenkrantz zu Rosenholm, Jacoben von Zatt(ch)witz im Vorwerk Vorlossen (?), Caspar Baseliken zu Liddov erbgesessen, undt Albert Kr(n)oppertt der Rechten Doctoren, undt Ihr Fürstliche Gnaden die Hertzogen zu Schlesswich Holstein etc. unss Laurenssen Wensien Ambtman zu Hadersslelien, Benedictussen von Alefeldt zu Hasseldorf, Hinrich von Karsenbrock, Adam Tratzigern Cantzelern, Jochim Müllern und Valentin Heiden, alle vier der Rechten Doctoren, zu solcher güthlicher Underhandelung und sonsten krafft und inhaltss unserer derhalben übergebenen gewalte Vollmachten und beyhabenden Instruction gnedigst und gnediglich geordnett.

Alss wir nun auf empfangenen Höchst- und Hochgedachter unserer allerseitss gnedigsten und gnedigen Herren befehlig zu bestimbter zeidt und mahlstette unterthänigst und gehorsamblich erschienen, haben wir unss auf vorgehende Vorgleichunge zusahmen gethan, die sachen nach hine inde überreichten Credentzschriften und Vollmachten im nahmen Gottess angefangen, undt mitteinander von derselben Umbstenden und gelegenheidt, wie sie auss den eingebrachten Acten circa merita und sonst in facto & jure befunden, ad partem communicirt und unss zu aller notturf unterredett. Und wiewoll wir die Chur- und Fürstlich Unterhendeler wolgedachten Herren Commissarien und Räthen von beiden theilen ad partem etzliche den sachen unserss ermessenss nicht undienliche fürschlege gethaen, man sich auch der Vergleichungen alse zu abhelfung der angeregten gebrechen dermassen genehgert, dass der Punct der Lehenspflicht vorgliehen und der Revers auch leichtlich seinen Wegh haben müge, zu deme dass die Herzogen zu Schlesswig auf gewisse conditionirte masse den Unterhandelungss Chur- und Fürsten zu freundlichen Wolgefallen und zu erhaltung freundlichen vätterlichen und nachbarlichen Willenss sich vorhoffentlich hetten mögen bewegen lassen, dass I. I. F. F. G. G. dass Fürstenthumb Schlesswig und Land Fehmern zu Erb- und Fahnen-Lehen empfahen, auch davon mit Hindansetzung I. I. F. F. G.

G. fürbrachten Immunitet und Rechtenss, etzliche Dienste nebenst der Kön. Maj. alss auch Herzogen zu Schlesswig zu leisten verwilligen mögen; doch mit der Bedingung, wo fern I. I. F. F. G. G. dagegen daran die sämptliche belehnunge nach naheid und vorzug der Zipzall vormuge altherkommen reehtens und gewonheid, so der Succession halben im Reiche Dennemarcken und Hertzogthumb Schlesswig gehalten, erlangen, auch die andren Puncten alle erledigett würden. Dieweil aber die Kön. Maj. solche gesambte Belehnungen, auf den Fall die Sachen alhier güthlich verglichen werden muchten, anderss nicht alss nach angeerbten altvetterlichen Fürstlichen Manlehen recht und gewonheidt, midt ausslassung dess gebrauchss, so der Succession halben im Reiche Dennemarck und Herzogthumb Schlesswig gehalten zu werden pflegtt, auch mit Uebergehung dess vorzugess und naheid der Zipzall, I. I. F. F. G. G. bewilligen und zulassen mögen; wie dan Ihr. Maj. auss Ursachen, alss von deroselben Räthen dabey eingewandt, bedenklich fürgefallen, die lehne aus dem Stande und Rechten, darin sie Ihr. Maj. ermessens von Ihren löblichen Vorfahren biss auf sie hergebrachtt, In andere Wege vorendern und alteriren zu lassen; darauf von Ihrer Maj. Räthen bey der Handelung angehalten, solche Fälle und wie ess darin künftig midt der Succession zu halten, dem lieben Godt und der heilsahmen Vorsehung gemeiner Lehenrechte und gewonheidt, darnach Ihr Maj. die Belehnung zu thun, wie auch die simultaneam investituram zu bewilligen, sich erboten, heimzustellen; und aber hierunter auch bedechtlich erwogen, dass diese Handelung nicht alleine ihrer grosswichtigheid und schwärheid halben, sondern auch von desswegen dass sie Höchst- und Hochgedachte Ihr Kön. Maj. und F. F. G. G. alss Königliche und Fürstliche Persohnen, deroselben Reiche, Lande und getrewe Unterthanen alss Mit-Interessenten belangett, und unss daneben gebüren wollen, Ihr Kön. Maj. undt dess Reichss Dennemarcken hoheidt und gerechtigheid, so woll auch I. I. F. F. G. G., dessgleichen der Schlesswigischen und Holsteinischen Land- und Ritterschaftt Immuniteten habende Privilegia und Freyheiten,

ihnen und ihren Fürfahren umb ihrer trew und redligheid willen gegeben und vorliehen worden, in guter fleissiger acht zu haben; zu deme dass auch die notturfftt zu sein vernünftiglich ermessen worden, in diesen hoehwichtigen sachen, in betrachtung deren umbatende und wass in Consequentiam Landen und leuten heilsahmes oder nachtheiliges daraus erwachsen mochte, sonderlich der folgenden Posteritet halber, gute fürsichtige bescheidenheid zu allerhand gedeylichen aufnehmen und Wolfartt zu gebrauchen, undt dieselbe den Underhandlungss-Chur- und Fürsten, so woll alss ihrer Kön. Maj. und F. F. G. G. dem Reiche Dennemarck und Fürstenthumben midt allen in undt bey der Handelung fürgefallenen bedencken, Ursachen, gründen und motiven zu weiteren Nachdenken unterthänigst unterthänig und dienstlich zu beriehten; wie dan auch über dass nicht unzeitig betrachtett worden, dass ess besser und zutreglicher sein solte, mehrangeregte Handelung, und die darinnen zu fernerer vorgleichung abgerette articul midt aller theile guten willen in ettwass zu vorschieben einzustellen und nach genommenen gutem Vorbedacht auss dem Grunde zu erledigen, alss einige fernere Weitleuftigheid oder missverstand zu noch mehreren der sachen Verhinderung zu verursachen: So haben wir dennoch auss erzehlten und andren mehr erheblichen Ursachen uf empfangenen gnedigsten und gnedigen befehlig, auch uf unserer der Königl. und Fürstl. Commissarien und Räthe in diesem Punkt sonderlich erholete und erlangete Königl. und Fürstl. special resolution antwort und erklerung, uf vorgehende einhellige unser aller bewilligung, unss dieses nachfolgenden abscheides freundlich vereinigett und vorglichen.

Nemblich es soll diese Handlung Höchst- und Hochgedachter Kön. Maj. und I. I. F. F. G. G. dem Reiche Dennemarck so woll alss den Unterhandelungss-Chur- und Fürsten sampt allen und jeden deren gelegenheid und umbstenden wass derhalben fürkommen, und demjenigen, woran sich die güttliche vergleichung diessmahl in ettwass stossen wollen, midt besonderem Fleisse und trewe fürgebracht werden; darüber mögen Ihr Kön. Maj. und F. F.

G. G. dieselbe in bedencken ziehen, und darauf von allen theilen vordacht sein, wie den eingefallenen unvorgliechenen Puncten, daran uf dissmal ettwass verwiederung fürgefallen, undt davon oben meldung geschehen, auch gebürliche masse gefunden und denselben zur billigheid abgeholfen werden möge, darzu dan Höchst- und Hochgedachte unsere gnedigste und gnedige Herren, die Unterhandelungs-Chur- und Fürsten, wo ess ein oder dass andre theill freundlich begehren würde, ihre trewherzige wolmeinung jeder Zeitt zu eröfnen geneigt und willig sein werden, undt soll zu dieser bedenckzeitt zwey Jahre lang von dato an zu rechnen bestimmett sein. Würde nun der Almechtige durch seinen godtlichen Segen solche mitteln weisen, dadurch den ohnerledigten Articuln, davon oben Meldung geschehen, in der Zeidt geholfen, so hette die sache dadurch fast ihre orderung und endtschafftt; solte aber darinnen über Zuversicht nicht Rath gefunden werden, so soll I. K. Maj. alse dem Lehnsherren frey und bevorstehen, hochgedachte Underhandelungss-Chur- und Fürsten nach ausgange dess ersten, und für endigung des andern Jarss freundlich zu ersuchen, Ihren Chur- und F. Gnaden eine geraume Zeidt und gelegene Mahlstadt vorzuschlagen, und sich darin zu vorgleichen; wurde aber I. K. Maj. innerhalb solcher Zeitt die Underhandelungss-Chur- und Fürsten nicht ersuchen, so soll ess I. I. F. F. G. G. deren notturfft und gelegenheid nach zu thun unbenommen sein, und soll alsdan diese Sache in den unerledigten articuln in dem stande, wie sie itzo alhier gelassen, in Zeitt, wie gemeldt, fürgenommen continuiret und zu ferner güttlicher Handelung oder, in entstehung der güte, zu rechtlichen ausstrage, voranlassett und verfassett werden; jedoch soll solchess alless den ausdrücklichen Vorstandt haben, dass diese suspension und einstellung Ihrer Kön. Maj. undt des Reichs Dennemarck auch Ihrer F. F. G. G. an eines jeden theilss gebührenden hochheid recht und gerechtigheid, dessgleichen der Schlesswigischen und Holsteinischen Land- und Ritterschafft an ihren Freyheiten und Immuniteten und also allen theilen an ihren habenden Rechten und gerech-

tigkeiten unvorfenglich und unschedlich; wie dan auch den Herzogen solcher Abschiedt, biss zu der güttlichen Handelung oder in Eventum dem Rechtlichen Ausstrage, der, wie obengemelt, zum lengsten innerhalb zweyer Jahrssfrist, inmassen wie obstehett, fürgenommen werden soll, an stadt eines Königl. Indults oder Prorogation sein und dafür gehalten werden, auch den Herzogen nicht praejudiciren soll; dessgleichen soll kein Theill gegen den andern derohalb ettwass ausserhalb Rechtenss midt der thatt fürzunehmen gestatten, sondern die ganze Sache zusambtt allem, wass deren anhängig, soll entweder zu der angezogenen güdtlichen Handelung oder auch geburllicher rechtlicher erörterung, wie obstehett, gestellett sein.

Alss auch in diesser tractation uf befehlig der Kön. Maj. dess Stifts Schlesswig Hochheid, geistliche Jurisdiction dess Stiffts Ripen, und visitation dess Stiftes in Fühnen der Kirchen auf Fehmern incidenter bey dieser belehnungss sache midterregett worden, derohalben aber ein theil dem andern seines suchenss nicht eingereuhmett, wie wol nun in vorigen Odensehischen Handelungen davon keine meldung geschehen, so soll doch auch diese einstellung Ihr Kön. Maj. und dem Reiche Dennemarcken so woll alss Ihren F. F. G. G. an jedess theilss daran habenden rechtt und gerechtigheid unschedlich sein. Dessgleichen auch wo die güttliche Vergleichunge in der Haubttsache und deren Punkten über Zuversicht nicht stadt finden sollte, so soll dassjenige, was ein theil dem andren auf beschehene Underhandelunge zu gutem gewilligett und sich zu Abhelffung der Irrungen in dieser tractation mogt haben vornehmen lassen, dem theile, so ess gewilligett, im stande des rechtenss oder sonsten zu keinem präjudicio verstanden oder gedeutett werden. Und wiewol wir von allen theilen von Höchst- und Hochgedachten unsern gnedigsten und gnedigen Herrn zu diesen sachen und abschied mitt notturftigen genugsahmigen befehligen abgefertigett und versehen, denselben auch also Ihr Kön. Maj. und F. F. G. G. zusambtt allertheile Landen und getrewen unterthanen zu gutem midt einhelliger be-

willigung, auch Ihrer Kön. Maj. und F. F. G. G. special resolution dahin auss vernünftigen Ursachen erwogen; damitt aber gleichwoll in dieser einhelligen wollbedeehtigen vergleichung zu so vill mehrer derselben stadtlichen urkundt, auch förder zu Pflanzung gutess freundliches Vortrauwenss und einigheid Ursache und anleitung gegeben muge werden: So ist ferner krafft von allen theilen habenden Gewalt beschlossen, dass dieser abschied ingrossiret, und nicht alleine von der Kön. Maj. und dehren bei Ihrer Maj. anwesenden Reichsrähten, vor sich und auss befehllg der abwesenden, und also im nahmen dess semptlichen Reichssrathss, auch Ihr F. F. G. G. alss den allerseitss in dieser sachen Interessirenden Parteyen, auch von den Underhandelungss-Chur- und Fürsten vorsecretirdt, unterschrieben und in bester bestendigster Form vollenzogen, auch solchess alless innerhalb zweyer Monatsfrist, von den Underhandelungss-Chur- und Fürsten vollenzogen und von dehnen Ihr. Kön. Maj. und F. F. G. G. ferner mit dem allerfürderlichesten als mnglich zu vollenziehen überschickett werden soll. Wie wir Uns dan alhier dess einganges und beschlusses, darinnen dieser abscheid inseriret werden soll, sonderlich vorglichen haben.

Welchess alless undt iedess beyderseitss wir die Kön. und Fürstl. Commissarien und Räthe uf empfangenen sonderlichen special befehlig anstadt Ihr. Kön. Maj. und F. G. F. G. unserer gnedigsten gnedigen Herrn verspreehen und zusagen, stette feste und unvorbrüchlich zu halten. Zu Urkund und steter fester Haltung ist dieser abscheid nach vorgehender einhelliger Vorgleichung dreyfach aufs Pergament gebracht mit unserer der Chur- und Fürstl. als der Unterhandler, auch der Kön. und Fürstlichen abgesandten Commissarien Rähten, angeborenen Pittschaften versiegelt, und mitt eigenen Henden unterschrieben worden, getrewlich und ohn gefehrde. Geschehen zu Odensehe in Fühnen Sonnabentss nach Divisionis Apostolorum, welchess war der 17. tag des monats July, nach Christi unsers lieben Herrn geburth 1500 undt darnach im 69. Jahr.

4.

Der Odenseer Vertrag vom 25. Martii 1579.

Vorbemerkung.

Die Verhandlungen zu Odensee im Jahr 1569 hatten die Fragen über die wegen der Belehnung Schleswigs zu leistenden Lehndienste und über die Ordnung der Succession in dieses Lehn nicht zur Entscheidung gebracht. Die Herzöge behaupteten die Immunität von Lehndiensten, und verlangten vermöge des Herkommens und des Rechtes in Dänemark und Schleswig die sämmtliche Belehnung nach der Nähe und dem Vorzuge der Sippzahl, wogegen der König das Herzogthum Schleswig nur nach altväterlichem Mannlehn-Recht mit Ausschluss der Weiber zu Lehn geben wollte, indem es ihm bedenklich schien, die Lehen aus dem Stande, worin sie hergebracht, zu verändern. Die Herzöge Johann und Adolph behaupteten, wie Chytraeus lib. 24 sagt, ein freies Lehn, das keinen Diensten unterworfen sei und welches in Ermangelung männlicher Nachkommen auch auf Weiber übergehe. So ist auch die Differenz in den Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen I. K. Majestät und Fürstl. Durchlauchtigkeit 1679. S. 30 erzählt.

Obgleich 1569 verabredet worden, dass nach zwei Jahren die unverglichenen Punkte entweder durch gütliche Verhandlung oder durch rechtlichen Austrag sollten geschlichtet werden, so wurden doch erst 1579 die Verhandlungen wieder aufgenommen, manches entschieden, anderes wiederum ausgesetzt. Ueber den Inhalt des Vertrags geben auch die in Gemässheit desselben gegebenen Lehnbriefe und Reverse Auskunft. Entschieden wurde, dass die Herzöge Oldenburgischen Stammes, mit dem Herzogthum Schleswig und der Insel Fehmern als mit einem altväterlichen vom Reich Dännemark herrührenden Fahnenlehn zu belehnen, dass die Lehnsfürsten

dem Reiche Dännemark auf eigne Unkosten 6 Monate lang vierzig Mann zu Ross und achtzig zu Fuss, oder statt dessen den Geldanschlag geben sollten, wenn das Reich sich nothwendig in Kriegsrüstung begeben müsse und diese nach vorhergehender Berathschlagung und Beschluss mit den Herzögen erfolgt sei.

Der König und das Reich Dännemark versprachen, die Herzöge bei dem Lehn zu schützen und zu vertheidigen, wenn der Rath und das gute Bedenken des Königs berücksichtigt und das Lehn ohne dringende Ursache nicht in Gefahr gebracht werde. — Die Frage über die Successionsordnung in das Lehn so wie über das Recht am Stift und Capitel zu Schleswig wurde ausgesetzt.

Nach dem kinderlosen Tode Johann des Aeltern im Jahr 1580 wurde über den Successionspunkt gestritten, namentlich ob das Repräsentationsrecht zur Anwendung komme und vermöge desselben die Halbbrüdersöhne des Verstorbenen, nemlich König Friedrich II. und Johan der Jüngere, ein Erbrecht hätten, oder ob sie von dem Vollbruder des Verstorbenen, dem Herzog Adolf, ausgeschlossen würden. Der Jurist Ludolf Schrader vertheidigte in seinem Gutachten die Ansicht, dass vermöge des Repräsentationsrechts und der Simultaninvestitur der König und Johann der Jüngere neben Herzog Adolf nach Stämmen in die nachgelassenen Lehngüter succedirten. (L. Schraders Consilia Vol. I, p. 278. Lipsiae 1607. fol.). Durch Vermittelung des Churfürsten zu Sachsen, des Herzogs zu Meeklenburg und des Landgrafen zu Hessen wurde über diese Uneinigkeit ein Vergleich geschlossen, der bis jetzt wohl ungedruckt, dessen Resultat aber in dem Flensburger Theilungsvertrage vom 19. Septbr. 1581 enthalten ist.

Ueber die Rechte an dem Stift und Capitel zu Schleswig, welche im Odenseer Vertrage nicht entschieden waren, gab die Marburger Facultät 1594 ein Gutachten, welches in den Consiliis sive responsis Facultatis juridicae in academia Marpurgensi Vol. 4, p. 394. Francof. 1657. gedruckt ist. Darnach geht das Recht des Herzogs auch auf das Stift und Capitel zu Schleswig. Von Königlicher Seite wurde noch 1658 nach dem Rothschilder Frie-

den behauptet, mit dem Stift Schleswig seien die Herzöge nicht belehnt worden, Herzog Adolf habe für seine Person auf seine Lebenszeit den Genuss gehabt, es sei also ein separates Lehnstück. Verzeichniss der Handschriften I, S. 237. In dem Copenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658 wurde dem Herzoge und dessen männlichen Erben der Halbscheid des Thumbcapitels zu Schleswig abgetreten. In dem Rendsburger Vertrage vom 10ten Juli 1675 wurde die Rückgabe des Herzoglichen Antheils an dem Domcapeitel versprochen. Vgl. Verzeichniss der Handschriften I, S. 205.

An die im Odenseer Vertrage von den Herzögen übernommene Lehnspflicht schliesst sich die Erweiterung der Union vom 9. Mai 1623 an, indem sie bestimmt, dass neben der Unions-Hülfe die im Odenseer Vertrage verabschiedete Lehenshülfe bestehen bleiben und letztere nicht in die erstere eingerechnet werden solle. Durch das Souverainitätsdiplom von 1658 wurden der Herzog Friederich und dessen männliche Descendenten von der im Odenseer Vertrage übernommenen Lehnspflicht befreit.

Dieser wichtige Odenseer Vertrag ist 1683 als Beilage 7 der Gerechtsame des hochfürstlichen Hauses Schleswig Holstein Gottorp s. a., und 1717 als Beil. 7 des wiederholten Abdrucks einiger 1683 und 1700 publicirter Gottorfischer Schriften gedruckt. In dem Abdruck bei Lünig Reichsarchiv contin. II, Fortsetzung 2, S. 49 sind die in den eben genannten beiden Abdrücken durch den Druck hervorgehobenen Stellen wieder eben so gedruckt, und es wird also Lünig einen dieser Abdrücke benutzt haben. In Londorp acta publica T. XII, p. 344 sind die Gerechtsame mit Beilagen wieder gedruckt.

In diesen Abdrücken so wie in dem bei Hansen, Staatsbeschreibung Schleswigs S. 620, fehlt der Eingang, nemlich die Einleitung zur Confirmation des von den Churfürstlichen, Königlichen und Fürstlichen Commissarien verabredeten Vertrags „Von Gottes Gnaden Wir Augustus u. s. w.", und der Schluss, nemlich die Unterschriften der Commissarien und die Bestätigung der Für-

sten. In einem Abdrucke der Kieler Universitätsbibliothek, welcher vielleicht als Beilage einer Streitsschrift gedient haben mag, finden sich von dem erwähnten Schlusse die Unterschriften der Commissarien, in einer Abschrift der Kieler Universitätbibliothek ist der Eingang vollständig, von dem Schluss die Unterschrift der Fürsten, und nach ihnen noch auffallender Weise die Unterschrift der Sächsichen Mecklenburgischen und Hessischen Bevollmächtigten, wo man die der Dänischen Reichsräthe erwarten sollte.

Diese Abdrücke und die Abschrift sind sonst, abgesehen von orthographischen Abweichungen, gleich, nur dass die Abschrift als Tag des Vertrags den 28. Martii 1579 nennt, was allen andern Angaben und Citaten, die den 25. Martii 1579 haben, widerspricht. Die Confirmation ist in der Abschrift undatirt.

Abweichend von dieser Form des Odenseer Vertrages von 1579 ist ein Abdruck in Noodts Beiträgen B. 1, der für die Sammlung mit Falcks Vorrede benutzt ist. Dieser Abdruck hat Eingang und Schluss des Vertrages wie die Abschrift der Kieler Universitätsbibliothek, nur nicht nach der fürstlichen Unterschrift noch die der Commissarien der vermittelnden Fürsten; auch ist die Confirmation von Sachsen, Meckelnburg, Hessen, Dännemark Herzog Johann dem Aeltern und Adolf in diesem Abdruck vom 20. Martii 1579 datirt, was, wie mit Recht von Doctor C. F. A. Ostwald im Beobachter am Sunde N. 5, 29 Jan. 1847, erinnert worden, zu dem am 25. Martii geschlossenen Vertrage nicht passt. Ostwald sagt, er habe alle Original-Exemplare des Documents mehrfältig und sorgfältigst verglichen. Nach den Worten des Vertrags soll derselbe dreifach aufs Papier gebracht werden, und mehr als drei Originale kann es darnach nicht geben. Auch dürfte doch wohl kaum anzunehmen sein, dass alle Fürsten, der Churfürst von Sachsen, Herzog zu Mecklenburg, Landgraf zu Hessen, die Herzöge Johann und Adolf und der König von Dännemark an einem und demselben Tage den Vertrag unterschrieben haben. Nach der Unterschrift oder Vollziehung des Vertrags der vermittelnden drei Fürsten sollte derselbe, wie es am Schlusse

und in der Ratificationsurkunde heisst, dem Könige und den fürstlichen Gnaden, also den Herzogen, Zur Vollziehung, das heisst zur Unterschrift, zugeschickt werden, deshalb scheint der von Doctor Ostwald angegebene zehende Monatstag Junii wenigstens nicht vollständig die Datirung der Ratificationen anzugeben.

Die Fassung des Vertrages bei Noodt weicht so sehr von der andern ab, dass die Verschiedenheiten nicht als Versehen eines Abschreibers angesehen, nicht aus grösserer oder geringerer Genauigkeit beim Abschreiben erklärt werden können. Mir ist eine Abschrift mitgetheilt worden, welche bis auf kleine Abweichungen mit dem Drucke bei Noodt übereinstimmt; die Hauptverschiedenheit ist im §. 11, wo Noodts Druck ‚mit Statt geben' hat, und, Ihro Königl. Majestät, als Nominativ steht, was nach dem Zusammenhang gewiss irrig ist. Der König verspricht, die Herzöge zu schützen unter der Bedingung, dass seinem Rath und Bedenken stattgegeben wird, er verpflichtet sich aber in diesem Artikel nicht, dem Rath und Bedenken der Herzöge stattzugeben. Dass Noodts Construction hier nicht die richtige ist, ergeben auch die Lehnbriefe; eine in den Anmerkungen erwähnte fürstliche Streitschrift stimmt freilich mit Noodt überein. Eine andere Abweichung ist in Artikel 12, wo die Worte ‚so wohl dem Reiche Dennemarcken' in der mir mitgetheilten Abschrift nicht stehen, wie sie auch in den Lehnbriefen fehlen und hier nicht passend sind. Im Eingang sind bei Noodt einige offenbare Fehler: ‚enthalten' zweimal statt ‚erhalten', und ‚von' statt ‚dann', bei Falck ausserdem noch ‚Unterhaltung' statt ‚Unterhandlung'.

Die Fassung bei Noodt ist übrigens sorgfältiger als die der andern Abdrücke, sie hat nicht bloss den Inhalt des Vertrages in bestimmte Artikel getheilt, sondern ihn auch genauer, namentlich die Lehnspflicht in Artikel 6. ausgedrückt. In den Lehnsreversen verpflichten sich die Herzöge die Lehn, so oft sie zu Fall kommen, in gebührender Lehnfrist zu suchen, was der Fassung bei Noodt entspricht; die andern Abdrücke haben ‚in Jahr und

Tag'. Die Hauptverschiedenheit beider Fassungen ist im Artikel 6 gefunden worden, wo von der Lehnspflicht im allgemeinen die Rede ist, dass diese von den Herzogen dem Könige bei einer Kriegsrüstung alsdann zu leisten sei, wenn diese Rüstung mit der Herzoge Rath und gutem Bedenken angefangen worden. Der König verspricht vor Anfang solcher Expedition so wol als wenn dieselbe geendigt werden soll, den Rath und das Bedenken der Lehnsfürsten mit zu gebrauchen, dadurch solle jedoch keine Neuerung der im Reiche Dännemark und in dem Herzogthum nach Noodts Fassung Schleswig (nach der andern Holstein) unterschiedlichen Regierung gemeint sein. Doctor Ostwald vermuthet nun hierin eine schwerlich ganz arglose Verwechselung. Ich glaube dass wenn auch der Ausdruck Holstein in dem Originalvertrage steht, doch das Herzogthum Schleswig verstanden werden muss. Der ganze Odenseer Vertrag von 1579 hat mit dem Herzogthum Holstein nichts zu thun, seine ganze Tendenz ist das Verhältniss Schleswigs an Dännemark zu bestimmen, man wollte nach dem ganzen Vertrage nichts über Holstein anordnen; es wird deshalb Schleswig, und Holstein nur in so fern es Gemeinschaftliches mit Schleswig hatte, gemeint sein. Auch wird in andern Documenten, wenigstens wenn beide Herzogthümer verstanden werden sollen, häufig Holstein genannt.[1]

Es lag den Königlichen Räthen gewiss nicht fern, zu bedingen, dass wenn auch der Herzöge Rath und Bedenken bei Kriegs-

1 So verstehe ich wenigstens die Worte der Indigenatsverordnung „dass keine als Dänen, Norweger, Holsteiner oder die ihnen gleich zu achten“ zu Aemtern vorzuschlagen sind. Will man auf den Ausdruck von Schriftstellern sehen, so lässt sich aus einer Zeit, die längst vor der jetzigen aufgeregten liegt, Hans Kielholt anführen, dessen Schrift in Handschriften so betitelt ist: Ein olde beschrivinge vant eilant Sylt in Holstein van my Hans Kielholt beschreven, myn vader is gewesen de erste papse prediger van de westen See kerk op Sylt. Andere Beispiele sind mehrfach zu finden.

rüstungen des Königs, zu welchen die Lehnspflicht verlangt werden könne, gehört werden solle, dennoch diesen Lehnsfürsten auf die Regierung Dännemarks weiter kein Einfluss zustehe, und eben so lag es den Herzogen und dem Könige als Herzoge nahe, zu bestimmen, dass diese Lehnsverbindlichkeit, welche das Reich Dännemark fordern könne, demselben auf die Regierung in Schleswig keine weitere Einwirkung gestatte. Hielte man sich also blos an die Texte welche vorliegen, so könnte man wohl zu der Annahme gelangen, dass nach der Verabredung der Commissarien zu Odensee, welche die gewöhnliche Fassung bei Lünig, Londorp und Hansen wieder giebt, eine andere deutlicher articulirte beliebt worden, und das dies, abgesehen von einzelnen Fehlern, die bei Noodt und Falck gedruckte sei.

Nach einer gefälligen Mittheilung aber des Herrn Archivar Lisch in Schwerin über Acten welche die Verhandlung zu Odensee betreffen, sind vor dem Abschluss des Vertrags wiederholt numerirte Artikel entworfen und wieder verworfen worden. Die Fassungen, welche demselben vorlagen, stimmen nicht genau mit der bei Noodt und in der Abschrift vorhandenen überein; doch wird man annehmen müssen, dass diese eine ähnliche Entstehung hat und dem eigentlichen Vertrag vorangegangen ist, zu dessen Erläuterung sie dient, dem sie aber nicht gleich gestellt werden darf. Der Vertrag selbst hat die einzelnen Punkte weniger scharf aus einander gehalten, einzelne Abweichungen in der Stellung der Artikel und ein paar Veränderungen in der Sache selbst, mehrere im Ausdruck vorgenommen. Er wurde, nach den Mittheilungen von Lisch, am 21. März von den Commissarien allerseits angenommen, und am 22. März zur Ratification befördert, zu welcher der 25. März gewählt ward. Ueber die Ratification der Fürsten wird hier nichts Näheres angegeben. Dagegen ist uns ein anderes Exemplar bekannt geworden, wo sie übereinstimmend mit Herrn Oswalds Angaben vom 10. Juni datirt. Erst nachher aber kann die Urkunde den einzelnen Fürsten zur Vollziehung zugeschickt sein. Wer jenes Datum gesetzt hat, bleibt zweifelhaft.

Im Folgenden ist der Text des Vertrags, der nirgends ganz vollständig und authentisch gedruckt war, aus den verschiedenen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln möglichst genau hergestellt, zugleich aber der Entwurf in einzelnen Artikeln zur Vergleichung beigedruckt worden.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalk undt Churfürst, Landgraff in Duringen, Marggraff zu Meissen undt Burggraff zu Magdeburgk etc., undt von denselben Gnaden Wir Ulrich, Herzog zu Meckelnburgk, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock undt Stargardt Herr etc., Auch Wir Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Graff zu Cazenelbogen, Dietz, Ziegenhayn undt Nidda etc., Alss erbetene Unterhandeler, undt von Gottes Gnaden Wir Friederich der Ander zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden undt Gotten König, Auch von denselben Gnaden Wir Johan der Elter undt Adolff Gebrüdere, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schlesswigk Holstein, Stormarn undt der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg undt Delmenhorst, Bekennen undt thuen kundt: Nachdem sich zwischen Unss dem Könige undt Reiche Dennemarken an einem undt Unss itz gedachten beiden Brüdern, Herzogen zu Schlesswigk Holstein etc. am andern, von wegen der Lehen undt Dienste am Fürstenthumb Schlesswigk und Insull Fehmern, eine Zeitthero Irrungen undt Gebrechen erhalten[1], dass Wir derselben endtliche Erörterungk zu obgemelter Ihrer L. L. der Chur- undt Fürsten zu Sachsen Meckelnburgk undt Hessen, als Unser beiderseits freundtlichen lieben Oheime, Schwager, Vatern undt Brüdern undt Gevattern, auch hierzu erbetenen Freunde, güttlicher Unterhandelungk gestellet, die dan auch durch ihre verordnete Rähte undt Commissarien in unserer Stadt Odensehe in Fühnen

---

1 Bei Noodt ‚enthalten', was wohl Druckfehler ist.

gelegen, vermöge eines unter Dato den 25. Martii Anno 1579 auffgerichteten Vertrags, die hiebevorn daselbst vorgewesene tractation und handelung reassumiren undt diese Sachen durch gnedige Verliehungk des Almechtigen mit Einwilligung unser allerseits Rähte, so derowegen von Unss mit genuchsahmer Volmacht dahin abgefertiget, auff gewisse mass vorglichen undt vortragen[1], wie dan derselbe Vertrag von Wort zu Wort hiereinvorleibet also lautet:

Der Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reiches Erzmarschalk undt Churfürsten, Landgraffen in Duringen, Marggraffen zu Meissen undt Burggraffen zu Magdeburgk etc., Herrn Ulrichen, Herzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock undt Stargardt Herrn, undt Herrn Wilhelmen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Cazenelbogen, Dietz, Ziegenhayn undt Nidda etc., unser gnedigsten undt gnedigen Herrn, Wir hierunten benannte Commissarien undt Rähte bekennen undt thun kund:

Nachdem eine geraume Zeitthero zwischen dem Durchleuchtigsten Grossmechtigsten auch Hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Christian dem Dritten, Hochlöblicher milder christlicher Gedechtnuss, undt nach Ihr Majestat tödtlichem Abgange Herrn Friederichen den Andern zu Dennemarken, der Wenden undt Gotten Koningen, undt dem Reich Dennemarken an einem, undt dan den auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Johansen dem Eltern undt Herrn Adolffen Gebrüdern, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schlesswigk Holstein, Stormarn undt der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburgk undt Delmenhorst, am andern[2], Unsern allerseits gnedigsten undt gnedigen Herrn, sich langwirige Irrungen undt Gebrechen wegen der Lehnentpfahung Reverss undt Lehendienste an dem Fürstenthumb Schlesswigk undt der Insull

1 ‚lassen' fügt Noodt hinzu.

2 ‚am andern' fehlt bei Noodt

Fehmern erhalten[1], derentwegen anfenglichen bey Regierung Höchstermeltes Koningk Christiani zu Coldingen Anno 1547, hernachher bey der itzigen Königlichen Majestet zu Odensehe Anno 1567 handelung vorgenommen, welche aber auss denen in den Acten befindlichen Ursachen unfruchtbarlich abgangen, darauff endtlich Hochgedachte unsere gnedigste undt gnedige Herrn die Chur- undt Fürsten Sachsen Meckelnburgk undt Hessen der Verwandtnuss undt sonderbahren wolhergebrachten Correspondenz undt zuneigung nach, mit aller obgemelter interessirenden Parteien[2] Wissen undt Willen, diese Sache durch leidtliche undt beiden Theilen[3] annemliche Wege zu vermitteln, undt allerhandt Missverstendt undt Unheil, so auss unvertragenen Sachen sich ereugen, abzuwenden, aus trewherziger Wolmeinung sich unternommen, undt als Ihren Chur- undt Fürstlichen Gnaden von oberwenten Parteyen allerseits ferner gutliche Unterhandlung eingereumet, durch[4] derselben verordnete Commissarien undt Rähte den 27. Juni[5] Anno 69 in Odensehe, in Beysein Ihrer Königlichen Majestet undt des Reichs auch Ihrer Fürstlichen Gnaden gevollmechtigten Rähte, beschener Heimbstellung nach, diese Sachen nottürftiglich verhören lassen, dieselben dan[6] vielerley dienstliche Mittel zu Abhelffung der angeregten Gebrechen vorgeschlagen, undt endtlich inhalts dessen darüber aufgerichteten Abscheides zu fernern Nachdenken undt Continuation der gudtlichen Handelung Hochgedachter Ihrer Chur- undt Fürstlichen Gnaden, oder in Entstehung der Gütt zu rechtlichen Austrägen undt Veranlassnng verschoben. Zufolge welches

1 Bei Noodt ‚enthalten', was wohl Druckfehler ist.

2 ‚und Mit- Partheyen' Noodt.

3 In der Abschrift der Bibliothek ‚beiden Parteyen'.

4 ‚folgends durch' bei Noodt.

5 In dem Separatdruck ‚17. Juli'.

6 Noodt irrig ‚von'.

Abscheides[1], mit Einwilligung villermelter Königlicher Majestet undt Herzogen zu Holstein, auf Befehlig Hochgedachter unser gnedigsten undt gnedigen Herrn, Wir diese Sachen, nach genugsahmer Ersehungk der diesesfals eingebrachten Acten, an dem Ortt, da sie in jüngster Handelung gelassen, reassumiret[2] undt ad partem mit den Königlichen undt des Reichs so wohl auch Ihrer Fürstlichen Gnaden mit genugsahmer Volmacht abgeordneten Rähten gütliche Unterhandlung vorgenommen undt gepflogen[3]: alss haben Wir endtlichen durch Gottes gnedige Verliehung mit der abgesandten Rähte guten Wissen undt Willen, krafft ihrer habenden Volmachten, zu Erhaltung alles freundtlichen Willens, Friede, Ruhe undt Einigkeitt, auch Stifftung undt Fortpflanzung Ihrer Königlichen Majestet undt Fürstlichen Gnaden Landen undt Unterthanen zeitlichen Wolfart Aufnahmen undt Gedeyenss, diese vorgefallene Irrungen dahin verglichen, vermittelt undt vertragen, wie folget:

(*Entwurf*)	(*Der echte Vertrag*)
1.	
Erstlichen will die Königliche Majestet vor sich undt wegen dess Reichss Dennemarken Ihrem gnedigsten geschehenen Erbieten nach die Hertzogen etc. mit dem Fürstenthumb Schlesswigh, sambt dem wass vor Alters dazu gehörig, undt der Insul Fehmern, alss mit einem altveterlichen vom Reich Dennemark herrührenden anererbten Fahnen-Lehen innerhalb Jahr undt	Anfenglichen will die Königliche Majestet vor sich undt derselben Successoren am Reich Dennemark die Herzogen zu Holstein etc. des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künfftig sein werden undt nicht albereit abgefunden undt vorzicht gethan, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthumb Schlesswigk, sambt dem was vor Alters dazu gehö-

1 ,Wann dann zu Folge solches Abscheides' Noodt, was deutlicher aber wohl nicht richtiger ist.

2 ,itzo wieder reassumiret', Abschrift der Bibliothek.

3 ,undt gepflogen', fehlt bei Noodt.

Tag nach Volziehung des Vertrags wirklich helehnen.

2.

Dergestalt, dass in solcher Belehnung alle Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, die itzo leben oder künfftig sein werden, welche doch nicht allbereit durch sonderliche Verträge abgefunden undt daran Verzicht gethan, sambt deren Nachkommen, begriffen[1] sein sollen.

ret, undt der Insul Fehmern, alss mit einem altveterlichen undt vom Reich Dennemark herrurenden anererbeten Fahnenlehen, innerhalb Jahres undt Tages wirklichen belehnen.

3.

Wie dan Ihro Königliche Majestet undt derselben Successoren am Reich Dennemarken I. F. G. undt derselben Lehens-Erben unweigerlich jederzeit die Renovationem Investiturae oder Lehensreichung an solchen Fürstlichen Lehenstücken thun undt wiederfaren lassen wollen.

4.

Nachdem aber wegen Ungewissheit der Fall undt anderen mehr Ursachen itziger Zeit Ihro Königliche Majestet und F. G. sich der künfftigen Succession nicht vergleichen können, alss sol einem jeden Theil dissfalss sein Recht undt Gerechtigkeit vorbehalten sein, dergestalt, da[2] sich nach Gottes gnediger Schi-

1 In dem Lehnbriefe für den König und Johan den Jüngern heisst es: ‚weill darinn . . . alle Hertzogen zu Holstein etc. so viell derer itziger Zeitt leben oder kunfftig sein werden und nicht albereitt abgefunden und verzicht gethan, mitt begrieffen sein.

2 Noodt: ‚da unter obbemeldten Hertzogen einer oder mehr ohne Erben vorfiele‘, die Worte ‚da sich nach Gottes — dass‘ fehlen bei demselben.

ckung ein Fall zutragen würde, dass unter obermelten Hertzogen einer oder mehr ohne Erben verfiele, dass alsdan die überbliebenen mit Einziehung der verledigten Güter nichtes thetliches vornehmen, sondern dieselbe durch treuwe Unterthanen, welche ihnen semptlich mit Eidt und Pflicht verwandt, so lange verwaltet, undt dass so erübrigt, einem jeden zu seinem Besten an einen gewissen Orth hinterlegt werden soll, biss dass sie nochmalen durch fleissige Unterhandlung der Herrn Freunde wegen diesen Punct der Succession undt was dem anhengig, uff billige undt leidtliche Mittel in der Guete vergleichen oder Inhalts vorigen uffgerichten Abscheide zu schleunigem Recht, wie itzo geschehen, sol veranlasset undt dadurch entschieden werden.

5.

Dargegen sullen obgedachte Hertzogen itzt gemeldtes Fürstenthumb Schlesswigh undt Insul Fehmern, samht allem dem so von Alterss dazu gehörig und gelegen, so oft die Lehen zu Fall kommen, in gebuhrender Lehensfrist suchen undt empfahen, wie man dan sich itzo einer Notel der Lehenspflicht, Revers undt Lehenbrieffs also baldt verglichen, die da zu Ende dieses Vertragss zu befinden.

Dargegen sollen obgedachte Herzogen undt derselben Nachkommen obgemelt Fürstenthumb Schlesswigk undt die Insul Fehmern, itzo undt so offt die Lehen zu Falle kommen, in Jahr undt Tag zu Lehen entpfahen, wie man dan sich einer Notull der Lehenspflicht, Reverss undt Lehenbrieffes alsobald verglichen, die zu Ende dieses Vertrages zu finden.

6.

Wen auch Ihre Majestet zu Beschutzung dero Lande undt

Und wan Ihre Majestet zu Beschutzung deren Lande undt

Leute undt zu Erhaltung Ihrer Hochheit undt Reputation sich wieder derselben Feinde nothwendig in Kriegea Rüstung begeben undt sich derselben in guetem oder zu Rechte nicht erwehren können: So sollen undt wollen Ihre Königl. Majestet undt derselben Nachkommen am Reich Dennemarken von Anfang sol-	Leute[1] auch zu Erhaltung derselben Hocheit undt Reputation sich wieder Ihre Feinde notwendig in Kriegesrüstung, deren sie sich in Gute oder zu rechte nicht zu entbrechen, begeben musten: so wollen Ihre Fürstl. Gnaden, wan solche mit derselben Rhat

1 In dem Lehnbriefe für den König Friedrich II heisst es: „und sollen neben Ihren L L L. auch wir als Hertzogen zu Schlesswigk und unsere allerseitz Erben und Nachkommen schuldig sein, wan wir, als König zu Dennemarcken, und unsere Nachkommen am Reiche, zu Beschutzung unser Lande unnd Leutte auch zu Erhaltung unser Hoheitt und Reputation, Uns wieder unsere Feinde nottwendig in Kriegsrustung, deren wir Uns inn Gucte oder zu rechtte nichtt zu entweren, und solchs mitt Ihrer L L L. Unserm und unser Erben Rath und gutt Bedencken — dardurch doch keine Newerung noch Verenderung der underschiedtlichen Reglerung gemeint sein soll — anfangen und enden wurden, auff geschehenes Aufmanen, von solchem Furstenthumb und Lande Femern sembttlich mit viertzig zu Ross und achtzig zu Fuess sechs Monat lang zu dienen, oder monatlich vor einen Reisigen zwölff Gulden und vor einen Fuessknechtt vier Gulden Meisnischer Werung, welcher under denen beiden, Volck oder Geltt, Uns und Unserm Reich am besten gelegen sein wirdt, zu erlegen, wie dan auch do inn bestimbter Zeitt der sechs Monat solche Kriegsrustung nicht kondte geendet und die Kegenwher wieder den Feindt verfolgtt werden muste, Ihre L LL. und Wir als Hertzogen zu Schlesswigk und getrewe Lehenleutte, uns aller Gebuer erzeigen und verhalten sollen, dessgleichen sollen und wollen wir und unsere Erben an solchen Lebendiensten und Kriegsbülffen der Viertzig zu Ross und Achtzig zu Fuess oder an dessen stadt dem Gelde jeder zeitt unsern gebuerenden Anteill leisten und bezalen".

cher Expedition so wol alss wan dieselbige geendiget undt vertragen werden solte, Ihre F. Gnaden alss derselbigen freundtlichen lieben Vettern, Brüdern undt getreuwen Lehensfürsten undt dero Nachfolger am Hertzogthumb Schlesswigh Rahts undt gut Bedenken mit gebrauchen; dadurch doch die im Reiche Dennemark undt im Hertzogthumb Schlesswigh wolbestalte unterschiedtliche Regierung in keine Neuwerung noch Verenderung geführt werden sollen; dagegen sollen uff solche vorgehende Berathschlagung undt Beschluss[1] Ihr Majestet undt dem Reich[2], uff vorhergehendes Auffmanen, von Ihr F. Gnaden undt deren Erben so wol auch von Ihr Majestet als Hertzogen zu Schlesswigh selbst, von solchem anererbten Fürstenthumb undt dem Lande Fehmern die Lehendienste uff ihre Kosten undt Darlage jederzeit inss Reich Dennemarken, wohin es die Notturfft erfordert, geleistet werden.

undt guten Bedenken — dadurch doch keine Newerungk noch Verenderungk der im Reich Dennemark undt Herzogthumb Holstein unterschiedlichen Regierung gemeinet sein soll — angefangen undt geendt wurde, nach vorgehender Berathschlagung und Beschluss auch geschehen Aufmahnen, Ihrer Majestet undt dem Reich von mehr erwehntem Herzogthumb Schlesswigk undt dem Lande zu Fehmern, auff derselben Ihter F. Gnaden Unkosten undt Darlage,

1 Bei Noodt ‚Schluss'.

2 Bei Noodt ‚Reiche Dennemarcken'.

7.

Und dasselbe uff diese masz, dass sie dem Reiche viertzig Mann zu Ross undt achtzig zu Fuess darzu ausrüsten undt zuschicken, dieses Falss doch der Königl. Majestet undt dem Reiche Dennemarken jederzeit freystehen soll, dem im heiligen Römischen Reich gewohnlichen Anschlage nach, anstadt der Reuter undt Knechte dass Besoldungsgeldt, nemblich uff einen Reisigen 12Flor., uff einen Fuessknecht aber 4 Flor. Meissnischer Wehrung, an sich zu nehmen undt sich selbst mit Volk zu versehen, oder aber auch, da es der Crone undt des Reichs mehr Gelegenheit sein wolte, eitel Reuter oder Knechte, so hoch sich der gantze itzternelte Anschlag erstrecket, dissfals von den Hertzogen zu erfordern undt uff zu mahnen.

sechs Monatt lang viertzig Man zu Ross undt achtzig Man zu Fuss zuschicken, oder aber anstadt derselben auf einen Reisigen zwölff Gulden und einen Fussknecht vier Gulden Meisnischer Wherungk monatlich entrichten, oder auch, do es des Reichs und der Cron Dennemark besser Gelegenhait where, eitel Reuter undt Knechte, so hoch sich itz benumter Anschlagk erstreckte, besolden undt unterhalten.

8.

Und solche Lehendienste undt Kriegeshülffe sollen I. F. G. undt deren Nachkommen, uff den Fall wie oben gesatzt, 6 Monat zu continuiren undt zu verfolgen schuldig sein.

9.

Jedoch so sichs begebe, dass in solcher zeit der 6 Monat die

Wie dan auch, do in bestimter Zeitt der sechs Monatt solche Krie-

Expedition nicht konte geendiget werden, undt die wolgemeldte Ritterschaft des Reichs noch nicht abgezogen, sondern die Gegenwehr wieder den Feindt nochmalss verfolget werden müsste, dass sich alsdan auch die Hertzogen alss die getreuwe Lehensleute ferner erzeigen undt verhalten sollen.

gessrüstungk nicht konte geendet, undt die Kegenwehr wieder den Feindt verfolget werden müste, I. F. Gnaden alss getrewe Lehenleutte sich aller Gebur erzelgen undt verhalten sollen undt wollen.

10.

Undt solche hieobbenandte Lehendienste vom Hertzogthumb Schlesswigh undt Fehmern sollen alle Hertzogen zu Schlesswigh, die anteil daran haben, jederzeit zugleich tragen, undt ein jeder das seine pro rata dabei zu thuen verpflichtet sein, wie dan solches die Königliche Majestet von demjenigen so sie vor sich inne haben dass Ihre zu conferiren undt darzu zu schliessen[1] gnedigst gewilliget.

Immassen dan Ihre Königl. Majestet wegen deren Antheil am Herzogthumb Schlesswigk undt Insul Fehmern jederzeitt das Irige pro rata darbey zu thuen oder zu conferiren gewilliget.

11.

Undt hir entgegen soll undt wil das Reich Dennemark I. F. G., wie sich zu Lehenrecht eigenet undt gebueret, bei ge-

Dessgleichen[2] will Ihre Königl. Majestet und dass Reich, wie einem Lehenherrn eignet und geburet, I. F. Gnaden bey vil-

1 Noodt: ‚zu schicken'.

2 In dem Lehnbriefe für König Friedrich II heisst es: ‚Solte sichs auch uber kurtz oder lang zutragen das wir als ein mitbelehenter Hertzog zu Schlesswig neben Ihren L. L. L. oder unsern Erben

meltem Fürstenthuemb Schleswigh, sambt dem was von Altera darzu gehöret, undt dem Lande zu Fehmern jederzeit undt so offt es noth thutt, schützen; jedoch daas Ihr Königl. Majestet undt dero nachfolgende Könige[1]

gemelten Fürstenthumb Schleswigk, sambt dem so vor Altera darzu gehöret, undt der Insul Fehmern, so offt es nott thutt, schutzen undt vertheidigen, jedoch dass Ihr Kön. Majestet undt deren Successoren am Reich Den-

---

von Jemants, wer der auch were, umb solch Furstenthumb und Landt Femern, derselben Lehenschaft oder auch diese Dienstleistung besprochen, mitt Krieg und Vhede beschwerett uberfallen oder vergewaltiget wurden, dessen sie sich inn Guete oder zu rechtt nichtt zu entbreehen: So sellen und wollen wir, unsere nachkommende Könige und unser Reich Dennemarcken Ihre L L L. und Uns als sembtlich belehendte Hertzogen zu Schlesswig, wie sich nach Lehnrechtte eigentt und gebueret, bey gemeltem Furstenthumb, sambtt dem was vor alters darzu gehöret, und dem Lande Femern jeder zeitt, und so offte es nott sein wirdt schutzen, verteidigen und handthaben, idoch das unserm und unser nachfolgenden Könige am Reich Dennemarcken guttem rath und Bedencken von Ihren L L L. uns und unsern Nachkommen bey fürfallenden Leufften mitt stadt gegeben, und unsern verliehenen furstlichen Lehnstucken, ohne dringende und gnugsame Verursachung, keine gefhar auffgeladen werde. — Bei der fürstlichen Streitschrift Unionis et communionis praesidium destructum ist Anl. F dieser Passus so angeführt: „jedoch dass Ihre Königl. Majestet und deren Successoren am Reich Dennemarck, gutem Rath und Bedencken Ihrer Fürstlichen Gnaden und derselben Nachkommen bey vorfallenden Laufften mit statt gehen, und derselbigen verliehenen Lehn-Stucken ohne dringender und genugsamer Verursachung keine Gefahr aufgeladen werde“, und so übersetzt: ita tamen ut rex ejusque successores in regno Daniae ducum et horum successorum consilio et sententiae locum dent, neque provincias feudales absque urgenti ac sufficienti causa in discrimen adducant.

1 Noodt „zu Dännemarcken“.

im Reich Dennemarcken guetem Rath undt Bedenken von Ihrer F. Gnadeo undt derselben Nachkommen bey vorfallenden Leufften mit stat gegeben[1], undt solchen verleihenen fürstlichen Lehenstücken ohne tringende[2] undt genugsame Veruhrsachung keine Gefahr uffgeladen werde.	nemark guten Rath undt Bedenken von Ihrer F. Gnaden undt derselben Nachkommen bey vorfallenden leufften mit statt gegeben, undt derselben verlihenen Lehenstücken ohne dringende undt genugsahme Verurachung keine Gefahr auffgeladen werde.

Nachdem[3] aber wegen Ungewissheit der Felle undt anderer mehr erheblichen Ursachen itziger Zeitt Ihre Königl. Maj. undt F. Gnaden der künftigen Succession halben endtlichen nicht verglichen werden können, alss sol einem jeden Theill dieses fals sein recht undt gerechtigkeit vorbehalten sein, dergestadlt da nach Gottes gnediger schickung einer oder mehr von den belehenten Fürsten über kurz oder lang ohne Leibes Erben abgehen würde, dass alsdan keiner von deu überbleibenden sich der vorledigten Güter unterfangen oder anmassen, sondern dieselben durch etliche I. F. Gnaden allerseits getrewe undt mit Eidt und Pflicht verwandte Unterthanen verwaltet, undt dass so durch fleissige Bestellung undt Haushaltung erubriget an einem gewissen Ortt so lange hinterlegt pleiben solle, biss I. F. Gnaden entweder für sich selbst oder durch fleisige Unterhandlungk etlicher

1 Noodt ,mit statt geben'.

2 Noodt ,tragende'.

3 Vergl. oben Art. 4. Schrader citirt p. 297 den Passus so: Nachdem aber wegeo Ungewissheit der Fälle und anderer mehr erhebilchen Ursacheo jetziger Zeit Ihr Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden der künftigen Succession halber endlichen nicht verglichen werdeo könoen'. Auch der Lehnbrief für K. Friedrich II stimmt mit diesem Text überein.

derselben erbetene Herrn und Freunde wegen der Succession undt wass deren anhengig auf billige und leidtliche Mittel in der Gute verglichen oder durch rechtliche veranlassung entscheiden werden mugen.

12.

Welche Capitulation undt Vereinigung doch den hiebevor uffgerichteten Verträgen und Vergleichnuss so wol als[2] der Lande undt Ritterschaft in Schlesswigh undt Fehmern an ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Rechten undt Gerechtigkeiten undt sonsten menniglichen unnachtheilig sein undt zu einigem Abbruch nicht gereichen sol, wie dan auch die Herrn Königl. undt Fürstl. abgesandten

Gleichergestaldt[1] sol auch diese Vereinigung undt Vorgleichung den hiebevoren auffgerichteten Verträgen so wol alss der Lande undt Ritterschafft in Schlesswigk undt Fehmern an ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten undt Gerechtigkeiten undt sonsten menniglichen unnachteilig sein undt zu einigem Abbruch nicht gereichen, wie dan auch die Herrn Königl. undt Fürstlichen abgesanten Rähte

1 In dem Lehnbriefe für den König heisst es: ‚Und sonsten durch diese belenung allen hiebevor auffgerichteten Vergleichungen, Vertregen, bruderlichen theilungen, dessgleichen der Schlesswigischen Ritter- und Landtschafftt an Ihren von unsern und Ihrer L L L. VorEltern als Hertzogen zu Schlesswigk erlangten Privilegien Immuniteten und Begnadungen auch sonsten menniglichen an seinem beweisslichen Rechten nichts derogirt noch begeben sein, wie dan insonderheit die von Uns und Unserm Reich Dennemarcken angezogene Hoheitt, desgleichen an dem Stifft und Capittell zu Schlesswigk bedingte Gerechtigkeitt und Notturfft Uns und Ihren L L L. hirmitt vorbehalten sein soll, alles nach fernern Inhaltt obberurtes auffgerichten und von uns und Ihren L L. bekrefftigten Vertrags‘.

2 Noodt ‚sowohl dem Reiche Dännemarcken als dero Land- und Ritterschaft.‘

Rähte von wegen der Königl. Majestet undt des Reichs zu Dennemarken auch I. F. Gnaden angezogene Hochheit, dessgleichen von der am Stifft undt Capitull Schlesswigh Recht undt Gerechtigkeit, undt dass durch diesen Vertragh weder dem Reich zu Dennemark noch den Hertzogen zu Schlesswigh nichts präjudiciret sein sollte, ausstrucklich protestiret undt bedinget haben.

von wegen der Königl. Majestet undt des Reichs zu Dennamark angezogenen Hocheit, dessgleichen von dero am Stifft undt Capittel Schlesswigk Recht undt Gerechtigkeit, undt dass durch diesen Vertragk weder dem Reich zu Dennemarken noch den Herzogen zu Schlesswigk an gemeltem Stifft undt Capittel nichts präjudicirt sein solle, ausstrücklich protestiret undt bedingst haben.

Undt[1] wie wol Wir von allen Theilen von Höchst- und Hochgedachten unsern gnedigsten undt gnedigen Herrn zu diesem Vertrage mit genugsahmer Gewaldt undt notturfftigen Befehligen abgefertiget und versehen gewesen: so ist doch krafft derselben vor guet angesehen, dass diese einhellige undt wolbedachtliche Vergleichungk zu so viel desto mehrer ansehnlichen und stattlichen Urkundt nicht allein von der Königl. Majestet undt den bey Ihr Majestet zu der Zeitt anwesenden Reichsrähten vor sich undt auf Befehlig der abwesenden[2] undt also im Nahmen des sambtlichen Reichs-Raths, auch I. F. Gnaden, alss den allerseits in diesen Sachen interessirenden Parteyen, sondern auch von den Unterhandlungs- Chur- und Fürsten vorsecretiret unterschrieben undt in beständiger Form vollenzogen, undt von danen Ihr Königl. Majestet undt F. Gnaden ferner mit dem allerforderligsten alss zu geschehen muglich zu vollenziehen überschickt werden sollen; wie

1 Von hier an stimmt der Text bei Noodt mit der andern Fassung überein.

2 Noodt: ‚abwesenden Reichsräthen'.

Wir uns dan alhier des Einganges undt Beschlusses, darein dieser Vertragk inseriret[1] werden soll, sonderlichen verglichen haben.

Welches alles undt jedes beiderseits Wir die Königlichen und Fürstlichen Rähte, auff entfangene sonderliche special befehlige, anstadt[2] Ihr Kön. Majestet undt F. Gnaden unserer gnedigsten undt gnedigen Herren, vorsprechen undt zusagen, stett vest undt unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkundt steter undt vester Haltung ist dieser Vertragk undt Vergleichungk dreifach uffs Papier gebracht, undt haben Wir der Chur- und Fürsten alss der Unterhandeler, auch Königliche undt Fürstliche abgesandte Commissarien undt Rähte denselben mit unsern Pitschafften versiegelt undt mit eigenen Handen unterschrieben.

Nemblichen von wegen des Churfürsten zu Sachsen undt Burggraven zu Magdeburgk etc., Herzog Ulrichen zu Mecklenburg etc. undt Landgraff Wilhelmen zu Hessen etc., Hanss von Lindenaw zu Kreischau[3], Hanss von Seideliz, Veit Winssheim[4] der Rechten Doctor, Joachim von der Luhe Marschalk, Heinricus Husanus der Rechten Doctor[5], Bernhardt Keudell[6] und Nicolauss Theophilus der Rechten Doctor.

---

1 Noodt und eine Abschrift: ‚insinuiret‘.

2 ‚anstadt‘ fehlt bei Noodt.

3 ‚Kreischa‘ in der Abschrift der Bibliothek. Krüger in seiner Historia hat: Hans von Lindenow zu Kreisshaw. Nach Rudloff, Mecklenb. Geschichte Th. 3, Bd. 2, S. 29 führte Herzog Ulrich von Mecklenburg die vormundschaftliche Regierung über seines Bruders Sohn mit vier Räthen von Kursachsen, unter denen Hans von Lindenan und Doctor Weinheim.

4 Noodt: ‚Vitus Winssheimiuss, Doctor‘.

5 Henricus Husanus, nach Jöcher 1533 zu Eisenach geboren, war Canzler des Herzogs zu Mecklenburg, später Syndicus und Consulent zu Lüneburg. Noodt fügt hinzu: ‚syndicus Luneburg.‘

6 ‚Kundel, Kundel‘ in verschiedenen Exemplaren; bei Krüger ‚Kündel‘, dagegen in dem Revers Johann d. A., Adolfs und Johann d. J. ‚Kendel‘, und dies ist nach Rommel, Neuere Geschichte von Hessen Bd. 1, S. 614 das richtige.

Wegen der Kön. Majestet undt dess Reichss zu Dennemark[1] Herr Nielss Kaass Canzeler auf Taarup, Peter Guldenstern Reichs Marschalk zu Thim[2], Georg Rosenkranz zu Rosenholm, Jacob Ulefelt zu Kochsbüll[3], Casper Paseliche zu Liddow.

Wegen Herrn Johanssen und Herrn Adolffen Herzogen zu Schlesswigk Holstein etc. Benedictus von Alefeldt Ambtman zu Tundern, Johan von der Wische Erbgesessen zu Olpenitz, Heinrich von Carssenbroche[4], Benedictus von Alefelt Probst zu Preze, Detleff Ranzow Ambtman zum Cissmar, Adam Traziger der Rechten Doctor undt Canzeler, Joachim Müller der Rechten Doctor, Josias Marcus der Rechten Doctor undt Vice Canzeler.

Geschehen zu Odensehe in Fühnen den 25.[5] Monatstagk Martii, welcher war der Tagk Annunciationis Mariae, nach Christi unsers Erlösers Geburtt im funfzehenhunderten undt neunundtsiebenzigsten Jahre.

Wie wol Wir nun gedachte unsere Commissarien undt Rähte von allen Theilen mit genugsahmen befehligen abgefertiget, sie auch hierüber sich unser special resolution erholet undt also dieser[6] Vertragk ohne dass seine geburliche Wirkung undt[7] Krafft hatt, dieweil aber vor gutt angesehen worden, dass zu desto mehrer Urkundt undt Gewissheitt, auch stett undt vester Haltung, derselbe[8] ingrossiret, unterschrieben undt versiegelt werden solte: So haben wir Unss dasselbige auch gefallen lassen, versprechen undt

1 ‚und Reichs Räthon' Noodt.

2 Die Abschrift ‚Tyhen'; ‚zu Thim' fehlt bei Noodt.

3 ‚zu K.' fehlt bei Noodt;

4 ‚Cassenbroch' die Abschrift der Bibliothek.

5 ‚Den 28. Martii anno 1579' die Abschrift, unrichtig. Ebenso kurz, doch den 25. März, Noodt. Dort folgen jetzt die Namen der Commissarien nochmals.

6 ‚Diese Vorgleichung' Noodt.

7 ‚undt Krafft' fehlt bei Noodt.

8 ‚von uns selbsten unterschrieben' Noodt.

zusagen, Wir die Parteyen, solches alles, wie darinnen begriffen königlich, fürstlich, stett, vest undt unverbruchlich zu halten undt demselben nachzukommen. Zu Uhrkundt haben Wir die Unterhandlungs Chur- und Fürsten, auch neben Ihr. L. L. L. Wir der König undt die bey Unss anwesende Reichs Rähte, vor sich undt aus befehlich der abwesenden undt also im Nahmen des sembtlichen ganzen Reichs Rahts, auch Wir die Herzogen zu Schlesswigk und Holstein unsere Insiegel hieran hengen lassen, undt Unss mit eigenen Handen unterschrieben, trewlich undt ohne gefehrde. Datum den 25. Monatstag Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1579[1].

Augustus	Ulrich	Wilhelm
Churfürst.	Herzog zu	Landgraff zu
	Mecklenburg.	Hessen.
Friederich etc.	Johan etc.	Adolff etc.[2]

1 Noodt setzt irrig: ‚Datum den 20sten Martii Anno 1579': Eine andere uns später zugänglich gewordene Abschrift, die mit der Angabe des Herrn Dr. Ostwald übereinstimmt, hat: ‚den zehenden Monatstag Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburtt im funffzehenhunderten und neunundsiebenzigsten Jahr'. Hier fehlen die Unterschriften.

2 Noodt setzt hinzu: ‚Reichesräthe' etc. In der Abschrift der Universitätsbibliothek stehen noch die Namen Hanss von Lindow, Hanss von Seidtliz, Veit Winssheimb, D. Johann v. Rahe (l. Luhe), Heinrich Husanus, Berndt Kendell, Nicolaus Theophilus.

5.

Revers
als die Hertzogen der Königlichen Majestät gegen Annehmung des Lehenbrieffs aussgeben.[1]

Von Gottes Gnaden Wir Johans der Elter und Adolff Gebrüder, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Bekennen und thun kundt, vor Uns und Unsern Erben auch sonst jedermänniglich, mit diesem Unsern offenen Brieffe. Nachdem das Fürstenthumb Schlesswig, zusambt deme was von Altersda zu gehöret, und dem Lande zu Fehmern, zugleich auff den Durchleuchtigsten Grossmächtigsten Fürsten, Herrn Friederichen den Andern, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen Königen, Hertzogen zu Schlesswieg, Holstein, als Hertzogen zu Schlesswieg, Unsern freundlichen lieben Herrn und Vettern, und Ihrer Kön. Maj. Bruder, und dann an Uns, als Innehaber zweyer Antheil an bemeltem Fürstenthumb, von Unsern Vor-Eltern den Hertzogen zu Schlesswieg löblicher und christlicher Gedächtnus, als ein altväterlich, vom Reiche Dennemarcken herrührent, anererbtes Fahnen Lehen vorfellet worden ist, und es sich aber zugetragen, dass der Lehens Entfahung und Dienstleistung halben, von wegen bemeltes Fürstenthumb Schlesswieg und des Landes Fehmern, zwischen Ihrer Kön. Maj. dem Reiche Dennemarcken und Uns Missverstandt fürgefallen, derhalben Wir Uns doch,

1 Durch den Odenseer Vertrag wurde die Form des Reverses, welcher von den Herzogen auszustellen sei, bestimmt, und dem Vertrage angehängt. Der Revers ist hier gedruckt nach einem Abdruck des Odenseer Vertrages der Kieler Universitätsbibliothek, welchem der Revers angehängt ist. Einzelne Berichtigungen sind aus einer mir mitgetheilten Abschrift.

auff gütliche freundliche Unterhandlung der Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Herrn Ohmen, Schwager und Bruder wie auch Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen und Burggraffen zu Magdeburg, Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, und Herrn Wilhelmen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catznellenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, und Ihrer L. L. L. hiezu verordneten Räthe, der Ehrenvesten Unsern lieben besondern Hansen von Lindenow, Hansen von Seidlitz, Veit Winsheim der Rechten Doctorn, Jochim von der Luhe, Henrichen Husanum der Rechten Doctorn, Berendt Keudel, und Nicolaus Theophilus der Rechten Doctorn, unter andern dahin freundlich verglichen: dass Wir numehr und forthin nicht allein solch Fürstenthumb Schlesswieg und Landt zu Fehmern von Ihr Königl. Würde, dero nachkommenden Köningen und dem Reich zu Dennemarcken zu einem Fürstlichen altväterlichem anererbten und vom Reich Dennemarcken herrührenden Fahnenlehen entfangen, sondern auch, neben Ihr Kön. Würd. als auch einem Hertzogen zu Schlesswieg und pro rata Besitzern solches Fürstenthumbs Schlesswieg, davon mit 40 zu Ross und 80 zu Fuess dienen; dargegen aber Ihr Kön. Wrd. und das Reich Uns als dero belehnte Fürsten vor männigliches Vergewaltigung bey solchem Fürstenthumb und Lande gebürlich schützen und handhaben, auch Uns und Unsern Nachkommen die Belehnung daran bekennen und thuen; darinnen doch, was die Succession anlangt, einem jeden Theil sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten sein sollen; alles nach weitern Inhalt der zwischen Ihr Kön. Wrd. dem Reiche Dennemarcken und Uns auffgerichter Vergleichung und Verträge, unter dato Odensee, den 25. Martii Anno 79: Dass Wir demnach, in Krafft und zufolge solcher auffgerichten Vergleichung, solch Fürstenthumb Schleswieg und Land Fehmern von Ihrer Kön. Wrd. und dem Reiche Dennemarcken zu einem Fürstlichen altväterlichen, von itztgemeltem Reich herrüh-

renden anererbten Fahnenlehen, entfangen, auch gebürliche Lehenspflicht gethan und geleistet haben; wollen, auch hinfüran, so wol als auch Unsere Nachkommen thun sollen, solche Lehen, so offte die zu Falle kommen, in gebührender Lehensfrist suchen, und denen Folge thun, auch sonsten alles anders halten und leisten, was getrewen Lehns-Fürsten gegen Ihrem Könige und Lehnherrn, von Rechts und Gewonheit wegen, zu thuen und zu leisten geziemet und gebühret, trewlich und ungefehrlich. Zu Urkund und mehrer Sicherheit haben Wir Ihrer Kön. Wrd. diesen Unsern Revers zugestellt, denselbigen unter Unsern Fürstl. Insiegeln verfertigen lassen, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen. etc.

6.

Der Königlichen und Fürstlichen Räthe zu Schleswig wegen der Lehn am Hertzogthumb Schleswig und der Insell Fehmern reichung und empfängnuss genommener Bescheid, Donnerstages nach Omnium sanctorum (Dec. 3.) 1579.[1]

Zu Wissen. Nachdem der Durchleuchtigste grossmächtigste Fürst undt Herr Herr Friederich der Ander zu Dännemarck, Nor-

---

1 Nach dem Odenseer Vertrage fand in Schleswig eine Versammlung der Königlichen und Fürstlichen Räthe statt, um einzelne Punkte in Betreff der bevorstehenden Belehnung Schleswigs zu verabreden. Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburg. Hause Th. 2, S. 456 und 461, Note 185. Eine Abschrift des Schlusses dieser Berathung ist mir mitgetheilt worden, und wird dieselbe zur Vervollständigung der Lehnsacten hier gedruckt. Die eilf Punkte der Deliberation oder des Bedenckens, über welche dieser Bescheid gefasst wurde, ergehen sich aus diesem Abschied, weshalb ich sie nicht abdrucken lasse.

wegen, der Wenden undt Gothen König, Hertzog zu Schleswig Holstein, Stormarn undt der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg undt Dellmhorst etc., unser gnädigster Herr, auf jüngst gepflogene undt durch gnädige Verleihung des Allmechtigen allerseits vortragene Handlung wegen der Lehnreichung undt empfängnus am Hertzogthumb Schleswig undt der Insell Fehmern mit den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten undt Herrn, Herrn Johansen dem Eltern undt Herrn Adolffen Gebrüderen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein undt der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg undt Dellmhorst etc., Ihrer Königl. Majestet freundlich geliebten Vettern, eines gewissen Tages undt Mahlstedt zu angedeuteter Lehnreichung und empfängnuss, als nemblich Montags nach Cantate schirst folgenden 80ten Jahrs der wenigeren Zahl, vetterlich undt brüderlich verglichen, undt bey solcher in obgedachter jüngst gepflogener Handlung zu Odensee den Requisiten undt Solenniteten solcher Lehns-suchung-reichung und empfängnuss etlicher massen gute undt gebürliche Ordnung gegeben; wobey denn billig zu beharren undt demselben, was also appunctuiret, nichts abzunehmen noch darinnen zu endern, gleichwoll aber derer Zeit etzlichen anderen nothwendigen Requisiten undt Solenniteten zu berührter Lehnsreichung undt empfängnuss nötig allerding ihre geburliche masse nicht gegeben werden können, worumb dann Ihr Königliche Majestet undt Fürstliche Gnaden beyderseits für notwendig angesehen undt erachtet, von denen zu Odensee übergangenen undt unberathschlagten Requisiten undt Solenniteten mehrgedachter Lehnreichung undt empfängnuss des Hertzogthumb Schleswig Holstein der Insell Fehmern eine zusammenschickung aller theilen räthe anzuordnen, undt wass also zu Odensee unerlediget blieben in einen gewissen zuverlessigen Abschied, darnach Ihr Königliche Majestet undt Fürstliche Gnaden sich allerseits zu richten haben möchten, auf vorgehende nothwendige Berathschlagung undt Consultation zu bringen, welchen zufolge die Königliche Majestet Ihr. Königliche Majestet Dennemarkischen Reichsrath, Statthalter in den Fürstenthümern Schles-

wig Holstein etc., die Edlen Gestrengen undt Ehrenvesten Georgen Rosenkrantz zu Rosenholm undt Heinrich Rantzowen zu Breitenberge Erbgesessen, anhero gen Schleswig abgeordert, fürgemeltes Werck neben Ihr. Königliche Majestet undt Fürstlichen Gnaden verordnete Regierungsräthe aus den Fürstenthümern Schleswig undt Holstein an die Handt zu nehmen, zu berathschlagen undt dasselbige auf gewisse ordnung undt masse zu richten, wie denn auch imgleichen hochgedachte Fürsten Hertzog Johannes der Elter undt Hertzog Adolff zu Schleswig Holstein, unsere gnädige Herren, gleichgestalt ibre Räthe anhero zu Schleswig beschrieben undt erfordert; Dass demnach gedachte Königliche Räthe undt Commissarien mit den Regierungs-Räthen aus den Fürstenthümern Schleswig Holstein etc. zu gehorsahmer unterthenigster Folge ihnen auferlegten Königlichen undt Fürstlichen Befehls die zu Odensee nicht berathschlagten Requisiten undt Solenniteten in rath gezogen, alles getrewen embsigen Fleisses bewogen undt sich folgendes Abscheides auf Ihr. Königlichen Majestet undt Fürstlichen Gnaden Ratihabition undt genehm halten mit einander vereiniget verglichen undt verabscheidet.

Erstlich bliebe es allenthalben bey der Zeit undt stelle der Lehnempfängnuss wie sich die Königliche Majestet mit Fürstlichen Gnaden verglichen, undt man stellet der Königlichen Majestet heimb, ob Ihr Königliche Majestet Seiner Hertzogen Johansen des Jüngern Fürstliche Gnaden vorschreiben wollen, immassen sie sich dan gegen beide Herren vernehmen lassen, alss dan in Fürstlichen Gnaden nahmen die Lehen auch zu suchen, undt eine Persohn dazu zu verordnen wehre.

Zum andern wegen Aufforderung der Landschaft wirt von allen theilen vor rathsam angesehen, die von Adell einem jeden insonderheit zu fordern unter aller dreyer Herrn Nahmen undt siegell, undt dass ein jeder in solchen Schreiben ersuchet werde, sich in schwartze Mützgen von Sammit zu kleiden undt auf den Hüten weisse Federn zu führen, dass auch ein jeder sich mit schreiben gegen unserm gnädigen Fürsten undt Herren Hertzogen

Adolffen innerhalb monatsfrist nach empfangung der Briefe erklären wolle, [mit] wie viel Gereisigen undt wagenpferde er wolle ankommen, damit die Futter- undt Fourir-Zettul daraus zu verfassen undt richtig zu machen. Undt ist in einem jeden schreiben die clausula reservatoria privilegiorum gesetzet, undt derselben ausschreiben, wie die mutatis mutandis aussgehen solln, eine Nottul itzo allhie begriffen undt im sambten rath verlesen worden des einhalts, wie aus bey verwahrten Concepten A signirt zu vernehmen.

Betreffendt die Mahlstedt der beiden Landschaften zusammen mit den Herrn, weilen die Räthe sich von allen theilen dero nicht vergleichen können, ist es zu Unsers gnedigen Hertzogen Adolffen Fürstlichen Gnaden auf Hadersleben geschlossen des Dingtages nach Jubilate daselbst anzulangen. Undt haben sonst die Königlichen Commissarien undt Räthe, wie dann auch Hertzog Johannsen Räthe dass förderlichste undt Gelegenste angesehen nach Assens überzuschiffen, welches also zu berichten der Königliche Commissarius Georg Rosenkrantz auf sich genommen.

Angehende vors vierte verordnung des Platzes, Lehnstuhls, wird solches der Kron alss dem Lehnherrn anzuordnen billig heimbgestellet. Dess Fourirens halben haben auf der Herrn gefallen sich die Räthe verglichen, dass die Herrn Ihre Fourirer mit dem richtigen Fourirer- undt Futter-Zettel vorhin in das Reich schicken sollen, denen wirdt Königliche Majestet diejenige zugeben, die ihnen zu fouriren anleitung geben undt bei solchem Werck mit beförderlich seyn werden.

Undt alss drei Fahnen gemacht werden müssen, die Bluthfahne, die Lehnfahne vom Hertzogthumb Schleswig undt die Lehnfahne von der Insull Fehmern, ist Hertzog Adolff alss regierender Herr ersuchet, dieselbe auf gemeine unkosten verfertigen zu lassen undt das Geldt auss dem Zoll zu nehmen; dieweilen aber Fehmern kein gewiss Wapen hat, so viel die Königlichen Commissarien undt allerseits Räthe aus den Fürstenthumben sich dessen entsinnen können, pleibet es dabey, dass Königliche Majestet alss

der Lehnherr ein besonder Wapen der Insull Fehmern gebe undt solches fürderligst Hertzogen Adolffen Fürstliche Gnaden zuschreibe, damit Seiner Fürstliche Gnaden die Fehmersche Lehnfahn darnach verfertigen lassen moge. Doch haben bey diesem Punct Hertzogen Johansen Fürstlichen Gnaden Räthe sich vernehmen lassen, dass in ihres gnädigen Fürsten Archivis alte Fehmersche Briefe vorhanden, daran ein Wapen der Insul Fehmern hangen solle, undt wirt Ihr gnädiger Herr die gründtliche Gelegenheit erkundigen, undt der Königlichen Majestet undt Hertzogen Adolffen Fürstl. Gnaden freundlich zu erkennen geben.

Die Persohnen betreffendt, so die drey Fahnen führen sollen, hat Hertzog Johansen Fürstl. Gnaden Ihres Theils Emken von Damm nahmkündig gemachet, undt alss nun Sr. Hertzog Johans Fürstl. Gnaden itzo der elteste unter den Hertzogen zu Schleswig ist undt die erste Nomination hat, wirdt also die Blutfahne demselben alss die höchste Fahne die Regalia bedeutend zu befehlen sein. Was aber belangen thut die übrigen beiden Lehnsfahnen, ist den Königlichen Commissarien so woll alss den Königlichen Räthen bedenklich gewesen, der Königlichen Majestet vorzugreiffen, undt ist also die Nomination der einen Persohnen zu der dritten Lehnsfahne Ihr Königlichen Majestet selbst zu thun reserviret worden, deren sich denn Ihr Königliche Majestet gegen beide Ihr Vettern Hertzogen Johansen undt Hertzogen Adolffen fürderlichst erklehren wollen; so haben auch Hertzogen Adolff Fürstl. Gnaden Christoffern von Ahlfeldt zu Runthoff zu der andern Fahnen nominiret undt verordnet.

Vors Achte müssen auch verordnet werden vor beide Hauffen jedem ein Rittmeister, so fürreiten undt den Hauffen führen; von denen ist noch keiner nahmkundig gemachet, undt wirt Ihr Königl. Majestet undt beiden Fürstlichen Gnaden solches heimb gestellet, dessen Ihr Königl. Majestet undt Fürstlichen Gnaden jeder auf eine Persohn eine vor die Blutfahne undt zwey vor die beiden Lehnfahnen sich gegen einander zu erklehren.

Gleichergestalt müssen verordnet undt benennet werden die von den Herren auss der Ordnung, darin sie halten, abgeschicket werden, auff den Lehnstuhl an die Königliche Majestet die erste Lehnsgesinnung undt Bitt zu thun, haben allerseits Räthe vor nicht undienlich angesehen, die Königliche Majestet undt Fürstliche Gnaden sich derenthalben freundtlich mit einander vergleichen undt mit dem ersten hinc inde einander zuschreiben wollen, [da] die beide Hertzog Johansen undt Hertzog Adolff Bedenken gehabt, der Königl. Majestet bey solchem vorzugreiffen, wie dann auch Hertzog Adolff Fürstl. Gnaden dero freundtlich geliebten Bruder Hertzogen Johansen dem Eltern aus gleichmässigen Bedenken nicht fürgreiffen wollen. Sonsten wass die Ceremonien bey solcher ersten Lehnsuchung betreffen thut, bleibt es bei der übergeben Verzeichnuss, in allem dem, was hiebevor undt allbereit zu Odensee appunctuiret undt verabschiedet worden ist. Es will auch nötig sein, unsere gnedige Fürsten undt Herrn sich entschliessen, was vor Aufwartung sein soll auf die Persohnen, so die erste Lehnsuchung thun sollen, item wass für Räthe auff Ihr Fürstliche Gnaden warten undt in der Ordnnng für undt hinter Ihr Fürstlichen Gnaden reiten sollen.

Betreffent die Vollmacht auff Prästation des homagii nndt Lehneides bleibet es bei der zu Odensee begriffenen Form juramenti fidelitatis, undt wird das Evangeliumbuch zu eröffnen undt fürzulegen die Königliche Majestet alss der Lehnherr Ordnung zu geben wissen; wie dann auch wass gestalt die drei Fahnen auf dem Lehnstuhl bey undt für der Königl. Majestet zu halten, von den Herrn Lehnsleuten mit gesamter Hand anzugreiffen nndt folgends vom Lehnstuhl abzuwerffen, Königliche Majestet durch voriges Bedenken nicht praevidiret seyn soll.

Zum Eilften undt Letzten stehet zu der Königlichen Majestet undt beider Fürstl. Gnaden Resolution, wass für eine Persohn die Danksagung nach vollenzogenem actu der Belehnung thun soll, ob die Persohn aus den dreien Gevollmächtigten, die das Wort gehalten, auch soll die Danksagung thun; dessen haben beide Hert-

zogen Johansen undt Hertzogen Adolffen Fürstl. Gnaden sich mit einander freundtlich zu vergleichen, Ihr Bedenken an die Königl. Majestet zu gelangen undt Ihr Königl. Maj. Suffragii sich auch zu erholen, undt wirt Ihr Kön. Maj. so woll als Hertzogen Johansen undt Hertzogen Adolffen Fürstl. Gnaden jeder an seine Nominirte gelangen lassen, undt dieselbe zeitlich darauf verwarnen.

Sonst seynt alhie gestellet undt im Rath verlesen worden folgende Concepten:

erstlich das ausschreiben unterschiedlich an alle von Adell der beeden Fürstenthumer Schleswig Holstein etc. wegen des Ehrenzuegs undt auffwartens, wie vorberühret, Lit. A signirt;

2. Formula der ersten Lehnsuchung bey der Königl. Maj. undt den Reichsräthen, mit B gezeichnet;

3. Formula der andern Werbung in der Fürsten persöhnlicher Gegenwertigkeit, C notiret;

4. die Notul der Vollmacht, D signirt;

undt fürs 5te undt letzte die Formb der schliesslichen Danksagung vor dem Abzuge von dem Lehnstuhl, mit E bezeichnet.

Urkundlich haben die Königl. Commissarien undt von Hertzog Johansen des Eltern undt Hertzogen Adolffen Fürstl. Gnaden Räthen jedes theils zwey diesen Abschiedt mit Ihren gewöhnlichen Insiegel besiegelt undt mit eigenen Händen unterschrieben.

Actum Schleswig Donnerstag nach Omnium Sanctorum A. 79.

Königl. undt Fürstl. Räthe.

Jürgen Rosenkrantz.	Johan von der Wische.
Heinrich Rantzow.	Hanss Rantzow.
Benedictus von Ahlfeldt.	Detlef Rantzow.

In diesem Abschiedt gemeltes aussschreiben ist wieder abgeschaffet, undt hat also ein jeder Herr insonderheit die Ihrigen von Adell in dem Fürstenthumb Schleswig Holstein etc. verschrieben, wie nachfolgend unterschiedtlich zu sehen[1].

1 Es wird unnöthig sein die Beilagen dieses Schleswiger Abschiedes drucken zu lassen. Die Fassung des Aufforderungsschreibens des

7.

Lehnbrief für Herzog Johann den Jüngern vom 3. Mai 1580.[1]

Wir Friederich der Ander, von Gottes Gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Bekennen hiemit öffentlich und thun kundt, vor Uns und Unsere Nachkommende Könige zu Dennemarcken, und sonst allermänniglichen. Nachdem Uns die

Königs und der Hertzöge Johann des Aeltern und Adolf an die Landsassen von Adel, in Odensehe zum Lehentage zu erscheinen, welche Krüger in seiner Historia von dem Leben- und Ehrentage zu Odensehe 3. Mai 1580 hat abdrucken lassen, ist nach der ebenangeführten Bemerkung und diesen Beilagen nicht die richtige. Krüger hat ein in aller drei Herren Namen erlassenes Schreiben, wie es allerdings anfangs in Schleswig verabredet, aber vor der Ausführung wieder dahin geändert wurde, dass jeder der drei Landesherrn die Seinigen vom Adel besonders verschriebe.

1 Der Lehnbrief für Johann den Jüngern von 1580 3. Mai ist bis jetzt, so viel ich weiss, ungedruckt, er stimmt im Wesentlichen mit dem bei Lünig, collectio nova T. 2, S. 899 und in den Privilegien S. 195 gedruckten zur Belehnung Friederichs II. ausgestellten Lehnbrief überein. Die Handschrift der Bibliothek, nach welcher die Urkunde gedruckt wird, ist S. H. 143. Die Lehnsreverse K. Friederichs und Johann des Jüngern, die mit der Nr. 5 mitgetheilten übereinstimmen, stehen bei Michelsen, Zweite polemische Erörterung Beil. IV. V, S. 119. 122. — Der Lehnbrief für Johann den Aeltern und Adolf ist meines Wissens ungedruckt, stimmt aber in allem Wesentlichen mit dem des Königs und Johanns überein. Auf dem Odenseer Lehnstage war nach Krügers Beschreibung Johann von der Wisch bevollmächtigt, um für Herzog Johann den Aeltern, Benedictus von Alefeldt, um für Herzog Adolf, Heinrich Rantzow ‚um für den jungen Prinzen', Hans Blome um für Johann den Jüngern die Lehn zu suchen. Nach dem erwähnten Lehnbriefe für den Kö-

Hochgeborne Fürsten, Unsere freundliche liebe Vettern und Brüdere, Herr Johans der Aeltere und Herr Adolph gebrüdere, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Sohlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. bey Unser wehrenden Königl. Regierung zu mehremahlen freundlich ersuchet, dass Wir Ihren L. L. die Lehen des von Unsern löblichen VorEltern angeerbten Fürstenthums Schlesswig und des Landes Fehmern, welche von Unss, alss dem Könige und dem Reiche Dennemarcken, zu Lehen rühren, freundlich reichen und verleihen wolten; und aber wegen etlicher unerledigten Articul, zu solcher Lehens-Reichung gehörig, darüber sich nun eine geraume Zeit, zwischen Unss, als dem Könige und Lehns-Herrn, und Ihren L. L. Missverständnis erhalten, solche Lehens-Empfahung biss daher eine endliche Richtigkeit nicht gewinnen, derowegen denn auch dieselbe etliche viel Jahre aufgehalten werden müssen; dahero denn auch der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Herr Johans der Jüngere, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig, Holstein etc. sowohl, als Wir Selbst, als Hertzogen zu Schlesswig, mit solchem Fürstenthumb und Landen auch biss anher noch nicht seind investiret und beliehen worden; und dann nunmehr solche, zwischen Unss und Ihren L. L., itzo gedachter Lehnstücke halber, fürgewesene langwierige Irrungen, durch gnädige Verleihung des Allmächtigen, und dann durch gantz wohlmeintliche unterhandlung der Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen Lieben Oehme, Schwäger, Vater, Brüder und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen und Chur-

---

nig Friedrich war aber Heinrich Rantzow von Seiten des Königs als Herzogs zu Schleswig bevollmächtigt, der junge Prinz, für welchen nach Krüger Heinrich Rantzow auftreten sollte, wird nicht erwähnt, weder in der Werbung um das Lehn, noch in der Danksagung, noch in dem Lehnbriefe des Königs. Der König belehnt sich als Herzog zu Schleswig und seine allerseits fürstliche Erben, zu denen allerdings der Prinz gehörte.

fürsten zu Sachsen etc., Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg etc., und Herrn Wilhelmen, Landgraffen zu Hessen etc., und Ihrer L. L. L. darzu insonderheit verordneten Commissarien und Rähte, alhier in Unser Stadt Odensee, in der Guethe, mit Unser allerseits gutem wissen und willen, friedlich verglichen und vertragen worden, wie solches in dem alda behandelten Vertrage, dessen datum stehet daselbst zu Odensee am Tage Annunciationis Mariae den fünff und zwantzigsten Martii Anno Tausend Fünffhundert Neun und Siebenzig, weiter disponiret und versehen; und darbey und hernach unter Unss verabscheidet worden, dass neben Unss und Hochgemelter Unser freundlichen lieben Vettern und Brüdern Hertzog Johansen des Aeltern und Hertzog Adolffen L. L. auch Hochgedachter Unser freundlicher Bruder und Gevatter, Hertzog Johans der Jüngere, alle alss Hertzogen zu Schlesswig, zu Nohtdurfft solcher Lehensuchung ein jeder eine fürnehme, und also sämbtlich vier Rittermässige Adels-Persohnen auf Zeit und Mahlstatt, als Wir dazu ernennen und ansetzen würden, verordnen solten, die Lehen solches Hertzogthums Schlesswig und des Landes Fehmern, von Unss, als dem Könige und Reich zu Dennemarcken, vermittelst fürgehender gebührlicher Solenniteten, billig zu furdern, und den dazumahl verfasten Lehens Eyd, in Unser allerseits, als Hertzogen zu Schlesswig und sämbtlich belehnten des Landes Fehmern, Seelen respective zu schweren; darauf Wir Unss folgends freund- vetter- und brüderlich mit einander vereinigt und entschlossen, den Actum solcher Lehensreichung und empfahung an heut dato Dienstag nach Cantate, alhier in vorgedachter Unser, König Friederichs, Stadt Odensee, zu vollnziehen und zu halten; und Hocherwehntes Unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters, Hertzog Johansen des Jüngern L. Ihres Theils, als ein Hertzog zu Schlesswig, obgedachtem Odenseeischem Vertrage und darauf hernach gemachten Vergleichung und Abscheiden zufolge, den Ehrbahren Unsern lieben getreuen Hans Blomen zum Seedorff constituiret und verordnet, der denn auf solche dazu bestimbte Zeit und Mahlstett, ne-

ben Unserm eigen und vielhochermelter Unser freundlichen lieben Vettern und Brüdern darzu auch verordneten Rähten, und hernach mit Ihren L. L. L. Selbst, vor Unss auf dem Königl. Lehen-Stuhl erschienen, und in krafft der dazu von Unss und Ihren L. L. L. sämbtlich erlangten Vollmacht und Gewalts, nicht allein solche Lehn-Reichung mit aller Ehrerbietung gebührlich von Unss gesucht und gebeten, sondern auch Unss, alss dem Könige, und Unserm Reich Dennemarck das Juramentum Fidelitatis, oder die Eydliche Lehnspflichte, auf die Form und Masse, alss bei obangedeuter Odenseeischen Handlung verabscheidet, neben Ihrer L. L. L. Vollmächtigen Rähten, in Unser aller vier Herren, als Hertzogen zu Schlesswig, Seelen respective würcklich geleistet und geschwohren; welches auch hernach alsofort durch Sr. Unsers Bruders Liebden Selbst, in der Persohn mit handgebenden Treuen ist bestätiget worden:

Dass Wir dem allen nach, neben viel Hochgemelter Unser freundlichen lieben Vettern und Brüdern, Hertzog Johansen des Aeltern und Hertzog Adolffen L. L., Unss Selbst, alss einem Hertzogen zu Schlesswig, und Unsern Erben mit zu gutten, auch Unsers freundlichen lieben Bruders und gevattern Hertzog Johansen des Jüngern L. Selbst in der Persohn, das Hertzogthum Schlesswig, sambt dem so von alters dazu gehöret, und die Insul Fehmern, zu einem rechten Fürstl. alt-väterlichen anererbten Fahnen-Lehn gereicht und geliehen haben, reiehen und leihen auch, neben Ihren Unser Vettern L. L., Hochgedachten Unserm freundlichen lieben Brudern, als einem Hertzogen zu Schlesswig, und Sr. L. Erben und Nachkommen, vor Ihren Antheil, solch Fürstentbumb Schlesswig, Süder Jütland genandt, und das Land Fehmern, mit allen und jeden Zugehörungen, wie dasselbe vor Alters Unsere und vielhochgedachter Unser freundlichen lieben Vettern und Brüder VorEltern, Hertzogen zu Schlesswig, geerbet, innegehabt und besessen, mit allen und jeden darzu gehörigen Landen, Insuln, Schlössern, Städten, Festen, Adel- und Lehen-Leuten, Seen, Wassern, Fehren, Häffen, Gerichten, Zollen, Hoheiten und

Gerechtigkeiten, auch allen Fürstl. Regalien, Jurisdictionen, Lehen, Lehnwaren, Rechten, hoher Obrigkeit und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nutzungen, Früchten und allem andern, wie es genandt werden oder Nahmen haben mögte, nichts überall ausgenommen, sondern in allermassen, wie es Unsere und Ihrer L. L. VorEltern, die alten Hertzoge zu Schlesswig, besessen und genossen, und fürder auf Unss verfället haben, zu einem rechten Fürstl. Fahnen-Lehen; und sollen neben Unss und Ihrer Unserer Vettern L. L. auch seine, Unsers freundlichen lieben Bruders, Hertzog Johansen des Jüngern L., sämbtlich alss Hertzogen zu Schlesswig, und Unsere allerseits Erben und Nachkommen, schuldig sein, wann Wir, alss König zu Dennemarcken, und Unsere Nachkommen am Reich, zu Beschützung Unserer Lande und Leute, auch zu Erhaltung Unser Hoheit und Reputation, Unss wieder Unsere Feinde nohtwendig in Kriegsrüstung, derer Wir Unss zu Guthe oder zu Recht nicht zu entwehren, und solches mit Ihrer L. L. L. Unserm und Unser Erben Raht und Guthbedüncken — dardurch doch keine Neuerung noch veränderung der unterschiedlichen Regierung gemeinet seyn soll — anfangen und enden würden, auf geschehenes aufmahnen von solchem Fürstenthumb und Lande Fehmern, sämbtlich mit viertzig zu Ross und achtzig zu Fuess, sechs Monaht lang zu dienen, oder monahtlich vor einen Reisigen zwölff Gulden, und vor einen Fuss-knecht vier Gulden Meisehnischer wehrung, welcher unter denen beyden, Volck oder Geld, Unss und Unserm Reich am besten gelegen seyn wird, zu erlegen. Wie dann auch, da zu bestimbter Zeit der sechs Monaht solche kriegsrüstung nicht konte geendet und die Gegenwehr wieder den Feind verfolgt werden müste, Ihr L. L. L. und Wir, als Hertzogen zu Schlesswig und getreue Lehen-Leute, Unss aller gebühr erzeigen und verhalten sollen. Desgleichen sollen und wollen neben Unss, als einem Hertzogen zu Schlesswig, und Unsern freundlichen und lieben Vettern, auch Unsers freundlichen lieben Brudern, Hertzogs Johansen des Jüngern L. und Unsere Erben an solchen Lehen - Diensten und Kriegs Hülffen, der viert-

zig zu Ross und achtzig zu Fuess oder an dessen Statt dem Geldt, jederzeit ihren gebührenden Antheil leisten und bezahlen. Solte sichs auch über kurtz oder lang zutragen, dass S. L. als ein mitbelehnter Hertzog zu Schlesswig neben Unss, alss einen Hertzog zu Schlesswig, und vielhochgedachter Unser freundlichen lieben Vettern L. L. oder Unsern Erben von jemands, wer der auch wäre, umb solch Fürstenthum und Land Fehmern, derselben Lehenschafft, oder auch diese dienstleistung besprochen, mit Krieg und Vehde beschwehret überfallen oder vergewaltiget würden, dessen sich Sr. L. in Güthe oder zu Recht nicht zu entbrechen, so sollen und wollen Wir, Unsere nachkommende Könige und Unser Reich Dennemarcken, S. L. alss einem belehnten Hertzogen, sowohl alss Unss und vielhochermelter Unser freundlichen lieben Vettern L. L., als sämbtlich belehnte Hertzogen zu Schlesswig, wie sich nach Lehen-Recht eignet und gebühret, bey gemeltem Fürstenthum, sambt dem was vor alters dazu gehöret, und dem Lande Fehmern, jederzeit und so offt es noht seyn wird, schützen, vertheidigen und handhaben, jedoch dass Unserm und Unser nachfolgenden Könige am Reich Dennemarcken guten Raht und Bedenken von S. L. und derselben Nachkommen, bey fürfallenden Läufften, mit stattgegeben, und Unsern verliehenen Fürstl. Lehn-Stücken, ohne dringende und genugsahme verursachung, keine Gefahr aufgeladen werde. Und obwohl vielhochgemeltem Unserm freundlichen lieben Brudern sowohl alss Unss Selbst und Unsern und Sr. L. Erben, an dem Besitz und gerechtigkeit an solchen Fürstl. Lehen-Stücken, sowohl durch obgedachten, in solchen Lehen-Sachen alhier zuvor aufgerichteten vertrag, alss den Lehen-Brieff, so Wir Unserer freundlichen lieben Vettern und Brüdern Hertzogen Johansen des ältern und Hertzog Adolffen L. L. an heut dato bey der öffentlichen Belehnung freundlich mitgetheilet, und dann insonderheit durch ihren dargegen ausgegebenen besiegelten Revers, nach Nohtdurfft wohl cavirt ist, weil darin und bey solcher Lehens-Empfahung alle Hertzogen zu Hollstein etc., so viel deren itziger Zeit leben oder

künfftig sein werden, und nicht albereit abgefunden und verzicht gethan, mit begriffen seyn: so haben Wir doch nicht weniger vor guth angesehen, Seiner Unsers freundlichen lieben Brudern L., auf derselben brüderliches Ansuchen und Begehren, pro superabundanti cautela, und zu mehrer Verwahrung, gegen die Lehensuchung und Eydpflicht, alss Uns erstlich durch obgedachten Sr. L. Vollmächtigen geleistet, und hernach von Sr. L. Selbst bestättiget, zu Ihrer und Ihrer Erben, alss Hertzogen zu Schlesswig, Nohtdurfft und Besten, gegenwärtigen Unsern besondern Lehen-Brieff auch gnädigst mitzutheilen. Wie Wir dan auch sowohl, alss Unsere Nachkommen Könige zu Dennemarcken, solche Lehen S. L. und Ihren Erben, alss Hertzogen zu Schlesswig, so offte die zu Falle kommen, auf Ihr ansuchen und Gegenleistung gebührlicher Lehenpflicht, wie jetzo geschehen, zu jeder Zeit ohne weigerung bekennen thun, dieselben und Ihre Erben, damit gebührlich investiren und beleihen sollen und wollen. Nachdem aber, wegen ungewissheit der Fälle und ander mehr erheblichen uhrsachen, Wir Unss mit vielhocherwehnter Unser freundlichen lieben Vettern und Brudere Hertzog Johansen des Aeltern und Hertzog Adolffs L. L. der künfftigen Succession halber endlichen nicht vergleichen können: alss soll einem jeden Theil desfals sein Recht und gerechtigkeit fürbehalten und sonsten durch diese Belehnung allen hiebevor aufgerichteten vergleichungen, verträgen, brüderlichen Theilungen, desgleichen der Schlesswigschen Ritter- und Landschafft an ihren, von Unsern und Ihrer L. L. L. VorEltern, alss Hertzogen zu Schlesswig, erlangten Privilegien, Immuniteten und begnadungen, auch sonsten männiglichen an seinen beweisslichen Rechten, nichts derogiret noch begeben seyn. Wie denn insonderheit die von Unss und Unserm Reich Dennemarcken angezogene Hoheit, desgleichen an dem Stifft und Capittul zu Schlesswig bedingte gerechtigkeit und Nohtdurfft, Unss und Ihren L. L. L. hiemit vorbehalten sein soll. Alles nach fernerem Inhalt obberührts aufgerichteten, und von Unss und Ihren L. L. L. bekräfftigten vertrags.

Geschehen und gegeben in vielgemelter Unser Stadt Odensee, bei dem daselbst gehaltenen öffentlichen Lehen-Tage, in Beysein und gegenwärtigkeit der Ehrenvesten und Wohlgebohrnen, Unser getreuen Lieben, Unser und des Reichs Dennemarcken sämbtlichen Reichs-Rähte, Dienstags nach Cantate, den dritten Maji, nach der gnadreichen und heilsahmen Gebuhrt Unsers einigen Erlösers Jesu Christi Eintausend Fünff Hundert und Achtzigsten Jahre.

(L. S. R.) Friederich.

8.

Odenseer Lehnseid.[1]

Wir Johan von der Wiseh, Benedictus von Ahlfeldt, Hinrich Rantzow, Hanss Blome loben undt schweren hiemit auf dies Evangelium, das wir alhie leiblich berühren, anstat undt von wegen der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Herren Johansen des Eltern undt Herren Adolffen Gebrüdern Erben zu Norwegen auch Herren Friederichen Königs zu Dennemarcken undt Johansen des Jüngern allen alss Hertzogen zu Schleswig Holstein Stormarn undt der Dittmarschen Grafen zu Oldenburg undt Delmhorst etc. unser gnädigen Fürsten undt Herren undt kraft der von Ihr Fürstlichen Gnaden uns mitgetheilten Vollmacht undt in Ihr Fürstlichen Gnaden Seele, dass Ihr Fürstlichen Gnaden nun hinfuhro von dieser stunde an getrew undt holdt seyn sollen undt wollen dem Durchleuchtigsten grossmächtigsten Fürsten Herrn Friederi-

1 Der Lehnseid, welcher hier nach einer mitgetheilten Abschrift gedruckt wird, stimmt im Wesentlichen mit dem in Krügers Historia gedruckten Eidesformular überein.

eben dem andern zu Dennemarcken der Wenden undt Gothen Könige Hertzogen zu Schleswig Holstein etc. Ihr Fürstlichen Gnaden freundtlichen geliebten Herrn Vettern Brudern undt Lehnsherren des Fürstenthumbs Schleswig undt des Landes Fehmern auch dem Reiche zu Dennemarcken, undt sollen undt wollen Ihr Konigliche Majestät undt des Reichs Dennemarcken nutzen undt frommen Ihr Fürstliche Gnaden besten vermügens nach wissen und befördern, schaden aber undt Nachtheil hindern undt vorwarnen undt sonsten alles das thun undt leisten, wass sich von belehnten Fürsten Ihr Konigliche Majestät alss dem Lehnherren gemeltes Fürstenthumbs Schleswig undt der Insull Fehmern und dem Reiche Dennemarcken eigenet undt gebuhret, getrewlich ohn arglist undt gefehrde. So wahr Ihr Fürstlichen Gnaden Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

9.

Instruction des Herzogs Adolf für seine Gesandten zur Lehnssuchung in Colding 1582.

Unser von Gottes gnaden Adolffen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig Holstein etc. Instruction undt Befehlich wass die Erenveste Hochgelarte undt Erbahre unsere Rhäte undt liebe Getrewen Johan von der Wische Ambtmann zu Tondern, Christoffer Rantzowen zum Quarnebeck undt Josias Marcussen Vicecanzelern undt der Rechten Doctorn in itziger unserer verordneten schickunge an die Kunigliche Würden zu Dennemarck Unsern freundlichen undt lieben Herrn Vettern Schwagern Brudern undt Gevattern sich verhalten undt unseret halber werben undt verrichten sollen etc.

Nachdem die Kuniglichen Würden zu Dennemarck wegen dess Lehen reichung unsers Antheils von unsers Gottseligen Brudern nachgelassenen drittentheile dess Hertzogthumbs Schlesswigk auch des gantzen Landes Vehmern auff unser geschehenes freund-

liches Bitten undt Ansuchen den 12. itz lauffenden Monats Novembris in Ihrer Kuniglichen Würden Stadt Koldingen angesetzet undt zugeschrieben, wie auss beygefügter Ihrer Kuniglichen Würden Originall Schreiben A. signirt[1] zu ersehen; demnach Unss obliegen undt gepuren will, durch unsere gevollmechtige Gewalttragere auff angesetzte Zeitt undt Mahlstet zu erscheinen undt die Lehen, wie Lehenssrecht undt gewonheit, bei Ihrer Kunigl. Majestet in der Cammer zu suchen undt zu empfahen, auch die gewonliche undt gebuhrliche Lehenspflichte nach andeutung des Odensehischen Abscheides Ihrer Kunigl. Maj. undt dem Reich Dennemarck zu leisten; wir auch demselben also wircklich nachzukommen Johan von der Wischen zu unsern gevollmechtigten gewalltragern gesetzet undt constituiret, auch ihme unser Mandat undt gewaldt in gepurlicher Form unter unserm Fürstlichen Secret undt Handtzeichen auffgegeben, auch umb Raths undt Beistands willen, auch dass Wortt zuthunde ihme unsere auch beide Rähte Christoffer Rantzowen zum Quarnebegk undt D. Josias Marcussen Vice Cantzelern zugeordenet:

Alss sollen sie alle drey Johan von der Wische, Christoffer Rantzow undt D. Josias Marcussen ihre gelegenheit darnach richten, dass sie schierkunftigs Freytages, wirt sein der 9. itz lauffenden Monats Novembris, zu Haderssleben gegen Abendt zusammen kommen undt dess folgenden Sonnabends, welcher sein wird der 10. ejusdem, mit einander sich gehen Coldingen begeben undt so viel desto zeitiger daselbst anreichen, dass sie sich noch desselben Abendts mit dem ehesten bey der Kuniglichen Würden angeben mugen.

Darauff haben sie den Sontagk Gottes Wortt zu hören undt ausszuruhen undt den folgenden Montagk zu der stunde, so ihnen die Kunlgl. Würden wirdt ansetzen undt benennen lassen,

---

1 Die Anlagen dieser Instruction fehlen in der Abschrift; D ist aber dem Berichte der Belehnung angelegt.

aufffzuwarten. Wan sie nun werden eingefordert, sollen sie im einganck, darnach im Mittel des Gemachs undt zum drittenmahl für den Kuning, wie gewonlich ist, sich ehrerpietlich neigen undt durch den Vicecantzlern den eingangk machen, dass sie von Unss an Ihr Kunigl. Würden abgefertiget sein mit gewonlichem Zuempieten undt erbieten. Sollen auch zu ihrer mehrer Beglaubigung ihre beyhabende Creditiff überandtworten. Wan nun die Kunigl. Würden ihnen bewilligen wirdt, die ihnen befohlene Werbung zu hören, so soll D. Josias Marcus unsernt halben Ihr Kunigl. Würden die freundtliche undt dienstliche anzeige thun, dass wir zufolge Ihr Kunigl. Würden an Unss ergangenen Schreibens sie sembtlich abgefertiget wegen reichung unsers am Hertzogthumb Schlesswich, nach unsers Gottseheligen Brudern Hertzogen Johansen zu Schlesswig Holstein etc. des Eltern tödtlichen Abgangk, Antheil undt des gantzen Landes Fehmern, dasselbige von Ihrer Kunigl. Würden alss dem rechten bekantlichen Lehenherrn zu Lehen zu emphaen, jedoch mit dem underschiedtlichen Befehlich, dass Johan von der Wisch alss unser gevolmachtiger gewalttragere mit gepurlicher Solennitet, alss ess sich in der Kuniglichen Cammer eigenet undt gepuret, die gewonliche undt zu Odensehe verglichene Lehenspflichte in unsere Sehle schweren undt darauff wie gebuhrlich sich unserthalben belehnen lassen solle, zu dero Behuff wir ihm unsere Gewaldt mitgetheilet, welche alssfort übergeben werden solle. Worumb dan an Ihr Kunigl. Würden gelangen thue unsere freundtliche fleissige undt einstendige Bitte, Ihr Kunigl. Würden geruhen wollen, undt darauff die Lehen gütlich zureichen undt auff solche Lehenssreichung, wie zu Odensehe vergleichen undt verabscheidet, eine schrifftliche urkundt unter Ihr Kunigl. Würden kuniglichen Siegel undt Handtzeichen freundtlich mitzutheilen. Wan nun die Volmacht vorlesen undt die Kunigl. Würden erbietens sein wirdt darauff die Lehen zu reichen, kniet Johan von der Wische nider, leget zwene Finger auff dass Evangelien-Buch undt schweret den Lehensseidt in unsere Seele. Doch sollen sie, unsere gesandten sembtlich, vorherr pitten, ihnen

die Notul dess Eidts lesen zu lassen undt sollen mit Fleiss darauff achtung geben, ob der wörtliche einhalt mutatis mutandis der Formul des zu Odensehe verglichenen Leheneidts gemess sey, woran Unss veränderungk einzureumen bedencklich ist. Wullen Unss auch nicht versehen, dass die Kunigl. Würden etwas darann werden verendern, würde aber über zuversicht etwas verendert befunden, sollen sie bitten, solches uff die verglichene Formull, deren auch im nehesten Lehenssempfangknusss zu Odensehe gefolget worden, zu richten undt zu accommodiren. Wan dan solches geschehen undt die Unseren befinden werden, dass die Notull des Aidts, den Johan von der Wisch schweren soll, der zu Odensehe begriffen Formull, darvon wir ihnen Abschrifft C signiret mit auffgegeben, gemäss sey, so hat ess dan sein Masse, dass Johan von der Wische kniende mit auffgelegten Fingern in dass Evangelienbuch denselben von Worten zu Worten leiste undt schwere, undt sich darauff mit unserm von Gottseligen Hertzogen Johansen angefallenen Erbtheile des Hertzogthumbs Schlesswigk undt dem gantzen Lande Fehmern belehnen lasse, wie Ihr Kunigl. Würden solches in bester Form wird zu thunde wissen.

Nach solcher Belehnung stehet Johan von der Wisch wieder auff, Christoffer Rantzuw undt D. Josias Marcus treten wieder zu ihm undt thun gewonliche Dancksagung für die gereichte Lehen, bitten derselben alss ublichet glaubwürdige Urkundt undt Lehenbrieffe auss Ihr Kunigl. Würden Cantzeley, undt hat also der Actus damit sein endtschafft.

Undt sollen bey diesem allen unsere drey Gesandten sembtlich zum fleissigsten in acht nehmen, dass dem ordentlichen Vertrage nach alle sachen ergehen undt verrichtet werden. Die Form des Lehenbrieffes wirt zu bitten sein, wie sie dan auch anders nicht zu begreiffen, dan alss mutatis mutandis die stetige undt gewisse Formull so zu Odensehe begriffen worden, deren auch in der ersten undt negsten Lehenssreichung zu Odensehe gefolget, immassen beyde Copien D undt F bezeichnet sulchess mitbringen undt ausweisen. Sollte aber bey solchen verenderung undt

etwas newes am Lehenbrieffe oder Formull des Lehenaidts eingeführet werden wollen, dessen haben sie sich mit Glimpff undt guter Bescheidenheit zn beschwercn undt mit Fleiss darumb zu bitten undt anzuhalten, dass ess bey der verglichenen Formull dess Lehenbrieffs undt Lehenaidts gelassen werden muge. Da nun solches zu erhalten, hat es sein masse, undt werden unsere abgesandten den vollnzogenen Lehenbrieff für die gepürliche Tax aus der Kunigl. Cantzeley rediniren undt sich damit wiederumb an Unss begeben. Im Falle aber, alss wir Unss doch nicht versehen wollen, die Kunigl. Würden auff solcher verenderungk undt newerung beharren werde, sollen unsere Abgesandten daraan nichts einreumen, sondern bey eiligster Botschafft die gelegenheit mit allen ihren Umbstenden schrifftlich nach dem Kiell, alda Wir dan wollen sein anzutreffen, an Unss gelangen lassen, worauff Wir sie schleunig undt unverlengert bey derselben Botschafft mit einem gemessenen befehlich versehen wollen. Wass dan sonst mehr wirt fürlauffen, darauff Wir die Unsern in specie undt ausdrücklich nicht befehligt, dass wollen Wir ihrer getrewen Discretion undt Bescheidenheit hiemit befohlen haben. Urkundtlich Unsers Fürstlichen zu ende auffgedruckten Secrets undt unterschriebenen Handtzeichens. Geben auff Unserm Schloss Kiell den 5. Novemb. Anno 82.

Beiträge zur Adelsgeschichte.

Die Familie Rumohr.

Von Herrn *Pastor Dr. Jensen in Boren.*

Für diesen Versuch der Bearbeitung einer einzelnen Partie unserer Adelsgeschichte (welchem, wenn dieser beifällig sollte aufgenommen werden, vielleicht mehre ähnlicher Art folgen möchten) unter den adligen Geschlechtern gerade das genannte zu wählen, dazu ward der Verfasser zunächst äusserlich durch den Umstand bewogen, dass unter seinen gesammelten Materialien zur Adelshistorie eben die auf die Rumohrsche Familie bezüglichen, hinsichtlich der letzten drei, vier Jahrhunderte, eine grössere Vollständigkeit erlangt hatten, durch gewogene Mittheilungen von Seiten mehrer verehrten Mitglieder desselben, so wie während der Bearbeitung der Geschichte der lange im Besitz dieser Familie gewesenen Güter hauptsächlich in Angeln, welche Bearbeitung für anderweitige Zwecke war unternommen worden. Ausser gedruckten Werken, die zerstreute Notizen enthalten, haben benutzt werden können: Documente aus Archiven, Stammtafeln (darunter besonders eine vor mehren Jahren von Preetz aus durch die hochwürdige Frau Priörin mitgetheilte von Wedel angefertigte, die unter dessen Namen wird citirt werden), Inschriften in Kirchen, auf Leichensteinen, Särgen u. s. w., Kirchenbücher, wie auch die Familien-Bibel auf Rundtoft deren später Erwähnung geschehen wird.

Unter den ritterschaftlichen Familien unsers Landes ist die von Rumohr, oder wie sie sich jetzt auch schlechthin schreibt Rumohr, eine der ältesten. Das ‚von' ist übrigens das Ursprüngliche (z. B. Scacco de Rummore 1245), wie in der Regel bei den adligen Familien, sie mögen es nun ständig beibehalten, oder wie diese weggelassen haben, was schon im 14ten und 15ten Jahrhundert geschah. Das ‚von' bezieht sich entweder auf den Ort woher Jemand stammt, gebürtig ist, oder auf den Ort wo Jemand wohnt. Ersteres ist am Ende auf Jedermann anwendbar und findet sich daher bei Nicht-Adligen sowohl in alten Schriften, als auch noch heut zu Tage in der täglichen Redeweise häufig genug. Schlagen wir das erste Document in der Urkundensammlung der Schlesw. Holst. Lauenb. Gesellschaft auf, so finden wir beim Jahr 1177 als Lübecker Bürger Gerardus de Stendale und Sifridus de Sosat, Geerd von Stendal und Siegfried von Soest, nämlich gebürtig, denn Anderes kann der Zusatz nicht bezeichnen sollen. Aus solchen Namen wird dann bald Geerd Stendal und Sieverd Soest mit Weglassung des ‚von'[1]. Der andere Fall ist, wenn das ‚von' sich auf den Wohnort bezieht. Auch hier bietet das tägliche Leben Beispiele genug dar bei Leuten die man noch bei ihrem Vornamen bezeichnet. Da wird man Benennungen hören etwa wie Jürgen von Altendorf, wenn derselbe in einem so benannten Dorfe wohnt; begiebt er sich aber etwa nach Niendorf zu wohnen, so wird derselbe Mann Jürgen von Niendorf genannt werden. An dergleichen Hergänge muss man sich erinnern um richtig aufzufassen, was es mit den Namen auch der adligen Familien für eine Bewandniss hat. Hier aber wird in der Regel der

1 So ist hier in Angeln eine bäuerliche Familie die sich Alsen schreibt. Der Stammvater derselben war von Alsen gebürtig, hiess Peter Hansen und lebte noch 1777 zu Morkirchholz. Weil noch ein anderer Peter Hansen dort wohnte, ward er Peter von Alsen, bald Peter Alsen genannt und nannte sich nun selbst so.

zweite Fall Statt haben, dass sie nach ihrem Wohnsitz benannt sind, welcher wiederum entweder ein Eigenthumsbesitz oder ein Lehnsitz oder auch ein durch ein gewisses Amt bedingter Wohnplatz sein konnte. Von der letzteren Art sind Beispiele Otto von Plöne, Herr Johann van dem Kyle, Ritter, Marquardus miles dictus de Zegheberg (1269, übrigens aus dem Geschlechte Parkentyn), nicht als ob Plön, Kiel und Segeberg Besitzthümer einzelner Ritter gewesen wären, aber diese hatten dort ihren Sitz eben als Befehlshaber, Vögte oder Hauptleute, vererbten sogar diese Zunamen auf Nachkommen, die solches Amt nicht bekleideten, als es dahin kam, dass Familiennamen gebräuchlich wurden.

Wenden wir dies nun auf diejenige ritterschaftliche Familie an, von welcher hier zunächst die Rede sein soll, so werden wir uns nach einem Orte umsehen, von dem als Wohnsitz ihr Name abzuleiten sei, und da finden wir etwa anderthalb Meile in südwestlicher Richtung von Kiel das Dorf Rumohr, an der Landstrasse von Neumünster nach Eckernföhrde belegen, jetzt nach Flintbeek eingepfarrt, vormals aber nach Nordtorf[1]. Dieser letzte Umstand ist nicht ohne Belang; es erhellt nämlich daraus, dass Rumohr ausserhalb der Gränzen des alten Falder-Gau fällt, der (zufolge der trefflichen Nachweissungen des Dr. Kuss, welcher in diese Partie unserer Landesgeschichte zuerst Licht gebracht hat) den

1 Noch 1821 den 22. März wurde durch ein Rescript bestimmt, dass der Dorfschaft Rumohr, wegen ihrer Concurrenzpflichtigkeit zur Nordtorfer Kirche, das Recht in Flintbeck nur zu denjenigen Kosten beizutragen, die innerhalb der Kirchhofsmauer erforderlich sind, unverändert erhalten bleiben solle. Das Dorf ist jetzt ziemlich bevölkert, zählte 1810 (mit Einschluss der benachbarten Erbpachtsstellen jedoch, s. Dr. Hansen Beschreibung des Amts Bordesholm S. 48) 179 Einwohner, bestand aber noch 1657 nur aus 5 vollen und 2 halben Hufen nebst 3 Kathen und einer Bödenerstelle.

Digitized by Google

Gränzdistrict Holsteins gegen die Slavischen Länder bildete, und das Urkirchspiel Neumünster d. i. ungefähr (mit kleinen hier nicht weiter zu berücksichtigenden Abweichungen) die jetzigen Kirchspiele Grossen-Aspe, Neumünster, Bordesholm, Brügge und Flintbeck umfasste, und eben als Gränzdistrict eine Art militärischer Organisation scheint gehabt zu haben, die erst später unnöthig wurde als das Slavenland (Wagrien) erobert ward. Dieses aber, Wagrien, nahm, wie hier zum Voraus mag bemerkt werden, seinen Anfang gleich hinter dem Faldergau, noch auf der Westseite der Schwentine, welchen Fluss als Scheide Wagriens anzunehmen, so sehr dies auch, wenigstens von Dankwerths Zeiten an, üblich geworden, verkehrt ist. Die jetzigen Kirchspiele Elmschenhagen, Barkau, Preetz, Bornhöved, Segeberg, liegen also auf Slavischem Grunde, wie sie denn auch zum Lübecker Kirchsprengel gehört haben. Das Dorf Rumohr aber lag nicht in dem Faldergau, obwohl dicht an demselben, und war nach Nordtorf eingepfarrt. Dieses grosse Kirchspiel in seinem ganzen vormals noch etwas weiteren Umfange wird gleich dem Faldergau eine der Unterabtheilungen des eigentlichen Holsteins gebildet haben, und hatte, wenigstens schon ums Jahr 1190, eine (damals noch hölzerne) dem heiligen Martin geweihte Kirche. Dorthin also haben die Stammherren des hier in Rede stehenden Geschlechts ihre Kirchfahrt gehabt, wenn wir annehmen dürfen, dass ihr Wohnsitz in dem Dorfe Rumohr war. Ob hier sich etwa noch Spuren eines Herrenhofes befinden, ist nicht untersucht, wäre aber sowohl bei diesem Orte, als bei manchen andern deren Namen auf berühmt gewordene Geschlechter übergegangen sind, der Nachforschung werth.[1]

---

1 Man muss sich dabei für die ältesten Zeiten keinesweges Edelhöfe nach jetziger Art denken, am allerwenigsten mit Einrichtungen zu grossem landwirthschaftlichen Betrieb. Es waren, wo nicht eben wegen besonderer Verhältnisse eine mehr burgartige Anlage nothwendig ward, so zu sagen Hufen, die allenfalls mit einem Burggraben und Pfahlwerk einigermaassen gesichert waren.

Es möchte aber zuvörderst der Nachweis gefordert werden, dass das Dorf Rumohr sich wirklich im Besitze der gleichnamigen Familie befunden habe. Urkundlich diesen Nachweis zu geben in strengster Form vermag ich freilich nicht; grosse Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür. Einmal eben die unzählige Mal hervortretende Sitte, dass die adligen Geschlechter sich von ihren Wohnsitzen benannten; dann dass eben in der Gegend des zunächst an Rumohr belegenen Dorfes Blomendal die Familie Rumohr erweislich Besitzungen hatte[1]; endlich der Umstand, dass Rumohr mit einem Theil von Blomendal und andern benachbarten Dörfern sich bis aufs Jahr 1470 im Besitz der Familie von Ahlefeld befand, welche nach allgemeiner und nicht zu bezweifelnder Ueberlieferung Eines Geschlechts und Stammes mit der Familie v. Rumohr ist. Dass aber von einer Branche eines solchen Geschlechts die Güter zunächst auf eine andere übergingen, davon finden sich öftere Beispiele. In diesem Fall wäre aber sogar ein Uebergang durch wirklichen Erbanfall denkbar, wenn nämlich (der gewöhnlichen Meinung freilich entgegen) angenommen werden darf, dass die Familie von Ahlefeldt unter diesem Namen so alt nicht sey, als die von Rumohr.

Es führt uns dies auf Betrachtungen über den Zusammenhang beider Familien. Ueber die Familie von Ahlefeldt besitzen wir ein ausführliches und mit Fleiss zusammengetragenes Werk von dem ehemaligen Flensburger Rector Claus Heinrich Moller unter dem Titel: Historische, genealogische und diplomatische Nachricht von dem uralten adeligen Geschlecht derer von Ahlefeldt überhaupt und verschiedenen Linien desselben insbeson-

1 Westphalen Mon. inedit. II, p. 110: Nos Marquardus et Johannes, filius ejusdem, famuli dicti Rughemor recognoscimus . . . . quod . . . . vendidimus Tomac de Delf nostro patruo unum . . . de nostris mansis circa villam Blomendal. Anno 1339 (nicht 1239, wie irrig in C. H. Mollers Nachricht vom Geschlecht derer v. Ahlefeldt S. 26 steht).

dern. Flensburg 1771. (der Kürze wegen im Folgenden blos citirt: Moller). Was darin über die Abstammung derer von Ahlefeldt von den alten Grafen von Balzhausen und Schwabeck (bei Augsburg) nach Anleitung alter Stammtafeln angeführt ist, von einem Hunold von Schwabeck, der ums Jahr 1066 Burg und Stadt Ahlefeld bei Hildesheim erlangt hätte, dessen Urenkel Conrad aber 1152 in Dänemark Schutz gesucht bei König Svend, und das Gut Seegard im Schleswigschen erlangt (nach einer andern ähnlichen Stammlinie, die ich besitze, war dieser Conrad ein Freiherr), — diess alles müssen wir hier vor der Hand dahingestellt sein lassen, als zum wenigsten ganz und gar unbeglaubigt, zudem auch mit andern Umständen nicht zu vereinigen. Der erste von Ahlefeldt, der sich urkundlich nachweisen lässt, ist der Ritter Benedictus von Ahlefeld 1320[1]; 1245 aber schon erscheint, wie gleich Eingangs beiläufig erwähnt ist, ein Schack von Rumohr, ja ein älterer dieses Namens soll schon in einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 vorkommen[2]. Es ist dieser Umstand, dass der

1 Die Urkunde Nr. 40 im 2ten Band der Urkunden-Sammlung der Schlesw. Holst. Lauenb. Gesellschaft S. 42 und 43. Es ist eine Landestheilung und Erbvergleich, wodurch Graf Adolf dem Grafen Johann das Kirchspiel Rensefeld mit Vasallen u. s. w. überlässt, imgleichen drei Ritter (Benedictum de Aluelde, Hinricum de Ghudowe, Hartwicum Steyn, milites) mit ihren Erben, so dass sie ihre Lehngüter vom Grafen Johannes zu Lehn nehmen und ihm den Lehnseid leisten sollten, wie sie bisher dem Grafen Adolf gethan. Auch Suhm, Hist. af Danmark XII, S. 25. 26, hat bemerkt, dass dies die erste Erwähnung eines von Ahlefeldt in unserer Landesgeschichte sei.

2 So wird bei Moller S. 26 aus Prauns adel. Europa (welches ich nicht kenne) nach Gauhe Adels-Lexicon angeführt. S. 2 in der Anmerk. 10 bezweifelt Moller, dass in einem Diplom von so hohem Alter solcher Zuname vorkomme, weil nämlich die Zunamen damals noch nicht gebräuchlich gewesen; aber wir haben eine noch ältere von 1148, auch von Heinrich dem Löwen, Westph. II, 20, worin schon Zunamen sich finden. (S. jedoch unten. W.)

Name v. Rumohr viel früher vorkommt als der v. Ahlefeldt, unbeachtet geblieben bei demjenigen was verschiedene Schriftsteller über die Verwandschaft beider Familien berichtet haben[1]. Man hat sich die Vorstellung gemacht, entweder die v. Rumohr wären gleichsam ein Nebenzweig derer von Ahlefeldt, oder auch beide Familien stammten von zwei Brüdern ab, von welchen der eine den einen, der andere den andern Namen angenommen, deren Vater denn ja etwa noch gar keinen Zunamen oder irgend einen andern geführt haben müsste. Der gelehrte Statthalter Heinrich Ranzau, welcher allerdings viel Kunde hatte und manches sehr Schätzbare aufbewahrt hat, dessen Nachrichten aber nicht ohne Kritik anzunehmen sind, äussert sich, indem er den Tod des Asmus Rumohr 1590 meldet, derselbe stamme väterlicher Seits aus dem uralten Ahlefeldtschen Geschlechte ab, führe auch dasselbe Wappen, hätte aber von seinen Vorfahren den Zunamen, der ihnen wegen des vielen Tumults oder Rumors den sie angerichtet geworden sei, ererbt, ein Zuname der der besonderen durch sie gestifteten Familie bis auf den heutigen Tag verblieben[2]. Das haben andere nachgeschrieben. Dankwerth p. 18: ‚Die Rumohren werden gewöhnlich den Alefelden zugerechnet, und berichtet man dass ihr Urheber viel Tumult, so die Holsteiner Rumor nennen, angerichtet, daher ihm der Name Rumor geblieben, wiewohl sonsten auch ein Dorf Namens Rumer in Holstein lieget, davon sie möchten genennet sein‘; und p. 124: ‚Man schreibt von den

1 Zusammengestellt finden sich solche Berichte bei Moller S. 24-29, auch Einiges bei Cläden von den Flensb. Amtmännern S. 105. 106.

2 Asmus Rumorius, Cimber, qui licet ex antiquissima Alefeldiorum prosapia genus paternum deducat iisdemque insignibus utatur, tamen coguomen a proavis ob crebros quos crebro excitarant hinc inde tumultus, ita primum Germanico idiomate appellatis, una cum haereditate accepit, et constituta peculiari familia, priori nomine exoleto in hodiernum usque diem obtinuit.

Rumohren, dass sie eigentlich von dem Geschlechte derer von Ahlfeldt herstammen, als aber einer unter ihnen gewesen, der viel Tumult und Unruhe, so man hie zu Lande Rumohr nennet, angerichtet, habe man ihm gemeiniglich den Zunahmen gegeben, welchen er endlich angenommen, und seinen Nachkömlingen hinterlassen, wiewohl ich in alten Briefen auch Rumohr geschrieben finde'. Man sieht dass Dankwerth schon diese Ableitung des Namens bezweifelt hat; Moller verwirft sie entschiedener, ist aber in Aufstellung einer anderen nicht viel glücklicher gewesen; die er freilich als eine Tradition bezeichnet: ,dass beide Familien einen Stammvater hatten, dessen einem Sohn der Zunahme Allevelde oder Allefelde beygeleget worden, nachdem ihm ,alle Felde' zu Theil geworden, der andere aber Rughemör genennet worden, weil ihm insonderheit zugefallen das ,rauhe Mohr' oder die morastige Gegenden die mit Buschwerk und Gesträuch bewachsen gewesen'[1]. Dankwerth hat ohne Zweifel den Fingerzeig für das Richtige gegeben, indem er auf das Dorf Rumohr hinweist.

Die Verwandschaft der beiden Familien v. Rumohr und v. Ahlefeldt überhaupt aber scheint als gewiss angenommen werden zu können, sowohl um der ständigen Sage willen, als wegen des Wappens. Die Gleichheit desselben noch am Ende des 16ten Jahrhunderts bezeugt nicht nur Heinrich Ranzau, der in solchen Dingen wohl als Zeuge gelten kann, sondern an einer Urkunde von 1467 ist nach Mollers Bericht, S. 28, ein Siegel des Vollert

---

1 Seite 26. Moller beruft sich auf die alte Schreibart Rughemor, Rugmör. Dass der Name des Dorfs R. davon könne abgeleitet werden, ist nicht unglaublich. Ferner meint er, es könne ähnlich zugegangen sein mit den Namen der Familien von der Wisch und von Godeland, indem etwa ein Bruder, Cyricus de Prato, die Wiesen, ein anderer, Godescalcus de Godelande, das gute Land erhalten, was aber wieder nur eine Conjectur ist; wiewohl Moller damit ganz zufällig auf eine Familienverwandschaft getroffen sein möchte, mit der es wohl seine Richtigkeit hat.

Rumor gewesen, welches das eigentliche Ahlefeldtsche Wappen vorstellte. Aus eigner Anschauung kann ich hinzufügen, dass an vielen Documenten des 16ten Jahrhunderts sich Rumohrsche Siegel finden, die von den Ahlefeldtschen nicht zu unterscheiden sind. Späterhin hat man das Wappen umgekehrt, und der Unterschied besteht nun darin, dass, während die Ahlefeldten in der rechten Hälfte des Schildes den Flügel niederhangend führen, und in der linken Hälfte die Balken sind, die Rumohrs links den Flügel und zwar aufstehend haben und rechts die Balken. Die Farben sind jetzt bei beiden Familien für den Flügel weiss im blauen Felde, für die Balken roth und weiss umeinander, oder rothe Balken im weissen Felde. Dass früher auch andere Farben statt fanden, namentlich bei denen v. Ahlefeldt, darüber sind Anführungen bei Moller S. 30. Dergleichen Farbenwechsel findet sich auch wohl bei den Wappen anderer Familien. Ob übrigens durch den Flügel (ala) und das Feld auf der anderen Seite eine Beziehung auf den Namen Alefeld angedeutet sei, lassen wir dahin gestellt, sowie was der Hund oben auf dem Helm möchte zu bedeuten haben.

Nach dem Angeführten muss die Abtrennung desjenigen Zweiges, der sich von Ahlefeldt benannte, in die ersten Decennien des 14ten Jahrhunderts fallen, vorausgesetzt, dass der 1320 erwähnte Ritter Benedictus wirklich der erste ist, der diesen Namen geführt hat. Ganz jung ist er damals (1320) nicht gewesen, da bereits ein anderer Benedict v. Ahlefeldt, auch schon Ritter, und zwar wohl ohne Zweifel sein Sohn, 1333 genannt wird[1]. Er, der ältere

---

1 Zuerst meines Wissens in einer Gräfl. Bestätigungsurkunde für Krempe im Corp. constit. Holsat.: Benedictus senior et junior; so auch 1334, Westph. II, 117: Dominus Benedictus senior et dominus Benedictus junior dicti de Alvelde, milites; dann in der Folge beide oft neben einander bis 1360 hin, darauf der Sohn allein ohne Beisatz bis 1397, worauf dieser dann 1398 der Aeltere heisst. — Nehmen wir hier zum allerwenigsten 20 Jahr für den

Benedictus, müste denn nach unserer Annahme ein geborner Rumohr gewesen sein, und wenigstens einen Bruder gehabt haben, der den Namen Rumohr beibehielt und fortpflanzte, während Benedictus den angenommenen Namen von Ahlefeldt auf seine Nachkommen brachte. Dieser Name oder Zuname ist aber am allereinfachsten und natürlichsten von dem Dorfe Ahlefeld bei Hütten, etwa zwei Meilen nördlich von Rendsburg, abzuleiten. Das Land zwischen Eider und Schlei war wenigstens grösstentheils von der Königin Mechtildis, Abels Wittwe, den Holsteinischen Grafen erst 1260 verpfändet, dann aber 1288 für immer überlassen; eine Begebenheit, die in ihren Folgen, welche sie für das gesammte Schleswig gehabt hat, noch von unsern Historikern nicht gehörig gewürdigt ist. Die Holsteinischen Grafen aber waren begreiflicher Weise sofort bemüht, sich dieses Landstriches dadurch zu versichern, dass sie von ihren Vasallen Ritter und Knappen einrücken liessen, und denselben hier Sitze ertheilten[1], deren Namen bald auf die Besitzer übergingen. Es wird nicht gefehlt haben, dass auch irgend ein Vasall aus dem damals schon angesehenen Geschlechte, welches sich von Rumohr benannte, dazu werde ausersehen sein, und als solchen denken wir uns eben den Ritter Benedictus, der zu Ahlefeld sesshaft geworden, davon den Namen

jüngern Benedictus an, als er Ritter wurde, und für den Vater bei des Sohnes Geburt wenigstens ein Alter von 25 Jahren, so kämen wir mit dem Geburtsjahr des älteren Benedictus in die Zeit zwischen 1280 und 1290.

1 So erscheint dicht nördlich von der Eider 1289 schon ein Nicolaus de Schinkele, etwas später ein Ritter Siegfried von Sehestedt mit seinem gleichnamigen Sohne, und ein Ritter Marquard von Sehestedt (diese, die Herren v. Schinkel und v. Sehestedt, aus der Familie Parkentyn abstammend, wie ihr Wappen beweist), demnächst Herren von dem Knoope (dem grossen Geschlechte der Wulfen und von der Wisch angehörig) u. s. w. Hier also neue Namen für Mitglieder älterer Familien, entlehnt von neuen Wohnsitzen.

angenommen und auf seine so berühmt gewordene Nachkommenschaft vererbt hätte, in welcher auch der Name Benedictus Jahrhunderte hindurch immer wiederkehrt. Und dass wirklich der Ritter Benedictus nördlich von der Eider begütert gewesen, geht aus einem Rendsburger Privilegium von 1339 hervor, wornach die Scheide der Stadt reichen soll bis an den Gränzpfahl bei dem Wall des Herrn Benedictus[1]. — Diejenigen Mitglieder des Geschlechts, welche in Holstein blieben, hatten aber keine Veranlassung, ihren bisherigen Zunamen abzulegen, sondern nannten sich und wurden genannt wie früher, selbst in dem Falle, wenn sie nicht mehr im Besitz des Stammguts waren. Und nun wäre es denkbar, dass etwa dem Ritter Benedictus, schon ehe er nördlich von der Eider begütert ward, ehe er also ein Herr von Ahlefeldt war oder genannt werden konnte, in seinem Antheil das Stammgut zugefallen wäre, woraus sich denn völlig erklären würde, wie das Dorf Rumoht mit benachbarten Dörfern bis 1470, wie vorhin erwähnt ist, habe im Besitz der Ahlefeldtschen Linie des Geschlechts sein können. Will man dies aber auch nicht voraussetzen, so genügt es zu wissen, dass das Stammgut des Geschlechts doch im Besitz von Mitgliedern desselben, als welche wir eben die von Ahlefeldt ansehen, geblieben sei bis zu dem genannten Jahr. Im Jahr 1470 ward es landesherrlich bestätigt (Westph. II, 452. 453), dass Gotsik van Anevelde (die Benennungen Aneveld, Anefeld, Alefeld, Ahlefeldt, wechseln häufig in Urkunden) dem Kloster Bordesholm verkauft habe „de Güedere tom Blomendale, wes syn daranne was, den Schirenzee anders ghenömet

1 usque ad ultimum truncum, qui dicitur Pal, positum juxta vallum (so ist wohl zu lesen statt vallem) domini Benedicti. Dominus ist der Titel des Ritters wie des Priesters, für diese beiden ausschliesslich. Niemand anders wird um jene Zeit Herr genannt. Irgend ein anderer Ritter Benedictus kommt aber zu jener Zeit nicht vor, daher es auch der Bezeichnung durch den Zunamen nicht bedurfte.

de Rottenborch, dat velt to Bünningstorpe myd deme dike, den Sprenk mit der Glashütten, den Rumor, alle in dem Stiehte von Bremen gelegen'. Dieser Gotsik (auch Goslik, Gosche, Gottschalk) v. Ahlefeld war der Sohn eines Enkels des vorhin erwähnten Ritters Benedictus des Jüngeren, und ist Besitzer von Lindau im Dänischen Wohld gewesen, welches er erkauft haben soll.

Das solchergestalt an das Kloster Bordesholm von ihm verkaufte Grundgebiet, in welchem wir das Stammgut des Geschlechtes erblicken von dem hier die Rede ist, ist ein Gebiet von höchstens einer Meile Länge, wenn wir auch Blumenthal, das doch nur zum Theil dazu gehörte, mitrechnen, und halb so breit; damals ganz im Kirchspiel Nordtorf belegen. In dem Bestätigungsbrief des Königs Johann über die Besitzungen des Klosters Bordesholm 1502 heisst es: ‚Ock van Godsiek van Alevelde de Dörper Rumoer, Sprenk, Blomendale und groten Schirensee myt dem See, wes eer darynne is, im Karspel to Nortorppe'[1]. Hier ist das Feld zu Bünningstorp nicht genannt, das Dorf ist schon 1470 nicht mehr vorhanden gewesen, wird indessen in der Gegend von Schirensee belegen gewesen sein, da auf der Feldmark von Schirensee noch der Bünstorfer Teich vorhanden ist (Hansen, Amt Bordesholm S. 12). Sprenge war varmals ein Dorf, daraus entstand ein Meierhof, der 1735 niedergelegt und parcelirt ist. Nach allen bekannten Verhältnissen der zunächst umliegenden Ortschaften kann dieses ehemalige Gut Rumohr, wenn wir es so nach unserer jetzigen Sprachweise nennen wollen, sich nach keiner Seite hin weiter ausgedehnt haben. Dagegen wird anzunehmen sein, dass auch schon in ziemlich alten

---

1 Dass Rumohr jetzt nach Grossen-Flintbeck sich zur Kirche hält, ist schon erwähnt. Sprengerfeld ist auch ebendahin verlegt, und gleichfalls den kleinen Leuten in Blumenthal, die kein Gespann haben, verstattet dort Amtshandlungen vornehmen zu lassen. Schirensee, nach Obigem damals auch nach Nordtorf gehörig, ist jetzt zu Westensee eingepfarrt.

Zeiten das davon benannte Geschlecht in anderen Gegenden werde Besitzthümer erworben haben.

Doch wir kehren nun zu den ältesten bekannten Mitgliedern desselben zurück. Da ist der im Jahre 1163 (siehe vorhin S. 294) erwähnte Schack von Rumohr der erste dieses Namens, dessen überhaupt gedacht wird. Aber selbst von diesem wissen wir so gut als nichts[1]. Nur der Vorname Schack nimmt an sich eine Aufmerksamkeit in Anspruch, weil dieser sonst ziemlich seltene Name sich gerade in der Familie Rumohr lange Zeit hindurch findet, daneben die Namen Marquard, etwas später Lüder und Vollert. Es lässt sich die Bemerkung machen, dass in einzelnen Geschlechtern gewisse Namen sehr häufig wiederkehren; der Grund liegt zunächst darin, dass man nach alter Sitte, die sich noch vielerwärts erhalten hat, die Enkel gern nach dem Grossvater nennt; daraus ging aber nach einigen Generationen gewöhnlich hervor, dass eine Anzahl von gleichnamigen Personen in einzelnen Geschlechtern sich fanden, die nun wieder durch Zunamen unterschieden werden mussten, was denn eben Veranlassung gab, dass einzelne Zweige als Familien mit neuen Zunamen sich abtrennten. — Der Name Schack findet sich sonst um jene Zeit nur in dem hochangesehenen Geschlechte, woraus die Präfecte oder Oberbeamten Holsteins genommen wurden, jener Marcard, Ammos Sohn, zu Vicelins Zeiten und dessen Sohn Marcrad oder Marquard, welcher es mit Heinrich dem Löwen haltend gegen Graf Adolf war, und als Adolf Holstein 1182 wieder einnahm, sammt seinen Verwandten nach Dänemark oder wenigstens nach dem Schleswigschen floh, auch im Exil starb.

1 Die Angabe erscheint doch sehr zweifelhaft. Hempel in seinem Directorium Niedersächsischer Urkunden führt diese Urkunde Heinrich des Löwen nicht auf, ebenso wenig findet sie sich in den Origg. Guelficae zu einem andern Jahr. Praun's adeliges Europa, auf welches alle Angaben zurück gehen, habe ich auch hier nicht nachsehen können. W.

Unter diesen Verwandten des jüngern Marcrad oder Marquard, die nun, als 1201 die Dänen Holstein einnahmen, zu hohen Ehren kamen, wird auch ein Schacco genannt, der Befehlshaber über Dithmarschen wurde. Man hält übrigens bekanntlich dies Geschlecht der Ammoniden, wenn wir es so bezeichnen wollen, für Herren von Westensee (oder vielmehr die nachher erst als eine der ansehnlichsten auf eine Zeitlang hervortretende Familie von Westensee mag aus jenem Stamme entsprossen sein). Ob nun mit jenem Geschlecht der Ammoniden die von Rumohr, bei denen gleichfalls die Namen Schack und Marquard vorkommen, in einer verwandschaftlichen Verbindung standen, kann blos als eine Muthmaassung aufgestellt werden, die indessen vielleicht nicht aller Wahrscheinlichkeit ermangeln möchte[1]. — Sei dem wie ihm wolle, so finden wir ferner im Jahr 1245 einen Schack von Rumohr genannt, der füglich ein Enkel des ersten Schack sein kann, zumal wenn wir uns ihn schon als etwas in den Jahren vorgerückt denken. Er erscheint übrigens bloss als Zeugé, und zwar in einer bei Westph. II, p. 38 und Muhlius, dissertat. p. 503 abgedruckten Urkunde, die von dem damaligen Präfecten (Overbode) Gottschalk für das Kloster Neumünster ausgestellt ist. Dass er unter den Rittern, deren 16 namhaft gemacht sind, die vierte Stelle einnimmt, scheint wenigstens darauf hinzudeuten, dass er durch Ansehen oder Alter vor den meisten einen Vorrang

---

1 Dafür sprechen könnte die Lage des nicht umfangsreichen Gutes Westensee, zwischen dem vorhin als Rumohrsches Stammgut bezeichneten Districte und dem Gute Bossee, welches wiederum als altes Besitzthum der Ahlefeldten erscheint. Denkt man sich dies alles zusammen als den nördlichen Theil des Urkirchspiels Nordtorf (wozu wahrscheinlich einst auch das nachherige Kirchspiel Westensee gehörte), so stellt sich ein ziemlich arrondirter Bezirk dar, der vermuthlich den äussersten Saum des grossen Waldes Isernho oder Isernholt bildete und später unter Cultur gekommen ist als das mittlere Holstein, aus welchem Umstande wiederum die Entstehung adligen Besitzthumes sich erklärt.

gehabt[1]. Die Lücke zwischen 1165 und 1245 ist nicht auszufüllen.

Inzwischen aber hatte sich etwas ereignet, was von sehr grossem Einflusse auf das Emporblühen des Holsteinischen Adels war, nämlich die Colonisation des eroberten Wagriens. Dadurch hob sich die Macht des Adels bedeutend. Hier war erobertes Land, an dessen Vertheilung schon Graf Adolf II. ging. Den Holsteinern, die das Land bezwungen hatten, wurden zuerst die zunächst gelegenen sichern Gegenden eingeräumt, westlich von der Trave bei Segeberg, um Bornhöved und an der Schwentine, und was von der Schwale bei Neumünster, der alten Landesgränze, nach dem Plöner See hin lag. Selbst der Präfect Marquard der Jüngere hatte seinen Wohnsitz aus dem Falder-Gau nach Bornhöved hinverlegt. Ein gleiches thaten nun wohl bald andere Edelleute. Da treten uns nun eben in diesem Districte ein Paar Namen entgegen, die in Verbindung mit der Familie Rumohr scheinen gesetzt werden zu müssen. Schon Moller hat, wie ich sehe, S. 27. Anmerk. 10, denselben Gedanken gehabt. Benedictus de Prodole et Schacco frater suus kommen in einer Urkunde von 1220 (Westph. II, p. 29) vor. Fridole in einer anderen von 1221 (Ibid p. 30) ist offenbar ein Druckfehler[2]. Imgleichen in noch einer anderen im Preetzer Diplomatar (Urkundensammlung I, S. 193), auch von 1221, Benedictus et frater suus Scacko de Perdole. Es ist gemeint das Gut Perdöhl im Kirchspiel Bornhöved. In der Folge kommt keine davon benannte adlige Familie vor, und schon dieser Umstand macht geneigt, diese beiden Brüder einer sonst bekannten Familie zuzuzählen. Den Namen Benedictus aber haben wir bereits als in der Folge im Ahlefeldtschen Hause bleibend kennen gelernt, wie den Namen Schack im Rumohrschen. Schack, hier von seinem Wohn-

1 Vielleicht derselbe Scacco de Rumore wird im Jahre 1252 genannt, Lübecker Urkundenbuch n. CXCII, p. 178, ebenso 1253, Urkundensamml. I, n. LXIV, p. 69. W.

2 Vergl. Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, p. 390. 391. W.

sitze zubenannt, kann füglich derselbe sein, der 1245 den Familiennamen Rumohr (denn das war der Name nun schon) führt. Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, dass das Geschlecht seine Besitzthümer hier auf erobertem Boden vermehrt hatte.

Es folgt jetzt freilich eine Lücke von fast 100 Jahren, die aus unserm Urkundenvorrath nicht auszufüllen ist[1]. Dann aber tritt wieder ein Rumohr auf, und zwar im Schleswigschen, wo er begütert gewesen sein wird. Es ist Marquard Rumohr oder Rugmor, Ritter und Rath des Herzogs Waldemar 1338. Wir sehen in der, die Schenkung der Kirche Sörup an das Schleswiger Domcapitel betreffenden Urkunde (Cypraei Annal. Episc. Slesv. p. 326) überhaupt in der Umgebung des Herzogs Edelleute aus solchen Holsteinischen Geschlechtern, die in dem Lande zwischen Eider und Schlei ansässig geworden waren, z. B. Sehestedten, die um jene Zeit auch schon nach Schwansen und Angeln hinüber ihre Besitzthümer erweiterten, einen Roland aus dem Geschlechte derer von der Wisch, der auch in Schwansen begütert gewesen, und es wird anzunehmen sein, dass auch der Ritter Marquard Rumohr in jenen Gegenden an der Schlei, wo wir später die Familie blühen sehen, Besitzthümer erworben habe. Da er ausdrücklich als Ritter (miles) bezeichnet wird, so ist er zu unterscheiden von dem Marquard Rumohr, der 1339 nur Knape (famulus) war, als er nebst seinem Sohn Johannes Rumohr, auch Knape, eine Hufe zu Blumenthal veräusserte[2].

---

1 Aus der Zwischenzeit weiss ich nur nachzuweisen einen Otto Rugemor in einer Urkunde von 1315, Staatsb. Mag. VII, p. 36, vielleicht denselben Otto de Rughemor 1336 in einer ungedruckten Lübecker Urkunde. Ich zweifle aber nicht dass sich auch noch andere Glieder der Familie werden auffinden lassen. W.

2 Den Thomas von Delf, an welchen die Hufe veräussert wird, nennen sie ihren patruus, eigentlich Vaterbruder. Aber der Vaterbruder beider, des Marquard und seines Sohnes, kann er ja nicht gewesen sein. Das Wort wird unbestimmt gebraucht, gerade wie

Sie mögen Vetter gewesen sein, Brüderkinder, wobei wir an die frühere Bemerkung erinnern wollen, dass die Enkel gern nach dem Grossvater benannt wurden, Geschwisterkinder also häufig gleichnamig waren. Wir sehen übrigens hier die Familie sich schon in zwei Linien trennen, eine Schleswigsche und eine Holsteinische.

Der Holsteinischen[1] mögen angehören der Knape Otto Rumohr, welcher 1382 Antheil an der Mühle zu Voorde bei Flintbeck hatte (Westph. II, 277), 1390 aber verstorben war, in welchem Jahr seine Wittwe Metta noch lebte (Westph. II, 284). — In demselben Jahre lebten die Brüder Claus Rumohr und Schacke Rumohr. Ob diese etwa Söhne des gedachten Otto gewesen, erhellt nicht; dass aber wenigstens Schack in derselben Gegend begütert war, geht daraus hervor, dass er 1394 eine Hufe zu Sören, Kirchspiels Neumünster, an eine Vicarie zu Bordesholm gab (Westph. II, 299 und 300), wo er einen Marquard Rumohr als Sohn seines Bruders Claus bezeichnet (‚Clawes Sön mynes broders'), der sonst nicht vorkommt. — Eines andern Marquard Rumohr ‚geheten Dröghediek', der Knape war und mehre Kinder hatte, erwähnt Wedel etwas später, 1421. Dieser aber war Sohn von einem Cay Rumohr, von welchem auch nichts bekannt ist. — Der gedachte Schack Rumohr, welcher 1390,

---

Ohm, Oheim, ein älterer Verwandter von väterlicher Seite, und patruelis, Vetter, für einen jüngeren. Jedenfalls aber lernen wir hier wiederum einen Zweig des Geschlechts kennen, der einen andern Zunamen hatte, und zwar einen Zunamen der an das Dithmarsische Delve erinnert.

[1] Zu derselben gehören ohne Zweifel die Brüder Schack, Christoph und Volrad von Rumohr, die im Jahr 1351 wegen Ermordung ihres Bruders, Louwer, eine Sühne mit der Stadt Kiel schlossen, Falck, N. Staatsb. Mag. VII, p. 91. In der Urkunde ist mehrmals von den Vettern derselben die Rede, auf welche sich die Sühne miterstrecken soll. Die Rumohr erscheinen hier als ein bedeutendes und mächtiges Geschlecht. W.

1392 (vgl. Westph. II, 291) und 1394 lebte, hatte ausser einer Tochter Bertha, die an einen Meinerstorp vermählt war, einen Sohn Benedictus Rumohr. Dieser „Schacken Söne" verkaufte 1437 dem Kloster Bordesholm, was er noch in Sören besass (Westph. II, 414), und die Familie verschwindet nun aus jener Gegend. Als seinen Vetter (was nicht gerade aussagt dass sie Brüdersöhne gewesen, sondern oft in viel weiterer Ausdehnung zu nehmen ist) bezeichnet er einen Lüder Rumohr, den man als der Schleswigschen Linie angehörig wird ansehen müssen, wiewohl er auch in Wagrien Besitzungen gehabt hat (zu Wesenberg, wo er seinen Antheil 1447 dem Kloster Reinfeld abtrat; siehe Hansen, Nachricht von den Plönischen Landen S. 153). Ueber ihn wird nämlich später, 1482, bezeugt, dass er, der ‚düchtige'[1] Lüder Rumohr in vorigen Zeiten (‚in Vortyden') dem Herzog Alff (Adolf VIII, der bekanntlich 1459 verstorben ist) sein väterliches Erbe Ellenberg an der Schlei verkauft habe. Hier, Kappeln gegenüber, lernen wir also ein Besitzthum der Rumohrschen Familie kennen. Bestätigt wird dies auch noch dadurch, dass ebenfalls 1482 ein anderer damals lebender Lüder Rumohr aussagt, dass er und seine Vorfahren kein Anrecht an den Heeringzaun des Kirchherrn zu Kappeln gehabt. Dieser sogenannte Papenzaun liegt nämlich in der Nähe des Ellenberger Schleigebiets. — Der zuletzt genannte jüngere Lüder Rumohr kommt auch 1469 und 1470 vor, und war ein zu seiner Zeit angesehener Mann, erscheint 1470 1473 und 1480 unter den Räthen König Christian I, und[2] wird auch unter den Amtmännern zu Flensburg aufgeführt ums Jahr 1490[3]. Ich halte ihn für einen Enkel des erstgedachten Lüder

---

1 ‚düchtig' (validus in lateinischen Documenten) war das Prädicat für die Knappen, wie ‚strenge', ‚gestrenge' (strenuus) für die Ritter.

2 Auch ein Detlef Rumor kommt im Jahr 1488 vor, wo er und Hans von Rine ihre Streitigkeiten mit dem Grafen Otto von Schaumburg und dem Propsten von Uetersen vergleichen, Verzeichniss der Schaumb. Urk. n. 45, Nordalb. Studien III, 2, p. 277. W.

Rumohr, dessen Sohn und des zweiten Lüders Vater Vollert Rumohr könnte gewesen sein, der in der Zwischenzeit auch im Schleswigschen, und zwar als bischöflicher Beamter erscheint. Er wird 1464 ‚Vagt am Karspel Svavestedte' genannt, (Westph. IV, 3126. 3127), hat als solcher auch noch 1466 und 1467 fungirt. — Noch kommt ein Hans Rumohr, Henneke's Sohn, 1469 im Bündnissbriefe des Schl. Holst. Adels vor. Als dieses Hans Rumohr Sohn bezeichnet Wedel den Schack Rumohr, mit welchem nunmehr vom Ende des 15ten Jahrhunderts an eine fortlaufende Geschlechtstafel kann begonnen werden, während die bis dahin angeführten einzelnen Mitglieder der Familie in einen bestimmten verwandschaftlichen Zusammenhang zu bringen bei der Dürftigkeit der sie betreffenden Notizen nicht thunlich ist.

Schack Rumohr ist aber nicht ein Sohn von dem genannten Hans, sondern vielmehr von Henning oder Henneke Rumohr gewesen, wie unzweifelhaft aus dem Kaufbrief über Röest hervorgeht, welches er 1498 erwarb, und somit nach Angeln übersiedelte, wo seine Nachkommenschaft seitdem hauptsächlich geblüht hat und noch blüht.

Zur leichteren Uebersicht wollen wir im Folgenden Stammtafeln geben und die einzelnen Mitglieder mit Zahlen bezeichnen. Zuerst eine Stammtafel bis auf Asmus Rumohr, der der gemeinschaftliche Stammvater aller noch lebenden Sprösslinge der Rumohrschen Familie ist, und durch dessen Söhne mehre Linien gestiftet wurden.

1. Henning oder Henneke Rumohr.

2. Schack R. auf Röest v. 1498 † 1500.
Gemahlin: Anna v. Ahlefeldt von Grönwohld.

3. Henneke R. auf Röest 1528 ff. † 1569.
G. Eybe Sehestedt von Rundtoft † 1561.

4. Schack R. auf Düttebüll † 1585 Aug. 13.	5. Asmus R. auf Röest u. s. w. † 1590. G. Margaretha Ranzau von Klethkamp † 1600.

6. Detlef	7. Hinrich	8. Cäcilia	9. Magdalena	10. Anna	11. Ida	12. Cay	13. Henneke
gb. 1554 Jan. 8. † 1609 Mai. 12. (Von ihm die Düttebüller Linie, und nachher Bothkamper.)	gb. 1556 Jan. † 1599 Dec. 15. unbeerbt.	(Sile) gb. 1557 Juli.	gb. 1559 Nov.	gb. 1561 Mai.	gb. 1563 Juli.	gb. 1566 Juni 11. † 16. . (Von ihm die Röester Linie.)	gb. 1569 Juni 18. † 1618. (Von ihm die Rundtofter Linie.)

Von Henning Rumohr, mit dem diese Stammtafel beginnt, ist nichts weiter bekannt, ebenso wenig von Schack vor der Zeit ehe er Röest erwarb, nur dass er 1497 (Westph. IV, 3132) als Bürge in einer Geldangelegenheit für Detlef von der Wisch genannt wird. Mit diesem Geschlecht fand überhaupt eine Verbindung der Rumohrs um diese Zeit Statt, wahrscheinlich durch Schwägerschaft. 1498 erkaufte er von Siegfried Spliet das Gut Röest[1]. Dies blieb von da an 299 Jahr, bis 1797 nämlich, im Besitz der Rumohrschen Familie. Schacks Besitzzeit aber war kurz. Schon 1500 fiel er in Dithmarschen mit so vielen andern Edlen des Landes. Seine Wittwe scheint wieder geheirathet zu haben, und zwar Wulf v. d. Wisch, aus dem Hause Rundtoft, welcher 1504 auf Röest erscheint. — Der Sohn Hennecke (Nr. 3)

1 Ueber die ältere und fernere Geschichte dieses Guts verweise ich auf mein Buch Angeln S. 227 ff. und Versuch einer kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig S. 1408 und 1416.

war, als der Vater fiel, wohl noch sehr jung; erst gegen 1528 hin erblicken wir ihn im Besitze des Gutes. Sein Leben fiel in die Reformationszeit. Er trat auf dem Landtage 1540 auf die Seite derer, die es mit der alten Lehre hielten (s. Archiv IV, S. 503); nichtsdestoweniger ergriff er die in jenen Zeiten der Umwälzung und vielfacher Verwirrung sich darbietende und häufig benutzte Gelegenheit, das Besitzthum durch geistliche Güter zu vermehren, schloss 1533 mit dem Kirchherrn zu Kappeln einen Kauf über den auf Kirchengrunde stehenden Flecken Kappeln ab, der freilich nicht zu Recht bestehen konnte, aber auf lange Zeiten hinaus den Anstoss zu den Irrungen gab, die wegen dieses Fleckens statt fanden, nach welchem die Besitzer von Röest so lange zu trachten fortfuhren, bis doch zuletzt Kappeln dem Gute unterworfen ward[1]. Henneke Rumohrs Heirath mit Eybe Schestedt Benedicts Tochter aus dem Hause Rundtoft legte den Grund dazu, dass dieses Gut an seine Nachkommen gelangte. In seinem Alter zog er nach Düttebüll, welchen Hof[2] er aus einem niedergelegten Dorf errichtet hatte, und starb daselbst Ostern 1569, nachdem seine Frau ihm 1564 voran gegangen. Den Hof Röest hatte er um 1562 seinem Sohne Asmus Rumohr (Nr. 5) übergeben. Der ward einer der grössten Landbesitzer. Zu einer Zeit hat er in Angeln (ausser denen in Alsen und sonstwo) 110 Bauern unter sich gehabt. Düttebüll erlangte er nach dem unbeerbten Tode seines Bruders Schack R. (Nr. 4), der es nach dem Vater besessen hatte, 1585, und Rundtoft[3] war ihm und seinem eben-

---

1 Ausführlicheres darüber in v. Schröders Beschreibung der Stadt Schleswig S. 417 ff. Angeln S. 229. 230.

2 Von diesem, der aus dem Antheil entstanden ist, welchen Rundtoft im Geltinger Walde hatte, s. meine Geschichte des Kirchspiels Gelting im 3. Bande des Archivs S. 65 ff. Angeln 243 ff.

3 Ueber dieses grosse und alte Gut siehe im 1sten Heft des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte Michelsens Aufsatz, die ältere Geschichte des adel. Gutes Rundhof in Angeln, ferner An-

genannten Bruder zugefallen nach Ableben der Wittwe des Jaspar Sehestedt. Aus einem niedergelegten Dorf ward der Hof Töstrup errichtet, zunächst als Wittwensitz für seine Frau Margaretha, Cay Ranzaus auf Klethkamp und Hanerau Tochter, die auch dort 1600 gestorben ist, nachdem sie ihn um 10 Jahr überlebt. Ueber der Thür des Hofes Röest steht: „Asmus Romor. Margaretha Romors hebben dit hvs buwen laten 1590". Es ist also erst in seinem Todasjahr vollendet. Von ihm stammt noch eine grosse Familien-Bibel her (eine alte Ausgabe von 1548), die auf Rundtoft verwahrlich aufbehalten wird, und worin bis auf die neueren Zeiten vorne die Geburten und Todesfälle der Familie eingeschrieben sind. Von ihm heisst es darin: „Anno 1590 des Fridages vor Johannis Enthöuinge[1] starf de Eddele vnt Erntveste Asmus Rumor, dem Godt gnedich sy". — Von seinen in der Stammtafel genannten Töchtern ward Magdalena (Nr. 9) vermählt an Wulf v. Ahlefeldt auf Hütten. Die Söhne theilten die väterlichen Güter 1593 Montags nach Palmarum in vier Theile. Der älteste Detlef bekam, als über die Theile geloost wurde, Düttebüll nebst einem nördlich von Rundtoft belegenen Striche, dem Aussenfeld (Udmark, wie im Angler Dänisch gesprochen wird Uhrmark. Sa hiess auch der hier nachmals erbaute Hof, jetzt halb verdeutscht Ohrfeld). Der zweite Heinrich erlangte Rundtoft, überliess dasselbe aber sofort an den jüngsten Bruder Henneke gegen dessen Antheil, der aus den Besitzungen auf Alsen, die meistens aus der Sehestedtischen Erbschaft herrührten, und einer Anzahl Streugüter in verschiedenen Theilen des Landes bis in die Marschenhinein bestand. Solche Streugüter liebte man damals sehr, wegen der damit verknüpften weitläuftigen Mitjagd, und auch den übrigen Antheilen durften einzelne solcher Streugüter

geln S. 237 ff., wo ich mich auch über die Schreibart Rundtoft erklärt habe, Kirchl. Statist. S. 1001 ff. (vgl. daselbst 978 wegen der Endsylbe).

1 d. i. 24. August.

nicht fehlen. Cay, der dritte Bruder, bekam das Stammgut Röest nebst den Streugütern, aus denen später bei ihrer Veräusserung die kleinen Güter Flarup und Boelschubye hervorgegangen sind (Angeln S. 235. 236); imgleichen sollte ihm nach Ableben der Mutter Töstrup zufallen. Henneke endlich erhielt statt seines an Heinrich abgetretenen Looses wie bemerkt Rundtoft und bekam 7500 Rthlr. zu. So fiel die beträchtliche Gütermasse aus einander. Der Antheil des zweiten Bruders, Heinrich, kam zuerst in fremde Hände. Er hatte zu Soebo auf Alsen seinen Sitz, der nun den Namen Rumohrsgaard empfing. Er erheirathete mit Hans Ranzaus Wittwe Birtha oder Brigitta, geb. v. Buchwald, Burghorst im Dänischen Wohld. Nach seinem ohne Leibeserben 1599 d. 15. Dec. erfolgten Tode verblieb dies Gut der Wittwe und ihrer Tochter erster Ehe, welche 1597 an Heinrichs Bruder Henneke Rumohr auf Rundtoft vermählt ward. Die Güter auf Alsen wurden nun nach Heinrichs Tode von seinen Brüdern zur Tilgung der auf der Erbmasse haftenden Schulden an Herzog Johann verkauft für 23000 Rthlr.; die übrig gebliebenen Streugüter theilten sie unter sich 1603.

Von diesen drei Brüdern Detlef, Cay und Henneke sind nun drei Linien gestiftet, die sich weiter ausgebreitet haben, und die wir als die Düttebüller, Roester und Rundtofter bezeichnen. Es folgt nun zunächst

die Düttebüller Linie.

5. Asmus Rumohr zu Röest u. s. w. † 1590.
G. Marg. Ranzau † 1600.

6. Detlef Rumohr, geb. 1554 Jan. 8. † 1609 Mai 12.
auf Düttebüll und Ohrfeld.
G. Anna Höeck von Schobüllgaard.

15. Eybe. 16. Margaretha. 17. Asmus R. auf Düttebüll † 1656 Jan. 4. 18. Anna. 19. Hesecke. 20. Schack R. zu Ohrfeld † 1643. G. Anna v. Ahlefeldt † 1654. 21. Ida. 22. Joachim R. zu Buckhagen † 16 . . G. Marg. Meinstorf.

23. Hans Adolf. 24. Detlef zu Schwensbye † 1660 Juni 23. 25. Magdalena. 26. Asmus zu Düttebüll u. Kronsgaard † 168 . G. Dorothea v. Ahlefeldt. 25. Gregorius. 26. Schack † 1654. 27. Hans zu Olpenis u. Ohrfeld † 16 . . 28 bis 31. Vier Töchter. 32. Anna † 1696, brachte Buckhagen ihrem Gemahl Geerd Philipp v. Ahlefeldt zu.

33. Jürgen auf Gr. Nordsee und Quarnebek † 1721. 34. Anna Emerentia. 35. Detlef auf Düttebüll † 1708. G. Ida Emerentia v. Ahlefeldt. 36. Claus geb. 1668, zu Hanerau † 17 . . G. . v. Buchwald. 37. Hedewig. 38. Benedict Friedrich, auf Schobüllgaard. G. Hedewig v. Baudissin.

39. Asmus zu Düttebüll. 40. Wilhelm auf Westensee. 41 bis 44. Vier Töchter. 45. Johann Rudolf auf Hanerau und Bothkamp † 1785. G. Ida Marg. v. Ahlefeldt. 46 — 48. Drei Töchter. 49. Georg Wilhelm.

50. Otto † 1768. 51. Magdalena Wilhelmina Carolina. Gem. Fr. Aug. Qualen. 52. Heinrich auf Bothkamp † 1812. 53. Friedrich Christian auf Kronsburg. 54. Christina Friderica. G. C. F. v. Bülow auf Bothkamp. 55. Benedicta Marg. Oelgaard Sophia † 1798, Priörin zu Preetz. 56. Dorothea Ida Johanna. Gem. Baron Meurer. 57. Elisabeth Maria † 1827.

Detlef Rumohr (Nr. 6) erlangte, wie vorhin bemerkt, 1593 Düttebüll und denjenigen Strich, aus welchem das Gut Ohrfeld gebildet wurde. Ob dieser Hof schon von ihm oder erst von seinem Sohn errichtet sei, ist ungewiss. Ehe er diesen seinen Antheil erlangte, erscheint er noch bei Lebzeiten seines Vaters 1586 als zu Soebo auf Alsen wohnhaft. Er war damals auch schon 32 Jahr alt und vor 1579 bereits verheirathet mit Anna, Diedrich Hoecks von Schobüllgaard und Metta Breiden Tochter[1]. Aus dieser Ehe waren wenigstens acht Kinder. Von diesen ist Eybe (Nr. 15), geb. 1579 Dec. 23, vermählt worden an Hans Pogwisch zu Eckernförde und 1663 Febr. 26. mit Tode abgegangen; Anna an Detlef Ranzau auf Helmstorf; Heseke oder Geesche an Henning Meinstorf zu Seegaard; Ida an Franz v. Marschall auf Oevelgönne im Bremischen. Die Söhne theilten die väterlichen Güter 1615. Asmus Rumohr (Nr. 17) behielt Düttebüll, Schack (Nr. 20) bekam Ohrfeld, Jochim (Nr. 22) scheint mit Gelde abgefunden zu sein. Der Letztere kaufte 1624 von den Pogwischen das Gut Buckhagen, lebte aber nicht lange; denn 1630 wird schon seiner Wittwe (Margaretha, Henning Meinstorf zu Seegaard auf Pellworm Tochter) gedacht. Ein Sohn dieser Ehe starb als Kind, eine Tochter aber Anna (Nr. 32) brachte, als sie erwachsen war, ums Jahr 1640 Buckhagen ihrem Gemahl Geerd Philipp von Ahlefeldt aus dem Hause Seegaard zu. Dieser Jochim Rumohr, als ein ‚frommer und friedliebender Herr', trug kein Belieben daran, dass die Geltinger und Düttebüller Bauern, deren Herrschaften in stetem Streit und Widerwillen lebten, mit Spiessen und Beilen zur Kirche gingen und oftmals auf dem Kirchhofe in Schlägerei kamen, und wandte sich

[1] In andern Stammtafeln wird sie Anna Breide, eine Tochter des Joachim Breide auf Soebogaard und der Armgaard v. Ahlefeld (oder nach andern, einer von Hesten) genannt. In diesem Fall hätte er wohl Soebo mit ihr erheirathet.

daher von Gelting nach Kappeln zur Kirche (Archiv Band III, S. 4). — Die beiden andern Brüder Asmus und Schack pflanzten ihre Linien fort. Wir bleiben zuerst bei der Düttebüller, die bis 1727 im Besitz dieses Gutes geblieben ist. 1614 war Düttebüll durch Ankauf von Kronsgaard, welches die Buckhagener Pogwischen besessen hatten, vergrössert. Auf diesen Asmus folgte sein Sohn gleichfalls Asmus genannt (Nr. 26), der 1657 das Gut antrat und 1678 noch lebte, aber 1683 nicht mehr, da seiner Wittwe Dorothea gedacht wird. Diese war eine Tochter von Claus v. Ahlefeldt auf Gelting und Hedwig Ranzau, und durch diese Heirath (1666) werden denn wohl die alten Feindseligkeiten mit den Geltinger Herrschaften ihr Ende erreicht haben. Sie hat noch ihren Sohn Detlef Rumohr (Nr. 35) überlebt, welcher nur 35 Jahr alt 1708 d. 7. März zu Kiel Todes verblich, mit Hinterlassung einer Wittwe Ida Emerentia, Detlef v. Ahlefeldt auf Haseldorf Tochter, die später 1730 mit Balthasar v. Ahlefeldt auf Lindau sich vermählte (Moller S. 295) und 1741 gestorben ist. Ihre Söhne von Detlef Rumohr looseten, wie im Geltinger Kirchenbuch angezeichnet steht, 1720 im Fastenmarkt um ihr väterliches Erbgut Düttebüll, und es fiel dem ältesten Asmus Rumohr zu (Nr. 39). Dieser verehrte 1724 eine messingene Lichtkrone an die Geltinger Kirche, kam aber nach einigen Jahren zum Concurs, und die Mutter musste aus dem Concurse das Gut übernehmen, welches sie darauf 1727 an einen Hannoverschen Herrn von Rheden verkaufte. Damit war denn Düttebüll aus der Rumohrschen Familie. Wo Asmus geblieben und ob er Nachkommen hinterlassen, ist unbekannt. Seinem Bruder Wilhelm Rumohr (Nr. 40) ist es besser ergangen. Dieser erlangte (wahrscheinlich durch seine Gemahlin Maria Friederica v. Qualen, die er 1724 heirathete[1]) das schöne Gut Westensee

1 S. Nordalb. Studien III, p. 186. Das Gut Westensee kann aber aber auf diese Weise wohl nicht erworben sein. W.

und vererbte es auf seinen Sohn Otto Rumohr (Nr. 50), welcher 1762 Königl. Capitain war, aber 1768 bei Marutendorf ertrank, unvermählt. Mit ihm erlosch der Mannsstamm dieses Zweiges der Düttebüller Linie; Westensee fiel seiner Halbschwester zu Magdalena Wilhelmine Caroline (Nr. 51), aus der zweiten Ehe des Wilhelm Rumohr mit einer von Rosenhjelm, und als sie 1770 mit Friedr. Aug. v. Qualen sich vermählte, kam es wiederum an die Qualensche Familie. — Wir haben nun noch ein Paar Nebenzweige der Düttebüller Linie zu betrachten, einen Schwensbyer und einen Bothkamper. Des ältesten Asmus Rumohr (Nr. 17) Sohn Detlef Rumohr (Nr. 24), geboren 1620, erheirathete mit Emerentia v. Ahlefeldt, Jürgens Tochter, das Gut Schwensbye. Er war Amtmann zu Schwabstedt und ist 1660 gestorben. Die Wittwe hatte das Gut noch 1663 und 1664, kaufte 1668 Gros-Nordsee und wird damals Schwensbye verkauft haben. Der Sohn Jürgen oder Georg Rumohr, geb. 1652 11. Januar, besass Gr. Nordsee von 1673 bis 1695, wird auch als Besitzer von Quarnebek genannt, und ist 1721 gestorben; begraben in der Klosterkirche zu Kiel. Mit seiner Gemahlin Ida Christina v. Brockdorf aus dem Hause Wensien scheint er keine Kinder gehabt zu haben. Eine seiner Schwestern Magdalena starb früh 1673; eine andere aber Anna Emerentia, geb. 1656 8. Sept., ist 1673 an Wilhelm v. Ahlefeldt auf Haselau und Kaden vermählt worden und 1721 4. März mit Tode abgegangen. — Der zweite Asmus Rumohr (Nr. 26) auf Düttebüll hatte einen Sohn Claus (Nr. 36), geb. 1668, der zum Besitz des grossen Gutes Hanerau gelangte und dasselbe auf seinen Sohn Johann Rudolf Rumohr (Nr. 45), geb. 1705 5. Dec., vererbte, welcher auch von 1753 an Kronsborg besass. Er war erst Herzogl. Plönischer, dann Königl. Kammerjunker, ward sodann Kammerherr, Landrath, 1767 Conferenzrath, 1777 Ritter vom Dannebrog. Hanerau, welches er seit 1764 besessen, verkaufte er 1777 an den König, nachdem er im Jahre vorher zum Besitz von Bothkamp gelangt war, welches herrliche Gut er durch seine

Gemahlin Ida Margaretha, Heinrichs v. Ahlefeldt Tochter, erhielt, die 1782 28. Oct. starb. Er überlebte sie bis 1785 29. Januar. Von den beiden Söhnen dieser Ehe bekam der jüngere Friedrich Christian Rumohr (Nr. 53), geb. 1759, Kronsbarg, welches er bis 1788 besessen hat. Er ist, so viel ich weiss, ohne Leibeserben abgegangen. Der ältere Sohn aber, Heinrich Rumohr (Nr. 52), geb. 1751, erlangte Bothkamp. Nach seinem Tode fiel es seiner Schwester Christina Friederica (Nr. 54) zu, vermählt mit Cay Friedrich von Bülow. Eine andere Schwester Dorothea Ida Johanna (Nr. 56) ward vermählt an den Kammerherrn Baron v. Meurer auf Krummendiek; eine dritte Benedicta Margaretha Oelgnard Sophia Rumohr (Nr. 55) war Priörin zu Preetz und starb 1798 März 2; eine vierte Elisabeth Maria (Nr. 57) als Conventualin des gedachten Klosters 1827 10. Januar. Die eigentliche Düttebüller Linie ist somit meines Wissens ausgestorben.

Die davon abgetheilte, gleichfalls erloschene Ohrfelder Linie ist nun in Betracht zu nehmen. Detlef Rumohrs (Nr. 6) Sohn Schack Rumohr (Nr. 20), geb. 1585, erlangte bei der Theilung 1615 das Gut Ohrfeld. Olpenis in Schwansen erkaufte er 1632; 1643 ist er gestorben. Seine Gemahlin Anna, Gregorii v. Ahlefeldt zu Seegaard Tochter, hat ihn bis 1654 überlebt. Von den drei Töchtern ist Anna an Siegfried Wohnsfleth auf Kieseby vermählt worden, Bertha Catharina an Wolf Siegfried Ratlov auf Gerebye, Metta an Heinrich v. Brockdorf auf Altenhof; letztere als Wittwe gestorben 1705 Dec. 4. Von den drei Söhnen, Gregorius (Nr. 25), Schack (Nr. 26), und Hans (Nr. 27) hat nur der letzte die Linie fortgepflanzt. Dieser besass Ohrfeld und Olpenis, kam aber 1662 ins Einlager, und die Güter wurden aus dem Concurse verkauft. Sein Sohn, von Dorothea v. Ahlefeldt, Bendix von Maasleben Tochter, die er 1651 geheirathet, Benedict Friedrich Rumohr (Nr. 38) trat in Fürstliche Kriegsdienste, ward Brigadier, besass auch das Gut Schobüllgaard, welches er 1700 verkaufte. Vermählt war er mit

Hedewig von Baudissin. Ein Sohn aus dieser Ehe **Georg Wilhelm Rumohr** (Nr. 49) war Sächsischer Officier und ward erstochen. Mit ihm ging der Mannsstamm dieses Zweiges aus. Von den drei Töchtern war Margaretha Sophie zuerst Hofdame in Eutin, ward vermählt an Bendix v. Ahlefeldt auf Bothkamp, dann an einen Herrn v. Wittorf zu Lüdersburg, im Lüneburgischen; Sara Dorothea, geb. 1696 Dec. 25, starb als Klosterdame zu Preetz 1780 Mai 4; Hedewig Albertine war Priörin zu Uetersen von 1769 bis an ihr Ende 1778 9. Dec.

Wir kommen zu der zweiten Hauptlinie,

der **Röester Linie.**

5. Asmus Rumohr zu Röest u. s. w. † 1590.
G. Marg. Ranzau † 1600.

12. Cay Rumohr zu Roest geb. 1566, † 162 .
G. Elisabeth Ranzau.

58. Asmus † 1614. — 59. Heinrich R. auf Roest, Töstrup, Hohenliedt † 1653. G. Ida v. Brockdorf. — 60 — 65. Sechs Töchter.

66. Wilhelm zu Dänisch Lindau. — 67. Detlef gb. 1634 † 1678 auf Roest etc. — 68. Cay gb. 1635 † 1708 auf Roest etc. — 69. Otto auf Hohenliedt. — 70. Theodor. — 71. Friedrich gb. 1643 † 1722. G. Ida v. Qualen. — 72 — 79. Sieben Töchter und ein Sohn.

80. Ida † 1693. G. Wulf v. Brockdorf. — 81. Anna Sophia gb. 1673 † 1725. Gem. H. H. v. Einsiedel. — 82. Hans gb. 1685 † 1745 auf Roest. G. Adelh. Bened. v. Ahlefeldt. — 83. Cay zu Bossee. — 84. Detlef Christian. — 85. Friederich. — 86—91. Noch 6 Söhne und 3 Töchter.

Von deren Nachkommen s. die besondere Tabelle.

95. Cay gb. 1712 † 1771 auf Roest. — 96. Joachim gb. 1713 † 1792 auf Buckhagen. — 97. Hans Adolf gb. 1721 † 1810 zu Prieshoiz. — 98. Detlef Christian † 1808. — 99—104. drei Söhne und drei Töchter.

105. Marg. Oelgaard. — 106. Adelheid Benedicta. — 107. Hans Conrad.

Cay Rumohr (Nr. 12) hatte nach seinem Vater Asmus 1593 Röest bekommen, und nach dem Tode der Mutter 1600 fiel ihm auch Töstrup zu. Er hätte gerne das nahegelegene Dorf Sandbek gehabt und hatte schon einen Kauf mit dem Domcapitel darüber abgeschlossen, den der König aber cassirte, wofür die Sandbeker, die sonst wohl leibeigen geworden wären, sich 1613 beim Könige bedankten. Er hat bis ungefähr 1625 gelebt. Seine Gemahlin war Elisabeth, Otto Ranzau auf Schinkel Tochter. Die Zahl der Kinder war acht, zwei Söhne und sechs Töchter; von denen ist eine, Anna unverheirathet gestorben, die andern heiratheten in angesehene Geschlechter hinein. Dorothea, der Schinkel vermacht war, erhielt zum Gemahl Cay von Ahlefeldt zu Seestermühe, Elisabeth Otto Ranzau, Margaretha Iven v. Brockdorf auf Tralau, Magdalena Henning von Thienen auf Wahlstorf, Hedewig Joh. Adolf v. Brockdorf. Der eine Sohn Asmus (Nr. 58) starb jung zu Tübingen, wo er wahrscheinlich studirte, und der andere Sohn Heinrich (Nr. 59) erhielt dann die Güter. Das war ein gestrenger Herr, besonders gegen die Kappeler, daher Befehle an ihn ergingen, sich aller Gewalt zu enthalten. Er liess auch Hexen verbrennen 1632 und 1641. Im Jahr 1653 Febr. 2. ist er gestorben. Seine Wittwe Ida, Detlef Brockdorfs von Windebye Tochter, verwaltete die Güter, wozu auch Hohenliedt gehörte, bis der älteste Sohn Detlef (Nr. 67) im Umschlag 1666 Röest antrat. Sofort nahm er die Sache gegen die Kappeler wieder auf, und wollte sie als seine Leibeigenen angesehen wissen, weshalb es zur Auswanderung einer Anzahl Familien kam, die sich auf der Insel Arnis ansiedelten 1667. Er hat sich übrigens durch Kriegsthaten ausgezeichnet, wie die Inschrift eines Monumentes in der Kappeler Kirche weitläuftig berichtet; er stieg bis zum General Major, und ist in einem Treffen auf der Insel Rügen 1678 den 8. Januar gefallen. Von seiner Gemahlin Augusta, des Grafen Hans v. Schack Tochter, hinterliess er keine Erben, und seine Güter Röest, Töstrup unb Hohenliedt fielen nun an seinen Bruder Cay Rumohr (Nr. 68), später an einen andern Bru-

der Friedrich (Nr. 71). — Der Kinder des Heinrich Rumohr waren aber im Ganzen vierzehn; Söhne, ausser den drei genannten, Detlef, Cay und Friedrich, noch vier: Wilhelm (Nr. 66), der mit seiner Gemahlin Magdalena Reventlow, welche er 1657 heirathete, Dänisch-Lindau erlangte, 1675 Noer und Grönwohld kaufte, welche Güter durch die Tochter Ida (Nr. 80) nachher an den Geheimenrath Wulf v. Brockdorf kamen; ein jung verstorbener Heinrich; Otto, der eine Zeitlang Hohenliedt gehabt hat und als Holländischer Capitain im Kriege gefallen ist; Theodor (wohl irrig Theodosius), der auf Corfu gegen die Türken fiel. Töchter demnächst sieben, die alle verheirathet worden sind: Dorothea an Claus v. Buchwald auf Schobüllgaard, Margaretha an Henning Reventlow auf Hemmelmark, Augusta Elisabeth an den im Jütland begüterten General-Lieutenant Friedrich von Ahrenstorf, Anna an Hans v. Ahlefeldt auf Glorup (dem jetzigen Moltkenburg auf Fühnen), Ida Hedewig an Vincenz Joachim v. Hahn auf Seekamp, Magdalena an Wulf Blome auf Hagen, Emerentia endlich an den General Tettau. So sehen wir eine Verschwägerung mit den angesehensten Familien jener Zeit stattfinden. — Der Bruder Cay hatte nach Detlefs Tode Röest erlangt, auch Hohenliedt, besass auch seit 1694 Hanerau, imgleichen in Sachsen Lebusa im Churkreise, Oppurg im Neustädter Kreise (Büschings Erdbeschreibung III, 2008). Dieses letztere ist an eine Tochter von Cay Rumohr gefallen, Anna Sophia (Nr. 81), vermählt 1689 an Hans Haubold von Einsiedel. Cay Rumohr hatte sich mit einer Hofdame in Dresden Sophia Elisabeth v. Haxthausen vermählt, war ausserordentlicher Gesandter am Sächsischen Hofe, ward auch Churfürstl. Kammerherr, demnächst Königl. Geheimerrath, und 1684 Ritter vom Danebrog. Er starb 1708, 73 Jahr alt. — Röest fiel darauf an seinen Bruder Friedrich (Nr. 71), der schon längst Töstrup zu seinem Theil erlangt hatte, wenigstens schon vor 1678; denn nach der Erbtheilungsacte, der das Datum fehlt, war der in gedachtem Jahr verstorbene Bruder Detlef noch am Leben. Er vermählte sich 1682 24. Aug. mit

Ida, Hans v. Qualen auf Oestergaard Tochter. Diese Ehe war mit nicht weniger als 13 Kindern gesegnet, von denen indessen 7 in der Kindheit starben, Anna als Klosterdame in Preetz erst 1762 mit Tode abging, Ida Margaratha aber, die erstgeborne, an Bendix v. Ahlefeldt zu Quarnebeck und Bothkamp 1697 vermählt ward, und 1722 starb. Vier Söhne, Hans, Cay, Detlef Christian, und Friedrich, erreichten das männliche Alter und pflanzten die Familie fort. Von den Nachkommen der drei zuletzt genannten wird nachher eine Tabelle folgen; Hans Rumohr aber (Nr. 82), geb. 1685 Juni 3, gestorben 1745 als Königl. Conferenzrath, hatte das Stammgut Röest, kaufte auch 1736 die benachbarten Güter Buckhagen und Priesholz dazu. Mit seiner Gemahlin (1709) Adelheid Benedicta, Joachim v. Ahlefeldt zu Buckhagen Tochter, die 1685 geboren war, hatte er zehn Kinder, darunter drei Töchter, von welchen Augusta 1755 an den Baron Carl v. Fersen auf Uenewatt vermählt ward. Drei Söhne starben in früher Kindheit, vier andere überlebten ihn. Drei von ihnen erhielten jeder ein Gut, Cay (Nr. 95) Röest, Joachim (Nr. 96), Königl. Rittmeister, Buckhagen (welches an die eine seiner beiden Töchter von seiner Gemahlin Anna Catharina, Heinrichs v. Ahlefeldt zu Bothkamp Tochter, Adelheid Benedicta, vermählt 1777 mit dem Baron Carl August Georg Baron v. Görz, fiel, während die andere, Margaretha Oelgaard an Christian Friedr. v. Plessen auf Grünholz vermählt war), Hans Adolf (Nr. 97) Priesholz. Dieser, der Kammerherr Hans Adolf Rumohr erlangte auch nach dem 1771 Dec. 4 erfolgten Ableben seines Bruders Cay, dessen Ehe mit Catharina Gude Hoyern unbeerbt war, das Stammgut Röest, welches er, nachdem er auch schon 1794 Priesholz verkauft hatte, 1797 an den Statthalter Landgrafen Carl zu Hessen für 282000 Rthlr. überliess. Er starb darauf 1810 12. Januar, unverehelicht, und beschloss somit die Linie der Herren v. Rumohr auf Röest. Ein vierter Bruder, Detlef Christian Rumohr (Nr. 98) trat in Staatsdienste, ward Geheimerrath, war Vice-Admiral, auch Amtmann zu Hütten; starb 1808 23. April.

Sein Sohn, von der Gräfin Friederica v. Reventlow von Christianssäde, Hans Conrad Rumohr, geb. 1767, welcher 1801 ff. den Hof Lindewith hatte, wird schwerlich noch am Leben sein; ob derselbe Nachkommen hinterlassen, kann aus Mangel an Nachrichten nicht gesagt werden.

Wir wenden uns nun zu den

Nebenzweigen der Röester Linie.

71. Friedrich Rumohr auf Töstrup und 1708 auch zu Röest † 1722. G. Ida v. Qualen.

- 82. Hans auf Röest s. vorher.
- 83. Cay geb. 1688 † 1770, zu Bossee. G. Benedicta Henningia Rumohr.
  - 108. Henning Bendix, geb. 1717 † 1778.
    - 127. Adolf Friedrich gb. 1746.
    - 128. Carl Henning gb. 1755.
      - — — —
  - 109—112. Noch 2 Söhne und 2 Töchter.
    - 129—134. Sechs Kinder mehr.
- 81. Detlef Christian gb. 1697 † 1765 auf Oestergaard. G. 1. v. Qualen, 2. v. Fersen.
  - 113. Friederich † 1800. G. Marg. Hedewig v. Ahlefeldt.
    - 135. Detlef Christian † 1820. G. v. Preen.
    - 136. Margaretha Dorothea.
    - 137. Cay Adolf † 1808.
      - 146. Friedrich Adolf Helmuth.
      - 147. 148. Zwei Töchter.
  - 114. Detlef † 1831. G. Anna v. Hobe.
    - 138. Detlef Christian.
    - 139. Ida Amalia, Priörin.
  - 115—125. Noch 11 Kinder mehr.
    - 140. 141. Zwei Töchter.
- 85. Friedrich gb. 1700 † 1740 auf Töstrup. G. v. Ahlefeldt.
  - 126. Friedrich auf Töstrup und Oesterg. G. 1. v. Revenfeldt. 2. v. Holstein.
    - 142. Friedrich auf Töstrup.
      - — — —
    - 143—145. Drei Töchter.

Hier sind drei Nebenzweige der Röester Linie; leider aber mangeln vollständige Nachrichten für die neueste Zeit. Diese drei Zweige sind entsprossen von drei Söhnen des 1722 verstorbenen Friedrich Rumohr auf Töstrup nnd Röest (Nr. 71).

1. Cay Rumohr (Nr. 83), geb. 1688 Aug. 3, war Herr auf Bossee von 1715 an und Landrath, starb 1770. Er hat 1717—1724 auch Oestergaard besessen. Seine Gemahlin war Benedicta Henningia, eine Tochter von Henning Rumohr zu Rundtoft. Von einem Sohne aus dieser Ehe Hans Christian ist nichts weiter bekannt, ein anderer Friedrich ist 1735 in Jena gestorben, eine Tochter Ida Friederica als Klosterdame zu Preetz 1801 März 7, eine andere Tochter Margaretha Dorothea 1765 an Erich Ranzau auf Segalendorf vermählt; der Sohn Henning Bendix aber (Nr. 108), geb. 1717, gest. 1778, war Fürstl. Lübeckischer Geheimerrath und Staatsminister, Ritter des weissen Adler-Ordens und St. Annen-Ordens, Domherr zu Lübeck; seine Gemahlin seit 1745 Adelheid Benedicta Blome von Hagen, geb. 1725, gest. 1806. Von den acht Kindern dieser Ehe war Adolf Friedrich (Nr. 127) 1773 Grossfürstl. Kammerherr und Jägermeister, und hat wahrscheinlich Nachkommen hinterlassen; Carl Henning (Nr. 128) Eutinischer Kammerjunker, 1783 aber Landrath, 1785 Gesandschaftssecretair in Spanien, 1792 Geschäftsträger in Sicilien; ein Sohn Cay starb in Jena, eine Tochter Sophia Benedicta als Klosterdame in Preetz; eine Tochter ward vermählt an den Oldenburgischen Legationsrath v. Witzleben, Elisabeth Friederica 1779 vermählt an Bernhard v. Qualen auf Wolfshagen, Ulrica Friederica Wilhelmina 1772 an Josias v. Qualen auf Borghorst, Charlotte an Friedr. v. Juel auf Taasing.

2. Detlef Christian Rumohr (Nr. 84), geb. 1697 Jul. 15, gest. 1765, hatte Oestergaard von 1724 bis 1736, dann auch Segalendorf, Fahrenstedt, Mohrkirchen. Die erste Ehe mit Henningia von Qualen ward getrennt; eine zweite ward 1727 Jan. 29 mit Anna Metta Baronesse von Fersen, des Freiherrn Joach. Friedr. v. Fersen in Liefland Tochter, geschlossen. Aus dieser Ehe 13

Kinder. Vier starben jung; ein Sohn Joachim fiel 1754, 25 Jahr alt, im Duell bei Hildesheim; zwei Töchter Ida Margaretha und Metta Amalia sind als Preetzer Klosterdamen verstorben 1791 und 1801, Adelheid Dorothea als Conventualin zu Uetersen 1814; Maria Elisabeth ward vermählt an Joh. Friedrich v. Hobe auf Goldebee in Mecklenburg, Anna Augusta an den Freiherrn Christian Albrecht v. Liliencron auf Bülk 1766. Cay Wilhelm, Königl. Hofjunker, soll um 1802 zu Lyon verstorben sein. Es ist ausserdem noch zweier zu erwähnen. Zuvörderst Friedrich Rumohr (Nr. 113), geb. 1728 Jan. 12, gest. 1800 März 14, war Landrath, Kammerherr und Besitzer von Segalendorf 1781 ff., Kriesebye von 1773, später Sehestedt. Vermählt mit Margaretha Hedewig v. Ahlefeldt von Damp seit 1766, hinterliess er, ausser einer Tochter Margaretha Dorothea Oelgaard (Nr. 136), die an von Bentzon auf Kaden verheirathet ward, zwei Söhne. Der ältere Detlef Christian (Nr. 135), geb. 1771 April 23, gest. 1820 Aug. 10, Königl. Kammerjunker, Herr von Kriesebye, Petersdorf, Maasleben (1803), Schönhagen (1803), und Sehastedt seit 1808, nach dem Tode des jüngeren Cay Adolf (Nr. 137), geb. 1776 29. Sept., der dies Gut seit dem Tode des Vaters gehabt hatte. Aus der Ehe des Kammerjunker Detlef Christian Rumohr mit Louise Albertine Henriette v. Preen von Dummersdorf in Mecklenburg sind wenigstens drei Kinder entsprossen, Marg. Auguste Claudine geb. 1801, Anna Caroline Dorothea Detlefine geb. 1805, und Friedrich Adolf Hellmuth Rumohr (Nr. 146); die zweite der genannten Töchter war 1841 noch Conventualin zu Preetz. So viel von den Nachkommen von Friedrich Rumohr (Nr. 113). -- Dessen Bruder Detlef Rumohr (Nr. 114), geb. 1739 Dec. 17, trat in Kriegsdienste, ward Obrister und General-Adjudant, besass seit 1804 das Gut Dollrott, und ist erst 1831 Juni 2. in dem hohen Alter von 92 Jahren gestorben. Seine Gemahlin Anna v. Hobe (seit 1766), aus dem Mecklenburgischen, war ihm schon 1801 März 30. vorangegangen, und hatte ihm 1767 Juni 6. einen Sohn Detlef Christian (Nr. 138) ge-

boren, der nachher Kammerherr wurde, so wie drei Töchter, von denen Ida Amalia (Nr. 139), geb. 1774 Sept. 24, seit 1813 Priörin des Klosters Preetz, die beiden andern Anna Metta, geb. 1768, und Mauritia, geb. 1772, Conventualinnen ebendaselbst waren.

3. Friedrich Rumohr (Nr. 85), geb. 1700 Mai 26, erhielt von seinem gleichnamigen Vater (Nr. 71) bereits 1719 Töstrup für 25000 Rthlr. Cronen abgetreten, erwarb 1736 dazu Oestergaard von seinem Bruder Detlef Christian (Nr. 84) für 28000 Rthlr.; war Landrath; vermählt mit einer v. Ahlefeldt von Morkirchen; starb 1740 April 11. Sein Sohn Friedrich (Nr. 116), auch Landrath, erbte die Güter, verkaufte aber Oestergaard 1785. Seine erste Gemahlin eine von Revenfeldt starb schon 1749 Juni 6, nur 21 Jahr alt; die zweite war Christina Sophia, des Grafen Christian Detlef v. Holstein Tochter, geb. 1735 23 Nov., gest. 1784. Von den Töchtern ward Catharina Hedewig Sophia, geb. 1752, an den Generalmajor Ulrich Adam Otto v. Bülow vermählt, Christina Elisabeth, geb. 1759, an den Oberförster Friedrich v. Revenfeld, Anna Friederica Louise aber, geb. 1760, starb 1837 Aug. 26. als Preetser Klosterdame. Der Sohn, Lieutenant Friedrich Rumohr (Nr. 142) verkaufte das Gut Töstrup 1792. Später trat er in das Zollfach und war in Hadersleben angestellt. Ueber die Namen seiner Kinder fehlt uns Nachricht.

Endlich kommt nun die dritte

die Rundtofter Linie.

5. Asmus Rumohr zu Röest u. s. w † 1590.
G. Margaretha Ranzau † 1600.

13. Hennecke Rumohr geb. 1569 † 1618 zu Rundtoft.
G. Elisabeth Ranzau † 1634.

149. Hans Rumohr geb. 1606 † 1673, zu Rundtoft etc. G. 1. Dor. v. Ahlefeldt. 2. Elisab. v. Ahlefeldt. — 150 u. 151. Zwei Söhne. — 152—154. Drei Töchter.

155. Hennning geb. 1651 † 1715 auf Rundtoft und Ohrfeld. G. Mgr. Dor. v. Ahlefeldt. — 156. Bartha. — 157. Dorothea.

158. Hans geb. 1675. — 159. Friedrich geb. 1679 † 1743, auf Ohrfeld. — 160. Christian August geb. 1690 † 1743; auf Rundt. G. v. Wickede. — 162—164. 3 Söhne. — 165—171. 7 Töchter.

172. Christian August auf R. geb. 1721 † 1775. G. Gräfin v. Ahlefeldt. — 173. Henning auf Ohrfeld etc. geb. 1722 † 1804. G. 1. v. Buchwald. 2. v. Fersen. — 174. Friedrich. — 175—177. Noch 3 Kinder.

178. Christian August auf Rundtoft, Oesterg., Landrath, gb. 1759 † 1798. G. Louise M. v. Dehn. — 179—181. Drei Töchter. — 182. Henning Heinrich geb. 1778 † 1837. G. v. Bothmar. — 183. Carl Fr. Ludw. Felix geb. 1785 † 184. — 184—188 Fünf Töchter.

189. Christian August geb. 1784 † 1839. G. v. Hennings. — 190. Friedr. Henning Adolf geb. 1790 † 1833. — 191. Wilh. Cay Georg geb. 1797. — 192—197. Sechs Töchter. — 198. Henning Felix † 1811. — 199—202. Vier Töchter.

203. Christ. Aug. † 1846. — 204. Henning auf R. — 205—214 noch 10 Geschwister. — 215. August auf Töstrup. — 216 ff. Dessen Geschwister.

Hennecke Rumohr, geb. 1569 Juni 18, hatte bei der Theilung 1593 statt des ihm erst zugefallenen Looses, welches er seinem Bruder Heinrich überliess, Rundtoft erwählt. Dieses Gut ist bis jetzt in seiner Nachkommenschaft verblieben, und zwar bis 1846 durch acht Generationen immer von Vater auf Sohn gegangen, ein gewiss seltener Fall. Das Stammgut Röest,

welches noch länger in der Familie gewesen, ging dahingegen, wie wir gesehen haben, auch jezuweilen von Bruder auf Bruder. Noch verdient bemerkt zu werden, dass während wir in der Röester Linie in älteren Zeiten einige sehr gestrenge Herren kennen gelernt haben, die Rumohrs auf Rundtoft dahingegen, soweit die Erinnerung hinauf reicht, mit Milde ihre Unterthanen regierten, die es in den Zeiten der Leibeigenschaft weit besser unter ihnen hatten, als auf andern Gütern der Fall war, wovon noch Sagen in der Gegend aufbehalten sind. Eine solche habe ich in meinem Buch über Angeln S. 106 angeführt. Es war hier ein patriarchalisches Verhältniss, um so mehr, da die Rundtofter Herren meistens nicht Kriegs-Staats- oder Hofdienste suchten, sondern sich auf ihrem Gute aufhielten. Henneeke Rumohrs Gemahlin war seit 1597 Elisabeth, Hans Ranzaus von Borghorst Tochter, geb. 1580, eine Stieftochter seines Bruders Heinrich, wie vorhin erwähnt ist. Sie brachte ihm Borghorst zu, das nachher auch noch der Sohn Hans (Nr. 149) besessen hat, der, 1606 Febr. 11. geboren, bei des Vaters Tode 1618 Octbr. 8. noch erst in seinem 13ten Jahre stand; daher die Mutter, welche bis 1634 lebte, die Verwaltung der Güter hatte. Im Kriege 1629 litt der Hof viel und ward von einigen dänischen Reutern „fast spolirt". Es waren ausser Hans noch zwei Söhne mehr gewesen, Hinrich, der schon als kleines Kind, und Asmus, der als junger Mensch zu Lyon gestorben. Imgleichen waren drei Töchter, von denen Elisabeth an Diedrich Blome zu Oppendorf, Margaretha an Gosch Ranzau auf Neuhaus, Magdalena an Caspar v. Buchwald auf Prohnstorf verheirathet wurde. — Hans Rumohr, welcher 1633 schon im Besitz des Gutes erscheint, das er zu arrondiren und zu erweitern suchte, auch Ohrfeld 1663 hinzukaufte, nach dem dort der andere Hans Rumohr (Nr. 27) zum Concurs gekommen, so wie 1672 Stubbe, lebte bis 1673, und war zweimal verheirathet, erst mit Dorothea, Cay v. Ahlefeldt zu Seestermühe Tochter, und nach deren 1643 Nov. 13. erfolgten Tode, seit 1646 mit Elisabeth Friedr. v. Ahlefeldt auf Seegaard Toch-

ter, die 1653, 28 Jahr alt, starb. Eine Tochter Bartha (Nr. 156) starb als Kind, eine andere Dorothea (Nr. 157) ward 1664 an den Grafen Burchard v. Ahlefeldt auf Saxdorf vermählt. Der Sohn Henning (Nr. 155) erbte die Güter Rundtoft und Ohrfeld und lebte bis 1715 Dec. 6. Zur Gemahlin hatte er seit 1674 Margaretha Dorothea, Friedrich v. Ahlefeldt zu Maasleben Tochter, geb. 1657, gest. 1720, und mit ihr eine Reihe von dreizehn Kindern. Drei Söhne alle Henning genannt starben nach einander in früher Kindheit, fünf von den Töchtern auch unverheirathet, darunter drei als Klosterfräulein zu Preetz; verheirathet wurden Augusta 1702 an den Detlef v. Ahlefeldt auf Olpenis und Benedicta Henningia 1715 an Cay Rumohr auf Bossee (Nr. 83). Von den Söhnen ward Hans (Nr. 159) Stallmeister der Churfürstin von Sachsen. Ob er Nachkommen hinterlassen, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden; doch kann hier bemerkt werden, dass auch in Sachsen Mitglieder der Rumohrschen Familie begütert gewesen, namentlich 1721 ein Sächsischer Obrist Schack von Rumohr zu Steschwitz in der Ober-Lausitz, dessen Abstammung jedoch nicht angegeben wird. Friedrich (Nr. 159) war Capitain, geb. 1679 Juni, lebte bis 1743 Juli 4, besass Ohrfeld und vermachte dieses Gut, da er mit seiner Gemahlin Oelgaard Sophia v. Buchwald keine Kinder hatte, seinem Brudersohn Henning (Nr. 173). Dieses Henning Vater Christian August Rumohr (Nr. 160) war geboren 1690 Aug. 11, und hatte Rundtoft als väterliches Erbtheil, wie auch Steinrade bei Lübeck durch seine Gemahlin (seit 1716) Agneta Caecilia v. Wickede, des Domherrn Johan v. Wickede Tochter, die 1743 30. Juni verstorben ist. Kurz vorher im selbigen Jahr, den 1. März, starb auch er. Von den sechs Kindern dieser Ehe (ausser einem todtgebornen Sohn) starben Henning und Johann früh, Anna Johanna ward an den Major Franz Joachim v. Dewitz auf Loitmark vermählt und lebte bis 1796, Friedrich, geb. 1723 Juni 24, gest. 1765, war Domherr zu Lübeck. Von Henning (Nr. 173) wird nachher die Rede sein. Christian August (Nr. 172), geb.

1721 Jan. 23, war Erbherr auf Rundtoft und Steinrade, baute 1754 das schöne Herrenhaus auf Rundtoft, lebte bis 1775 und pflanzte die Rundtofter Linie fort durch seine Gemahlin (seit 1755) Charlotte Amalie Gräfin v. Ahlefeldt von Eschelsmark, die 1729 Nov. 15. geboren war, und 1803 im December zu Schleswig mit Tode abging. Der Kinder aus dieser Ehe waren vier, ein Sohn und drei Töchter. Die älteste Tochter Agneta Sophia, geb. 1756 Sept. 29, ist 1834 zu Marseille mit Tode abgegangen, wo sie seit 1807 verheirathet war; Johanna Wilhelmine Friederica, geb. 1757 Nov. 11, ward Gemahlin des Geh. Conf. R. und Jägermeisters Carl Friedrich v. Warnstedt auf Loitmark und starb zu Espenis 1827 22. Juni; Charlotte Aemilie, geb. 1761 März 10, war erst Klosterdame zu Preetz, heirathete dann aber einen Missionär Carrey, mit dem sie nach Ostindien zog und dort 1825 starb; eins der ersten Opfer welche damals die Cholera wegraffte. Dem Sohn Christian August (Nr. 178), geb. 1759 Aug. 6, war sein Lebensziel früher gesteckt als diesen seinen Schwestern. Er starb schon 1798 11. Sept. nur 39 Jahr alt, als Landrath, Erbherr auf Rundtoft und Oestergaard (letzteres gekauft 1785 von Friedrich Rumohr auf Töstrup (Nr. 126) für 22500 Rthlr.), noch ehe die Aufhebung der Leibeigenschaft und Parcelirung des Guts hatte ins Werk gesetzt werden können, auf welche die Unterthanen vorzubereiten und sie vorher zum Genuss der Freiheit fähig zu machen, er und seine Gemahlin (seit 1781 März 14) Louise Mariane v. Dehn, durch gute Einrichtung des Schulwesens bemüht gewesen waren, und selbst Reisen gemacht hatten um auswärts die verbesserten Schuleinrichtungen kennen zu lernen. — Als bei der Beisetzung dieser würdigen Dame (geb. 1762 23. Juli, gest. zu Schleswig 1846 5. Jan.) in der Familiengruft zu Esgrus[1] ich am 12. Januar 1846

[1] Die Rumohrsche Familie sowohl Röester als Rundtofter Linie hatte ihr Begräbniss in der Kappeler Kirche. Als diese neu ge-

über Sprüche Sal. 4, 18 redete ‚der Gerechten Pfad glänzet wie ein Licht, das da fortgehet, und leuchtet bis auf den vollen Tag' und auch auf jene Bemühungen für die Volksbildung hinwies, gab die Bewegung und Rührung unter den zahlreich versammelten Gutsuntergehörigen noch ein Zeichen der dankbaren Anerkennung. — Der Landrath Rumohr hinterliess die Frühverwittwete mit neun Kindern. Eine Tochter Magdalena Charlotte Antoinette starb früh 1801, fünfjährig. Von den noch lebenden Töchtern ist Sophie Friederike Auguste, geb. 1785 7. März, Conventualin des Klosters Preetz, Johanna Wilhelmine Louise, geb. 1788 Jan. 23, Conventualin des Klosters Jtzehoe. Vermählt wurden Louise Charlotte Mariane, geb. 1782 Dec. 8, an den Geheimen Conferenzrath Wulf Christoph v. Ahlefeldt auf Lindau und Königsförde; Charlotte Amalia Henriette, geb. 1786 April 27, an v. Goslar in Berlin, Mariane Aemilia Carolina, geb. 1789 Febr. 22, an den Besitzer von Ohrfeld Georg Hansen. Die beiden zuletzt genannten sind bereits verstorben, so auch von den drei Söhnen zwei, nämlich Christian August und Friedrich Henning Adolf. Ersterer Christian August (Nr. 189), geb. 1784 Febr. 23, hatte erst den zu Rundtoft gehörigen Hof Drüllt, sodann den Haupthof, auch seit 1838 Steinrade, und starb 1839 Septemb. 9, hinterlassend seine Gemahlin (seit 1807) Sophie geborene v. Hennings und von zwölf Kindern, nachdem eine Tochter in früher Kindheit verstorben, eilf am Leben. Der älteste Sohn Christian August Rumohr (Nr. 203), geb. 1809 Mai 26, folgte 1839

baut wurde, blieb nur das Begräbniss der Roester dort, und für die Rundtofter ward 1797 unter dem Esgrusser Thurm ein Begräbnissgewölbe eingerichtet. Eine Begräbnisskapelle der Düttebüller Linie ist an die Geltinger Kirche angebaut, jetzt denen v. Bülow auf Bothkamp zuständig. Eine solche war für die Töstruper Linie, welche auch Oestergaard besass, bei der Steinberger Kirche, ist aber verkauft und abgebrochen und die Leichen sind auf dem Kirchhofe eingesenkt.

im Besitz des Gutes, starb aber schon, von Vielen aufrichtig betrauert, 1846 17. März, kaum 37 Jahr alt, als Landrath, unvermählt. Der zweite Bruder Gustav Adolf, geb. 1810 Dec. 4, überliess das Gut an den dritten Wulf Henning Ernst Wilhelm Rumohr (Nr. 204), jetzt Regierungsrath in Schleswig. Von den jüngeren Söhnen ist Werner Johannes Carl, geb. 1818 23. April, im Jahr 1846 verstorben; am Leben sind noch Willibald Carl Emil Paul, geb. 1816 Aug. 13; Julius Georg, geb. 1819 Nov. 13; Carl Wilhelm Otto, geb. 1824 Juli 31. Von den Töchtern vermählt Eleonore Louise Caroline, geb. 1808 Jan. 12, an v. Bernstorff, Hardesvogt in Fleckebye, Louise Henriette Francisca, geb. 1812 Sept. 20, an den Professor der Theologie Dr. Mau in Kiel; unvermählt Charlotte Adelaide, geb. 1822 Dec. 27, und Elisabeth Caecilia Augusta, geb. 1826 Oct. 26. — Der zweite bereits verstorbene Sohn des Landraths Christian August R. (Nr. 178) Friedrich Henning Adolf Rumohr (Nr. 190), geb. 1790 Sept. 21, hatte den Hof Drüllt in Besitz, war Landrath seit 1821, Amtmann zu Hütten seit 1831, ging aber schon 1833 3. Febr. mit Tode ab. Vermählt war er mit einer Tochter erster Ehe des Geh. Conf. Rath W. C. v. Ahlefeldt auf Lindau. Von den Kindern hat der Sohn August (Nr. 215) 1843 Töstrup angekauft und somit dieses alte Rumohrsche Gut wieder an die Familie gebracht. Der dritte Sohn Wilhelm Cay Georg Rumohr (Nr. 191), geb. 1797 Jul. 16, Besitzer von Oestergaard bis 1838, war erst Hardesvogt in der Wies-Harde, folgte seinem Bruder in der Hüttener Amtmannschaft 3. Dec. 1833, ward 1835 Amtmann zu Flensburg, ist jetzt Amtmann zu Travendahl, und erfreut sich hoffnungsvoller Kinder. Somit blüht der Rumohrsche Stamm besonders in der Rundtofter Linie.

Eines Nebenzweiges dieser Linie, abstammend von Henning Rumohr (Nr. 173), dem Sohne des ersten Christian August R. (Nr. 160) auf Rundtoft, haben wir schliesslich noch zu erwähnen. Henning Rumohr war geboren 1722 Mai 16, erhielt durch Vermächtniss seines Vaterbruders Friedrich (Nr. 159)

nach dessen Tode 1743 das Gut Ohrfeld, wo er früher als andere Gutsherren die Parcelirung und Aufhebung der Leibeigenschaft, schon um 1765, begann, hatte um 1748 auch schon Oehe, verkaufte aber beide Güter 1773 und zog nach Holstein, wo er seit 1766 im Besitz von Muggesfelde war, 1775 nach dem Tode seines Bruders Christian August (Nr. 172) das Gut Gros-Steinrade erlangte[1], und seinen Besitz durch andere Güter vermehrte, als Trenthorst, Bliesdorf, Wulmenau, Krempelsdorf, Schenkenberg. Er lebte bis 1804 4. Juli. War zweimal vermählt, zuerst mit Ida Wilhelmine v. Buchwald aus Helmstorf, gest. 1767, dann mit Wilhelmine Caroline Dorothea Johanna Baronesse von Farsen, gestorben 1807. Von der zweiten Gemahlin waren die Kinder, zwei Söhne und fünf Töchter. Von diesen Töchtern wurden zwei Klosterdamen zu Uetersen, Friederica Ulrica, geb. 1774 1. Oct., gest. 1837 3. Aug., und Christina Catharina Ernestina, geb. 1780 Jan. 27. Vermählt wurden Wilhelmine Dorothea Cäcilia Johanna, geb. 1769 Febr. 6, 1781 an Wulf Christoph v. Ahlefeldt auf Lindau (verstarb 1802 31. Juli); Antoinette Charlotte Henningia, geb. 1776 3. März, 1797 an Fr. Phil. Adolf v. Münchhausen; Amalia Caroline Philippine, geb. 1782 17. April, 1805 an den Hanöverschen Husaren-Major Clamer von dem Busche. Von den beiden Söhnen war der ältere Henning Heinrich Rumohr (Nr. 182), geb. 1778 11. März, gestorben zu Lübeck 1837 31. Decemb. War Hannoverscher Rittmeister, Besitzer von Trenthorst, Bliesdorf, Wulmenau, Gros-Steinrade. Seit 1803 vermählt mit Wilhelmine Georgine Gräfin v. Bothmar. Von den Kindern dieser Ehe starb der einzige Sohn Henning Felix Rumohr

1 Mit diesem Gute Gros- Steinrade hat es die Bewandniss, dass es jedesmal auf den ältesten Mannserben der Rundtofter Linie übergeht. Daher hatte dasselbe nach Christian August (Nr. 160) Christian August (Nr. 172), darauf dieser Henning (Nr. 173) bis an seinen Tod 1804, sodann dessen Sohn Henning Heinrich (Nr. 182) bis 1837, Christian August (Nr. 189) bis 1839, Carl Friedr. Ludwig Felix (Nr. 183), jetzt Wilh. Cay Georg (Nr. 191) seit 1843.

(Nr. 189), geb. 1810 Oct. 23, schon früh 1811 29. Juni, und es ging somit hier der Mannsstamm aus. Von den Töchtern starb Wilhelmine Caroline, geb. 1804, schon 1814, Charlotte Ernestine Johanna, geb. 1808 Aug. 28, war Klosterdame in Itzehoe 1841. Der jüngere Sohn von Henning Rumohr, Carl Friedrich Ludwig Felix Rumohr, geb. 1785 Jan. 6, auf Schenkenberg und Rothenhausen (bis 1838), Krempelsdorf, auch von 1839 an auf Steinrade, seit 1834 Kammerherr, ist als Alterthumskenner berühmt geworden, und starb zu Dresden 1843 25. Juli.

Wir lassen zum Schlusse noch ein Verzeichniss der adligen Güter folgen, die soweit bekannt auf längere oder kürzere Zeit im Besitz der Rumohrschen Familie gewesen sind: Bossee 1715 —1783, Bothkamp 1777—1812, Buckhagen 1624 bis um 1640 und wieder 1736—1792, Burghorst schon vor 1599 bis nach 1634, Dänisch-Lindau 1657 ff., Dollrott 1804—1832, Düttebüll von Errichtung des Guts bis 1727, Ellenberg vor 1459, Fahrenstedt um 1730 und 1740, Grönwohld 1675 ff., Hanerau 1694—1777, Hohenliedt um 1650 bis nach 1708, Kriesebye 1773—1805, Kronsburg 1753—1788, Kronsgaard 1614—1727, Maasleben 1803 ff., Muggesfelde 1766—1778, Nöer 1675 ff., Gross-Nordsee 1668—1695, Oehe circa 1748 bis 1773, Oestergaard 1717—1838, Ohrfeld von Errichtung des Gutes bis 1773, Olpenis 1632—1663, Perdöhl ? ? 1220, Petersdorf 1803—1806, Priesholz 1736 —1794, Quarnebeck ums Jahr 1673, Röest 1498 bis 1797, Rumohrsgaard oder Soebo schon um 1580 bis 1603, Rundtoft 1580 bis jetzt, Schobüllgaard gegen das Jahr 1700, Schönhagen 1804—1810, Schwensbye um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, Segalendorf um 1750 bis 1786, Sehestedt vor 1800 bis 1812, Steinrade von etwa 1732 bis jetzt, Stubbe 1672 ff., Töstrup von Errichtung des Hofes (das Dorf schon früher mit Röest seit 1498) bis 1792 und jetzt wieder seit 1843, Trenthorst seit 1778, Westensee von circa 1724 bis 1770.

Kleine Bemerkungen.

1. Wann ist der Antheil Schleswigs injuria temporum der Krone abgerissen?

Dass der König von Dännemark die 1658 2/12. Mai dem Herzoge zu Holstein-Gottorp übertragene Souverainität oder die Aufgebung der Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum Schleswig schmerzlich empfunden, dass er die Einbüssung dieser Lehnsherrschaft gern wieder gut gemacht hätte, beweiset die Geschichte der Herzogthümer nach 1658, namentlich der Rendsburger Vertrag von 1675, und man darf wohl mit Grund sagen, auf den Zeitpunkt dieses Verlustes der Lehnsherrschaft gehe die injuria temporum, durch welche der fürstliche Antheil Schleswigs von der Krone Dänemarks abgerissen worden.

Als der König 1676 den Herzoglichen Antheil Schleswigs sequestrirt und den Herzog zweimal aufgefordert hatte, innerhalb 6 Wochen die Lehns-Empfängniss zu vollziehen, weil sonst ad privationem feudi geschritten werde (s. oben p. 144), der Herzog aber 16. Jan. ablehnend antwortete, heisst es in dem Erwiederungsschreiben des Königs v. 30. Januar 1677[1]:

---

1 Gedruckt in den Schreiben, so zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck und Ihrer Fürstl. Durchl. wegen der Sequestration Ihrer Fürstl. Durchl. Antheils in dem Herzogthum Schleswig gewechselt worden, auch gedruckt bei dem Wahrhafften Bericht desjenigen, was zwischen I. Kön. Majestät und des mitregierenden Herrn Hertzogen 1675 und nachgehends bis Mart. 1677 vorgekommen.

,Wie es sonsten mit jetztberührten Anno 1658 alhie in Copenhagen getroffenen Tractaten zugegangen, und auf was Weise die Souverainité über das Hertzogthumb Schlesswig Ew. Liebden Hause damahlen zugestanden worden, ist unnöthig alhie weitläufftig anzuführen, zumahlen ganz Europa weiss, dass weiland Ew. Liebden Herr Vater an statt derselbe Krafft tragender Lehen-Pflichten und der alten Unionen Unserm Königlichen Hause und dieser Crohn in ihren damaligen äussersten Nöthen als ein getreuer Vasallus alle mögliche Assistenz leisten sollen, oder doch wenigstens mit erspriesslichen Officiis an die Hand gegangen sein, Ihnen selbsten vielfältig insultiret, dem Feind allen Vorschub, so er nur immer gekonnt, gethan, und unangesehen man sich dieser Seiten erbothen, die Gravamina, so Ihr Liebden haben möchten, durch die in den alten Unionen und Erb-Verträgen vorgeschriebene schiedliche Mittel und Wege abthun zu lassen, solchem billigen Vorschlag, weilen es Ihr nicht um einen gütlichen Vergleich, sondern umb gewaltsahme Abnöhtigung der intendirten Souverainité über das Hertzogthumb Schlesswig und anderer considerablen Vortheilen zu thun gewesen, keines weges statt geben, sondern lieber seine unrechtmässige Praetensiones unter Faveur der damaligen Oppression, in welche diese Crohn unvermuthlich gerathen, fortsetzen und behaubten wollen, wodurch nicht allein unserer Crohn der Zeit hohe ansehnliche Regalien und Stücke abgezwungen, sondern auch unsere Reiche und Lande durch die dessfals gepflogene langwürige Tractaten in überaussgrossen auf viele Millionen sich belauffenden Schaden gesetzet worden, bis endlich der König von Schweden, nachdem er zu Gottorff sich mit ermeldten Hertzogs Liebden fleissig beratschlaget, zur andern Ruptur geschritten, des Vorhabens unsere gantze Königl. Familie auf einmahl zu ruiniren, sich dieser unserer Residentz-Stadt zu bemächtigen und mithin das gantze Reich unter sein Joch zu bringen. . . . . Ob aber Unser Gottseliger Hochgeehrter Herr Vater solche Tractaten von Anno 1660 gutwillig eingegangen, und nicht vielmehr denen damahligen beschwerlichen Conjuncturen cediren müssen,

wird ein jeder leichtlich erachten können, wann er consideriren will, wie so gantz unverschuldeter Weise Ihr Majestät, nachdem Sie dem Feind und dessen Helfern so viele herrliche Provintzen, Vestungen, Regalia und andere fürtreffliche Avantages abzutreten genöthiget worden, gegen alle Raison und Billigkeit wieder überfallen, was für unsäglicher Schaden dero vorhin schon äusserst erschöpffeten Reichen und Landen dadurch zugezogen, und wie geringe die Satisfaction gewesen, so Ihr in solchen Tractaten hingegen dafür gegeben worden'.

2. Eine der besten Perlen der Krone.

In den auf königlichen allergnädigsten Befehl 1679 gedruckten Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Denemarck und Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit zu Schlesswig Holstein Gottorff heisst es S. 18 mit Rücksicht auf die 1658 von dem König aufgegebene Souverainität über den Fürstlich Gottorpischen Antheil Schleswigs und über die übrigen dem Herzoge von Holstein-Gottorp auf Schwedens Andringen bewilligten Vortheile:

,Ihre Königliche Majestet mussten ungehörter Sache willigen, was begehret wurde, ob es schon eine von den besten Perlen Ihrer Krone betraf.... Damit der Leser sein verständiges Urtheil hierüber fellen könne, muss ihm specificiret werden, was Holstein-Gottorff damals durch die Schwedische Gewalt von Ihrer Königl. Majestet prätendiret gehabt, nemlich: die Erlassung des Vasallagii oder die Souverainität über das Herzogthum Schlesswig, die Abtretung des Amts Schwabstett zusampt den Schlesswigschen Capitul-Gütern, die Statt und Festung Rensburg, die Aufhebung der gemeinen Regierung in den Fürstenthümern Schlesswig Holstein, die Erstattung des durch den Krieg erlittenen Schadens, eine Leistung genugsahmer Sicherheit für fernern dergleichen Schaden, die Abhelffung einer auf weitläufftige

Rechnung gegründeten Geldforderung Peräquation genandt, die Abführung jährlicher 5000 Reichsthaler von Anno 1636 her, die Einräumung der Mitregierung über das Closter Uetersen und viel mehres von dergleichen Dingen, welche vor Abführung der Schwedischen Armee in Richtigkeit gebracht werden sollen. Nun erwege man, dass obiges alles meistentheils, wie schon oben erwehnet, Dinge gewesen, so den Fundamental-Gesetzen und viel hundertjähriger Observantz der Königlichen Reichen und Landen ja der Königlich beschwornen Capitulation und Landes-Privilegien zuwidergelauffen, so wird ein Jeder leicht begreiffen, dass Ihr Königliche Majestet zu der Zeit in den meisten Puncten ohne gehörten Einrath und erfolgtes Gutbefinden dero Herrn Reichs-Räthe und anderer getreuer Landstände darinnen unmöglich mit Bestande etwas schliessen können...... Aber so glücklich konnten Ihr Königliche Majestet nicht seyn, dass sie in dero höchstem Bedruck von Ihrem nechsten Vetter und Lehnsmann so viel Zeit zu Berathschlagung mit Ihren Herrn Reichs-Räthen und Landständen erhalten mögen, als in christlichen Republiqnen wol in der geringsten Particulier-Sache vergönnet wird. Zwar bemüheten Ihr Königliche Majestät sich zur genüge das Hauptwerk zu beschleunigen, gestalt solches unter andern aus dem obangezogenen Königlichen Befehl an die Schlesswig-Holsteinischen Landräthe de dato Copenhagen den 28. Martii Anno 1658 ersichtlich, in welchem Ihre Königliche Majestet so ernstlig erinnern und befehlen, dass die Landstände unverweilet, so viel deren in geschwinder Eil zusammen zu bringen, ohne Versäumung einiges Augenblicks, über die ihnen bereits vorhin communicirte Holstein-Gottorfische Postulata ihre Gemüths-Meinung und Gedanken eröffnen sollten'. R.

---

3. Was heisst der Krone Dänemark incorporirt sein?

Im Laufe dieses Jahrs ist zu Kopenhagen ein wichtiger Beitrag zur Geschichte Dänemarks im 17ten Jahrhundert erschie-

nen: Samlinger til Danmarks Historie under Kong Frederik den Tredies Regiering af udenlandske Archiver, udgivne af P. W. Becker. 1. Deel. Es sind die Berichte der Schwedischen und Niederländischen Gesandten, welche sich zur Zeit Friedrich III. in Dänemark aufhielten, die hier im Auszug mitgetheilt werden. Diese Nachrichten werfen manches überraschende Licht auf die Verhältnisse der Herzogthümer in jener Zeit, sowohl des Königlichen Antheils als des Gottorper Hauses, dessen nähere Verbindung mit Schweden eben damals begonnen hatte. Vielleicht wird unsere Zeitschrift daraus noch weitere Mittheilungen geben. Hier schien es passend eine Stelle zur Erläuterung des oben angeführten, oft besprochenen Ausdrucks mitzutheilen. Am 21. October 1648 berichtet der Schwedische Gesandte Magnus Durel über die Verhandlungen mit den Ständen der Herzogthümer und wie sie Schwierigkeiten mit der Huldigung machten; sie hätten geäussert: „dass sie dessen wenig gebessert wären mit der Kron Dänemarek incorporirt zu sein' (Becker p. 6). Man braucht sich nur die Zeit zu vergegenwärtigen wo dies gesagt wurde, um zu wissen was der Ausdruck bezeichnen sollte. Beide Lande hatten ihre gesonderte Verfassung, besondere Stände, besondere Regierung, aber der König von Dänemark war zugleich Regent in einem Theile der Herzogthümer und Mitregent den Ständen gegenüber. W.

Urkundliches.

Notiz über das Lauenburgische Landesarchiv.

Veranlasst durch die Bemerkung des Herrn Professor Waitz in den Nordalbingischen Studien III, 2, p. XVIII über das Lauenburgische Landesarchiv, habe ich in Ratzeburg nähere Auskunft über dasselbe zu erhalten gesucht, und kann daher aus sicherer Quelle folgendes mittheilen.

Es ist factisch, dass bei der Uebergabe des Herzogthums Lauenburg an Dänemark eine Quantität Acten von Hannover an die Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzlei in Kopenhagen ausgeliefert worden sind, aber was sie enthalten, ist nicht zu erfahren, da sich in Ratzeburg keine Specification derselben findet. — Wahrscheinlich datiren sich diese Acten erst von dem Momente an, wo die Lauenburgischen Herzoge ausstarben und sich Streitigkeiten über die Besitznahme des Herzogthums erhoben; jedoch werden sich gewiss unter diesen Acten auch manche ältere historisch wichtige Original-Documente, Recesse, Erbverträge u. s. w. befinden.

Nach einer alten Tradition bei der Ratzeburgischen Regierung sollen die Allodial-Erben des zuletzt verstorbenen Lauenburgischen Herzogs den bei weitem grössten Theil des Herzoglichen Hausarchivs auf ihre Besitzungen nach Böhmen abgeführt, und dann zur Zeit des Fränzösischen Besitzes die Lauenburgischen Archive und Registraturen bedeutend gelitten haben.

Jetzt befindet sich auf der Ratzeburgischen Regierung nur ein Schrank mit Acten, betreffend Haus und Familien Sa-

chen der vormaligen Herzoge mit dahin einschlagenden historischen und genealogischen Nachrichten. Darunter finden sich Erbverträge der Herzoge unter sich, Streitigkeiten über die Theilung des Landes, Ehestiftungs- und Vermählungs-Sachen, Correspondenzen verschiedenartigsten Inhalts, sowohl der Herzoge unter einander, als mit ihrer Regierung, Acten wegen Grenzstreitigkeiten mit benachbarten Fürsten, Unterhandlungen mit fremden Höfen wegen Eintretens der Herzoge in auswärtige Kriegsdienste, Ableben der Herzoge und dgl. Jedoch gehen diese Acten nicht weiter als etwa bis zum Jahre 1500 zurück. — Dies Archiv wird von v. Kobbe, Lauenb. Geschichte III. Vorrede p. 17, als aus 143 Acten bestehend angeführt.

Ausser diesem Reste des Hausarchivs findet sich auf der Regierung in Ratzeburg noch aus der Herzoglichen Zeit eine Kiste mit alten Processacten, welche 1828 von der zur Aufräumung des alten Reichskammer-Gerichts-Archivs in Wetzlar niedergesetzten Commission anher mitgetheilt worden sind. Diese Acten scheinen, so weit sich solches aus dem Verzeichniss entnehmen lässt, ohne bedeutenden historischen Werth, und betreffen Streitigkeiten der alten Herzoge mit einzelnen ihrer Unterthanen, der Ritter und Landschaft und benachbarter Fürsten über die verschiedensten Gegenstände, z. B. Acten in Sachen des Herzogs Magnus contra v. Pentz wegen Landfriedenbruchs, desselben Herzogs contra Friedr. Brumdass (?) et Consort. wegen gewaltthätigen Einfalles in das Haus Steinhorst, Acta in Sachen des Herzogs Franz gegen die Lauenburgische Ritterschaft wegen der Türkensteuer, desselben Herzogs gegen Adolf v. Holstein wegen Fischerei auf dem Billestrom, des Herzogs Julius gegen das Capitel des Stifts Ratzeburg wegen Baustreitigkeiten auf dem Palmberge etc. etc.

Ueber das Archiv der Ritter und Landschaft, welches auch ältere sehr wichtige Documente enthalten soll, fehlen mir noch die näheren Angaben.

Demern, d. 10. Nov. 1847. G. M. C. Masch.

Digitized by Google

Städtische Urkunden.

Da unsere Urkundensammlung sich zunächst auf ungedruckte Urkunden beschränken soll oder unter den gedruckten auf solche welche die allgemeinen historischen Verhältnisse des Landes betreffen, so scheint es passend an dieser Stelle einige uns zugekommene verbesserte Abdrücke wichtiger Stadtprivilegien zu geben.

Das erste von Neustadt ist in einem deutschen Texte bei Westphalen IV, p. 3229 gedruckt; das folgende lateinische Exemplar hat mir Herr Candidat Alleweldt zu Neustadt aus einer dort befindlichen Abschrift mitgetheilt. Es kann kein Zweifel sein, dass diese Fassung die echte und ursprüngliche ist. Auch hier steht übrigens das Jahr 1393, gegen das schon Christiani III, p. 387 gesprochen hat und gegen welches auch Herr Alleweldt in seinem Briefe mit vollem Recht das Jahr 1293 vertheidigt, indem er besonders darauf aufmerksam macht, dass der Verkauf des Gutes Holm an die Stadt durch den Ritter Emeke Hake lange vor dem Jahr 1393 erfolgt sein muss. Die Namen des Ausstellers und der Zeugen weisen gleichfalls dahin. Eine Abschrift des deutschen und lateinischen Textes findet sich auch in der Handschrift der Universitätsbibliothek S. H. 106; s. Ratjen Verzeichniss p. 214. Aus jener habe ich einige Verbesserungen aufgenommen.

Die hier mitgetheilten Plöner Urkunden, schlecht und nicht vollständig gedruckt bei Westphalen IV, p. 3205, 3208, hat Herr Geheimer Justizrath Michelsen im Plöner Stadtarchiv, aus der Confirmationsurkunde König Christian III. vom Jahr 1542, abgeschrieben, und zugleich mit einer bedeutenden Anzahl wichtiger für die Fortsetzung der Urkundensammlung bestimmter Urkunden, mitgetheilt. Dass übrigens die erste Plöner Urkunde, welche hier bestätigt wird, vom Jahr 1236, nur eine Uebersetzung sein kann, habe ich in den Nachträgen zu Bd. I der Urkundensamml. p. 477 n. bei Gelegenheit der nach ihr gemachten angeblichen Kieler und Oldenburger Urkunden bemerkt. W.

1. Graf Johann (II.) bestätigt der Stadt Neuen Crempe das Lübsche Recht und den Umfang ihres Stadtgebiets. 1293. September 22.

In nomine Domini Amen. Johannes Dei gratia comes Holsatiae Stormariae et in Schouwenborg. Universis praesentia visuris seu audituris. Ne ea quae fiunt in tempore simul evanescant in (cum?) tempore, oportet ea scriptis roborari, et convenit ea memoriae testium commendari. Jgitur noverint universi tam posteri quam praesentes, quod matura deliberatione praevia et examinato nostrorum fidelium consilio praehabito, consulibus nostris civitatis nostrae Novae Crempae, quam vere spirituali gratia complectimur, libertatem juris Lubecensis, a praedecessoribus nostris seu progenitoribus ipsis datam, nos favorabiliter confirmando et donando innovamus, ut videlicet per ipsarum metarum terminos civitati adjacentes eodem jure libere gaudiant, sicuti distinctiones et termini eorum olim a praedecessoribus nostris ac progenitoribus et per consiliarios eorum sunt distincti. Inchoando scilicet a distinctionibus et terminis villae dictae Hollm, quam a domino Emekino Haken emerunt justo emtionis titulo, et per hos terminos usque ad metas villae Rohe, deinde usque ad dictinctiones agrorum villae Jarichouw, inde usque ad metas et distinctiones Antiquae Crempae; insula Borg dicta in libertate Lubecensis juris addita et subjecta; inde usque ad metas agrorumque distinctiones villae Loberg, abhinc usque ad metas villae Merchendorp, abinde usque ad terminos villae Rückentin, inde usque ad mare. Annuimus etiam, ut aqua maris sit etiam libera inter villam Rückentin et Hollm, et nihilominus aqua inter distinctiones supernas nominatas sit eisdem appropriata. Et appropriamus agros villae praedictae Hollm cum omni jure et libertate, proprietate, censu et qualibet exactione, cum omnibus proprietatibus, quae in eis nominari vel haberi poterint; veruntamen nobis et successoribus nostris petitiones generales pro tuitione patriae reser-

vamus. In omnium et singulorum praemissorum testimonium praesentem literam nostri sigilli appensione centulimus roboratam. Cujus rei testes Carolus de Ploene, Siffridus Ghikouw, Detlevus de Bockwolde, Marquardus de Radmenstorp, Fridericus de Crempa, milites, et quam plures alii fide digni. Datum et actum Nienstad. Anno Domini 1293[1], feria tertia ante Michaelis archangeli.

2. Graf Adolf bestätigt der Stadt Plön ihre älteren Freiheitsbriefe und fügt einen neuen hinzu. 1385. Octob. 27.

Wy Alleph van Gots gnaden Greue to Holsten vnde Stormarn bekennen an desser gegenwardigen schrifft openbar to betugende, dat wy an der gegenwardicheit vnser Raetgeuern besegelde breue vnser voroldern hebben geseen, dede geuen vnd screuen sint vppe de vryheit vnde rechticheit vnsses Wickbeldes to Plone, dede luden an desser wys:

Alleph van gnade Gots Greue to Holsten enbeden alle den de dessen breff zeen heil an Gode. Vppe dat de dingk de gescheen zint na lope der tidt nichten vorgan, so iss de behoff vnde raet, dat me se vhestige vnde ewige mit breuen; dor der beveginge willen beuestige wi ze mit dessen jegenwerdigen breuen vnsen borgeren dese wonaftich willen wesen bynnen Plone, den geuen wi vnde vorlenen Lübsch Recht vnde stedlen in des dat ze des vryliken bruken mogen. Weret dat wy krigene wurden mit der Stadt to Lubeke, so vorlene wy vnsen Borgeren tu Plone vorscreuen dat ze mögen bruken des Rechtes vnser Stadt to Hamborch. Were uck dat ze zick auetlicken ordelen nicht vorwesten, so mogen ze an dessen vorscreuenen twen Steden Recht soken. Wy bewisen ock an der jegenwardigen schrifft vnsen Borgeren to Plone jegene dede heten sin Wickbelde, vnde vorlenen im bouen to der Holstenbrugge ouer den haluen strom, vnde van der Holstenbrugge beth to ener bruke dat geheten is Argensike

1 MCCCXCIII die Abschrift.

ouer de haluen brugka, bauen dale to Karberhunder bruke ouer den haluen strom, vnde ere Weyde dede siek strecken bette to ener beke de geheten is Belenbeke. Oppe dat desser dat de wy hir ane daen hebben, to nakomeden tiden nen twiuel edder vorsumenisse schee, so hebbe wy desse jegenwardigen schrifft laten beuestiget mit vnzem ingesegele. Tuge desser vorscreuen dingk zint Her Ratman to Plone Kerckher, Her Lodewich ein Capellan des Greuen, Volraed de Kokemeister, Her Diderick Duncker, Her Johan Rantzouw, Rodolphus de voget to Plone anders geheten van Clanatze, vnde andere vele erlicker lüde. Desse dingk sint gescheen an deme jare na Gades borth dusent jar twehundert jar an deme sosse vnde dortigestan jare. Gegeuen to Plone des anderen dages na Sunte Vitalis dage des hilligen martelers.

Wy Johan vnd Gherd van Gots gnaden Greuen to Holsten vnde van Schowenborch alle den jennen de dessen breff hören edder sehen, do wy witlik, dat wy vnsen leuen Borgeren to Plone sunderge gnade willen don vnd geuen vnde vorlenen im vnsen berch de geheten is de Vleschower berch belegen vor deme wickbelde vor Plone, sunder vnsen Bomgarden vnd wurde de dartho liggen, dat se des vrylicken to ewigen tiden mogen gebruken, vnd mogen darmede don vnde schicken to erer nütticheit vnde makelheit, alse id eme behegelick is. Desse gaue hebbe wy stediget vnd vestiget mit breuen mit vnsen ingesegelen besegelt. Thüge de hir ouer wessen hebben sint: Hartwich kokemeister, Emeke Cale, Otto van Plone, Geruasius de kerckherre to Plone, Marquart de voget to Plone, Steffen van dem Berge, Steffen by dem Zee, Johan van dem Torne, Kitzer Klamp, vnd vele andere gude lüde. Geuan to Plone an dem jare Godes dusent jar twehundert jar in dem Sostigesten jare in dem manen de se heten is Martius.

Alle de dessen breff sehan edder horen lesen wy Johan van Gots gnaden Greue to Holsten, vnd Stormarn enbeden heil in Gode, vnd don witlick, dat wy mit gudem willen vnd mit vulborde vnser truwen man to rechtem kope vorkofft hebben den rathman-

nen vnd der menheit vnser Stadt to Plone dre wurde, dede gelegen sint vor deme dore vnser voscreuen Stad also mit geit to der Molen, vor sostein mark Lüb. de vns gantz vnd altomale betalet sind; de vorscreuen wurde zint menliken geheten Oldeboemgarden; mit aller rechticheit vnd tobehorunge, also wy vnde vnse vorolderen de wendte heere to vrigest hebben gehat, scholen de Raetmanne vnd maynheit vnser vorscreuen stadt vryliken mit aller bequemicheit de to ewigen tyden besitten, sunder weddersprake vnd arghe an vliginge vnser eruen edder amptlüden. Oppe dat de Raetmannen vnde meenheit vorschreuen in tokomenden tiden neen twiuelinghe van dessen vorschreuen wurden anstande sy, so hebbe wy dessen vorscreuen kop stediget mit dessem jegenwardigen breue besegelt mit vnsem ingesegele. Geuen an dem jare vnses Heren dusent jhar drehundert jar an deme twe vnd twintigesten jare in sunte Valentinus Dage des hilligen Mertelers.

Vnde wy Aleph vorgenomet de vthwysinge alle desser vorschreuen breue, de wy geseen hebben woll besegelt vnd hort hebben lesen, mit rade vnde mit vulborde vnser Raetgeuern, de stedige wy, vnde vulborden vnde willen, dat se van vns, van vnssen erffnamen, nakomelingen vnd amptlüden stedichlicken vnde unbeulecket edder gemindert geholden werden, vnde ock desse breue, de an desser wyse van vns vulbordet vnde stedighet sint, weret dat se schaden nemen edder zerichet, dat en scholde dar nicht an schaden noch schelen, men se scholen bliuen an der wyse offt se nene zeringhe hebben, vnde dat willen wy dat se also geholden werden, mit dessem vnderschede, dat de raethmanne vnd borgere to Plone vorscreuen an vnsen holdten vnde an vrucht vnses holtes vnd an anderem vnsern gude, wore id belegen is in der jegene eres Lubischen Rechtes, dat em van vnsen vorelldern vnde van vns vorlenet is, vns, vnsen eruen vnd nakomelingen nenerleye wyse schaden scholen doen. Vortmere de schedinghe vnses Borchrechtens vnde ores Lubischen Rechtes is gemerket vnde schal wesen merket mit palen, de an de erden grauen vnde

Digitized by Google

slagen sint. Vortmer so geue wy fry den rathmannen vnde der menheit vnser vorschreuen Stadt to Plone de weyde van der Holstenbrügke betthe op de stege to Cleuetse vnde to der schede des dorpes to deme Virede. Vortmer so wille wy, weret dat dat holt der vorschreuen weyde vrucht edder mast droge, dar scholen se nicht in driuen noch driuen laten, wanne wy edder vnse vogede en dat vorbaden, alle de wile dat de mast waret. Vortmer so do wy witlik, dar wy hebben voreschriuen laten Belerbeke, dat wy dar mede menen den dyk dar dat holdt keret to Plone. Vortmer so bekennen wy vnd betugen, apenbar in desser jegenwardigen schrift, dat viff wurde, de dar liggen vor vnsem Slote to Plone, to der Alesborch worte, also dar vppe wone Volraed Asschebergh, Her Hinrick de Vicarius vppe deme Slote to Plone, Clawes Vos, Vor Grete Raboyze, vnde Swartekop, darto hört de acker de hyr nascreuen steyt, alse de Wendische borch de dar licht vor dem Wenttorpe, Techelswurdt vppe Ywen Stoppelen an der oleymolen, Otten Burstoppelen, Eirsehoff, vnde de Acker dar de koster to der kerken wyn vnde oblaten aff gifft, mit aller tobehoringe, licht in vnsem borchrechte. To ener apenbaren Tuchnisse vnde groter bewisinge alle desser vorschreuen stucke, hebbe wy vnse ingesegele henget laten vor dessen breff. Tuge de hyr ouer wesen hebben sint Volraet Asschenberch, Bertram Kule, Johan Kule, brodere, Her Johan Parcham vnse pape, vnd Johan Ole vnse voget to Plone, vnde vele guder lüde. De is gegeuen to Plone in dem jare na Godes bordt drütteinhundert in deme viffvndeachtigesten jare in deme auende der hilligen Apostelen Simonis et Jude.

3. Graf Claus und Herzog Gerhard verbriefen der Stadt Plön ihre Freiheiten, s. a. et d.

Wy Clawes van Gades gnaden Greue to Holsten vnde Stormarn vnde wy Gerdt van densüluen gnaden Hartige to Sleswigk Greue

to Holsten vnde Stormarn, bekennen an desser jegenwardigen schrifft openbare betügende, dat wy an der jegenwardicheit vnser raetgeuer besegelde breue hebben sehet vnd höret lesen, de vnse vedder Greue Alleph van Holsten vnde Stormarn, dem Got gnedig sy, vnd syne veroldercn hadden geuen vnser Stadt to Plone, de he mit synem groten ingesegele besegelt hadde laten, vngeuelsehet vnd vngeseriget, vp ere frygheit vnd ere Lubsche Recht, vnde desse süloen fryheit vnd ere Lübsche Recht stedige wy vnd vulborden vnde vestigen se in dessem Breue mit aller fryheit vryliken to brukende to ewigen tyden, alse se dat vor gy hebben hat, vnde wy willen, dat se van vns vnd vnsen erfnamen, nakomelinghen vnd amptlüden stetlicken vnd vnbeulecket edder gemyndert geholden werden.

4. Dieselben geben der Stadt Plön die Heerstrasse, bestätigen den Jahrmarkt und das freie Geleite. 1390. März 12.

Wy Clawes von Guts gnaden Greue to Holsten vnd to Stormarn vnde wy Gherdt van densüluen gnaden Hertoge to Slesswigk Greue to Holsten vnde to Stormarn, bekennen vnd betugen in dessen jegenwardigem breue, dat wy na rade vnser truwen rathgeuer, dorch nottrofft vnd beteringe willen vnser Stadt Plone vnde de jennen de darynne wonen willen, hebben gheuen vnd geuen vry de herstrate vnd den menen wech dor Plone to varende, de me plecht to varende van deme Kyle to Lubeke, ouer den Lyzek. Desse vorscreuen stücke bede wy to holdende einem yewelken kopmanne vnd enem yewelken menen manne de de straten twuschen Lubeke vnd dem Kyle varen vnd buwen will by synem broke alse by syneme gude. Vortmer so vulborde wy, stedigen vnd vestigen den jaermarket vnde dat vryge leyde, dat vnse vedder Greue Alleph, deme Got gnedig sy, hadde geuen dem Rade vnde den Borgeren bauen ere Lubsche recht; de vrige vrede vnde

dat leyde is anstande des Sonnauendes. to Vesper. na breyden. Mandage vnde achte dage alle vmme, vry enem jewelcken manned de dar kompt. Were dat dessen vrede vnd dat leyde jemant breke, dat scholen vnse rathmanne to Plöne richten alse ein vry vrede vtwiset. To ener apenbare tuchnisse vnd groter bewisinge alle desser verschreuen stücke hebbe wy vnse ingesegele henget laten vor dissen breff. Tüge de hir ouer wesen hebben sint: Her Benedictus van Aneuelde, Her Breyde van Rantzouw, vnd Her Hinrick van Zigghen, vnd andere vele lüde. De is gegeuen to Plone in dem jare na Godes borth Drutteynhundert in dem Negentigheaten jhare in Sunte Gregorius dage des hilligen lerers.

Kleine Nachträge zur Urkundensammlung.

1. Graf Johann zu Holstein übergiebt dem Kloster Cismar das jus patronatus der Kirche zu Grobenitze[1]. 1323. Januar 25.

[*Universis Christi fidelibus presentem paginam*] visuris seu audituris. Johannes Dei gratia comes Holthzacie Stormarie [*et de Scowenborgh salutem in Domino sempiternam*] . . . ut ait apostolus: Qui parce seminat parce et metet et qui seminat in benedictionibus . . . . messionis extreme aliquo semine bonorum operum prevenire, quibus crescat devo[*tio*] . . . . augeatur, matura deliberatione et tractatu prehabitis cum nostris fidelibus qui . . . .

1 So lautet die alte Aufschrift dieser Urkunde, die ich, so weit sie erhalten ist, aus dem Original im Kanzeleiarchiv zu Kopenhagen (ad rubr. Zissmarsche Originalbrieffe n. 4) abgeschrieben habe.

. . . . dedimus et damus in hiis scriptis religioso loco monasterio sancti Johannis ewan(geliste) [*in Cyscemer ordinis sancti Benedicti*] et religiosis viris . . abbati et conventui ibidem jus patronatus ecclesie in villa Gro[*benizze*] . . . . quibus dare possumus, vel que nobis vel nostris successoribus competebant vel com[*petere possunt*] . . . . abbas et conventus progenitorum nostrorum felicis recordationis, patris scili[*cet* . . . . *dies*] obitus eorum sollemniter peragant in vigiliis et in missis; similiter eum [*nos et uxor nostra* . . . . *debitum*] carnis persolverimus, in anniversario die utriusque nostrum memoria sollemp[*niter peragetu*]r. In [*h*]ujus itaque donationis nostre evidentiam sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes fideles nostri . . . . Scarpen[*ber*]ch, Johannes de Brochdorp, Emeko de Santberghe, Otto et Emeko de Woseeken, Nico[*laus*] . . . . hern, Iwanus de Reventhlo, milites; Echardus de Brochdorp, Thoke, Dethlews et Johannes . . . . . e, armigeri, et plurimi ad hec vocati specialiter et rogati. Datum et actum Cyscemer per manus domini Danielis cano[*nici Ham-*] burgensis nost[*ri*] notarii, anno Domini millesimo, trecentesimo, XXIII. sabbato post octavas Epyphanie.[1]

---

1 Ebenda findet sich das Fragment einer andern Urkunde (ad rubr. Zissmarsche Originalbriefe n. 2). Alte Aufschrift: ,. . . . Iz dem Kloster Zi[*ssmarei*]nen Kauff, welchs von Gerhart zu Holstein . . . . Hertzogen zu Sachsen als Lehnhern bestätigt. ao. 1322'. Von einer andern älteren Aufschrift ist zu lesen: ,. . Grobenitze'. Von der Urkunde selbst ist nichts übrig als folgende Worte: . . . . lentes . . . . tas gr . . . . hannis nostri notarii . . . . roborantes. Datum et actum . . ube . . . . Aber das Siegel ist gut erhalten: ein Baum an dessen beiden Seiten Sächsische Wappenschilder; Umschrift: S. Alberti ducis Saxonie Angarie et Westf.

2. Transaction zwischen dem Schleswigschen Magistrat und Capitel über eine Curie des Bernhard Punke. 1338 Jan. 19[1].

Omnibus praesens scriptum cernentibus, capitulum ecclesiae Slesvicensis salutem in Domino sempiternam. Constare volumus tam praesentibus quam futuris, quod super altercatione seu etiam contentione aliqua, diu habita inter nos, nomine ecclesiae nostrae Slesv. parte ex una, et consules ceterosque cives Slesv. parte ex altera, occasione cujusdam curiae, olim domino Bernhardo Puncke attinentis, quam ipse secundum tenorem sui testamenti ad unam perpetuam vicariam fundandam in ecclesia nostra memorata donaverat pleno jure, quam quidem donationem praedicti consules, secundum leges et consuetudines patriae ac Erici quondam ducis Jutiae, pluribus ex causis invalidam asserebant et nullius existere firmitatis, ymo magis dictam curiam ad eos pertinere de jure, tandem amicabili compositione inter nos taliter extitit concordatum, quod dicti consules dictam curiam domino Nannoni Petri, nostro concanonico, cum omni commodo, libertate, utilitate et jure, quod huc usque in praefata curia habuerunt. et sicuti eam praefatus dominus Bernhardus olim libere tenuit et possedit, vendere, dimittere pro certa pecunia debeant et scotare, jure perpetuo possidendam, ita tamen quod dictus Nanno duas missas in vita et unam post mortem ipsius omni anno in anniversario dicti Bernhardi pro salute animae suae faciet inviolabiliter celebrari. Quare praefatos consules ratione hujusmodi curiae ab impetitione nostra et ecclesiae nostrae Slesv. supradictae quittos, liberos dimittimus et penitus excusatos per praesentes, ac renun-

1 Aus den Fragmenten der Schleswigschen Chronik von Ulrich Petersen im Schlesw. Stadtarchiv, abgeschrieben von Herrn Major von Schröder.

ciamus perpetuo omni juri seu actioni, si qua nobis seu ecclesiae nostrae antedictae huc usque contra praenominatos consules in dicta curia competebat, ex donatione ipsius Bernhardi supradicti. In cujus rei testimonium sigillum nostri capituli praesentibus est appensum. Dat. Sleswyck Anno Dom. 1338. in profesto Fabiani et Sebastiani martyrum beatorum.

3. Verpfändungsacte des Detlev Ruthze von Tuttendorf an das St. Johanniskloster über seine Güter in Tuttendorf. 1338.[1]

Omnibus praesentes literas inspecturis Thetlavus Ruthze de Tuttendorpe salutem in Domino sempiternam. Noverint universi, quod ego tenore praesentium reverend . . . . . videlicet Sanctimonialibus monasterii Sancti Johannis in insula juxta Slesvic . . . . introitus filiae meae Aleke recognosco in 40 marchis Lubycen . . . . cis bona mea in Tuttendorp, videlicet redditum 4 marcharum . . . . . . noro per praesentes, ut ipsae moniales omnes redditus et proventus bono . . . . Thetlavus et Tymmo in praedictá villa Tuttendorp cum omnibus suis juribus . . . . annuatim pro suis usibus libere percipiant, donec dicta pecunia eis . . . . persoluta. Datum et actum Anno Domini 1338. in die . . . . . . nostro sub sigillo.

1 Aus dem Original im St. Johanniskloster-Archiv von demselben. Die Urkunde war an der Seite zernichtet.

Zwei Schauenburger Urkunden.[1]

1. Graf Adolf von Holstein-Schauenburg und seine Mutter verkaufen an Herman von Borstell einen Hof bei Rinteln. 1358. Januar 21.[2]

Wy Juncker Alff van der gnade Gades eyn Eddell Graue tho Holstein vnde tho Schomborg, Vor Heylwig vnse leue Moder, vnde alle vnse rechten Eruen vorkopet an dessem Breue vnde hebbet vorkofft redelyken vnde rechtlyken den Hoff tho Engger, dede Gerborge Wychardinck vnde orer Elderen ghewesen hadde, de vns myt rechte angefallen vnde vorlediget was, vnde vnsser moder Lyfftiucht was, vor gelt dat vns alle betalt is, Harmen vam Borstelde, de tho Rintelen wanet, Hillen syner echten fruwen vnde alle oren rechten eruen, myt aller schlechte vnde inholte, in veldhe, in ackker, myt allerleye thubehoringe, vnde by namen myt drutten morgen vppe deme Steder veldhe, vnde myt eyner kotstedhe vnde eluen morgen vppe dem velde tho der Aa, vnde freet vnde eigent on dat also van allerleye egene vnde ansprake, dat se idt eigen fry mogen besitten vnde hebben, laten edder keren, nha oren willen, war se willet. Dat duth stede vnde vast blyue, sso hebbe wy Juncker Alff vorbenompt vnde vnse Moder tho eyner merer Bekanthnisse vor vns vnssé ingesegel ghehangen an dussen breff. Datum Anno Domini M. CCC. quinquagesimo octauo, in die Agnete Virginis.

---

1 Aus Abschriften, welche Joh. Gramm besorgt hat. Uns sind dieselben von Herrn Geh. Justizrath Michelsen mitgetheilt; sie scheinen passender hier als in der Urkundensammlung eine Stelle zu finden.

2 Unter der Abschrift von Joh. Gramm ist bemerkt: Ex vet. copia Archivi Schowenh. Vol. Begnadigungen. Nro. 24. Fol. 31.

2. Geleitsbrief des Grafen Otto von Holstein-Schauenburg für die Bürger und Kaufleute von Lemgo. 1370.[1]

Wy van der gnade Gades Otto graue tho Holtzstein vnde tho Schonwenborg, doeth wytlick all den düssen breiff seedt vnde horet, dath wy vnde vnse rechten Éruen veliget de borgere vnde koplüde van Lemgo, de de wanderen de Strate yn vnser Hersschupp, also vere, alse vnse Geleigde waret, sy ryden, varen offte gaen. Were dath se dar wat verloren, dath scholde wy vnde vnse Ernen ene wedder helpen, en deden wy des nicht, so scolde wy ett ene gelden, also vere alse se dat wytlick vorloren hedden, vnde dat vpp den hilligen behelden. Hir vmme scholde men vns genen, van dem wagen, vnde van den perden de den wagen thogen, vnde van dem gude dath vpp dem wagen lege, achte penninge Hannouersch; vnde van der karen, vnde van dem gude vnde van den perden, dar mere perde ynne gheit dan eyn, schall men geuen veir Hannouersch penninge, van der karen, dar eyn perdt ynne geidt, vnde van dem gude dat darupp leget, twee Hannonersche penninge, van juwelickem ledigen perde, dar neyn sadell vpp leghet, schal man geuen twee Hannouersche penninge. Dyt schal men vns geucn to Tolne vnde Geleyde, tho dem Greuen Aluesshagen, alse dicke alse dar bynnen varet, vnde anders schall men er nicht tho eisschen yn vnse Hersschupp. Leghede men dar guidt aff, dat vortolnet were, dar ne schall men neyn mere affgeuen. Weret dat jenig orlege worde vnder der Hersschupp tho Schowenborch vnde vnder der Hersschupp van der Lyppe, so scholde ere guidt der van Lemgo velig varen verteyn nacht dar na, vnde se vnd ere guidt schall nemandt besetten, se ne hedden gelouet

1 Grmm hat bemerkt: Ex Archivis Schauenburg. Vol. Zoll-Sachen. Nro. 109. Fol. 343. a.

Digitized by Google

myt hande vnde myt munde, eder se ne breken vpp dem wege, vnde se ne schöllen ock myt eener stortinge nicht vorbrecken. Alle dath hir vorgescreven steit, dat laue wy vor vns vnde vnse Eruen vast vnde stede tho holdene. Des hebben wy vor vns vnde vnse eruen dessen breiff besegelet lathen myt vnsem ingesegell, dath wy hirtho gehangen hebbet lathen, na Gades bord dusent vnd drehundert jare ym seuentigesten jare an Sunte Benedictus Dage des Abbates.

Schutzbrief des Königs Christian I von Dänemark für den Grafen Otto zu Holstein-Schauenburg wegen dessen Lande diesseits der Elbe. 1460. September 29.[1]

Wy Christian van Godes Gnaden to Dennemarken, Schweden vnd Norwegen, der Wenden und Gotten Könighs, Hertog to Schlesswigk, Greue to Hollstein, Stormern, Oldenborgk vnd Delmenhorst, louen vnd seggen in Krafft desses Breues vor vns vnse Eruen vnd nakomelinge dem Edlen vnd wolgebornen Junkern Greuen to Schawenbergk etc. vnd seinen Ernen vnd Nakomlingen, dat wy, vnse Eruen vnd Nakomelinge dem genannten Junkern Otten sinen Sones vnd eren Eruen nu vnde in tokomenden tyden schullen vnd willen bey erer Herlichkeiten Landen vnd Lüden, vppe düsse siden der Elve belegen, mit alle eren rechten, verdelicken vnd vngeenget laten, in aller mate alse se vnd ere Olderen vor de wente an dysse tyd gehabt vnd darinnen beseten hebben, vnde de gelick vnsen eghenen Landen vnd Lüden vorbidden vnd vordegedingen helpen, wor an des Noth vnde behoff is, na vnsen edder vnser eruen vnde Nakomlinge vormogen. Des heft vns

1 Dies ist die Nordalb. Studien III, p. 71. 290 erwähnte Urkunde, aus Cspauns handschriftlicher Schauenburgischer Geschichte zu Bückeburg der Gesellschaft mitgetheilt. Sie ist übrigens Westphalen I, p. 1081 gedruckt.

der vorgenannt Junker Otte vor syk vnd syne Eruen vnde Nakomelinge gelouet vnde togesegt, dat se vns schullen vnde willen wesen to willen vnde to denste, vnde dat ere Slote vppe dessen Syden der Elue gelegen schullen vns, vnsere Eruen und Nakomelinge openstan in vnsern Krieghen vnde Noden, doch sunder des vorgeschreuen Junkern Otten vnd syner Eruen schaden. Ock loue wy vnde seggen, geschege dat jenige schelinge edder twydracht vpstunde twüschen vnsen vnd dess genannten Junkern Otten vndersaten, darinne wille wy vnde vnse Amtlude vns gütlicken holden, so dat se an beiden siden by gelicke vnde rechte blinen schullen. To merer tüchnisse der warheit vnde sekerheit, dat disse vorgeschrevene Artikeln vnd stücke vullenkomen van vnser, vnser Eruen vnd Nakomelinge wegen schullen geholden werden, alse vorgeschreuen ist, hebbe wy Köning Christiern vor vns vnde vnse Eruen vnd Nakomelinge wittlicken mit friem willen vnde beradenen mode vnse Ingeseggel laten hengenn to dessend breue, de gegeuen ist na Godes bord Dusend veerhundert Jar, darna in den Sesstigsten Jare am Dage sünte Micheles des hilligen Ertzengels.

Recess zwischen dem Domcapitel zu Lübeck und Schack Blome zum Grönenberge über den Austausch von Danckersdorf (im Kirchspiel Süsel) gegen halb Pansdorf, d. d. 3. April 1592.[1]

Zu wissen vnd kunt sey jedermenniglichen mitt diesem Brieffe, dass heutt dato zwischen den Ehrwürdigen, Edlen, Ehrnuesten, Hoch vndt Wolgelartten Herrn, Dechant, Seniorn vndt gantzem Capittul der Thum Kirchen zu Lüebegk ann einem, vnd

---

1 Mitgetheilt von Herrn Archivar Leverkus in Oldenburg, nach dem im Lübecker Domarchiv zu Eutin befindlichen Original.

dem Edlen Ehrntuesten Schake Blomen zum Gronenbergh andерstheilss, vor sich vndt inn ehlicher Vormundtschafft seiner freundtlichen geliebten Hausfrauwen, vor Abeln von Alefeldt, vndt ihren beiderseitts Erben, ein bestendiger vnwiderrufflicher Handel vndt permutation ist getroffen vndt beiderseitts beliebet vndt angenohmmen, also vndt dergestaldt, dass ein Ehrwürdigh Thumb Capittul zu Lüebegk ihr Dorff vndt Gutt Danekersdorff mitt allen vndt jeden desselben Ein vndt Zugehörungen, an Holtzungen, Ackern, Wischen, Weyden, Seehen, Teichen, Mohren, Ein vndt Ausflüssen, vndt allen anderer zugehörigen Gerechtigkeitt, Obrigkeitt undt Herrlichkeitten, wie dasselbe inn seinen Enden vndt Endescheiden gelegen, vndt alss sie vndt ihre Vorfahren am Capittul zu Lüebegk dasselbe ye freyest besessen vndt herbracht, nichtes aussnbescheiden, vorberörten Schacke Blomen vndt obgemelten seinen mittbeschriebnen erblich eygenthumblich vndt vnwiederrufflich vffgetragen vndt vbergelassen. Dargegen hatt gedachter Schacke Blome, sambt seiner geliebten Hausfrauwen, die fünff Hüefener, die ehr im Dorff Pantssdorff hatt, sambt dem Acker, Holtzungh, Wischen, Weyden vndt aller anderen Gerechtigkeitt, Obrigkeitt vndt Herrlichkeitt, die er inn demselben Dorff Pantssdorff hatt, wie er vndt seine Vorfahren dasselbe ye freyest besessen, nichtes aussnbescheiden, einem Ehrwürdigen Thumb Capittul hinwieder eigenthumblich vndt vnwiederrufflich vffgetragen, abgetretten vndt vorlassen, sich auch darüber verpflichtet, versprochen vndt zugesaget, dass er vor dass vorgemelte Dorff Danckersdorff, derowegen dass dass besser ist alss sein Theil an Pantssdorff, einem Erwürdigen Thumb Capittul inn den vierzehen Tagen der Heyligen drey Konige dess neehstkunfftigen drey vndt neuntzigsten Jahres sieben tausent marke Lübisch, sambt vierhundert vndt zwantzigk markh, alss eines Jahres Rehnte, ann gutten Reichsthallern inn der Stadt Lübegk vff der Dechaney doselbst erleggen vndt bezahlen, vndt ihnen darüber eine Landesgewohndliche Vorschreibungh mitt Burgen vor dem Abtritt vndt Lieferungh geben vndt vberantworten soll vndt will; vndt

sohalt die Willbrieffe über diesen Handell vndt Permutation sein aussgebracht, alss soll der Abtritt, Vorlassungh vndt Einweyhungh jegen einander, wie Landsittlich, geschehen. So ist auch bey diesem Handell von beyden Theilen vndt deren Vnderthanen zu Danckerstorff vndt Pantsdorff bewilliget vndt vorabscheidet, dass Schacke Blomen Leuhte, so zu Pantsdorrff wohnen, sich von dar nach Danckerstorff, hergegen aber dess Capittulss Leuhte zu Dsnckerstorff wiederumb nach Pantssdorff vff die doselbst dem Capittul zugefallene Höffe vndt Erbe zu wohnen begeben sollen vndt wollen, vndt soll derselben beyderseits Leuhten freystehen, ihre fahrende Haabe vndt bewegliche Güttere ann allen, wass nicht erdtfast vndt nagelfast, nach ihrer Gelegenheitt mitt sich zu nehmen vndt wegkzuführen. Jedoch soll die Wintersaat im Felde an beyden Seitten ohne Widerstattungh zur Stedte gelassen werden, vndt bey den Erben, darzu der Acker gehöret, bleiben. Dieweiln aber die Heuse vndt Zimmer zu Pantsdorff nicht so gutt sein alss zu Danckersdorff, so ist von beyden Theilen bewilliget, dass zu dessen Widerstattungh den Leuhten, so von Danckersdorffe nach Pantssdorffe sich zu wohnen begeben, einem jeden vier Bäume, alss zwen Bäume vom Capittul vndt zwen Bäume von Schacke Blomen, sollen gegeben werden, vndt sollen dieselbe Bäume so gross vndt gutt sein, dass sie Balcken darauss machen konnen. Dass Jagtgeldt, so vonn Alterss ein Ehrwürdigh Capittul auss dem Dorffe Danckerstorff vff dass Hauss vndt Ampt Segeberge entrichtet hatt, alss zwey Markh sechss Schillingh, hatt Schacke Blome vff sich genhommen, vndt vor sich vndt seine Erben sich vorpflichtet, dasselbe Geldt jehrlich vff Jacobi vff dass Hauss Segeberge zu entrichten, vndt ein Erwürdigh Capittul daruon zu freyen, vndt allen fernern mahnungh bey der Konigl. Mayt. zu Dennemark zu benehmen vndt schadtloss zu haltten. Dass Kirchengeldt so die Kirche zu Süsel wegen etliches Kirchenackerss zu Danckersstorff hatt, so sollen die Danckersstorffer, so denselben Kirchenacker vnder ihrem Pflugh bekommen werden, der Kirchen jahrlich entrichten, oder Schacke Blome soll vndt will

die Kirche desshalben inn andere Wege befriedigen, vndt solchen Kirchenacker frey machen. Wass sonsten die itzige Leuhte zu Danekersstorff der Kirche zu Süsell an gelehnetem Gelde schuldigh sein, dass sollen sie den Kirchgeschwornen daselbst entrichten vndt betzahlen. Alle vorgeschriebne Puncta vndt Articuln vndt einen jeden innsonderheitt, reden vndt geloben wir Dechant, Senior vndt gants Capittul der Thumb Kirchen zu Lübegk, vor vnss vndt vnsere Nachkommen, vndt wir Schacke Blome vndt Abele vonn Alefeldt sein ehliche Hausfrauw, vor vnss vndt vnseren beyderseits Erben vndt Erbnehmen, bey vnseren wahren wortten, adelichen Ehren Treuwen vndt Glauben, stedt vehst vndt vnuorbrüchlich wol zu haltten, ohne jenige Behelff vnd Ausszüge geistliches oder weltliches Rechten, deren wir vns deger vndt all in gemein vndt innsonderheitt, alss stundten sie alhir worttlich aussgetruckt, hirmit begeben haben wollen, getreuwlich ohne Gefehrde. Dessen zu mehrer Vrkhunt seind dieser Recesse zwen gleiches Lautts vffgerichtet von beyden Theilen versiegelt vndt vnderschrieben, vndt jedem Theile daruonn Ein zugestellet. Geschehen vndt gegeben zu Lübegk dess Montags nach Quasimodogeniti nach Christi vnseres einigen Erloesers vndt Seligmacherss heylsamen Gebuhrtt, ein thausent fünffhundert, im zwey vndt neuntzigsten Jahre.

Michel Kniper, Decanus
jussu venerabilis capituli Lubicensis subscripsit.

Schacke Blome
Manu propria.

Aus den Protokollen des Domkapitels vom 25. Febr. bis zum 7. April 1592 erhellt über den vorstehenden Recess, dass Schack Blome schon seit einem Jahre auf den Tausch angetragen hatte, und das Domkapitel endlich einwilligte, weil ihm das Dorf Dankersdorf zu weit entlegen war, „so dass die Leute kaum gegen Mittag zu Hofe kommen können", weil ferner die Hölzungen nicht geschützt, mit Arnsbök wegen des einen Sees viel Reibun-

gen, und endlich mit Schack Blome selbst die Grenzen nicht regulirt waren. Die Zahl der Leute zu Dankersdorf und auf den fünf Pansdorfer Hufen war sich gleich. Darauf am 10ten März erschienen die Dankersdorfer vor dem Kapitel, um den Tausch zu hintertreiben, ‚weil ihre Brüder, Schwester und Schwäger an ihren Erben Interesse hätten', erboten sich, den ‚Niekoop zu prästiren und sonst den Herren eine ansehnliche Verehrung zu thun'. Als sie erfuhren, dass der Vertrag schon zu weit gediehen sei, baten sie, von Dankersdorf nach Pansdorf ziehen zu dürfen, um unter dem Kapitel zu bleiben, da sie unter Schack Blome nicht wohnen wollten. Auch die Verwandten der Dankersdorfer, welche bei ihren Schwestern und Brüdern ausstehende Schulden hatten, stemmten sich gegen den Vertrag bei den Domherren, aber vergebens. Schack Blome willigte ein, seine Leute von Pansdorf nach Dankersdorf zu versetzen, und die Dankersdorfer waren ‚durchaus wohl zufrieden', als ihnen noch die Entschädigung von vier Bäumen für Jeden bestimmt wurde. Die Häuser zu Pansdorf wurden durch das Loos unter sie vertheilt (schon am 17. März): ‚Im Lotte ist Jacob Rodern, Bauervogt zu Danckersdorff, Blawdistels Haus angefallen; Peter Schachten Storms Haus; Siuerdts Boukmanne Jungen Schlichtings Haus; Hansen Maass Hanses Schlichtinges Bauervogts Haus. Weil aber Clawes Boukmann zu Dankersdorff ein Katener gewesen, soll er in Sandes Haus ziehen, doch ihm nicht mehr Acker angewiesen werden, als er dort gehabt, und hie ein Katener bleiben. Das übrige Acker, weiln es ein Hufeners Erbe gewesen, [soll] Capitulum behalten, denn sie (das Domcapitel) Willens, dahin eine Schefferei zu legen. Hansen Joden Frawen ist angebotten, dass Capitulum sie zum Hansfelde in ein Erbe setzen wollen'.

Nur der Letztgenannte, Hans Jode, wollte nicht mit gen Pansdorf ziehen, sondern war Vorhabens, ‚unter die Arnsböke sich niederzulassen', und weil er eine stattliche Wintersaat ausgesäet, so liess Schack Blome endlich vom Kapitel sich bereden, nach guter Leute Erkennen, ihm die Saat wiederzuerstatten.

Als dann am 3ten April Alles in Richtigkeit gebracht, und die Urkunden zu Hubbersdorf von beiden Theilen ausgewechselt waren, wurden beide Bauerschaften ‚in das Gemach gefordert, daselbst dem Einem vom Andern sein jus vnd Gerechtigkeit abgetreten vnd wiederumb aufgetragen'. Dabei wurde noch verabschiedet, ‚unter einander die Häuser sich zu gewehren, dergestalt, wo Jemants auf die Häuser vnd Erbe zu Panstorff zuspreche, dass die abgezogene Panstorffer von Schack Blomen zu Rechte solten gehalten werden, et econtra die abgezogene Danckersdorffer vom Capittel. Dabei ein dem andern die Hende gegeben, glückgewünscht, vnd sein Capittels Leute dieser Gestalt wol zufrieden gewesen'.

Es folgten allerdings noch manche Unfriedlichkeiten nach, doch mussten die neuen Pansdorfer in ihre veränderte Lage zuletzt sich ruhig fügen. Zu welcher Zeit das Dorf Dankersdorf niedergelegt worden ist, weiss ich nicht zu sagen.

Leverkus.

Verzeichniss von Urkunden aus der Sammlung des Dr. Boye in Heiligenhafen.

1. Privilegium des Grafen Clawes und Gerdt auf das Lübsche Recht und andere Artikel mehr. 1390. Pergament mit 2 Wachssiegeln, Plattdeutsch.

2. Schreiben des Grafen Claus an den Magistrat zu Heiligenhafen, worin er den Einwohnern wegen erlittenen grossen Brandschadens Erlass aller Abgaben auf 4 Jahre ertheilt. 1391. Pergament, ohne Siegel, Plattd.

3. Kaufbrief über das von Emecke von dem Sandberge an das Vicariat in Neustadt erkaufte Dorf Rockenbye. 1344. Eigene Art Papier, ohne Siegel.

4. Auszug aus dem ältesten Oldenburgischen Stadtbuch betreffend einen die Stadt Oldenburg in der Nacht St. Augustini 1370 betroffenen grossen Brand. Papier, Plattd.

5. Bischofs Helmoldi Schein über empfangene 6 ℔ wegen geleisteter Vicariendienste absque die et claus. 1370. Papier, eigenhändig geschr., Plattd.

6. Schreiben des Raths aus Neustadt an den Rath zu Oldenburg mit Bitte, dass dieser zwei Personen von den weisesten aus dem Rath nächstens nach Plön und hiernächst mit nach Neumünster senden möchte, weil über eine Sache zu tractiren, woran Land und Leuten sehr gelegen wäre. Datum Neustadt, jedoch absque anno.[1] Papier, Plattd.

7. Schreiben der Kirchspielgeschwornen zu Landkirchen an den Rath zu Oldenburg wegen einer Erbschaft des Johann Walder, absque anno et die. 1370. Papier, Plattd.

8. Schreiben des Grafen Gherd zu Oldenburg und Delmenhorst an den Rath zu Oldenburg, Gevollmächtigte aus dem Rathe nach Segeberg zu senden, um mit Ihm etwas abzumachen. 1469. Papier, Plattd.

9. Des Bischofs Albertus zu Lübeck Schreiben an Detlev von Bockwolde, dass er den Rath zu Oldenburg disponiren möge, eben so viel zu der allgemeinen Landbede zu geben wie die anderen Städte des Landes zu geben sich offeriret. 1470. Papier, Plattd.

10. Schreiben des Raths zu Lübeck an den Rath zu Oldenburg, dass der jährlich um Michaelis zu haltende Jahrmarkt jedesmal am Montage nach Michaelis erst anfangen möge, damit die Lübecker Wandschneider 3 volle Tage zum Ausstehen mit ihren Waaren hätten. 1480. Eigene Art Papier.

11. König Christian I. Schreiben an den Rath zu Oldenburg wegen einer Wohnung, die Claus Rantzow daselbst gekauft. Datum Schloss Segeberg cet. 1480. Papier, Plattd.

12. Schenkungsbrief des Grafen Alleff über 3 Morgen Landes zu Grevenkope an Fideke Wiesen. 1424. Pergament, Siegel verloren, Plattd.

13. König Johann's Rescript an den Rath zu Oldenburg, gewisse Deputirte nach der Levensau zu senden, weil dort in wichtigen Angelegenheiten Berathungen gepflogen werden sollen, dat. Flensburg cet. 1488. Papier, Plattd.

14. Schreiben des Herzogs Hinrich von Schleswig und Grafen von Holstein an den Rath zu Oldenburg, dass derselbe dem Jochim Brede bei Befestigung des Schlosses zu Oldenburg Hülfe leisten möge. 1427. Papier, Plattd.

15. König Christian I. Confirmation eines Kaufbriefs, betreffend das Dorf Clausdorf [jetzt nicht mehr vorhanden], gekauft von den Pogwischen von dem Magistrat zu Heiligenhafen. 1475. Pergament, ohne Siegel, Plattd.

---

1 Gedruckt bei Falck, N. Staatsb. Mag. VII, p. 112, aber ohne Jahr.

16. Kaufbrief von Otto von Qualen, betreffend den Verkauf zweier Landstellen von Hinrich Rantzow. 1528. Pergament, Plattd., Siegel.

17. Sievert Rantzows Kaufbrief an Emmerentia von der Wisch, seligen Gabriels von der Wisch zu Ehlersdorf nachgelassene Wittwe. d. Oldenburg cet. 1582. Pergament, Hochdeutsch, zwei Wachssiegel.

18. Markwardt Suawe Kaufbrief an Gabriel von der Wischen auf Ehlersdorf. d. Oldenburg. 1577. Pergament, Siegel, Hochd.

19. Caspar Bukowen eingelöste Pfandverschreibung wegen eines von Magdalena Rantzowen auf Zinsen gehabten Kapitals. d. Oldenburg etc. 1587. Pergament mit Siegel, Plattd.

20. Obligation des Peter Kark, Bürgers zu Oldenburg, über eine Summe von 20 ℔ 24 ß, so er von der Kirche geliehen. Clas Fühne. Peter Kark. Marten Westphall. 1584. Pergament, 3 Wachssiegel mit 2 Hausmarken, Plattd.

21. Schreiben des Königs Friedrich zu Dänemark, worin er dem Abt Ernst Johann im Kloster zu Cismar, um eine ihm auferlegte Bede zu bezahlen, die Erlaubniss gibt, an Detlev Brockdorfen mehre dem Kloster gehörige Güter zu verkaufen. 1527. Pergament, mit grossem Wachssiegel, Plattd.

22. Testament des Japperus Steffens in Lütjenburg, worin er ein Viertel Ackers auf dem Rossauer Felde belegen der Oldenburger Kirche zu ewigen Tagen gibt. 1511. Papier, Plattd.

23. Testament des Priesters Nicolaus Ede in Oldenburg, worin er seine Köchin, die 38 Jahr bei ihm gewesen, zur Universalerbin einsetzt. 1533. Papier, Plattd.

24. Des Oldenburgischen Bürgermeisters Hinrich Ehmcke Testament. 1557. Papier, Plattd.

25. Testament der Anna Jammer in Oldenburg. 1567. Papier, Plattd.

26. Testament des Carsten Petersen. d. Oldenburg. 1575. Papier, Plattd., Copie.

27. Acte, wornach Paul Rantzow zu Brodau den Hospitalern in Neustadt in Folge eines mit dem Herzog Johann Adolph errichteten Permutationsbriefes über die Hospitalsdörfer Rockenbye und Loberg ihm gehörige 29 Viertel Landes als Eigenthum abtritt. 1592. Papier, Hochdeutsch, Copie.

28. König Friedrichs zu Dänemark Befehl an die Stadt Oldenburg, dass die Stadt 8 Soldaten frei Quartier zu geben und nach Nothdurft zu versorgen. d. Gottorf etc. 1529. Papier, Plattdeutsch.

29. Christiani Erben zu Norwegen cet. Befehl, den Zimmerleuten und Sägern, welche der Oldenburger Stadtrath ihm nach Travemünde geschickt, Geld, Kost und Bier zu ihrem Unterhalt

auf 4 Wochen zukommen zu lassen. d. Peldlager zu Travemünde, Donnerstag nach Johannis Baptistae. 1534. Papier, Plattd.

30. Herzog Adolphs Befehl, wenn einige fürstl. Deserteurs in Oldenburg ankämen, solche sogleich in sichern Verhaft bringen zu lassen. d. Gottorf etc. 1548. Papier, Plattd.

31. König Friedrich II. Befehl an den Rath zu Oldenburg, dass derselbe die Hälfte der zu stellenden Knechte nach Flensburg senden solle, um von da weiter nach Dänemark zu reisen. d. Gottorf etc. 1580. Papier, Plattd.

32. König Friedrichs Quittung an die Stadt Oldenburg, über die von derselben empfangenen 300 ℔ wegen der sogenannten Landbede zur Bezahlung der Landesschulden. d. Kiel etc. 1527. Papier, Plattd.

33. Bischof Heinrichs von Lübeck Schreiben an den Rath zu Oldenburg wegen der vor und bei Oldenburg gelegenen Kapelle. 1533. Papier, Plattd.

34. Rechnungsablage der Kämmerei zu Oldenburg über für Stadtbauten verwandte Gelder. 1574. Papier, Plattd.

35. Herzog Adolphs Befehl an den Bürgermeister Hartmann zu Oldenburg, am morgenden Tage zu ihm nach Cismar zu kommen. d. Kloster zu Cismar. 1580. Papier, Hochd.

36. Einladungsschreiben des M. Simon Pfeil in Lübeck an die Rathmänner zu Oldenburg, zu seiner am 3. Juli 1581 zu gebenden Hochzeitfeier. 1581. Papier, Hochd.

Dieses Verzeichniss ist der Gesellschaft vor längerer Zeit von dem Herrn Pastor Kähler, jetzt in Flemhude, mitgetheilt. Auf meine Anfrage wohin diese doch theilweise interessanten Urkunden nach dem Tode des Herrn Dr. Boye gekommen seien, hat mir Herr Candidat Alleweldt in Neustadt geschrieben, ihm sei von dem Testamentsvollstrecker, Herrn Dr. Marxsen in Heiligenhafen mitgetheilt, ein Theil der von B. gesammelten Urkunden sei an das Stadtarchiv zu Heiligenhafen, ein anderer an das zu Oldenburg gekommen, ein Theil an den Bruder des Verstorbenen nach Hannover geschickt, ein Theil endlich noch jetzt vorhanden. Von diesen seien einige unleserlich, andere sind demselben zur Benutzung übersandt, deren Verzeichniss ich Herrn Alleweldt verdanke:

I. Das Amt Cismar betreffende Urkunden.

1. Register aller extraord. Einnahmen und Ausgaben von 1637 bis 1652.

2. Extract aller Einnahme und Ausgabegelder, über dass Cismarische Ambt-Register, v. 1. Jan. bis 31. Dec. 1648.

3. Verzeichniss der für das Regiment des Obristen Schultz gehabten Ausgaben, v. 1659 bis 1660 ($9167\frac{1}{2}$ ℛ).

4. Herzogl. Rescript an den Amtschreiber, wegen Einsendung seiner Rechnungen, v. 3. Juli 1668.

5. Ehevertrag zwischen M. Flöcker und Claus Grüches Wittwe, v. 1670.

6. Testament des Josias Klan in Grube, v. 1672.

7. Rescript betreffend die Einsendung eines Voranschlags der Einnahme und Ausgabe in den Aemtern Cismar und Oldenburg, v. 8. Sept. 1674.

8. Designation der Kosten, welche die Aemter Cismar, Kiel und Bordesholm des Ausschusses wegen gehabt haben, 1675.

9. Designation der Kriegskosten in den Monaten Juli und August 1675.

10. Designation der Ausgaben für Kavallerie-Pferde, vom 12. April 1676.

11. Rescript wegen Eintreibung der rückständiger Gefälle, v. 15. Aug. 1676.

12. Rescript wegen eines Vorschusses von 1000 ℛ, vom 14. Febr. 1682.

13. Befehl an den Ambtmann zu Cismar und Oldenburg, wie auch Inspector auf Fehmern, alle öffentlichen Gelder nach Hamburg abzuliefern, v. 22. Oct. 1682.

14. Befehl, monatlich einzuberichten, was die Cism. und Oldenb. Amtsunterthanen an Kriegskosten zu tragen gehabt, v. 3. Jan. 1683.

15. Verzeichniss der Restanten, v. 1658—1693.

16. Mussaphia's Obligation, v. 1695.

17. Befehl an den Amtschreiber Grimmenstein wegen Cautionsleistung, v. 24. Nov. 1705.

18. Klag- und Bittschrift des M. Carstens in Grömitz wider den Holzvogt Kohlschen wegen eines Kirchenstandes, v. 22. Juli 1706.

19. Rescript betreffend die Einsendung eines Auszugs aus der Cism. Rechnung der letzten 20 Jahre, v. 5. März 1708.

20. Kaufbrief über die Kühl'sche Hufe in Grömitz, v. 4. März 1738.

21. Gesuch des Hufners H. Schutten in Grömitz um Erlassung der ihm auferlegten 10 ℛ Sägerlohn, v. 8. Oct. 1752.

22. Vorstellung und Bitte Casp. Ad. Iversen in Dahme, betreffend die Unterhaltung eines Steges, v. 14. Juni 1753.

23. Rescript an den Amtschreiber wegen künftighin an die Eutiner Rentekammer jährlich zu bezahlenden 2400 ℔ D. Cron., v. 8. April 1754.

24. Bitte des Holzvogts J. J. Seehaas um einen Vorschuss, v. 10. April 1754.

25. Sporteltaxe für den Amtschreiber, v. 7. Febr. 1772.

II. Die Stadt Neustadt betreffende Urkunden.

1. Cessionsacte des Paul Rantzau zu Brodau über 29 Viertel Landes in der Neustädter Feldmark, v. 1592.

2. Neustädter Hospitalsordnung, d. d. Eutin in O. Tr. R. 1621.

3. Licenten-Register v. 1. Febr. bis 9. Mai 1638.

4. „ „ v. 14. Mai bis 31. Dec. 1638.

5. „ „ v. 1. Juni bis 14. Dec. 1643.

6. „ „ v. 1. Dec. 1645 bis 1. Juni 1646.

7. „ „ v. 1. Januar bis 1. Juni 1653.

8. Fundationsacte über das Bülow'sche Stipendium für Theologie Studirende, v. 1655.

9. Schreiben des Neustädter Magistrats an die Kaufleute in Cöln, Bremen etc., betreffend die hiesige Schiffahrt, v. 22. März 1663.

10. Rescript an den Cismarer Amtmann, betreffend die öconom. Verwaltung der Stadt Neustadt, v. 8. Mai 1710.

11. Rescript an den Neustädter Magistrat in derselben Angelegenheit, v. 8. Mai 1710.

12. Reglement das Neustädter Stadtwesen betreffend, v. 29. Aug. 1710.

13. Designation der Kriegskosten v. 1713—1720, v. 23. Juni 1721.

14. Rescript die Stadtschulden betreffend, v. 12. Dec. 1721.

15. Neustädter Commissionalschluss v. 1729.

III. Die Stadt Oldenburg angehende Documente.

1—4. = oben Nr. 23—26.

VI. Das Gut Brodau betreffende Urkunden.

1. = oben Nr. 3.

2. Cessionsacte des Hinr. Lange in Logeberg über eine Hufenstelle daselbst, v. 1608.

3. Contract zwischen O. Rantzau zu Brodau und dem Schmid G. Metsing über eine Schmiede im Gute Brodau, v. 1619.

Digitized by Google

Erste Preisaufgaben der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte.[1]

Schon vor einer Reihe von Jahren war es der Königlichen Societät der Wissenschaften kund geworden, dass ein hochherziger Freund der vaterländischen Geschichte im Jahre 1816 in einer damals von ihm abgefassten letzten Willensverfügung ein Capital von 8000 Thalern in Golde der Universität, und insbesondere der Königlichen Societät der Wissenschaften dergestalt bestimmt habe, dass es nach seinem Tode der Letzteren zu dem Zwecke übergeben werden sollte, damit durch die historisch-philologische Classe derselben aus dem Zinsertrage von zehn zu zehn Jahren drei Preise, jeder von 1000 Thalern in Golde, für die besten Bearbeitungen von Gegenständen der deutschen Geschichte ausgesetzt würden; dass diese Schenkung vom Königlichen Universitäts-Curatorio Namens der Societät durch Rescript vom 3ten Febr. 1819 angenommen worden wäre, und dass auch die darauf von dem Stifter festgestellten Grundzüge seiner Stiftung durch Rescript Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10ten Jan. 1826 die landesherrliche Bestätigung erhalten hätten. Erst nach dem am 14ten März 1845 erfolgten Tode des Stifters wurde der bis dahin nur vermuthete Name desselben bekannt. Es war der durch seine trefflichen Forschungen um vaterländische Geschichte vielfach verdiente Herr Anton Christian Wedekind, weil. Oberamtmann des Klosteramts St. Michaelis zu Lüneburg, und seit 1818 Ehrenmitglied der Königl. Societät der Wissenschaften, welcher seiner vaterländischen Gesinnung durch diese Stiftung ein unvergängliches Ehrendenkmal gegründet hatte.

Nachdem die Königliche Societät das Stiftungscapital übernommen hat, und die auf der Grundlage der von dem Stifter hinterlassenen Grundzüge entworfenen Ordnungen der Stiftung durch Rescript Königlichen Universitäts-Curatorii vom 24sten Nov. 1846 genehmigt worden sind

1 Dieselben werden auf den Wunsch des Verwaltungsrathes aus den Nachrichten von der G. A. Universität und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen hier abgedruckt.

so hat sich in Gemässheit der letzteren aus der historisch-philologischen Classe der Societät ein Verwaltungsrath der Wedekindschen Preisstiftung gebildet, und von diesem ist der Herr Consistorialrath Gieseler zum Director der Stiftung gewählt worden.

Indem nun der Verwaltungsrath die ersten Preisaufgaben zu verkünden im Begriffe ist, theilt er zuvörderst aus den Ordnungen der Stiftung diejenigen Bestimmungen mit, welche theils die von dieser Anstalt zu erwartende Wirksamkeit näher bezeichnen, theils für die Preisbewerber maassgebend sein werden.

1. Zeitbestimmungen. Diejenigen zehn Jahre, innerhalb welcher jedesmal drei Preise ausgeschrieben und vertheilt werden, bilden einen Verwaltungszeitraum der Stiftung. Die Verwaltungszeiträume begränzen sich eben so wie die Rechnungsjahre der Stiftung durch den Todestag des Stifters, den 14ten März. Am 14ten März des zweiten Jahres eines jeden Verwaltungszeitraums werden die Preise ausgeschrieben. Die sich um den Preis bewerbenden Arbeiten müssen bis zu dem 14ten März, mit welchem das zehnte Jahr beginnt, dem Director zugesendet werden: ein Jahr später, ebenfalls am 14ten März, werden die Urtheile bekannt gemacht. Der erste Verwaltungszeitraum beginnt mit dem 14ten März 1846, und schliesst mit dem 13ten März 1856.

2. Ueber die zwei ersten Preise. Die Gegenstände zweier Preisaufgaben, welche jedesmal von dem Verwaltungsrathe durch Stimmenmehrheit festzustellen sind, werden nach dem Willen des Stifters vorzugsweise folgender Art sein.

Ein Preis wird ausgesetzt für die beste Bearbeitung eines Geschichtschreibers von Werth aus dem deutschen Mittelalter mit kritischer Berichtigung des Textes, und mit der nöthigen Sprach- und Sacherläuterung. Die Behandlung soll in der Form etwa sein, wie Dithmari chronicon von I. A. Wagner.

Für einen zweiten Preis wird eine kritische Bearbeitung einzelner Zeiträume oder Gegenstände der mittlern und neuern deutschen Geschichte gefordert. Es sind hier aber nicht Forschungen über einzelne Gegenstände gemeint, sondern Bearbeitungen eines Stoffs, der in sich zusammenhängt, in sich ein Ganzes ausmacht, und in die allgemeine deutsche Geschichte eingreift.

Die Arbeiten können in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Jeder dieser Preise beträgt 1000 Thaler in Golde, und muss jedesmal ganz oder kann gar nicht zuerkannt werden.

6. Ueber den dritten Preis. Für den dritten Preis wird keine

bestimmte Aufgabe ausgeschrieben, sondern die Wahl des Stoffs bleibt den Bewerbern nach Massgabe der folgenden Bestimmungen überlassen.

Vorzugsweise verlangt der Stifter für denselben ein deutsch geschriebenes Geschichtsbuch, für welches sorgfältige und geprüfte Zusammenstellung der Thatsachen zur ersten, und Kunst der Darstellung zur zweiten Hauptbedingung gemacht wird. Es ist aber damit nicht blos eine gut geschriebene historische Abhandlung, sondern ein umfassendes historisches Werk gemeint. Specialländergeschichten sind nicht ausgeschlossen, doch werden vorzugsweise nur diejenigen der grössern (15) deutschen Staaten berücksichtigt.

Zur Erlangung dieses Preises sind die zu diesem Zwecke handschriftlich eingeschickten Arbeiten, und die von dem Einsendungstage des vorigen Verwaltungszeitraums bis zu demselben Tage des laufenden Zeitraums (dem 14. März des zehnten Jahres) gedruckt erschienenen Werke dieser Art gleichmässig berechtigt. Dabei findet indessen der Unterschied statt, dass die ersteren, sofern sie in das Eigenthum der Stiftung übergehen, den vollen Preis von 1000 Thalern in Golde, die bereits gedruckten aber, welche Eigenthum des Verfassers bleiben, oder über welche als sein Eigenthum er bereits verfügt hat, die Hälfte des Preises mit 500 Thalern Gold empfangen.

Wenn keine preiswürdige Schriften der bezeichneten Art vorhanden sind, so darf der dritte Preis angewandet werden, um die Verfasser solcher Schriften zu belohnen, welche durch Entdeckung und zweckmässige Bearbeitung unbekannter oder unbenutzter historischer Quellen, Denkmäler und Urkundensammlungen sich um die deutsche Geschichte verdient gemacht haben. Solchen Schriften darf aber nur die Hälfte des Preises zuerkannt werden.

Es steht Jedem frei, für diesen zweiten Fall Werke der bezeichneten Art auch handschriftlich einzusenden. Mit denselben sind aber ebenfalls alle gleichartige Werke, welche vor dem Einsendungstage des laufenden Zeitraums gedruckt erschienen sind, für diesen Preis gleich berechtigt. Wird ein handschriftliches Werk gekrönt, so erhält dasselbe einen Preis von 500 Thalern in Golde; gedruckt erschienenen Schriften können nach dem Grade ihrer Bedeutung Preise von 250 Thlr. oder 500 Thlr. Gold zuerkannt werden.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich von selbst, dass der dritte Preis auch Mehreren zugleich zu Theil werden kann.

4. Rechte der Erben der gekrönten Schriftsteller.

Sämmtliche Preise fallen, wenn die Verfasser der Preisschriften bereits

gestorben sein sollten, deren Erben zu. Der dritte Preis kann auch gedruckten Schriften zuerkannt werden, deren Verfasser schon gestorben sind, und fällt alsdann den Erben derselben zu.

5. Form der Preisschriften und ihrer Einsendung. Bei den handschriftlichen Werken, welche sich um die beiden ersten Preise bewerben, müssen alle äussere Zeichen vermieden werden, an welchen die Verfasser erkannt werden können. Wird ein Verfasser durch eigene Schuld erkannt, so ist seine Schrift zur Preisbewerbung nicht mehr zulässig. Daher wird ein Jeder, der nicht gewiss sein kann, dass seine Handschrift den Preisrichtern unbekannt ist, wohl thun, sein Werk von fremder Hand abschreiben zu lassen. Jede Schrift ist mit einem Sinnspruche zu versehen, und es ist derselben ein versiegelter Zettel beizulegen, auf dessen Aussenseite derselbe Sinnspruch sich findet, während inwendig Name, Stand und Wohnort des Verfassers angegeben sind.

Die handschriftlichen Werke, welche sich um den dritten Preis bewerben, können mit dem Namen des Verfassers versehen, oder ohne denselben eingesandt werden.

Alle diese Schriften müssen im Laufe des neunten Jahres vor dem 14. März, mit welchem das zehnte beginnt, dem Director zugesendet sein, welcher auf Verlangen an die Vermittler der Uebersendung Empfangsbescheinigungen auszustellen hat.

6. Preisgericht. Im Laufe des neunten Jahres jedes Verwaltungszeitraums wählt der (stiftungsgemäss aus den fünf ältesten Mitgliedern der historisch-philologischen Classe bestehende) Verwaltungsrath aus den auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten der Societät so viele anerkannt sachkundige und unparteiische Männer zu sich hinzu, dass die Gesammtzahl sieben ist. Diese sieben Männer bilden das Preisgericht.

7. Ueber Zulässigkeit zur Preisbewerbung. Die Mitglieder der Königlichen Societät, welche nicht zum Preisgerichte gehören, dürfen sich, wie jeder Andere, um alle Preise bewerben. Dagegen leisten die Mitglieder des Preisgerichts auf jede Preisbewerbung Verzicht.

8. Verfahren des Preisgerichtes. Der Verwaltungsrath ernennt für jeden der drei Preise, d. h. für alle um einen Preis sich bewerbenden Arbeiten, zu denen in Beziehung auf den dritten Preis auch die No. 3. bezeichneten gedruckt erschienenen Schriften zu rechnen sind unter den Preisrichtern einen Haupt- und einen Nebenberichterstatter. Am 14. März des zehnten Jahres hat der Director sämmtliche eingesen-

Digitized by Google

dete Arbeiten den betreffenden Hauptberichtserstattern zuzusenden, von denen dieselben alsdann den Nebenberichtserstattern zugeschickt werden. Jeder von beiden darf die Arbeiten zwei Monate behalten. Alsdann laufen dieselben nebst den Gutachten der beiden Berichtserstatter nach einer von dem Director zu bestimmenden Ordnung unter den übrigen Preisrichtern um, und bleiben bei jedem einen Monat. Jeder legt seine begründete schriftliche Abstimmung sogleich bei. Alle um denselben Preis sich bewerbende Arbeiten bleiben im Umlaufe ungetrennt zusammen. Der Umlauf wird aber wo möglich so bestimmt, dass Niemand zweierlei Arbeiten zugleich zur Durchsicht erhält.

Nach dem ersten Umlaufe entscheidet der Verwaltungsrath, ob nach der vorliegenden Stimmenmehrheit die Urtheile festgestellt werden können, oder ob die spätern Abstimmungen der Art sind, dass sie durch einen zweiten Umlauf zuvor noch zur Kenntniss derer, welche früher gestimmt haben, gebracht werden müssen. Im ersten Falle werden diejenigen Preisrichter, welche die entscheidende Mehrheit bilden, veranlasst, ihren Abstimmungen die von dem Stifter vorgeschriebenen Schlussworte hinzuzufügen: ‚Obiges ist auf Ehre und Gewissen meine Ueberzeugung.' In dem zweiten Falle laufen sämmtliche Abstimmungen bei allen Preisrichtern noch einmal um, damit dieselben ihre Endurtheile abgeben, denen alsdann jene Schlussworte hinzuzufügen sind.

Es wird von dem Preisgerichte nichts als entschieden betrachtet, was nicht unter allen Preisrichtern durch Stimmenmehrheit ausgemacht wäre. Wenn die Stimmen sich unter mehr als zwei Arbeiten theilen, so werden diejenigen zwei, welche entweder die meisten Stimmen schon haben, oder für welche sie durch engere Wahlen ausgemittelt sind, auf die engste Wahl gebracht.

Wenn die Urtheile feststehen, so hat der Verwaltungsrath noch die Aufgabe, aus den Abstimmungen einen zu veröffentlichenden Bericht über die Preisarbeiten abzufassen. Zur Entwerfung desselben wird ein Mitglied, oder es werden für die verschiedenen Preise verschiedene Mitglieder erwählt. Die Entwürfe laufen blos im Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung um.

9. Verkündigung der Preise. An dem 14. März, mit welchem der neue Verwaltungszeitraum beginnt, werden in einer Sitzung der Societät die Berichte über die Preisarbeiten vorgetragen, die Zettel, welche zu den gekrönten Schriften gehören, eröffnet, und die Namen der Sieger verkündet, die übrigen Zettel aber verbrannt. Jene Berichte werden in

den Nachrichten über die Königliche Societät in dem Beiblatte der Göttingenschen gelehrten Anzeigen, abgedruckt. Die Verfasser der gekrönten Schriften oder deren Erben werden noch besonders durch den Director von den ihnen zugefallenen Preisen benachrichtigt, und können dieselben bei dem letztern gegen Quittung sogleich in Empfang nehmen.

10. Zurückforderung der nicht gekrönten Schriften. Die Verfasser der nicht gekrönten Schriften können dieselben unter Angabe ihres Sinnspruches und Einsendung des etwa erhaltenen Empfangsscheines innerhalb eines halben Jahres zurückfordern oder zurückfordern lassen. Sofern sich innerhalb dieses halben Jahres kein Ausstand ergiebt, werden dieselben am 11. October von dem Director den zur Empfangnahme bezeichneten Personen portofrei zugesendet. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht zur Zurückforderung erloschen.

11. Druck der Preisschriften. Die handschriftlichen Werke, welche den Preis erhalten haben, gehen in das Eigenthum der Stiftung für diejenige Zeit über, in welcher dasselbe den Verfassern und deren Erben gesetzlich zustehen würde. Der Verwaltungsrath wird dieselben einem Verleger gegen einen Ehrensold überlassen, oder wenn sich ein solcher nicht findet, auf Kosten der Stiftung drucken lassen, und in diesem letzteren Falle dem Vertrieb einer zuverlässigen und thätigen Buchhandlung übertragen. Die Aufsicht über Verlag und Verkauf führt der Director.

Der Ertrag der ersten Auflage, welche ausschliesslich der Freiexemplare höchstens 1000 Exemplare stark sein darf, fällt dem verfügbaren Capitale zu, da der Verfasser den erhaltenen Preis als sein Honorar zu betrachten hat. Wenn indessen jener Ertrag ungewöhnlich gross ist, d. h. wenn derselbe die Druckkosten um das Doppelte übersteigt, so wird die Königliche Societät auf den Vortrag des Verwaltungsrathes erwägen, ob dem Verfasser nicht eine ausserordentliche Vergeltung zuzubilligen sei. Findet die Königliche Societät fernere Auflagen erforderlich, so wird sie den Verfasser, oder, falls derselbe nicht mehr leben sollte, einen andern dazu geeigneten Gelehrten zur Bearbeitung derselben veranlassen. Der reine Ertrag der neuen Auflagen soll sodann zu ausserordentlichen Bewilligungen für den Verfasser, oder falls derselbe verstorben ist, für dessen Erben, und den neuen Bearbeiter nach einem von der Königlichen Societät festzustellenden Verhältnisse bestimmt werden.

12. Bemerkung auf dem Titel derselben. Jede von der Stiftung gekrönte und herausgegebene Schrift wird auf dem Titel die Bemerkung haben: „von der Königlich Hannoverschen Societät der Wis-

senschaften in Göttingen mit einem Wedekindschen Preise gekrönt und herausgegeben".

13. **Freiexemplare.** Von den Preisschriften, welche die Stiftung herausgiebt, erhalten die Verfasser je zehn Freiexemplare.

14. **Anderweitige Verwendungen des verfügbaren Fonds.** Sollte der verfügbare Fonds am Ende eines Verwaltungszeitraums, nach Leistung aller Verpflichtungen einen Ueberschuss haben (was namentlich der Fall sein wird, wenn nicht alle Preise vergeben werden), so fällt derselbe zunächst dem Hülfsfonds zu. Wenn dieser aber bereits seinen höchsten zulässigen Betrag von 3000 Thalern in Golde erreicht hat, so wird jener Ueberschuss zu gemeinnützigen Unternehmungen, die zur Aufnahme der historischen und geographischen Wissenschaften getrieben, und zu Preisen für Meisterwerke der bildenden Künste, welche sich auf vaterländische Geschichte beziehen, unter Genehmigung des hohen Curatorii der Universität verwendet.

Es liegt uns jetzt ob, für den ersten Verwaltungszeitraum der Stiftung die zwei ersten Preisaufgaben zu verkünden, da wir in Beziehung auf den dritten Preis auf die oben unter Nro. 3. mitgetheilte allgemeine Bestimmung verweisen dürfen.

Für den **ersten Preis** verlangen wir eine kritische, mit den nöthigen Sprach- und Sacherläuterungen versehene Bearbeitung von **„Henrici de Hervordia chronicon,"** welches schon aus Bruns Beiträgen zur krit. Bearbeitung alter Handschriften (St. 1. S. 1. St. 3. S. 253.) näher bekannt, und im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Bd. 2—Bd. 8) öfter besprochen, aber noch ungedruckt ist, und sich handschriftlich in Münster, Wolfenbüttel und Berlin findet. Eine voranzuschickende Einleitung wird sich über die Person des Schriftstellers und dessen Schrift verbreiten, die Eigenthümlichkeiten der letztern, ihren Werth, und ihr Verhältniss zu andern historischen Schriften des Mittelalters erörtern, und die vorhandenen Manuscripte beschreiben.

Für den **zweiten Preis** wird eine kritische Bearbeitung der **Geschichte des Erzbisthums Hamburg und Bremen,** von der Gründung bis zur Auflösung, gefordert. Zu dieser Wahl entscheidet uns theils die Wahrnehmung, dass die Geschichte der geistlichen Stifte in den protestantischen Ländern, mit wenigen Ausnahmen, sehr vernachlässigt ist, theils die Rücksicht, dass die Landesgeschichte jenes Erzbisthums für wichtige Provinzen der hanoverischen Lande nicht nur, son-

dern auch des gesammten Deutschlands, von höchstem Interesse ist: nicht minder aber auch die Ueberzeugung, dass der verewigte Begründer dieser Preise, welcher keine historische Studien mit mehr Vorliebe und Erfolg betrieb, als auf dem angedeuteten Gebiete, gegenwärtig, nach Abschluss seiner eigenen und der Forschungen gleich strebender Männer, so wie nach der neuerlich geschehenen Eröffnung und kritischen Bearbeitung so vieler neuen urkundlichen und anderer gleichzeitigen Geschichtsquellen, keines Wettstreites sich mehr erfreuen dürfte, als dessen, welchen wir hier zu veranlassen streben.

Mit den Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe, bei welchen Verzeichnisse der von ihnen ausgestellten Urkunden, so wie der für oder an dieselben ausgestellten, und der ihres Aufenthaltes oder ihrer Einwirkung gedenkenden Documente und Briefe nicht fehlen dürfen, wird eine ausführliche Geschichte ihrer Kirche erwartet. Dazu gehören die Schilderungen der Umstände, welche zu der Gründung der grossen fränkischen Missionsanstalt in Hamburg führten, die Schilderung der derselben ursprünglich unterworfenen sächsischen und friesischen Stämme, die Erörterung der Diöcesangränzen, so wie auch besonders die Zusammenstellung der Nachrichten über die nordischen Bisthümer von deren Stiftung bis zu ihrer Trennung von der niedersächsischen Kirche und der Errichtung der von jener unabhängigen Erzbisthümer in Dänemark, Norwegen, Schweden und Riga. Den Verhältnissen des Erzstiftes zu den Bisthümern Verden, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, zu dem Capitel in Hamburg und andern nordelbischen Capiteln und Klöstern, und den Streitigkeiten mit denselben, so wie den früheren mit dem Erzbisthume Cöln und den benachbarten Diöcesen, ist nachzuforschen, und wird die kirchliche Verfassung des Erzbisthums auch in Beziehung auf die Capitel und den niedern Clerus sorgfältigst zu erörtern sein.

Die Gründung jedes einzelnen Klosters ist ausführlich darzustellen; für die spätere Geschichte sind die vorhandenen Nachrichten wenigstens nachzuweisen. Die Materialien zu einer kirchlichen Statistik, wobei die älteste Nachweisung für ein jedes Kirchspiel nicht vermisst werden darf, sind zusammenzustellen. Die Geschichte der Religion und der Ketzereien, der Fehden gegen die Abtrünnigen, wie diejenige der Unterrichtsanstalten und der Bildung wird andeuten, wie die Kirchen- und Schulreformation sich im nordwestlichen Deutschland früh vorbereitete. In der Darstellung dieser Reformation, so wie der übrigen spätern Geschichte des Erzbisthums ist alles zurückzuhalten, was nicht unmittelbar

auf dasselbe einwirkte, oder von ihm ausging, und daher der Geschichte einzelner Landschaften und Städte überlassen werden kann.

Die politische Geschichte des Erzbisthums wird seine Beziehungen zu der des deutschen Reiches stets im Auge behalten, besonders die Stellung der Erzbischöfe zu einzelnen Kaisern, sodann zu den ältern Herzogen von Sachsen, so wie denen von Braunschweig-Lüneburg erörtern. Sie wird diejenige der dem Erzbisthume enge verknüpften Grafen von Stade ganz in sich aufnehmen, aber auch diejenige der Grafen von Oldenburg, Holstein, Hoya, Stotel, Wölpe, und anderer edler Geschlechter und bremischer Dienstmannen, einschliesslich der nordelbischen, so weit ihre Beziehungen zu dem Erzbisthume reichten. Die Ritter und Junker des Stiftes, und die friesischen Häuptlinge werden, sofern nicht noch besondere Gründe eine nähere Berücksichtigung erheischen, jedenfalls auch in so weit zu berücksichtigen sein, als sie der Geschichte der Stände angehören.

Die Städte sind gleichfalls vorzüglich in ihren Beziehungen zu den Erzbischöfen und Capiteln zu schildern, rücksichtlich der von denselben abgeleiteten Rechte und Pflichten, so wie der desfallsigen Streitigkeiten. Doch werden viele gemeinsame Einrichtungen und Schicksale derselben, so wie auch die näheren Beziehungen der Erzbischöfe zu den Hansestädten, in Betreff des Landfriedens, der Stellung zu Dänemark und andern Nachbarn, einen aufmerksamen Blick auf die Entwickelung des niedersächsischen Städtewesens im Allgemeinen verlangen.

Unter den Landleuten sind besonders die Colonisten und übrigen Uferbewohner zu berücksichtigen, nebst der von jenen beschafften Eindeichung, Cultur der Moore, und Einwirkung auf die Ströme. Die freien Verfassungen derselben, ihre eigenthümlichen Gerichte, Zehnten und andere Rechtsverhältnisse werden die gebührende Berücksichtigung finden. Auch hier wird die engere oder losere Verbindung mit dem Erzbisthume den Maasstab für den Umfang der Forschung und der Darstellung an die Hand geben.

So wie eine geographische Schilderung des Bodens der Lande zwischen der Eyder und der Stadt Norden, und der verschiedenen weltlichen und geistlichen Eintheilungen des Erzbisthums nicht fehlen darf; so sind auch die Sprachformen der Einwohner zu berücksichtigen, wenigstens so weit sie denselben einen nationalen Stempel aufdrüken, und später in der Literargeschichte erscheinen.

Auf erzbischöfliche und alte Kirchengebände, die noch in Ueberresten

oder in Bildern vorhanden sind, auf Münzen, Siegel, Wappen, Handschriften und andere erzbischöfliche Alterthümer ist um so mehr Aufmerksamkeit zu richten, da vielleicht kein anderes Erzbisthum so wenige Spuren seines Daseins zurückgelassen hat.

Von allen Bisthümern des Erzstiftes ist Verden mit demselben am engsten verknüpft, und manche Preisbewerber könnten es daher vielleicht vorziehen, eine vollständige Geschichte dieses Bisthums mit derjenigen des Erzbisthums zu verbinden. Eine solche Ausdehnung der gestellten Aufgabe bleibt zwar unverwehrt, würde jedoch nicht gegen eine wesentlich gehaltreichere und gediegenere, in engern Gränzen gehaltene Arbeit geltend gemacht werden können.

Die um diese Preise sich bewerbenden Arbeiten müssen bis zum 14ten März 1855 dem Director dieser Stiftung, dem Herrn Consistorialrath Gieseler, eingesendet sein: am 14. März 1856 werden die Urtheile verkündet werden.

Göttingen, den 14ten März 1847.

Der Verwaltungsrath der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte.

Berichtigungen.

S. 226 Z. 19. lies: Urk. 9.

S. 231 in der Ueberschrift lies: Herzog Friedrich I.

